Berghaus

Deütschland vor funfzig Jahren.

Erster Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groessen.

Zweite Abtheilung. — Erster Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

Deütschland vor funfzig Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groessen.

Erster Band.

Zustände vom Baierschen Erbfolge-Streit, 1778, bis zum Reichsdeputations-Receß, 1803.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

Inhalt des ersten Bandes.

			Seite
Kapitel	I.	Veränderungen in Deütschland in dem Zeitraume vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung; die baierische Erbfolge und der deütsche Fürstenbund	1
„	II.	Unruhen in den österreichischen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundischen Kreises gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen	38
„	III.	Die ersten Anfänge der französischen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deutschland	61
„	IV.	Deütschlands Leiden im Kampf mit der französischen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio	88
„	V.	Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Erste Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798	126
„	VI.	Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799	149
„	VII.	Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801	164
„	VIII.	Geschichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803	180
„	IX.	Fortsetzung der Geschichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803	203
„	X.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Erster Abschnitt	256
„	XI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Zweiter Abschnitt	290
„	XII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Dritter Abschnitt	305
„	XIII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Vierter Abschnitt	328
„	XIV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Fünfter Abschnitt	345

			Seite
Kapitel	XV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Sechster Abschnitt	356
„	XVI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Siebenter Abschnitt	363
„	XVII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Achter oder Schluß-Abschnitt	371
„	XVIII.	Bestätigung des Reichsdeputations-Recesses und Auflösung der Deputation	378
„	XIX.	Verhandlungen beim Reichstage nach dem Receß von 1803	381
„	XX.	Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft, und der militairischen Besetzung der Burg Friedberg, der Herrschaft Reifenberg und anderer Gebiete	385

Erstes Kapitel.

Veränderungen in Deütschland in dem Zeitaum vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung; die baierische Erbfolge und der deütsche Fürstenbund.

Das Haus Baiern, die jüngere Linie des Hauses Wittelsbach, die man auch die wilhelmische nannte, erlosch mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph, der am 30. December 1777 aus der Zeitlichkeit schied. Dieser Tod gab zu einem kriegerischen Streit über die Erbfolge Anlaß, den Niemand geahnet hatte; denn es schien auch nicht der mindeste Zweifel obwalten zu können, daß der Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, das Haupt der ältern oder rudolfinischen Linie des Hauses Wittelsbach, der rechtmäßige Erbe der ganzen Hinterlassenschaft sei, mit Ausnahme jedoch der Allodien. Des Kurfürsten, Pfalzgrafen bei Rhein, Rechte stützten sich —

1. Auf das gemeine Lehnrecht, welches ihn in seiner Eigenschaft als nächsten Agnaten und Lehnserben des letzten Kurfürsten von Baiern zur Erbfolge berief; denn er war in der ersten Beleihung mit enthalten, indem beider Linien Vorfahren die zwei Länder vor dem Theilungsvertrage von Pavia, 1329, soweit nämlich geht die Spaltung des Hauses Wittelsbach in zwei Linien zurück, gemeinschaftlich besessen hatten. — Sie stützten sich —

2. Auf die goldene Bulle, welche, indem sie in den Kurhaüsern die Linealerbfolge und den Grundsatz der Untheilbarkeit festgestellt oder bestätigt hatte, die Gesammtheit der Nachlassenschaft der baierischen Linie bei deren Absterben der pfälzischen Linie sicherte. — Die Rechte des Kurfürsten zur Pfalz stützten sich aber auch —

3. Auf den Verbrüderungs- und gegenseitigen Erbvertrag, welcher zwischen den beiden Hauptzweigen des Hauses Wittelsbach bei Gelegenheit des Vergleichs zu Pavia 1329 abgeschlossen worden war, der überdem zu wiederholten Malen, namentlich 1524, 1724, 1766, 1771 und zuletzt 1774 erneüert, und von den Kaisern in ihren Wahlkapitulationen bestätigt worden war. In dem Pact von 1774 war der Kurfürst zur Pfalz, — wir bedienen uns dieser abgekürzten Formel, — vom letzten Kurfürsten zu Baiern sogar als künftiger Erbnehmer aller, in den früheren Erbverträgen enthaltenen Länder förmlich eingesetzt worden. — Endlich stützten sich des erstern Rechte —

4. Auf den westfälischen Frieden, dessen Art. IV. in den §§. 9 und 10 das pfälzische Haus nicht allein in seine frühere Kurwürde und in den Besitz der Oberpfalz wieder einsetzte, sondern auch durchgängig in allen seinen Rechten, folglich auch seine Nachfolge in Baiern, bestätigt.

So unbestreitbar diese Rechtstitel zu sein schienen, so sah man dennoch, gleich nach dem Tode Maximilian Joseph's, mehrere Prätendenten auf der Bühne erscheinen, die beträchtliche Stücke der Hinterlassenschaft des Kurfürsten in Anspruch nahmen. Die hauptsächlichsten waren: der Kaiser Joseph II., seine Mutter Maria Theresia, die verwitwete Kurfürstin von Sachsen und der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Der Kaiser, als solcher, forderte die Reichslehne zurück, mit denen die baierische Linie der Wittelsbacher für sich allein beliehen worden war, ohne daß die Kurfürsten zur Pfalz in diesen Beleihungen mit begriffen gewesen. Zur Zahl dieser also eröffneten Lehne gehörten:

1. Die Landgrafschaft Leüchtenberg, von der man sich erinnern wird, daß sie ehedem ihre besonderen Fürsten hatte, deren letzter 1646 verstarb, worauf Herzog Albrecht in Baiern, kraft der Rechte seiner Gemalin, einer Schwester des letzten Landgrafen Maximilian Adam, folgte, obwol Kaiser Maximilian I., in der Voraussetzung, das Land sei ein Mannlehn, dem Herzoge Heinrich zu Mecklenburg 1502 die Anwartschaft auf diese Landgrafschaft ertheilt hatte.

2. Die Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, in der obern Pfalz, welche den Grafen von Wolfstein bis zum Erlöschen dieser Familie, 1740, gehört hatten.

3. Die im Umfange des Hochstifts Passau belegene, und zum niederbaierischen Regierungsbezirk Landshut geschlagene Grafschaft Hals, die, nach Absterben der alten Grafen von Hals, 1375, an die

Landgrafen von Leüchtenberg, von diesen an die Herren von Aichberg 1485, dann an die Herren von Deggenberg, und 1517 an die Herzoge in Baiern gekommen war.

4. Die Grafschaft Haag, zwischen Ober- und Niederbaiern, welche, nach dem Erlöschen der Grafen dieses Namens, 1567, in Folge einer vom Kaiser Karl V. ertheilten, und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigten Anwartschaft, an das Haus Baiern übergegangen war.

5. Die Herrschaft Schwabeck, in Schwaben, zwischen dem Hochstift Augsburg und der Herrschaft Mindelheim, die Jahrhunderte lang ein Streitstück zwischen dem Hause Baiern und jenem Hochstift gewesen war. Als der Kurfürst zu Baiern 1706 in die Reichsacht erklärt worden, nahm der Bischof zu Augsburg die Herrschaft 1710 auch wirklich in Besitz, mußte sie aber nach dem badener Frieden 1714 dem Kurfürsten wieder einraümen.

6. Die Herrschaft Hohen-Waldeck, in Oberbaiern, an der Gränze von Tirol, welche nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Hohen-Waldeck und Mäxelrain (Mächßlrain) 1734, an Kur-Baiern gefallen war.

7. Die Herrschaft Hohen-Schwangau, im Umfange des oberbaierischen Regierungsbezirks München, am Lech und an der Gränze von Tirol, welche von den Hohenstaufen den Herzogen in Baiern 1266 geschenkt, in der Folge im Besitz der Herren von Baumgarten gewesen, von diesen an die Herren von Freündsberg verpfändet, 1576 aber von Baiern wieder eingelöst worden war.

8. Das Landgericht der Grafschaft Hirschberg, im Umfange des Hochstifts Eichstett, dessen Ursprung sich in der Dunkelheit des höchsten Alterthums verliert, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber im Besitze der Herzoge zu Baiern war, die es 1749 zu Buchsheim, einem Dorfe im hochstiftschen Ober- oder Pflegamt Nassenfels, unter freiem Himmel wieder eröffnet hatten.

Maria Theresia wollte, in ihrer Eigenschaft als Königin zu Böheim die, in der obern Pfalz belegenen böheimschen Lehne, welche, ihrer Ansicht zufolge, durch das Erlöschen des Mannsstammes der wilhelmischen Linie der Wittelsbacher eröffnet seien, zur Krone Böheim einziehen und mit derselben wieder vereinigen. Es waren dies die Schlösser, Städte und Ämter Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Turndorf (Dürrendorf), Frankenberg, Auerbach, Hersbruck, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein, Hirschau, Neüstadt, Steü-

renstein und Lichtenstein; ingleichen die Schlösser Pleistein, Reichenstein, Reicheneck, Hauseck, Strahlenfels, Spies und Ruprecht, welche Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern, für 32,000 Mark Silbers kaüflich erworben, und sammt dem, vom Kloster Waldsachsen erkauften Städtchen Bernau, 1355 seiner Krone Böheim auf ewige Zeiten einverleibt hatte. Als aber Kaiser Karl IV. im Jahre 1373 von seinem Eidam Otto, Herzoge in Baiern, die an denselben gefallene Kur zu Brandenburg für 200,000 ungarische Dukaten erworben hatte, aber nur die Hälfte dieser Summe bezahlen konnte, so übergab er zur Sicherstellung des Überrestes dem Herzoge in Baiern von obigen, der Krone Böheim einverleibten Örtern verschiedene, als einen Pfandschilling, jedoch unter Vorbehalt ewiger Wiedereinlösung. Mit einigen Abänderungen gelangten die böheimschen Lehne bis auf den Kurfürsten Friedrich V. zur Pfalz. Als aber dieser die böheimsche Krone annahm, zog Kaiser Ferdinand II. selbige als verwirkt ein, und belehnte damit 1631 den neüen Kurfürsten in Baiern, Maximilian I., sowie die gesammte wilhelmische Linie und deren Lehnsfolger.

Als Erzherzogin zu Österreich forderte Maria Theresia alle Länder und Gebiete Nieder- und Oberbaierns, sowie der Oberpfalz, welche sich vordem im Besitz der Linie Baiern-Straubing, die mit dem Herzoge Johann am 6. Januar 1425 ausgestorben war, befunden hatten. Sie stützte diesen Anspruch auf eine Belehnung, welche Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohne, Albrecht zu Österreich, unterm 10 März 1426 ertheilt haben sollte. Maria Theresia forderte auch die Herrschaft Mindelheim, im Schwäbischen Kreise, auf Grund einer Anwartschaft, welche Kaiser Matthias dem Hause Österreich 1614 ertheilt hatte, was von den folgenden Kaisern bestätigt worden war. Endlich verlangte sie eine Theilung der Allodialerbschaft zwischen sich und der verwitweten Kurfürstin zu Sachsen, einer Schwester des letzten Kurfürsten zu Baiern, weil sie von zwei baierischen Prinzessinnen abstamme, nämlich von Maria, Tochter Albrecht's V., Gemalin des Erzherzogs Karl zur Steiermark, und von Maria Anna, Tochter Wilhelm's V., die mit Ferdinand II., jüngstem Sohne dieses Erzherzogs, vermält war.

Die verwitwete Kurfürstin zu Sachsen hatte, in ihrer Eigenschaft als Schwester des letzten Kurfürsten zu Baiern, Rechtsanspruch auf den Allodialnachlaß. Sie verstand darunter eine Menge Landgüter und Herrschaften, als reines Allodium; die stattgehabten Ver-

besserungen in den Lehnen; den ganzen beweglichen Nachlaß; und endlich die aktiven Schulden, namentlich die Schuld von 13 Millionen Gulden, welche auf der Oberpfalz haftete. Die Kosten nämlich, welche Maximilian, Herzog in Baiern, auf die zu Gunsten Kaiser Ferdinand's II. bewirkte Wiedereroberung des Landes ob der Ens und des Königreichs Böheim verwendet hatte, waren in dieser Höhe berechnet worden. Zur Sicherstellung dieser Schuld gab der Kaiser dem Herzoge Anfangs das Land ob der Ens als Hypothek; durch ein Abkommen aber, welches den 22. Februar 1628 verabredet und unterzeichnet wurde, trat er in den Besitz dieser Provinz zurück, und verkaufte dem Herzoge für den nämlichen Schuldenbetrag, die Oberpfalz sammt der Grafschaft Cham, die er, wie oben erzählt, dem Kurfürsten zur Pfalz genommen hatte. Dieser Verkauf wurde unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, und demnach die Reichslehne in der Oberpfalz an Kaiser und Reich zurückfallen, oder den Agnaten der pfälzischen Linie verliehen würden, die Allodialerben des letzten Kurfürsten Anspruch hätten auf Erstattung nicht allein des Kaufpreises von 13 Millionen Gulden, sondern auch der inzwischen aufgelaufenen Kosten für stattgehabte Verbesserungen, und daß sie im Besitz der Oberpfalz so lange verbleiben sollten, als sie mit allen eben genannten Ansprüchen befriedigt worden seien. Der Art. IV, §. 9, des westfälischen Friedensvertrages, indem er zu Gunsten des Kurfürsten zur Pfalz den Anfall der Oberpfalz und der Grafschaft Cham, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, feststellte, behielt nichtsdestoweniger den Allodialerben des letzten Kurfürsten das bewegliche Vermögen und die Nutzungen, die ihnen auf diese Länder von Rechtswegen zustanden, ausdrücklich vor. Die verwitwete Kurfürstin zu Sachsen, als Allodialerbin des letzten Kurfürsten zu Baiern, schien daher, auf Grund dieses Vorbehalts im westfälischen Friedensvertrage, vollkommen in ihrem Rechte zu sein, als sie das Kapital von 13 Millionen Gulden, als eine auf der Oberpfalz haftende Schuld, in Anspruch nahm.

Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin verlangte die Landgrafschaft Leüchtenberg, kraft der Anwartschaft, welche, wie oben erwähnt, seinem Hause durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1502 ertheilt worden war.

Unmittelbar nach dem Ableben des Kurfürsten zu Baiern und noch ehe alle jene Ansprüche laut wurden, rückten österreichische

Völker in Baiern und der Oberpfalz ein, und ergriffen, im Namen des Kaisers und der Kaiserin-Königin Maria Theresia, Besitz von all' den Ländern und Gebieten, auf welche beide ihre Forderungen geltend machten. Der Kurfürst zur Pfalz anerkannte vermittelst einer, zu Wien bereits am 3. Januar 1778, also nur vier Tage nach Maximilian Joseph's Hinscheiden, abgeschlossenen, und von ihm am 14. Januar zu München bestätigten Übereinkunft, die Rechtmäßigkeit aller Ansprüche des Wiener Hofes. Der Kurfürst, damals 54 Jahre alt, hatte keine ehelichen Kinder und konnte von seiner, noch ältern, Gemalin auch keine mehr erwarten. Dagegen hatte er im Ehebruch eine große Menge Bastarde gezeügt, denen er eine Stellung zu sichern wünschte, die vom guten Willen seiner Rechtsnachfolger unabhangig sei. Seine Geschäftsleüte wendeten, zur Erfüllung dieses Wunsches, alle möglichen, selbst solche Mittel an, welche die Ehrenhaftigkeit mit Verachtung von sich weiset. Sehr wahrscheinlich gelang es ihnen, den Wiener Hof für jenen Wunsch des Kurfürsten zu stimmen, indem sie einer Seits vorstellten, daß es von diesem Hofe abhangen würde, Gnadenbezeügungen über jene Bastarde auszuschütten, andrer Seits aber auch die Einziehung der Kapitalien zu bedenken gaben, welche der uneheliche Vater zu Gunsten jener, ehebrecherisch gezeügten Kinder in den österreichischen Fonds angelegt hatte. Gewiß ist es, daß diese Menschen im Solde des Wiener Kabinets standen, und die Übereinkunft vom 3. Januar 1778 durch Unterhandlungen eingeleitet worden war, die der Freiherr Ritter, Karl Theodor's zur Pfalz Gesandter in Wien, geführt hatte. Diese Unterhandlungen waren noch nicht völlig zum Abschluß gekommen, als Maximilian Joseph mit Tode abging, in Folge dessen Freiherr Ritter sich beeilte, die Übereinkunft vom 3. Januar zu unterzeichnen, während die österreichischen Bevollmächtigten Hardig zu München und Lehrbach zu Mannheim, welch' letzterer Karl Theodor nach seiner neüen Residenz gefolgt war, dem neüen Kurfürsten die Bestätigung jenes Vertrages durch schmeichlerische Vorstellungen zu entreißen verstanden, ohne ihm Zeit zu lassen, die Rathgeber seines Vorgängers um ihre Meinung zu befragen.

Diese Übereinkunft vom 3. Januar 1778 bestand aus sechs Artikeln. Im ersten anerkannte Karl Theodor für sich, seine Erben und Nachfolger, die Rechtmäßigkeit der vom Kaiser Joseph, von seiner Mutter und dem Hause Österreich kund gemachten Ansprüche, kraft der, von Kaiser Sigismund dem Herzoge Albrecht zu Österreich, auf alle Theile Baierns, welche der Herzog Johann in Folge der Theilung von

1353 besessen hatte, ertheilten Belehnung förmlich an; so zwar, daß, wenn sich Zweifel über die Gränzen dieser Theile ergeben sollten, es dem Kurfürsten zustehe, Beweise und Urkunden beizubringen. In Folge dessen willigte er, da die wilhelmische Linie von Baiern gegenwärtig erloschen ist, durch den Art. 2 ein, daß diese Länder vom Hause Österreich besetzt und in Besitz genommen werden. Im Art. 3 überläßt er diesem Hause auch die Herrschaft Mindelheim. Der Kurfürst erklärt im Art. 4, daß er sich der Vereinigung der, in der Oberpfalz belegenen und durch das Erlöschen der wilhelmischen Linie Wittelsbach eröffneten böheimischen Lehen mit der Krone Böheim unter keinem Vorwande widersetzen werde; dagegen hofft er, daß Maria Theresia geneigt sein werde, sie aufs Neüe dem Hause Pfalz zu verleihen und ihm sogar, unter annehmbaren Bedingungen, das dominium directum und die Landeshoheit über diese Lehen abzutreten.

Dagegen versprach Maria Theresia, im Art. 5, das Nachfolgerecht des pfälzischen Hauses in allen anderen Besitzungen der baierischen Linie anzuerkennen, und, für „den Fall, daß letztere erlöschen sollte“, in die Besitzergreifung derselben durch ersteres einzuwilligen. Dieser Artikel zeigt augenscheinlich, daß die Übereinkunft vor dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph abgefaßt wurde; und daß die Eile, mit der man zu ihrer Unterzeichnung schritt, es übersehen ließ, die Stelle des Art. 5, welche mit dem Art. 2 in Widerspruch steht, zu verbessern. In dem letztern ist von einer ausgestorbenen Linie die Rede, während der andere die Muthmaßung ausspricht, daß ein Erlöschen derselben vielleicht eintreten könnte. Im letzten Art. 6 endlich, welcher nicht minder bemerkenswerth ist, behalten sich die vertragenden Parteien vor, sich über einen Tausch, sei es der Gebiete und Districte, die einem jeden von ihnen zufallen werden, sei es des „ganzen Complexus“ der baierischen Lande oder einiger Stücke derselben, zu verständigen.

Diese Übereinkunft hatte Maria Theresia’s geheimster und schlauster Rathgeber, der in der diplomatischen Welt des 18. Jahrhunderts so berühmt gewordene Fürst Kaunitz, und pfälzischer Seits der anrüchige Freiherr von Ritter unterzeichnet.

Etwas war es schon, dem Kurfürsten Karl Theodor seine Zustimmung zur Zerstückelung der Erbschaft seines Hauses entlockt zu haben; allein sie reichte noch nicht hin, um dem Vertrage vom 3. Januar 1778 ganze Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Es bedurfte noch der Bestätigung Karl’s II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken, der das Haupt

war der birkenfelder Linie, welche zur Nachfolge in Baiern berufen war, wenn die sulzbacher aussterben sollte, und von dieser war Karl Theodor der letzte männliche Sproß. Dieselben Reichsgesetze, welche dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken die Nachfolge sicher stellten, verboten dem Kurfürsten, seinen Staaten ohne Zustimmung seiner Agnaten, irgend etwas abwendig zu machen. Karl Theodor hatte sich dieser Befugniß ganz besonders durch Familienpacte begeben, die er 1766, 1771 und 1776 mit Maximilian Joseph eingegangen war, und durch einen Vertrag, den er noch wenige Monate vor des letztern Tode, im Monat August 1777 unterzeichnet hatte, und kraft dessen er in Bezug auf die baierische Erbfolge nichts unternehmen durfte, ohne die Zustimmung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, seines Neffen, eingeholt zu haben. In der That wendete man alle nur denkbaren Mittel an, diesen jungen Fürsten und seinen Minister von Hohenfels, den er nach München geschickt hatte, zu gewinnen.

Ein Ereigniß, wie das eben in Deütschland vorgegangene, war in der neüern Geschichte dieses Reiches ohne Beispiel; es erregte eine allgemeine Entrüstung über den Wiener Hof. Aller Augen richteten sich nun auf den König, der sich statt der bisherigen Formel „König in Preüßen“, seit 1773 „König von Preüßen“ nannte, und der, im Schatten der Lorberen welche seine Stirne deckten, seit 15 Jahren auf nichts Anderes dachte, als sein Land vor den Greüeln des Krieges zu bewahren und es durch weise und sparsame Verwaltung in Blüte zu bringen. Seit 40 Jahren war dieser Fürst vom Wiener Kabinet falsch beurtheilt worden. Ohne Zweifel hatte man sich geschmeichelt, er werde einen Ruhm, den er in jungen Jahren errungen, und die Wohlfahrt, deren sich seine Staaten erfreüten, nicht bloß stellen wollen, um mit Waffengewalt die Rechte eines Dritten zu vertreten, der ihm fremd war, noch den von ihm aufgesammelten Schatz vergeüden wollen, um einen Krieg zu führen, von dem sich für ihn gar kein Vortheil absehen ließ. Allein man taüschte sich in Wien. Friedrich's Politik erhob sich über alle Erwägungen der Selbstsucht; der König erblickte in der Übereinkunft vom 3. Januar 1778 Entwürfe, welche dem Bestande der deütschen Verfassung und der Sicherheit der Preüßischen Monarchie Gefahr drohten.

Jene Übereinkunft gab dem Hause Österreich in der That fast die Hälfte von Baiern; der Kurfürst war künftighin von den Besitzungen dieses Hauses in einer Weise gleichsam eingewickelt, daß man ihn nur als einen Vasallen seines Nachbarn zu betrachten hatte, wenn er nicht

die Partei, die der Art. 6 durchblicken ließ, ergriff, und sein ganzes Land gegen einige Provinzen des Burgundischen Kreises vertauschte. Von da an würde ganz Schwaben, wo Österreich beträchtliche Besitzungen hatte, von diesem Hause abhangig gewesen sein und ganz Süddeütschland einen Theil der Österreichischen Monarchie ausgemacht haben. Das Gleichgewicht der Macht wurde zerrissen nicht allein im Deütschen Reich, sondern auch in Europa, und Frankreich insonderheit hätte die Schranke eingebüßt, die es mit dem Blute seiner Unterthanen und mit Aufopferung seiner Schätze — aber auch zur Entkräftung des Deütschen Reichs und zur Schmach des Deütschen Volks und seiner Fürsten, aufgebaut hatte.

Sobald Friedrich II. die österreichischen Entwürfe kannte, entsendete er den Grafen von Görtz an den Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Diesen Minister wählte der König vorzugsweise, weil er nicht in seinen Diensten stand, auch nicht innerhalb seiner Lande lebte, seine Reise also weniger Aufsehen erregen, vielmehr den Anschein der Reise eines Privatmannes, als eines Ministers haben konnte. Graf Görtz veranlaßte den Pfalzgrafen, den er in München traf, der Übereinkunft vom 3. Januar seine Zustimmung zu versagen, und seine Rechte durch eine Erklärung sicher zu stellen, welche am 16. März beim Reichstage eingereicht wurde.

Leider wollte Friedrich II. Frankreich ins Interesse ziehen, um dem Ehrgeize Joseph's II. Schranken zu setzen; allein Ludwig XVI. lehnte alle unmittelbare Theilnahme an Maßregeln, die gegen seinen Schwager und seine Schwiegermutter unternommen werden könnten, ab, und beschränkte sich auf die Rolle eines Vermittlers; ja der Graf Vergennes, Ludwig's Minister, alle früheren Bestrebungen Frankreichs gegen das Haus Österreich vergessend, wußte seinen Herrn zu bewegen, nicht darin zu willigen, daß dieses Haus die, durch sein Abkommen mit Kur-Pfalz, so eben gemachten Erwerbungen wieder fahren lasse; so wie den König von Preüßen zu verhindern, daß dieser nicht ein Bündniß zwischen den Fürsten der protestantischen Partei zu Stande bringe, von dem Graf Vergennes wol nicht mit Unrecht fürchtete, daß es binnen Kurzem durch England eine Festigkeit erlangen werde, die für Frankreich gefährlich werden könne.

Allen Weiterungen und Zögerungen ein Ziel zu setzen, faßte sich Friedrich II. kurz; am 28. März ging er förmlich die Verpflichtung ein, die Rechte des pfälzischen Hauses in der baierischen Erbfolge gegen alle ungerechten Anmaßungen des Wiener Hofes zu verthei-

digen; und diese Akte wurde gegen eine andere ausgewechselt, mittelst deren der Pfalzgraf zu Zweibrücken versprach, mit diesem Hofe ohne Einwilligung des Königs niemals ein Abkommen zu treffen. Indessen versuchte es Friedrich II. noch immer, dem Hause Österreich Gesinnungen der Mäßigung einzuflößen, um auf dem Wege der Unterhandlung das zu erreichen, was er mit Gewalt der Waffen nur dann erreichen konnte, wenn er seinen militärischen Ruf aufs Spiel setzte.

Bevor wir weiter gehen, ist es nothwendig, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Maria Theresia's und ihres Sohnes näher ins Auge zu fassen. Für den Anspruch auf denjenigen Theil von Baiern, welchen ehedem die Linie Straubing besessen hatte, brachten die österreichischen Minister zwei Urkunden zum Vorschein, welche vom Kaiser Sigismund beide im Jahre 1426 mit einem Zwischenraum von 14 Tagen unterzeichnet waren. Die erste dieser Urkunden, vom 10 März, verlieh das Herzogthum Niederbaiern, unter der Voraussetzung, daß es ein Kunkellehn sei, dem Allodialerben des letzten Herzogs, der im Jahre 1425 gestorben war. Dieser Erbe war des Kaisers Eidam, Albert V., Herzog zu Österreich (nachmaliger Kaiser Albrecht II.), von Mutters Seite ein Neffe des Herzogs zu Straubing. Dieser Satz war willkürlich angenommen, da das Herzogthum ein Mannlehn war. Die zweite Urkunde setzt im Widerspruch mit der ersten durch eben so falsche Gründe voraus, daß die Erbfolge in Straubing als erloschenes Lehn dem Kaiser und Reich heimfalle. Durch diese Urkunde ernennt Sigismund den Herzog Albert zum lebenslänglichen Statthalter im Herzogthum Niederbaiern, indem er dieses Herzogthum sich und seinen männlichen Nachkommen vorbehält; für den Fall aber, daß er ohne männlichen Erben sterben sollte, sichert er die Erbfolge seiner Tochter Elisabeth, Gemalin Herzog Albrecht's, so wie ihren Erben und Nachkommen zu, für die er Albrecht und dessen Nachkommen zu Nacherben einsetzt.

Die Einsprüche, welche damals ohne Zweifel gegen die Ungerechtigkeit dieser Verfügungen erhoben wurden, veranlaßten Sigismund, die Frage genauer prüfen zu lassen, in Folge dessen er durch einen, zu Presburg im Jahre 1429 erlassenen Ausspruch die Lande von Baiern-Straubing für ein Mannlehn anerkannte, sie den überlebenden Zweigen des Hauses Baiern verlieh und unter dieselben vertheilte.

Maria Theresia's Rathgeber ließen sich eine große Unachtsam-

keit zu Schulden kommen, indem sie die angeblichen Rechte Albrecht's V. zur Geltung brachten. Die männliche Nachkommenschaft dieses Fürsten und seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth von Luxemburg war schon 1457 mit ihrem Sohne Ladislaus erloschen. Maria Theresia stammte von der Schwester des gedachten Fürsten; allein wenn Albrecht und Elisabeth durch die Akte Sigismund's einige Rechte auf Niederbaiern erlangt hatten, so waren diese Rechte auf ihre älteste Tochter eher als auf die jüngere übergegangen. Maria Theresia stammte aber von dieser jüngeren, Friedrich II. aber von der ältesten Tochter ab; er war also eher Erbe des Herzogthums Straubing, als das Haus Österreich. Wie aber immer die Rechte Albrecht's gewesen sein mogten, so hatte dieser sie den Herzogen in Baiern durch eine Verhandlung kaüflich überlassen, die 1429 zu Regensburg getroffen worden war.

Die Ansprüche, welche Maria Theresia auf die böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz erhob, konnten nicht besser begründet werden. Man bewies durch Urkunden, daß diese Besitzungen alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach seien, welche bei der Theilung der Länder der ältern, pfälzischen Linie zugesprochen worden wären, und erst in der Folge unter die Oberhoheit der Krone gekommen seien, welche die nämliche Linie des Hauses Wittelsbach damit belehnt habe. Zu Anfang des dreißigjährigen Krieges entzog Kaiser Ferdinand dem Kurfürsten Friedrich V. zur Pfalz diese Lehne wegen Lehnsfrevel und vereinigte sie mit seiner Krone Böheim; allein der westfälische Friede sprach die ganze Ober-Pfalz, ohne diese Lehne auszunehmen, der wilhelmischen Linie von Baiern, und bei deren Abgange der pfälzischen Linie zu.

Was die Ansprüche der Kaiserin-Königin Maria Theresia auf Mindelheim betrifft, so konnte die Urkunde, welche die, durch Kaiser Matthias 1614 Statt gehabte Belehnung des Hauses Österreich auf dieses von den Fuggers erworbene baierische Allodium beweisen sollte, nicht beigebracht werden. Dagegen war es kundbar, daß derselbe Kaiser im Jahre 1618 das Haus Baiern mit den an diese Herrschaft geknüpften Reichslehnen, wie peinliche Gerichtsbarkeit, Zollgerechtsame und Forstbann, belehnt hatte. Nahm man auch die Anwartschaft von 1614 als bestehend an, so konnte sich selbige nur auf diese Lehne beziehen.

Wenn endlich Maria Theresia, als Nachkomme zweier baierischen Prinzessinnen, vermöge dessen, was man im Staatsrecht das Regre-

dienz- (Rücktritts-) Recht nennt, auf einen Theil des baierischen Allodial-Nachlasses Anspruch erheben wollte, so ließ sich dasselbe Recht keinem der Fürsten streitig machen, deren Vorfahren Prinzessinnen aus demselben Hause geheirathet hatten; allein die Gesetze sprechen das Regredienz-Recht nur dem nächsten Verwandten des letzten Besitzers zu, und schließen alle die aus, welche im entferntern Grade verwandt sind.

Und was zuletzt die Reichslehne anbelangt, mit denen die baierische Linie des Hauses Wittelsbach einzeln belehnt worden war, so konnten dieselben, nach dem Aussterben dieser Linie, dem domino directo nicht heimfallen, — erstlich, weil sie, dem Kurfürstenthume Baiern einverleibt, von demselben nicht wieder abgezweigt werden konnten, ohne den § 2 des Kapitels 25 der goldenen Bulle zu verletzen, welcher jedes Kurfürstenthum für untheilbar erklärt und jede Gebietsabsonderung in Beziehung seiner ausdrücklich untersagt; und — zweitens, weil sie in dem Fideicommiß begriffen waren, welches die verschiedenen Linien des Hauses Wittelsbach unter sich durch Familien-Pacte gestiftet hatten. Die Gesetzgebung des Deütschen Reichs war wunderlich genug, Familienverträge als rechtsgültig anzuerkennen, selbst dann, wenn sie, wie in diesem Falle den Gerechtsamen des Reichs Eintrag thaten, und der Kaiser war, vermöge seiner Wahlkapitulation, verpflichtet, ihnen Achtung zu erweisen.

Allen diesen Thatsachen stellte der Wiener Hof nichts als den Gemeinplatz entgegen, daß es den zwei streitenden Parteien gesetzlich zustehe, sich ganz nach ihrem Belieben zu verständigen; und daß, da der Streit zwischen dem Hause Österreich und dem Kurfürsten zur Pfalz durch ein Abkommen beigelegt worden, es keinem Dritten gestattet sei, sich als Richter zwischen ihnen aufzuwerfen.

Maria Theresia wünschte aufrichtig den Frieden; war sie aber genöthigt, den Ehrgeiz ihres Sohnes Joseph und die Hartnäckigkeit ihres Rathgebers, des Fürsten Kaunitz, mit den Waffen in der Hand zu stützen, so wollte sie mindestens doch nicht als angreifender Theil erscheinen, um die Hülfe Frankreichs in Anspruch nehmen zu können. So wurden zwischen dem Wiener und dem Hofe zu Versailles Unterhandlungen angeknüpft, die sich bis in den Monat Juni hinein verlängerten.

Der Wiener Hof versaümte auch nichts, um den König von Preüßen zur Anerkennung der Übereinkunft vom 3. Januar und der Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung der verschiedenen, mit österrei-

chischen Kriegsvölkern belegten, Districte Baierns zu bewegen; auch möge, so wurde vorgestellt, der König nichts weiter dagegen einwenden, wenn die Kaiserin-Königin sich mit dem Kurfürsten über einen Tausch von ganz Baiern verständige. Zur Vergeltung bot man, durch ein eigenhändiges Schreiben Kaiser Joseph's II. an, das Recht des Königs, die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth der Primogenitur des Hauses Brandenburg einzuverleiben, anzuerkennen, und versprach zugleich, dem Könige kein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn er es für dienlich erachten sollte, diese beiden Fürstenthümer gegen ein anderes, ihm bequemer gelegenes Land zu vertauschen.

Friedrich II. verlangte dagegen die Zurückziehung der österreichischen Truppen und die Wiederherstellung alles Dessen, was vom Hause Österreich in Baiern besetzt worden war, in den vorigen Zustand. Er behauptete, daß eine Erwerbung wie diejenige, welche das Haus Österreich zu machen beabsichtige, gar nicht in Parallele gestellt werden könne mit der Erwerbung der fränkischen Fürstenthümer, die dem Könige rechtmäßig zugehörig sei, und deren Vereinigung oder Einverleibung in die Lande des kurfürstlichen Zweiges des Hauses Brandenburg niemals zu einem Gegenstande des Haders werden könne.

Um diesen Zwischenfall klar einzusehen, ist die Bemerkung hier einzuschalten, daß der König von Preüßen sich 1752 mit seinen Brüdern und Vettern dahin geeinigt hatte, daß im Fall des Aussterbens des Mannsstammes der beiden brandenburgischen Linien zu Ansbach und zu Baireüth, die Länder, welche sie hinterlassen würden, der Primogenitur von Brandenburg einverleibt werden sollten. Dieser Familienvertrag änderte die Bestimmungen der Erbfolgeordnung von 1473, welche besagte, daß, wenn es nur Einen Markgrafen im Hause Brandenburg gebe, es ihm frei stehen solle, die Länder aller Linien zu vereinigen; wenn aber Zwei vorhanden wären, der ältere das Kurfürstenthum, und der jüngere die fränkischen Stammlande bekommen solle.

Friedrich II. glaubte, daß die Erbfolgeordnung von 1473 als ein einfaches Familienabkommen von der Familie auch wieder verändert werden könne, ohne daß irgend Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Nicht so das Haus Österreich, welches die Behauptung aufstellte, — erstlich, jene Ordnung sei eine wahre pragmatische Sanction, welche, nachdem sie von Kaiser und Reich förmlich bestätigt

worden, auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfe; und — zweitens, daß die nämlichen Gründe, welche der König für Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Reiche gegen die Vereinigung Baierns mit den österreichischen Erblanden anführe, auch die der fränkischen Fürstenthümer mit der brandenburgischen Primogenitur verhinderten, in Betracht, daß eine derartige Vereinigung die Verfassung der Kreise und insonderheit die des Fränkischen Kreises stören würde.

Der König, altersschwach wie er war und von Krankheiten heimgesucht, wünschte aufrichtig, den Krieg zu vermeiden. Er machte dem Wiener Hofe einen Vorschlag, der geeignet war, jeden gemäßigten Ehrgeiz zu befriedigen, nur nicht den eines Joseph's II. Vermöge einer neüen Übereinkunft, die unter seiner Vermittelung und unter Theilnahme des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken und des Kurfürsten zu Sachsen geschlossen würde, sollte das Haus Pfalz dem Hause Österreich zwei baierische Districte an der Donau und am Inn überlassen, davon der eine mit Böheim, der andere mit dem Erzherzogthume gränze. Dagegen sollte Österreich dem Kurfürsten das Herzogthum Limburg abtreten, und das kleine Stück vom Herzogthum Geldern, in dessen Besitz es sich befand, bestehend aus der Stadt Roermonde und einigen Dörfern. Der Kurfürst von Sachsen sollte Mindelheim und die zum Schwäbischen Kreise gehörige Herrschaft Wiesensteig bekommen und Maria Theresia dem dominio directo der Krone Böhmen auf die Lehne der Ober-Pfalz, sowie auf die in Sachsen und der fränkischen Fürstenthümer, die an jene Krone durch Vasallen-Band geknüpft waren, entsagen.

Da dieser Vorschlag am 24. Juni 1778 entschieden verworfen worden war, so erklärte Friedrich II. am 3. Juli die Unterhandlungen für abgebrochen. Man griff zu den Waffen, ohne sie jedoch in ernsten, in großen Schlägen zu kreüzen. Kaum hatten die Feindseligkeiten begonnen, als Maria Theresia, die diesen Krieg nur mit Verdruß betrachtete, den Freiherrn Thugut mit neüen Vorschlägen zu einem Vergleich an den König abfertigte. Thugut langte am 17. Juli in Friedrich's Hauptquartier, zu Welsdorf, an und überbrachte von Maria Theresia ein eigenhändiges Schreiben. Die Kaiserin-Königin beanspruchte darin, nur einen Theil von Baiern, der aber eine Million Gulden eintrüge, zu behalten, doch mit der Befugniß, diesen Bezirk gegen einen andern, ihr bequemer gelegenen vertauschen zu können. Thugut fügte hinzu, die Kaiserin-Königin würde sich der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer, oder deren

Tausch, sei es gegen die Lausitz, oder gegen das Herzogthum Mecklenburg, nicht widersetzen.

Friedrich II. verwarf diese Grundlagen, erklärte aber zu gleicher Zeit, sich auf eine neüe Unterhandlung einlassen zu wollen, zu welchem Ende er seine Minister Finkenstein und Herzberg von Frankenstein zu sich beschied. Er schlug Maria Theresia andere Grundlagen vor, denen zufolge sie denjenigen District von Baiern bekommen sollte, der sich von Passau längs des Inn- und Salzaufers bis Wildshut erstreckt, was derselbe Bezirk ist, der ihr im teschener Frieden zuerkannt wurde, und seitdem das Inn-Viertel genannt worden ist. Dagegen sollte die Kaiserin-Königin auf das dominium directum über die oberpfälzischen und sächsischen Lehne Verzicht leisten und eine Million Thaler an den Kurfürsten zu Sachsen zahlen. Derselbe Fürst sollte Mindelheim in Schwaben, und die Herrschaft Rothenberg in Franken bekommen, welche der Kaiser, als Kur-Baiern 1706 in die Acht erklärt worden, der Reichsstadt Nürnberg überlassen hatte, von der sie aber in Folge des badener Friedens, 1714, an Kur-Baiern zurückgegeben wurde; Rothenberg war ein böheimsches Lehen.

Diese Unterhandlung hatte Maria Theresia ohne Vorwissen ihres Sohnes eingeleitet und betrieben. Als Kaiser Joseph II. davon hörte, empfand er ein so lebhaftes Mißvergnügen darüber, daß er sogar so weit ging, seiner Mutter zu drohen, seine kaiserliche Residenz außerhalb der österreichischen Erblande nach Achen, oder irgend einer andern freien Reichsstadt, verlegen zu wollen. Um ihn zu beberuhigen, verwarf Maria Theresia den Vorschlag des Königs, und ließ am 10. August durch Kaunitz einen andern machen, von dem sie sich selbst sagen konnte, welches Schicksal er haben würde. Sie erbot sich, auf den Vertrag vom 3. Januar gänzlich zu verzichten, wenn Friedrich II. der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Primogenitur seines Hauses entsagen wolle.

Es wurden nun Zusammenkünfte im Kloster zu Braunau eröffnet. Da der österreichische Vorschlag von der Hand gewiesen worden war, so trat der Freiherr Thugut mit einem neüen hervor, demzufolge man dem Hause Österreich fast die Hälfte des Herzogthums Baiern überlassen sollte, nämlich alles Land, welches hinter einer Linie liegt, welche von Kufstein über Wasserburg, Landshut und Waldmünchen bis an die Gränzen von Böheim zu ziehen sei, mit dem Vorbehalt jedoch einer Million Gulden Einkünfte, während

für den etwaigen Mehrbetrag ein Gegenwerth an Land in Schwaben oder in den österreichischen Niederlanden gewährt werden sollte. Die preüßischen Bevollmächtigten brachen diese Zusammenkünfte am 13. August ab.

Nach dem kurzen Feldzuge von 1778 wurden die Unterhandlungen unter Vermittlung Rußlands und Frankreichs wieder aufgenommen. Catharina II. war mit dem Wiener Hofe unzufrieden, weil derselbe ihr bei ihren Händeln mit der Pforte in den Weg getreten war, während der König von Preüßen mächtig dazu beigetragen hatte, sie zur Zufriedenheit der Kaiserin zu Ende zu bringen, indem er den französischen Minister veranlaßt hatte, dem Divan einen Vergleich anzurathen. Aus Erkenntlichkeit für diesen Dienst legte sich Catharina zwischen Maria Theresia und Friedrich II. ins Mittel; um aber ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben, ließ sie einen Heerhaufen, unter dem Befehl des Fürsten Repnin, an die Gränze von Galizien rücken. Am 20. December stellte sich dieser Heerführer als bevollmächtigter Minister vor, und folgenden Tages übergab derselbe dem Wiener Hofe eine denkwürdige Erklärung, worin die Gründe des vom russischen Hofe innegehaltenen Verfahrens auseinander gesetzt waren.

Kurz vor Übergabe dieser Note hatte die Kaiserin Maria Theresia selbst die Vermittelung Rußlands und Frankreichs in Anspruch genommen. Friedrich II. theilte dem Hofe von Versailles einen Entwurf zur Friedensstiftung auf vertraulichem Wege mit, und dieser Hof ließ, den Entwurf für sein Werk ausgebend, denselben in Wien überreichen, wo er auch sofort Billigung fand. Die Stadt Teschen, in Österreichisch-Schlesien, wurde als Ort eines Congresses bezeichnet, der die letzte Hand an den Abschluß des Friedens legen sollte.

Maria Theresia schickte dahin den Grafen Johann Philipp v. Cobenzl, und Friedrich II. den Freiherrn v. Riedesel. Die Bevollmächtigten der beiden vermittelnden Mächte waren: der Baron v. Breteuil, französischer, und der Fürst Repnin, russischer Seits. Der Kurfürst zur Pfalz sandte den Grafen Anton Törring, der Pfalzgraf zu Zweibrücken seinen geheimen Rath v. Hohenfels, und der Kurfürst zu Sachsen den Grafen Zinzendorf. Waffenruhe für die Dauer des Congresses war verabredet worden. Die bevollmächtigten Unterhändler trafen am 10. März 1779 in Teschen ein, und die ersten Besprechungen fanden am 14. desselben Monats statt.

Nachdem Alles auf diese Weise vorbereitet war, ließ sich erwar-

ten, daß die Unterhandlung weder lang, noch häßlich sein werde. Nichts destoweniger zeigten sich alsbald Schwierigkeiten, von denen man weit entfernt gewesen war, sie vorher zu sehen. Der Kurfürst zur Pfalz wollte dem Kurfürsten zu Sachsen auch nicht die mindeste Entschädigung einraümen; und letzterer, wenig zufrieden gestellt mit Dem, was man ihm bot, spannte seine Forderungen hoch.

Der Pfalzgraf zu Zweibrücken widersetzte sich jedweder Zerstückelung des Herzogthums Baiern; und Kaiser Joseph II. arbeitete unter der Hand daran, die Unterhandlungen in Verwirrung zu bringen, indem er sich des schwachen Karl Theodor als Werkzeüg bediente. Es gehörte das ganze Übergewicht der vermittelnden Mächte dazu, um alle diese Hindernisse aus dem Wege zu raümen.

Die Nachricht vom Abschluß des Friedens zwischen Rußland und der Pforte, der am 21. März 1779 zu Constantinopel unterzeichnet worden war, trug nicht wenig dazu bei, das Werk der Friedensstiftung zu beschleünigen. Die Befürchtung, daß Rußland, nunmehr nicht mehr auf Seite der Pforte beschäftigt, den Ansichten des Königs von Preüßen mit seiner ganzen Macht Geltung verschaffen werde, machte den Wiener Hof gefügiger. Der Kurfürst zur Pfalz erhielt den Befehl, nachzugeben, worauf dann auch der Friede am 13. Mai 1779, dem Geburtstage Maria Theresia's, zu Teschen unterzeichnet wurde. In Berlin verkündete man den Frieden am 22. desselben Monats, zu Wien zwei Tage später, worauf die beiderseitigen Kriegsvölker nach ihren Besatzungsplätzen zurückkehrten.

So endigte ein Krieg, der die Eigenthümlichkeit hatte, daß das Haus Pfalz, um dessentwillen er unternommen worden war, an demselben auch nicht den mindesten thätigen Antheil nahm; daß Baiern, welches das Streitstück war, nicht darin verwickelt wurde, und daß alle Vortheile des Friedens Denjenigen trafen, gegen dessen Willen der Krieg Statt gefunden hatte, nämlich den Kurfürsten Karl Theodor. Auch in militärischer Beziehung hatte der Krieg das Eigenthümliche, daß er ohne bemerkenswerthe Waffenthat geführt wurde; die einzige von Bedeutung war die Überrumpelung einer preüßischen Abtheilung von 1200 Mann unter dem Befehl des Prinzen von Hessen-Philippsthal, welche am 18. Januar 1779 bei Habelschwert, in der Grafschaft Glatz, dem österreichischen General Wurmser sich ergeben mußte. Sonst bestand die Kriegführung nur aus Hin- und Hermärschen, die bald ein Vorrücken, bald ein Zurückweichen zur Folge hatten. Der Schauplatz dieser Bewegungen,

wobei preüßischer Seits über 200,000 Mann thätig waren, befand sich in Schlesien, Sachsen und Böheim. Kaiser Joseph II., der vor Begierde brannte, sich auch auf dem Schlachtfelde mit seinem großen Vorbilde zu messen, hatte Anfangs 150,000 Mann ins Feld gestellt.

Drei Hauptverträge waren es, welche zu Teschen unterzeichnet wurden:

1) Der Friedensvertrag zwischen der Kaiserin-Königin Maria Theresia und dem Könige Friedrich II. von Preüßen, in welchem der Kurfürst zu Sachsen mit begriffen war.

2) Eine Übereinkunft zwischen der Kaiserin-Königin und dem Kurfürsten zur Pfalz, welche den Streit über die baierische Erbfolge ordnete, und die auch den Pfalzgrafen zu Zweibrücken mit begriff.

3) Eine Übereinkunft zwischen den Kurfürsten zur Pfalz und zu Sachsen, die Allodial-Erbschaft betreffend, auf welche letzterer Anspruch erhoben hatte.

Diese drei Verträge wurden als zusammengehörig, als ein einziger Vertrag betrachtet, wie es denn im Art. 7 des ersten Vertrags ausdrücklich hieß, daß der zweite so angesehen werden solle, als wäre er Wort für Wort in den ersten aufgenommen worden; woraus folgte, daß, wenn neüe Streitigkeiten über den Inhalt der Übereinkunft zwischen dem Hause Österreich und dem Hause Pfalz sich erheben möchten, der König von Preüßen und die vermittelnden Mächte zum Einschreiten befugt waren. Sehen wir zunächst in den ersten Vertrag hinein.

Die vertragenden und vermittelnden Mächte verbürgten, im Art. 8, dem Hause Pfalz, und namentlich der Linie Birkenfeld, die Aufrechthaltung der Familienvergleiche von 1766, 1771 und 1774, insoweit dieselben nicht durch die Abtretungen, welche vermöge der gegenwärtigen Verträge und Übereinkünfte gemacht worden sind, eine Änderung erlitten haben.

Die birkenfelder Linie, von der hier die Rede ist, war der zweite Zweig der Linie dieses Namens; die ältere, welche man Zweibrücken-Birkenfeld nannte, gelangte zum Kurfürstenthum im Jahre 1799, als Karl Theodor, der letzte männliche Sproß der sulzbacher Linie, mit Tode abgegangen war; dagegen bestritt man das Erbfolgerecht der zweiten Linie Birkenfeld, die aus einer nicht standesmäßigen Ehe entsprungen war. Ihr Recht wurde durch diesen Art. 8 anerkannt. Besagte Linie stammt nämlich von Johann Karl, jüngerm

Bruder von Christian II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Dieser Prinz heirathete ein Fraülein aus dem altadlichen Geschlecht der Witzleben, von der er einen Sohn hatte, Namens Johann, den Vater der Pfalzgrafen zu Birkenfeld, die nachmals den Titel Herzöge in Baiern bekamen, und einige Jahre lang, vom 30. November 1803 bis Februar 1806, mit dem Herzogthum Berg als Paragium belehnt waren. Dem Hause der Herzoge in Baiern gehört die Herzogin Elisabeth an, seit 1854 Gemalin des regierenden Kaisers Franz Joseph von Österreich. Die Familie Witzleben ist demnach in entferntem Grade mit dem Hause Österreich in Verwandtschaft getreten.

Karl Theodor hatte sich lange Zeit der Zulassung des Art. 8 widersetzt, was so weit ging, daß ein Abbruch der Unterhandlungen zu befürchten stand. Ehebrecherischer Vater so vieler Bastarde, dachte er die Befugniß sich vorzubehalten, zu ihren Gunsten über einen Theil seiner Lande zu verfügen.

Maria Theresia übernahm für sich, ihre Erben und Nachfolger die Verpflichtung, sich in keinem Falle der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth mit der Primogenitur des Hauses Brandenburg zu widersetzen, wenn die Linie des besagten Hauses, die zur Zeit des Friedensschlusses sich im Besitz der genannten Fürstenthümer befand, erlöschen sollte. Für diesen Fall der Vereinigung sollte das Lehnsband zwischen den Fürstenthümern und der Krone Böheim ein Ende nehmen, wogegen der König von Preüßen seiner Seits auf die Rechte der Lehnbarkeit und des dominii directi Verzicht leistete, die den mehrgenannten Markgrafenthümern im Erzherzogthum Österreich zustanden. So wurde in den Artikeln 10 und 11 ausgemacht. Die Aufhebung dieser gegenseitigen Lehnsrechte kam noch vor dem festgesetzten Termine, noch zur Lebenszeit Friedrich's II., zu Stande.

Alle Verfügungen des westfälischen, des breslauer, des berliner und des hubertusburger Friedens wurden erneüert und bestätigt, als wären sie Wort für Wort in den neüen Vertrag aufgenommen. Art. 12.

Die vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, bei Kaiser und Reich dahin zu wirken, daß dem Kurfürsten zur Pfalz, für sich und das ganze pfälzische Haus, die Reichslehen überlassen würden, die der baierischen Linie sowol in Baiern als in Schwaben einzeln verliehen worden waren. Auch versprach die Kaiserin-Königin, die

Verwaltung dieser Lehen dem Kurfürsten unmittelbar nach erfolgter Bestätigung des Friedensvertrages zu übergeben. Art. 13.

Kaiser und Reich sollten von sämmtlichen vertragschließenden Parteien eingeladen werden, dem Vertrage und den dazu gehörigen Akten und Übereinkünften beizutreten, und allen darin enthaltenen Bestimmungen ihre volle Zustimmung zu geben. Art. 14.

Maria Theresia und Friedrich II. übernahmen vereinigt die Pflicht, ihre guten Dienste beim Kaiser zu verwenden, daß er dem herzoglichen Hause Mecklenburg das „unbeschränkte" Privilegium de non appellando verleihen möge. Art. 15. Dieses Vorrecht, welches die Herzöge zu Mecklenburg bis dahin nur in begränztem Umfange besessen hatten (I, 2, S. 157) war für sie um so wichtiger, als sie von Ritter- und Landschaft ihres Landes unaufhörlich in Rechtshändel verwickelt wurden, und die große Zahl der Sachen, die man bei den höchsten Gerichtshöfen des Reichs anhängig machte, ungeheüre Summen aus dem Lande zog.

Die beiden vermittelnden Mächte wurden ersucht, für diesen Vertrag und alle seine Zubehörungen die Gewährleistung zu übernehmen. Art. 16. Diese Bürgschaft ertheilten sie durch eine besondere Akte, welche am nämlichen Tage von den Bevollmächtigten Frankreichs und Rußlands vollzogen und dem Hauptvertrage hinzugefügt wurde.

Da der teschener Frieden den westfälischen erneüert, so hat Rußland seit der Zeit sich für befugt erachtet, auch Bürge des zuletzt genannten Friedens zu sein, und diese angebliche Befugniß von da an in Anspruch genommen, um seinen Einfluß in den Angelegenheiten Deütschlands zur Geltung zu bringen. Wir haben in der Folge leider mehr als ein Mal Gelegenheit, davon zu sprechen. Ist es aber nicht für einen jeden Deütschen, der sein Vaterland liebt, der in seiner Brust das Bewußtsein trägt, — das Deütsche Reich war einst das selbständigste, unabhangigste und mächtigste Reich der Christenheit, — ein niederdrückendes Gefühl, sich sagen zu müssen: du stehest unter politisch-polizeilicher Aufsicht einer Regierung, die über ein Volk herrscht, das in wahrer Gesittung und echter Aufklärung es noch nicht über die Kinderschuhe, kaum über die Wiege gebracht hat, bei dem noch Alles eitel Tod und Moder ist!

Ein abgesonderter Artikel endlich nahm den Kurfürsten zu Sachsen, der sich an der Führung des Krieges durch seine Völker betheiligt hatte, in den Friedens- und Aussöhnungs-Vertrag mit

auf. Kaiser Joseph II. aber trat, in seiner Eigenschaft als Mitregent und Erbe der Staaten seiner Mutter, dem teschener Frieden durch eine besondere Akte bei, die er am 16. Mai 1779 zu Wien vollzog.

Die Gebietsveränderungen, welche in Folge des teschener Friedens im südlichen Deütschland eintraten, bestimmte der zweite der obengenannten Verträge, nämlich die Übereinkunft zwischen Maria Theresia und dem Kurfürsten zur Pfalz, welche folgende Bestimmungen enthielt:

Der Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, tritt mit seinem Hause in den Besitz aller der Districte wieder zurück, welche das Haus Österreich in Baiern sowol als in der Ober-Pfalz besetzt gehalten hat. Die Kaiserin-Königin entbindet den Kurfürsten vom Vertrage des 3. Januar 1778 und entsagt, für sich, ihre Erben und Nachfolger, für ewige Zeiten allen Ansprüchen, die sie auf irgend einen Theil der Nachlassenschaft des verstorbenen Kurfürsten zu Baiern erhoben hat, oder in der Folge erhoben werden könnten. Art. 1.

Die Kaiserin-Königin tritt dem Kurfürsten, seinen Erben und Nachfolgern die Herrschaft Mindelheim ab, so wie alle Rechte, welche der Krone Böheim über die, den Grafen Schönburg gehörenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zustehen, um das Abkommen wegen der Allodialansprüche des sächsischen Hauses zu erleichtern; sie willigt ebenso darin, dem Kurfürsten zur Pfalz und seinem Hause die in der Ober-Pfalz belegenen Lehne der Krone Böheim zu verleihen, um sie auf demselben Fuße zu besitzen, wie die Kurfürsten zu Baiern sie besessen haben. Art. 2.

Dieser Artikel wurde also abgefaßt, um sich den Anschein zu geben, als seien die von österreichischer Seite gemachten Abtretungen ein Gegenwerth für die Abtretung eines Theils von Baiern an das Haus Österreich. Die, von kur-sächsischen Landen umschlossenen drei schönburgischen Herrschaften waren bis dahin Lehen der Krone Böhmen und Afterlehen des Reichs gewesen, und die Kurfürsten zu Sachsen beanspruchten die Landeshoheit über dieselben, die von den Besitzern bestritten wurde. Der Schutz, den ihnen die Krone Böheim gewährte, war mehrmals zur That geworden. So ließ einst Maria Theresia, die Königin zu Böheim, von ihren Kriegsvölkern welche in die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein einrücken, und die Grafen von Schönburg in den Besitz der Landeshoheit setzen. Durch den teschener Frieden entsagte die

Krone Böheim allen ihren Rechten auf diese Herrschaften. Diese Rechte waren nur die der Lehnbarkeit, die überdem auch nur als Reichsafterlehen geübt wurden; denn es findet sich nirgends, daß die Krone Böheim jemals die Landeshoheit über die genannten drei Herrschaften in Anspruch genommen habe.

Im Art. 3 wurde der Art. 13 des Friedensvertrages zwischen Österreich und Preüßen, die Reichslehen in Baiern und Schwaben betreffend, wiederholt.

Der Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, tritt, – so besagte der Art. 4 der Übereinkunft, — für sich, seine Erben und Nachfolger die Pfleggerichte Wildshut, Braunau mit der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkofen, Ried, Schärding, überhaupt den ganzen Theil von Baiern, der zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und zum Rentamts- oder Regierungsbezirke von Burkhausen gehört, an das Haus Österreich ab.

Dieses Gebiet von Ober-Baiern, welches dem Hause Österreich überlassen und in der Folge das Inn-Viertel genannt wurde, machte ungefähr $^1/_{16}$ des ganzen Herzogthums Baiern aus und konnte auf etwa 38 deütsche Q.-Meilen Flächeninhalts geschätzt werden; während das Land, welches Anfangs von österreichischer Seite besetzt worden war, eine Bodenfläche von 234 deütscher Q.-Meilen, oder $^2/_3$ von ganz Baiern ausmachte. Der Artikel fügt hinzu, der Kurfürst trete jene Pfleggerichte „tauschweise“ ab, um den Beweisen von Zuneigung zu entsprechen, welche ihm Seitens der Kaiserin-Königin durch Abtretung von Mindelheim und durch die Verfügungen des Art. 3 erzeigt worden wären. Diese Ausdrucksweise schließt alles Recht des Hauses Österreich aus und stellt den Erwerb des Inn-Viertels nur als die Wirkung der Gegenseitigkeit dar.

Die Flüsse, nämlich die Donau, der Inn und die Salza, so weit sie die abgetretenen Länder berühren, werden dem Hause Österreich und dem Kurfürsten-Pfalzgrafen gemeinschaftlich angehören. Keinem von beiden Theilen wird es gestattet sein, in dem natürlichen Laufe dieser Flüsse Änderungen vorzunehmen, noch auf denselben neüe Wasserzölle und andere Abgaben einzuführen, noch die freie Schifffahrt zu verhindern. Art. 5.

Das im Art. 4 genannte Land ist dem Hause Österreich mit allen Landeshoheits- und allen anderen Rechten, keines davon ausgenommen, abgetreten; weder die Kaiserin-Königin, noch ihre Erbnehmer und Nachfolger, können jemals Ansprüche auf irgend einen andern

Theil der baierischen Lande machen, unter welchem Rechtstitel dies auch nur immer sein möge. Das Sitz- und Stimmrecht der Herzoge in Baiern ist dem Kurfürsten-Pfalzgrafen, seinen Erben und Nachfolgern, vorbehalten. Art. 6.

Man ersieht aus diesen Artikeln, so wie aus der ganzen Übereinkunft, daß der Kurfürst-Pfalzgraf beständig so und nicht Kurfürst zu Baiern genannt, und Baiern stets als Herzogthum und nicht als Kurfürstenthum bezeichnet wird. Diese Ausdrucksweise war, wiewol sie dem Gebrauch im bürgerlichen Leben widersprach, den Reichsgesetzen und den Verträgen angemessen, weil die Kurwürde, welche der baierischen Linie des Hauses Wittelsbach im westfälischen Frieden zu Theil geworden, mit dem Abgang dieser Linie erloschen war. Nachmals siedelte sich die Benennung: Kurfürst zu, oder von, Pfalz-Baiern, im Sprachgebrauche an.

Eine besondere Beitrittserklärung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken war der Übereinkunft hinzugefügt. Maria Theresia hatte diese Erklärung angenommen.

Um den Allodialansprüchen des Kurfürsten zu Sachsen zu entsprechen, die ihm von der verwitweten Kurfürstin, seiner Mutter, einer Schwester des letzten Kurfürsten zu Baiern, abgetreten worden waren, verpflichtete sich der Kurfürst-Pfalzgraf durch die zweite Übereinkunft für sich, seine Erbnehmer und Nachfolger, unter Mitwirkung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, und unter Gewährleistung der vermittelnden Mächte, dem gedachten Kurfürsten im Verlauf von zwölf Jahren die Summe von sechs Millionen Gulden, Reichswährung, jährlich mit 500,000 Gulden, und in zwei Raten von sechs zu sechs Monaten, vom 4. Januar 1780 an gerechnet, in München auszahlen zu lassen, und mit diesen Ratenzahlungen so lange fortzufahren, bis die gesammte Summe von sechs Millionen Gulden, nebst den entsprechenden Zinsen, getilgt sein werde. Art. 1.

Da der Kurfürst, nachmalige König, Friedrich August von Sachsen keine Söhne hatte, so ging dieses Kapital mit den seit 1780 aufgelaufenen Zinsen, den Allodialnachlaß ausmachend, nach seinem am 5. Mai 1827 erfolgten Ableben, auf seine einzige Tochter über, die jetzt (1858) noch lebende Prinzessin Marie Auguste Nepomucene Antonie Franziska Xaverina Aloysia, geb. 21. Juni 1782.

Der Kurfürst-Pfalzgraf trat vermöge Art. 2 dem Kurfürsten zu Sachsen die in der zweiten Übereinkunft von Maria Theresia erworbenen Gerechtsame über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und

Lichtenstein der Grafen von Schönburg ab; wogegen der Art. 3 Kur-Sachsens Verzichtleistung auf alle Ansprüche an das baierische Gesammtallodium enthielt. Dieses Allodium ging auf die beständige, an alle pfalz-baierische Staaten geknüpfte Substitution über. Kaiser und Reich sollten eingeladen werden, auch dieser Übereinkunft beizutreten, und die Kaiserin-Königin, der König von Preüßen, so wie die Mittlermächte, ihre Bürgschaft zu übernehmen. Art. 4 und 5. Von Seiten der letzteren wurde die Gewährleistung durch eine besondere, der Übereinkunft beigefügte, Akte ausgefertigt.

Hatte gleich das Reich auch nicht den mindesten Theil an dem baierischen Erbfolgekriege genommen, so war es doch unumgänglich nothwendig, daß es den teschener Frieden bestätigte, der über Fragen entschieden hatte, die ebensowol den deütschen Reichskörper, als dessen Verfassung aufs Nächste berührten. Man erwartete nicht, daß diese Bestätigung von Kaiser und Reich Schwierigkeiten finden werde; allein es kam ganz anders, theils wegen der Forderungen, welche einige Stände gegen das Haus Baiern bei dieser Gelegenheit geltend machten, theils wegen einiger Bestimmungen des Vertrages selbst, über die man Klage führte.

Das Erzstift Salzburg trat gegen Baiern mit einer Forderung von nicht weniger als 11,000,000 Gulden auf, die es aber zuletzt auf 690,000 Gulden ermäßigte. Das Hochstift Augsburg machte Ansprüche auf die Herrschaften Mindelheim, Schwabeck, Hohen-Schwangau und die Stadt Schongau geltend, die zum Münchener Regierungsbezirk von Oberbaiern gehörte. Die Abtei Kempten rief eine alte Schuld von 690,727 Gulden wieder ins Leben. Der Herzog zu Württemberg forderte einen Theil des Allodialnachlasses, kraft des Regredienzrechtes. Der Graf von Rechtern brachte eine Anwartschaft auf die Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum zum Vorschein, die dem Grafen Adolf und seinen männlichen Leibeserben vom Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 auch wirklich ertheilt worden war. Der Schwäbische Kreis verlangte die Wiederherstellung der kaiserlichen freien Reichsstadt Donauwörth. Diese Stadt hatte, wie man sich aus Mittheilungen, im ersten Bande erster Abtheilung erinnern wird, 1705 ihre Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt, im badener Frieden 1714 jedoch aufs Neüe eingebüßt, als sie an Kur-Baiern zurückkam. Bemerkenswerth ist es, daß die Stadt selbst weder beim Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph, noch bei Gelegenheit der teschener Unterhandlungen irgend einen Schritt zur Erlangung ihrer Selbstständig-

keit that. Der Schwäbische Kreis war es, der sich darüber beklagte, daß man ihm eins seiner Glieder seit so langer Zeit entrissen habe, und doch dafür den Beitrag zu verlangen fortfahre. Es kam endlich 1782 am 18. Juni zwischen dem Kreise und dem Kurfürsten zu einem Vergleich: Karl Theodor übernahm alle Reichs- und Kreisbeiträge, die auf Donauwörth fielen, und zahlte überdem die runde Summe von 10,000 Gulden als Entschädigung für die vergangenen Leistungen an den Schwäbischen Kreis, der nun seiner Seits allen seinen Rechten auf Donauwörth entsagte. Ein Reichsschluß, der dieses Abkommen bestätigte, wurde vom Kaiser unterm 12. Februar 1785 vollzogen; und damit war das Schicksal dieser Stadt, deren Reichsunmittelbarkeit sich im Dunkel der Zeiten verlor, für immer entschieden.

Nach einer Reihe von Erörterungen, die sich bis 1780 in die Länge zogen, sprach endlich ein am 28. Februar des genannten Jahres gefaßter Reichsschluß die Genehmigung des teschener Friedens aus, doch nur unter der Bedingung, daß seine Verfügungen weder den Gerechtsamen des Reichs, noch den Bestimmungen des westfälischen Friedens und anderen Grundgesetzen, noch den Rechten eines Dritten Eintrag thun dürften. Die beiden oberen Collegien willigten, mittelst Beschlusses vom 29. Februar 1780, ein, daß die, durch den Abgang der wilhelm'schen Linie des Hauses Wittelsbach erledigten Reichslehen dem Zweige von der Pfalz verliehen würden: eine Genehmigung, welche nach Art. 11, §. 10 der Wahlkapitulation Kaiser Joseph's II. eben so nothwendig als genügend war. Und endlich wurden beide Beschlüsse vom 28. und 29. Februar von Kaisers wegen durch ein Dekret der kaiserlichen Kommission vom 8. März 1780 bestätigt.

Die Ausführung des Friedens erfuhr noch eine Schwierigkeit, in Bezug auf das Privilegium de non appellando, welches er dem herzoglichen Hause Mecklenburg zugesichert hatte. Ritterschaft und Landschaft des Landes, und namentlich die Stadt Rostock, thaten Einspruch gegen dieses Privilegium, welches ihnen das Recht benahm, von den Gerichten ihres Landesherrn bei den Reichsgerichten Berufung einzulegen, ein Recht, welches sie durch heilige Verträge erworben hatten. Ihre Schritte führten zu dem Ergebniß, daß Beschlüsse des Reichshofraths vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1785, die der Kaiser bestätigte, den Herzogen das Privilegium de non appellando nur unter gewissen Abänderungen, welche die Gerechtigkeit vorschrieb, zugestanden. (I, 2, S. 157).

Verschiedene Handlungen des kaiserlichen Hofes, die beschuldigt wurden, daß sie der Verfassung des Deütschen Reichs zuwiderlaufend seien, der unruhige und unternehmungslustige Charakter Joseph's II., und ein neüer Versuch, den dieser machte, Baiern sich anzueignen, führten zur Errichtung einer Verbindung deütscher Stände, die man den Fürstenbund genannt hat.

Die willkürlichen Handlungen, über die Klage geführt wurde, gehen bis ins Jahr 1766 zurück. Schwaben, Franken und die Länder am Rhein bestanden nicht aus geschlossenen Gebieten; die unmittelbaren Länder kreüzten sich auf mehr als eine Weise, so daß ein Reichsstand, inmitten des Gebiets eines andern, Domainen hatte, und auf denselben Rechte ausübte, deretwegen er in keiner Hinsicht der Landeshoheit dieses Standes unterworfen war. Die Besitzungen des Hauses Österreich zwischen Lech und Rhein enthielten eine Menge Landgüter, die den zahlreichen Abteien und Reichsstädten, so wie der reichsunmittelbaren Ritterschaft des Schwäbischen Ritterkreises mit voller Landeshoheit gehörten. Das Haus Österreich faßte 1766 den Gedanken, alle diese Landgüter mit einer Abgabe zu belegen, die man Dominikalcontribution nannte, mit welchem Ausdruck man die Abhangigkeitsverhältnisse dieser Stände von den Erzherzogen bezeichnen wollte. Bei diesem Anlaß erhob sich ein Streit, der acht Jahre dauerte; denn erst im Jahre 1774 ging Maria Theresia unterm 28. Oktober mit dem Schwäbischen Kreise einen Vergleich ein, kraft dessen sie allen Dominikalcontributionen gegen eine Entschädigung entsagte, die ihr auf Höhe von 500,000 Gulden von den Kreisständen entrichtet wurde. Dieser Vergleich wurde mehr als ein Mal verletzt, bis endlich Joseph II. im Jahre 1783 diesen Neckereien dadurch ein Ende machte, daß er seinen Behörden in Vorderösterreich den Befehl zugehen ließ, sich aller Anforderungen dieser Art zu enthalten.

Joseph war seiner Mutter, deren Mitregent er mehr dem Namen als der That nach gewesen war, am 29. November 1780 in der Regierung der Erblande des Hauses Österreich gefolgt. Nie hat ein Monarch die Zügel der Verwaltung mit einem festern Entschluß ergriffen, seine Völker glücklich und seine Staaten blühend und mächtig zu machen, indem er alle Hülfsquellen, die er ihnen darzubieten vermochte, benutzte, indem er Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel ermunterte, indem er Aufklärung unter allen Schichten der Gesellschaft verbreitete, und alle Hindernisse beseitigte, die für seine Unterthanen aus ihrem Verkehr mit dem Auslande entspringen konnten. Joseph führte diesen

Plan mit einer Thätigkeit und Ausdauer aus, welche die glücklichsten Ergebnisse hervorbrachte. Allein die Begeisterung, die er ihm eingeflößt hatte, machte diesen Fürsten blind über die Statthaftigkeit der zur Anwendung gebrachten Mittel. Die Überzeügung, daß eingewurzelte Meinungen, die er zu obenhin für Vorurtheile ansah, ihm Hindernisse entgegenstellen könnten, ließ ihn den Despotismus als eine Nothwendigkeit zur Ausführung seiner Entwürfe nehmen. Die Größe seiner Monarchie und die Wohlfahrt seiner Unterthanen, das waren die einzigen Gegenstände seiner Arbeiten; jede Verbindlichkeit, die ihn hindern konnte, wurde abgeschüttelt, und in einem Falle streitender Interessen schienen ihm die Rechte anderer Mächte nicht im Mindesten der Berücksichtigung werth.

Diese Gemüthsrichtung Joseph's II. versetzte ihn nothwendiger Weise in eine Lage, worin er die Ansprüche der Reichsstände, die mit ihm gleiche Rechte, und ihn aus freien Stücken zum Oberhaupt gewählt hatten, vor den Kopf stoßen mußte. Österreichs Bevollmächtigte beim Reichstage zu Regensburg, woselbst das Erzhaus im Fürsten-Collegio saß, empfingen den Befehl, sich von den übrigen Gesandten dieser Klasse abzusondern, und einen Rang zu verlangen, der dem Range der Kurfürsten gleich sei. Sie mußten auch den Anlauf nehmen, den Gesandten von Kur-Mainz, bei Krankheitsfällen im Vorsitz, oder, um in der Sprache des deütschen Staatsrechts zu reden, im Directorio des Reichstages zu vertreten.

In Folge eines alten Brauchs konnten die Kaiser sogenannte Panisbriefe ertheilen. Das Recht der kaiserlichen Gewalt, auf diese Weise für das Unterkommen alter Diener Sorge zu tragen, war durch kein geschriebenes Gesetz anerkannt und geregelt, wol aber gründete es sich auf Observanz, und diese wurde im Deütschen Reich stets für heilig gehalten; aber aus derselben Ursache gestattete die Verfassung dem Kaiser dieses Recht nur in denjenigen Stiftern, wo es immer ausgeübt worden war. Über diesen staatsrechtlichen Grundsatz sich hinwegsetzend, wollte Joseph II. seit 1783 auf alle mittelbaren und unmittelbaren Stiftungen im Reich das Recht ausdehnen, sie mit dem Unterhalt seiner Diener zu belasten; ja er stellte sein kaiserliches Ansehen blos, indem er Panisbriefe sogar an evangelische Anstalten richtete, die seit der Reformation eine völlig verschiedene Einrichtung und Bestimmung erhalten hatten. Er ging noch weiter: er verlangte von den Prälaten in Schwaben, unter dem Titel Absenzrecht, eine Vergeltung für Panisbriefe, deren Bewilligung von den Kaisern, seinen

Vorgängern, versaümt worden war. Einige der Panisbriefe Joseph's II. wurden von Prälaten angenommen, weil sie es mit dem Kaiser nicht verderben wollten, die meisten aber abgewiesen; und Joseph II. mußte die Kränkung erleben, sie zurückkommen zu sehen, ohne den Besitzern derselben weiter helfen zu können.

Einer der hauptsächlichsten Reformentwürfe Joseph's II. bestand darin, in seiner Monarchie alles auswärtige Diocesanrecht aufzuheben und nur einheimische Bischöfe bei sich zu dulden. Der Tod des Cardinalbischofs zu Passau, Leopold Ernst, Grafen von Firmian, der am 13. März 1783 erfolgte, bot die Gelegenheit, an die Ausführung dieses, an sich eben so weisen als klugen Plans zu gehen. Joseph ergriff Besitz von den im Lande ob der Ens und im Inn-Viertel belegenen Domainen des Hochstifts Passau, die zwei Drittel seines Besitzstandes ausmachten, und erklärte dem Domkapitel, daß die Herrschaft seiner Diocesanrechte auf österreichischem Grund und Boden aufgehört habe. Statt es zu unternehmen, eine so einseitige, so willkürliche Handlung zu rechtfertigen, gab Fürst Kaunitz, der Minister des Kaisers, dem Domkapitel zu erkennen, daß jede Rücksicht zweiten Ranges die Segel streichen müsse vor der Pflicht des Monarchen, ein System zur Ausführung zu bringen, welches als übereinstimmend mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen und als angemessen mit dem Gedeihen seiner Monarchie erkannt worden sei.

Um einen so mächtigen Schutzherrn, wie der Kaiser war, zu schonen, postulirte das Domkapitel den Bischof zu Gurk, Joseph Franz Anton, aus dem Hause Auersberg, einer der angesehensten und mächtigsten Familien in Österreich; allein sei es Schwäche oder angeborne Anhanglichkeit an das Kaiserhaus, oder irgend ein anderer Grund, der neüe Fürstbischof, statt den Schutz des Reichs und des Königs von Preüßen anzurufen, der ihm seinen Schutz auf mittelbare Weise anbieten ließ, unterzeichnete ein Abkommen, vermöge dessen er auf seine Diocesanrechte in Österreich Verzicht leistete, und 400,000 Gulden behufs Ausstattung eines neüen Bisthums in Linz entrichtete, dafür aber wieder in den Genuß seiner österreichischen Güter gelangte. Schlauer Weise benutzte man die Abwesenheit der meisten Domkapitularen, wodurch sich das Domkapitel zu Passau auf sieben Mitglieder vermindert sah, um ihm dieses Abkommen vorzulegen, was sodann mit einer Mehrheit von nur einer Stimme angenommen wurde.

Im Jahre 1782 hatte der Erzbischof zu Salzburg, unter Zustim-

mung seines Kapitels, mit dem Bischof zu Wienerisch-Neüstadt, eine Übereinkunft getroffen, kraft deren er diesem Prälaten seine Diocesangerechtigkeiten in Niederösterreich und der Steiermark abtrat. Der Oberpriester zu Rom bestätigte dieses Abkommen im darauf folgenden Jahre. Gleich nach Erledigung der passauer Angelegenheit schritt Joseph II. an die Aufhebung des Bisthums Wienerisch-Neüstadt, dessen Diöcese mit dem Sprengel der Metropolitankirche Wien vereinigt wurde, und an die Errichtung zweier neüen Bischofssitze zu St. Pölten und zu Linz. Den Einraümungen, die nunmehr in großer Anzahl vom Erzbischof zu Salzburg gefordert wurden, setzte dieser Kirchenfürst, Hieronymus Joseph Franz de Paula, Graf von Colloredo, einen weisen und kräftigen Widerstand entgegen, der soviel zu Wege brachte, daß er am 19. August 1786 einen ziemlich günstigen Vergleich gewann. Er verzichtete zu Gunsten der Bischöfe zu Gurk, Lavant und Seckau auf die Diocesangerechtsame, die er bisher durch Generalvicarien in der Steiermark und in Kärnten ausgeübt hatte, und zu Gunsten des Bischofs zu Linz auf die Präbenden, welche ihm innerhalb des Inn-Viertels zustanden; dagegen behielt er sich alle Metropolitanrechte über die Bisthümer Gurk, Lavant, Seckau und Leoben, und über einige Districte des Erzbisthums Görz und des Bisthums Laibach vor; und ebenso auch das ausschließliche Recht der Ernennung der Bischöfe zu Seckau und zu Lavant, so wie des Bischofs zu Gurk bei jeder dritten Erledigung dieses Stuhls.

Nach dem Erzbischofe zu Salzburg kam die Reihe an den Bischof zu Regensburg. Als dieser Stuhl durch den Tod Anton's Ignatz Grafen Fugger 1787 erledigt worden war, erhielt der Erzbischof zu Prag den Befehl, von dem Regensburger Diocesanbezirk, der sich in das Egerland des Königreichs Böheim hinein erstreckte, Besitz zu ergreifen. Mit großem Muthe widersetzte sich das Domkapitel dieser Plünderung, die denn auch keine Folge hatte, weil sich für diese geistliche Körperschaft mächtige Schützer fanden.

Das waren die despotischen Handlungen, das die Verletzungen der Reichsverfassung, die man Joseph II. zum Vorwurf machte. Ganz Deütschland erhob einen Schrei der Entrüstung über des Reiches Oberhaupt, über seinen Kaiser; alle Höfe beschäftigten sich nur mit diesen Dingen, die die Feder aller Staatsrechtslehrer in Bewegung setzten. Wenn einige unserer Leser Mühe haben, die Wichtigkeit zu begreifen, die man auf jene Erörterungen legte, so mögen sie erwägen, daß seit jenen Ereignissen ein Zeitraum von fast achtzig Jahren ver-

flossen, und diese Periode in ihrer ersten Hälfte die der Herrschaft der Gewaltthätigkeit und des Despotismus gewesen ist. Gewöhnt vor funfzig Jahren an das Schauspiel der Frevelthaten und Umwälzungen, war man damals unempfindlich geworden für Ungerechtigkeiten, die nicht die Zerstörung eines ganzen Geschlechts, oder den Umsturz eines oder mehrerer Throne zur unmittelbaren Folge hatten. Die Sorglosigkeit der damaligen Welt, ihre Selbstsucht und der geringe Abscheü, der ihr von Willkürhandlungen eingeflößt wurde, waren eine der beklagenswerthesten Folgen jener Zerrüttung aller Grundsätze der Moral und der Politik, die nicht blos von unten herauf aus den Schichten des Volks, von unklar Denkenden oder unklaren Denkern angeregt, sondern auch von oben herab, vom Throne, dem rechtmäßigen und angemaßten, zu Wege gebracht worden ist.

Die Unregelmäßigkeiten, welche sich Joseph II. erlaubte, — und in deren Einzelheiten wir geglaubt haben, näher eintreten zu müssen, um das eben Gesagte auch an diesem Throninhaber zu bewahrheiten, — brachten bei Friedrich II. und einigen der mächtigsten Fürsten Deütschlands den Gedanken zur Reife, den Übergriffen des kaiserlichen Reichsoberhauptes einen Damm entgegenzustellen. Nichtsdestoweniger ist es wahrscheinlich, daß diese, schon lange gehegte, Absicht nicht unmittelbar zur Ausführung gekommen wäre, wenn nicht Joseph II. im Jahre 1785 durch einen unbesonnenen Schritt die Eifersucht jener Fürsten, denen es daran liegen mußte, die Fortschritte der österreichischen Macht zu hindern, geweckt hätte.

Als der Wiener Hof mit seinem Anschlage, sich ohne Weiteres des Herzogthums Baiern zu bemächtigen, an dem Widerstande Friedrich's II. gescheitert war, suchte er die Erwerbung dieser Provinz, — die, was unleügbar ist, mit dem übrigen Süddeütschland, in den natürlichen Wirkungskreis der Kaiserstadt an der Wien gehört, — durch einen Tausch gegen die österreichischen Niederlande, oder die Lande des Burgundischen Kreises, zu bewerkstelligen. Joseph II. bahnte hierzu den Weg, indem er 1781 die Festungen in den Niederlanden abtragen ließ und die Besatzungen, welche die Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen, kraft des sogenannten Barrièretractats von 1715, darin liegen hatten, in ihre Heimath entließ. Ohne diese Vorsicht hätte der beabsichtigte Tausch Widerstand finden können, sowol Seitens der Republik der vereinigten Provinzen, als von Seiten der Landstände der österreichischen Niederlande.

Nachdem er Mittel gefunden hatte, Catharina von Rußland,

der er in ihren ehrgeizigen Ansichten zu schmeicheln wußte, für seine Entwürfe günstig zu stimmen, ließ Joseph II. zu Ende des Jahres 1784 oder im Anfange des Jahres 1785 dem Münchener Hofe folgenden Vorschlag machen: — Das Haus der Pfalzgrafen bei Rhein tritt an das Haus Österreich ab: Ober- und Niederbaiern, die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leüchtenberg und die Herzogthümer Neüberg und Sulzbach, oder, mit anderen Worten, alle seine Besitzungen im Baierischen Kreise, gegen die österreichischen Niederlande, „mit Einschluß der Vortheile, welche der Kaiser von den Holländern mit Recht verlangen kann", das ist: die freie Schifffahrt auf der Schelde, doch mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namür. Ein jeder von beiden Theilen übernimmt die hypothekarisch eingetragenen Schulden der abgetretenen Länder; dem Kaiser wird stets die Befugniß zustehen, in den Niederlanden wegen Anleihen zu unterhandeln; alle Kriegsvölker, die daselbst in Besatzung liegen, verbleiben Österreich, sammt dem schweren Geschütz, und eben so die baierischen Völker; dagegen verzichtet der Kaiser auf die Rekrutirung in den Niederlanden; übersteigen die Einkünfte dieser Lande nicht viel über eine Million Gulden die Einkünfte der baierischen Lande, so verlangt der Kaiser vom Kurfürsten gar keine Ausgleichung; ist dagegen der Überschuß beträchtlicher, so übernimmt der Kurfürst einen verhältnißmäßigen Theil der baierischen Schulden. Joseph II. wird seine guten Dienste verwenden, damit das Haus der Pfalzgrafen mit der Königswürde von Burgund bekleidet werde. Er wird dem Kurfürsten eine und eine halbe Million Gulden, dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken eine Million, und dem Prinzen Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken, — einziger Bruder des regierenden Pfalzgrafen Karl, und nachmals erster König in Baiern, — eine halbe Million entrichten. Der Tausch wird vom Kaiser verbürgt, und eben so von den Höfen von Versailles und von St. Petersburg. Von einer Gewährleistung Seitens des Deütschen Reichs war keine Rede.

Was die in diesem Entwurfe enthaltene Voraussetzung wegen des Revenüenüberschusses betrifft, so weiß man nicht, auf welche Angaben sie gestützt war. Derjenige Theil des Burgundischen Kreises, welcher als Tausch für Baiern angeboten wurde, hatte, einigen Schriftstellern zufolge, eine Bodenfläche von 290, nach anderen, 339 Q.-Meilen; die Besitzungen des pfalzgräflichen Hauses in Baiern dagegen hatten 690 Q.-Meilen, nach Abzug des Inn-Viertels. Die Bevölkerung der dem Kurfürsten angebotenen Provinzen belief sich

auf 1,200,000 Seelen; Baierns Volksmenge aber auf 1,300,000, abgesehen davon, daß sie einer beträchtlichen Vermehrung fähig war, weil ein großer Theil der Ländereien unangebaut lag. Die Einkünfte der österreichischen Niederlande, mit Einschluß von Luxemburg und Namür, schätzte man, viel zu niedrig, auf 3,184,000 Gulden, sehr wahrscheinliche Angaben steigerten sie, schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auf sechs Millionen; die der baierischen Lande betrugen fünf Millionen.

Während der obige Vorschlag in München vom Grafen Lehrbach gemacht wurde, bemühte sich Graf Romanzow, Minister der Kaiserin von Rußland beim Oberrheinischen Kreise, den Plan dem Pfalzgrafen von Zweibrücken schmackhaft zu machen. Joseph unterhandelte auch mit dem Hofe von Versailles, dessen Einwilligung er durch Abtretung von Luxemburg und Namür an Frankreich zu erkaufen gedachte. Zeigte sich da nicht Kaiser Joseph II. in seiner ganzen Blöße als negativer Mehrer des Reichs!

Indem er dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken seine Einwilligung zur Entaüßerung des uralten Erbguts seines Hauses gegen den unsichern Erwerb eines ohne Wehrlinie offen liegenden Königreichs mit einem unruhigen, seinem Landesherrn wenig zugethanen Volke, abzudrängen suchte, vermaß sich der Bevollmächtigte Catharina's II. jenem Fürsten zu verstehen zu geben, daß man seine Zustimmung nicht bedürfen würde, da die Sache mit dem Münchener Hofe bereits abgemacht und Alles in Ordnung gebracht sei. Pfalzgraf Karl II. schwankte indessen keinen Augenblick, dem anmaßlichen Russen zu erklären, daß er nie und nimmer auf einen Vorschlag eingehen werde, der den Interessen seines Hauses so nachtheilig sei; zu gleicher Zeit nahm er den Schutz des Königs von Preüßen wiederholt in Anspruch.

Friedrich II. war durch das Übergewicht, welches dem Hause Österreich aus der Einverleibung Baierns entspringen mußte, zu lebhaft berührt, als daß er nicht Alles hätte aufbieten sollen, sich derselben zu widersetzen; hatte er doch sieben Jahre vorher für diesen Widerstand sogar das Schwert gezogen! Der vorgeschlagene Tausch stand im Widerspruch mit dem Vergleich von Pavia, der allen Besitzungen des pfalzgräflichen Hauses den Charakter eines Fideicommisses verleiht; aber auch mit dem teschener Friedensvertrage, der die Familienverträge dieses Hauses in allen Punkten bestätigt hatte. Untersagten diese Akten dem Kurfürsten die Entaüßerung auch nur des geringsten

Gebiets seiner Erblande ohne einstimmige Bewilligung der Agenten, so waren der ütrechter und der badensche Friedensvertrag von 1713 und 1714 in ihren Verfügungen ebenso entschieden, dem Hause Österreich die Abtretung der Niederlande zu verbieten. Des Pfalzgrafen zu Zweibrücken Geheimer Rath von Hohenfels fand daher in Berlin ein offenes Ohr. Er verhandelte hier mit Herzberg, aber auch unmittelbar mit dem Prinzen von Preüßen, dem nachmaligen König Friedrich Wilhelm II.

Wenn man nicht wüßte, bis zu welchem Punkte die Leidenschaften den Blick sonst einsichtsvoller Menschen verdunkeln können, die sich von ihnen beherrschen lassen, so ließ es sich in der That nicht begreifen, wie die Urheber dieses Anschlages nicht daran hätten denken sollen, daß er an dem Widerstande des Pfalzgrafen zu Zweibrücken und an dem des Königs von Preüßen jedenfalls Schiffbruch leiden würde. Letzlerer gab seinen Gesandten zu St. Petersburg und zu Versailles den Befehl, kräftige Vorstellungen gegen die Ausführung des Projekts zu machen. Kaiser Joseph erklärte nunmehr, es sei ihm nicht beigefallen, das pfalzgräfliche Haus zur Annahme seines Vorschlages zu zwingen; die Mitglieder dieses Hauses gaben ihrerseits eine Erklärung dahin ab, sie würden niemals einem Ländertausch ihr Ohr leihen. Obgleich es bei dieser Gelegenheit nicht zum Abschluß eines Vertrages kam, so waren die gegenseitigen Erklärungen doch in so feierlicher Weise kund gegeben worden, daß man sie als eine, dem ganzen Eüropa gegenüber, förmlich eingegangene Verpflichtung anzusehen berechtigt war.

Dieser neüe Beweis von der Ausdauer und Hartnäckigkeit, mit der Joseph II. die Entwürfe zur Erweiterung seiner Hausmacht und zur Gebietsabrundung der österreichischen Monarchie verfolgte, ließ den, nunmehr schon am Rande des Grabes stehenden, greisen König von Preüßen den Plan wieder aufnehmen, den er schon früher gefaßt hatte, nämlich den Plan eines Bündnisses der vornehmsten Stände des Reichs, dessen Zweck es sein sollte, sich den ehrgeizigen Absichten des Reichsoberhauptes zu widersetzen und die Reichsverfassung, sowie das nothwendige Gleichgewicht der Macht im Reiche, aufrecht zu erhalten. Die Geschichte Deütschlands kennt mehrere Beispiele von derartigen Bündnissen: so den Schmalkaldischen Bund von 1531, 1535, die Union der evangelischen Fürsten von 1594 und von 1608, die Ligue der Katholiken Deutschlands von 1609, die Leipziger Union der Protestanten von 1631. Sie waren — leider! durch Reichsgesetze

gestattet, vom Artikel 15 der Goldenen Bulle und vom §. 12 des Artikels VIII. der Osnabrücker Urkunde des westfälischen Friedens.

Friedrich II. theilte im Monat März 1785 den Kurfürsten zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg sein Projekt eines Bündnisses mit. An den Höfen beider Fürsten fand es eine günstige Aufnahme, und Bevollmächtigte, in der Person der Grafen Zinzendorf und Beülwitz, gingen von Dresden und Hannover nach Berlin. Da das Geheimniß dieser Unterhandlung verletzt und ein — öffentliches geworden war, so beklagte sich Fürst Kaunitz in einem Umlaufschreiben vom 11. Mai 1785 über die Gerüchte, die man verbreitet habe, und die für den kaiserlichen Hof so beleidigend seien. Zugleich schlug er den Ständen, die darüber in Unruhe gerathen sein mochten, und es ihrer Sicherheit halber für geeignet halten würden, ein Bündniß unter sich zu schließen, vor, ein solches mit dem kaiserlichen Oberhaupte selbst einzugehen.

Auch nicht ein einziger von den vielen Fürsten des Deütschen Reichs antwortete auf die Einladung des kaiserlichen Ministers; dagegen schlossen der sächsische und braunschweig-lüneburgsche Bevollmächtigte am 23. Juli 1785 mit dem Grafen von Finkenstein und Herzberg, Kabinetsminister des Königs von Preüßen und seine Bevollmächtigte als Kurfürst zu Brandenburg, die berühmte Allianz, welche unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist.

Der Zweck dieses Bündnisses ist in der Einleitung des Vertrages angegeben. Es ist nicht im Mindesten gegen Kaiser und Reich gerichtet; es will die verfassungsmäßige Aufrechthaltung des deütschen Systems und der Rechte der Stände, die auf die Reichsgesetze und die Verträge gestützt sind. Der Fürstenbund soll den Krisen abhelfen, denen das Reich zuweilen ausgesetzt ist, und die es umzustürzen drohen, wenn nicht die wachsamste Aufmerksamkeit und der vereinigte Muth patriotischer Stände es vor seinem Untergange schützen. In Gemäßheit dessen versprechen die drei Kurfürsten im Art. 1: —

Die vollkommenste Eintracht und Übereinstimmung unter sich walten zu lassen, um auf den allgemeinen Reichs-, wie auch auf den Kreisversammlungen einstimmig zu handeln. Sie werden ferner Sorge tragen, daß die Thätigkeit des Reichstages nicht unterbrochen werde, daß die Angelegenheiten, die auf demselben zur Sprache gekommen, auch wirklich erörtert und erledigt werden, ganz besonders die an den Reichstag gelangten Rekurssachen, und daß in den Sitzungen

keine verfassungswidrigen Berathungen gepflogen werden. Art. 2. Namentlich verpflichten sie sich, den verfassungsmäßigen Gang der beiden oberen Collegien des Reichstags aufrecht zu erhalten. Art. 3.

Sie versprechen, die Ausübung einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege durch die Reichsgerichte zu beaufsichtigen; sich vertraulich über die Mittel und Wege zu berathen, wie der Gerichtsgang verbessert werden könne; es nicht dulden zu wollen, daß Seitens der Reichsgerichte Eingriffe in die Rechte der Stände gethan werden; ferner, es nicht dulden zu wollen, daß sich die Reichsgerichte das Recht anmaßen, die Gesetze auszulegen; daß sie mit Übereilung oder gegen die Verfassung die Vollstreckung ihrer Urtelssprüche anbefehlen; kurz, daß die Reichsgerichte ihre Gewalt nicht mißbrauchen. Art. 4.

Die Rechte der Kreise werden im Art. 5, und die des Reichs im Allgemeinen, so wie auch die Aufrechthaltung des Hausfriedens im Art. 6. verbürgt. Die Rechte der Stände insonderheit sind, im Art. 7, unter den unmittelbaren Schutz der verbündeten Fürsten gestellt. Diese geloben, im Art. 8, die Stände bei der vollen und ganzen Freiheit der Abstimmung in allen Versammlungen, in dem Genuß ihrer Gebiete, und in der Aufrechthaltung der Familien- und Erbfolgeverträge zu schützen und zu schirmen.

Im Fall irgend einer Überschreitung der Reichsverfassung, der Reichsgesetze und der Rechte der Reichsstände, werden die verbündeten Fürsten ihre Anstrengungen vereinigen, um auf allen verfassungsmäßigen Wegen Abhülfe zu erlangen; sollten aber diese Wege nicht zum Ziele führen, so behalten sie sich vor, über die zu ergreifenden Maßregeln in Berathung zu treten. Art. 9.

Endlich kam man, im Art. 10., überein, eine Einladung an alle anderen Stände des Reichs zur Theilnahme am Bunde ergehen zu lassen. Ein geheimer Artikel war ausdrücklich gegen den baierischen Tauschplan und ähnliche Einbrüche in den Territorialbestand gerichtet; und ein geheimster Artikel handelte über Pflicht und Belauf der bewaffneten Hülfsleistung, wenn der Erhaltungszweck des Territorialbestandes sie fordern sollte.

Die Herzoge zu Sachsen-Weimar, zu Sachsen-Gotha, der Pfalzgraf zu Zweibrücken und die Herzoge von Mecklenburg, das landgräfliche Haus Hessen, der Bischof zu Osnabrück, die Fürsten zu Anhalt, der Markgraf von Baden, und, was ganz besonders bemerkenswerth war, der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, dieser Kirchen-

fürst, Erzkanzler des Reichs, daher Vorsitzender der Reichsversammlung, trat, in Verbindung mit jenen evangelischen Ständen, einem Bündnisse bei, welches damals als ein Ereigniß betrachtet wurde, von dem man sich die wichtigsten Resultate versprach. Möglich, daß sie stattgefunden hätten, wenn der mächtigste der Sonderbündler in jüngerem Lebensalter gestanden und länger gelebt hätte. Friedrich II., der große König, starb aber ein Jahr nach Abschluß des Bündnisses, am 17. August 1786; und obwol man es wußte, daß sein Nachfolger auf dem Throne mit der Stiftung des Fürstenbundes vollkommen einverstanden gewesen war, und ihn sogar persönlich betrieben hatte, so traten doch unter Friedrich Wilhelm's II. Regierung Ereignisse ein, die, bei der allgemeinen, von Außen drohenden, Gefahr für ganz Deütschland der Politik des preüßischen Kabinets eine ganz andere Richtung geben mußten; — der Fürstenbund war alsbald in Vergessenheit gerathen.

Neüere Mittheilungen über die Ereignisse jener Zeit haben es darzustellen gesucht, daß nicht Friedrich II. von Preüßen, sondern der Markgraf Karl Friedrich von Baden als erster Anreger des Fürstenbundes zu betrachten sei; denn dieser war es, der mit seinem Geheimen Rathe von Edelsheim bereits im Herbste 1783 einen Plan entwarf, wie sich die kleinen Fürsten unter sich, und die Kurfürsten unter einander zu bestimmten Maßregeln gegen Eingriffe in die Reichsverfassung verbinden, und dann die Vereinigten in einen größern Bund mit Preüßen an der Spitze zusammentreten, nach Umständen auch — aüßere Großmächte zur Gewährleistung herbeiziehen sollten!! Hierüber nun pflog der Markgraf vertrauliche Verhandlungen mit anderen Reichsfürsten. Als einen Hauptförderer dieses Sonderbundes wird Karl August, Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, genannt; er habe, so ist uns neüerlich erzählt worden, für denselben ordentlich Propaganda gemacht; und an den Maßnahmen unter geistlichen Reichsständen sein Freund Dalberg, Statthalter für den Kurfürsten-Erzbischof zu Mainz im benachbarten Erfurt, unmittelbaren Antheil gehabt. Würzburg war eines der Bisthümer, für die man Besetzung mit einem österreichischen Erzherzoge fürchtete, weshalb, als dessen Fürstbischof im Frühjahr 1782 erkrankte, Dalberg sich mit Capitularen verschiedener Domcapitel verständigte, im Erledigungsfalle von Bischofsstühlen die Wahl nicht auf Prinzen regierender Haüser, sondern blos auf Söhne reichsritterschaftlicher Geschlechter fallen zu lassen. So war es denn auch insonderheit

Karl August zu Sachsen-Weimar, der Dalberg's Wahl zum Coadjutor von Mainz betrieb, die auch am 1. April 1787, mit einer Mehrheit von 15 Stimmen, erfolgte. Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Karl August, der gefeierte Fürst, drei Tage darauf an Knebel schrieb: „Die geprägten Mittel, welche dabei angewendet worden, sind nicht werth, daß man sie nennt; gewiß ist kein Groschen dabei veruntreüt worden. Kein ehrlicherer Coadjutor ist seit langer Zeit auf eine ehrlichere Weise und durch ehrlichere Leüte zu Stande gebracht worden, als Dalberg." Wie reimen sich „geprägte Mittel", d. h. also Bestechung, mit Ehrlichkeit? Seltsame Verwirrung der Begriffe!

Von welcher Seite drohte aber jene Gefahr fürs Reich? Muß es erst gesagt werden, daß die französische Staatsumwälzung es war, die am westlichen Gesichtskreise des deütschen Vaterlandes jene schweren Gewitterwolken aufthürmte, welche, als sie ihre elektrischen Kräfte mit zuckenden und kreüzenden Blitzen unter furchtbarem Donnergeprassel über Deütschland entladen hatten, nur eine Ruine zurückließen, deren Trümmer, als das zerstörende Gewölk sich etwas verzogen hatte, nur noch von matten Strahlen einer halben Sonne beschienen wurden, statt des helleuchtenden Tageslichts, das einst in purpurfarbigem Glanz auf das theüere Vaterland gestrahlt hatte!

Bevor wir jedoch auf jene, von Außen her gekommene Ereignisse übergehen, die das — Deütschland schufen, wie es vor funfzig Jahren war, — wird es die Theilnahme des Lesers — vielleicht fesseln, wenn wir ihm Begebenheiten erzählen, die, vor Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, im Innern eines Theils vom weiland heil. Römischen Reich Deütscher Nation vorgegangen, den Großen und Mächtigen das lehrreiche Beispiel gegeben haben, daß die Regierungskunst nur dann von glücklichen Erfolgen gekrönt sein kann, wenn sie, in ihrer Anwendung auf ein gegebenes Volk, die Sitten, Gewohnheiten und Gebraüche, so wie den Bildungszustand dieses Volks nach allen seinen Schattirungen genau beachtet und diese wichtigen Faktoren des Volkslebens mit ruhiger Aufmerksamkeit erörtert und unbefangenen Blicks in die Waagschale legt, wenn nothwendige Abänderungen und Verbesserungen im politischen und gesellschaftlichen Zustande nach ihrem Mehr oder Weniger abgewogen werden sollen. Wir haben vom nordwestlichsten Theile des Deütschen Reichs zu reden, von den Ereignissen, deren Schauplatz der Burgundische Kreis gewesen ist.

Zweites Kapitel.

Unruhen in den österreichischen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundischen Kreises gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen.

Kaiser Joseph II. hatte große Verbesserungen in der Regierung seiner deütschen und ungarischen Erblande vorgenommen. Nachdem er die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung gesaübert, nachdem er viele Mißbraüche abgeschafft, den öffentlichen Unterricht auf einen zeitgemäßen Fuß gebracht, die ungeheüre Zahl der Klöster vermindert und die Macht der Geistlichkeit auf richtige Gränzen beschränkt hatte, wollte er seine Pläne auch auf die Niederlande ausdehnen, die von einem Volke bewohnt sind, das von jeher mit außerordentlicher Zähigkeit an seinen Einrichtungen und Privilegien gehangen hatte.

Joseph wollte die Niederlande auf denselben Fuß bringen, wie seine übrigen Erbstaaten, er wollte ihre Verwaltung vereinfachen und so beträchtliche Ersparungen herbeiführen, die seinen Unterthanen zu Gute gekommen wären. Die Ausführung seines Plans begann er mit Abschaffung gewisser Prozessionen und Wallfahrten, die den guten Sitten schädlicher waren, als sie der Frömmigkeit Nutzen stiften konnten; mit Aufhebung mehrerer Klöster und mit einer neüen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Nachdem er die Diöcesan-Seminarien, und besonders die Klosterschulen aufgehoben hatte, wo die Studirenden der Theologie in ultramontanen Grundsätzen erzogen wurden, errichtete er am 1. Dezember 1786 zu Loewen ein allgemeines Seminar, das die Bestimmung hatte, alle übrigen Anstalten dieser Art zu ersetzen, und nur aus Professoren seiner Wahl bestand; und verlegte nach Brüssel die Hochschule, die 1425 vom Herzoge Johann IV. in Loewen gestiftet worden war.

Kurze Zeit nachher stürzte er, durch ein Edikt vom 1. Januar 1787, Alles das über den Haufen, was sich an die Formen der Regierung knüpfte. Der Staatsrath, der Geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, das Staats-Secretariat, überhaupt alle Collegien, deren Einrichtung in der Landesverfassung begründet und die seit undenklichen Zeiten in Kraft gewesen waren, wurden aufgehoben und durch eine allgemeine Landesregierung ersetzt, welche die Verwaltung aller politischen und finanziellen Angelegenheiten zur Aufgabe bekam.

Eine zweite Verordnung, vom nämlichen Tage, löste die bestehende Ordnung in der Gerechtigkeitspflege, und damit die Gerichtshöfe, auf, vernichtete die Patrimonialgerichtsbarkeit und errichtete neüe Gerichtsbehörden, die dem, vom Kaiser abhangenden, obersten Justizhofe unterstellt wurden, der von Mecheln nach Brüssel übersiedelte. Ein drittes Edikt vom 12 März 1787 theilte das Land in neün Kreise, davon ein jeder einen kaiserlichen Commissarius an der Spitze der Verwaltung haben sollte.

Obwol einige der Anordnungen des Kaisers getadelt wurden, so läßt sich doch nicht leügnen, daß sie, im Allgemeinen genommen, die Wohlfahrt und die Erleichterung des Volks zu fördern strebten; allein Joseph II. konnte sich nimmer überwinden, seinem Erinnerungsvermögen mit dem Gedanken zu Hülfe zu kommen, daß seine Macht in verschiedenen Theilen seiner Monarchie beschränkt sei durch verfassungsmäßige Gesetze, welche die Rechte und Gerechtsame der Unterthanen sicher stellten, und die zu befolgen und aufrecht zu erhalten er bei Übernahme der Regierung beschworen hatte. Die Neüerungen, die er in den Niederlanden einführte, verletzten das Grundgesetz der Joyeuse entrée, — des fröhlichen Einzugs, — also genannt, weil die Herzoge von Brabant und von Limburg, vor deren feierlicher Einsetzung, dieses Gesetz bestätigen und beschwören mußten. Alle jene neüen Einrichtungen erregten daher Beschwerden und Einsprüche, vor denen aber Joseph, nach gewohnter Weise, sein Ohr verschloß.

Die herrschende Unzufriedenheit machte dumpfe Fortschritte, als ein, dem Anscheine nach unbedeutendes, Ereigniß den Anlaß zu einem gefährlichen Aufstande gab. Ein Brüsseler Handelsmann, Namens de Hont, der in einen Criminalprozeß verwickelt war, welcher zu Wien instruirt wurde, wurde arretirt, um nach den Gefängnissen der Kaiserstadt gebracht zu werden. Dieser Act widersprach dem Privilegium der Brabansonnen, von ihren Landsleüten und im eigenen Lande gerichtet zu werden. Die Staaten von Brabant, die gerade beisammen waren, um die jährlichen Subsidien zu bewilligen, nahmen für den Festgenommenen Partei und erklärten, in ihrer Sitzung vom 17. April 1787, daß die Verletzung der Joyeuse entrée es ihnen nicht gestatte, der Regierung Geldmittel zu gewähren.

Eine allgemeine Bewegung war die Folge dieser Erklärung. Am 26. April übergaben die Staaten der Erzherzogin Marie Christine (Kaiser Joseph's Schwester) und ihrem Gemal, dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Teschen, General-Gouverneuren der österreichi-

schen Niederlande, eine Akte, welche in neün Artikeln die Beschwerden des Landes, um deren Abhülfe sie baten, enthielt. Nachdem die General-Gouverneure versprochen hatten, diese Artikel dem Kaiser vorzulegen, ging der Provinzialhof von Brabant, oder das Parlament, welches der höchste Gerichtshof für die gesammten österreichischen Niederlande war, noch weiter und kassirte, durch Beschluß vom 8. Mai, alle neü eingerichteten Gerichtsbehörden, — als verfassungswidrig. Einen Volksaufstand befürchtend, entschlossen sich die General-Gouverneure, die Aufhebung dieser Behörden in den Provinzen Flandern, Namür, Doornik, Geldern und Mecheln kund zu thun, was am 14. Mai geschah; während man im Luxemburgischen und im Limburgischen mit Vollstreckung der kaiserlichen Edikte aufs Eifrigste fortfuhr. Am 30. Mai gab es in Brüssel einen Tumult, mitten unter dessen Geraüsch die General-Gouverneure eine Entschließung bekannt machten, vermöge deren sie den Staaten das Versprechen leisteten, alle ihre Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten aufrecht halten, und Alles das wieder abschaffen zu wollen, was diese Privilegien schmälern könne. Trotz dieser Nachgiebigkeit setzten die Staaten die Zahlung aller Auflagen, bis zum Eingang der kaiserlichen Bestätigung jener Entschließung, aus.

Sobald Joseph II. von diesen Ereignissen Kenntniß genommen hatte, berief er, mittelst Befehls vom 24. Juni, die General-Gouverneure zurück, und ebenso den Grafen Belgioioso, der bei denselben als bevollmächtigter Minister beglaubigt war. Er befahl den Staaten, Abgeordnete nach Wien zu entsenden, ließ aber zu gleicher Zeit ein Heer von 30 bis 40,000 Mann nach Brabant in Bewegung setzen. Die Staaten aller Provinzen, die sich am 17. Juli in Brüssel versammelt hatten, beschlossen, der Einladung des Kaisers Folge zu leisten; indeß der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Teschen, so wie der Graf Belgioioso am 19. und 20. abreisten, und der Graf Murray, der die niederländischen Kriegsvölker befehligte, einstweilen die Regierung übernahm.

Dreißig Abgeordnete der österreichischen Niederlande begaben sich nach Wien, woselbst sie am 15. August vom Kaiser empfangen wurden. Durch diese Handlung der Unterwerfung zufriedengestellt, versprach ihnen Joseph II., die Beschwerden der Staaten untersuchen zu lassen und ihre Privilegien aufrecht zu halten. Graf Trautmansdorf wurde, an Stelle des Grafen Belgioioso, zum bevollmächtigten Minister in Brüssel ernannt. Am 21. September befahl eine kaiserliche Verordnung, Alles wieder auf den Fuß zu setzen, wie es vor dem

1. April gewesen war, d. h. vor Einführung der neüen Gerichtsorganisation, die am 3. desselben Monats stattgefunden hatte. Der Krieg, welcher zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochen war, und bei dem Joseph II. kein stummer Zuschauer zu sein sich vorgenommen hatte, scheint zu jenem Akt der Mäßigung wesentlich beigetragen zu haben. In Folge der kaiserlichen Erklärung wurden alle in den österreichischen Niederlanden eingeführten Neüerungen zurückgenommen, mit Ausnahme der Errichtung eines allgemeinen Seminars zu Loewen und der Übersiedlung der Hochschule nach Brüssel, die im Laufe des Jahres 1788 vollendet wurden.

Die Unruhen schienen vollständig beseitigt zu sein, als im Monat Oktober desselben Jahres die Staaten der verschiedenen Provinzen zusammenberufen wurden, um die gewöhnlichen Subsidien zu bewilligen. Die Staaten des Hennegau und der dritte Stand der Staaten von Brabant, bestehend blos aus den Bürgermeistern und Pensionärs der Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen, verweigerten die Subsidien; und weil es in dem zuletzt genannten Herzogthum bei den zwei ersten Ständen üblich war, sie nur mit der Clausel zu bewilligen: „unter der Bedingung, daß der dritte Stand folge, und nicht anders", so waren die Subsidien in der That abgelehnt, ohne daß die Geistlichkeit und der Adel irgend wie Schritte gethan hätten, um den dritten Stand zur Abänderung seines Beschlusses zu vermögen.

Dieses Benehmen verdroß den Kaiser in hohem Grade. In einem Erlaß, den er unterm 7. Jan. 1789 an die Staaten von Brabant ergehen ließ, erinnerte er sie an all' die Zugeständnisse, die er dieser Provinz gemacht habe, so wie an die Vergebung und Vergessung, die er all' den Personen habe zu Theil werden lassen, die in den letzten Unruhen verwickelt gewesen, indem er zugleich die feierliche Erklärung abgab, daß er sich nicht mehr von der Joyeuse entrée für gebunden erachte.

Diese kaiserliche Drohung erschreckte die Staaten von Brabant dermaßen, daß sie in ihrer Sitzung vom 26. Januar verkündeten, sie seien bereit, sich allen Maßregeln zu unterwerfen, die der Kaiser, kraft seiner Hoheitsgewalt und Machtvollkommenheit, anzuordnen für gut befinden werde. Diese Unterwerfung besänftigte Joseph und wendete von Brabant den Schlag ab, von dem es bedroht war; dieser aber fiel mit aller Kraft auf die Staaten der Grafschaft Hennegau. Kaiserliche Kommissarien, von einer starken bewaffneten Macht gestützt, traten am 31. Januar zu Mons in ihre Versammlung, und lösten dieselbe

auf; alle Privilegien der Provinz wurden vernichtet und die widerspänstigen Beamten abgesetzt.

Eine außerordentliche Sitzung der Staaten von Brabant berief man zum 18. Juni 1789. Der Stellvertreter des Kaisers schlug den Ständen vor —

1) Den dritten Stand wieder auf den Fuß zu setzen, auf dem er sich ehemals befunden, bevor die drei Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen sich das ausschließliche Recht angemaßt, diesen Stand auszumachen, der doch eigentlich aus allen Städten und Gemeinden des Herzogthums bestehe;

2) Beständige Subsidien zu bewilligen, nach dem Beispiele dessen, was in der Grafschaft Flandern Brauch und Sitte sei;

3) Den Beschluß zu fassen, daß in allen Berathungen der Staaten die Mehrheit von zwei Klassen Gesetz sein solle;

4) Die Erklärung abzugeben, das der Hof und Rath von Brabant, d. i. die höchste Gerichtsbehörde, welcher, kraft der Joyeuse entrée, alle auf Brabant und das Herzogthum Limburg bezüglichen Verordnungen zu besiegeln habe, es nicht von der Hand weisen dürfe, jedes Gesetz, in sofern es nicht augenscheinlich jenem Grundgesetz zuwiderlaufe, zu besiegeln und bekannt zu machen; daß, wenn dieser Hof und Rath Gegenvorstellungen zu machen habe, er sie an den Füßen des Throns durch Vermittelung des General-Gouvernements niederzulegen, und, nach erfolgter Entscheidung des Kaiser-Herzogs, er sich dieser ohne Weiteres zu unterwerfen habe.

Als die Versammlung es abgelehnt hatte, diese vier Vorschläge zu unterschreiben, faßte sich Graf Trautmansdorf kurz, und kassirte im Namen des Kaisers am 18. Juni die Staaten und den Hof von Brabant, dessen Geschäftskreis er dem großen Rath zu Mecheln beilegte, und erklärte die Joyeuse entrée für erloschen.

Ist es nicht eine arge Versündigung an den Thatsachen der Geschichte, wenn man in unseren Tagen von Revolutionen immer nur so schwatzt, als wären sie stets vom Volke, dem niedergedrückten Volke, ausgegangen, vor dem man die Fürsten durch das schützen und schirmen müsse, was man — conservative Gesinnung zu nennen liebt? War es hier nicht der Landesherr, noch dazu ein — Kaiser, der die Revolution machte? Sie ging vor sich, ohne daß die Ruhe auf merkliche Weise gestört worden wäre. Alles war in seine Ordnung zurückgetreten, als Joseph II. am 14. August aus eigener Bewegung ein neues Edikt ergehen ließ, vermöge dessen er die bischöflichen Seminare

wiederherstellte, ohne jedoch das allgemeine Seminar zu Loewen aufzuheben, aber den jungen Theologen es anheim gebend, ihre Studien in jenen oder in diesem zu machen.

Die Ruhe war jedoch nur scheinbar. Die Unzufriedenen, mit dem Cardinal-Erzbischof zu Mecheln, ein Frankenberg, dem Herzog von Aremberg und einer Menge von Mitgliedern der Staaten von Brabant an der Spitze, begaben sich außerhalb Landes, nach Breda, wo sie eine sogenannte Versammlung der Staaten bildeten. Von da aus überreichten sie im Monat September 1789 ein Gesuch an den Kaiser, worin sie die Wiederherstellung aller Privilegien, denen das Herzogthum Brabant sich seit undenklichen Zeiten zu erfreüen gehabt habe, erbaten, sich aber, im Fall des Versagens — „auf Gott und ihr gutes Schwert" beriefen. Zu gleicher Zeit bildeten sich im Hochstift Lüttich und in den Generalitäts-Landen Versammlungen von Mannschaften, die, auf Waffen wartend, sich in militärischen Bewegungen übten.

In den letzten Tagen des Monats Oktober verließen diese Haufen das Gebiet der Republik der sieben vereinigten Provinzen und rückten auf Turnhout los. Ein gewisser van der Meersch, der sich „General der Patrioten" nannte, wurde hier am 17. Oktober von 3000 Österreichern, unterm General Schröder, angegriffen, dieser General aber zurückgeworfen. Die Aufständischen erließen und verbreiteten nun eine Erklärungsschrift, die von einem, Namens van der Noot, der sich „Geschäftsführer des Brabanter Volks" nannte, unterzeichnet war.

Sobald Graf d'Alton, der Oberanführer der österreichischen Völker, vom Marsch der Patrioten auf Turnhout Nachricht erhalten hatte, erließ er eine Kundmachung, worin er allen Dörfern, die an dem Aufstande Theil nehmen würden, androhte, durch Feüer dem Erdboden gleich gemacht zu werden. Diese Drohung kam in der Landschaft der Brabantischen Kämpe (Campine) durch den General Arberg zur Ausführung, der diesen Bezirk mit einem Haufen von 7000 Mann durchstrich und van der Meersch zwang, in die Generalitäts-Lande zurückzuweichen.

Die Bewegung schien in Brabant bewältigt, als der Aufstand mit einem Male auch in Flandern zum Ausbruch kam. Am 13. November rückte ein Haufen Patrioten vor Gent, wo Österreicher in Besatzung lagen. Man schlug sich bis zum 15.; die Stadt wurde bombardirt und arg mitgenommen. Endlich, am 16. November, gelang es, nachdem die Einwohner den Aufständischen sich angeschlossen

hatten, die Besatzung hinaus zu treiben. Die Provinzial-Staaten versammelten sich in Gent, und sagten am 25. November dem Kaiser den Gehorsam auf. Ganz Flandern folgte diesem Beispiel, und die Staaten der Grafschaft unterzeichneten am 30. eine Erklärung, worin sie den Anschluß ihrer Provinz an das Herzogthum Brabant verlangten.

Unmittelbar darauf rückte van der Meersch, an der Spitze von 5000 Mann, wieder in Brabant ein. Er bemächtigte sich der Städte Diest und Tienen (Tirlemont) und nahm auf der von Brüssel nach Lüttich führenden Heerstraße eine Stellung ein. Der General d'Alton ließ ihm einen Waffenstillstand vorschlagen, der am 2. Dezember auf zehn Tage geschlossen wurde. Die General-Gouverneure waren von Brüssel abgereist. Graf Trautmansdorf erließ eine Kundmachung und eine Verordnung nach der andern, worin er die Einwohner zur Umkehr zu ihrer Pflicht ermahnte. Er nahm am 21. November, im Namen des Kaisers, das Edikt vom 18. Juni zurück; am 25. erklärte er, die Joyeuse entrée sei vollständig wiederhergestellt, und Vergebung und Vergessung allen denen bewilligt, welche am Aufstande Theil genommen hätten. Diese Amnestie wurde am 26. auf sämmtliche Provinzen der österreichischen Niederlande ausgedehnt.

Diese Maßregeln kamen zu spät. Am 11. Dezember brach in Brüssel selbst ein Aufstand aus. Die Bürger griffen die österreichische Besatzung an und zwangen den General d'Alton, am folgenden Tage eine Capitulation zu unterzeichnen, vermöge deren man es ihm und seinen Völkern zwar gestattete, nach Namür abzuziehen, doch aber nur unter Hinterlassung der Kriegskasse, des schweren Geschützes, der Waffen, der Munitions- und aller anderen Vorräthe, überhaupt alles dessen, was dem Kaiser gehörte. Graf Trautmansdorf reiste am nämlichen Tage ab. Am folgenden Tage —

Den 13. Dezember 1789, erschien in Brüssel die Unabhängigkeitserklärung der Niederlande, oder der Belgischen Provinzen, wie man sie nannte!

Die Völker des Kaisers wurden gezwungen, sich nach und nach aus allen anderen Städten zurückzuziehen. Am 13. Dezember verließen sie Mecheln, und am 14. besetzte van der Meersch die Stadt Loewen an der Spitze von 15,000 Mann. Am 18. hielten die Staaten von Brabant, die in Breda versammelt gewesen waren, ihren feierlichen Einzug in Brüssel, wo sie am 19. die Akte ihrer Vereinigung mit den Staaten von Flandern unterzeichneten. Es hieß darin, daß

die Hoheitsrechte dieser zwei Provinzen durch einen Kongreß ausgeübt werden sollte. Die Staaten des Hennegau traten dieser Akte am 21. bei; die von Namür den 22., so wie die Österreicher aus dieser Stadt abgezogen waren; Österreichisch-Geldern am nämlichen Tage und Limburg am 28. Dezember.

Kaum war die Unabhangigkeit der Belgischen Provinzen ausgesprochen, als sich auch sofort innere Uneinigkeiten über die Form der Regierung, der man die der Republik zu geben gedachte, kund thaten. Die Partei der Staaten, welche van der Noot und van Eüpen zu Führern hatte, fand heftigen Widerstand an der demokratischen Partei, deren Haüpter der Advokat Vonk, welcher als Hauptanstifter und Begünstiger der Unruhen galt, das herzogliche Haus Aremberg, der General van der Meersch und der Vicegraf Walkiers waren. Sie verlangten die Grundsätze der Gleichheit, welche die verfassungmachende Versammlung so eben in Frankreich verkündet hatte. Um diese Partei zu gewinnen, erklärten die Staaten am 24. Dezember, daß sie bereit seien, dem dritten Stande die Einrichtung und den Einfluß zu bewilligen, den die Würde des Volks, das allgemeine Wohl und die Regeln der Gerechtigkeit erheischten. Nachdem dies geschehen, wurde den Ständen am 31. Dezember 1789 von der brüsseler Bürgerschaft der Eid der Treüe geleistet.

Während dieser Vorgänge in Brüssel verfolgte van der Meersch den General d'Alton, der auf seinem eiligen Rückzuge nach dem Luxemburgischen eine Menge Volks theils durch den Feind, theils durch Heerflucht verlor. Kurze Zeit darauf wurde er nach Wien zurückberufen, um über sein Benehmen Rechenschaft abzulegen. General Bender trat an seine Stelle.

Abgeordnete von allen aufständischen Provinzen, nämlich von Brabant, Flandern, dem Hennegau, Namür, Mecheln, Antwerpen, Doornik, Geldern und Limburg, versammelten sich am 7. Januar 1790 zu Brüssel, und unterzeichneten am 11. eine Bundesakte der Republik der vereinigten belgischen Provinzen, deren Regierung einem Kongreß übertragen wurde. Man ernannte den Cardinal-Erzbischof von Mecheln zum Vorsitzenden, van der Noot zum ersten Minister, und van Eüpen zum Secretair der Union. Der Befehl über das Kriegsvolk wurde einem Ausländer, dem Freiherrn von Schönfeld, anvertraut, dieser aber unter den Oberbefehl von van der Meersch gestellt; und Abgeordnete entsandte man nach London und nach Berlin, um wegen Anerkennung der neüen Republik Unterhandlungen anzuknüpfen,

Die Nachricht von diesen Ereignissen trug wesentlich bei, die letzten Augenblicke Joseph's II. zu vergiften, der am 20. Febr. 1790 am gebrochenen Herzen und in dem Bewußtsein aus diesem Leben schied, nicht eine einzige seiner Unternehmungen mit Erfolg gekrönt zu sehen. Sein Nachfolger, Leopold II., beeilte sich, noch vor seiner Abreise von Florenz, wo er seit 1765 als weiser Regent herrschte, die Erklärung abzugeben, daß er, allen Neüerungen fremd, die in den Niederlanden vorgenommen worden, jede Verletzung der Joyeuse entrée und der Privilegien der Provinzen mißbillige; daß alle Eingriffe, die sein Bruder Joseph darin gemacht, ihren Rechten und Gerechtsamen nicht nachtheilig sein könnten und daß er darum bereit sei, sich mit den Provinzen auszusöhnen und ihre alte Verfassung zu bestätigen. Diese Erklärung, die am 28. Februar in Brüssel anlangte, flößte den beiden Parteien, welche die junge Republik spalteten, das Gefühl der Nothwendigkeit ein, sich zu verständigen und zu einigen. Am 9. März feierten sie das Fest ihrer Aussöhnung Allein diese Aussöhnung war nur scheinbar, denn jede Partei hoffte daraus Vortheil zu ziehen, um ihren Einfluß zu vermehren. Die Partei der Staaten warf bald die Maske ab. Bei einem Tumult, der am 16. März Statt fand, ließen sie den Vicegrafen von Walkiers gefangen nehmen und das Corps der Freiwilligen, deren Anführer er war, entwaffnen, während sie jede Art patriotischer Vereine streng untersagten. Die siegende Partei beschloß, auf die Erklärung des neüen König-Herzogs Leopold gar keine Antwort ergehen zu lassen und in Zukunft gar keine Mittheilung mehr vom ehemaligen Landesherrn, noch von seinen Geschäftsführern entgegen zu nehmen.

Die Haüpter der demokratischen Partei begaben sich nach Namür zum Heere des Generals van der Meersch, in das sie Unordnung und den militärischen Ungehorsam trugen. Am 31. März richteten 160 Offiziere eine Erklärung an den Kongreß, worin die Errichtung einer volksthümlichen Regierung, die Ernennung van der Meersch' zum Generalissimus, die des Herzogs von Ürsel zum Haupt des Kriegs-Departements und des Grafen van der Mark zum zweiten Commandanten nach Soldatenart auf kategorische Weise gefordert wurde. Beim Empfang dieses Papiers entsendete der Kongreß eine, aus sechs Mitgliedern bestehende, Kommission zum Heere. Van der Meersch ließ diese Abgeordneten festnehmen und erließ am 3. April eine Kundmachung, worin er sagte, daß, „nachdem böswillige Menschen nach Namür gekommen seien, um das Volk aufzuwiegeln und

ihn und das Heer zu verleümden, er sich an die Spitze dieses Heeres gestellt habe, um die Religion und die Freiheiten des Volks zu vertheidigen". Der Kongreß ließ sich durch diese Rebellion nicht irre machen. Die Citadelle von Antwerpen, die der General Schönfeld mit 6000 Mann umzingelt hatte, mußte sich am 29. März ergeben. Da dieser Heerhaufen verfügbar geworden war, so erhielt Schönfeld vom Kongreß den Befehl, gegen van der Meersch aufzubrechen. Dieser ging dem Anrückenden entgegen. Kaum war er aus Namür ausmarschirt, als die Einwohner der Stadt ihre Thore schlossen und sich gegen ihn erklärten. Von allen Seiten umzingelt und von seinen Soldaten verlassen, blieb ihm nichts anders, als Unterwerfung übrig, indem er versprach, sich dem Kongresse zu stellen, um sich vor demselben zu rechtfertigen. Schönfeld fand in Namür eine gute Aufnahme. Van der Meersch aber wurde in der Citadelle von Antwerpen gefangen gesetzt und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Die Maaßnahmen des Kongresses überzeügten Leopold II., daß es ihm nicht gelingen werde, die Niederlande, ohne Anwendung der Waffengewalt, zum Gehorsam zu bringen. In einen Türkenkrieg verwickelt, den er von seinem Bruder Joseph ererbt hatte, und der, trotz der Erfolge während des letzten Feldzuges, seine Geldkräfte erschöpft und die Blüte seines Heeres hinweggerafft hatte, sah er sich auf dem Punkte, auch von Preüßen angegriffen zu werden, das mit der Pforte, dem Erbfeinde der Christenheit, in ein Bündniß getreten war. Leopold II. konnte es nicht entgehen, daß ein Krieg mit dieser Macht ihn auch mit den Höfen von London und vom Haag entzweien würden, deren Beziehungen zum berliner Hofe seit der sogenannten Tripel-Allianz von 1788 sehr innig waren. Er mußte fürchten, daß diese Mächte den Aufstand seiner niederländischen Unterthanen begünstigen würden, um ihn zu zwingen, einen Theil seiner Völker aus Böheim und Ungarn zu ziehen. In der That, eine preüßische Heersaüle, unter dem General Schlieffen, hatte sich den Gränzen der österreichischen Niederlande genähert, und schien den Befehl zu erwarten, sie zu überschreiten.

Unterdeß war im Monat Juni 1790 zu Reichenbach in Schlesien ein Kongreß zur Wiederherstellung des Friedens im europäischen Morgenland eröffnet worden, wobei Leopold hoffte, der König von Preüßen werde förmlich darauf verzichten, den Belgiern Beistand zu leisten. Taüschte er sich in dieser Hoffnung, so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Wiedereroberung der Niederlande auf eine

günstigere Zeit zu vertagen und sich unterdeß im Besitz des Herzogthums Luxemburg zu behaupten, dessen Bewohner an dem Aufstande nicht Theil genommen hatten. Diese Ungewißheit war Ursache der geringen Kraft, mit der österreichischer Seits der Krieg in den Niederlanden bis zum Monat August 1790 betrieben wurde.

Doch hatte der Graf Baillet de la Tour am 23. Mai bei Marche-en-Famine, im wallonischen Theil des Herzogthums Luxemburg, einen entscheidenden Sieg über den, 15,000 Mann starken, Heerhaufen des Generals Schönfeld davongetragen. Vollständige Auflösung und Flucht der Kongreßvölker war die Folge dieses Sieges. Nach diesem harten Schlage suchte der Kongreß die Hülfe der Tripel-Allianz nach, indem er voraussah, daß er, ohne auswärtige Unterstützung, der Macht Leopold's und ihrer Entwicklung nicht werde widerstehen können. Die Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen waren die ersten, welche etwas zu Gunsten der Aufständischen unternahmen. Sie schlugen im Monat Juni dem wiener Hofe vor, den Brabansonnen einen Waffenstillstand zu bewilligen, während dessen die Bewegungen der österreichischen Völker aufzuhalten seien, unter der Bedingung, daß die Aufständischen einwilligten, keine Feindseligkeit zu begehen. Leopold antwortete, daß er auf diesen wohlgemeinten Vorschlag nicht eingehen könne, weil es einem Landesherrn und dessen Würde nicht anstehe, mit seinen rebellischen Unterthanen zu unterhandeln, und weil es von den Aufständischen in den Niederlanden abhange, Verzeihung zu erhalten, sobald sie ihre alte Verfassung, unter Bürgschaft der Seemächte, wieder annehmen wollten.

Während dieser Vorgänge wurde das Schicksal der österreichischen Niederlande in Reichenbach entschieden. Nachdem die Streitfragen zwischen den Höfen von Berlin und Wien in Bezug auf die ottomanische Pforte am 27. Juli beigelegt waren, übergab der Minister des Königs von Preußen den österreichischen Ministern eine Darlegung, des Inhalts, daß, nachdem die beiden Seemächte, England und die sieben vereinigten Provinzen, als Bürgen der Verfassung der österreichischen Niederlande und als integrirende Theilnehmer an dem Vertrage, welcher dem Hause Österreich den Besitz dieser Lande gesichert habe, sich über das Schicksal dieser Provinzen verständigt hätten, der König von Preußen sich den Maßregeln angeschlossen habe, die sie für nothwendig erachten würden; daß dieser Fürst fortfahren werde, ganz in Übereinstimmung mit den Seemächten zu handeln

sowol in Ansehung des Schicksals und der Verfassung der österreichischen Niederlande als der Gewährleistung der Verfassung, unter Bedingung der Erlassung einer allgemeinen Vergebung und Vergessung und Alles dessen, was nothwendig sei, um die Niederlande unter die Herrschaft des Hauses Österreich zurückzuführen, und ihnen ihre alte Verfassung und die Bürgschaft seiner Bundesgenossen sicher zu stellen, von denen er sich niemals trennen werde.

Sobald diese preüßische Erklärung in Brüssel bekannt geworden war, entschloß sich der Kongreß, noch ernstere Maßregeln zur Vertheidigung seiner Unabhangigkeit zu ergreifen. Es wurden Abgeordnete nach London, dem Haag, Berlin und Paris entsendet, um aufs Neüe Vorstellungen zu machen und Hülfe zu — erflehen! Der Kongreß ordnete eine außerordentliche Bewaffnung an und bildete ein neües Heer von Freiwilligen, das, 20,000 Mann stark, van der Noot zum Ober-, und die Generale Schönfeld und Köhler zu Unterbefehlshabern erhielt. Dieses Heer griff am 22. September die Österreicher in ihrer Stellung an der Maas an, worauf mehrere Gefechte folgten, in denen die Aufständischen überall den Kürzern zogen.

Nachdem Leopold den Generalstaaten angezeigt hatte, daß er fest entschlossen sei, die aufständischen Provinzen mit Gewalt zu ihrer Pflicht zurückzuführen, jedenfalls aber die alte Verfassung der Niederlande wieder herstellen wolle, baten ihn die Generalstaaten, in einer Note vom 23. August 1790, um Mittheilung der Bedingungen, die er den Niederlanden zu bewilligen sich vorgesetzt habe. In Reichenbach hatte man sich schon über einen Kongreß geeinigt, der im Haag zusammentreten und aus Bevollmächtigten von Österreich, Preüßen, Holland und England bestehen solle, um an der Wiederherstellung des Friedens in den belgischen Provinzen zu arbeiten. Dieser Vermittelungs-Kongreß wurde im Monat September 1790 eröffnet, und zu demselben auch Abgeordnete der aufständischen Provinzen zugezogen.

Die militärische Unternehmung van der Noot's an der Maas veranlaßte die vermittelnden Mächte einen Waffenstillstand vorzuschlagen, der aber von den Bevollmächtigten des Kongresses abgelehnt wurde. Bei diesem unmittelbar erneüert, glaubte dieser nicht befugt zu sein, darüber selbständig zu entscheiden; der Kongreß legte die Frage den Staaten aller Provinzen vor, und diese antworteten dahin, daß man auf Einstellung der Feindseligkeiten nicht eher eingehen könne, als bis die Grundlagen der Friedensstiftung ihnen bekannt

gemacht worden seien; zugleich trugen sie darauf an, daß Frankreich zur Theilnahme an den Unterhandlungen im Haag eingeladen werde.

Dieses Betragen der Aufständischen ermüdete die Vermittler, die nunmehr den Bevollmächtigten der belgischen Provinzen erklärten, daß, wenn diese nicht innerhalb einundzwanzig Tage unter den Gehorsam ihres Landesherrn zurückgekehrt seien, man aufhören werde, sich für ihr Schicksal zu interessiren. Diese Erklärung, welche am 31. Oktober abgegeben wurde, stand in Übereinstimmung mit dem Manifest, welches Leopold II. am 14. Oktober von Frankfurt aus erlassen, und worin er versprochen hatte, die Provinzen nach den Verfassungen und Privilegien zu regieren, „in deren Genuß sie unter Maria Theresia gewesen seien", und allen Denen Vergebung und Vergessung zu gewähren, die vor dem 21. November die Waffen niederlegen und zum Gehorsam zurückkehren würden. Er verkündigte zugleich, daß er um diese Zeit 30,000 Mann auserwählter Kriegsvölker in Belgien würde einrücken lassen.

Der brüsseler Kongreß und die Provinzial-Staaten ließen zwei Drittheile dieser Frist verstreichen, ohne nur an eine Erwiderung zu denken. Man hatte zum 16. November eine außerordentliche Versammlung aller Staaten nach Brüssel berufen. Diese Versammlung schickte am 19. vier neüe Abgeordnete nach dem Haag, um einen Aufschub von vierzehn, oder doch mindestens von acht Tagen nachzusuchen. Die Vermittler unterstützten diesen Antrag, allein Graf Mercy-Argenteau, des Kaisers Bevollmächtigter, blieb unerbittlich, und erklärte, seines Herrn Manifest müsse wörtlich ausgeführt werden, worauf die Vermittler den brüsseler Abgeordneten anzeigten, daß es nicht länger in ihrer Macht stände, sie zu beschützen. Von dieser Antwort in Kenntniß gesetzt, benutzten die in Brüssel versammelten allgemeinen Staaten die letzten Augenblicke ihres Daseins, um in der Nacht vom 21. auf den 22. November 1790 den Erzherzog Karl, dritten Sohn des Kaisers, damals 19 Jahre alt, zu ihrem Landesherrn zu erwählen. Zu gleicher Zeit entsendeten sie einen Abgeordneten an den Feldmarschall Bender, um ihn von dieser Maßregel zu benachrichtigen und ihn zu veranlassen, dem Marsch seiner Völker Einhalt zu thun. Allein dieser hatte für keinen, am wenigsten für den zuletzt erwähnten Antrag ein offenes Ohr; er rückte auf Namür los, wo General Schönfeld stand, der mit seinen Truppen das Weite suchte. Am 2. Dezember hielt Bender seinen Einzug in Brüssel. Alle anderen Städte leisteten keinen Widerstand.

Am 10. Dezember 1790 unterzeichneten die im Haag versam-

melten Minister im Namen des Kaisers, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preüßen und der Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen eine Übereinkunft, die belgischen Angelegenheiten betreffend, folgenden wesentlichen Inhalts:

Der Kaiser bestätigt den belgischen Provinzen die Verfassungen, Privilegien und rechtmäßigen Gebraüche, deren Genuß ihnen durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Theresia's zugesichert worden sind. Art. 1.

Vergebung und Vergessung ist Denen bewilligt, die an den letzten Unruhen Theil genommen haben, selbst Denen, welche der Erklärung vom 14. Oktober nicht Gehorsam geleistet, mit Ausnahme einer sehr kleinen Anzahl von Personen, die sich am meisten compromittirt haben. Art. 2.

In Ausführung des Versprechens, welches vom Kaiser in den reichenbacher Conferenzen gegeben wurde, diesen Provinzen einige weitere Zugeständnisse zu machen, welche die Verfassung nicht wesentlich stören, erklärt der Kaiser Folgendes:

Die Befehle Joseph's II. in Betreff der Seminarien, Prozessionen und andächtigen Brüderschaften sind zurückgelegt. — Die Hochschule zu Loewen ist auf ihren alten Fuß gestellt. — Da sich nicht alle von den aufgehobenen Klöstern wiederherstellen lassen, so erklärt der Kaiser, die Güter derselben nicht anders als zu frommen Zwecken verwenden zu wollen. Jedenfalls aber sollen die Abteien, welche ehedem Abgeordnete zu den Staaten schickten, wiederhergestellt werden. Die militärische Conscription soll niemals eingeführt werden. — Keine Auflage wird ohne Bewilligung und Zustimmung der Staaten erhoben. — Die Richter der oberen Gerichtshöfe sind unabsetzbar. — Die Urkunde, vermöge deren Karl VI. den oberen Gerichtshöfen für die Präsentation einer „Terne" in Erledigungsfällen einer Stelle bei diesen Höfen bewilligt hat, ist verfassungsmäßig gemacht. — Die Staaten und die Gerichtshöfe werden berathende Stimmen für die Bekanntmachung neüer Gesetze und der in den Zoll-Rollen zu machenden Abänderungen haben. — Der Kaiser wird sich mit den Staaten über die Mittel ins Einvernehmen setzen, um auf gewöhnlichem Gesetzgebungswege die Strafbedingungen bei Zollvergehen festzustellen. Die Einrichtung der Regierung und der Rechenkammer wird auf den Fuß zurückgebracht, den sie unter Maria Theresia hatten. — Der Oberbefehlshaber der Truppen und der bevollmächtigte Minister stehen unter den General-Statthaltern. Das Militär wird niemals

gegen die Bürger verwendet werden, als um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. — Der Kaiser wird die Staaten über die Verbesserungen hören, die in der Handhabung der Rechtspflege einzuführen sind. Erhebt sich ein Zweifel über den Sinn einer Verfassungsbestimmung, so wird er durch Kommissarien gehoben werden, die der Kaiser und die Staaten der Provinz, welche es angeht, ernennen, und können die sich nicht einigen, durch Schiedsrichter. Art. 3.

Die vermittelnden Regierungen verbürgen dem Kaiser das Oberhoheitsrecht der belgischen Provinzen, und diesen den Inbegriff der gegenwärtigen Übereinkunft. Art. 4.

Der Kaiser lehnte es ab, diese Übereinkunft zu bestätigen. Er stieß sich an die Fassung des ersten Artikels und nahm demgemäß in demselben eine wesentliche Änderung vor, indem er den Niederlanden ihre Verfassung und ihre Privilegien nicht so bestätigte, wie sie durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Theresia's zugesichert worden, sondern so, wie dieselben beim Ableben dieser Fürstin gewesen, unter deren Regierung die Verfassung verschiedene Abänderungen erfahren hatte. Leopold bestätigte die also beschränkte Übereinkunft am 19. März 1791; die verbündeten Höfe aber hatten sie in ihrer ursprünglichen Fassung bereits vollzogen, und lehnten nun ihrerseits die Zulassung der vom Kaiser vorgenommenen Veränderung ab.

Die österreichische Regierung brachte die haager Übereinkunft in der Fassung, wie sie von ihr genehmigt worden war, getreülich zur Vollstreckung; dennoch gelang es ihr nicht, die Ruhe in den Niederlanden wiederherzustellen, wo der von Joseph II. aufgestachelte Geist der Umwälzung zu große Fortschritte gemacht hatte. Vonk's demokratische Partei, die sich den in Frankreich herrschenden Aufwieglern angeschlossen hatte, verlangte eine Veränderung in der Verfassung und die Abschaffung der Staaten, weil diese dem, in Frankreich zur Geltung gebrachten, Grundsatz der politischen Gleichheit nicht entsprächen. Andererseits hatten sich die Haüpter der aufständischen Partei aufs Gebiet der Republik der vereinigten Provinzen zurückgezogen, von wo aus sie einen ununterbrochenen Briefwechsel mit den Unzufriedenen unterhielten. In dieser Beziehung wurden einige Noten zwischen dem General-Gouvernement zu Brüssel und den Generalstaaten Behufs Abstellung dieser Umtriebe gewechselt. Andere Aufständische hatten im französischen Flandern eine Zuflucht gefunden.

Unterdessen hielt die Erzherzogin Christine und ihr Gemal, der Herzog Albert von Sachsen-Teschen, welche vom Kaiser in ihrer General-Statthalterschaft der Niederlande bestätigt worden waren, am 15. Juli 1791 ihren feierlichen Einzug in Brüssel, und kurze Zeit darauf schlug auch der jugendliche Erzherzog Karl, der ihnen als Adjunct zugesellt worden war, in der nämlichen Stadt seinen Wohnsitz auf.

Vor allen waren es die Staaten von Brabant, die den Maßnahmen der Regierung Widerstand entgegenstellten. Sie beklagten sich darüber, daß der Befehl vom 25. Februar 1791, die neüe Einrichtung des höchsten Raths von Brabant betreffend, fünf Mitglieder desselben, die sich bei den Unruhen am meisten betheiligt hatten, davon ausgeschlossen habe. Diesen Akt der Gerechtigkeit nahmen die Staaten als Grund, um gegen die Organisation des höchsten Raths Einspruch zu thun, ohne daß es der Regierung möglich wurde, ihre Halsstarrigkeit zu beügen. Dieses Benehmen, welches anzudeüten schien, daß man Seitens der Staaten auf irgendwelche Unterstützung von Außen rechne, veranlaßte den Statthalter der vereinigten Provinzen, am 19. Oktober, den Generalstaaten ein Bündniß mit dem Hause Österreich vorzuschlagen, um sich gegenseitig gegen die Umtriebe der Parteien zu schützen, die in den österreichischen Niederlanden, wie in der Republik der sieben vereinigten Provinzen ihr Panier aufpflanzen könnten. Demgemäß faßten die Generalstaaten am 22. Oktober den Beschluß, dem Kaiser durch ihren Bevollmächtigten in Wien ihre Geneigtheit vortragen zu lassen, an der Wiederherstellung der Ruhe in den Niederlanden mitwirken zu wollen und Bevollmächtigte zu ernennen, die sich mit der Regierung des Kaisers über die zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen hätten. Mit diesem Vorschlage vereinigten die Generalstaaten einen zweiten, in Betreff endlicher Erledigung der zwischen beiden Regierungen wegen der Gränzen, des Handels, der Zollabgaben und des Fischfangs obwaltenden Streitfragen.

Der Geschäftsträger des Kaisers im Haag, Freiherr Buol-Schauenstein, antwortete darauf am 27. November: es sei vor allen Dingen erforderlich, daß die drei verbündeten Höfe die kaiserliche Bestätigung der Übereinkunft vom 10. November 1790 annähmen, weil diese Übereinkunft nothwendiger Weise die Grundlage des vorgeschlagenen neüen Bündnisses bilden müsse. Zugleich ließ er die Ansicht durchblicken, daß es angemessen sein werde, alle

übrigen Erörterungen auf eine schicklichere Zeit zu vertagen. Unmittelbar darauf nahmen die Generalstaaten die kaiserliche Fassung der Bestätigung an und schlugen dem Londoner und Berliner Hofe vor, ein Gleiches zu thun. In Berlin that man es; der englische Gesandte im Haag erklärte dagegen am 21. Dezember 1791, sein Hof sähe es nicht gern, daß man die Übereinkunft vom 10. Dezember 1790 verändern wolle. Die Generalstaaten, von der Dringlichkeit der Zeitverhältnisse gedrängt, schlugen nunmehr dem Kaiser vor, sich ungesaümt über Maßregeln zur gegenseitigen Sicherstellung gegen Aufrührer und Rebellen zu verständigen und alles Übrige einstweilen ruhen zu lassen. Diese Note war vom 12. Januar 1792. Der Tod Kaiser Leopold's, der am 1. März 1792 erfolgte, unterbrach diese Unterhandlung.

Mittlerweile nahm die Gährung in den österreichischen Niederlanden immer mehr zu. Die Regierung machte bekannt, daß ein gewisser Graf Bethüne-Charost, der sich für einen Nachkommen der letzten Grafen von Flandern ausgebe, *) im Verein mit französischen Revolutionsmännern, Truppen in den angränzenden Landstrichen von Frankreich sammle. Mehrere Personen, die verdächtig waren, bei diesem Complot betheiligt zu sein, wurden festgenommen.

Die Staaten von Brabant weigerten sich beständig, über die, in den Jahren 1790 und 1791 rückständig gebliebenen, Subsidien abzustimmen. Auch verzögerte Graf Metternich, der dem Grafen Trautmannsdorf als bevollmächtigter Minister des Kaisers gefolgt war, in dieser Provinz die Inauguration, oder die Ableistung des dem neüen Landesherrn schuldigen Huldigungseides. Vergebens suchte er die Staaten andern Sinnes zu machen, indem er ihnen ein Abkommen wegen Ausschließung der fünf Mitglieder vom Rath von Brabant vorschlug. Die Schlacht von Jemappes machte diesen Erörterungen ein Ende, indem sie die österreichischen Niederlande für den Augenblick unter das Joch Frankreichs stellten.

Nach der Schlacht von Neerwinden wurden die Bewohner der

*) Die Reihe der Grafen von Flandern beginnt im neünten Jahrhundert mit Balduin I. Der vierte Graf, Balduin III., führte ums Jahr 950 die Wollenweberei, die Färberei rc., so wie auch Jahrmärkte zur Hebung des Handels, ein. Des vierundzwanzigsten Grafen, Ludwig II., Erbtochter, Margaretha III., vermälte sich mit Philipp dem Kühnen, Herzoge von Burgund, welcher dadurch Graf von Flandern ward. Durch Karl des Kühnen Tochter, Maria, welche des Erzherzogs Maximilian eheliche Hausfrau wurde, kam Flandern an das Haus Österreich.

österreichischen Niederlande von einer Herrschaft befreit, die allen Parteien in hohem Grade mißfallen hatte. Am 29. März 1793 zog Graf Metternich wieder in Brüssel ein und erließ sofort eine Bekanntmachung, worin er die Wiederherstellung der Verfassung, wie sie unter Kaiser Karl VI. gewesen war, verkündete. Der hohe Rath von Brabant wurde am 5. April eingesetzt, die fünf Mitglieder aber, welche ehedem ausgeschlossen worden waren, wurden nicht wieder aufgenommen. Am 25. April hielt der junge Erzherzog Karl, der sich bei der Wiedereroberung der Niederlande ausgezeichnet hatte, als General-Statthalter seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Die beiden ersten Klassen der Staaten von Brabant bewilligten in ihrer ersten Sitzung vom 8. Mai die rückständigen Subsidien für fünf Jahre und außerdem ein außerordentliches freiwilliges Geschenk von 800,000 Gulden. Diesem Beschlusse trat der dritte Stand in seiner Sitzung vom 30. Mai bei. Die Staaten von Flandern thaten noch mehr: sie boten statt der 1,600,000 Gulden, welche der Kaiser als freiwillige Gabe gewünscht hatte, eine Summe von zwei Millionen an.

Im folgenden Jahre, am 23. April 1794, beschwor Kaiser Franz in Person zu Brüssel die Joyeuse entrée und nahm den Huldigungseid der Staaten entgegen. Bald darauf aber überschwemmten die Franzosen zum zweiten Male diese Provinzen, deren Bewohner während eines Zeitraums von zwanzig Jahren zur Erkenntniß der unglücklichen Folgen bürgerlicher Unruhen kommen und Irrthümer abschwören konnten, in die sie von einer unüberlegten Begeisterung und vom Ehrgeiz einiger aufrührerischer Menschen hineingerissen worden waren.

Kaiser Joseph II. wurde sein Lebelang von einem unklaren Ehrgeiz heimgesucht, der, weil er keinen bestimmten Gegenstand vor Augen hatte und nicht einem geregelten Plane folgte, ihn zu verwegenen Unternehmungen fortriß, deren Ergebnisse die letzten Tage seines Lebens vergifteten. In seiner Jugend hatte er es auf die baierischen Lande abgesehen; später richteten sich seine Blicke auf das Osmanische Reich und zuletzt standen die Bewohner seiner Erblande gegen ihn auf. Zwischen den türkischen Händeln und den belgischen Unruhen lagen aber der Zeitfolge nach noch andere Ereignisse, die zu einem Bruch mit den Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen führten und die hier nachträglich erwähnt werden müssen, weil sie nicht allein den lästigen Barrière-Vertrag (I. 1, S. 132) beseitigten,

sondern auch verschiedene Gebietsveränderungen in den österreichischen Niederlanden, also im Burgundischen Kreise des Deütschen Reichs, herbeiführten.

Eine Reise, welche Joseph im Jahre 1781 nach seinen niederländischen Erbstaaten, und von da aus nach Holland, unternahm, hatte ihn vergleichende Beobachtungen machen lassen, welche die Ursache seiner Streitigkeiten mit den Generalstaaten wurden. Der Ackerbau blühte allerdings in den österreichischen Niederlanden, und der Gewerbfleiß war belebt; allein der Kaiser konnte nicht anders als mit dem lebhaftesten Verdruß sehen, daß einer der schönsten Flüsse der Erde dem Handel verschlossen war und die Politik seine Unterthanen all' der Vortheile beraubt hatte, die ihnen die Natur selbst gespendet. Zugleich bemerkte der kenntnißreiche Kaiser die untergeordnete Stufe, auf welcher seine Brabansonnen in der Aufklärung und wissenschaftlichen Bildung, allen andern Völkern Europas gegenüber, standen; darum beschloß er, sie von den Ketten zu befreien, mit der die Macht der Geistlichkeit sie belastet hatte, und von den Fesseln, womit sie in der naturgemäßen Entwickelung ihrer Wohlfahrt von der Politik angeschmiedet worden waren. Wir haben gesehen, zu welchen Irrthümern Kaiser Joseph durch den unüberlegten Versuch fortgerissen wurde, einem ganzen Volke wider seinen Willen das Licht der Aufklärung anzünden zu wollen, einem Volke, das sich inmitten wohl gepflegter Finsterniß ganz behaglich, ja in seinem bewußtlosen Zustande wirklich glücklich fühlte! Hier hätten wir nun die Verlegenheiten zu erzählen, welche ihm die Ausführung seines Plans nach Seite der auswärtigen Politik bereitete, und die Zwistigkeiten zu schildern, welche durch jene Ausführung zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten erregt wurden; allein wir müssen auf Mittheilung von Einzelnheiten Verzicht leisten und uns auf die Hauptthatsachen und ihre Endergebnisse beschränken.

Was zuerst den mit den Generalstaaten abgeschlossenen und noch immer in Kraft stehenden Barrière-Vertrag von 1715 betrifft, der drei Jahre darauf einige Abänderungen erlitten hatte, so erklärte, bald nach der Rückkehr des Kaisers von seiner niederländischen Reise, das General-Gouvernement zu Brüssel unterm 7. November 1781 dem daselbst beglaubigten Geschäftsträger der Republik, daß der Kaiser, weil beschlossen worden, die meisten Festungen der Niederlande abzutragen, den Befehl ertheilt habe, die Generalstaaten hiervon zu benachrichtigen, damit diese bei Zeiten Veranstaltungen Behufs

Zurückziehung ihrer Besatzungstruppen treffen könnten. Vergebens bezogen sich die Generalstaaten auf die in Kraft stehenden Verträge. Fürst Kaunitz setzte ihren Vorstellungen weiter nichts als den Willen seines Herrn und den Umstand entgegen, daß die Barrière-Plätze seit dem Bündnisse zwischen Frankreich und dem Hause Österreich überflüssig und unnütz geworden seien. „Der Kaiser will nichts mehr von Barrièren hören, sie existiren nicht mehr." So lautete einzig und allein die Antwort, deren Joseph's Minister die Generalstaaten würdigte. Die Holländer, damals in einen unglücklichen Krieg mit England verwickelt, sahen sich genöthigt, dem Kaiser nachzugeben; sie zogen ihre Besatzungen aus den Barrière-Plätzen zurück, erklärten aber unterm 11. März 1782, daß sie dies nur in der Absicht thäten, ihr gutes Einvernehmen mit dem kaiserlichen Hofe nicht zu stören, und sich ihr gutes, durch Verträge erworbenes, Recht vorbehielten. So beging Joseph, durch seine Zwangherrschaft, und sein Minister, durch Mangel an Vorhersicht, einen Fehler, den die österreichische Monarchie 15 Jahre später theüer bezahlen mußte, als es keine Barrière, keine Schranke mehr gab, um einen, für Freiheit und Gleichheit schwärmenden, ehrsüchtigen Feind zu verhindern, die österreichischen Niederlande mit revolutionärem Gesindel zu überschwemmen.

Die Leichtigkeit, mit der die Generalstaaten bereit gewesen waren, in einem Punkte nachzugeben, den man als eine Ehrensache zu betrachten hatte, ermuthigte den Kaiser bald, neüe, noch ungerechtere Ansprüche zu erheben. Diese bezogen sich auf die Gränze gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen und wurden durch Gewaltthätigkeiten eingeleitet. Darüber kam es jedoch zu Unterhandlungen, die zwischen dem Grafen Belgicosa, als Bevollmächtigten des Kaisers, und einigen Abgeordneten der Generalstaaten am 4. Mai 1784 zu Brüssel eröffnet wurden. Der Graf legte in dieser Sitzung eine „Generalübersicht der Ansprüche des Kaisers" vor, welche in 12 Artikeln eine Menge Forderungen enthielt, von denen holländischer Seits die Grundlosigkeit nachgewiesen und demgemäß ihre Ablehnung ausgesprochen wurde.

Alsbald sah man aber, daß hinter Joseph's Forderungen ein viel wichtigerer Zweck verborgen gehalten worden, als die von ihm verlangte Abtretung einiger Forts nur immer sein konnte; denn er ließ am 23. August 1784 die Erklärung abgeben, er werde von Allem abstehen, wenn die Generalstaaten in die Öffnung der Schelde und

in die freie Schiffahrt auf diesem Strome, so wie darin willigen würden, daß seine Unterthanen den Handel nach Indien und nach den Hafenplätzen der vereinigten Provinzen unmittelbar betreiben könnten. Der Lebhaftigkeit seines Wesens sich ganz überlassend, fügte er hinzu: das sei sein letzter Bescheid, er werde, weil er die Schelde von jetzt an als freien Strom ansehe, die nöthigen Befehle zur Benutzung dieser Wasserstraße Seitens seiner Unterthanen erlassen und den mindesten Widerstand Seitens der Generalstaaten gegen die Ausführung seiner Befehle als Feindseligkeit und als eine Kriegserklärung betrachten.

Diese Drohungen des Kaisers brachten die Generalstaaten nicht aus der Fassung; sie schlugen seine Forderung rund ab, weil sie die Unabhangigkeit, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Republik zu zerstören geeignet sei. Sie zeigten, daß dieser neüe Anspruch dem Art. 14 des münsterschen Friedens von 1648 schnurstracks entgegen sei, welcher die Schließung der Schelde ausdrücklich anordne, so wie dem Art. 5 des wiener Vertrags von 1731, der, indem er die Ostendesche Compagnie aufhebe, jeden direkt getriebenen Handel der österreichischen Niederlande nach Indien für immer untersage. Die Generalstaaten ertheilten dem Viceadmiral Reijost den Befehl, sich mit einem Geschwader in der Mündung der Schelde aufzustellen, und jedem kaiserlichen oder vlaamschen Schiffe den Durchgang zu verwehren. Der Seemann von echtem Schrot und Korn ist an unbedingtem Gehorsam gewöhnt, so auch Admiral Reijost, der die ihm ertheilten Befehle aufs Genaueste zur Ausführung brachte und demgemäß zwei kaiserliche Fahrzeüge, davon das eine von Antwerpen die Schelde aus-, und das andere von Ostende einlaufen wollte, nach Vlissingen aufbrachte, letzteres aber wieder frei gab, als der Capitain erklärte, nach Ostende zurückkehren zu wollen.

Die Festigkeit der Holländer überraschte den Kaiser. Er, der mit Waffengewalt gedroht, hatte nun, da der erste Kanonenschuß gefallen war, weder Soldaten noch Kriegsgeräth, noch Magazine zur Hand; nun erst ertheilte er Befehl, Truppen herbeizuziehen. Frankreich legte sich indessen bald ins Mittel, und es kam unter dessen Vermittelung zum Frieden, der am 8. November 1785 zu Fontainebleau unter folgenden Bedingungen abgeschlossen wurde: —

Der münstersche Vertrag vom 30. Januar 1648 dient dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage, und alle Bestimmungen desselben werden bestätigt, in sofern sie nicht durch den jetzigen Ver-

trag eine Abänderung erleiden. Art. 2. — Daraus folgte, daß der Barrière-Vertrag von 1715 und der wiener von 1731 als nichtig angesehen wurden, so zwar, daß es den Generalstaaten von da ab nicht mehr gestattet war, sie dem Kaiser entgegenzustellen, und dem Handel der vlaamschen Unterthanen dieses Fürsten keine anderen Hindernisse in den Weg gelegt werden durften, als die, welche der münstersche Friedensschluß gestattete.

Die Gränzen von Flandern werden auf den Fuß der Übereinkunft vom Jahre 1664 wiederhergestellt, durch Kommissarien, die man von der einen wie von der andern Seite einen Monat nach Auswechselung der Bestätigungsbriefe ernennen wird. Art. 4. — Die Generalstaaten verzichteten durch diesen Artikel auf die Erweiterung ihrer Gränzen in Flandern, die in den Verträgen von 1715 und 1718 angenommen war.

Die Generalstaaten anerkennen das volle Oberhoheitsrecht des Kaisers über den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis ans Ende vom Lande Saftingen, und verzichten auf die Erhebung irgend eines Zolls oder einer Abgabe in dieser Strecke der Schelde. Der Überrest des Stroms, von Saftingen bis ans Meer, dessen Hoheitsrecht den Generalstaaten auch künftig gehören wird, bleibt von ihrer Seite geschlossen, ebenso auch die Kanäle des Sas, von Swin und anderer daselbst auslaufenden Strommündungen, in Gemäßheit des münsterschen Vertrages. Art. 7.

Kaiser Joseph II. hatte also das Hauptziel seines Strebens nicht erreicht. Er hatte bei den verschiedenen Höfen seine Absicht laut erklären lassen, seine Staaten von einer Sklaverei zu befreien, die ihnen vom münsterschen Friedensschluß auferlegt worden, und von einer Verfügung, die mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa nicht mehr im Einklang stehe. Zugleich hatte er verkündet, Antwerpen solle ein Freihafen sein, sobald er die Freiheit der Schelde werde erlangt haben. Der Kaiser mußte der Zähigkeit der Holländer nachgeben, die, als sie ihren Zweck erreicht hatten, nun nicht mehr Schwierigkeiten machten, um ihn in anderen Punkten zufrieden zu stellen; ja sie bewilligten ihm mehr noch, als er ursprünglich verlangt hatte. So raümten sie, nach Art. 8, die Forts Kreüzschanze und Friedrich Heinrich, an der Schelde, trugen die Festungswerke ab und überließen dem Kaiser den Grund und Boden, da er nur die Demolirung dieser Forts verlangt hatte. Sie raümten auch und übergaben ihm, nach Art. 9 und 10, die Forts Lillo und Lieffkenseck, nebst

den dazu gehörigen Verschanzungen, von denen er nur die Abtragung einiger Werke gefordert hatte.

Der Kaiser verzichtete auf seine Ansprüche an die Dörfer Bladel und Reüsel zu Gunsten der Generalstaaten, Art. 11; Dörfer, welche er, als Bestandtheile des Quartiers von Antwerpen, zurückverlangt hatte. Ihrerseits verzichteten die Generalstaaten auf das Dorf Postel, mit Ausnahme der Güter der Abtei dieses Namens, die von ihnen secularisirt worden war und demnach nicht an den Kaiser zurückgegeben wurden. Art. 12.

Der Kaiser leistete ferner Verzicht auf seine Rechte und Ansprüche an die Stadt Maastricht, die Grafschaft Vroenhoven, die sogenannten elf Banken St. Servans, oder die elf Dörfer und Herrschaften, welche der Propstei St. Servans in Maastricht gehörten, und auf das Land jenseits der Maas, was alles zusammengenommen den Generalstaaten zustand. Art. 14.

Als Entschädigung für die Ansprüche an die genannte Stadt und an die zum Herzogthum Geldern gehörig gewesenen Lande entrichteten die Generalstaaten dem Kaiser die Summe von 9,500,000 Gulden holländisch Courant; und außerdem als Schadloshaltung für die Beschädigungen, welche den Unterthanen des Kaisers in Flandern durch die Überschwemmungen zugefügt worden, die als Vertheidigungsanstalten im letzten Kriege nothwendig gewesen waren, die Summe von 500,000 Gulden. Die Zahlung dieser Entschädigungsgelder, zum Hauptbetrage von 10 Millionen, sollte in acht Terminen von sechs zu sechs Monaten, jedes Mal mit 1,250,000 Gulden, erfolgen. Art. 15, 16, 17.

Die Generalstaaten traten dem Kaiser ab: die Gerichtsbank Aulne oder Olne, im Lande Daalhem, die Herrschaft oder die Bank Blegny, Trembleur mit St. André, die Bank und Herrschaft Bombay, die Stadt und das Schloß Daalhem, mit seinen Zubehörungen, mit Ausnahme von Oost und Kadier oder Kadeir, d. i. also fast das ganze Stück der unter die Generalitätslande gehörigen, Grafschaft Daalhem (Daelem, Thalheim) die zu „het Land von Over-Maas“ dem Lande jenseits der Maas, gerechnet wurde. Art. 18.

Als Tausch dieser Abtretungen überließ der Kaiser den Generalstaaten die Herrschaften Alt-Valkenburg, Schin an der Geule, Strucht, die Herrschaft Schaesberg und die Enclave von Österreichisch-Valkenburg; er verzichtete auf denjenigen Theil des Dorfes Schemmert, welcher der Vies heißt, so wie auf die Stücke von

Haiden und Ländereien, welche auf Seite von Henzlen durch die von Übach 2c. beansprucht werden. Art. 19. Mit Rücksicht auf die von den Generalstaaten bewilligte Abtretung der Forts Lillo und Liefkenseck leistete der Kaiser Verzicht auf seine Rechte und Ansprüche an die sogenannten Redemplie-Dörfer, mit Ausnahme von Falais, Argenteau und Hermal, die er sich im Vollen vorbehielt, unter Abtretung aller Rechte und Ansprüche auf diese drei Dörfer Seitens der Generalstaaten. Art. 20. Die Redemplie-Dörfer, unweit Maastricht, im Hochstift Lüttich, aber seit 1632 unter der Landeshoheit der Generalstaaten, bekamen diesen Namen, nachdem sie sich für eine gewisse jährliche Summe von allen Lasten und Abgaben losgekauft hatten.

Bei der Theilung des Landes jenseits der Maas im Jahre 1661 waren zwei Dörfer, nämlich Barneau, im Lande Daalhem, und Elsloe, im Lande Valkenburg, gemeinschaftlich geblieben. Diese wurden nun so vergeben, daß der Kaiser das erstgenannte, und die Generalstaaten das zweite ungetheilt erhielten. Art. 22, 23.

Der König von Frankreich, unter dessen Vermittlung und Gewährleistung die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und der Republik der sieben vereinigten Provinzen zu Stande gekommen war, unterzeichnete die Bürgschafts-Urkunde zu Versailles am 15. Dezember 1785.

Drittes Kapitel.

Die ersten Anfänge der französischen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deütschland.

Die Nacht vom 4. August des Jahres 1789 entzündete einen Krieg, der, mit wenigen Unterbrechungen, dreiundzwanzig Jahre lang in und außerhalb Eüropa gewüthet und den politischen und gesellschaftlichen Zustand nicht blos des heimathlichen Erdtheils und namentlich unseres deütschen Vaterlandes, sondern auch den der christlichen Länder in der Neüen Welt von Grund aus verändert hat. In diesem langen Kampfe ist Frankreich — seit zwei Jahrhunderten der Urquell aller Umwälzung, so auch jetzt — fast immer siegreich gewesen. Sechs Mal sah es furchtbare Kräfte gegen sich im Bunde,

aber fünf Mal widerstand es und triumphirte über die vereinigte Macht eines großen Theils von Europa. Dieser blutgetränkte Zeitraum hat Denen vortreffliche Lehren gegeben, für die die Erfahrung der Vergangenheit verloren geht, und die daran lernen wollen, wie man sich auf der Schaubühne der Welt mit Klugheit zu benehmen hat. Jede Seite auf den Geschichtstafeln dieses Zeitraums verkündet die ewigen Wahrheiten: daß eine unvermeidliche Züchtigung den Ehrgeiz und seine Rathschläge trifft; daß es in der Politik wie im Privatleben keinen sichern Ausgang giebt, als den, welchen das Sittengesetz gestattet; und daß die Völker eben so oft wegen der Laster als durch die Schwächen ihrer Regierungen in Leid und Elend, in Trauer und Jammer gestürzt werden!

Wenn die Geschichte der Kriege, welche durch die französischen Staatsumwälzungen hervorgerufen worden sind, für den Philosophen vom höchsten Interesse ist und ihm die größte Belehrung gewährt, so ist sie für den Kenner des Staatsrechts wieder unterrichtend, als eine so lange Reihe geschlossener und wieder gebrochener Verträge vermuthen lassen könnte. Das Talent zur diplomatischen Unterhandlung fand selten Gelegenheit, sich zu üben. Die meisten jener Verträge wurden inmitten des Kriegsgetümmels der Feldlager von der Gewalt in die Feder gesagt, von der Furcht wurden sie gebrochen. Und handelte es sich um Völker Wohl? Nur um ihr Wehe! Was war in den Augen der jeweiligen Inhaber der Macht das Volk? Nichts als ein Spielball ihrer unedlen Leidenschaften, den man nach Belieben dorthin, hierher werfen könne, wenn der mühseligst errungene Ertrag seines Fleißes ausgequetscht worden war, wie man eine Citrone ausquetscht; wenn seine Söhne den blutigen Tod gefunden hatten auf nahen und fernen Schlachtfeldern in allen Himmelsgegenden der Erde als Helfer für die Durchführung eines unreifen Gedankens oder der bösesten aller Leidenschaften, des selbstsüchtigsten Ehrgeizes; auch sind von jener bändereichen Urkundensammlung, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, nur die letzten Blätter übrig, die dem Nachdenken in der Ruhe des Kabinets entsprossen und vom Geist weiser Mäßigung eingeflößt worden sind.

Von einer unüberlegten Begeisterung mehr hingerissen, als von verrätherischen Absichten geleitet, hatten die Mitglieder der Mehrheit in der Verfassung machenden Versammlung zu Paris, durch eine Reihe umwälzender Verfügungen, die Lehns- und grundherrlichen Rechte und jede Art von Privilegium aufgehoben. Andere Ver-

fügungen überlieferten alle geistlichen Güter der Nation, führten eine neüe Eintheilung des Königreichs in Metropolen und Diöcesen ein und schafften jede ausländische Gerichtsbarkeit ab. Die absolute Gleichförmigkeit der Gesetze in allen Theilen der französischen Monarchie schien jenen Gesetzgebern der Ausdruck der Vollkommenheit zu sein. Ohne Rücksicht auf die Verträge, welche, indem sie den Königen von Frankreich einige ihrer schönsten Provinzen gegeben hatten, diesen die Beibehaltung ihrer Verfassungszustände zusicherten, dehnten die gesetzgebenden Volksmänner ihre Maßregeln auf den gesammten Umfang des Bodens von Frankreich aus.

Die neüen Gesetze über die bürgerliche Verfassung der Priesterschaft zerknitterten die Gerechtsame mehrerer Fürsten des Deütschen Reichs. Der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz wurde seiner Metropolitanrechte über die Bisthümer Straßburg und Speier beraubt, so weit sich dieselben in den Elsaß hinein erstreckten; der Kurfürst-Erzbischof zu Trier verlor dieselben Rechte über die Bisthümer Metz, Tull, Verdun, Nancy und St. Diez; die Bischöfe von Straßburg und Basel wurden ihrer Diöcesanrechte im Elsaß entkleidet.

Anderen Fürsten des Reichs wurde der Genuß der an ihre Domainen geknüpften Gerechtsame entzogen, welche die Verträge, kraft deren das Elsaß*) mit dem Königreich Frankreich vereinigt worden war, ihnen sicher gestellt hatten, so weit die Ausübung dieser Gerechtsame mit dem Ober-Hoheitsrechte verträglich war, welches eben dieselben Verträge den Königen in Frankreich überlassen hatten. Das Haus der Pfalzgrafen zu Zweibrücken besaß im Unter-Elsaß die Herrschaften Bischweiler, Lützelstein (Petit pierre) und Gutenberg mit den Ämtern Selz und Hagenbach, und im Ober-Elsaß die große und ansehnliche, aus acht Ämtern bestehende Herr- oder Grafschaft Rappoltstein (Ribeau pierre). Dem Herzoge von Würtemberg gehörte die Grafschaft Horburg und die Herrschaften Reichenweier und Ostheim, im Elsaß, und ferner die Herrschaften Blamont, Clermont, Chatelet und Héricour, so wie Granges, Clerval und Passavant in der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté); dem landgräflichen Hause Hessen zu Darmstadt die schöne, aus sieben Ämtern bestehende Herrschaft, Hanau-Lichtenberg; dem Hause Baden das Amt Beinheim; dem Fürsten von Salm-Salm mehrere Landgüter in

*) Das Elsaß führt seinen Namen vom Flusse Ill oder Ell, dessen Anwohner man Ellsassen, an der Ill oder Ell Sitzende oder Wohnende, nannte, von denen in der Folge das Land selbst den Namen Elsaß erhielt.

Lothringen; dem Fürsten von Leiningen die Grafschaft Dachsburg (Dabo) im Elsaß; dem Hause Hohenlohe-Bartenstein die Flecken Ober- und Niederbrunn; Löwenstein-Wertheim die Herrschaften Scharfeneck im Elsaß, und Püttlingen (Putelange) in Lothringen. Endlich hatten die Bischöfe zu Straßburg und Speier nicht allein ihre Diöcesangerechtigkeiten verloren, auch der größte Theil der Güter des ersten dieser Kirchenfürsten lag im Elsaß, so wie auch ein Theil derer des Bisthums Speier.

Außer diesen Fürsten verlor die freie Ritterschaft des Unter-Elsaß, welche ehedem unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen gewesen war und die Ober-Hoheit des Königs von Frankreich anerkannt hatte, ebenfalls ihre grundherrlichen Gerechtsame. Weil sie durch Beschickung der Nationalversammlung den Schein angenommen hatte, sich im Voraus den, aus derselben hervorgehenden, Verfügungen zu unterwerfen, so stand es dieser Körperschaft weniger an, sich über jene Verluste zu beklagen, als den Fürsten, die nichts zur Anerkennung einer Gewalt gethan hatten, welche sich über die dem Könige von Frankreich vertragsmäßig zustehende, eingeschränkte Ober-Hoheit zu erheben wagte.

Die ehemals freien Reichsstädte des Elsaß befanden sich in derselben Lage wie die Ritterschaft. Auch diese Städte, und unter ihnen insonderheit Straßburg, hatten in ihre Einverleibung in das Gebiet von Frankreich nur unter der Bedingung gewilligt, daß sie sich nach wie vor nach ihrem Stadtrecht regieren könnten. Auch sie hatten Abgeordnete in die Nationalversammlung geschickt; sie thaten noch mehr, sei es, daß ihre Einwohner von der Schwärmerei für Freiheit und Gleichheit sich hinreißen ließen, sei es, daß diese Städte den edelmüthigen Gedanken faßten, dem Landfrieden ein örtliches Interesse zum Opfer zu bringen, sie schlossen sich den pariser Verfügungen an, und verzichteten auf diese Weise von freien Stücken auf das Recht, die einzige gesetzmäßige Macht anzugehen, die sie gegen offenbare Gewaltstreiche in Schutz nehmen konnte.

Ohne bei allen diesen Unterscheidungen des Staatsrechts stehen zu bleiben, hatte die Nationalversammlung jeden Zehnten oder Grundzins, jedes nutzbare grundherrliche Recht oder dessen Ehren, jedwede Patrimonialgerichtsbarkeit, jedes auf Geburt sich stützende Privilegium, der Ursprung dieser Rechte und Gerechtsame und der damit verbundenen Einkünfte und Prärogativen mochte sein, welcher es wolle, in ihre Achtserklärung eingeschlossen.

Die ersten, welche den Schutz von Kaiser und Reich gegen die Willkürhandlungen der pariser Gesetzgeber nachsuchten, waren die Bischöfe zu Straßburg und Speier, der Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, der Abt zu Murbach, im Ober-Elsaß, der als ein Reichsfürst Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte, und die vormals reichsunmittelbare Ritterschaft. Sie wurden im Monat Januar 1790 beim Reichstage mit ihren Beschwerden vorstellig. Kaiser Joseph II. nahm ihr Gesuch wohlwollend auf und ließ zu ihren Gunsten Vorstellungen bei der französischen Regierung machen, in Folge dessen im Schooß der National-Versammlung ein Ausschuß zur Prüfung dieser Beschwerden niedergesetzt wurde. Der König von Preußen erließ den 16. Februar 1790 an den Grafen Goertz, seinen Minister beim Reichstage zu Regensburg, ein Rescript, dahinlautend, daß das Reich verpflichtet sei, sich für die Beschwerdeführer zu interessiren, die, allen bestehenden Verträgen zum Hohne, so arg verletzt worden seien. Am 2. Oktober desselben Jahres bat das Kurfürsten-Collegium den Kaiser, mit aller ihm beiwohnenden Macht zu Gunsten jener Stände einzuschreiten.

Die verfassungmachende Versammlung, überzeügt, daß sie zur Vollendung ihres Werks des Friedens bedürfe, bat den König durch einen Beschluß vom 28. Oktober 1790, mit den im Elsaß angesessenen, deütschen Fürsten über die Verzichtleistung auf ihre Rechte gegen eine angemessene Entschädigung in Unterhandlung zu treten. Diese Unterhandlung stieß auf große Schwierigkeiten, weil die Fürsten ein für alle Mal erklärten, daß jede Entschädigung nicht annehmbar sei, die nicht in liegenden Gründen bestehe.

Die Klagen und Beschwerden, welche gegen die französischen Verordnungen beim Reichstage zu Regensburg einliefen, mehrten sich von Tage zu Tage. Kaiser Leopold nahm daraus Veranlassung am 14. Dezember 1790 einen in lateinischer Sprache — damals noch die diplomatische Sprache von Kaiser und Reich — abgefaßten Brief an den König von Frankreich zu richten, worin er die Aufhebung aller den Verträgen zuwider laufenden Gesetze verlangte. Ludwig XVI. antwortete unterm 22. Januar 1791, daß die Angelegenheit, in welcher die im Elsaß und in Lotharingen angesessenen deütschen Fürsten sich an Kaiser und Reich gewendet hätten, diese Körperschaft gar nichts, und die Fürsten nur als Vasallen Frankreichs angehe; überdies habe man ihnen Entschädigungen anbieten lassen.

Diese Antwort kam, auf amtlichem Wege, erst den 19. März

zur Kenntniß des Kaisers, weil Fürst Kaunitz, dem sie zuerst eingereicht wurde, ihre Annahme verweigerte, indem er erklärte, daß sie nicht dem österreichischen Minister, sondern dem Minister des römischen Kaisers, mithin dem Fürsten Colloredo, vorgelegt werden müsse. Das eben hatte man in Paris nicht gewollt, weil es darauf ankam, der Sache den Schein zu geben, als ginge der Gegenstand des Briefwechsels das Reich gar nichts an. Kaunitz, der erfahrene Staatsmann in diplomatischen Kunststücken, durchschaute sogleich die vermeintliche Schlauheit des Franzosen. Auch war die Antwort des Königs in französischer Sprache, während der Gebrauch es wollte, daß alle Verhandlungen zwischen dem Deütschen Reich und Frankreich lateinisch geführt werden mußten.

Da jener vermittelnde Schritt fruchtlos gewesen war, so brachte der Kaiser die Angelegenheit, mittelst Commissions-Dekrets vom 26. April 1791, an den Reichstag. Indem er das kaiserliche Dekret den Fürsten mittheilte, stellte der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, in seiner Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler, folgende fünf Fragen zur Berathung der Reichsversammlung:

1) Alles, was in Frankreich gegen die im Elsaß angesessenen Stände Deütschlands, und gegen die Ritterschaft dieser Provinz, in Bezug auf ihr Eigenthum, wie auf ihre weltlichen und geistlichen Rechte und Gerechtigkeiten unternommen worden ist, muß es nicht als ungesetzlich, als nichtig und als ein Frevel gegen die bestehenden Verträge angesehen werden?

2) Alle Districte des Elsaß, die durch den westfälischen Frieden und fernere Verträge Frankreich unterworfen worden sind, und namentlich das Bisthum Straßburg „in seiner Vollständigkeit", müssen sie nicht betrachtet werden, als machten sie noch Theile des deütschen Reiches aus?

3) Deütsche Stände, die im Elsaß angesessen sind, haben sie, indem sie stillschweigend oder ausdrücklich die französische Oberhoheit anerkannten, den Rechten des Reichs Nachtheil zufügen können; und können Übereinkünfte dieser Art noch angerufen werden, seitdem das französische Volk erklärt hat, daß es selbige nicht mehr als verpflichtend betrachte?

4) Ist überhaupt das Deütsche Reich nicht befugt, alle Verträge für null und nichtig anzusehen, durch die von Deütschland Provinzen abgetrennt worden sind, um mit Frankreich vereinigt zu werden?

5) Welche Mittel sind zu ergreifen, um die Besitzungen, so wie die

geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche deütschen Reichsständen gehören, die niemals der französischen Oberhoheit unterworfen gewesen, mit Erfolg zurückzufordern; und welchen Ausweg hat das Reich, in seiner Eigenschaft als Bürge, in Ansehung derjenigen Stände einzuschlagen, welche jener Oberhoheit unterworfen worden sind?

Die Berathungen des Reichstags über das Dekret des Kaisers nahmen am 14. Juli 1791 ihren Anfang und endeten am 6. August mit einem Reichsschluß der drei Collegien, vermöge dessen der Kaiser ersucht wurde, die nöthigen Maßregeln zur Behauptung der Besitzungen und Rechte der Reichsstände gegen Frankreichs unleidliche Anmaßungen zu ergreifen. Zu gleicher Zeit erkannte das Reich seine Verpflichtung an, jenen Ständen alle Hülfe und jedwede Unterstützung zu leisten, und endlich nahm es den Schutz der Bürgen des westfälischen Friedens in Anspruch und befahl, daß die Stände sich waffnen sollten.

Die Bestätigung des Kaisers, wodurch dieser Beschluß Gesetzeskraft erhielt, wurde dem Reichstage am 10. Dezember übergeben. Zugleich zeigte Leopold II. an, daß er in Paris noch ein Mal den Weg der Unterhandlung versucht habe, um den Ständen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dies war am 3. Dezember geschehen, bei welcher Gelegenheit der Kaiser sich beschwert hatte, daß der Brief des Königs von Frankreich vom 22. Januar in französischer Sprache geschrieben sei. Der Kurfürst-Erzbischof zu Trier hatte aus eigener Macht und Gewalt die Gewährleistung von Rußland und Schweden in Anspruch genommen, eine verfrühte Maßregel, worüber der wiener Hof sowol, als der berliner und der zu Hannover ihr Mißvergnügen in den lebhaftesten Ausdrücken kund thaten. Komisch, — und anders kann man es nicht nennen, — war es aber, daß der Reichsschluß vom 6. August 1791 den Schutz und Schirm der Bürgen des westfälischen Friedens gegen Frankreich aufrief; war doch Frankreich selbst der Hauptbürge dieses Friedenswerks!

Am 1. Februar 1792 wurde in der ersten gesetzgebenden Versammlung zu Paris über jenes Conclusum des Reichstages Bericht erstattet, der, von der Cessions-Urkunde des Elsaß ausgehend, den Grundsatz aufstellte, daß, da die Oberhoheit des Elsaß an die Krone Frankreich übergegangen sei, die in dieser Provinz ansässigen deütschen Fürsten die Verpflichtung hätten, sich den Verfügungen der National-Versammlung zu unterwerfen; daß man ihnen aber eine Schadloshaltung für die Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte schuldig sei,

deren sie durch jene Verfügungen beraubt worden, und es daher an der Zeit wäre, den König zu ersuchen, mit jenen Fürsten, auf Grundlage des Dekrets vom 28. Oktober 1790, welches ihr Recht auf Entschädigung anerkannt habe, Unterhandlungen anknüpfen zu lassen.

In dem Antwortschreiben vom 15. Februar auf den Brief des Kaisers vom 3. Dezember 1791 erneüerte Ludwig XVI. das Anerbieten, mit den betreffenden Parteien wegen der Entschädigung unterhandeln zu wollen; das Verlangen der Wiederherstellung des Status quo lehnte er als unvereinbar mit der französischen Verfassung ab; indessen erklärte er, daß man in der Festsetzung der Entschädigungen auf den Verlust Rücksicht nehmen werde, den die Fürsten durch den Nichtgenuß eines Theils ihrer Einkünfte seit dem 1. August 1789 erlitten hätten. Diese Anerbietungen reizten einige Reichsfürsten, die es vorzogen, sich mit der französischen Regierung in Güte zu verständigen, als die unsichere Hülfe abzuwarten, die man ihnen von Wien aus in Aussicht stellte. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und von Salm-Salm gaben das Beispiel eines Abkommens mit Frankreich; ihre Geschäftsführer unterzeichneten am 29. April 1792 zu Paris Übereinkünfte, durch die festgesetzt wurde, daß die Entschädigung für die herrschaftlichen und Lehn-Gerechtsame, so wie der nicht lehnbaren Zehnten, in deren Genuß diese Fürsten im Elsaß und in Lotharingen sich befanden, nach dem Anschlage ihres Ertrags zu drei Procent kapitalisirt, gezahlt werden sollten; wogegen diese Fürsten auf jedwede Entschädigung für diejenigen herrschaftlichen und Lehnsrechte Verzicht leisteten, welche bloße Ehrenrechte waren. Die Ereignisse, welche in der Folge eintraten, ließen diese Vergleiche nicht zur Ausführung kommen.

Sehr wahrscheinlich würden alle diese Erörterungen, wie ernsthaft sie auch an Verletzung bestehender Rechte und an Wiederherstellung des Rechts streiften dennoch nicht den Krieg herbeigeführt haben, hätten sich ihnen nicht noch andere Gründe angeschlossen, welche die unmittelbare Ursache wurden, daß ein ganzes Volk das Schwert aus der Scheide zog, ein Volk, an dessen Verderbtheit in Sitten und Gesinnungen hunderte von Jahren lang von Oben herab gearbeitet worden war; dessen Kräfte bis aufs Blut ausgebeütet worden waren zur Befriedigung moralischer wie physischer — meist Gelüste der Großen und Mächtigen — bis zur Spitze der Gewalt; und nun im Taumel des Genusses eines ungekannten Guts, Rache nehmend an den bisherigen Unterdrückern, und von der Schwärmerei, auch der

Bosheit aufgestachelt, sich nunmehr hinreißen ließ zu einer unabsehbaren Reihe niederträchtigster Handlungen und schauervollster Verbrechen, womit ein ganzes Volk sich besudelt und dem Urtheil der richtenden Geschichte gegenüber für ewige Zeiten sich an den Schandpfahl unauslöschbarer Befleckung gestellt hat.

Die Gesetzlosigkeit, welche Frankreich verwüstete, und die Furcht vor einer noch unglücklichern Zukunft hatte eine große Menge französischer Familien veranlaßt ihr Vaterland zu verlassen und eine Zufluchtstätte in England, in der Schweiz, ganz besonders aber in Deütschland zu suchen. Diese Auswanderungen waren außerordentlich zahlreich geworden, seitdem Ludwig XVI. im Juni 1791 den verunglückten Versuch zur Flucht gemacht hatte. Da die Nationalversammlung vom Kriegsheere einen neüen Eid erfordert hatte, so verließ ein großer Theil der alten Offiziere ihre Regimenter und schlossen sich den, nach Deütschland feiger Weise entflohenen französischen Prinzen an. Seit Anfang des Jahres 1791 hatte der Kurfürst zu Mainz dem Prinzen von Condé sein Schloß zu Worms angeboten, — denn der Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Joseph von Erthal, war seit 1774 auch Bischof zu Worms. Bald darauf wurde Koblenz der Hauptsammelpjatz der französischen Emigranten, und die Brüder des Königs siedelten sich in Schönbornlust an, einem Schlosse der Kurfürsten-Erzbischöfe zu Trier, daß seine Erbauung dem Kurfürsten Franz Georg, Grafen von Schönborn, 1729—1756, verdankte, nun aber die Hauptschmiede politischer Ränke zur Bekämpfung der Revolution, zugleich auch ein Tummelplatz der verwilderten Sitten des pariser Hoflebens wurde. Längs des Rheins bildeten sich bewaffnete Haufen, die gar kein Hehl aus der Hoffnung machten, nach Frankreich geführt zu werden, um Rache zu nehmen an Denen, die sie von den Genüssen einer sittenlosen Hauptstadt vertrieben hatten.

Durch diese Vorbereitungen beunruhigt, entsendete die Nationalversammlung, als Vertreterin der herrschenden Partei in Frankreich, im Monat August 1791 den Ritter von Coigny an die Prinzen des königlichen Hauses Bourbon, um ihnen Vorschläge zu machen, und wegen ihrer Rückkehr zu unterhandeln. Diese Sendung lief eben so fruchtlos ab, als der Brief, den Ludwig XVI., nachdem er die Verfassung Frankreichs angenommen und beschworen hatte, an seine Brüder richtete, worin er, als Oberhaupt des Staats und der Königs-Familie, sie zur Rückkehr aufforderte. Die Prinzen antworteten durch eine förmliche Verwahrung ihrer Gerechtsame gegen

diese Annahme, von der sie voraussetzten, daß sie dem Könige gewaltsam entrissen worden sei.

Die französischen Emigranten, die sich unterm Schild und Schirm königlicher Prinzen versammelt hatten, flößten den Hauptmächten Europas Theilnahme um so mehr ein, als diese nicht gleichgültige Zuschauer der Auftritte bleiben konnten, die auf der Pariser Schaubühne zur Darstellung kamen. Der erste Monarch, der sich mit Kraft gegen die Beschimpfungen erhob, denen Ludwig XVI. seit seiner Festnehmung in Varennes täglich ausgesetzt gewesen, war der König von Schweden. Am 27. Juni 1791 befahl dieser Fürst, der sich eben in den Bädern zu Aachen befand, seinem Gesandten in Paris, jeglichen Verkehr mit den Ministern der Nationalversammlung einzustellen. Am 14. Juli untersagten acht Cantone von den in Frauenfeld versammelten dreizehn Ständen der Eidgenossenschaft ihren im Solde Frankreichs stehenden Regimentern, keinen Eid zu leisten, der nicht des Königs Erwähnung thäte. Catharina von Rußland und Friedrich Wilhelm II. von Preußen unterstützten die französischen Prinzen mit namhaften Geldmitteln. Am 10. Juli ließ der König von Spanien der Nationalversammlung eine Denkschrift übergeben, worin er sie aufforderte, die Freiheit und Würde des Königs zu achten. Der Kaiser und alle übrigen Souveraine erklärten, an ihren Höfen erst dann wieder die Gesandten Frankreichs aufnehmen zu wollen, wenn Ludwig XVI. seine volle Freiheit wiedergegeben sei.

Um diese Zeit bildete sich ein großes Bündniß gegen das aufständische Frankreich. Friedrich Wilhelm II. von Preußen war die Haupttriebfeder desselben. Er ebnete alle Schwierigkeiten, die sich dem Abschluß des Friedens zwischen der Pforte und Österreich entgegenstellten, damit der Kaiser, von den Lasten eines Türkenkriegs frei geworden, alle seine Kräfte zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe verwenden könne, die von den Unternehmungen der Pariser Nationalversammlung so ernstlich bedroht war. Kaiser Leopold hatte im Mai 1791 eine Reise nach Italien gemacht; er hatte eine Zusammenkunft mit dem Könige von Sardinien, und am 20. Mai zu Mantua eine andere mit dem Grafen von Artois, Bruder Ludwig's XVI. Der Graf Alfons von Düfort wurde beauftragt, dem Könige den Plan zu überbringen, über den man sich verständigt hatte. Der Kaiser sollte 35,000 Mann in Flandern einrücken lassen, 15,000 Mann Reichsvölker das Elsaß angreifen, 15,000 Schwei-

zer Lyon und die Freigrafschaft. Die Piemontesen sollten von Savoyen hereinfallen und spanische Kriegsvölker die Pyrenäen überschreiten. Mit 100,000 Mann, an die sich die dem Könige treü gebliebenen Regimenter anzuschließen hätten, glaubte man im Stande zu sein, Ruhe und Ordnung in Frankreich wieder herzustellen. Es wurde der Rathschlag hinzugefügt, den Gedanken an eine Flucht aufzugeben. Dieser Zusatz war die Ursache, daß Ludwig XVI. den ganzen Plan verwarf.

Um dieselbe Zeit schickte der König von Preüßen seinen Adjudanten, den Obersten von Bischoffswerder, nach Italien, um dem Kaiser Vorschläge zu einem geheimen Bündniß zu machen. Man hat sogar behauptet, daß am 6. Juli 1791 zu Pavia ein Allianz-Traktat zwischen dem Kaiser in Person, dem Obersten Bischoffswerder, dem Grafen von Florida-Blanca, dem spanischen Minister, und dem Grafen von Nassau, im Namen der französischen Prinzen geschlossen worden sei, der, außer anderen Gebietsvertheilungen, nichts weniger als eine Zerstückelung Frankreichs zum Zweck gehabt habe; allein die Existenz einer solchen Übereinkunft ist unausgemacht, gewiß aber ist es, daß Kaiser Leopold an dem nämlichen Tage, an dem sie unterzeichnet sein soll, nämlich am 6. Juli, an die Hauptmächte Eüropas ein Rundschreiben ergehen ließ, worin er sie ersuchte, dem französischen Volke zu erklären, daß sie die Sache seines Königs als die ihrigen betrachteten; daß sie verlangten der Monarch und seine Familie würden auf der Stelle in Freiheit gesetzt mit der Befugniß zu gehen, wohin sie wollten; daß sie verlangten, die erhabene Person des Monarchen werde mit der Achtung behandelt, welche dem Souverain Seitens seiner Unterthanen gezollt werden müsse; daß sie sich vereinigen würden, um alle die ferneren Frevelthaten zu rächen, welche man sich gegen die Freiheit, die Ehre und Sicherheit des Königs und seiner Familie herausnehmen würde; daß man nur diejenigen Gesetze als verfassungsmäßig ansehen würde, zu denen der König seine Zustimmuag gegeben habe; daß sie endlich Alles in Bewegung setzen würden, um dem Ärgerniß einer widerrechtlichen Besitzergreifung der Macht ein Ende zu machen, welches den Charakter der Revolte an sich trüge und dessen Beispiel allen Regierungen gefährlich werden müsse.

Wenn ein Vertrag von Pavia wirklich unterzeichnet worden ist, so kann das nur in seiner Eigenschaft als ein erstes Projekt, welches Veränderungen unterworfen werden könne, geschehen sein, denn es

befinden sich darin Bedingungen, welche in Widerspruch zu stehen scheinen mit denen eines vorläufigen Vertrags zwischen Österreich und Preüßen, der am 25. desselben Monats Juli 1791 zu Wien vom Fürsten Kaunitz und dem Freiherrn von Bischoffswerder unterzeichnet wurde.

In diesem Vertrage wurde verabredet, daß ein Vertheidigungs-Bündniß abgeschlossen werden sollte, sobald zwischen der Pforte und Rußland der Friede wieder hergestellt sein werde, und daß diese Macht, so wie Großbritannien, die Generalstaaten und der Kurfürst zu Sachsen eingeladen werden sollten, dem Bündniß beizutreten; daß die Verbündeten sich über die Maaßregeln verständigen würden, welche in Bezug auf Frankreichs Angelegenheiten zu ergreifen seien; und endlich, daß man den russichen Hof einladen wolle, sich mit den übrigen verbündeten Mächten ins Einvernehmen zu setzen, damit nichts unternommen werde, was die Vollständigkeit des Gebiets von Polen und die Aufrechthaltung seiner Verfassung stören könne, und nichts zu unternehmen, um einen Prinzen ihrer Haüser auf den polnischen Thron zu setzen, sei es durch Heirath oder durch Wahl. Nach dem angeblichen Vertrage von Pavia sollte Stanislaus Poniatowsky abdanken und den Kurfürsten von Sachsen zum Nachfolger haben; dessen Tochter, die jetzt noch lebende Prinzessin Auguste, sollte den Großfürsten Constantin, zweiten Sohn des Kaisers Paul von Rußland heirathen, und so ein Stamm für ein polnisches Erbkönigthum gestiftet werden.

Vier Wochen nach Unterzeichnung dieser einstweiligen Bedingungen hatten der Kaiser, der König von Preüßen und der Kurfürst zu Sachsen in der Sommerresidenz des letztern eine Zusammenkunft, welche unter dem Namen der Pilnitzer Conferenz in der neüern Geschichte eine so hervorragende Stellung einnimmt. Die beiden Monarchen waren von ihren Kronprinzen begleitet, der Kurfürst von den Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses. Erschienen waren auch: der Graf von Artois, damals 34 Jahre alt, starb als König Karl X.; der Fürst von Nassau, Calonne, ehemaliger Minister Ludwig's XVI., und der Marquis Bouillé, der den verunglückten Versuch gemacht hatte, die Flucht seines Königs zu decken. Am 27. August 1791, dem dritten Tage dieser Zusammenkunft, erließen der Kaiser und der König von Preüßen eine Kundmachung, die unter den damals obwaltenden Verhältnissen als ein Muster der Mäßigung und Staatsklugheit betrachtet werden kann und darum hier eine Stelle verdient:

S. M. der Kaiser und S. M. der König von Preüßen erklären, nachdem sie die Wünsche und Vorstellungen von Monsieur, Bruder des Königs von Frankreich, und des Herrn Grafen von Artois entgegengenommen haben, daß sie die Lage, in welcher sich gegenwärtig S. M. der König von Frankreich befindet, als einen Gegenstand des gemeinsamen Interesses für alle Souveraine Eüropas betrachten. Sie hoffen, daß dieses Interesse bei allen Mächten Anerkennung finden werde, deren Hülfe in Anspruch genommen worden ist, und daß sie es demgemäß nicht versagen werden, in Gemeinschaft mit J. J. genannten M. M., die wirksamsten, im Verhältniß zu ihren Kräften stehenden, Mittel ergreifen werden, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten Freiheit die Grundlagen einer monarchischen Regierungsverfassung zu befestigen, die ebensowol den Rechten der Souveraine, als der Wohlfahrt des französischen Volks angemessen ist. Alsdann und in dem Falle, sind J. J. genannte M M. der Kaiser und der König von Preüßen entschlossen, rasch in gegenseitiger Übereinstimmung mit den nothwendigen Kräften zu handeln, um den vorgesetzten und gemeinsamen Zweck zu erlangen.

Mittlerweile werden sie ihren Truppen die geeigneten Befehle ertheilen, auf daß sie im Stande seien, sich in Bewegung zu setzen.

Gegeben zu Pilnitz am 27. August 1791.

Leopold. Friedrich Wilhelm.

Außer dieser Kundmachung wurden Tags vorher sechs geheime Artikel unterzeichnet, in deren einem der König von Preüßen die Verbindlichkeit einging, dem Erzherzoge Franz, damals 23 Jahre alt, seine Stimme bei der Wahl zum römischen Könige zu geben; so wie er auch versprach, der Versorgung des einen oder andern von den Erzherzogen des kaiserlichen Hauses sich nicht zu widersetzen, in sofern dieselbe nicht in Widerspruch mit der Reichsverfassung stehe; ein Versprechen, was sich auf des Kaisers Absicht bezog, einen seiner zahlreichen Söhne auf einen Bischofsstuhl oder an die Spitze einen der beiden, im deütschen bestehenden geistlichen Ritterorden zu bringen, wie es in der Folge mit dem Erzherzoge Anton Victor, damals 12 Jahre alt, auch geschah. Der Kaiser versprach dagegen dem Könige, ihm zu dem Besitz der Städte Danzig und Thorn zu verhelfen; und in einem andern Artikel war davon die Rede, mit dem Kabinet von St. Petersburg ins Einvernehmen zu treten, um dem Kurfürsten von Sachsen zum polnischen Throne zu verhelfen.

Ein erhebendes Schauspiel war es, zwei Monarchen, die man seit funfzig Jahren als natürliche und unversöhnliche Feinde zu betrachten gewohnt war, alle ihre Vorurtheile abschwören und alle ihre Erinnerungen opfern zu sehen, wie sie sich die Hand reichten, um den schwankenden Thron Frankreichs zu stützen, um die Aufrechthaltung der Ruhe in Eüropa sicher zu stellen. Wie viel Unglück

hätten sie der Welt ersparen können, hätten sie eben so viel Beständigkeit in ihrer Freündschaft bewiesen, als ihre Aussöhnung aufrichtig gewesen zu sein scheint.

Das in Pilnitz entworfene und einige Zeit nachher in Wien abgeschlossene Bündniß war eine so außerordentliche Erscheinung, daß man ihm allerhand verborgen gehaltene Gründe unterlegte. Es wurden die beunruhigendsten Gerüchte verbreitet, was den beiden Souverainen Veranlassung gab, sie am 6. Dezember durch ihre Gesandten am Reichstage in Regensburg förmlich in Abrede stellen und erklären zu lassen, daß die Erhaltung und Gewährleistung des Deütschen Reichs der einzige Gegenstand des zwischen ihnen getroffenen Abkommens sei. Aus diesen Erklärungen war ersichtlich, daß um diese Zeit die vorlaüfigen Bestimmungen des Allianz-Traktats zu Wien unterzeichnet worden waren. Der endgültige Vertrag dagegen wurde zu Berlin am 7. Februar 1792 vollzogen. Nur allein das enthaltend, was man eine Defensiv-Allianz nennt, war von einer Unterstützung des Königs von Frankreich in dem Vertrage gar nicht die Rede.

Mittlerweile war in Frankreich eine Veränderung vorgegangen Die einflußreichsten Mitglieder der verfassungmachenden Versammlung hatten Zeit gehabt, ernste Betrachtungen über die Gründe anzustellen, welche Ludwig XVI. vermocht hatten, das Königreich zu verlassen, und über die Gefahren, von denen Frankreich durch den Bund der großen Mächte bedroht war. Gemäßigteren Gedanken Gehör gebend, unterhandelten sie mit dem Könige über die Annahme einer revidirten Verfassung, welche die Grundlagen einer beschränkten Monarchie zu enthalten schien. Der König nahm diese Verfassung am 14. September 1791 an, nicht weil er sie für so vollkommen hielt, als sie ihren Urhebern erscheinen mochte, sondern nur, weil er dachte, daß es in der Folge möglich sein werde, sie zu verbessern. Der König ließ dieses Ereigniß den auswärtigen Mächten bekannt machen, und erklärte ihnen seine Absicht, das neüe Grundgesetz aufrecht zu halten.

Die nothwendige Folge dieser Erklärung war die Einstellung der zu Gunsten des Königs gegen das französische Volk eingegangenen Bündnisse. In seiner Antwort auf die Note des französischen Gesandten in Wien sagte der Kaiser, die Bande der Freündschaft: Verwandtschaft und Nachbarschaft, welche ihn an Ludwig XVI. knüpften, ließen ihn das Glück des Königs und seiner Familie, die

Würde seiner Krone und die Erhaltung der Monarchie wünschen; er hoffe aber auch in Zukunft nicht zu ernsten Maaßregeln gezwungen zu sein, um die Wiederkehr der Unordnung zu verhüten. Gleichzeitig schrieb der Kaiser unterm 21. November an alle Mächte, an die er sein Rundschreiben aus Pavia gerichtet hatte, auch an die Könige von Schweden, Dänemark und Portugal, so wie an die Generalstaaten der Republick der vereinigten Provinzen, um ihnen zu sagen, daß man, seinem Erachten nach, den König von Frankreich für frei, und darum dessen Annahme der Verfassung für rechtsgültig ansehen könne. Der Kaiser hoffe, so hieß es in dem neüen Rundschreiben weiter, daß jene Annahme die Ruhe in Frankreich wiederherstellen werde; daß indessen die Klugheit gebiete, noch nicht auf die Maaßregeln zu verzichten, über die man sich verständigt habe, es ihm daher nothwendig erscheine, daß alle Mächte durch ihre Bevollmächtigten in Paris erklären ließen, das Bündniß bestehe noch, und alle Mächte, die dazu gehörten, seien erforderlichen Falls jeden Augenblick in Bereitschaft, die geheiligten Rechte des Königs und der französischen Monarchie zu vertheidigen und zu stützen.

Nicht alle Mächte sahen den Stand der Dinge so an, wie der Kaiser. Gustav III., König von Schweden, der sich von Anfang an zum Vorkämpfer der Königsrechte aufgeworfen hatte, und sich mit der Hoffnung schmeichelte, zum Ober-Anführer des zur Wiederherstellung der französischen Monarchie bestimmten Heeres ernannt zu werden, auch eine Reise durch Deütschland gemacht hatte, um sich mit den ausgewanderten Prinzen zu verbinden, schloß am 19. Oktober 1796 zu Drottningholm einen geheimen Allianz-Vertrag mit der Kaiserin von Rußland, der nicht bekannt geworden ist, ohne Zweifel aber sich auf die französischen Angelegenheiten bezog. Dieser Fürst, und ebenso seine Bundesgenossin, verweigerten nämlich die Entgegennahme der Note, welche ihnen Namens des Königs Ludwig's XVI. von dessen Annahme der Verfassung übermittelt worden war, indem sie erklärten, daß sie unter den obwaltenden Umständen diesen Monarchen nicht für frei erachten könnten. Spanien war eben derselben Meinung. Die französischen Prinzen ihrer Seits unterzeichneten einen förmlichen Einspruch gegen des Königs Annahme der Verfassung, der diesem Monarchen am 22. September übergeben wurde. Ludwig XVI. zeigte ihnen den Schritt, den er geglaubt habe, thun zu müssen, in amtlicher Weise an; sie antworteten darauf durch ein Schreiben aus Schönbornslust vom 30. Oktober: das Königreich

Frankreich sei ein Fideicommiß und jeder Nutznießer verpflichtet, dasselbe seinen Nachfolgern so zu hinterlassen, wie er es empfangen habe; daß sie in Folge dessen entschlossen seien, alle Mittel anzuwenden, um den von den Aufwieglern unterwühlten Thron wieder zu befestigen. Die Prinzen wurden in ihren Entwürfen bestärkt durch die Stütze, welche ihnen durch die nordischen Verbündeten versprochen war, und diese gingen so weit, daß sie sogar Bevollmächtigte bei den Prinzen beglaubigten. Graf Romanzow und Graf Oxenstierna erschienen in Koblenz als Gesandte Rußlands und Schwedens.

Die Nationalversammlung, in der es eine starke Partei gab, die den Krieg wünschte, weil sie darin ein Mittel zu finden hoffte, die Verfassung über den Haufen zu stürzen und die Monarchie in eine Republik zu verwandeln, widerhallte täglich von Klagen über die Anhaüfung bewaffneter Schaaren, die sich längs des Rheins aufstellten. Ein Dekret vom 29. Oktober 1791 setzte Monsieur, Bruder des Königs, eine Frist von zwei Monaten zur Rückkehr nach Frankreich, bei Verlust seiner Rechte und der Regentschaft; ein anderes Dekret vom 9. November sprach die Todesstrafe gegen alle diejenigen Emigranten aus, die nicht am 1. Januar 1792 zurückgekehrt sein würden, und legte die Güter der abwesenden französischen Prinzen unter Sequester; der König versagte indeß diesem Dekrete seine Genehmigung. Am 29. desselben Monats ersuchte die Versammlung den König, entscheidende Schritte gegen alles auswärtige Zusammenrotten der Emigranten zu thun. Der König war diesem Wunsche der Versammlung zuvorgekommen. Sein Minister in Trier übergab dem Kurfürsten am 18. November ein Schreiben des Königs, worin bittere Klage über die Duldung geführt wurde, die man in Koblenz Leüten zu Theil werden lasse, welche daran arbeiteten, Unruhen im Innern von Frankreich anzustiften; zugleich machte der König den Kurfürsten für alle Folgen verantwortlich, die aus solcher Duldung entspringen könnten. Der Kurfürst antwortete: Er sehe aus dem ganzen Inhalt des Briefes, daß S. K. M. bei Unterzeichnung desselben nicht im Genuß seiner Freiheit gewesen sei; das Schreiben enthalte grundlose Vorwürfe; es gebe im Erzstift Trier keine bewaffneten Versammlungen; das einzige, was geschehen sei, das wäre die Gewährung einer Zufluchtstätte für ungerechter Weise verfolgte Franzosen; nichts zeige das Projekt eines feindlichen Einfalls in Frankreich an; im übrigen würde der Kurfürst-Erzbischof schon die

geeigneten und richtigen Mittel zu treffen wissen, um den Übeln zuvorzukommen, womit man ihm zu drohen die Keckheit habe.

Der Kurfürst-Erzbischof konnte in dem Augenblick, als er sein Antwortschreiben abfaßte, aber auch nur in diesem Zeitpunkte, ohne die Wahrheit zu verletzen, sagen, „nichts kündige das Projekt eines Einfalls in Frankreich an," weil in der That alle jene Entwürfe, in Folge der obenerwähnten Erklärung des Kaisers, hatten vertagt werden müssen. Zugleich traf der Kurfürst Anstalten, um alles zu entfernen, was seinem Lande ein feindseliges Ansehen geben konnte, nahm aber auch dafür des Kaisers Schutz in Anspruch gegen die gewaltthätigen Handlungen, womit man ihn von Paris aus bedroht hatte. Diese Anrufung des kaiserlichen Schutzes übte ihren Einfluß auf die Antwort, welche der Hof- und Staatskanzler, Fürst Kaunitz, am 21. Dezember 1791, dem französischen Gesandten in Wien auf dessen Note vom 14. November, die Anhaüfung bewaffneter Emigranten am Mittelrhein betreffend, ertheilte. Das Wiener Cabinet erklärte darin, der Feldmarschall Bender, Befehlshaber der österreichischen Völker in den Niederlanden, habe den Befehl erhalten, dem Kurfürsten von Trier zu Hülfe zu eilen, wenn dessen Land mit einem Einfalle von Frankreich her auch nur bedroht werden sollte. Die unter Waffen stehenden Emigranten-Haufen zogen sich um diese Zeit nach dem deütschen Theil des Bisthums Straßburg, wo der Cardinal Rohan residirte, und nach den nassauischen Landen; den nicht bewafneten Emigranten aber wurde vom Könige von Preüßen eine Zuflucht in seinen fränkischen und westfälischen Provinzen gewährt; auch der Fürstbischof zu Münster nahm einen Theil derselben bei sich auf.

Die Kriegspartei in der Nationalversammlung drängte diese Körperschaft unterdeß zur Ergreifung gewaltthätiger Maaßnahmen. Die Frist, welche Monsieur zur Heimkehr gesetzt worden, war abgelaufen, ohne von ihm benutzt worden zu sein; darum erklärte man am 19. Januar 1792: Monsieur habe seinen Rechtsansprüchen auf die Regentschaft von freien Stücken entsagt. Ein anderer Beschluß der Nationalversammlung ordnete die Vermehrung des Kriegsheeres um 50,000 Mann an. Am 25. Januar 1792 ließ sie sich zu dem Beschlusse hinreißen, den König zu ersuchen, — den Kaiser, als Haupt des Hauses Österreich, zu der kategorischen Erklärung aufzufordern, ob es seine Absicht sei, mit der französischen Nation in Frieden zu leben, und ob er auf jeden Vertrag Verzicht leisten wolle,

welcher der obersten Hoheitsgewalt, der Unabhangigkeit und Sicherheit der Nation Eintrag thun könne; habe der Kaiser nicht bis zum 1. März eine bestimmte und völlig genügende Antwort ertheilt, so würde man sein Stillschweigen, oder auch jedwede ausweichende und verschiebende Antwort als eine Kriegserklärung betrachten. Der König antwortete am 28. Januar, daß ihm allein verfassungsmaßig das Recht zustehe, die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten, und die Versammlung nicht eher über Krieg und Frieden berathen könne, als bis ihr die darauf bezüglichen Fragen und Akten förmlich vorgelegt worden seien; daß er inzwischen seit mehreren Tagen vom Kaiser eine bestimmte Erklärung über seine Absichten und auf die Depesche vom 21. Dezember 1791 verlangt habe. Die Versammlung ließ die üble Laune, welche dieser Bescheid ihr einflößte, dadurch aus, daß sie am 6. Februar die Brüder des Königs in Anklagestand versetzte, und am 9. alle Güter der Emigranten den Händen der Nation übergab.

Die Note an den Wiener Hof, auf die sich der König bezogen hatte, war vom 21. Januar. Fürst Kaunitz antwortete darauf am 17. Februar durch Vermittelung des kaiserlichen Geschäftsträgers in Paris. Es hieß darin, — der Kaiser habe seine Unterstützung dem Kurfürsten-Erzbischof zu Trier nur für den Fall zugesagt, wenn er dem Verlangen Frankreichs wegen Entfernung der Emigranten aus seinem Lande vollständig Genüge geleistet habe, eine Bedingung, welche von diesem Fürsten aufs Gewissenhafteste erfüllt worden sei. Fürst Kaunitz bewies sodann, indem er kurz wiederholte, was seit dem Rundschreiben aus Pavia vom 6. Juli 1791 vorgegangen, daß, weit entfernt, eine Coalition gegen die Herrschergewalt und Sicherheit Frankreichs zu Stande zu bringen, der Kaiser im Gegentheil bemüht gewesen sei, die anderen Mächte zu beruhigen, indem er gegen sie die Hoffnung ausgesprochen habe, daß die Annahme der Verfassung den innern Frieden Frankreichs wiederherstellen werde. Fürst Kaunitz wieß sodann die Anschuldigung zurück, als wäre die zwischen den eüropäischen Mächten bestehende Übereinstimmung in den Ansichten über die französischen Zustände, und die Ansammlung von Emigranten, die überdem aufgehört habe, die Ursache der in Frankreich herrschenden Gährung; diese Gährung rühre von den Umtrieben der republikanischen Partei her, welche die Verfassung und die Monarchie umstürzen wolle, und die diesen Zweck zu erreichen hoffe, indem sie den inneren Unruhen Nahrung verschaffe und die Nation in

einen Krieg mit dem Auslande zu verwickeln gedenke. Fürst Kaunitz schloß seine Note, indem er den Wunsch des Kaisers ausdrückte, daß es ihm gestattet sein möge, mit der französischen Regierung auch ferner in gutem Einvernehmen zu leben.

Am 28. desselben Monats Februar erklärte Graf Goltz, Minister des Königs von Preüßen in Paris, der französischen Regierung, daß ein Einfall französischer Truppen in ein Reichsgebiet unfehlbar als eine Kriegserklärung werde angesehen werden.

Leopold II. starb am 1. März 1792. Sein jugendlicher Nachfolger, Franz Joseph Karl, der so eben erst das 24. Lebensjahr erreicht hatte, übernahm eine Erbschaft, wie selten sie einem Fürstensohne so schwer zu Theil geworden ist. Der neüe König zu Böheim und Ungarn bestätigte durch eine Note, welche Fürst Kaunitz am 18. März dem französischen Gesandten am Wiener Hofe übergab, den Inhalt der Depesche vom 17. Februar, indem er erklärte, Österreich könne auf seine Verbindung mit den übrigen Mächten nicht verzichten, so lange Frankreich nicht die Ursache beseitige, durch die sie nothwendig geworden sei. Zugleich bestätigte Franz den Allianz-Vertrag, den sein Vater kurz vor seinem Tode mit dem Könige von Preüßen abgeschlossen hatte.

Mittlerweile war Ludwig XVI. gezwungen worden, sein Ministerium aus Mitgliedern der republikanischen Partei zusammenzusetzen. Das neüe Ministerium verlangte vom Könige zu Böheim und Ungarn, daß er vor dem 15. April ohne Umschweife erklären solle, ob er von seiner Verbindung mit den übrigen Mächten abstehen und seine Bewaffnungen einstellen, oder den Krieg mit Frankreich haben wolle. Österreich bezog sich in seiner Antwort vom 7. April auf die Note vom 18. März, jedoch mit dem Zusatz, daß man im Kriegsfall der mächtgen Hülfe Preüßens sicher sei. Mit diesem Aktenstück in der Hand, schleppten die Minister den König am 20. April 1792 in die Nationalversammlung, um der allgebietenden Körperschaft den Antrag zu machen, daß dem Könige zu Böhmen und Ungarn der Krieg erklärt werde. Man hatte nur auf diesen Schritt gewartet, den die Verfassungsurkunde vorschrieb, deren Formen damals noch einigermaßen beachtet wurden; des Königs Vorschlag wurde mit Entzücken aufgenommen und der Krieg, fast ohne weitere Erörterung, in der Nacht des 20. April 1792 beschlossen.

Der Fanatismus hatte die herrschende Partei in Frankreich so blind gemacht, daß sie eine Zeit lang sich schmeichelte, das Haus

Österreich werde in diesem Kriege ohne mächtige Verbündete bleiben. Sie hoffte den König Friedrich Wilhelm von dem Wiener Bündniß abwendig machen zu können. Der junge Graf Cüstine, den Ludwig XVI. nach Berlin hatte entsenden müssen, wendete alle Überredungskünste an, um einen solchen Wechsel in den politischen Anschauungen herbeizuführen. Als er mit seinen Entwürfen in Berlin Schiffbruch gelitten hatte, versuchte er es, der Eigenliebe des Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel zu schmeicheln, der vom König von Preüßen zum Oberbefehlshaber seines Kriegsheeres bestimmt war; das Anerbieten aber, das Haupt der französischen Waffenmacht zu werden, konnte diesen großen Feldherrn aus der Schule Friedrich's II. nicht verführen. Die preüßischen Kriegsvölker, 60,000 an der Zahl, setzten sich im Monat Mai in Bewegung. Der König machte die Gründe zum militärischen Einschreiten in die Angelegenheiten Frankreichs durch seine Erklärung vom 26. Juni bekannt; dieser Erklärung folgte ein Manifest, welches in seinem und des Kaisers Namen erlassen wurde, und endlich eine Darlegung, welche der Herzog von Braunschweig in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber des vereinigten österreichisch-preüßischen Kriegsheeres, am 25. Juli 1792 zu Koblenz unterzeichnete. Die Wichtigkeit des zuletzt genannten Aktenstücks, von dem man gesagt hat, daß es die Unglücksfälle, welche die Verbündeten im ersten Feldzuge erfuhren, mit verschuldet habe, erheischt, daß wir seinen Inhalt in Erinnerung bringen.

Der Herzog verkündete darin, daß der König von Preüßen in doppelter Eigenschaft die Waffen ergriffen habe, nämlich als Bundesgenosse des Kaisers und als deütscher Reichsstand; daß zum doppelten Zweck, diesen Monarchen und das Reich zu vertheidigen, ein dritter, nicht minder wichtiger sich geselle, der Zweck, der Gesetzlosigkeit ein Ende zu machen, welche Frankreich zerreiße, und der König in den Genuß der ihm gebührenden rechtmäßigen Gewalt wieder einzusetzen. Demgemäß thue er feierlichen Einspruch gegen die Gerüchte, die man zu verbreiten sich bemüht habe, als gingen die Verbündeten auf Eroberungen aus; weit davon entfernt, sich in die inneren Regierungsangelegenheiten mischen zu wollen, würden sie sich lediglich darauf beschränken, den König in Freiheit zu setzen, damit er die Abkommen treffen könne, die er für nothwendig erachten würde; man würde die Personen, welche sich dem Könige unterwürfen, an ihrem Leben und an ihrem Eigenthum schützen und schirmen; man lade

die National-Garden ein, ebenfalls Leben und Eigenthum unter ihren Schutz zu nehmen; diejenigen aber, welche die Waffen gegen die Verbündeten gebrauchen würden, sollten als Rebellen behandelt werden; die Linientruppen wurden ermahnt, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, und die Verwalter der Departements, Districte und Gemeinden mit ihrem Leben und ihrem Vermögen für alle Frevel verantwortlich gemacht, die sie nicht verhindert hätten; alle Bewohner von Stadt und Land, die den verbündeten Kriegsheeren Widerstand leisten würden, sollten sofort nach den Kriegsgesetzen verurtheilt und ihre Haüser zerstört und dem Erdboden gleich gemacht werden; die Stadt Paris insonderheit wurde aufgefordert, sich auf der Stelle dem Könige zu unterwerfen, und ihm seine Freiheit wiederzugeben; alle Mitglieder der National-Versammlung, des Departements, der Districte und der Municipalität dieser Stadt, die National-Garden, die Friedensrichter ꝛc. wurden für alle Ereignisse verantwortlich gemacht und ihnen angedroht, im Fall des Widerstands nach den Kriegsgesetzen behandelt zu werden, ohne jemals auf Begnadigung rechnen zu dürfen; würde dem Schloß der Tuilerien Gewalt angethan, oder darin der mindeste Frevel begangen, oder würde der König oder seine Familie beschimpft, ohne daß man für deren Erhaltung und Sicherheit Sorge trage, so solle eine exemplarische und für ewige Zeiten denkwürdige Strafe auf dem Fuße folgen, indem man die Stadt einer militairischen Execution und ihrem vollständigen Untergange überliefern werde; leiste aber das Pariser Volk dieser Aufforderung den schuldigen Gehorsam, so würden die Verbündeten ihre guten Dienste beim Könige verwenden, daß dieser ihnen wegen der stattgehabten Verirrungen Verzeihung angedeihen lasse; und daß schließlich die Verbündeten jegliche Erklärung, welche im Namen des Königs von Frankreich etwa erlassen würde, solange als falsch ansehen müßten, bis dieser Fürst, sammt seiner Familie, sich wieder in voller Freiheit und vollkommener Sicherheit befinde, und zwar in einer Stadt, welche an den Gränzen des Königreichs belegen sei.

Eine zweite Erklärung des Herzogs von Braunschweig vom 27. Juli 1792 fügte hinzu, daß wenn man sich herausnehme, den König oder ein Glied seiner Familie von Paris hinwegzuführen, alle Ortschaften und Städte, die sich seinem Durchzuge nicht widersetzt hätten, ebenso behandelt werden sollten, wie die Stadt Paris; und daß die Strafe, welche die Urheber einer solchen Entführung ein-

schlagen würden, durch eine ununterbrochene Reihe von Beispielen furchtbarer Rache bezeichnet werden solle.

Die Kundmachung dieses Manifestes, welches, statt in Frankreich die Wirkung hervorzubringen, die man sich davon versprochen hatte, gerade im Gegentheil bis zum höchsten Grade die Begeisterung steigerte, mit der die National-Versammlung einen so grausamen Mißbrauch getrieben hat, ist dem Herzoge von Braunschweig, Karl Ferdinand Wilhelm, oft zum Vorwurf gemacht worden, und hat nicht wenig dazu beigetragen, die letzte Lebenszeit dieses Fürsten zu vergiften. Nicht Calonne, wie man hin und wieder zu lesen bekommt, war der Verfasser dieses Manifestes, sondern ein anderer Emigrant, ein Monsieur de Limon, Kanzler des Herzogs von Orleans, Großvaters von Ludwig Philipp, letztem Könige in Frankreich, von der Nebenlinie des Hauses Bourbon. Limon hatte Mittel und Wege zu erschleichen gewußt, um für sein Machwerk die Genehmigung des Kaisers und die des Königs von Preüßen zu gewinnen. Als dieses Schriftstück dem Herzoge vorgelegt wurde, mißbilligte er es laut; allein die Ansicht, welche sein Kriegsherr, der König von Preüßen, darüber ausgesprochen hatte, gestattete es ihm nicht, seine Meinung ganz zu sagen. Doch verlangte er, daß es in einer Berathschlagung, an welcher der Feldmarschall Lai, der Graf Philipp Cobenzl, Herr von Spielmann, der Graf Schulenburg-Kehnert und Herr von Renfner Theil nahmen, geprüft werde. In dieser Versammlung strich man mehrere Stellen, die selbst diesen Männern zu stark zu sein schienen, und dann erst setzte der Herzog, doch mit innerm Widerstreben, seinen Namen darunter.

Mein Leben gäbe ich dafür, sagte der Herzog einmal zu Massenbach, einem der Officiere in seinem Generalstabe, wenn ich dieses unselige Manifest nicht unterzeichnet hätte; und Graf Joseph Gorani schrieb ihm aus Paris am 11 August 1792, am Tage nach der ausgesprochenen Enthebung Ludwig's XVI. von der Königsgewalt und seiner Festsetzung im Tempel: „Begleitet von den Verhöhnungen des Volks, ist die königliche Familie in den Tempel geführt worden. Vorher war diese Familie noch Zeüge der Vorsichtsmaßregeln, die die National-Versammlung ergriff, um Verräthereien zu verhüten. Das sind die Wirkungen, gnädiger Herr, welche Ihr Manifest hervorgerufen hat. Glauben Sie, daß die königliche Familie Ihnen Dank schuldet? Ich wiederhole es, gnädiger Herr, ich begreife es nicht, daß man sie hat bestimmen können, Schriften zu unter-

zeichnen, die ebenso unpolitisch, als ungeziemend sind. Man spricht nicht in einem solchen Tone, wie Sie gesprochen haben, zu einer Nation von 27 Millionen Menschen, von denen 6 Millionen unter Waffen stehen. Alexander sprach nicht so nach der Schlacht von Arbela. In ihren energischen Reden sprachen die Römer nicht anders, als mit Mäßigung zu ihren Feinden. Ein Held, selbst im Schooße des Glücks, darf nicht anders als mit Würde sich aüßern, er muß entehrende Prahlereien vermeiden. Es ist jeder Zeit eine Thorheit, eine Nation zu beschimpfen, es ist Wahnsinn, sie zu beschimpfen, ehe man sie besiegt hat, es ist Gemeinheit, sie nachher zu beschimpfen."

Nicht die Beleidiger, sondern die Beleidigten, die Franzosen, waren die Angreifer. Wenige Tage nach der Kriegserklärung vom 20. April eröffneten sie die Feindseligkeiten, die gegen das Hochstift Basel und die österreichischen Niederlande gerichtet waren. Obgleich man in Paris nicht aufgehört hatte, sich zu stellen, als sei man nur mit dem Hause Österreich, und nicht mit dem Deütschen Reiche im Kriege, so richtete man doch gegen dieses den Angriff, indem man im Hochstift Basel einfiel. Am 29. April besetzte der General Cüstine die Engpässe von Bruntrut oder Porentruy. An demselben Tage versuchte ein französischer Heerhaufen einen Angriff auf Mons und Doornik, in den österreichischen Niederlanden, wo der kaiserliche General Clairfait den Befehl führte; der Versuch mißglückte: ein panischer Schrecken bemächtigte sich der Franzosen, in wilder Flucht nahmen sie Reißaus und erschlugen ihren Anführer, den General Arthur Dillon, den sie des Verraths beschuldigten. Dieses Ereigniß bekräftigte die Feinde Frankreichs in der vorgefaßten Meinung, daß es ein Leichtes sein werde, ein zerrüttetes Land zu erobern, dem es überdem an geübten und zunftgewohnten Soldaten ermangele.

Am 1. August erfolgte der Rheinübergang der verbündeten Heere unter dem Herzoge von Braunschweig, bei Koblenz, aber erst am 19. August ward die französische Gränze an der Mosel hinter Trier überschritten. Es waren ihrer 50,000 Preüßen, 20,000 Österreicher, und 10,000 Emigranten. Am 20. September 1792, dem Tage von Valmy, dem wichtigsten Tage des Jahrhunderts, ging die Meinung, die man von den Preüßen und ihrer Kriegsführung aus der Schule Friedrich's II. hatte, bei den Franzosen verloren. Am 23. Oktober ging man wieder über die französische Gränze, aber auf der Retirade. — Ende des Monats war der Herzog von Braunschweig mit seinem Hauptquartier zurück in Koblenz. Die deütschen

Waffen waren mit einer Schmach beladen, die sie einundzwanzig Jahre schwer zu tragen gehabt haben; erst in Leipzigs Gefilden vermogten sie es, sich rein zu waschen von jener Schmach!

So waren die Vorlaüfer eines Krieges, der Eüropa in den tiefsten Abgrund gestürzt und mehrere Millionen seiner Bewohner von der Erde vertilgt hat. Haben wir sie ausführlicher erzählt, als es dem Plane unserer Erinnerungen an die Territorial-Geschichte Deütschlands angemessen erscheinen mögte, so geschah es, um die Ursachen jener langen Reihe von Jammer und Elend, gepaart mit Verbrechen aller Art, vor den Augen der Gegenwart aufzurollen, Verbrechen, deren Urheber unserer Verwünschung und dem Fluche kommender Geschlechter für ewige Zeiten anheim gefallen sind.

In dem Zeitraume, der durch Beschäftigung nach Außen dem deütschen Reichskörper so mächtige Veränderungen vorbereitete, daß er zuletzt an den empfangenen Wunden verbluten mußte, ging auch im Innern des Reichs eine wichtige Veränderung vor, die auf die Machtstellung der beiden leitenden Reichsstände einen entschiedenen Einfluß ausübte. Es war, wie schon einmal erwähnt worden ist (I. 1, S. 176), im Laufe des Jahres 1792, als die fränkischen Stammlande des Hauses Hohenzollern an die ältere, in Brandenburg, und in Preüßen souverain, regierende ältere Linie dieses Hauses zurückfielen. Die markgräfliche Linie Brandenburg-Culmbach war mit dem Markgrafen Friedrich im Jahre 1766 erloschen, in Folge dessen das Fürstenthum Culmbach oder Baireüth an den Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander zu Ansbach überging, der die Regierung desselben am 20. Januar 1769 antrat. Von da an pflegte man nur von Einem Fürstenthume, von dem Fürstenthum Ansbach, zu sprechen, obwol in der staatsrechtlichen Stellung der beiden Fürstenthümer zum Reich und zum Fränkischen Kreise keine Änderung vor sich ging. Auch geschah dies nicht, als Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, kinderlos, wie er war, der letzte seines Stammes, und ein wohlhäbiges Privatleben den Sorgen eines Regenten vorziehend, die von der, mit Macht über Deütschland hereinbrechenden französischen Staatsumwälzung verdoppelt, ja vervierfacht zu werden drohten, sich entschloß, die Regierung niederzulegen und sie, auf Grund der bestehenden Familienverträge, den kraftvollen Händen seines kurfürstlichen Vetters, des Königs von Preüßen, zu übergeben. Dadurch gewann das Haus Brandenburg-Preüßen eine Stellung im Herzen von Deütschland, die um so bedeütender war, als der Landesherr

der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, gemeinschaftlich mit dem Bischof zu Bamberg, Kreisausschreibender Fürst im Fränkischen Kreise war, auch das Condirektorium desselben in Anspruch nahm. Zwei neüe Kriegs- und Domainen-Kammern zu Ansbach und Baireüth, jedoch unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten, entwickelten sich allmälig aus der Umformung der vormaligen markgräflichen Regierung der fränkischen Stammlande. In der Folge gab es viel Streit und Hader mit den Nachbarn, namentlich mit der freien Reichsstadt Nürnberg und der unmittelbaren Reichsritterschaft, deren Güter von dem Gebiete der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth umschlossen waren, durch Eingriffe Seitens ihres neüen Landesherrn, die in sehr vielen Fällen weder mit der Reichsverfassung, noch mit Vertragsrechten vereinbar waren, und sich vor dem Richterstuhl der Staatsklugheit, geschweige denn vor dem des Sittengesetzes nicht im mindesten rechtfertigen ließen. Zu dem Geschick, welches die Reichsritterschaft in späterer Zeit betraf, wurde hier in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg-Preüßen damals eigentlich der Grund gelegt.

Noch eines Vorgangs ist Erwähnung zu thun, der in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts große Aufregung verursachte.

Der westfälische Friede hatte verordnet, daß die Renten, Grundzinsen, Zehnten, Jahrgelder und andere Abgaben, welche, auf einem fremden Gebiete haftend, geistlichen Stiftungen zustanden, denjenigen Reichsständen gehören sollten, welche im Normaljahre 1624 im Besitz der Hebung gewesen.

Friedrich Karl Joseph von Erthal, Kurfürst-Erzbischof zu Mainz hob im Jahre 1781 einige, innerhalb seines Erzstifts belegene Klöster auf, und überwies die Einkünfte derselben der von ihm in seiner Hauptstadt errichteten Hochschule. Da diese Klöster auch Einkünfte in einigen benachbarten Gebieten besaßen, so kamen die Landgrafen von Hessen zu Darmstadt und zu Homburg her, jene Renten, unter dem Titel erledigter Güter sich anzueignen, indem sie behaupteten, bei diesem Einkammerungsrecht, wie man es nannte, d. h. das Recht zur Vereinigung geistlicher Güter mit den fürstlichen Kammergütern, den Vorzug zu haben. Auf des Kurfürsten Beschwerde befahl der Reichshofrath den Landgrafen, sich aller Gewaltthat zu enthalten; allein diese leisteten nicht den schuldigen Gehorsam sondern nahmen ihren Recurs an den Reichstag und ergriffen so ein Mittel, dessen sich die Stände des Deütschen Reichs bedienten, wenn

sie eine Sache nicht blos in die Länge, sondern ohne alles Ende, oder überhaupt — todt machen wollten. Da bemächtigten sich denn die Staatsgelehrten der Sache und schrieben und druckten einen Wust von Streitschriften pro et contra, ohne in ihrer Gelehrsamkeit den § 47 des Art. V. im westfälischen Friedens-Instrument mit unverschleierten Augen anzusehen. Dieser Paragraph genügte, um die Frage ohne Widerrede zu Gunsten der Mainzer Hochschule zu entscheiden; denn er — der Bestandtheil einer Urkunde, welche damals noch als eins der Grundgesetze des Reichs angesehen wurde — verordnete, daß, wenn Klöster oder Stiftungen, welche in einem andern Gebiete Einkünfte besitzen, zerstört, oder „in der Folge" aufgehoben werden sollten, diese Einkünfte nichtsdestoweniger dem Herrn des zerstörten Klosters zu entrichten seien. Wenn behauptet wurde, wie es zu jener Zeit von den Staatsgelehrten geschah, daß diese Verfügung in dem erwähnten § nur für Stiftungen und Klöster in protestantischen Ländern gültig sei, so mußte dieser Auslegung die allgemeine Regel des § 7 im Art. V (?) entgegengestellt werden, welche in Bezug auf Katholiken und Protestanten besagte, daß, was den Einen gerecht sei, auch den Andern gerecht werden solle.

Diese Fragen kamen wiederum zur Sprache und Erörterung, und zwar in einem viel wichtigern Falle, als, — es sei gestattet, der Zeitfolge unserer Erinnerungen vorzugreifen, — als, sagen wir, im Jahre 1803 das Haus Österreich die innerhalb seines Gebiets gelegenen Einkünfte und Besitzungen einer großen Menge von Bisthümern, Abteien und Klöster, die dem Kurfürsten von Baiern, dem Herzoge von Würtemberg und mehreren anderen Fürsten und Herren zugetheilt worden waren, und die von diesen neüen Besitzern secularisirt wurden einzog. Ebenso machte man es mit den Stiftungen und Klöstern der Schweiz, die innerhalb der österreichischen Lande Besitzungen hatten. Das Haus Österreich behauptete zu dieser Beschlagnahme kraft eines Rechts befugt zu sein, was den Reichsständen gegenüber, das fiskalische Recht auf herrenloses Gut, der helvetischen Republik gegenüber aber Einkammerungsrecht genannt wurde. Vergebens stellten die verletzten Fürsten dem Verfahren der österreichischen Regierung die Bestimmungen des § 47 im Art. V. der Osnabrücker Friedensurkunde entgegen, von der Seitens des Wiener Hofes behauptet wurde: man dürfe keine allgemeinen Grundsätze für alle zukünftigen Zeiten aufstellen; was da in Osnabrück abgemacht worden, sei nur anwendbar auf die Secularisationen,

welche seit der Reformation, oder in Folge des westfälischen Friedens stattgefunden hätten.

Das ist auch ein Beitrag zu der Geschichte von der, in Staatsverträgen beliebten, Floskel von den „ewigen Zeiten“!! Das Haus Österreich hatte, unseres Erachtens, ganz Recht; was im Jahre 1648 maßgebend war, konnte es im Jahre 1803 nicht mehr sein, — andere Zeiten, andere Sitten! Wie, wenn das Haus Österreich, seit Jahrhunderten im Besitz der kaiserlichen Gewalt, im Jahre 1803 den Muth besessen hätte, zu erklären, und der Kraft seiner Erklärung Nachdruck zu geben, zu erklären nämlich: die Kaiserkrone Karl's des Großen ist mein eigen, sie ist in meinem Hause erblich, und ihr Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren seid von nun an allesammt wieder meine unterthänigen Diener, wie eüre Vorfahren es meinem großen Vorgänger gewesen sind, die, was offenkundig ist, von ihm als seine Bedienten zur Verwaltung der verschiedenen Provinzen des Reichs angestellt wurden! Eüre Vorfahren, ihr Kurfürsten, ihr Herzoge, Markgrafen und Fürsten, wie ihr nur immer betitelt sein möget, haben sich nach des großen Karl's Zeiten die Gewalt widerrechtlich angemaßt; ich aber, Eüer, nicht blos von Eüch Kürern erwählter, sondern von Gottes Gnaden berufener und wohlbestallter, Erb-Kaiser, weise eüch Nachkommen jener Usurpatoren zurück in die Schranken, die die Vorfahren übersprungen haben, sei es durch Gewalt, durch Überredung, sei es als Belohnung meiner Vorfahren für geleistete Dienste, namentlich durch — Geld, was allezeit und immerdar der nervus rerum gerendarum war und bleiben wird. Wenn Kaiser Franz II. im Jahre 1803 also gesprochen hätte, und wär' er vermögend gewesen, so zu sprechen, er wäre in seinem Recht gewesen; denn er hätte die Revolution des deütschen Bedienstenthums von Anno 1000 bekämpft und zum Vortheil der Einheit des deütschen Volks vielleicht erdrückt; er hätte aber auch der Welt den Wahn von den „ewigen Zeiten“ der Friedensverträge benommen und wäre dadurch den Ereignissen vorgeeilt, die mit ihren Umstürzungen in den Jahren 1805 und 1806 auch jene staatsrechtlichen Fragen wegen der geistlichen Güter in Österreich unentschieden gelassen, oder eigentlich für ewige Zeiten todt gemacht haben!

Viertes Kapitel.

Deütschlands Leiden im Kampfe mit der französischen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio.

Die Geschichte des Deütschen Reichs ist seit dem 12. Jahrhundert nicht viel mehr als die Darstellung eines immerwährenden Kampfes zwischen den Kaiser und den Ständen, in welchem der eine Theil um Willkürherrschaft, und der andere um vollendete Unabhangigkeit rang; mindestens erscheint das Princip der Entzweiung mit seinen Wirkungen, in ihr als das hervorragende, alles in sich vereinigende und von ihr wieder ausstoßende Element.

Die ansehnlichen und mächtigen Herren, welche ursprünglich kaiserliche Beamte waren, strebten erst dahin, die ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke zum Erbeigenthum ihrer Familien zu machen, und als sie dies erreicht hatten, wollten sie in ihrem Kreise die Regierungsrechte, die sie vorhin im Namen des Reichsoberhauptes ausgeübt hatten, in ihrem eigenen Namen ausüben. Durch verbrecherisches Auflehnen gegen ihren kaiserlichen Dienstherrn gelang ihnen das eine und das andere, und alle Bemühungen einzelner Kaiser scheiterten an dem revolutionären Geiste und dem starren Gemeinsinn, den das gleiche Interesse unter den, nunmehro Fürsten gewordenen Beamten erzeügt hatte; sie scheiterten aber auch an dem Mangel einer deütschen Erbmonarchie seit den Tagen der Karolinger; sie scheiterten an der geringen Ausdauer jener Kaiser, so wie an der Ungunst der Zeitumstände.

Die auf diese Weise längst vermittelte und durch die Reformation noch mehr gefestigte Thatsache erhielt durch den westfälischen Frieden ihre gesetzliche Begründung. Er war es, der dem Gebaüde des deütschen Staatsrechts seine Eintheilung und seine Form gab; er war es, indem er den Namen und das Recht der „Landeshoheit" einführte, der die Reichsstände zu Regenten machte, während die Macht, welche einige von den letzteren erworben, sowie der Einfluß, den auswärtige Höfe sich auf sie zu verschaffen wußten, das Verhältniß der Abhangigkeit vernichtete und das völkerrechtliche Verhältniß an dessen Stelle setzte.

Zwar bestand noch immer die Verfassung, mit der dieser Zustand der Dinge unvereinbar war, — dem Namen nach! Aber in der Wirklichkeit galt sie nur für die Schwächeren; die Mächtigeren befanden sich

in einer steten Empörung gegen die Gesetze, und dies ging sogar bis auf den Grad von Widerspruch und Ungereimtheit, daß der Erzherzog Joseph von Österreich oft verdient hätte, vom Kaiser Joseph in die Acht erklärt zu werden.

An so großen Gebrechen leidend, hätte der Reichskörper sein Dasein unmöglich bis ins 19. Jahrhundert fortpflanzen können, wenn ihm nicht sein Verhältniß zu den anderen eüropäischen Mächten zu Statten gekommen wäre, welche alle mehr oder weniger bei seiner Erhaltung betheiligt waren. Zwar mußte nothwendig ein Staat, der bei einer so großen Summe ungenutzter Kräfte, durch innern Zwiespalt, so ohnmächtig, so machtlos war, Eroberungs- und Unterjochungs-Entwürfe in seinen Nachbarn erregen; auch wissen wir, wie zu verschiedenen Zeiten Entwürfe dieser Art bald in dem österreichischen, bald in dem französischen Kabinet gefaßt und verfolgt wurden; so wie auch das Wort, welches Joseph II. zum Könige von Preüßen in Neiße sprach, den Sinn der Mächtigen deütlich genug geoffenbaret hat: „Nehmen Sie, Sire! den Norden, und ich werde den Süden nehmen."

Aber dieser Eroberungslust stand die Eifersucht der auswärtigen Mächte entgegen, die überhaupt die Schutzwehr der Schwächeren ist, und Deütschland konnte um so mehr auf dieselbe rechnen, da seine Lage, mitten in Eüropa, dem ganzen Erdtheil die Verpflichtung auferlegte, für die Erhaltung seiner Unabhangigkeit zu handeln. Ein Bund zur Unterjochung Deütschlands würde sogleich den Grund zu einem andern Bunde für seine Rettung gelegt haben. Auch erklärte die öffentliche Meinung einen Angriff aufs Deütsche Reich für so gehässig, daß er von Niemand zu erwarten stand, wenn er nicht durch die Umstände selbst herbeigeführt ward, oder wenn man nicht im voraus seines Gelingens sicher sein konnte. Die Mächte, welche Deütschland umgaben, betrachteten es daher als eine unentbehrliche Masse in dem Systeme des politischen Gleichgewichts; und da sie es nicht rathsam fanden, es sich zu unterwerfen, so begnügten sie sich damit — was immer das Schicksal schwacher Staaten ist — es entweder in Unthätigkeit zu erhalten, oder seine Stände auf mittelbare Weise zu beherrschen.

Für den deütschen Patrioten konnte es keinen angelegentlichern Wunsch, geben als den, daß jede durch aüßere Kräfte erregte Erschütterung von seinem Vaterlande abgewendet bleiben möchte, weil es ihm offenbar sein mußte, daß dadurch die Gebrechen, an denen es litt,

noch mehr verschlimmert, und der Zeitpunkt seines gänzlichen Verfalls auf die verderblichste Weise beschleünigt werden würde. Eine solche Erschütterung erfolgte durch den französischen Revolutionskrieg, an welchem die beiden, den Einfluß auf Deütschland theilenden Mächte, Österreich und Preüßen, das Reich Antheil zu nehmen endlich aufforderten. Denn zwei Jahre lang hatten beide Mächte alle Anstrengungen gemacht, um Deütschland vor den Gefahren zu schützen, von denen es durch den Ehrgeiz der herrschenden Partei in Frankreich und die Umwälzungsprincipien, die sie vertrat, bedroht war. Mit Ausnahme des Kurfürsten zu Sachsen, der Landgrafen von Hessen und einer kleinen Zahl anderer Fürsten, hatten Österreich und Preüßen bei nur wenig Ständen die Unterstützung gefunden, die die Reichsverfassung ihnen vorschrieb, ja einige hatten sogar wenig ehrliche Gesinnungen geoffenbart.

Nach den Unglücksfällen in den österreichischen Niederlanden, welche diese Provinzen der Willkür der Franzosen überlieferten, ließ der Kaiser beim Reichstage zu Regensburg ein Kommissions-Decret vom 13. August 1794 vorlegen, worin er erklärte, das Vaterland sei in der höchsten Gefahr, und es bedürfe, um das Reich vor derselben zu schützen, des Beschlusses, die größten Anstrengungen zu machen. Dazu schlage er das Fünffache des Simplums, bestehend aus 60,000 Mann zu Pferd, und 140,000 Mann Fußvolks, vor. In einer Denkschrift, welche Graf Schlick, Minister des Kaisers, bei einigen Kreisen am 14. August übergab, fand sich u. a. folgende Ausdrucksweise: „Der Unterzeichnete hat Befehl feierlichst zu erklären, daß, wenn man in diesem entscheidenden Augenblick den Kaiser verläßt, er nicht im Stande sein werde, das Reich zu retten; daß, in diesem Falle, er sich mit dem Gedanken trösten müsse, alles gethan zu haben, was in seiner Macht gewesen; daß er aber vor Gott und der Nachwelt wegen all' der Leiden, die über Deütschland hereinbrechen, und wegen des Unheils, welches die gesetzlosen Principien über ganz Eüropa verbreiten würden, die Stände des Reichs verantwortlich machen müsse, die durch Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, und vielleicht sogar in selbstsüchtiger Absicht, es versaümt hätten, an dem öffentlichen Wohl in der Art mitzuarbeiten, wie Pflicht und Schuldigkeit es ihnen gebiete."

Der Vorschlag des Quintuplum wurde vom Reichstage am 13. Oktober 1794 angenommen und durch die Bestätigung des Kaisers vom 28. desselben Monats zu einem Conclusum erhoben. Das war in den Jahrbüchern des Deütschen Reichs das einzige Bei-

spiel, daß sein Kriegsheer auf das Quintuplum gebracht werden sollte. Ein Triplum war in den Reichskriegen seit 1702 wol gebraüchlich gewesen, niemals aber jene außerordentliche Erhöhung, die denn auch zum allergrößten Theile blos auf dem Papiere stehen blieb.

Noch mehr als in allen anderen vorhergegangenen Reichskriegen wurde es jetzt sichtbar, wie übel zusammengesetzt, unbehülflich und kraftlos die Maschine war, welche man in Bewegung gesetzt hatte und wie der Einzelgeist allen Gemeinsinn in den Ständen vernichtet hatte, woraus dann wieder die Folge entsprang, theils, daß das Reich ohne Selbständigkeit, lediglich von den Befehlen der österreichischen und preüßischen Minister abhing, theils, daß durch seine Mitwirkung nur eine erzwungene, in den entscheidendsten Augenblicken oft erlahmende Hülfe für die gemeine Sache bewerkstelligt ward. Wer damals das Vaterland noch nicht für verloren gab, raümte doch wenigstens ein, daß seine, für die Zeiten des Friedens zweckmäßig angelegte Verfassung für die Zeiten des Krieges durchaus untauglich sei; aber man begriff es vielleicht nicht, daß ein Staat, der es versaümt, sich gegen aüßere Gefahren zu sichern, am Ende denselben doch werde unterliegen müssen, wenn er auch in seinem Innern jede für die bürgerliche Gesellschaft erreichbare Vollkommenheit verwirklichen sollte.

Es bedurfte kaum zweier Feldzüge und die Stände waren es inne geworden, daß im Kriege weder für sie, noch für ihre Gesammtheit ein Heil sei, weswegen die Wünsche und Vorschläge zum Frieden dringend geaüßert und mit lauter Beistimmung aufgenommen wurden. Aber das Deütsche Reich hatte keinen eigenen Willen; seine Bundesgenossen bewiesen ihm täglich, daß es nichts dürfe und nichts könne, ohne sie. Endlich schloß der preüßische Hof den Vertrag von Basel. In ihm wurde der Verfassung des Deütschen Reichs eine Verletzung zugefügt, wie die frühere Geschichte in der That noch keine kannte. Preüßen machte sich nicht nur verbindlich, auch seine Reichskontingente vom Kriegsschauplatze zurückzuziehen, was es, wie begreiflich ist, nach den Gesetzen durchaus nicht zu thun befugt war; es verabredete zugleich mit dem Reichsfeinde eine Demarkationslinie, mit der Bestimmung, daß alle hinter derselben liegende Stände die vollkommenste Neütralität beobachten und genießen sollten. Dadurch ward Deütschland in zwei Theile zerschnitten, von denen der eine eigenmächtig die gemeine Sache verlassen und sich, indem dem Ganzen der Untergang drohte, in eine schmähliche Unthätigkeit zu-

rückgezogen hatte, während der andere fortfuhr, sich noch immer für diese Sache aufzuopfern, und alles Elend, was Freünde und Feinde im Kriege stiften, allein zu tragen.

Seit dieser Zeit hatte die Verfassung des Heil. Römischen Reichs Deütscher Nation in der That aufgehört. Denn die Einheit des Reichs war verschwunden, und die Stände hatten thatsächlich erklärt, daß nicht die Gesetze, sondern die Convenienz, nicht die Grundsätze des Staatsrechts, sondern die des Völkerrechts, ihr Betragen bestimmen würden. Möglich, daß man später die Fehlerhaftigkeit dieses Systems, das der gesunden Politik und dem Gefühle der Rechtlichkeit gleich schneidend widersprach, eingesehen hat; wenigstens konnte man es sich nicht verbergen, daß diese Zerreißung des Reichsverbandes die Haupturſache seiner nachherigen gänzlichen Aufflösung, so wie der ein Jahrzehend später erfolgenden Zertrümmerung der preüßischen Monarchie gewesen ist.

Hat der baseler Friedensschluß so umfassende, so schreckliche Folgen gehabt, verdient er es da nicht, ihn näher ins Auge zu fassen?

Schon bei Eröffnung des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1792 zeigten sich zwischen Österreich und Preüßen Verstimmungen und Mißhelligkeiten, die durch den unglücklichen Ausgang des Champagne-Feldzuges unter dem Herzoge von Braunschweig nichts weniger als ausgeglichen wurden, vielmehr während der zwei folgenden Feldzüge in stets wachsender Zahl zunahmen. Bereits im Monat Oktober 1793 stand der König von Preüßen auf dem Punkte, seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückzuziehen. Er schickte seinen Minister, den Marquis Lucchesini, nach Wien, um ein neües Abkommen zwischen beiden Höfen anzubahnen. Lucchesini soll den Auftrag gehabt haben, vom Kaiser eine jährliche Subsidie von 30 Millionen Thaler für den Unterhalt des preüßischen Heeres zu verlangen, oder, wenn dieses bei der, auch in den österreichischen Erbstaaten ausgebrochenen, Finanznoth nicht möglich sein sollte, die Überlassung von Österreichisch-Schlesien, als Pfand für die künftige Erstattung dieser Summe. Auch war das Gerücht verbreitet, der König verlange als Schadloshaltung für die Kriegskosten die Secularisation einiger geistlichen Staaten und die Abtretung einiger Reichsstädte, ein Gerücht, welches öffentlich und feierlich in Abrede gestellt wurde. Des Königs ferneres Ausharren beim Bündniß gegen Frankreich war aber zu wichtig, als daß nicht Alles hätte aufgeboten werden sollen, ihn dabei festzuhalten, was denn auch dadurch

gelang, daß die beiden Seemächte, England und die sieben vereinigten Provinzen, sich durch den zu Haag am 19. April 1794 abgeschlossenen Vertrag, zur Zahlung von Subsidien verpflichteten.

Der König hatte hiernach für den nächsten Feldzug gegen Frankreich 62,400 Mann zu stellen. Dieses Heer stand unter dem Befehl eines preüßischen Generals, und sollte entweder abgesondert oder in Verbindung mit einem Heerhaufen im Solde der Seemächte, da operiren, wo es den Interessen derselben am förderlichsten sein würde. Die Seemächte zahlten dagegen an Preüßen monatlich 50,000 Pfund Sterling, vom 1. April 1794 an gerechnet bis zum Ablauf des Jahres. Außerdem zahlten sie sofort die Summe von 300,000 Pfund oder 2 Millionen Thaler zur Bestreitung der Mobilmachungskosten des Heers, und nach Beendigung des Feldzuges noch weitere 100,000 Pfund für die Heimkehrkosten der Truppen. Endlich übernahmen die Seemächte die Versorgung des 62,400 Mann starken Heeres mit Proviant und Fourage in der Weise, daß diese Lieferungen mit 1 Pfund 12 Schilling Sterling auf den Mann und für jeden Monat geleistet werden sollten. Ein besonderer Artikel des haager Vertrages setzte fest, daß die Eroberungen, welche dieses preüßische Heer machen würde, im Namen der beiden Seemächte geschehen und zu deren Verfügung bleiben sollten, ohne daß Preüßen irgend eine Theilnahme an der künftigen Vertheilung vorbehalten wurde.

Das gute Vernehmen zwischen den Kabineten von London und Berlin wurde jedoch bald gestört. Es konnte nicht fehlen, daß zwischen den englischen Commissarien, die sich auf Grund des haager Vertrages beim preüßischen Heere befanden, und den Anführern an der Spitze desselben, Mißhelligkeiten über diese oder jene Anordnung ausbrachen. Weil die Österreicher über den Rhein zurückgegangen waren, so erhielt Möllendorf, der das preüßische Heer befehligte, troß glänzender Waffenthaten, namentlich bei Kaiserslautern am 20. September, von Berlin den Befehl, sich für die Behauptung des Landes zwischen Rhein und Mosel nicht zu opfern, sondern ebenfalls über den Rhein zurückzugehen, ein Befehl, der am 23. Oktober 1794 ausgeführt wurde, ja der Heerhaufen des Erbprinzen von Hohenlohe, 20,000 Mann stark, verließ sogar den Rhein, um ins Innere der Monarchie zurückzukehren, wo der König glaubte, seiner gegen die aufständischen Polaken zu bedürfen.

Beide Bewegungen wurden von den Seemächten in hohem

Grade gemißbilligt, welche, gestützt auf den Art. 1 des Subsidien-Vertrags vom 19. April 1794, verlangten, daß die ungeschwächte preüßische Armee nach den sieben vereinigten Provinzen abrücken solle, um diese gegen die, in den österreichischen Niederlanden siegreichen Franzosen schützen zu helfen. Der König von Preüßen, der denselben Artikel — welcher besagte, daß die Verwendung des Heeres von allen drei Mächten verabredet werden solle — nach seiner Weise auslegte, lehnte es ab, seine Völker auf einem Theile des allgemeinen Kriegsschauplatzes in Thätigkeit zu setzen, wo die Hauptlast des Krieges allein auf sie gefallen sein würde; und diese abschlägliche Antwort hatte zur Folge, daß die Seemächte, sich nicht mehr an den Vertrag gebunden erachtend, die Zahlung der Subsidien einstellten, die noch bis zum Ende des Jahres 1794 zu laufen hatten.

Nunmehr faßte der König von Preüßen den für das Deütsche Reich so unheilvollen Entschluß, mit der französischen Regierung einen Separat-Frieden zu unterhandeln. Frankreich war am 21. September 1792 die republikanische Verfassung aufgedrängt worden; Ludwig XVI., der Märtyrer für die Sünden seiner Vorfahren, hatte am 21. Januar 1793 auf dem Schaffot geendet; ein National-Convent tyrannisirte Frankreich und das edle Volk der Franzosen; ein König von Preüßen, der drei Jahre vorher, von ruchlosen Ausreißern, von Verräthern an ihrem Vaterlande, aufgestachelt, es unternommen hatte, einem großen Volke mit allen Strafen der Zeitlichkeit und Ewigkeit zu drohen; derselbe König ließ sich nunmehr herab, mit den Wort- und Stimmführern einer Nation in Unterhandlung zu treten, die im monarchischen Sinne eine rebellische war.

Die Schweiz hatte am Kriege gegen Frankreich keinen Theil genommen. Die Republik hatte bei der Eidgenossenschaft einen Gesandten, Barthelemy, beglaubigt und die Stadt Baden ihm zum Wohnsitz angewiesen. In Basel befand sich ein besonderer Geschäftsführer, der mit dem geheimen Briefwechsel betraut war, den die Pariser Umsturzmänner mit ihren Freünden und Gesinnungsgenossen in Deütschland unterhielten. Es war Bacher, derselbe, dem einige Jahre nachher in den Angelegenheiten des Deütschen Reichs eine so wichtige Rolle vorbehalten war. Ein Mann aus Kreüznach, der von den preüßischen Heerführern gekannt war, begab sich, ohne Zweifel mit deren Zustimmung, nach der Schweizer Gränze, setzte sich daselbst unfern Basel fest und suchte nun eine Bekanntschaft mit Bacher anzuknüpfen. Als dies ohne Schwierigkeit gelungen war, konnte er

nicht aufhören, dem republikanischen Agenten von dem heißen Wunsche der preüßischen Offiziere zu erzählen, daß ihr König mit Frankreich Frieden schließen möge. Bacher, dadurch aufmerksam gemacht, verfehlte nicht, nach Paris zu berichten, von wo alsbald die Befugniß für ihn einlief, die Bekanntschaft mit dem Kreüznacher weiter anzubauen und in seinen Unterhaltungen mit demselben fortzufahren. Als der Inhalt ihrer Gespräche eine gewisse Grundlage und Festigkeit erlangt hatte, stellte sich der Major von Meyerink, ein Adjudant des Feldmarschalls Möllendorf, in Basel beim Kreüznacher und bei Bacher ein, der ihn veranlaßte, weiter nach Baden zu gehen, um unmittelbar Barthelemy selbst einen Besuch abzustatten. Meyerink, mit Vollmachten seines Feldmarschalls versehen, die sich ohne Zweifel auf Befehle des Königs stützten, stellte sich dem Gesandten der Republik vor, der ihn mit aller Höflich- und Artigkeit eines gewandten Staatsmannes aus altfranzösischer Schule auf-, und die ihm gemachten Eröffnungen mit heimlicher Freüde entgegennahm. Barthelemy und Meyerink wurden einig, daß die Stadt Basel der Ort sein solle, wo man in Unterhandlung zu treten habe.

Der französische Gesandte erhielt Befehl, sich dahin zu begeben. Gleichzeitig traf der Freiherr von der Goltz ein, der preüßischer Minister in Paris gewesen war. Seine Vollmachten trugen das Datum vom 8. Dezember 1794. Die Besprechungen zwischen beiden Friedensunterhändlern nahmen am 13. Januar 1795 ihren Anfang, wurden aber bald durch den Tod des Freiherrn von der Goltz unterbrochen, der am 5. Februar plötzlich erfolgte. An seine Stelle trat der Freiherr von Hardenberg, der, seit Einverleibung der fränkischen Fürstenthümer in die preüßische Monarchie, die Verwaltung derselben mit glänzendem Erfolge leitete. Hardenberg traf am 8. März in Basel ein. Seine Unterhandlung bot nur eine einzige Schwierigkeit dar. Wie sehr sich auch die Pariser Machthaber, vertreten durch den s. g. Wohlfahrts-Ausschuß, geschmeichelt fühlten, daß eine der einflußreichsten Hauptmächte des Festlandes vom Bündniß gegen die Republik zurücktreten wollte, so verlangten sie doch vom Könige die Aufopferung seiner, am linken Rheinufer belegenen Länder — Cleve, Mörs, Geldern — weil es schon damals im Plane lag, die Gränzen der „einen und untheilbaren Republik“ bis an diesen Strom vorzuschieben; konnte sie, die, durch des Braunschweigers Manifest gezwungen, Alles überstürzt hatte, es unterlassen, dem Beispiele zu folgen, das von den Revolutionärs auf dem Throne Frankreichs seit

Heinrich II. von Valois gegeben worden war? Der König von Preußen, dessen Heere nicht geschlagen, nicht geschwächt worden waren, und der nur den Frieden wünschte, um seine zerrütteten Finanzen wiederherzustellen, auch um seinen Vergrößerungsplänen auf Seite Polens mehr Nachdruck zu geben, konnte sich nicht zu einer Abtretung entschließen, die man von ihm nur dann hätte verlangen können, wenn er in offenem Felde besiegt worden wäre. Diese Schwierigkeit wurde dadurch beseitigt, daß man ihre Entscheidung bis zum allgemeinen Reichsfrieden vertagte, wogegen man ihm im Voraus eine Entschädigung für das Opfer zusagte, das von ihm verlangt wurde. Über den Rest der Bedingungen verständigten sich Hardenberg und Barthelemy in kurzer Zeit, und es kam demnach am 5. April 1795 in Basel zur Unterzeichnung jenes Friedensvertrages, der die folgenreichsten Wandlungen des deütschen Vaterlandes herbeigeführt hat.

Denn der König von Preüßen schloß diesen Frieden nicht blos in seiner Eigenschaft als souverainer Monarch seines Königreichs an der Ostsee, sondern auch als Markgraf zu Brandenburg ꝛc., als Kurfürst und Mitstand des Heil. Römischen Reichs Deütscher Nation, Art. 1; er trennte sich, indem er, im Art. 2, gelobte, Niemanden und nirgends Hülfe gegen die französische Republik zu leisten, von seinem Bündniß mit dem Hause Österreich, und lehnte sich auf gegen die Verfassung des Reichs, indem er die fernerweite Leistung der demselben schuldigen Pflichten verweigerte; er ging, dem westlichen Nachbarn gegenüber, der nunmehr als umstürzender Revolutionär, als Republikaner, dem Deütschthum und der Monarchie noch verhaßter sein mußte, im Art. 3 des Vertrages die Verpflichtung ein, es nicht zu dulden, daß nichtpreüßische Kriegsvölker, die gegen Frankreich geführt werden sollten, ihren Weg durch sein Gebiet nehmen durften, eine Bestimmung, welche den Bewegungen des österreichischen Heeres am Rhein ungemein lästig wurde, da die Verstärkungen, welche dasselbe aus Böhmen an sich zu ziehen hatte, nunmehr nicht durch die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth ihren Weg nehmen konnten, sondern einen ungeheüern Umweg machen mußten. Der König willigte durch Art. 5 darin, daß sein auf dem linken Rheinufer belegenes souveraines Herzogthum Geldern sammt den Reichslanden Cleve und Mörs, die während des Krieges von den Kriegsvölkern der Republik besetzt worden waren, auch fernerhin französische Besatzung behielten, und zwar solange, als ein entscheidendes Abkommen in Bezug auf diese Provinzen beim allgemeinen Frieden zwischen dem Deütschen

Reich und der französischen Republik zu Stande gekommen sein würde. Im Art. 7 kam man überein, daß die beiden vertragenden Mächte Maßregeln ergreifen sollten, um den Kriegsschauplatz vom nördlichen Deütschland zu entfernen; eine Verabredung, welche, wie wir gleich sehen werden, zum Abschluß einer besondern Übereinkunft wegen der s. g. Demarkationslinie führte. Im Art. 11 nahm die Regierung der französischen Republik die guten Dienste des Königs von Preüßen an zu Gunsten derjenigen Fürsten und Stände des Deütschen Reichs, die es wünschen möchten, mit ihr unmittelbar in Unterhandlung zu treten, und die zu dem Endzweck die Zwischenkunft des Königs bereits in Anspruch genommen hatten, oder noch nehmen würden. Die Republik versprach innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, nicht als Feindesland die auf dem rechten Rheinufer belegenen Länder derjenigen Fürsten und Stände zu behandeln, für die sich der König verwenden würde.

Das war der Hauptinhalt des baseler Friedens. Sechs Wochen später, am 17. Mai, kam ein Zusatzvertrag zu Stande, kraft dessen das ganze nördliche Deütschland innerhalb einer vom Mittelrhein bis an die Gränzen der Lausitz reichenden Demarkationslinie in Ruhestand versetzt wurde. Die französische Republik versprach, alle hinter dieser Linie liegenden Länder des Westfälischen, Nieder- und Obersächsischen, so wie des Fränkischen Kreises, auch die des Kur- und Oberrheinischen Kreises, so weit sie auf dem rechten Mainufer lagen, als neütral zu betrachten, unter der Bedingung, daß auch sie eine strenge Parteilosigkeit beobachteten, deren erster Punkt es sei, ihre Contingente vom Reichsheere abzurufen, und keine neüe Verbindlichkeit einzugehen, die sie ermächtigen könne, den mit Frankreich Krieg führenden Mächten Truppen zuzuführen. Art. 1 und 2. Der König von Preüßen verpflichtete sich, diese Parteilosigkeit von allen, auf dem rechten Mainufer belegenen Reichsständen beachten zu lassen; übernahm auch die Bürgschaft, daß keiner von Frankreichs Feinden jene Linie irgendwo überschritte, zu welchem Behuf die vertragenden Parteien die Hauptpunkte mit Beobachtungs-Corps besetzen sollten. Art. 3. Indessen wurden doch vier Heerstraßen auf dem rechten Ufer des Mains frei gelassen, die, über Frankfurt führend, den Bewegungen der französischen Truppen sowol, als den Reichs- und österreichischen Kriegsvölkern offen blieben. Art. 4.

Es stand zu erwarten, daß dieser Schritt Preüßens vom Wiener Hofe im höchsten Grade werde gemißbilligt werden, nicht allein wegen Verminderung der Kräfte, die von nun an dem Reichsfeinde entgegen gestellt werden konnten, sondern vor allen Dingen wegen des offenbaren Bruchs der Reichsverfassung, womit von der zweitgrößten Macht im Reich ein Beispiel gegeben war, das von anderen, schwächeren Reichsständen befolgt werden konnte. In der That geschah dies auch alsbald vom Landgrafen zu Hessen-Kassel, der am 28. August 1795 ebenfalls einen Separatfrieden mit Frankreich schloß, was um so mehr in Erstaunen setzte, als gerade dieser Fürst es war, der zu den heftigsten Gegnern der Revolution gehörte und übergroße Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung gemacht hatte.

In einer s. g. Verbalnote, die der Kaiser dem Reichstage zu Regensburg am 3. Juli 1795 übergeben ließ, tadelte er das Benehmen Preüßens laut und in den lebhaftesten Ausdrücken. Von der Überzeügung durchdrungen, daß des Reiches Ende nahe und seine noch übrigen Lebenstage gezählt seien, forderte der Kaiser die Stände des Reichs zu einer kategorischen und einzeln auszusprechenden Erklärung auf, ob es ihre Absicht sei, auf dem Wege des Gesetzes zu bleiben oder von dem Anerbieten Preüßens Gebrauch zu machen, unter dessen Vermittelung ebenfalls Sonder-Friedensschlüsse einzugehen. Von diesen Erklärungen würde es abhangen, welche Maßregeln er, der Kaiser, im Interesse des Reichs und in dem seiner Monarchie zu nehmen habe. Er erklärte ferner nichts weniger als abgeneigt zu sein, mit Frankreich Frieden zu schließen, daß es ihm aber nicht beifallen würde, dieses einseitig, als Herrscher seiner Erbstaaten zu thun, sondern nur unter Mitwirkung seiner Verbündeten, namentlich unter Mitwirkung der deütschen Reichskörperschaft und des Königs von England.

Die Entrüstung über des Kurfürsten zu Brandenburg, Königs von Preüßen, Treübruch am Reich, wie man es nannte, war allgemein, sie lief durch alle deütsche Gaue unter Alt und Jung, unter Hohen und Niedrigen. Als es über des Kaisers Friedensvorschläge beim Reichstage zur Verhandlung kam, konnte es nur eine kleine Mehrheit der Stimmen in den beiden ersten Collegien durchsetzen, daß bei den einzuleitenden Unterhandlungen der König von Preüßen als Vermittler und Mitwirker an einem dauer- und ehrenhaften Frieden hinzugezogen werde; als aber nach dem beim Reichstage herrschenden Gebrauch der von den Fürsten-Collegien angenom-

mene Entwurf des Reichsgutachtens an das Collegium der Reichsstädte kam, da erklärte sich dieses einstimmig und mit dem entschiedensten Ernst gegen die Zulassung des auf Preüßen bezüglichen Artikels. Die Minister der beiden ersten Collegien machten lange Zeit vergebliche Anstrengungen, die Reichsstädte zur Unterzeichnung auch dieses Artikels zu bewegen; und als diese endlich dem Andringen der Fürstencollegien nachgaben, um die Abfassung und Bildung eines einstimmigen Gutachtens nicht aufzuhalten, da geschah es nur unter der bestimmten Erklärung, — die Gesandten der Reichsstädte seien nicht ermächtigt, den Artikel, welcher Preüßen betreffe, anders als unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Committenten zuzulassen.

Man hatte gezweifelt, daß der Kaiser das Reichsgutachten bestätigen werde; dennoch geschah es unterm 29. Juli 1795, wodurch selbiges zu einem Reichsschluß erhoben wurde. Die Stelle, welche sich auf die Zwischenkunft Preüßens bezog, war in ernster, des deütschen Vaterlandes und seines Oberhaupts würdiger Sprache abgefaßt, und lautete in der Hauptsache also:

„S. K. M. glaubt, daß das Reich sich noch nicht in einer so kritischen Lage befindet, daß die Annahme eines Vermittlers, der sich durch sein Geschick, seine Klugheit, seine Loyalität und Unparteilichkeit auszeichnet, oder der Recurs auf die guten Dienste eines Dritten, nothwendig oder sehr wünschenswerth werde, weil das Deütsche Reich, das erste im Rang, und mächtig durch sein Haupt und seine Glieder, wenn diese nur vereinigt bleiben wollen, Ansehen und Kraft genug hat, um sich durch sich selbst einen gerechten, ehrenhaften und zuträglichen Frieden zu verschaffen; indessen, da die Mehrheit der Glieder ein besonderes Vertrauen in die Mitwirkung S. M. des Königs von Preüßen setzt, so will S. K. M., mit Rücksicht hierauf, gern dem Wunsche der Stände entgegen kommen, vorausgesetzt, einer Seits, daß diese Mitwirkung auf eine Weise Statt finde, daß sie den Rechten und Gerechtsamen des Hauptes und der Abgeordneten des Reichs nicht Eintrag thue, und anderer Seits, daß S. M. der König von Preüßen sich, wie er versichert hat, für die Aufrechthaltung der Grundlagen verwenden wolle, die vom Reichstage bestimmt worden sind, nämlich die Unversehrtheit des Reichsgebiets und die Erhaltung der Reichsverfassung.“

Die Unterhandlungen mit der französischen Republik zerschlugen sich, weil nur zu bald ihre Absicht zu erkennen war, nicht mit dem

Reich als Körperschaft Frieden zu schließen, und sie es darauf angelegt hatte, allmälig die hauptsächlichsten Glieder vom Reich abzulösen, um das Haus Österreich gänzlich zu isoliren.

Frankreichs Verhalten Deütschland gegenüber ist seit drei Jahrhunderten ein und dasselbe, mögen rechtmäßige Könige oder widerrechtliche Kaiser auf seinem Throne sitzen, oder Directoren, Consuls oder Präsidenten an der Spitze der Geschäfte stehen; immer hat Frankreich getrachtet, die innere Spaltung der Deütschen zu seinem Nutzen auszubeüten; darum hat es die vorgefundenen Sonder-Interessen gefördert, genähert und gekräftigt überall und aller Wegen, wo man ihm ein Ohr geliehen hat, das in den allermeisten Fällen leider nur zu willig gewesen ist. Auch die Republikaner von 1795 betraten diese von Königen vorgezeichnete Bahn, und zwar, wie diese in früheren Zeiten, so auch sie jetzt mit Erfolg!

Der Kurfürst zu Pfalz-Baiern schloß mit ihnen am 20. September 1795 einen Neütralitäts-Vertrag, der den französischen Kriegsvölkern die Stadt Mannheim bis zum Frieden überlieferte. Auch der Herzog von Württemberg unterhandelte um diese Zeit mit Commissarien des französischen Volks, allein dem betreffenden Abkommen, welches am 25. September zu Mannheim unterzeichnet worden war, versagte der National-Convent seine Bestätigung. Gerade um diese Zeit trat in Frankreich ein Wechsel der Regierung ein; an Stelle der mit Blut besudelten Revolutionsmänner von echtestem Schrot und Korn übernahm eine regelrecht eingerichtete Regierung unter dem Namen des ausführenden Directoriums die Leitung der Geschäfte. Man hoffte von ihr ein gemäßigteres Auftreten; man taüschte sich!

Das Jahr 1796 begann mit Friedensunterhandlungen, es endigte mit Krieg, der wüthender entbrannt war, als je zuvor. Pitt, der große Staatsmann an der Spitze der englischen Regierung, gewährte dem Kaiser in dessen Eigenschaft als Haupt des Hauses Österreich ein Darlehn von 1,200,000 Pfund Sterling, und zwar auf eigene, ertheilte Verantwortlichkeit; und als er davon dem Parlamente Nachricht gab, ertheilte dieses nicht allein nachträglich seine Genehmigung, sondern bewilligte aus freien Stücken dem Minister noch 1,800,000 Pfund, um auf dieselbe Weise zu dem nämlichen Zweck verwendet zu werden, zur Bekämpfung der Revolution, zur Besiegung Frankreichs! Auch der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der bereits 1793 ein Corps von 3000 Mann in englischen Sold ge-

geben und 4500 Mann zur Reichsarmee gestellt hatte, empfing 1796 von England Subsidien für 2284 Mann, die er noch weiter ins Feld zu stellen übernahm.

Deütschland und Italien waren im Jahre 1796 der Schauplatz des Krieges. Dort hatte der Kaiser seinem Bruder, dem Erzherzoge Karl (Ludwig Johann Joseph Lorenz), der damals noch nicht volle 25 Jahre zählte, den Befehl seines Heeres übertragen, und ihn auch, von dem Recht zur Leitung der Kriegsoperationen des Reichs, zufolge Conclusums vom 22. Dezember 1792, Gebrauch machend, an die Spitze des Reichsheeres gestellt, in Folge dessen der Reichstag den Erzherzog unterm 21. Februar 1796 zum Reichs-General-Feldmarschall ernannt hatte; hier auf dem italiänischen Kriegsschauplatze übernahm das Commando des französischen Heeres ein, nur um zwei Jahre älterer, junger Mann, der sich drei Jahre zuvor bei der Belagerung der von den Engländern besetzten Seefestung Toulon als untergeordneter Offizier durch militärische Einsicht und schwärmerischen Eifer bemerkbar gemacht und dem National-Convente durch die Bekämpfung der pariser Sectionen, am 13. Vendemiaire, große Dienste geleistet hatte, Dienste, denen er nun den Oberbefehl über die republikanische Armee verdankte, die, in folgerichtiger Fortsetzung der monarchischen Politik Frankreichs seit dem ritterlichen Könige Franz I. von Valois, dem Hause Österreich den Besitz in Ober-Italien streitig machen sollte. Wer war dieser junge Soldat, — wer anders, als der zweite Sohn Karl Buonaparte's, eines verkommenen Edelmanns auf der Insel Corsica; ein — geborener Franzose, wenn das Staatsrecht auch Nationalität und Sprache umändern kann, denn jener junge Soldat erblickte das Licht der Welt in demselben Jahre, in welchem die Republik Genua die Insel Corsica an Frankreich abtrat; wer war es anders, als Napoleon Buonaparte, geboren zu Ajaccio am 5. (15.) August des Jahres 1769.

Der jugendliche General stellte sich am 30. März 1796 an die Spitze eines Heeres, dem es an Allem gebrach, aber er zeigte seinen Soldaten von fern als Preis des Sieges die fruchtbaren Gefilde der Lombardei und ihre reichen Städte mit allen Genüssen eines üppigen Lebens. Mit minderen Kräften die vereinzelten Heerhaufen der Österreicher und Piemontesen überfallend, raümte er doch mit allen ihm an Zahl überlegenen Kräften nach und nach auf und machte sich binnen weniger Jahre zum Herrn und Meister in Ober-, in ganz Italien.

Zeitgenossen und Nachkommen haben es willig anerkannt, daß

General Buonaparte auf dem Kriegsschauplatze in Italien im Jahre 1796 und später als muthvoller Krieger, als kluger Heerführer Lorbeeren gepflückt hat, wie selten ein Soldat vor ihm. Das zeichnet seine militärische Laufbahn ganz besonders aus, daß ihr Anfang und ihr Ende sich gleichen; denn auch in dem Winterfeldzuge von 1814 entwickelte er die Überlegenheit seines Feldherrntalents im vollsten Maaße. Auch darüber sind die Zeitgenossen einig gewesen, und die Nachwelt hat nicht anders, als es bestätigen können, daß General Buonaparte, der Sohn des Feldlagers, während seiner italiänischen Feldzüge das schwere Handwerk des Diplomaten mit einem Geschick, einer Feinheit der ausdauernder Geduld getrieben hat, wie sie nur bei Männern gefunden zu werden pflegen, die in Staatsgeschäften, in politischen Kunststücken und Kunstgriffen und der Sammlung von Menschenkenntniß ergraut sind. Diese Eigenschaften verleügnete er in späteren Jahren, als er, zur allgebietenden Macht emporgestiegen, nicht mehr unterhandelte, sondern als Herr und Meister gebot — so soll es sein! Auch als Ordnungsstifter hat sich Buonaparte in Italien bewährt, namentlich im Staate des obersten Kirchenfürsten, der in späterer Zeit seiner kräftigen Hand unendlich viel Gutes zu verdanken hatte, was, nachdem das leüchtende Meteor des Jahrhunderts erloschen war, unter der leidigen Wirthschaft der Priester Alles wieder abhanden gekommen ist. Kurz, Buonaparte, der Mensch voll großer Gaben, aber auch voll unedler Leidenschaften, hat die schönen und guten Thaten seiner Laufbahn auf Italiens Grund und Boden vollführt, in jenem Lande, dem er nach Abstammung, Sprache und Sitten angehörte, und das er stets für sein Heimathland erkannte, wie eng und innig die Interessen waren, die ihn an Frankreich fesselten.

Des Erzherzogs Karl Feldzug in Deütschland wurde unter den glücklichsten Aussichten und mit überlegener Streitmacht eröffnet, ging aber Anfangs schlecht von Statten. Von seinen Gegnern, den Generalen Jourdan und Moreau, über den Rhein bis in die Ober-Pfalz und an die Isar in Baiern zurückgedrängt, sah er sich bald von allen seinem Heere beigegebenen Reichstruppen des Schwäbischen und Fränkischen Kreises verlassen; denn die Stände, die sie gestellt hatten, beeilten sich, mit dem Feinde Waffenstillstand zu schließen, den sie theüer erkaufen mußten. So wurde der Herzog von Württemberg zur Zahlung von 4 Millionen, der Markgraf von Baden zu 2 Millionen und die schwäbischen Kreisstände überhaupt zu 12

Millionen Livres, außerdem die Prälaten dieses Kreises noch besonders zu 7 Millionen Livres verurtheilt. Der Schwäbische Kreis, und der Markgraf von Baden insonderheit, mußten, zusammen genommen, 9400 Pferde, 5500 Ochsen, 175,000 Centner Getreide, 112,000 Sack Hafer, 150,000 Centner Heü, 125,000 Paar Schuhe liefern, die Lieferungen an Lebensmitteln ungerechnet, die der Herzog von Württemberg zu leisten hatte.

Im Fränkischen Kreise ging es nicht besser her. Hier wurde eine Contribution von 8 Millionen ausgeschrieben, davon sechs baar, zwei in Lieferungen, außer 2000 Remontepferden. Weil aber die preüßische Regierung wegen Ansbach und Baireüth Einspruch that, so vernichtete Jourdan, der in Franken den Befehl führte, die am 7. August 1796 zu Würzburg geschlossene Übereinkunft, unter dem Vorwande, daß sie vor ihrer Bestätigung nicht hätte veröffentlicht werden sollen, und verlangte nun von der Reichsstadt Nürnberg allein 3 Millionen, duldete auch den Unfug und die Ausschweifungen aller Art, die sich eine rohe Soldateska in dieser Stadt zu Schulden kommen ließ. Eine Beschwerde über Jourdan's Betragen, von der Kreisversammlung in Paris angebracht, lief damit ab, daß die Contribution von 8 Millionen noch um 2 Millionen erhöht wurde! Als aber die nach Paris entsendete Deputation zurückkam, hatte sich dus Kriegsglück gewendet. Erzherzog Karl hatte Jourdan aufs Haupt geschlagen. Die Franzosen suchten ihr Heil in eiligster Flucht; alle Bande der militärischen Zucht waren aufgelöst und die Republikaner liefen von Amberg, den 24. August, und von Würzburg, den 3. September 1796, ebenso davon, wie 40 Jahre vorher die königlichen Franzosen von Roßbach. Alles Landvolk in Franken war aufgestanden; was von Franzosen nicht im regelmäßigen Gefecht ums Leben kam, das wurde von den Bauern erschlagen.

Auch der Kurfürst von Pfalz-Baiern hatte für alle seine Staaten und den gesammten Baierischen Kreis mit Moreau einen Waffenstillstand geschlossen, der ihm 10 Millionen Livres, 3000 Pferde, 200,000 Centner Korn, 100,000 Sack Hafer, 200,000 Centner Heü, 100,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Stiefeln und 30,000 Ellen Offiziertuch, und — 20 der schönsten Gemälde aus den Bildergallerien zu München und Düsseldorf kosten, und den Franzosen freien Durchzug durch seine Staaten einraümen sollte; allein von alle Dem kam nichts zur Ausführung. In Folge der Zerrüttung des Jourdan'schen Heeres mußte auch Moreau zurück. Mit Aus-

nahme von Kehl und des Brückenkopfes von Hüningen, die noch besetzt blieben, stand am 26. Oktober kein Franzose mehr auf deütschem Boden diesseits des Rheins; jene Plätze fielen auch am 9. Januar und 2. Februar 1797.

Des jugendlichen Erzherzogs Karl von Österreich Feldzug von 1796 ist während des französischen Revolutionskrieges die glänzendste That der deütschen Waffen gewesen!

Sehen wir nun zu, wie mit der — Feder gestritten wurde! Der Kaiser hatte nur zu sehr Recht gehabt, daß der baseler Friede ein ansteckendes Fieber sein werde!

Der Herzog von Württemberg verwandelte den Waffenstillstand in einen Frieden, den man am 7. August 1796 zu Paris unterzeichnete. Dem Herzogthum Württemberg wurde eine s. g. Neütralität zugesichert, selbst für den Fall, wenn der Herzog gezwungen sein sollte, als Reichsstand ein Contingent zu stellen, wohl verstanden aber unter der Bedingung, daß die französischen Völker das Herzogthum frei und ungehindert zum Schauplatz ihrer Durchmärsche wählen, auch die zu ihren Kriegsoperationen nothwendigen Stellungen besetzen konnten. — Was hatten Wohlwarth und Abel, des Herzogs Staatsminister und Legationsrath, für wunderliche Ansichten von dem Worte Neütralität oder Parteilosigkeit?

Noch mehr, — der Herzog gab das erste Beispiel, deütsche Lande jenseits des Rheins dem Erbfeinde förmlich und vertragsmäßig Preis zu geben, was der König von Preüßen im baseler Frieden doch nur bedingungsweise gethan hatte; denn im Art. 4 des Vertrages vom 7. August verzichtete er auf alle seine Rechte an das Fürstenthum Mümpelgard, die Herrschaften Héricourt und Passavant, die Grafschaft Horburg, die Herrschaften Reichenweier und Ostheim, und überhaupt an alles Eigenthum, an alle Gerechtsame, Gefälle und Grundrenten, die er auf dem linken Rheinufer besaß, mit Einschluß aller Rückstände, auf die er Anspruch machen konnte.

Dem offenkundigen Vertrage waren aber noch elf geheime Zusatzartikel hinzugefügt, — gar absonderlichen Inhalts.

Die französische Republik übernahm es als eine Pflicht, bei der künftigen Friedensstiftung mit dem Deütschen Reich „es zu verlangen und darauf zu bestehen“, daß als Entschädigung für jene Abtretungen zu Gunsten des Herzogs einige geistliche Fürstenthümer secularisirt werden sollten, und willigte ein, daß diese Schadloshaltung in dem Amte Oberkirch des Hochstifts Straßburg, so wie in der

Abtei Zwiefalten und der gefürsteten Propstei Elwangen bestehe. Art. 1.

Dagegen verpflichtete sich der Herzog, all' die Kapitalien, welche er Einwohnern der abgetretenen Länder schuldig war, zu erstatten; überhaupt alle Schulden, welche er in jenen Ländern hatte, mogten sie Namen haben, welche sie wollten, zu bezahlen, und diejenigen Personen, welche Würden und Ämter von ihm gekauft hatten, mit einer lebenslänglichen Rente von 8 Prozent ihres Einkommens zu entschädigen. Art. 2.

Der Herzog von Württemberg verpflichtete sich ferner: — daß wenn beim Reichstage über den Frieden zwischen dem Deütschen Reich und der französischen Republik verhandelt würde, er dafür stimmen werde, daß alle Länder auf dem linken Rheinufer, mit den Inseln und dem Laufe dieses Stroms, an Frankreich abgetreten; das zwischen einigen Ländern Italiens und dem Deütschen Reich bestehende Lehnsverband aufgehoben; und daß, behufs Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer einbüßen würden, eine gewisse Anzahl von den auf der rechten Rheinseite belegenen geistlichen Fürstenthümern secularisirt werden sollten. Art. 3.

Da sprach also Frankreich, die der Monarchie so verhaßte französische Republik, bereits 1796 mit dürren Worten das Schicksal aus, was sie einige Jahre darauf über das Deütsche Reich ergehen ließ. Und ein deütscher Reichsfürst lieh ihr Ohr und willigte ein, dem Fremdlinge zu helfen bei dem Umsturz der freilich seit lange schon wankenden Säulen des deütschen Staatsgebaüdes.

Der Herzog verpflichtete sich, — in allen künftigen Kriegen zwischen Frankreich und einer andern Macht die strengste Parteilosigkeit zu behaupten und kein Contingent, unter welchem Namen es sei, gegen die Republik zu stellen, Art. 4; dagegen den im offenkundigen Vertrage den französischen Völkern für den gegenwärtigen Krieg zugestandenen freien Durchmarsch durchs Herzogthum Württemberg für alle kunftigen Kriege gelten, Art. 5; und alle Streitigkeiten, die sich zwischen den in den Staaten des Herzogs wohnhaften französischen Bürgern etwa erheben mögten, durch den diplomatischen Geschäftsführer der Republik schlichten zu lassen, Art. 7.

War unter solchen Bedingungen das Herzogthum Württemberg nicht schon im Jahre 1796 zu einer Provinz Frankreichs erniedrigt, und sein stolzer Herzog ein Vasall geworden der Republik und ihrer

Gebieter, der Directoren, einfacher Edel- und Bürgersleute aus dem Schooße des Volks?

Der Herzog mußte die Titel ablegen, die er von den Ländern führte, welche er an Frankreich abgetreten hatte, Art. 8; und indem er den oben erwähnten Waffenstillstand vom 17. Juli bestätigte, sich verbindlich machen, die darin festgesetzte Kriegscontribution bei Heller und Pfennig an Frankreich zu bezahlen.

Vierzehn Tage nach diesem berüchtigten Vertrage ging der Markgraf von Baden einen ganz ähnlichen, schmachvollen Unterwerfungs-Akt ein, den sein Minister von Reizenstein am 22. August in Paris unterzeichnete.

Der Markgraf übergab der Republik alle seine Rechte an die Herrschaften Rodemachern und Hesperingen; an die Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Grevenstein, die Ämter Beinheim und Roth, überhaupt alle Gebiete, Gerechtsame, Gefälle und Einkünfte, die er auf dem linken Rheinufer besaß, sammt allen Rückständen, Art. 3. Die beiden zuerst genannten gehörten zum Herzogthum Luxemburg und dieses Land wurde im Vertrage der ci-devant duché genannt! Man erwäge das Datum des Vertrages, ein Zeitpunkt, wo die Republik zwar thatsächlich, aber noch nicht rechtlich im Besitz des Luxemburgischen Landes war.

Der Markgraf trat im Namen seiner Söhne den Theil des im Unter-Elsaß belegenen Amtes Kutzenhausen ab, den sie von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Hessen-Darmstadt, ererbt hatten. Art. 4. Er überließ der Republik alle im Rhein belegenen Werder, die ihm gehören konnten, und alle Hoheitsrechte über diese Inseln, den Lauf und die verschiedenen Arme dieses Stroms. Art. 5. Alle Einzelnheiten in Bezug auf die Rheinschiffahrt blieben späterer Verabredung vorbehalten.

Die Bedingungen der geheimen Artikel waren, so weit sie von den württembergischen abwichen, folgende:

Die französische Republik wird dem Markgrafen von Baden „ihre guten Dienste bewilligen“ — (ein anderer Ausdruck, als im württembergischen Abkommen) — daß man zu seinen Gunsten das Hochstift Constanz, die Abtei Reichenau und die Propstei Öhningen secularisire, jedoch Abstand genommen von den Besitzungen des Bischofs zu Constanz, die in der Schweiz belegen sind, über die sich Frankreich die Verfügung vorbehält; ferner das auf dem rechten Rheinufer belegene Amt Schliengen des vormaligen (?) Hochstifts

Basel; der auf dem nämlichen Rheinufer liegende Theil des Hochstifts Speier mit Einschluß der Propstei Odenheim. Der Markgraf verpflichtet sich, die Festungswerke von Philippsburg abzutragen, wenn er es nicht vorzieht, diesen Platz durch französische Truppen besetzen zu lassen. Man wird ferner das Amt Ettenheim des vormaligen (?) Hochstifts Straßburg für ihn secularisiren, und ihm die Stadt Seligenstadt mit einigen Stücken des Erzstifts Mainz überlassen, um sie gegen den am rechten Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, so wie gegen die Herrschaften Lahr und Geroldseck vertauschen zu können. Der Markgraf wird alle die Eigenschaften, Gerechtsamen und Einkünfte, welche innerhalb seiner Staaten geistliche Genossenschaften besitzen, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, mit seinen Domainen vereinigen können. Dagegen wird er alle die Liegenschaften, Gerechtigkeiten und Einkünfte, die innerhalb seiner Staaten im Besitz von geistlichen Genossenschaften sind, deren Hauptort auf dem linken Rheinufer liegt, Frankreich zur Verfügung stellen, mit Ausnahme jedoch der Güter ꝛc. der Hochstifte und der Domkapitel zu Basel, Straßburg und Speier. Art. 1.

Die französische Republik bewilligte dem Markgrafen auch ihre guten Dienste, um ihm das unbeschränkte Privilegium de non appellando, die Abschaffung des thurn- und taxischen Postzwangs innerhalb seiner Staaten, die Befreiung von aller Lehnspflicht gegen die Bischöfe zu Basel und zu Speier, und die Rechte zu verschaffen, welche an das Hochstift Constanz, in Bezug auf die Kreisausschreibung und das Directorium des Schwäbischen Kreises, geknüpft sind. Art. 2.

Der Markgraf tritt an die Republik die Stadt, das Fort und das Gebiet von Kehl ab, so wie auch ein Gebiet von 80 Morgen Landes auf dem rechten Ufer des Rheins, das Hüningen gerade gegenüber liegt. Art. 4.

Außer der im Waffenstillstandsvertrage bestimmten Kriegs-Contribution verpflichtet sich der Markgraf, innerhalb dreier Jahre an Frankreich 8000 laufende Fuß Baumstämme (vom Schwarzwald) zu liefern, die geeignet sind, zum Schiffbau verwendet zu werden. Geschäftsführer der Republik werden die Wahl treffen.

Zum Schutz des nördlichen Deütschlands wurden zwei neüe Demarkationsverträge geschlossen; der eine von Preüßen mit der französischen Republik, zu Berlin am 5., der andere von Kur-Sachsen

zu Erlangen am 13. August 1796. Letzterer war eine Übereinkunft zwischen den Ständen des Obersächsischen Kreises, vermöge dessen sie dem ersten Vertrage beitraten.

An demselben Tage, wo Graf Haugwitz, der Minister des Königs von Preüßen für die auswärtigen Angelegenheiten, und Caillard, der Gesandte der französischen Republik am Berliner Hofe, die Übereinkunft wegen Einrichtung der neüen Demarkationslinie für die Parteilosigkeit von Norddeütschland unterzeichnete, oder, nach anderer Angabe, am 16. Juli 1796, schlossen beide Staatsmänner Namens ihrer Regierungen einen andern Vertrag, der geheim gehalten wurde, der aber einen entscheidenden Einfluß auf das Schicksal hatte, welches für das heilige Römische Reich Deütscher Nation vorbereitet wurde.

König Friedrich Wilhelm II. von Preüßen, Kurfürst zu Brandenburg, verpflichtete sich, dem Reiche nicht entgegen zu sein, wenn es alle Reichsländer auf dem linken Rheinufer an die französische Republik abtreten, und wenn es das Princip der Secularisation annehmen würde, um diejenigen weltlichen Fürsten zu entschädigen, welche bei diesem Abkommen Verluste erlitten. Der König sollte als Schadloshaltung für seine Provinzen jenseits des Rheins das Hochstift Münster und das Vest Recklinghausen bekommen, nach Abzweigung eines auf dem linken Emsufer gelegenen Stücks von jenem Hochstift, das zur Vereinigung mit der Republik der sieben vereinigten Provinzen bestimmt war. Art. 1.

Frankreich und Preüßen wollten gemeinsam dahin wirken, um den Fürsten des landgräflichen Hauses Hessen die Secularisation der ihnen am nächsten und am bequemsten gelegenen geistlichen Länder, als Entschädigung für ihre Verluste, so wie auch der Linie zu Kassel die Kurwürde zu verschaffen. Art. 3.

Wenn bei der künftigen Friedensstiftung die Wiederherstellung des Hauses Oranien — das bei der Staatsumwälzung in den sieben vereinigten Provinzen seine Statthalterschaft eingebüßt hatte, — in seine Ämter und Würden als unzuläßig erachtet werden sollte, so sollten beide Mächte, Frankreich und Preüßen, ihre Vermittlung zu einem Vergleich zwischen der batavischen Republik — wie die sieben vereinigten Provinzen damals hießen — und dem Prinzen von Oranien eintreten lassen. Dieser Vergleich sollte als Grundlagen haben, einerseits, die Verzichtleistung des Hauses Nassau-Oranien auf die Statthalterschaft und alle unbewegliche Güter, welche es im Umfang

der Republik besaß, andererseits die Zahlung einer Entschädigung an das gedachte Fürstenhaus, welche gleich sei dem Werthe aller seiner im Umfange der Republik vorhandenen liegenden Gründe, insofern es die batavische Republik nicht vorziehen sollte, sie dem Prinzen von Oranien zur Verfügung so lange zu belassen, als er selbige in einer noch zu bestimmenden Zeit veraüßert haben würde. Die französische Republik versprach, alle ihre guten Dienste zu verwenden, um zu Gunsten des Prinzen von Oranien die Secularisation der Hochstifter Würzburg und Bamberg zu bewirken und ihm die Kurwürde zu verschaffen; solchergestalt, daß diese Hochstifter an das Haus Brandenburg übergehen sollten für den Fall, wenn das Haus Oranien im Mannsstamme erlöschen würde. Art. 5.

So glücklich die kaiserlichen Waffen auf dem Kriegsschauplatze in Deütschland waren, so viel Mißgeschick traf sie in Italien. Der alte Feldmarschall Wurmser, der sie befehligte, konnte dem Ungestüm der Republikaner und ihres jugendlichen Führers, des Menschen voll großer Gaben und voll unedler Leidenschaften, nirgends widerstehen. Nach langen, unausgesetzten Kämpfen ward er endlich genöthigt, sich mit dem Überrest seines Heeres am 16. September 1796 in die Festung Mantua zu werfen, die sofort von Buonaparte belagert wurde.

Um diese Zeit fühlte das vollziehende Directorium der Republik, dem französischen Volke gegenüber, die Nothwendigkeit, einlenkende Schritte zu thun, da sich in dem gesunden Theile des Volks große Unzufriedenheit und eine gewisse Aufregung darüber kundgab, daß die Regierung die Anerbietungen zum Frieden von der Hand gewiesen hatte, welche von Seiten des englischen Kabinets gemacht worden waren. Das Directorium entschloß sich daher, dem Kaiser Friedensvorschläge zu machen. Ein Deütscher wurde mit den ersten Eröffnungen, und der General Clarke mit der Leitung dieser Unterhandlung beauftragt. Der Deütsche war ein Herr von Zwanziger, einer der Minister des Fränkischen Kreises, der wegen der dem Kreise von Jourdan auferlegten Kriegs-Contribution nach Paris geschickt worden war. Dieser achtbare Mann hielt es im Interesse seines deütschen Vaterlandes für Pflicht, dem Ansinnen der französischen Regierung, ihn zum Unterhändler zu gebrauchen, nachzugeben. Er war es, der die Friedensvorschläge nach Wien überbrachte, Vorschläge, die man damals glaubte nicht annehmen zu müssen, obwol die Bedingungen, auf die das Haus Österreich ein Jahr später un-

terhandelte, bei Weitem nicht so günstig waren. Die Vorschläge vom September 1796 waren in der Hauptsache folgende:

Die französische Republik wird den Rhein zur Gränze haben; sie wird auf dem rechten Ufer dieses Stroms die Brückenköpfe von Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Kassel, Kehl, Alt-Breisach und Hüningen behalten.

Das Haus Österreich wird auf seine Besitzungen jenseits des Rheins und in Schwaben Verzicht leisten, auch auf die italiänischen, mit Ausnahme Toskanas.

Der Herzog von Modena verzichtet auf seine Staaten und empfängt eine Entschädigung in Deütschland.

Österreich empfängt zur Entschädigung Baiern.

Der König von Preüßen wird für den Verlust, den er durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich erleidet, entschädigt werden.

Der Fürst von Nassau-Oranien wird in Deütschland entschädigt und mit der Kurwürde bekleidet werden.

Der Kurfürst von Baiern wird auf alle seine Besitzungen in Deütschland Verzicht leisten und König der Lombardie werden.

Ein Kongreß wird die Entschädigungen bestimmen und den neüen politischen Zustand Deütschlands regeln.

Es wird acht Kurfürstenthümer geben, nämlich: dasjenige, welches Mainz ersetzen wird, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Hannover, Hessen-Kassel, das Land, welches der Herzog von Modena, so wie dasjenige, welches der Fürst von Nassau-Oranien empfangen wird.

Der Wiener Hof, der nach des Erzherzogs Karl glänzendem Feldzuge in Deütschland hoffte, Mantua retten und die Lombardei zurückerobern zu können, zeigte sich zum Unterhandeln ohne Theilnahme seines Verbündeten, des Königs von England, wenig geneigt. Dem General Clarke wurden Päße zur Reise nach Wien versagt. Zwar hatte er einige Unterredungen mit dem kaiserlichen Heerführer in Italien, allein diese führten zu Nichts. Er kehrte nach Paris zurück.

Mantua fiel am 2. Februar 1797. Mit dieser wichtigsten Festung Ober-Italiens war die Lombardei für das Haus Österreich verloren. Nun rückte Buonaparte geraden Wegs auf Wien zu. Erzherzog Karl, der den Befehl über die kaiserliche Armee in Italien übernommen hatte, konnte ihm nicht widerstehen. Am 22. März

waren die Franzosen in Triest; am 25. überwältigten sie den tapfer vertheidigten Alpenpaß von Tarvis; am 29. zog Buonaparte in Laibach ein. Die Nachhut des Erzherzogs wurde am 2. April bei Neümarkt, am 3. bei Unzmarkt geschlagen, worauf Buonaparte Murau, Judenburg und andere Plätze an der Mur besetzte, in der Absicht, alle Abtheilungen seines Heeres an sich zu ziehen, um an der Spitze desselben einen Triumphzug nach der Kaiserstadt an der Wien zu unternehmen, von der er nur noch 40 Stunden Wegs entfernt war.

In dieser scheinbar glänzenden Stellung war es Buonaparte, der als kluger Feldherr auf die Sicherheit seines, durch unaufhörliche Gefechte, durch Mühseligkeiten, Strapatzen und Krankheiten sehr zusammen geschmolzenes Heer Bedacht nehmend, auf Waffenruhe, womöglich auf Frieden, sann. Fern und abgeschnitten von allen Verbindungen mit dem Heimathlande, aus dem allein ihm Unterstützung werden konnte, mitten in einem unbekannten, unwegsamen und armen Gebirgslande, das seinen Kriegern nur auf kurze Zeit den nöthigen Unterhalt gewähren konnte, vor sich zwar einen geschlagenen, keineswegs aber entmuthigten Gegner, der jeden Augenblick den Zuzug der ungarischen Insurrection erwarten konnte; hinter sich im Rücken einen noch unbekannten und darum um so gefährlicheren Feind, die Republik Venedig mit ihren Dalmatinern und Albanesen unter Waffen, dazu ein Landvolk im Gebiet der Republik und in Tirol, das in Masse aufgestanden war und überall da, wo sich vereinzelte Haufen Franzosen blicken ließen, sie todtschlugen oder in die Gefangenschaft führten, — in dieser Lage war die Stellung des französischen Heeres in der Steiermark eine sehr bedenkliche geworden.

Buonaparte richtete am 31. März von Klagenfurt aus an den Erzherzog Karl ein — pomphaftes Schreiben, worin er denselben in den schmeichelhaftesten Ausdrücken aufforderte, der Wohlthäter der ganzen Menschheit und der wahre Retter von Deütschland zu werden, indem er ihm den Frieden wiedergebe. „Was mich betrifft", hieß es am Schluß, „so werde ich, wenn die Eröffnung, die ich Ihnen zu machen die Ehre habe, nur einem einzigen Menschen das Leben retten kann, auf die Bürgerkrone, die ich alsdann verdient zu haben vermeine, stolzer sein, als auf den traurigen Ruhm, der aus Tausenden militärischen Triumphen entspringen kann."

Der Erzherzog antwortete am 2. April in gemessenen, kalten Ausdrücken, daß, da er zu Friedensunterhandlungen nicht ermäch-

tigt sei, er nach Wien berichtet und Befehle über einen Gegenstand erfordert habe, der nicht zu seinem Geschäftskreise gehöre. In seinem Bericht an den Kaiser hatte er, gestützt auf die bedenkliche Lage des französischen Heeres, entschieden abgerathen, auf Buonaparte's Anerbietungen einzugehen; allein das Vordringen der Franzosen bis ins Herz der Monarchie hatte am Wiener Hofe einen so gewaltigen Schreck und unter der Einwohnerschaft der Kaiserstadt eine so große Muthlosigkeit verursacht, daß man mit — Entzücken die Nachricht vernahm, der feindliche General wolle unterhandeln.

Am 7. April wurde zu Judenburg der Waffenstillstand geschlossen, der bis zum 20. desselben Monats dauern sollte. In der Zwischenzeit begannen die Unterhandlungen zu Leoben, wo Buonaparte sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erklärten vorweg, jede Vermittlung einer dritten Macht verwerfen zu müssen, eine Bedingung, auf die Buonaparte leicht einging, jedoch vorschlug, den Marchese di Gallo, Gesandten des Königs beider Sicilien, zuzuziehen, weil er der Diener einer Familie sei, die mit der des Kaisers in naher Verwandtschaft stehe. Dieser Vorschlag wurde angenommen, weil man kaiserlicher Seits nur die Zwischenkunft des Berliner Hofes hatte vermeiden wollen, dem man den baseler Frieden nicht vergessen konnte. Endlich kam es, nach mehrtägigen Besprechungen und Verhandlungen, zum Abschluß der Friedens-Präliminarien, welche am 18. April 1797 auf dem Schlosse Eckenwald bei Leoben unterzeichnet wurden. Sie beschränkten sich nicht auf das Haus Österreich, sondern umfaßten das Deütsche Reich in seiner Gesammtheit, und bestimmten im Art. 5., daß ein Kongreß den Abschluß des definitiven Friedens zwischen Frankreich und dem Reich, auf Grundlage der Integrität des letztern, beauftragt werden solle.

Große Schwierigkeiten erhoben sich gegen die Ausführung der leobener Verabredungen. Persönliche Rücksichten des Generals Buonaparte in Bezug auf einen erwarteten Wechsel in den Mitgliedern des Directoriums spielten dabei eine Hauptrolle. Nachdem alle Hindernisse aus dem Wege geraümt waren, kam es in Udine zum Abschluß des Friedens, unterzeichnete ihn aber in dem Dorfe Campo-Formio. Man wählte diesen Ort, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, weder Passeriano, wo Buonaparte's Hauptquartier war, noch der Stadt Udine, woselbst die kaiserlichen Bevollmächtigten wohnten, den Vorzug zu geben, indem man bald dort, bald hier

unterhandelt hatte. Auch datirte man die Friedensurkunde vom 17. Oktober 1797, dem Tage, wo der in Leoben verabredete sechsmonatliche Waffenstillstand zu Ende ging, obwol sie in Wirklichkeit erst in der Nacht des 18. Oktobers vollzogen wurde.

Die Unterzeichner der Urkunde waren Seitens des Kaisers: Don Martius Mastrilli, Marchese di Gallo, außerordentlicher Gesandter des Königs beider Sicilien am Wiener Hofe; Graf Ludwig von Cobenzl, außerordentlicher Gesandter am Russischen Hofe; Graf Maximilian von Merveld, General-Major; und Freiherr Ignaz von Degelmann, Minister des Kaisers bei der Helvetischen Republik; und Seitens der Französischen Republik: Buonaparte, Ober-Befehlshaber des französischen Heeres in Italien.

In der Einleitung heißt es: „S. M. der Römische Kaiser, König zu Hungarn und zu Böheim, und die Französische Republik, „„in der Absicht den Frieden zu befestigen, zu dem der Grund durch die auf dem Schlosse Erlenwald bei Leoben unterzeichneten Präliminarien gelegt worden ist““, u. s. w. In der Folge wird sich ergeben, daß diese Redensart, die sehr gleichgültig zu sein scheint, nicht absichtlos gewählt wurde.

Der Art. 1 stellt den Frieden zwischen den beiden vertragenden Mächten wieder her, und fügt dann noch Folgendes hinzu: „Man wird keine Unterstützung, keinen Schutz, weder unmittelbar noch mittelbar, denen gewähren, welche dem einen oder dem andern der vertragenden Parteien Schaden zuzufügen die Absicht haben könnten“; ein Zusatz, der gegen die Aufwiegler und Unruhstifter gerichtet war, von denen es seit der französischen Staatsumwälzung in allen Ländern gleichsam — wimmelte!

Der Art. 2 ordnet die Aufhebung der Sequester an, welche auf die Güter von Privatleüten in den gegenseitigen Gebieten, so wie auf die Güter von öffentlichen Anstalten gelegt worden waren; eine Bestimmung, welche auf die Cisalpinische Republik ausgedehnt wurde, jenen neüen Staat in Ober-Italien, der sich unterm Schutze Buonaparte's aus dem Herzogthume Mailand, österreichischen Antheils, und aus dem Herzogthum Mantua gebildet hatte, und dem er, nach Abschluß der leobener Präliminarien, das Modenesische, Reggio und Massa Carrara hinzugefügt hatte, die bis dahin, in Gemeinschaft mit den Legationen Bologna, Ferrara und der Romagna, die dem Papste in dem Vertrage von Tolentino, 19. Febr. 1797, abgenommen worden waren, die Cispadanische Republik bil-

deten. Bald aber änderte Buonaparte seine Ansicht. Er warf beide Republiken zu einer einzigen, der Cisalpinischen, zusammen, die auch am 29. Juni 1797 vom Directorio als unabhangiger Staat anerkannt wurde. Dies geschah auch vom Kaiser, ausdrücklich durch den Art. 7 des Friedensschlusses, worin er auf alle Lande verzichtete, aus denen diese Cisalpinische Republik zusammengesetzt, und die der Art. 8 noch besonders nannte. Mailand war die Hauptstadt.

Die Abtretung der österreichischen Niederlande an Frankreich mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten, spricht der Art. 3 aus. Unterdeß hatte die Republik sich gemüßigt gesehen, diese, dem Deütschen Reiche gehörigen Lande, seinen Burgundischen Kreis, gleich nach der Besetzung im Jahre 1794, kraft des Eroberungsrechts, ihrem Gebiete einzuverleiben und die Verfassung der Republik auf sie auszudehnen, überhaupt sie ganz nach französischem Schnitt zu behandeln. Diese willkürliche Handlung wurde nun durch den vormaligen Landesherrn, den Kaiser, in seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund, u. s. w. bestätigt. Das Reich aber hatte noch nicht — Ja gesagt!

Frankreich übernahm, nach Art. 4, die auf diesen Landen ruhenden und vor dem Kriege gemachten Hypothekenschulden. Die kaiserlichen Bevollmächtigten sollten den Etat dieser Schulden vor Auswechselung der Bestätigungsurkunden übergeben, damit man bei dieser Auswechselung über erlaüternde und Zusatz-Paragraphen zu diesem Artikel einig werden könne. Diese Übergabe hat nicht Statt gefunden, weil die Zeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrags und der Auswechselung der Ratifikationen, obschon sie ziemlich lange ausgedehnt wurde, doch nicht hinreichte, um den Schuldenetat zusammenzustellen. Die Unterlassung dieser Förmlichkeit wurde von der französischen Regierung als Vorwand benutzt, um sich von der übernommenen Verpflichtung zur Tilgung dieser Schulden als entbunden zu betrachten. War das nicht eine der vielen Schändlichkeiten, die Frankreichs Regierung auf sich geladen hat? Jene Niederlande standen seit drei Jahren unter französischer Herrschaft, wurden nach französischen Gesetzen, von französisch zugestutzten Beamten, und in den obersten Ämtern von eingeborenen Franzosen regiert und verwaltet. Wäre die Verwaltung ordnungsmäßig eingerichtet und vollstreckt worden, müßten da die Landesschulden nach ihrem Betrage 2c. nicht längst schon den Behörden bekannt geworden sein?

Der Kaiser erklärte sich im Art. 5 damit einverstanden, daß die

Französische Republik die vormals venetianischen Inseln in der Levante, und namentlich Corfu, Zante, Cephalonien, Santo-Mauro und Cerigo, so wie Butrinto, Larta, Voinizza, und überhaupt alle vormals venetianischen Niederlassungen in Albanien, jenseits des Meerbusens von Lodrino besitzen solle.

Der Art. 6 lautete so: „Die Französische Republik willigt ein, daß S. M. der Kaiser und König mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte die nachbenannten Länder besitze, nämlich: Istrien, Dalmatien, die vormals venetianischen Inseln des Adriatischen Meeres, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und Landschaften, welche zwischen den Erbstaaten S. M. des Kaisers und Königs, dem Adriatischen Meere und einer Linie liegen, die von Tirol anfangend, dem Bergstrom vor der Gardola folgen, den Gardasee bis zur Eisa durchschneiden, und von da eine Militair-Linie bis San Giacomo einschlagen wird, die beiden Theilen gleiche Vortheile darbietet, und deshalb von beiderseitigen Ingenieur-Offizieren bis zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden zu ermitteln ist. Die Gränzlinie soll zwischen der Etsch bei San-Giacomo durchgehen, dem linken Ufer dieses Flusses bis zur Mündung des weißen Kanals folgen, mit Einschluß des Theils von Porto Legnago, der sich auf dem rechten Ufer der Etsch mit einem Bezirk von 3000 Klafter Halbmesser befindet. Die Linie wird dann dem linken Ufer des weißen Kanals, des Tartaro, und des Kanals la Polistella bis zum Einfluß in den Po, und dem linken Ufer des großen Po bis zum Meere folgen."

Im Art. 18 trat der Kaiser dem Herzog von Modena den Breisgau ab, um dieses Land unter denselben Bedingungen zu besitzen, kraft deren er das Modenesische besessen hatte.

Die in den Ländern, welche an die Französische Republik abgetreten worden, belegenen und nicht veraüßerten Grundbesitzungen des Erzherzogs Karl und der Erzherzogin, so wie die des Erzherzogs Ferdinand, in der Cisalpinischen Republik, wurden nach Art. 19 den Besitzern zurückgegeben, doch unter der Bedingung, selbige innerhalb drei Monaten zu verkaufen.

Der Art 20 bezog sich auf das Deütsche Reich und besagte, daß vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrags zu Rastadt ein Congreß, ausschließlich aus Bevollmächtigten des Deütschen Reichs und denen der Französischen Republik bestehend, in der Absicht eröffnet werden sollte, zwischen beiden Mächten den Frieden zu stiften.

8*

Im Art. 23 wurde das Ceremoniel zwischen dem Kaiser und der Französischen Republik geregelt, die den Rang behalten sollte, welchen das Königreich Frankreich vor dem Kriege gehabt hatte. Das Ceremoniel zwischen dem Kaiser und der Cisalpinischen Republik sollte so sein, wie es zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig gewesen war.

Das waren die offenkundig gewordenen Bestimmungen des Friedens von Campo-Formio, welcher die älteste Republik der Welt vernichtete und die gute Beüte unter den Kaiser und die Französische Republik vertheilte, wiewol Buonaparte noch am 16. Mai 1797 mit der Republik Venedig einen Vertrag geschlossen hatte, der ihre politische Existenz anerkannte und sicher stellte. Eüropa hielt diesen Gewaltstreich für die Folge geheimer Verabredungen in Leoben.

Auch in Campo-Formio wurden am Tage des Friedensschlusses geheime Artikel unterzeichnet, die nicht minder bemerkenswerthe Bestimmungen enthielten. Zwar hat das Wiener Cabinet ihr Dasein niemals eingeraümt, und man erfuhr von ihnen erst, als die französischen Diplomaten im Monat April 1799 den preüßischen Ministern davon Mittheilung machten, in dem Augenblick, als der rastadter Congreß auf dem Punkte stand, sich aufzulösen, und das Directorium der Französischen Republik gar keinen Grund mehr hatte, das Haus Österreich zu schonen.

Der Kaiser verpflichtete sich in diesen geheim gehaltenen Artikeln, seine guten Dienste beim Deütschen Reich zu verwenden, daß der Französischen Republik ein Theil der Länder am linken Rheinufer abgetreten werde, nämlich: alles Land zwischen dem Rhein und der Mosel mit Einschluß von Mainz, und alle Landschaften, die zwischen der Mosel, der Nette, Roer und Maas liegen, mit Einschluß der Festung Jülich; das Ganze nach einer Linie, welche der Art. 1 des geheimen Vertrags genau beschreibt. Wenn, hieß es weiter, trotz der guten Dienste des Kaisers, das Reich nicht in diese Abtretung willigen sollte, so verpflichtet sich der Kaiser, zum Reichsheere nur sein matrikelmäßiges Contingent zu stellen.

Auch versprach der Kaiser, seine guten Dienste dafür zu verwenden, daß die Schiffahrt auf dem Rheine von Hüningen bis zum Eintritt ins Gebiet der Batavischen Republik, für frei erklärt, und den Bürgern der Französischen Republik die freie Schiffahrt auf der Maas eingeraümt werde: Art. 2.

Der Kaiser tritt, so besagt Art. 3, die Grafschaft Falkenstein, welche innerhalb der im Art. 1 beschriebenen Linie liegt, an Frankreich ab.

Nach Art. 4 sollten die Länder, welche der Kaiser, kraft des Art. 1 des offenkundigen Vertrags, erhielt, als Ausgleichung dienen für diejenigen, auf welche er durch die offenen Art. 3 und 7 Verzicht geleistet hatte, und für die Grafschaft Falkenstein; was andeütet, daß, wenn der Art. 1 des geheimen Vertrags zur Ausführung kommen sollte, daraus dem Kaiser eine neüe Ausgleichung erwachsen müsse; diese Ausgleichung wurde vom Art. 5 bestimmt.

Die Französische Republik, heißt es in demselben, wird ihre guten Dienste anwenden, daß dem Kaiser das Erzstift Salzburg und derjenige Theil Baierns zugesprochen werde, welcher zwischen diesem Erzstift, dem Inn, der Salza und Tirol liegt, mit Einschluß der Stadt Wasserburg und eines auf dem linken Innufer belegenen Bezirks um dieselbe, der 3000 Klafter Halbmesser hat.

Der Kaiser tritt an Frankreich das Frickthal ab, gegen einen verhältnißmäßigen Ersatz in Deütschland; das Frickthal soll mit der Helvetischen Republik vereinigt werden. Art. 6.

Der Art. 7 hatte folgenden Ausdruck: „Man ist zwischen den vertragenden Mächten übereingekommen, daß, wenn bei der bevorstehenden Friedensstiftung des Deütschen Reichs die Französische Republik in Deütschland eine Erwerbung macht, S. M. der Kaiser, König zu Hungarn und Böheim, ebenfalls einen Ersatz bekommen muß, und gegenseitig, wenn S. K. K. M. eine Erwerbung dieser Art macht, die Französische Republik eine Territorialvergütung erhalten wird.“

Dem vormaligen Statthalter von Holland soll eine Gebiets-Entschädigung gegeben werden, die jedoch nicht in der Nähe der österreichischen Besitzungen, noch in der der Batavischen Republik genommen werden kann. Art. 8.

Die in dem ersten Artikel gezogene Gränzlinie war der Art, daß die auf dem linken Rheinufer belegenen preüßischen Provinzen an ihren Landesherrn zurückfielen. Auf diese Erstattung stützte sich die Verabredung des Art. 9, welcher besagte, daß von einer neüen Erwerbung des Königs von Preüßen gar nicht die Rede sein könne, was sich die beiden vertragenden Mächte gegenseitig verbürgen.

Der folgende Artikel fügt hinzu, daß, wenn der König von Preü-

ßen der Batavischen Republik die Enclaven abtritt, welche in deren Gebiet belegen sind, der Kaiser seine guten Dienste beim Reiche für dessen Einwilligung in diese Abtretung verwenden werde. Die Nichterfüllung dieses Artikels kann, so heißt es weiter, dann die Wirkungen des vorhergehenden Artikels nicht aufheben.

Die beiden vertragenden Parteien werden ebenmäßig ihre guten Dienste dahin verwenden, daß die Fürsten und Stände des Reichs, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags oder desjenigen, welcher mit dem Deütschen Reiche abgeschlossen wird, Verluste erleiden und namentlich die drei geistlichen Kurfürsten, der Kurfürst von der Pfalz, die Haüser Württemberg, Baden und Hessen, der Pfalzgraf zu Zweibrücken, die Fürsten von Nassau-Saarbrück, Salm-Kyrburg, Löwenstein-Wertheim, Wied-Runkel und der Graf von der Leyen, in Deütschland geeignete Entschädigungen empfangen, welche in Gemeinschaft mit der Französischen Republik geregelt werden sollen. Der Art. 12, welcher dieses Princip aufstellte, gedachte mit keinem Worte des Grund und Bodens, von dem diese Entschädigungen zu entnehmen seien; allein die Auslassung der Hochstifter Basel, Straßburg und Speyer in der namentlichen Liste derjenigen, die bei diesen Entschädigungen betheiligt werden sollten, bewies zur Genüge, daß von einer Wiederherstellung dieser Bisthümer nicht die Rede war, und folglich der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil ihrer Gebiete zur Entschädigungsmasse geschlagen werden sollte; anderer Seits deüteten die Namen der Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, die man in der Liste findet, die Absicht des Wiener Hofes an, die drei geistlichen Kurfürstenthümer beizubehalten. Als einen wunderlichen Zufall muß man es betrachten, daß der Graf von der Leyen, dem der Art. 12 eine Schadloshaltung zusagte, bei der Vertheilung übergangen wurde, während der Fürst von Leiningen, der in der Liste vergessen worden war, sein Vermögen sich verdoppeln sah.

Zwanzig Tage nach Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden sollten die kaiserlichen Kriegsvölker die festen Plätze Mainz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein (das Bergschloß im kur-mainzischen Antheil an der Grafschaft gleiches Namens), Ulm und Ingolstadt geraümt haben, überhaupt das ganze Reichsgebiet, bis auf die Erbstaaten des Kaisers. Art. 13.

Untersucht man diese Verabredungen etwas näher, so zeigt es sich, daß ihre Ausführung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war, die nur überwunden werden konnten, wenn das Haus

Österreich mit Frankreich fortdauernd im innigsten Vernehmen blieb. Die Geringschätzung, ja stolze Verachtung, mit der man Preüßen behandeln zu müssen sich das Ansehen gab, indem man dieser Monarchie jedwede Vergrößerung absprach, während Österreich durch die Vernichtung der Republik Venedig und durch Einverleibung eines Theils ihres Gebietes auf dem festen Lande, Istrien und Dalmatien mit eingeschlossen, nicht allein einen vollständigen Ersatz für die Niederlande, den Breisgau und die Lombardei, sondern auch noch die Aussicht auf einen großen Theil von Baiern, diesem beständigen Gegenstande seines ehrgeizigen Trachtens seit einem Jahrhundert empfing, mußte nothwendiger Weise zwischen den beiden Hauptmächten Deütschlands Hader und Streit herbeiführen, es mußte zwischen ihnen zum Kriege kommen. Frankreichs, durch Buonaparte vertretene, hinterlistige Politik wollte Österreich und Preüßen vollständig entzweien, indem man die innigste Freündschaft mit jenem und eine Gleichgültigkeit zu diesem heüchelte, die ebenmäßig ohne alle Begründung waren. Die geheimen Verabredungen von Campo-Formio konnten nicht ausgeführt werden, ohne die größte Verwirrung, wenn nicht einen vollständigen Umsturz der Dinge in Deütschland herbeizuführen, bei dem das Directorium im Trüben zu fischen gedachte. Unterm Schutze dieser Revolution konnte sich Frankreichs Regierung des linken Rheinufers ohne Weiteres bemächtigen; sie konnte die zahlreichen Heerhaufen eines in Schlachten, im Feldlager und im Feindesland verwilderten Kriegsvolkes angemessen beschäftigen, das aufzulösen und auseinander gehen zu lassen ebenso gefährlich war, als es ins Innere des Heimathlandes zurückzuführen; sie konnte endlich, indem sie sich der einen oder der andern Partei anschloß, der oberste Schiedsrichter in den Angelegenheiten Deütschlands werden.

Die französische Monarchie nützte im westfälischen Frieden die Entzweiung des Deütschen Reichs in ein katholisches und ein evangelisches Deütschland; die Französische Republik trat folgerichtig in die Fußtapfen der Monarchie, indem sie Deütschlands Spaltung in ein Habsburgisches und Hohenzollerisches zu ihrem Vortheile auszubeüten trachtete; und der Vertreter dieser Republik war Buonaparte, damals schon der Alleskönnende, der Allesvermögende im Feldlager des Soldaten, wie im Kabinet des Staatsmanns!

Das Haus Österreich verlor durch den Frieden von Campo-Formio:

die Niederlände mit	469	Q.-M.	1,926,000 Ew.	5,000,000	Fl. Eink.
den Breisgau....	59	„	150,000 „	300,000	„ „
Falkenstein......	$2^1/_2$	„	4,300 „	68,000	„ „
die Lombardei ..	213	„	1,524,000 „	5,000,000	„ „
zusammen	$743^1/_2$	Q.-M.	3,604,300 Ew.	10,368,800	Fl. Eink.

Es erwarb:

einen Theil von Venedig mit 865 Q.-Meilen 3,050,000 Einwohner 10,800,000 Fl. Einkünfte.

Was Österreich an Einwohnerzahl einbüßte, wurde durch die Abrundung seines Gebiets vollständig ausgeglichen. Diesem Verlust muß aber auch noch derjenige hinzugefügt werden, den eine Nebenlinie des Hauses Österreich durch die Abtretung des Modenesischen erlitt; mit seinen 460,000 Einwohnern auf 95 Q.-M. und 600,000 Fl. Einkünfte.

Sobald man in Venedig erfuhr, welches Schicksal der Republik bestimmt sei, berief die provisorische Regierung die Urwählerversammlungen, um über die Errichtung einer demokratischen Verfassung Berathungen anzustellen. Obschon nur eine kleine Anzahl von Bürgern in diesen Versammlungen erschien, so schickte die Regierung doch vier Abgeordnete nach Paris, als Träger dessen, was man den Volkswillen nannte, um das Directorium zu bewegen, den von Buonaparte geschlossenen Vertrag nicht zu ratificiren. In Mailand angelangt, mußten sie zu ihrem Schreck erfahren, daß die Bestätigung am 26. Oktober bereits erfolgt sei. Nichtsdestoweniger bestanden sie auf ihrer Absicht, die Reise fortzusetzen; allein Buonaparte faßte sich kurz und ließ die venetianischen Herren gefangen nehmen. Er befahl die Auflösung der provisorischen Regierung und beauftragte Serrürier, einen seiner Unter-Anführer, in Venedig ein Militär-Regiment einzurichten. Die Franzosen benutzten den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der Friedensurkunde und der Übergabe Venedigs an Österreich, um im Arsenal, in den Magazinen und sämmtlichen öffentlichen Niederlagen mit Allem aufzuraümen, was nur immer möglich in die Klasse von Staatsgut eingereiht werden konnte. Zuletzt beraubte man das Portal der St. Markuskirche seines Schmuckes, des antiken Kunstwerks der vier Bronze-Pferde, und entführte den Löwen, der den kleinen Platz gleiches Namens zierte. Das unerbittliche Schicksal hat es gewollt, daß nach 18 Jahren diese Nationaldenkmäler zu ihren wirklichen Eigenthümern zurückgekehrt sind.

Der Wiener Hof verlangte die Übergabe der Stadt Venedig seit lange, aber immer vergeblich. Französischer Seits machte man sie von der Übergabe der Stadt und Festung Mainz abhängig, welche Österreich in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio versprochen hatte, die man aber in Wien zu verschieben bemüht war, um nicht das Geheimniß dieser Übereinkunft zu verrathen; man wollte sich zu dieser Abtretung erst vom Reiche ermächtigen lassen, denn bei diesem allein stand das Recht der Einwilligung oder Verweigerung zur Überlassung einer Festung an den Erbfeind, die von Alters her als ein Hauptbollwerk des Reichs, insonderheit der Rheinlande, betrachtet worden war (I. 2, S. 149). Frankreich dagegen und sein Directorium verlangte, daß ihm Mainz übergeben werde, bevor die geheimen Artikel in Berlin verlauteten, weil man voraussah, daß Preüßen sich der Abtretung von Mainz mit allen Kräften widersetzen würde. Zugleich glaubte das Directorium, das Haus Österreich einigermaßen beschwichtigen zu müssen, indem es in Wien erklären ließ, Frankreich werde Alles daran setzen, um die Verabredungen von Campo-Formio in Vollstreckung zu setzen und gegen Jedermann einstehen, der sich dem widersetzen würde. Daher die Beweise von Freündschaft gegen Österreich, daher die Kälte, ja Geringschätzung, die man in Paris gegen den Berliner Hof erkünstelte.

In Wien gab es aber auch schlaue Staatsmänner und Diplomaten aus der Schule eines Fürsten Kaunitz! Man stellte sich, als glaube man an die liebevolle Zuneigung, die das Directorium und sein Hauptträger, Buonaparte, für das Haus Österreich erheüchelte. Vor allen Dingen kam es dem Wiener Hofe darauf an, in den Besitz Venedigs gesetzt zu werden; darum mußte der Frieden von Campo-Formio um jeden Preis zur Ausführung gebracht werden.

Buonaparte hatte sich aus Italien nach Rastadt begeben, unter dem Vorwande, daselbst die Verrichtungen des ersten Bevollmächtigten zu übernehmen, wozu er von den Directoren der Französischen Republik ernannt worden war. Um nun den angedeüteten Zweck zu erreichen, entsendete das Wiener Cabinet drei Bevollmächtigte nach Rastadt, nämlich die Generale Merveld und Latour und den Grafen Cobenzl, die daselbst mit Buonaparte eine Militär-Convention abschlossen, welche am 1. Dezember 1797 unterzeichnet wurde.

Diese Übereinkunft, deren Inhalt lange Zeit ein Geheimniß blieb, besagte, — daß die Truppen des Kaisers und die in seinem

Solde stehenden Reichsvölker das Gebiet des Reichs dermaßen zu raümen hätten, daß selbige am 25. Dezember auf Grund und Boden der kaiserlichen Erbstaaten eingetroffen seien; — daß die kaiserlichen Truppen bei der Besatzung der Stadt und Festung Mainz um dieselbe Zeit nicht mehr als 15,000 Mann stark sein dürften; — daß an demselben Tage das französische Heer die venetianischen Lande raümen werde, bis auf 15,000 Mann, welche daselbst noch stehen bleiben sollten; — daß die kaiserlichen Völker am 20. Dezember die Festungen Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg; und am 30. Dezember die Festung Mainz geraümt haben müßten, wobei es ihnen freistehe, all' ihr schweres Geschütz und ihre Kriegsvorräthe mitzunehmen; — daß vom 10 Dezember an Mainz von französischen Truppen umschlossen werden, den kaiserlichen Truppen aber der Ein- und Ausgang bis zu ihrem gänzlichen Abzuge unverwehrt bleiben solle; — daß die Bevollmächtigten des Kaisers vor dem 8. Dezember dem Reich die Erklärung abzugeben hätten, es sei die Absicht ihres Herrn, das Gebiet und die festen Plätze des Reichs zu raümen; — daß die nämlichen Bevollmächtigten sich zu bemühen hätten, den französischen Truppen die Besetzung von Mainz im Lauf der Unterhandlungen zu verschaffen, der Art, daß sie am 30. Dezember einrücken könnten, und daß, wenn der Kurfürst-Erzbischof und das Reich nicht darin willigen sollten, die Französische Republik sie mit Gewalt dazu zu zwingen befugt sei; — und endlich, daß die französischen Völker am 30. November die Plätze Palma-Nuova, Osoppo, Porto-Legnago, Venedig, Verona und das ganze venetianische Gebiet bis zur neüen Gränzlinie, geraümt haben würden.

Gleich nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft wurden die Bestätigungsurkunden des Friedens von Campo-Formio in Rastadt ausgewechselt, und noch in derselben Nacht verließ Buonaparte diese Stadt, um sich nach Paris zu begeben, wo seiner, des Retters der Republik, des Besiegers des Hauses Habsburg-Österreich, des s. g. Befreiers von Italien, Triumphzug auf Triumphzug harrte.

Am Schlusse dieses Kapitels sei es gestattet, die wichtigsten Folgen des ersten Kampfes mit der französischen Revolution, der vier und ein halbes Jahr gedauert hat, kurz zu wiederholen.

Ludwig XVI. hatte diesen Krieg am 20. April 1792 erklärt; der Friede aber wurde mit Menschen geschlossen, welche die uralte Monarchie Frankreichs über den Haufen gestürzt, ihr königliches

Oberhaupt aufs Schaffot geschleppt und eine Familie des Thrones beraubt hatten, deren Erhaltung einer der Bewegungsgründe der Allianzen gewesen war, die den Krieg zum Ausbruch kommen ließen.

Die Verletzung der herrschaftlichen Rechte einiger im Elsaß angesessener Fürsten des Deütschen Reichs, sowie die Verletzung der Metropolitan- und Diöcesan-Rechte einiger deütschen Erzbischöfe oder Bischöfe hatte im Jahre 1792 die verbündeten Mächte die Waffen ergreifen lassen. Im Jahre 1797 handelte es sich nicht mehr um Rettung dieser Gerechtsame und einiger Eigenschaften auf fremdem Grund und Boden, denn das Elsaß war ja seit anderthalb Jahrhunderten dem Reich entfremdet; es handelte sich um die Frage: wird das Reich ein Stück Landes von nur einem Zoll Breite auf der linken Seite des Rheinstroms behaupten können? Schon waren die Österreichischen Niederlande, oder die Lande des Burgundischen Kreises, dem westlichen Erbfeinde in aller Form Rechtens abgetreten; und die geheimen Verabredungen mit dem Kaiser, — der in den heiligen Hallen von Frankfurts St. Bartholomäus-Dome den feierlichen Eid geleistet hatte, nicht ein Minderer, sondern ein allezeit Mehrer des Reichs zu sein, — und die ähnlichen Verabredungen mit dem Könige von Preüßen, der in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Brandenburg das Amt des Reichs-Erzkämmerers bekleidete, das ihm ebenfalls die schwere Pflicht zur Aufrechthaltung des Reichsgebietes auferlegte, — alle diese geheimen Umtriebe hatten dem Erbfeinde zum wenigsten schon die Hälfte der deütschen Lande zugesagt, die zwischen dem Rheine und den Gränzen des Burgundischen Kreises lagen. Das badische Fürstenhaus und das württembergische, beide hatten auf ihre Grundbesitzungen und Grundrechte im Elsaß förmlich Verzicht geleistet, und das Haus Württemberg insonderheit hatte eingewilligt, daß seine Grafschaft Mümpelgard, die, wenn auch zu keinem der zehn Kreise, doch zum Reich gehörte, von diesem abgerissen und der Republik einverleibt werde, um von nun an Theil zu nehmen an der Beglückung der Welt, die vom Herd der Revolution, jetzt nicht mehr von Königen und Aristokraten, wol aber von einem wahnwitzig gewordenen, das Wesen der Demokratie verhöhnenden Plebs, über die Menschheit verbreitet werden sollte!

So sah es am Ende des Jahres 1797 um Deütschland aus! Wie aber um die anderen Länder, die sich in den Kreis der Revolution, in den Sündenpfuhl moralischer Verderbtheit, freiwillig oder unfreiwillig hatten hineinreißen lassen?

Gegen Norden, — vegetirten die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande, seit der Tripel-Allianz von 1788 aufs innigste an England geknüpft, nur noch in der Gestalt eines von Frankreich ganz abhangigen Vasallenstaats, unter dem Namen der Batavischen Republik. Das sonst so bedächtige Volk der Niederlande hatte sich von Kundschaftern und Geheimboten, die, unter dem Schutze der von Waffen beschirmten — Tricolore, von Paris aus das so friedsame Land überschwemmten, erhitzen und aufwiegeln lassen, um den Statthalter, dessen großer Vorfahre im 16. Jahrhundert des Volkes Freiheit errungen, seiner Würde zu entkleiden; mit der Vertreibung des Prinzen von Oranien hörte aller Einfluß Großbritanniens auf.

Auf Seite der Alpengränze — hatte sich Frankreichs Gebiet durch die Grafschaften Savoyen und Nizza vergrößert, und der König von Sardinien sich in seiner zweifelhaften Existenz, unter dem Titel eines Verbündeten, zum Vasallen der Pariser Machthaber herabgewürdigt.

In der Lombardei — waren dem Hause Österreich, und ebenso dem Hause Este, seine Besitzungen entzogen worden. Diese Provinzen, mit dem Veltlin, Val Tellina, das den grauen Bünden durch französische Aufwiegler entfrembet und durch eine Kundmachung des Generals Buonaparte vom 10. Oktober 1797 im strengsten Sinne des Worts — geraubt worden war, so wie mit den Landstrichen, welche man vom Oberpriester in Rom und von den Aristokraten in Venedig erbeütet hatte, bildeten, unter dem Namen der Cisalpinischen, eine jener demokratischen Republiken, mit denen sich die Machthaber Frankreichs zu umgeben gedachten, unter der Bedingung, daß sie sich für ewige Zeiten als gehorsame Töchter der großen Mutter erkennen sollten.

Auch war Pius VI., der heilige Vater, durch republikanische Umsturzmänner im Friedensvertrage von Tolentino, 17. Februar 1797, gezwungen worden, die Gewaltthat anzuerkennen, die 30 Jahre vorher ein königlicher Revolutionär begangen hatte, nämlich die Einverleibung von Avignon und der Grafschaft Venaißin in das Gebiet von Frankreich. Das Comtat Venaißin besaß der römische Stuhl entschieden seit 1273, als Gregor X. der Kirche vorstand; die Stadt Avignon und ihr Gebiet hatte Clemens VI. von Johanna, Königin von Sicilien und Gräfin von Provence, 1348 für 80,000 Gulden käuflich erworben. Damals verzichtete Kaiser Karl IV. auf die

Lehnsrechte, die dem Deütschen Reiche über diese Gebiete zustanden. Diese Rechte gebührten den deütschen Kaisern als Königen von Arles, deren letzter aber Karl IV. war. Wer aber gab Veranlassung, daß die alte Stadt der Kirche, daß Avignon, die Residenz so vieler Oberpriester der Kirche, mit Frankreich vereinigt wurde? Antwort: — Daran sind die ehrwürdigen Väter der ehrenwerthen Gesellschaft Jesu Schuld, die, unter dem Deckmantel, das Bestehende aufrecht zu erhalten, und noch dazu unter dem Deckmantel der — Religion, eben so arg die Revolution befördert haben, und fortdauernd fördern, wie Monarchie, Aristokratie und Demokratie es jemals gethan haben!

Nachdem die Jesuiten aus Portugal, Spanien und Neapel vertrieben worden waren, verwies Ferdinand, Herzog von Bourbon, sie auch aus Parma, und benutzte diese Gelegenheit, um mehrere kirchliche Mißbraüche abzustellen. Aber plötzlich erinnerte Papst Clemens XIII. sich seiner Oberherrlichkeit über Parma, Piacenza und Guastalla, welche, wie er sagte, Gregor VII. von der Gräfin Mathilde, Schwester des Kaisers Heinrich III., verliehen worden war; und diese Oberherrschaft besaß der heilige Stuhl für ewige Dauer; denn es ist bekannt, daß die Kirche wohl nimmt, aber nie zurück giebt.

Unglücklicher Weise aber haben die Kaiser niemals die Schenkung anerkannt, welche die Gräfin Mathilde gemacht hat; und noch 1718, bei der Quadrupel-Allianz zwischen dem Kaiser, Frankreich, Großbritannien und dem Herzoge von Savoyen, wurde ausgemacht, daß diese Länder für unzweifelhafte männliche Reichslehen zu halten wären. Deshalb fand auch Ferdinand die Ansprüche des heiligen Stuhls etwas anmaßlich, setzte seine klösterlichen Reformen fort und ließ das Verbannungsurtheil gegen die Jesuiten zur Ausführung bringen. Nun erschien am 30. Januar 1768 eine Bulle, in coena Domini genannt, durch welche Clemens XIII. ganz Parma, und den Herzog an der Spitze, in den Kirchenbann that; allein dies Beginnen hatte, wie leicht zu erachten, auf die aufgeklärten Geister des 18. Jahrhunderts, selbst in Italien, all' seinen Einfluß verloren.

Die Höfe von Versailles, Madrid, Neapel und Parma wollten Anfangs über die Wuth des Papstes lachen, allein Ludwig XV. von Frankreich bedachte bald, daß er, als Haupt des angegriffenen Hauses Bourbon, etwas Besseres zu thun habe als zu lachen. Der Graf Rochechouart erschien am 11. Mai 1768 mit einigen Truppen

vor der päpstlichen Stadt Avignon. Er begab sich zu dem Vicelegaten, und sagte ihm mit aller möglichen Höflichkeit, daß der König von Frankreich ihm den Befehl ertheilen lasse, die Gewalt in die Hand des Grafen niederzulegen und sich zu entfernen! Der Vicelegat konnte sich diesem Ansinnen nicht mit Gewalt widersetzen, und zog deshalb ab. Plötzlich erklärte das Parlament von Aix die Vereinigung Avignons mit Frankreich.

Der König von Neapel fand das Beispiel seines Vetters von Frankreich nachahmungswerth; er bemächtigte sich der Städte Benevent und Ponte Corvo, die im Jahre 1053 vom Kaiser Heinrich III. dem Papste Leo IX. unter gewissen Bedingungen überlassen worden waren. Dieser Verlust, den Clemens XIII. erlitt, weil er sein Jahrhundert nicht kannte, und die Macht seiner Blitze überschätzte, stürzte ihn in eine tiefe Melancholie, welche bald seine Gesundheit untergrub.

Um aber auf den Zustand von 1797 zurückzukommen, so war es endlich eine nicht weniger außerordentliche Erscheinung in der politischen Welt, den zwischen den Königen des Hauses Bourbon seit Anfang des Jahrhunderts bestehenden Familienvertrag ersetzt zu sehen durch ein in der That inniges Bündniß zwischen einem dieser Könige und denjenigen verworfenen Menschen, die ihre Hände in das Blut Ludwig's XVI. getaucht hatten. Das geschah durch den Vertrag von San-Ildefonso, den der republikanische General Perignon und der sogenannte Friedensfürst im Namen Karl's IV. von Spanien, erster Minister des Königs und Nebenbuhler in seinem Ehebette, am 19. August 1796 unterzeichnet hatten.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Erste Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798.

Der Friedens-Congreß zu Rastadt hat Europa fünf Vierteljahre lang das Schauspiel der glänzendsten Versammlung von Staatsmännern dargeboten, wie sie seit 85 Jahren nicht Statt gefunden hatte. Er lenkte die Aufmerksamkeit aller Kabinete auf sich, der wichtigen Verhandlungen halber, mit denen er beauftragt war, in welcher Beziehung er im 18. Jahrhundert nur vom ütrechter Congreß übertrof-

fen wurde; aber er hat eine traurige Berühmtheit durch die unglückliche Begebenheit erlangt, die seine Schlußhandlung bezeichnet. Hat gleich das Ergebniß dieser Versammlung und ihrer Unterhandlungen nicht den Hoffnungen entsprochen, die man von ihnen gefaßt hatte, so wurden doch die Grundzüge gelegt, nach denen einige Jahre später der Friede zwischen dem Reich und Frankreich geschlossen worden ist; hier in Rastadt entsprang aber auch der Keim der gänzlichen Auflösung des Deütschen Reichskörpers und der Vernichtung seiner uralten Verfassung, die bis dahin als die Angel des politischen Gleichgewichts der eüropäischen Mächte angesehen wurde. Wie alle Friedensverhandlungen, so hat insonderheit der rastadter Congreß vortreffliche Lehren denjenigen gegeben, welche die Politik der Kabinete studiren, und ein großes Beobachtungsfeld denen eröffnet, welche die menschlichen Leidenschaften zu erforschen streben. Er hat gezeigt, bis zu welcher Ausschweifung der Übermuth, ja die Unverschämtheit des Siegers es bringen kann, wenn er nicht der Zukunft Rechnung trägt, und welchen Demüthigungen sich der aussetzt, der sich durch Eigennutz und Habsucht nur ein einziges Mal vom Wege seiner Pflicht hat ablenken lassen.

Nachdem die vorlaüfigen Artikel des Friedens zwischen Österreich und Frankreich am 17. April 1797 zu Leoben unterzeichnet worden waren, so brachte der Kaiser dieses glückliche Ereigniß zur Kenntniß des Reichstags zu Regensburg, mit dem Zusatze, daß die Unversehrtheit des Reichsgebiets, welche durch die Reichsschlüsse von 1795 empfohlen worden sei, die Grundlage der Unterhandlungen gebildet habe. Wie unbestimmt nun auch diese Nachricht war, so wurde sie beim Reichstage doch freüdig begrüßt, der nun von einem Tage zum andern der amtlichen Mittheilung der vereinbarten Bestimmungen entgegensah. Da der Wiener Hof sich nicht auf bestimmtere Weise über die Beschaffenheiten der Verbindlichkeiten ausließ, die er Frankreich gegenüber eingegangen, so glaubte man in Regensburg dieses Stillschweigen dadurch erklären zu müssen, daß es des Kaisers Wunsch sei, den Frieden des Reichs allein, ohne Mitwirkung einer Deputation, zu Stande zu bringen. Mehrere Fürsten und Stände des Reichs beeilten sich, diesem Wunsche, den man beim Kaiser voraussetzte, entgegenzukommen. Allein sie wurden bald enttaüscht: der österreichische Bevollmächtigte am Reichstage gab die Erklärung ab, der Kaiser werde sich mit dieser Unterhandlung nicht befassen, ohne daß das Reich durch eine Deputation an derselben Theil nehme.

Das Geheimniß, in das der Wiener Hof die leobener Verhandlungen hüllte, fing allgemach an, eine unruhige Stimmung über die Grundzüge derselben zu verbreiten, als der Kaiser allen Ungewißheiten ein Ziel setzte, indem er unterm 18. Juni 1797 ein Commissionsdekret ergehen ließ, vermöge dessen er dem Reichstage denjenigen der vorläufigen Friedensartikel mittheilte, der das Reich betraf. Dieser Artikel lautete also: — „S. M. der Kaiser, dem es am Herzen liegt, der Frieden zwischen dem Deütschen Reiche und Frankreich wieder herzustellen, und das ausübende Directorium der Französischen Republik, von dem Wunsche beseelt, S. K. M. darin entgegen zu kommen, daß dieser Friede auf festen und billigen Grundlagen abgeschlossen werde, sind darüber einig geworden, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Deütschen Reiche und Frankreich vom heütigen Tage an aufhören. Es soll ein Congreß von gegenseitigen Bevollmächtigten mit der Aufgabe, gehalten werden, den endlichen Frieden zwischen den beiden Mächten, auf Grundlage der Unversehrtheit (integrité) des Deütschen Reichs, zu vereinbaren und abzuschließen."

Der Kaiser fügte hinzu, er habe diesen Artikel festgesetzt in Folge des Reichsgutachtens vom 3. Juli 1795, worin er ersucht worden sei, eine Unterhandlung Behufs des Friedensschlusses anzubahnen; der Ort des Congresses und der Zeitpunkt, wann er sich versammeln solle, seien noch nicht bestimmt; daß er aber in seiner Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt die Deputation, welche durch den Reichschluß vom 21. August 1795 ernannt worden, berufen werde, wann es Zeit sei.

Der Reichstag antwortete am 11. August 1797. Er drückte sein Bedauern aus, daß der Kaiser sich nicht allein mit Unterhandlung befassen wolle und aüßerte, daß man den früher für die Deputation vereinbarten Vollmachten und Verhaltungsbefehlen nichts hinzuzufügen finde, und es sich nur noch um die Ausfertigung dieser Urkunden handele. In der That, der Entwurf zu den Verhaltungsregeln war unter der Voraussetzung der Unverletzlichkeit des Reichsgebiets abgefaßt worden, und die vorlaüfigen Friedensartikel von Leoben hatten diese Grundlage anerkannt, folglich schien sich in den Umständen nichts verändert zu haben. Dennoch werden wir weiterhin sehen, daß die Umwälzung, welche nach dem leobener Vertrage in der Politik des Hauses Österreich und der Französischen Republik vor sich ging, Ursache wurde, daß die, der Deputation in einer frühern Zeit ertheilten Vollmachten von den französischen Bevollmächtigten in Rastadt verworfen wurden. In der That, der Wiener Hof hatte in der

Zwischenzeit die Unverletzlichkeit des Reichsgebiets, welche die Grundlagen jener Vollmachten bildete, seiner Hauspolitik aufgeopfert!

Am 1. November 1797 erließ der Kaiser ein neües Dekret an den Reichstag, um demselben mitzutheilen, daß er sich mit Frankreich über den Ort, woselbst der Friedenscongreß gehalten werden solle, geeinigt habe, und dieser Ort die Stadt Rastadt sei. Er lud die Mitglieder der Reichsdeputation ein, sich schleünigst dahin zu begeben und kündigte zugleich an, daß er zu seinem Bevollmächtigten in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt den regierenden Grafen von Metternich-Winneburg-Beilstein ernannt habe. Dies war Franz Karl Georg, nachmaliger Fürst Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, geb. 9. März 1746, Vater des Fürsten Clemens Wenzeslau Lotharius, nachmaligen kaiserlich österreichischen Hof- und Staatskanzler.

Den Friedensvertrag von Campo-Formio theilte der Kaiser dem Reichstage nicht mit; man kannte aber die offenkundigen Artikel desselben in Regensburg durch die französischen Zeitungen, die sie veröffentlicht hatten; nichts nöthigte den Kaiser zur Mittheilung dieses Vertrags, denn er hatte ihn ja nur als König zu Hungarn abgeschlossen, aber auch als König zu Böheim. Unter diesem Titel hatte er durch die geheimen Artikel darin gewilligt, daß die Integrität des Reichs, welche er als Reichsoberhaupt in den leobener Vereinbarungen sich ausgemacht hatte, verletzt wurde, ohne daß er als König zu Hungarn und Böheim dagegen Widerspruch erhob. In den geheimen Artikeln hatte man sogar den Fall vorgesehen, daß es zwischen Frankreich und dem Reich wieder zum Krieg kommen könne. Ereignete sich dieser Fall, so war der Erzherzog zu Österreich als Reichsstand genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen; dann sollte er aber nur sein erzherzogliches Contingent stellen, und als König zu Hungarn und zu Böheim neütral bleiben. Wer hatte das Haus Österreich von seiner böhmischen Reichspflicht entbunden? Ein jammervolles Schauspiel war es, den Kaiser auf der politischen Bühne Deütschlands diese doppelte Rolle spielen zu sehen, von der er den ersten Auftritt sogleich in dem Commissionsdekret vom 1. November zur Anschauung brachte: — Der Kaiser sprach da wiederholentlich von der Unverletzlichkeit des deütschen Reichsgebiets, von Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung; — der König zu Hungarn und zu Böheim hatte Beides längst aufgegeben.

Nach den Gesetzen der deütschen Verfassung ließen sich die Reichsstände, welche zur Bildung einer Deputation ernannt waren, durch

Bevollmächtigte vertreten, welche Sub-Delegaten, Unter-Abgeordnete, genannt wurden. Die Unter-Abgeordneten zu den rastadter Friedens-Verhandlungen waren, für —

den Kurfürsten-Erzbischof zu Mainz: der Freiherr von Albini, sein Hofkanzler und Staatsminister;

den Kurfürsten von Sachsen: der Minister Graf Löben, der am 27. Februar 1799 vom Grafen Hohenthal abgelöst wurde;

den Erzherzog zu Österreich: der Graf von Lehrbach;

den Herzog in Baiern: der Graf Preysing, an dessen Stelle am 16. Februar 1798 der Graf Morawitzky, und an dessen Stelle am 11. März 1799 der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen trat;

den Fürstbischof zu Würzburg: der Domkapitular Graf Stadion;

den Herzog von Bremen (Kur-Braunschweig-Lüneburg): von Reden;

den Landgrafen von Hessen zu Darmstadt: Freiherr Gatzert, sein Minister;

den Markgrafen von Baden: Freiherr Edelsheim, sein Minister, und der Geheimerath Meyer;

die Reichsstadt Augsburg: von Pflummern und Schmidt; und für

die Reichsstadt Frankfurt: von Günderode und Schweizer.

Die Minister der Französischen Republik, welche das Directorium zu den Friedensunterhandlungen ernannt hatte, waren, außer dem General Buonaparte, der aber nur vom 25. November bis 1. Dezember in Rastadt blieb, die ehemaligen Conventsglieder Treilhard und Bonnier d'Arco, die für den Tod ihres Königs gestimmt, und die verunglückten Friedensunterhandlungen mit England, zu Lille, mit Lord Malmsbury, geführt hatten. Man hatte ihnen einen Deütschen, Namens Rosenstiel, als General-Secretair beigegeben. Dieser Mann war vordem im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris beschäftigt gewesen und dann als Consul der französischen Nation nach Elbing gesetzt worden, von wo er nach Rastadt berufen wurde, weil er die deütsche Verfassung genau kannte, von der die beiden Franzosen nichts wußten, von der deütschen Sprache auch kein Wort verstanden.

Das markgräfliche Schloß zu Rastadt wurde dem kaiserlichen Commissarius, Grafen Metternich, dem Grafen Ludwig Cobenzl, der als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim erschien, angewiesen. Auch waren darin Säle für die Sitzungen der Deputation und für die Zusammenkünfte eingerichtet worden, die mit den französischen Bevollmächtigten Statt haben könnten.

Der Artikel 20 des Vertrags von Campo-Formio hatte Abgeordnete fremder Mächte vom Congreß ausgeschlossen. Der König

von Schweden hatte in seiner Eigenschaft als Bürge des westfälischen Friedens geglaubt, einen Bevollmächtigien, in der Person des Grafen Fersen entsenden zu müssen; allein die Franzosen wollten von einer schwedischen Bürgschaft nichts wissen, worauf Graf Fersen es für rathsam hielt, sich zurückzuziehen; dagegen wurde ein Bevollmächtigter des Königs von Schweden, in dessen Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, gern angenommen; es war ein Herr von Bildt. Auch erschien in Rastadt eine feierliche Gesandtschaft des Königs von Preüßen, bestehend aus dem Grafen Görtz, dem Freiherrn Jacobi-Klöst und Herrn von Dohm; und der König von Dänemark schickte einen Minister in der Person des Herrn von Rosenkranz; alles Bevollmächtigte, die füglicher Weise nicht zurückgewiesen werden konnten, weil ihre Herren Stände des Reichs waren. Nichts hätte den Kaiser von Rußland verhindern können, auch einen Minister nach Rastadt zu entsenden, sei es als Haupt des Hauses Holstein-Gottorp, sei es als Besitzer der Herrschaft Jever, welche er von seiner Mutter, der Kaiserin Catharina, geborene Prnzessin von Anhalt-Zerbst, ererbt hatte. Man kennt den Grund nicht, warum Paul I. von diesen seinen Eigenschaften eines deütschen Fürsten nicht Gebrauch machte; auch weiß man es nicht, ob sein Benehmen darauf sich stützte, daß er als Bürge des teschener Friedens in Rastadt erschienen wäre, oder ob er selbst oder einer seiner schlauen Rathgeber so scharfsichtig war, vorauszusehen, daß dieser mit so großer Feierlichkeit, mit so großem Pomp veranstaltete Congreß doch zu nichts führen werde!

Außer diesen Ministern sah man auf der rastadter Bühne eine große Menge Abgeordneter von Fürsten und andern Ständen und Mitgliedern des Deütschen Reichs auftreten; die einen mit amtlicher Würde bekleidet, um wegen der Entschädigungen zu unterhandeln, welche ihre Auftraggeber in Anspruch nahmen; die anderen als einfache Beobachter, Lauscher und Horcher, um ihre Committenten mit den Ereignissen im Laufenden zu halten. Mehrere Fürsten und Herren, die mit dem Verlust ihrer Besitzungen jenseits des Rheins bedroht waren, kamen in Person nach Rastadt, und trugen nicht wenig zu den Ränken bei, davon diese Stadt alsbald die Schmiedestatt wurde.

Eine Sonderbarkeit, auf die wir schon angespielt haben, war die Dreifaltigkeit des Kaisers: Reichoberhaupt, Mitglied der Reichsdeputation, und unumschränkter Herrscher, in Einer Person, aber vertreten durch verschiedene Organe. Daher kam es, daß des Kaisers

Bevollmächtigte oft mit einander in Widerspruch geriethen. Der Reichsoberhaupts-Commissarius, der nach seinen Verhaltungsbefehlen von den Verbindlichkeiten nichts wissen sollte, in die der König zu Hungarn und Böheim eingegangen war, widersetzte sich den Berathungen, an denen der Unter-Abgeordnete für Österreich Theil genommen hatte, während dieser, wenigstens dem Anschein nach, durch öffentliche Schritte den geheimen Unterhandlungen des Königs zu Hungarn und Böheim in die Quere kam.

Nachdem der kaiserliche Commissarius und der Unter-Abgeordnete von Mainz, in seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft als Vorsitzer der Deputation, ihre Vollmachten ausgewechselt, und letzterer mit den französischen Ministern eine vorbereitende Conferenz gehabt hatte, wurde der Congreß am 9. Dezember 1797 feierlich eröffnet. Man kam in dieser Sitzung überein, daß die Deputation sich so oft versammeln solle, als der Vorsitzende es für nothwendig erachten werde. Dessen Gesandtschafts-Secretair, Freiherr von Münch, wurde mit dem Führen des Protokolls beauftragt, und die Gesandtschafts-Schreiber der übrigen Unter-Abgeordneten mit Ausfertigung des Protokolls in einem Nebensaal, doch während der Sitzungen. Die beim Geschäftsgange zu befolgenden Äüßerlichkeiten wurden festgestellt, auch die Sprache der gegenseitig auszutauschenden Noten; die Deütschen sollten deütsch, die Franzosen französisch schreiben; jene bedienten sich des gregorianischen Kalenders und wurden mit ihren Titeln angeredet, diese verlangten den Titel „Citoyen" und die republikanische Zeitrechnung — absonderlichen Andenkens!

Am 16. Dezember fand die erste Conferenz zwischen den französischen Ministern und dem kur-mainzischen, dem Vorsitzer der Deputation, Statt. Es handelte sich um Auswechselung der Vollmachten. Die Franzosen verwarfen die der Deputation als ungenügend, weil sie das Princip der Unverletzlichkeit des Deütschen Reichs zur Grundlage hatten. Vergebens wurde ihnen vorgestellt, daß, wenn man die Nothwendigkeit zugebe, andere Vollmachten vom Reichstage einzuholen, die französischen Minister darin kein Hinderniß finden dürften, einstweilen Eröffnungen über die zu pflegenden Verhandlungen zu machen. Die Franzosen bestanden aber darauf, die Unterhandlungen abbrechen zu wollen, wenn man ihnen nicht unverzüglich unbeschränkte Vollmachten vorlegen werde, wiewol ihnen die Bemerkung entgegengestellt wurde, daß sie nicht das Recht zu einem so unmäßigen Verlangen hätten, weil auch ihre Vollmachten, die das Datum

des 27. Oktober trugen, eben nicht besser in Ordnung seien, als die der Deputation; in der That, diese Verhaltungsbefehle sprachen nur vom Unterhandeln, nicht vom Abschließen des Friedens. Auch war der Eifer des Reichstags, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Friedensstiftung entgegenstellen konnten, so groß und so geschäftig, daß, der sonstigen Langsamkeit seiner Berathungen zum Trotz, bereits am 8. Januar 1798 ein Reichsgutachten abgefaßt wurde, welches der Deputation unbeschränkte Vollmacht ertheilte. Der kaiserliche Kommissarius, im Voraus davon in Kenntniß gesetzt, erhob es durch seine am 11. Januar vollzogene Bestätigung zu einem Reichsschluß, und am 15. Januar trafen die Vollmachten in Rastadt ein.

Flößte schon die Ablehnung der Vollmachten, in denen von der Unverletzlichkeit des Reichs die Rede war, Unruhe über das künftige Schicksal Deütschlands ein, so stieg die Bestürzung auf ihren Scheitel, als Ereignisse eintraten, welche im Lauf des Monats Dezember 1797 vor sich gingen. Am 7. dieses Monats zeigte der österreichische Unter-Abgeordnete der Deputation an, daß die Armee des Kaisers in seine Erbstaaten zurückkehren werde. In der That zogen die österreichischen Völker über den Inn und nahmen das schwere Geschütz aus den Festungen mit, und der General Staader, der einstweilen den Befehl über das Reichsheer führte, was fast nur noch aus dem österreichischen Contingent bestand, stellte sich hinter dem Lech auf. Nach Maaßgabe, daß die Österreicher zurückgingen, gingen die Franzosen gegen Mainz vor. In einem Dekret des Directoriums vom 9. Dezember war von einer „Armee vor Mainz" die Rede, deren Anführer, General Hatry, den Auftrag habe, diesen Platz zu besetzen und den Vertrag von Campo-Formio zur Ausführung zu bringen. Am 16. Dezember erklärten die Minister der Republik beim Congreß zu Rastadt dem Unter-Abgeordneten von Kur-Mainz, daß die französischen Völker erst dann Winterquartiere beziehen würden, wenn sie die feste Hauptstadt seines Herrn in der Gewalt hätten. An demselben Tage ging der General Hatry bei Oppenheim über den Rhein und besetzte die Gustavsburg, auf der Spitze des Mains, da, wo sich dieser Fluß in den Rhein ergießt. So wurde Mainz von allen Seiten umzingelt. Um dieselbe Zeit wurde auch Ehrenbreitstein vom General Hatry berannt, nachdem die Österreicher in Folge der geheimen Artikel von Campo-Formio abgezogen waren.

Alle diese militärischen Maßregeln, in Verbindung mit den Gerüchten, die sich über den Inhalt des Abkommens vom 1. Dezember

verbreiteten, veranlaßten mehrere Unter-Abgeordnete, in der Sitzung vom 19. Dezember zu dem Antrage, den Kaiser zu befragen: — wie es denn eigentlich um die geheimen Artikel seines Friedensvertrags, wie es ferner um die militärische Übereinkunft stehe; allein der österreichische Minister brach die Erörterung kurz ab, indem er erklärte, daß er von dem zuletzt erwähnten Abkommen gar keine Kenntniß, und der Kaiser den Vertrag von Campo-Formio als selbstständiger und unbeschränkter Herrscher für sich abgeschlossen, und Deütschland nicht das Mindeste damit zu thun habe.

Am 17. Dezember forderte Hatry den kur-mainzischen General Rüdt, der nach dem Abzug der Kaiserlichen in Mainz den Befehl übernommen hatte, zum ersten Mal auf, ihm die Festung zu übergeben. Dieselbe Aufforderung erließ er in zwei, unmittelbar an den Kurfürsten-Erzbischof gerichteten Sendschreiben, der in Aschaffenburg residirte. In dem zweiten erklärte er, daß, wenn General Rüdt bis zum 25. Dezember nicht die nöthigen Befehle zur Übergabe erhalten habe, die Feindseligkeiten gegen die kur-mainzischen Lande wieder ihren Anfang nehmen würden. Dieser Schriftwechsel gab im Schooße der Deputation zu einer lebhaften Erörterung Anlaß. Einer der Unter-Abgeordneten, der sich auf die leobener Artikel, denen im Vertrage von Campo-Formio Erwähnung geschehen, beziehen wollte, wurde vom Grafen Lehrbach mit der Bemerkung abgewiesen, daß es im Eingange dieses Vertrags heiße: Voulant consolider la paix dont les bases ont été posées par les préliminaires, etc. Diese Bemerkung war um so schlagender, als sie das Geständniß zu enthalten schien, daß in dem Frieden von Campo-Formio Bestimmungen aufgenommen worden seien, welche die der vorlaüfigen Friedensartikel völlig vernichteten. Überdem schloß sich der kaiserliche Bevollmächtigte, seiner Rolle als Vertreter des Reichsoberhaupts getreü, der Deputation an, um von den Bevollmächtigten der französischen Regierung die Zurücknahme all der Schritte zu verlangen, die sich die französischen Generale, allem Völkerrecht zuwider, erlaubt hatten.

Während dieser Erörterungen zogen die kaiserlichen Völker am 1. Dezember von Mainz ab, wie es vereinbart worden war; nun hatte General Rüdt nur noch 2700 Mann und sehr wenig grobes Geschütz zu seiner Verfügung. Auf die Nachricht, daß ein französischer Heerhaufen sich bereit mache, in die Aschaffenburger Ämter einzufallen, und, wol ahnend, daß über das Schicksal seiner Hauptstadt zwischen dem Hause Österreich und den Republikanern Entscheidung

getroffen worden sei, erließ der Kurfürst-Erzbischof den Befehl, Stadt und Festung Mainz den Franzosen zu übergeben. In Folge dessen wurde am 28. Dezember die Capitulation unterzeichnet; zwei Tage darauf rückten die Franzosen ein. Die Übergabe Venedigs an die Österreicher, welche achtzehn Tage später erfolgte, erklärte endlich das, was die Begebenheiten am Rhein Räthselhaftes enthielten.

Nachdem die neüen Vollmachten der Reichsdeputation mit denen der Minister der Republik am 16. Januar 1798 ausgetauscht worden waren, so traten diese mit ihrem ersten Antrage hervor. Sie verlangten als Entschädigung für die Kosten, welche die Abwehr eines „ungerechten Angriffs“ Frankreich verursacht habe, den Lauf des Rheins als künftige Gränze zwischen Frankreich und Deütschland.

Was in Campo-Formio vorgegangen, wissen wir; auch, daß Österreich seine Zustimmung zum Abtreten des linken Rheinufers an die Bedingung seiner Gebietsvergrößerung geknüpft hatte, die nur auf Unkosten Baierns bewerkstelligt werden konnte. Die Minister der Republik in Rastadt gewannen bald die Überzeügung, daß es möglich sein werde, zu ihrem Zweck zu gelangen, ohne dieser Verbindlichkeit nachzukommen. Mit großer Sorgfalt nährten sie die zwischen Österreich und Preüßen obwaltenden Mißhelligkeiten, die aus der Heimlichkeit entsprang, womit der Wiener Hof die Verabredungen von Campo-Formio wahrte; sie sahen auch mit innerer Freüde das große Mißtrauen, das bei den Reichsständen gegen das Wiener Kabinet seit der Besetzung von Mainz hervorgetreten war. Sie schlossen daraus, daß dieses Kabinet selbst auf die Vollstreckung einer Bedingung verzichten werde, unter der es seine Einwilligung zur Abtretung des linken Rheinufers gegeben hatte; und sie faßten den Entschluß, dem Reich diese Abtretung zu entreißen, ohne und trotz des Kaisers! Die Verhaltungsbefehle von Paris waren in dieser Beziehung streng: sie sollten auf dieser Bedingung bestehen, und könnten sie nicht gleich damit durchkommen, die Unterhandlungen in die Länge ziehen.

Bevor die Deputation über den Antrag der französischen Minister hatte in Berathung treten können, erklärten diese in einer Conferenz mit dem Directorial-Minister am 20. Januar 1798: die französische Regierung wolle die Fürsten, welche durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, entschädigt wissen; — ein kategorisch ausgesprochenes Verlangen, welches mit den geheimen Artikeln von Campo-Formio übereinstimmend war.

Die Reichsdeputation antwortete auf den ersten der französischen Anträge durch eine Note vom 26. Januar, worin sie, — nachdem gezeigt worden, daß die Vereinigung aller linken Rheinufer-Länder mit Frankreich das politische Gleichgewicht vernichten werde, welches unter Frankreichs Mitbürgschaft der westfälische Friede festgestellt habe, indem diese Vereinigung weniger die Macht Frankreichs stärken, als das Reich schwächen werde, — dieses vor dem Vorwurfe rechtfertigen zu müssen glaubte, als sei von seiner Seite der Angriff erfolgt. Sodann wünschte die Deputation die Vollstreckung der leobener Artikel und erinnerte daran, daß die Republik mehr denn ein Mal erklärt habe, nicht auf Eroberungen zu sinnen; ja sie erniedrigte sich so tief, die „Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung" anzuflehen, daß es derselben gefallen möge, Vorschläge zu machen, welche den leobener Artikeln mehr entsprächen, und die republikanischen Soldaten, die auf beiden Seiten des Rheins allerlei Unfug und alle Arten von Ausschweifung trieben, hinter die durch den Waffenstillstand bestimmten Linien zurückzuziehen.

Indem sie am 28. Januar 1798 den Empfang dieser Note mit dem Hinzufügen bescheinigten, selbige werde ihrer Regierung vorgelegt werden, brachten die Bevollmächtigten Frankreichs mehrere bemerkenswerthe Erklärungen zum Vorschein. Sie behaupteten, man könne sich, Frankreich gegenüber, nicht die Erklärung zu Nutze machen, als werde die Republik niemals einen Krieg in der Absicht unternehmen, sich durch Eroberungen zu vergrößern, weil jene Erklärung „rechtmäßige (légitimes) Entschädigungen" nicht ausschließe; daß die vorlaüfigen Artikel eines Vertrags, an deren Abschluß das Deütsche Reich nicht einmal Theil genommen habe, für die Französische Republik gar nicht maßgebend seien; daß, wenn die Sicherheit Frankreichs die Rheingränze fordere, die Ruhe des Reichs sie noch weit lebhafter empfehle; und endlich griffen sie eine, in der deütschen Note gebrauchte Redensart, deren Folgen der Deputation entschlüpft waren, zu ihrem Vortheil auf, die nämlich, worin es hieß, daß die Regierung durch den Erwerb der Provinzen jenseits des Rheins keinen beträchtlichen Zuwachs an Macht und Größe bekommen würde.

In einer zweiten Note vom 3. Februar erklärten die französischen Minister in noch viel deütlicheren Ausdrücken, daß man die Integrität des Reichs niemals zur Grundlage der Friedensverhandlungen zwischen dem deütschen Reichskörper und der Französischen Republik genommen habe, noch je habe nehmen wollen!

Die Deputation verrieth unkluger Weise ihre Absicht, auf eine Gebietsabtretung eingehen zu wollen, durch eine Note vom 9. Februar, worin sie die Bevollmächtigten Frankreichs ersuchte, alle Forderungen, welche die Republik ans Reich zu machen sich vorgenommen, so wie auch die Bedingungen kund zu geben, auf die man hoffen dürfe, wenn man die Abtretung des linken Rheinufers bewillige.

An den Franzosen war es nicht, eine solche Erklärung abzugeben; sie suchten ihr daher auch in der Antwort vom 10. Februar schlau auszuweichen, indem sie darauf bestanden, daß erstlich die Abtretung des linken Rheinufers und zweitens die Entschädigung der Fürsten als Grundbedingungen vor allen Dingen anerkannt werde. Doch über einen Punkt aüßerten sie sich als Stoff der Erörterung, indem sie ankündigten, daß die Domainen der Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Landeshoheitsrechte besäßen, in den Besitz des französischen Volks übergehen, also Staats-Domainen werden müßten.

Die Deputation zeigte zum zweiten Male ihre außerordentliche Schwäche, indem sie in der Note vom 16. Februar die Nothwendigkeit anerkannte, „daß man den Frieden durch Opfer erkaufen wolle", und zugleich den Wunsch aussprach, die französische Regierung möge, wie man es von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten könne, geneigt sein, ihre Vorschläge zu ermäßigen und sie auf die Hälfte der Länder des linken Rheinufers zu beschränken, indem sie zugleich diejenige der beiden Hälften bezeichne, der sie den Vorzug gebe. Hierbei ist zu bemerken, daß der Unter-Abgeordnete des Erzherzogs zu Österreich, welcher sich eine Zeitlang des Abstimmens in der Frage wegen Abtretung des linken Rheinufers enthalten hatte, an der Abfassung dieser Antwort Theil genommen hatte. Der Kaiser, überzeügt, daß sein Projekt, sich auf Kosten Baierns abzurunden, unübersteigliche Hindernisse finden werde, hatte den Entschluß gefaßt, sich streng an Das zu halten, was er in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio versprochen hatte.

Als nun die Franzosen den schwachen Widerstand bemerkten, den man ihnen entgegenstellte, war ihr Entschluß, in nichts nachzugeben, bald gefaßt. Sie antworteten am 20. Februar: das Anerbieten, welches man ihnen mit der Hälfte der linken Rheinufer-Länder mache, sei ein Beweis, daß die Gründe, welche man vorher gegen die Abtretung des Ganzen geltend zu machen versucht habe, gar nicht stichhaltig seien; und daß die vorgeschlagene Theilung all' die Nach-

theile mit sich führen würde, die von einer Landesgränze unzertrennlich seien, welche nicht von der Natur bezeichnet ist. Man fügte hinzu, alle jenseits des Rheins angesessene Erbfürsten und erblichen Stände hätten ihre Wünsche für eine Abtretung, deren Nothwendigkeit sie anerkannt hätten, ausgesprochen. In der That hatten die französischen Minister, die Uneinigkeit unter den Reichsständen kluger Weise benutzend, unter den Fürsten und Herren, welche bei der Abtretung des linken Rheinufers am meisten betheiligt waren, und wohl einsahen, daß die Deputation sie im Stich lassen würde, eine Partei gebildet; die Mitglieder dieser Partei hatten sich beeilt, durch eine freiwillige Verzichtleistung auf ihr angestammtes Erbgut die — Gnade der großen, zur Freiheit gelangten Nation zu gewinnen, die allein im Stande war, sie für diese Zuvorkommenheit zu belohnen, indem dieselbe durch ihre Vertreter in Rastadt Entschädigungen für sie, die Reichsstände, ausmachen werde, welche sowol mit ihren Verlusten, als auch mit ihrer Gefälligkeit im Verhältniß stehen würden. Diese Partei war sogar in der Deputation bemerkbar. Ein denkwürdiges Beispiel sah man davon in der Sitzung am 18. Februar, in welcher der Unter-Abgeordnete von Baden für die Abtretung des ganzen linken Rheinufers stimmte, indem er seine Abstimmung mit dem „heftigen Zorn" begründete, dessen die französischen Minister nicht hätten Herr werden können, als sie in Erfahrung gebracht, daß man ihnen das Anerbieten blos eines Theils dieser Länder machen wolle.

Die Deputation antwortete am 3. März 1798 auf die Note vom 20. Februar, um ihren Fehler wenigstens zum Theil wieder gut zu machen, indem sie ohne weitere Bedingung die Abtretung eines Theils der verlangten Länder anbot und, als Gränze zwischen beiden Nationen den Rhein und die Mosel vorschlug, dergestalt, daß Frankreich für sein Loos die Länder zwischen dem rechten Ufer der Mosel und dem Rheine, oder die auf dem linken Ufer der Mosel belegenen Länder wählen könne. Um Frankreich eine Vertheidigungslinie zu verschaffen, wolle man Seitens des Deütschen Reichs auf einen Theil des Looses verzichten, welches nach der Wahl der Republik bei Deütschland verbliebe. Doch knüpfte die Deputation an dieses Anerbieten achtzehn Bedingungen, von denen wir nur die folgenden sieben, als die hauptsächlichsten, erwähnen wollen. Man verlangte: —

1) Daß die Hälfte der Ströme, welche künftighin die Gränze bilden würden, Deütschland gehöre;

2) Daß die Ausübung der christlichen Religion in den abgetre-

tenen Ländern aufrecht erhalten und jeder Cultus im Besitz und Nießbrauch seiner Güter und Einkünfte geschützt werde; denn die deütschen Staatsmänner hatten sich noch nicht zu der — „sublimen Idee der Anbetung einer Göttin der Vernunft" erhoben, wie es in Frankreich der Fall war, wollten sich auch noch nicht zum System des Kirchenraubs bekennen;

3) Daß die Französische Republik auf die Einsetzung in die Rechte und Gerechtsame der Fürsten und Stände in den abzutretenden Ländern verzichte, die nach ihrem Vorschlage auf die am rechten Ufer belegenen Besitzungen übertragen werden solle;

4) Daß die Stände des Reichs, mit Einschluß der unmittelbaren Reichsritterschaft, im Besitz ihrer Erb- und Privatgüter, überhaupt aller Besitzungen, verbleiben müssen;

5) Daß Frankreich ihnen eine Entschädigung gewähre für die grundherrlichen und Lehnsrechte und Gerechtigkeiten, für den Fall, daß die französischen Verfassungsgesetze es nicht gestatten sollten, sie in deren Genuß zu belassen;

6) Daß die französische Gesetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abzutretenden Länder in Anwendung gebracht würden; und —

7) Daß alle diese Bedingungen ihre Anwendung auch bei denjenigen Reichsständen finden müßten, die im Elsaß und in Lotharingen angesessen seien.

Die Antwort der französischen Minister auf diese Note wurde am 4. März übergeben. Sie war eben so kurz und bündig, als unverschämt und grob! Die Minister der Republik, hieß es darin, fordern die Reichsdeputation auf, bestimmt zu erklären, ob sie die vorgeschlagenen Grundbedingungen annimmt oder nicht annimmt!

Der französische Übermuth verfehlte seinen Eindruck nicht auf die deütsche Furchtsamkeit. Die Deputation gab die geforderte Erklärung am 11. März 1798 ab. Sie anerkannte die Abtretung des ganzen linken Rheinufers als Grundlage der Friedensverhandlungen, nahm sich aber noch einmal die — Keckheit heraus, Bedingungen zu machen, darin bestehend,— erstlich: daß die französischen Kriegsvölker das rechte Rheinufer auf der Stelle zu verlassen hätten; zweitens: daß die Französische Republik sich mit dieser Abtretung zu begnügen und weiter keinen Anspruch ans Reich zu machen habe; — und drittens: daß, um uns der Ausdrücke zu bedienen, vermittelst deren die Franzosen diese Note in ihre Sprache übersetzten, on

déterminеroit le nécessaire à l'égard des articles joints à la note du 3 mars. Als leisen Wunsch fügte die Deputation — viertens hinzu: die französische Republik wolle — gnädigst geruhen, bei Deütschland denjenigen Landstrich zu belassen ꝛc., welcher am Niederrhein zwischen der Roer, von der Quelle ab bis zu ihrem Ausfluß in die Maas, und dann aufwärts bis zum Ursprung der Nette längs dieses Flusses bis zu seiner Mündung in den Rhein, belegen ist.

Ohne von den Bedingungen zu sprechen, an welchen die Deputation die Abtretung des linken Rheinufers zu knüpfen sich noch einmal — herauszunehmen die Keckheit gehabt hatte, erklärten die französischen Minister unterm 15. März: die Republik sähe mit Vergnügen (Satisfaction), daß man ihrem Verlangen „ohne Rückhalt (restriction)" entsprochen habe. In den Artikeln, welche der Note vom 3. März beigefügt seien, gebe es, so fügten die Franzosen hinzu, allerdings einige annehmbare Bestimmungen, über die sich weiter sprechen ließe, wenn die zweite Grundbedingung des Friedens, nämlich „die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer angesessenen Fürsten", angenommen und geordnet sein werde.

Am 15. März machte die Deputation noch einen Anlauf, um die Republikaner zu bewegen, sich über die Bedingungen der Note vom 3. März auf bestimmte und entscheidende Weise zu erklären; allein, wie sich erwarten ließ, ohne Erfolg. Die französischen Bevollmächtigten lehnten alle ferneren Erörterungen so lange ab, bis das Princip der Entschädigungen angenommen sei, und schlossen ihre Note vom 27. März mit den Worten: „Wir beschwören die Deputation im Namen der Menschlichkeit (au nom de l'humanité), das Werk der Friedensstiftung nicht weiter in die Länge zu ziehen, indem sie sich vorzeitigen Erörterungen hingiebt, und so es aufzuschieben sucht, sich über die Art und Weise der Entschädigungen zu aüßern, ohne welche der Abschluß des Friedens ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist."

Als gehorsame Dienerin des republikanischen Franzosenwillens antwortete die Deputation der deütschen Monarchen am 4. April: Sie nehme die Entschädigungsfrage ebenfalls als Grundbedingung des Friedens an, und bringe zur Erledigung derselben, geistliche, auf dem rechten Ufer des Rheins belegene, Länder in Vorschlag, welche zu Gunsten der auf dem linken Ufer Verluste erleidenden Erbfürsten und Stände des Reichs sekularisirt werden sollten, daß man aber dabei diejenigen Rücksichten zu beachten habe, welche

zur Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung nothwendig seien.

Die Gerechtigkeit erfordert es, hinzuzufügen, daß in den Berathungen, welche der Abfassung dieser — berüchtigten Note vom 4. April 1798 vorhergingen, die Gesandten des Erzherzogs zu Österreich und des Fürstbischofs zu Würzburg sich jeder Sekularisation auf das Entschiedenste widersetzten, und der sächsische, so wie der bremische, (kur-braunschweig-lüneburgische) Gesandte die Note nur als eine Maßregel anerkannten, welche von der gebieterischen Nothwendigkeit geboten sei. Graf Metternich, der Vertreter des Kaisers, ließ sich, wollend oder nicht wollend, herbei, den Beschluß der Deputation den französischen Drängern zu übergeben; doch lebte noch so viel deütsches Gefühl in seinem Herzen, daß er die Bestätigung des Reichsoberhaupts nicht unter das — selbstmörderische Scriptum setzte, und sich einfach mit einem kurzgefaßten Begleitschreiben begnügte.

Während man so in Rastadt drei bis vier Monate lang hin und her schrieb, gingen auf anderen Stellen des eüropäischen Schauplatzes Dinge vor, die nicht verfehlten, ihren großen Einfluß auf die Friedensverhandlungen auszuüben, und — leider zum Nachtheile des Deütschen Reichs; wir sagen nicht des Deütschen Volks, denn ein Deütsches Volk war in den Augen der Deütschen Fürsten von damals, und in den Augen ihrer Waffen- und Schreibhelden eine Null!

Zunächst bot Rom, die ewige Stadt, das Beispiel einer Umwälzung dar. Französische Völker, der General Berthier an der Spitze, rückten am 11. Februar 1798 in der Hauptstadt der katholischen Welt ein, und riefen die Römische Republik aus. Pius VI., des heiligen Vaters weltliche Herrschaft, die seinen Unterthanen so verhaßt war, hatte ihr Ende erreicht. Der römische Oberpriester wurde gefangen genommen und am 20. Februar nach Siena gebracht, und dann weiter nach Florenz, nach Grenoble, und zuletzt nach der Stadt Valence in Frankreich, wo der fromme Priester, der anmaßliche Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, als Gefangener der Anbeter der Göttin der Vernunft, am 29. August 1790 seine dornenvolle Laufbahn beschloß, in dem hohen Alter von 82 Jahren, denn Johannes Angelo Braschi war am 27. Dezember 1717 geboren, seit 1773 Cardinal, seit dem 14. Februar 1775 oberster Hohepriester der Kirche, und weltlicher Herr eines verrotteten Staats. Die Lombarden hatten sich geschmeichelt, in ihrer Cisalpinischen Re-

publik ein freies, selbstständiges Volk zu sein! Welche Täuschung! Die Franzosen machten sie im März 1798 durch Schreiberkunst zu ihren Vasallen, zu einer Provinz der Einen und untheilbaren Republik des großen französischen Volks. Da half keine Widerrede! Das dritte der wichtigen Ereignisse, welche auf die rastadter Friedensverhandlungen Einfluß ausübten, war die Umwälzung der Eidgenossenschaft, die, von französischen und einheimischen Wühlern angefacht, vom Pariser Directorium zu einem der größten Verbrechen ausgebeütet wurde, womit es den Abscheü und die Verwünschung aller Jahrhunderte auf sich geladen hat. Die kleinen Republiken Mühlhausen und Genf wurden damals als gute Beüte mit Frankreich vereinigt, den 15. Januar und den 26. April 1798. Wir haben, so schrien die Franzosen jener Zeit, das Capitolium befreit und in Helvetien die Herrschaft der Oligarchen zerstört.

Ein viertes Ereigniß, das insonderheit geeignet schien, einen vorzeitigen Bruch zwischen Frankreich und Österreich herbeizuführen, war ein Volksauflauf, der am 13. April 1798 in Wien Statt fand. Diesen Tumult hatte der französische Gesandte am Wiener Hofe verursacht. In seiner republikanischen Unverschämtheit hatte er auf dem Dache seines Wohnhauses die — siegreiche Tricolore aufpflanzen lassen, ohne der städtischen Polizeibehörde davon Nachricht zu geben. Der Wiener Bürger verstand das nach seiner Weise; er sah in diesem Gebahren des Generals Bernadotte, denn der war der Gesandte, einen Hohn seines Kaisers, des Hauses Österreich und des Volks von Österreich; er riß die dreifarbige Fahne herab und trat sie mit Füßen. Für das Ärgerniß, das er selbst unkluger Weise hervorgerufen hatte, nicht diejenige Genugthuung erhaltend, auf die er in seinem republikanischen Übermuthe Anspruch machte, reiste Bernadotte, der nachmalige König von Schweden und Norwegen, am 15. April von Wien ab. Dieses Ereigniß gab zu den Conferenzen von Seltz Veranlassung. Das Directorium selbst schlug diese Zusammenkunft zur Ausgleichung vor, denn es fühlte das ganze Gewicht der Unverschämtheit seines Gesandten in Wien, ohne dieselbe ausdrücklich anerkennen zu wollen. Die Zusammenkunft sollte in Rastadt selbst zwischen dem General Buonaparte und dem Grafen Cobenzl, der an Stelle des Freiherrn Thugut das Departement der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, Statt finden; allein die Abreise des Generals zu seinem abenteüerlichen Zuge nach Ägypten verhinderte ihn, diese Sendung zu übernehmen,

worauf der vormalige Director François, aus Neuchateau, damit beauftragt wurde. Da aber die französische Verfassung einem aus dem Amte geschiedenen Director gebot, das Gebiet der Republik während zwei aufeinander folgender Jahre nicht zu verlassen, so schlug die französische Regierung als Ort der Zusammenkunft das Städtchen Seltz, im Elsaß, vor, das Rastadt gerade gegenüber liegt. Die beiden Bevollmächtigten hatten daselbst vom 30. Mai bis 5. Juli nicht weniger als achtzehn Conferenzen. Was daselbst besprochen, beziehungsweise abgemacht worden, ist ein Geheimniß geblieben; doch scheint es, daß der Franzose beauftragt war, nur vom Bernadotte'schen Handel und dem Schimpf zu handeln, den populus vindobonensis s. viennensis der untrüglichen und allezeit triumphirenden Tricolore zugefügt, während der Österreicher gehofft haben mag, durch allerlei süße Redensarten der Diplomatie den Republikaner zu beschwatzen, daß seinem Kaiser nun doch endlich ein Gegenwerth für die Abtretung des linken Rheinufers gewährt werde, wie ihm zu Udine oder Campo-Formio zugesagt worden war. Als Graf Cobenzl von Rastadt abreiste, um von seinen geheimnißvollen Unterredungen zu Seltz in Wien Bericht zu erstatten, übergab er seine Vollmachten als Minister von Österreich und Böheim dem Grafen Lehrbach, dem österreichischen Unter-Abgeordneten, und versicherte, daß der Abbruch der Seltzer Conferenzen das gute Vernehmen zwischen dem Deütschen Reich und der Französischen Republik nicht stören werde.

Ein fünftes Ereigniß endlich, das auf die Friedensverhandlungen zu Rastadt seinen Einfluß übte, war des Generals Buonaparte Zug nach Ägypten, den man vom politischen und militärischen Standpunkte allezeit aus ein abenteüerliches Unternehmen nennen muß, ein Possenspiel aufgeführt, um sich einen kecken, ehrsüchtigen General, so wie einige und 40,000 alte Soldaten vom Halse zu schaffen, welche zum Plündern abgerichtet, an Zügellosigkeit gewöhnt, über ihre Dienste zu gut unterrichtet und in ihren Forderungen nach den, dem Heere vom vollziehenden Directorio versprochenen 1000 Millionen zu dringend waren, als daß sie ohne Geraüsch entfernt oder mit leeren Versprechungen noch ferner hingehalten werden konnten. Aber dieses abgeschmackteste der morgenländischen Märchen hat zur Entdeckung der Alterthümer im Nilthale und somit zur Aufklärung der Geschichte des ältesten Culturvolks der Erde bewußt und unbewußt die Bahn gebrochen. Gelehrte und eine Menge von Leüten, die sich selbst den Namen eines Gelehrten beilegten, Mitglieder

der Feüerwerkerschule in großer Zahl, allesammt vom vollziehenden Directorium zu diesem ausschweifenden Unternehmen gepreßt, wie man in England Matrosen preßt, haben den Bau der Pyramiden erforscht, die Krümmungen der heiligen Labyrinthe durchirrt, die geheimnißvollen Bücher des alten Hermes aus der Erde hervorgewühlt, kurz mit freien Füßen diesen klassischen Boden von den Catarakten des Nils bis zu seinen sieben Mündungen durchwandelt; das ist nicht gering, im Gegentheil, es ist sehr hoch anzuschlagen!

Doch war es diese ägyptische Unternehmung nicht unmittelbar, welche die rastadter Friedensverhandlungen beeinflußte, wol aber die damit verbundene und sie einleitende Besetzung oder sogenannte Eroberung der Insel Malta, dieses Hauptsitzes des Johanniter-Ordens, die am 12. Juli 1798 erfolgte, nachdem sie durch Ränke und Bestechungen schon ins Reine gebracht war, ehe Buonaparte mit seiner Armada den Hafen von Toulon verließ. Diese Ränke wurden nachher entdeckt, und gaben den nach Deütschland, Rußland ꝛc. geflüchteten Rittern den Stoff zu einer förmlichen Anklage gegen Ferdinand von Hompesch, seit dem 13. Juli 1797 Großprior oder oberster Herrenmeister des Johanniter-Ordens. Den Verrath liebt man, nicht aber den Verräther! Das erfuhr auch Hompesch; er starb am 12. Mai 1806.

Während sich alles dies in der Nähe und in der Ferne zutrug, hatte man die Friedensverhandlungen in Rastadt französischer Seits in die Länge zu ziehen gesucht, was mit großem Geschick gelungen war. Nichts war hier bemerkenswerther, als die erzwungene und peinliche Lage, in welcher die Minister des Königs von Preüßen sich befanden. Der Hauptgegenstand ihrer beständigen Sorgen und Mühen war, das Geheimniß zu enthüllen, womit man die geheimen Artikel des Friedens von Campo-Formio vor ihnen verbarg. Je nachdem die französischen Bevollmächtigten schlecht oder gut mit den Österreichern standen, machten sie den Preüßen Hoffnung, den Schleier zu lüften, oder ihn noch fester anzuziehen. Die Kabinete von Wien und Berlin näherten sich bald, bald stießen sie sich wie feindliche Pole ab. Preüßen verlangte vom Hause Österreich, daß es Baierns Unverletzlichkeit förmlich gewährleisten solle, zugleich aber für sich und das Haus Oranien eine Gebietsentschädigung auf deütschem Grund und Boden. Österreich bot Preüßen statt aller Schadloshaltung das Hochstift Hildesheim an. Die anderen, auf dem linken Rheinufer angesessenen Fürsten sollten nur eine Geldentschädigung empfangen,

und diese von den geistlichen Ständen geleistet werden; das Haus Oranien aber, dessen Verlust dem Deütschen Reiche ganz gleichgültig sei, müsse deshalb auch auf dem rechten Rheinufer leer ausgehen. Und als nun endlich Österreich inne wurde, daß die Republikaner von jenseits des Rheins niemals in die Zerstückelung Baierns willigen würden, da erklärte der Wiener Hof dem Berliner, man stehe von Baiern ganz ab, aber nur unter der Bedingung, daß Preüßen seiner Seits auf jede Entschädigung Verzicht leiste. Zu gleicher Zeit suchte der Wiener Hof die Vermittelung des Kaisers von Rußland nach, der denn auch im Monat Mai den Fürsten Repnin nach Berlin schickte, welchem es gelang, die beiden deütschen Großmächte zur Verzichtleistung auf jedwede Gebietserweiterung zu bewegen.

Das war das zweite Mal, daß deütsche Fürsten Rußland zu Hülfe riefen! Vor 20 Jahren hatten es Maria Theresia und Friedrich II. gethan, jetzt that es Franz II., das Haupt des Deütschen Reichs!

Die Französische Republik hatte, nachdem sie sich zum Herrn von Rom, der Lombardei und der Schweiz gemacht, gar keinen Grund mehr, den Frieden zu wünschen. Ihr einziges Streben ging dahin, die Unterhandlungen zu Rastadt in die Länge zu ziehen, um die Gelegenheit abzuwarten, wo sie die Bedingungen des Friedens noch unbedingter vorschreiben könne, als es bisher schon der Fall gewesen war, oder die Kriegsfackel wieder zu entzünden, ohne als angreifender Theil zu erscheinen. Von diesem Standpunkte erließen die Minister der Republik am 3. Mai 1798 eine neüe Note an die Reichs-Deputation, in der Absicht, wie sie sagten, die Art und Weise zu erörtern, wie die angenommenen zwei Grundbedingungen zu vollstrecken seien. Sie stellten darin eine Menge von Forderungen auf, welche, ihnen zufolge den gemeinschaftlichen Vortheil beider Nationen im Auge hätten. Dahin gehören namentlich folgende: — die Rheinschiffahrt gehört den beiden Nationen und die anderen Völker können nur unter Zustimmung und unter den Bedingungen, welche von den Eigenthümern festgestellt worden sind, daran Theil nehmen. Die Treidelwege werden dann auf jeder Seite von den Anwohnern unterhalten, ohne daß man auf dem einen Ufer Anlagen machen darf, welche das gegenüberliegende Ufer beschädigen können. Alle Wasserzölle werden abgeschafft. Die Rhein-Inseln gehören allesammt zum Gebiet der Französischen Republik. Die Schiffahrt auf den Flüssen, die sich in den Rhein ergießen, und die Donauschiffahrt wird frei sein. Die Französische Republik behält das Fort Kehl und ebenso das Fort

Kassel. Die Festung Ehrenbreitstein wird abgetragen werden. Die Handelsbrücke zwischen den beiden Städten Breisach wird wieder hergestellt und vor der Hüninger Brücke eine Fläche von 50 Morgen, nebst dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, an Frankreich abgetreten. Die auf den Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden werden auf die Gegenstände übertragen, welche als Ersatz auf dem rechten Ufer gegeben werden. Die Verbindlichkeiten, die von Reichsständen namentlich gegen die Französische Republik eingegangen worden sind, gehen das Reich nichts an, und müssen von den Schuldnern erledigt werden.

Vergebens war es, als in einer sehr ausführlichen Note vom 14. Mai die Reichsdeputation die neüen Ansprüche Frankreichs erörterte und die geringe Festigkeit der Gründe auseinandersetzte, womit man sie zu stützen suchte. Die Franzosen erklärten am 22. Juni, daß sie dabei beharrten, doch aber folgende Änderungen gelten lassen wollten: Die Französische Republik verspricht, daß sie auf dem Gebiet von Kehl weder eine Stadt noch eine regelmäßige Festung anlegen will, sie will nur den Brückenkopf in Stand erhalten und die Schanzen, welche zu dessen Deckuug nöthig sind. Sie verzichtet auf die 50 Morgen Landes vor Hüningen und verlangt nur, daß bei Hüningen eine Handelsbrücke nach Übereinkommen der beiden Uferstaaten erbaut werde. Die Mitglieder der reichsunmittelbaren Ritterschaft auf dem linken Rheinufer, die nicht zugleich Fürsten, Grafen, Reichsstände, und beim Reichstage nicht durch Viril- oder Collektivstimmen vertreten sind, müssen als einfache Privatleüte, als „Bürger der Einen und untheilbaren Republik“ betrachtet werden. Diejenigen Zubehörungen geistlicher Stiftungen des rechten Rheinufers, welche auf dem linken Rheinufer belegen sind, fallen der Republik zu, dagegen sollen die Besitzungen geistlicher Stiftungen des linken Rheinufers, die auf dem rechten Ufer liegen, dem Deütschen Reich verbleiben.

Diese Note war von den Ministern Bonnier und Johann Debry unterzeichnet. Letzterer hatte Treilhard ersetzt, der am 15. Mai ins vollziehende Directorium berufen worden war. Debry war Mitglied des National-Convents gewesen und hatte, wie sein College, für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt, ja sich ganz besonders hervorgethan, indem er die Bildung einer Schaar von Königsmördern in Vorschlag gebracht hatte. Menschen solches Schlags mit Männern der diplomatischen Welt in Berührung und in Verkehr zu brin-

gen, die man für die ausgezeichnetsten Deütschlands zu halten einigen Grund hatte — das war dem Directorio eine Lust, auf die es sich nicht wenig zu Gute that; und jene deütschen Männer mußten es sich gefallen lassen, mit Königsmördern zu verhandeln, mit ihnen in gesellschaftlichen Verkehr zu treten. O, über die deütschen Fürsten von damals! Welche Verantwortlichkeit haben sie sich aufgeladen, wie werden sie vor dem Richterstuhl des eigenen Gewissens bestanden haben, wie vor dem Richterstuhl der ewigen Wahrheit und ewigen Gerechtigkeit! Und das Deütsche Volk! wie verhielt sich das beim Anschauen des Schau-, Trauer- und Thränenspiels, das man in Rastadt aufführte? Gefesselt wie es war, knirschten die Besseren, denen der Begriff eines „deütschen" Vaterlandes noch nicht ganz abhanden gekommen war, sie knirschten mit den Zähnen und verwünschten die pilnitzer Zusammenkunft, den offenen Brief Ferdinand's von Braunschweig an das Franzosenvolk, die unerträgliche Vielköpfigkeit des Deütschen Reichs!

Zu jenen sauberen Gesellen Bonnier und Debry kam bald nach des letztern Ankunft noch ein dritter Bevollmächtigter, Roberjot mit Namen, der französischer Gesandter bei der Batavischen Republik gewesen war. Er war der einzige von den vier Ministern Frankreichs, der, noch etwas von der ritterlichen Höflichkeit des Hofes von Versailles bewahrend, mindestens die Rücksichten des Wohlstandes nicht ganz außer Acht ließ. Unter tausend Beispielen möge ein einziges genügen, um die Grobheit zu bezeichnen, welche die französischen Minister sich gebährdeten, als eine Tugend des echten Republikaners zur Schau zu tragen. Die Mutter eines großen Monarchen, mit dem Frankreich in Frieden lebte, kam durch Rastadt und besuchte daselbst das Theater. Bei ihrem Eintritt erhob sich das, fast ausschließlich aus Ministern und Personen der diplomatischen Körperschaften bestehende Publikum und begrüßte die Fürstin. Nur die französischen Minister blieben sitzen und thaten, den Hut auf dem Kopfe, als bemerkten sie nicht, was um sie her vorgehe. Die Sonderbarkeiten in dem Betragen des „Bürgers" Bonnier, der sehr oft mitten in der Nacht alle seine Leüte weckte und alle seine Gemächer mit Wachskerzen erleüchten ließ, waren Veranlassung zu dem in Rastadt allgemein bekannten Gerücht geworden, daß er sich von dem Schatten der erlauchten Person eines Königs verfolgt glaube, deren Mörder, wie oben erwähnt, er einer gewesen war.

Um die Zeit, bei der wir angelangt sind, erhoben sich über die

Rheingränze sehr unangenehme Erörterungen zwischen Frankreich und Preüßen, dessen Bevollmächtigte von den republikanischen Abgeordneten immerfort mit dem empörendsten Hochmuth behandelt wurden. Der König von Preüßen that Einspruch gegen die Domainen-Verkaüfe, welche das Directorium in den preüßischen Provinzen jenseits des Rheins angeordnet hatte; er that Einspruch gegen das Projekt Ehrenbreitstein zu schleifen, besonders aber gegen die Besetzung des Amts und der Stadt Huissen, die da liegt, wo ein Hauptarm des Rheinstroms den Namen Waal annimmt. Der König verlangte, daß die Insel Büderich, Wesel gegenüber, obgleich auf der linken Seite des Stromstrichs gelegen, aber ein nothwendiger Anhang dieser Festung, von der in Vorschlag gebrachten Regel, daß der Stromstrich des Rheins die Gränze bilden solle, ausgenommen werde. Die Franzosen blieben dabei, in diesem Punkte nicht nachgeben zu wollen, obwol die Insel Büderich, in ihrem damaligen Zustande, nur einen geringen Werth für Frankreich haben konnte. Das schlechte Vernehmen, welches von da an zwischen den Kabineten von Paris und Berlin herrschte, hinderte das vollziehende Directorium jedoch nicht, einen außerordentlichen Gesandten an den König von Preüßen zu schicken. Man wählte dazu abermals einen Königsmörder. Es war der berufene Abbé Sieyes, dem die Metaphysiker eine Berühmtheit in Deütschland verschafft hatten, die seine Fähigkeiten und insonderheit den Einfluß weit überschritt, welchen er auf den Gang der Revolution gehabt hatte.

Seit dem Abbruch der geheimnißvollen Besprechungen in Seltz schien der Wiener Hof nicht länger an einen dauernden Frieden, geschweige denn, trotz der Versicherungen des Grafen Cobenzl bei seiner Abreise von Rastadt, an das Zustandekommen des Friedens mit dem Reich zu glauben. Von da an scheint das Haus Österreich zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten gegen Frankreich entschlossen gewesen zu sein: ein Bündniß mit Preüßen und Rußland wurde eingeleitet. Freiherr von Thugut, der österreichische Pitt, den man in Wien, als einen Widersacher der Republik, aus dem Ministerio entfernt hatte, trat wieder ein, und Graf Cobenzl begab sich über Berlin nach St. Petersburg. In Berlin traf er mit dem Fürsten Repnin zusammen, der seiner Seits auf dem Wege nach Wien war. Beide Minister suchten vergebens den König in einen Krieg mit Frankreich fortzureißen; vergebens waren alle ihre Bemühungen, ihn zu einigen vorlaüfigen ernsten Bewegungen zu bestimmen; Friedrich Wilhelm III.,

der junge König, der am 16. November 1797 den Thron Friedrich's, seines Großoheims bestiegen hatte, beharrte bei einer Theilnamlosigkeit, die ihm acht Jahre später den Verlust der einen Hälfte seiner Monarchie und den Ruin der andern Hälfte einbringen sollte! War es nicht 1798 und 1799 des Sohnes Pflicht, den Treübruch zu sühnen, den der Vater an der Sache des Deütschen Reichs, des Deütschen Volks und seiner Fürsten 1795 zu Basel begangen hatte?

Sechstes Kapitel.

Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799.

Bei dieser Stimmung der Gemüther, wie sie am Schluß des vorhergehenden Kapitels geschildert worden ist, arteten die Friedensverhandlungen zu Rastadt in ein wahres Possenspiel aus, während dessen die französischen Minister sich damit belustigten, bald ihre Gegner mit den unverdientesten und abgeschmacktesten Vorwürfen zu überhaüfen, bald sie mit dem empörendsten Spott zu behandeln, der, wer kann es leügnen, eine der Ursachen zu ihrem Untergange geworden ist. Auf die Macht Frankreichs pochend, gaben sie sich das Ansehen eines stolzen Ernstes, der wol niemals mit so verächtlichen Gewohnheiten gepaart gewesen ist; sie sprachen von nichts als von der friedfertigen Stimmung der Republik, und lachten über die Mitglieder der Deputation, wenn sie dieser stückweise einige Bewilligungen von geringer Bedeütung machten. Läßt sich ein unerträglicherer Zustand denken? Kaum! Und doch, Du Deütsches Volk, wurdest Du sammt Deinen Fürsten in späteren Jahren noch tiefer in den Koth getreten; und deütsche Fürsten sind es gewesen, die dabei hülfreiche Hand geleistet haben!

Als die Reichsdeputation die einstweilige Beibehaltung der Rheinzölle bis zum Abschluß eines Handelsvertrags beansprucht hatte, antworteten die französischen Minister in einer Note vom 19. Juli 1798, daß, in Erwägung der Schwierigkeiten, die sich einem Vertrage dieser Art entgegen stellten, die einstweilige Beibehaltung ganz einfach einer Verewigung dieser Abgaben gleich käme; daß aber um Beweise ihres versöhnlichen Geistes zu geben, sie damit einverstanden wären, die Rheinschiffahrt für alle Anwohner ganz frei zu

machen, die Niederlageabgaben abzuschaffen und die Schifferinnungen aufzulösen. Von der Forderung, alle Rheininseln der Republik zuzusprechen, standen sie ab und schlugen für die Theilung des Rheins den Stromstrich vor. Zugleich verlangten sie in derselben Note die Abtretung des Fricktхals.

Da die Note vom 19. Juli eine neüe Forderung aufstellte, so faßte der Directorialgesandte mit einigen anderen Unterabgeordneten der Deputation den Gedanken, ein Projekt zu einem Vertrage zwischen dem Reich und der Republik abzufassen, indem man sich mit der Hoffnung schmeichelte, auf diese Weise die französischen Minister zu vermögen, alle ihre Ansprüche und Forderungen mit einem Male kund zu geben. Allein da lief man erst recht an! Nicht allein, daß dieser Entwurf, der in einer der Sitzungen der Deputation besprochen und angenommen wurde, den Bevollmächtigten der Republik im höchsten Grade mißfiel, so sprachen sie auch, in einer Conferenz mit sämmtlichen Gliedern der Deputation, es in dürren Worten aus: nicht am Reiche, dem Besiegten, sei es, die Friedensbedingungen vorzuschlagen, sondern der siegreichen Republik des Französischen Volks gebühre es, diese Bedingungen vorzuschreiben! Die Deputation hatte um diese Zeit die Würde des deütschen Namens schon so weit aus den Augen gesetzt, daß alle ihre Mitglieder nur mit einem — stummen Nicken des Hauptes zu antworten wagten. Wie konnte bei einer solchen Demüthigung der unverschämte Gegner noch Achtung vor uns Deütschen haben? Noch tiefer sank sie durch folgenden Vorfall.

Im dritten Artikel eines am 7. August gefaßten Beschlusses hatte sich die Deputation mit der demnächstigen Schleifung von Ehrenbreitstein einverstanden erklärt, wenn Frankreich die Forts von Kehl, Kassel, Fort-Mars und der Petersinsel, die sämmtlich demolirt waren, zurückgeben, auch die Einschließung von Ehrenbreitstein sofort aufheben würde. Dieser Beschluß stieß beim kaiserlichen Commissarius auf Schwierigkeiten. Weil derselbe über diesen Punkt keine Verhaltungsbefehle hatte, so hielt er es für angemessen, ihn ganz zu streichen, und an seiner Statt die Bemerkung einzuschalten, man werde sich darüber künftig schon verständigen. Dieses sehr übel angebrachte Verfahren gab zu lebhaft geführten Streitigkeiten zwischen dem Vertreter des Kaisers mit der Deputation, einer Seits, und den Franzosen, anderer Seits, Anlaß, die nicht eher beigelegt werden konnten, als bis aus Wien der Befehl einlief, der Artikel solle aufgenommen werden.

In einer Note vom 1. September nahmen die Franzosen die unbedingte Zustimmung an, welche die Deputation, wie sie sagten, in ihrer Note vom 22. August, in Betreff der Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gegeben habe. Diese unbedingte Einwilligung (consentement pur et simple) war darin keineswegs enthalten, insofern man nicht die betreffende Stelle von der folgenden Phrase ganz loßreißt, wie es nur von so unwürdigen Menschen geschehen konnte, als diejenigen waren, mit denen deütsche Männer unterhandeln mußten, leider aber auch Männer ohne Nationalgefühl, ohne Thatkraft, Schwächlinge der ehernen Stirn des trotzigen, uns höhnenden Franzosen gegenüber. Die Note vom 1. September enthielt folgende Stelle: „Die Reichsdeputation fühlt es zu sehr, daß, wenn selbst die französische Regierung dem Wunsche, den Abschluß des Friedens zu beschleünigen, noch Etwas zum Opfer bringen könnte, dieses ohne Zweifel doch nicht Statt finden dürfe, wenn man ihnen einen, in keiner Weise begründeten, Widerstand entgegenstellt, der überdem der wahren Richtung schnurstracks widerspricht, welche gegenwärtig der Politik der Reichsfürsten von der Gewalt der Dinge aufgedrängt worden ist. Die Minister der Repuplik verlangen, und sie erwarten, daß sie dieses Verlangen zum letzten Mal ausgesprochen haben, eine bestimmte, entscheidende und rasche Antwort (réponse catégorique et prompte); und sie benachrichtigen die Deputation, daß diese Antwort über ihr ferneres Auftreten entscheiden wird."

Die deütschen — Schwachköpfe nahmen diese trotzige Sprache hin! Konnten sie anders, die nur Zwietracht und Wirrwarr hinter sich hatten: einen Kaiser, der in Udine und Campo-Formio im Trüben gefischt hatte; und im Norden einen jugendlichen König, an einer ererbten — Demarkationslinie und mit dem Erbe eines Säckels, der von der Verschwendungswuth des Vaters bis auf den Grund geleert worden war; hinter dem republikanischen Übermuth dagegen Hunderttausende von Bayonetten, die in den Sonnenstrahlen der Freiheit und Gleichheit funkelten und blitzten! In tiefster Submission antwortete die Deputation am 11. September, indem sie sich noch ein Mal mit Ehrenbreitsteins Schleifung einverstanden erklärte, und, auf die Note vom 22. August leise hindeütend, die Wiederherstellung des durch den Waffenstillstand herbeigeführten Zustandes wünschte, womit sie die Aufhebung der Blokade meinte; mit keiner Silbe aber des Falsums zu gedenken wagte, welches die französischen Minister mit der Behauptung begangen hatte, jene Zustimmung sei — pur et simple

gewesen. Und dann bot die Deputation in den unterthänigsten Ausdrücken die Abtretung der befestigten Petersinsel an, in der Hoffnung, daß, in Rücksicht der Wichtigkeit dieses Opfers, die Republik sich allergnädigst herbeilassen werde, ihre übrigen Forderungen fallen zu lassen.

Die Franzosen nahmen diese Note mit einer beleidigenden und höhnenden Höflichkeitsbezeügung auf, wie es ihre Abfasser nicht anders verdient hatten. Sie gaben der Deputation in einer Note vom selbigen Tage die Genugthuung zu erkennen, welche die „friedfertige Sprache" ihnen eingeflößt habe, und sprachen von dem „Vertrauen," das sie zu den Mitgliedern der Deputation gefaßt hätten; und weil sie gefürchtet, daß ihr die Ausflucht entschlüpft sei, deren sie sich in der Note vom 1. September bedient, indem sie für unbedingt eine Zustimmung genommen, die doch nur bedingungsweise gegeben worden, so kämen sie selber jetzt darauf zurück. „Die Deputation", so sprachen die Franzosen, „scheint in diesem Augenblick aus dem Zustande der Unentschiedenheit herauszutreten, in dem sie sich befunden hat; sie hat vor Kurzem einer der wichtigsten Forderungen entsprochen, die ihr Namens der Französischen Republik vorgelegt worden sind, der Schleifung der Festungswerke Ehrenbreitstein; und diese Einwilligung, die sie heüte erneüert, ist in einer Weise ausgedrückt worden, daß die Unterzeichneten sich nicht irrten, als sie die nicht widersprochene Erklärung abgaben, diese Einwilligung werde von ihnen als unbedingt angesehen und eben so angenommen." Dann wiederholen sie die noch streitigen Punkte, und erklären — erstlich: „daß Frankreich auf die Festungswerke von Kehl und Kassel nicht bestehe, die geschleift werden sollen, und nur den Grund und Boden derselben behalten werde; — zweitens: die Republik sei damit einverstanden, daß die Provinzial- und Gemeindeschulden der Länder auf dem linken Rheinufer den abgetretenen Ländern zur Last verbleiben, mit Ausnahme derjenigen Schulden, die bei Gelegenheit des Krieges und zur Deckung seiner Kosten gemacht worden sind; — und drittens: daß die Gesetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abgetretenen Länder, selbst nicht auf Mainz, Anwendung finden soll." Wie aber lautete der Schluß dieser Note? „Die bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bieten diese vorliegende Note als ein Pfand des Friedens. Frankreich und Deütschland werden sie also auffassen; gern will man voraussetzen, daß die Reichsdeputation sich dieser Meinung anschließen werde, und nicht gemeint sei, die Verantwortlichkeit eines Bruchs auf sich zu laden."

Gewiß legte die Französische Republik, indem sie in die Schleifung von Kehl und Kassel willigte, gar keinen Werth auf die Beibehaltung dieser zwei Gebiete. Es folgt daraus, daß die französischen Minister beide Punkte nur deshalb sich vorbehielten, um das Ansehen zu gewinnen, eine neüe Concession zu gewähren, wenn darauf Verzicht geleistet würde; was denn auch vermittelst einer Note vom 3. Oktober geschah, in welcher sie in zehn Artikeln alle die Zugeständnisse zusammenstellten, von denen sie behaupteten, daß sie ihnen gemacht worden seien, so wie die Art und Weise festsetzten, in der sie diese Zugeständnisse verstehen müßten. In dieser Note war es auch, daß die Franzosen, beim Artikel von der freien Schiffahrt auf den Flüssen, die Abschaffung des Elsflether Weserzolls verlangten, so wie die Aufrechterhaltung in ihrer vollen verfassungsmäßigen Freiheit und Unabhangigkeit der Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt. Die Stadt Lübeck, welche nicht ebenso die besondere Gunst der französischen Regierung verdient hatte, oder, wie es in einer Note vom 11. November 1798 hieß, „die Freündschaft der Französischen Republik wahrscheinlich nicht zu „„schätzen"" wisse", war mit Stillschweigen übergangen.

Als die Deputation in ihrer Erwiderung vom 14. Oktober einige Aufklärungen über die Abfassung dieser zehn Artikel gegeben hatte empfing sie am 28. Oktober folgende Antwort:

„Nach Lesung der wunderlichen Antwort auf die Note der Unterzeichneten ist es schwer, den Ausdruck der peinlichen Gefühle zu mäßigen, die von ihr hervorgerufen worden sind. Angesichts der Schwierigkeiten aller Art und ohne alle Begründung, von der sie strotzt; angesichts der Sucht die darin wahrgenommen wird, Alles das unauflöslich wieder in Frage zu stellen, was augenscheinlich entschieden ist; angesichts der zweideütigen Auslegung selbst der bereits vereinbarten Artikel; angesichts jener langen Reihe wenig begründeter, oder ganz unzuläßiger Erörterungen, womit ganze Seiten angefüllt sind, kann man nicht umhin, absichtliche Verzögerungen oder Verschleppungen zu erkennen, und zuletzt ernste Zweifel über die eigentlichen Absichten der Reichsdeputation aufkommen zu lassen. Die Französische Republik will in keiner Weise den Krieg; aber sie fürchtet ihn auch nicht. Sie will Frieden schließen; und die Deputation, was will sie? Sie will immer nur vom Frieden schwatzen! Die Großmuth der französischen Regierung hat alle Hoffnungen weit übertroffen; aber man denke nicht, daß sie noch weitere Zugeständnisse machen

werde. Die Unterzeichneten bleiben bei dem Inhalt ihrer Note vom 12. Vendémiaire (3. Oktober) stehen.“

Das Gemälde was die französischen Minister in dieser Note von dem Betragen der Deputation entwarfen, war ein treües Abbild des ihrigen. Die überhandnehmende Unverschämtheit der Franzosen wurde denn doch zuletzt den Deütschen gar zu arg; entrüstet und gereizt, wie sie waren, wollten sie endlich sich ermannen und den schamlosen Gegnern einen Trumpf ausspielen, von dem man meinte, daß er nicht werde bedient werden können. O, über die deütsche Gemüthlichkeit! Zu den freien Bürgern einer Republik mußte in der Sprache Luthers geredet werden, derb, massiv, grob, wie es den ins 16. Jahrhundert zurückversetzten angemessen war; nicht in der Sprache eines Lessing, eines Goethe, die Rosenstiel, der Dolmetscher, vergessen, oder vielleicht nie gekannt hatte. Auf einen groben Kloß gehört ein grober Keil, sagt das Sprichwort; das hatten die furchtsamen Diplomaten der Deputation nicht zur Regel genommen; sie hatten nicht den Muth dazu gehabt. Doch flößte die feste Sprache, die sie in der Note vom 6. November führten, den Franzosen einige Achtung gegen sie ein. Noch wurden einige Noten und Gegennoten gewechselt, bis endlich am 6. Dezember die Franzosen erklärten: ihre Note vom 3. Oktober, erlaütert durch nachfolgende und untrennbare Noten, enthalte die letzte Erklärung der französischen Regierung, und daß, wenn nach Ablauf von sechs Tagen die Deputation nicht eine bestimmte entscheidende und genügende Antwort auf alle noch streitigen Punkte der gedachten Note gegeben und überreicht habe, ihre, der Franzosen, Vollmachten aufgehört hätten von Kraft zu sein. Mündlich erklärten sie noch, daß ihnen dieser Schritt von ihrer Regierung gebieterisch vorgeschrieben worden sei. Wol darf man glauben, daß sie die Wahrheit sprachen; allein man hat mehr als einen Grund zu der Vermuthung, daß sie selbst es gewesen, die diesen Befehl hervorgerufen hatten, der Gedanke dazu aber ihnen in die Seele gelegt worden sei, — Schmach ist es zu sagen, von Deütschen, von der Partei, die sie sich in der Deputation selbst zu schaffen gewußt hatten, und ganz besonders von der Masse deütscher Kleinfürsten, Grafen und Herren, oder deren Abgeordneten, von denen sie völlig umlagert waren. Welche Mittel von beiden Seiten gebraucht wurden, das kann man sich schon denken, es braucht nicht erst gesagt zu werden: die Bewegung des Daumens und Zeigefingers der rechten Hand ist zu allen Zeiten und aller Wegen ein vortrefflicher Hammer auf den Amboß der politischen Ränkeschmiede gewesen,

wie viel mehr in einem so entsittlichten Zeitalter wie dasjenige war, dem der rastadter Friedens-Congreß angehört, das überdem das wohlfeile Mittel der Sternchen und Kreüzchen, der Bänderchen und Schleifchen womit die Eitelkeit, diese Erbsünde des Menschen, befriedigt werden kann, noch nicht in dem Maaße kannte wie unsere Zeit!

Jene kleinen Herren des Deütschen Reichs übergaben der Deputation am 7. Dezember eine Denkschrift, worin sie die Annahme des Ultimats der Franzosen verlangten, bevor diese ihre Drohung, Rastadt verlassen zu wollen, zur Ausführung bringen könnten. Um diesen ebenso unbesonnenen als unpatriotischen Schritt einiger Maßen zu entschuldigen, darf die Thatsache nicht verschwiegen werden, daß die Regierung der Französischen Republik, seit lange daran gewöhnt, alle Gesetze des Völkerrechts mit Füßen zu treten, in den Provinzen des rechten Rheinufers, die von ihren Völkern noch besetzt waren, eben erst neüe Lieferungen an Heerbedürfnissen ausgeschrieben hatte. Ein allgemeines Geschrei erhob sich nun in Rastadt, um den Erörterungen ein Ende zu machen, die den Abschluß des Friedens verschleppten. Vergebens stellten Österreich, Sachsen und Bremen (Kur-Braunschweig) all' die Folgen vor, die aus der kleinmüthigen Handlung entspringen würden, welche von den Unter-Abgeordneten von Mainz, von Baiern, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Markgrafen von Baden und der Städte Augsburg und Frankfurt aufs Dringendste empfohlen wurde; vergebens suchten sie ihre Amtsgenossen zu überzeügen, daß Frankreich, nachdem ihm so wichtige Zugeständnisse gemacht worden, wegen so geringfügiger Sachen, als in der Schwebe seien, nicht den Krieg erklären werde. Vergebens erinnerten sie an all' die Beispiele, welche augenscheinlich beweisen mußen, daß, unterwürfe man sich den Forderungen der Republik, diese nie aufhören werde, das Deütsche Reich mit weiteren Amaßlichkeiten zu demüthigen. Der Directorial-Gesandte setzte allen diesen Bemerkungen die an den Unter-Abgeordneten des Erzherzogs zu Österreich gerichtete, einzige Frage entgegen: Ob sein Herr und Meister mit allen seinen Kräften das Reich, geschwächt und ganz widerstandslos wie es sei, stützen und halten werde? So stand es in Rastadt am 9. Dezember 1798.

An diesem Tage trat die Deputation zusammen und nahm mit sieben Stimmen gegen drei das französische Ultimatum an. Die Minderheit bestand aus den Sub-Delegaten von Österreich, Sachsen und Bremen. Der würzburgische Unter-Abgeordnete, der beständig

mit ihnen gestimmt hatte, schloß sich in dieser Sitzung der schon entschiedenen Mehrheit an. Nachdem der Kommissarius des Kaisers diesen Deputationsschluß mit seiner Bestätigungsformel versehen hatte, wurde derselbe am 11. Dezember zur Kenntniß der französischen Minister gebracht, die in ihrer Antwort vom 12. Dezember ihre Freüde darüber ausdrückten, daß sie sich mit ihrem Vertrauen in die aufgeklärte Weisheit und Menschlichkeit der Reichsdeputation nicht getaüscht hätten; jetzt, da durch förmliche und unbedingte Annahme ihres Ultimats die erste Grundbedingung der Unterhandlung festgestellt sei, würden sie ihre Vorschläge zur Vollstreckung der zweiten Grundbedingung, nämlich des schon anerkannten Princips der Entschädigung vermittelst Secularisationen, unverweilt mittheilen.

In einer andern Note vom 12. Dezember versprachen dieselben Minister ihrer Regierung zur besondern Beachtung all' die Wünsche vorzulegen, welche Seitens der Deputation in Bezug auf die Lage der deütschen Rheinuferlande, namentlich in Ansehung Ehrenbreitensteins und der neü ausgeschriebenen Kriegssteüern, beständig gehegt worden seien. Die Unter-Abgeordneten von Hessen-Darmstadt und Baden fühlten sich bei diesem Anlaß — in der Sitzung vom 14. Dezember — gedrungen, jene „innige Dankbarkeit" auszudrücken, die ihrem Herzen durch diese Erklärung der Minister Frankreichs eingeflößt worden sei!

Aber es fehlte eigentlich noch recht viel an der endlichen Regelung, selbst nach Annahme des ersten Ultimats, da in demselben noch mancher und noch dazu recht wesentlicher Streitpunkt unbeachtet geblieben war, und darum nicht seine Erledigung gefunden hatte. Wir fassen in die Zahl dieser unentschiedenen Punkte nicht die Entschädigung der im Elsaß und in Lotharingen angesessenen Fürsten, davon noch gar nicht die Rede gewesen war, weil von den dabei vorzugsweise betheiligten Reichsständen, zwei, nämlich die Haüser Baden und Hessen-Darmstadt, zur französischen Partei der Deputation gehörten, und die Minister der Republik ihnen eine entsprechende Entschädigung auf dem Wege der Secularisation verbürgt hatten; wol aber müssen wir als unerledigt geblieben der Fragen gedenken, welche das, jenseits des Rheins belegene, Privateigenthum der deütschen Fürsten und Reichsstände, und die Entschädigung der Privatleüte im Auge hatte, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers der Mittel beraubt wurden, ihren Glaübigern gerecht zu werden. Fast möchte es scheinen, daß die Deputation alle diese Fragen ab-

sichtlich mit Stillschweigen übergangen habe, fürchtend, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, sie nach dem Belieben, beziehungsweise nach der gebieterischen Vorschrift der Republikaner, entscheiden zu müssen.

Die Geschichte des rastadter Congresses endete mit dem Schluß des Jahres 1798. Zwar wurde die Dauer dieser Versammlung noch um einige Monate verlängert; allein sie war nur noch in der Form vorhanden. Man kam nicht einmal zu Erörterungen über die Vollstreckung der zweiten Grundbedingung des Friedens. Es traten anderwärts Ereignisse ein, welche diese Stockung verursachten, und zuletzt den Abbruch der Friedensverhandlungen und die Auflösung des Congresses herbeiführten.

In der Schweiz ging es gar bunt her. Das Pariser Directorium hatte geglaubt, mit den alten Eidgenossen ebenso umspringen zu können, als mit den, der republikanischen Regierungsform sehr lange entwöhnten „Bürgern Cisalpiniens“. Es stieß aber, trotz der Demokraten, bei den Patriciern auf einen kräftigen Widerstand, der endlich durch einen förmlichen Allianzvertrag vom 19. August 1798 und durch eine weitere Übereinkunft vom 30. November desselben Jahres beigelegt wurde. Nichtswürdige Ränke, welche französische Wühler, offenkundige und geheime, von Einheimischen gleichen Gelichters unterstützt, in Piemont trieben, nöthigten den König von Sardinien zur Abdankung, davon er die Acte am 9. Dezember 1798 zu unterzeichnen gezwungen wurde. Der festländische Theil seines Königreichs war von da eine Provinz der „Einen und untheilbaren Republik der großen Nation“. An dem nämlichen Tage, an dem das Directorium den König von Sardinien vom Throne seiner Väter stieß, erklärte es einem andern italiänischen Monarchen den Krieg, einem verhaßten Bourbon, dem Könige beider Sicilien, nachdem derselbe zur Rettung aus drohender Gefahr bereits im Mai 1798 ein Bündniß mit Österreich geschlossen hatte. Diesem Bündnisse folgte am 29. November 1798 ein zweites mit Rußland, und am 1. Dezember ein drittes mit England. Der Krieg brach los; überall wo sich die zuchtlosen neapolitanischen Soldaten blicken ließen, wurden sie von den im Felde ergrauten Franzosen aufs Haupt geschlagen. Der König entwich in der Neüjahrsnacht 1799 heimlich nach Sicilien. Am 23. Januar 1799 waren die Franzosen, nach einem wüthenden Widerstand der Lazzaronis von Neapel, der 10,000 ihrer Genossen das Leben gekostet haben soll, in der Hauptstadt des

Königs beider Sicilien. Championet, der Führer der Franzosen, rief sofort, den 25. Januar, die Parthenopäische Republik aus, an deren Spitze er einen Verräther an der Königssache, den Fürsten Moliterni, stellte. Ferdinand IV. hatte thatsächlich aufgehört, in den festländischen Provinzen seines Königreichs zu regieren, doch nur während kurzer Dauer; schon am 10. Juli 1799 kehrte der König nach seiner Hauptstadt zurück: die Parthenopäische Republik hatte ihr Ende erreicht; die Römische erreichte das ihrige am 30. September 1799; Rom, der Sitz des Oberpriesters der Christenheit, wurde mit Hülfe des Erbfeindes der Christenheit erobert! Drei Mal im Laufe des Jahres 1798 machten die Franzosen den Versuch, in Irland einzufallen, um mit Hülfe der unzufriedenen Katholiken auf dieser Insel einen Ablenkungsangriff gegen England auszuführen; zwei Mal wurden sie mit Schimpf und Schande zurückgeworfen; das dritte Mal suchten sie ohne Angriff ihr Heil in feiger Flucht.

Die Erneüerung des Krieges zwischen Österreich und Frankreich schien gewiß geworden zu sein. Eine neüe Coalition hatte sich gegen die Republik gebildet. England war davon die Seele; seinen Staatsmännern war es gelungen, zwei große Mächte mit unbeschädigten Kräften hineinzuziehen, Rußland und die Ottomannische Pforte. Wir beschränken uns auf die Erzählung vom tragischen Ende, das dem rastadter Congreß beschieden war.

Ein Heerkörper von 25,000 Russen, unter dem Prinzen Friedrich August Ferdinand von Würtemberg und dem General Rosenberg, war im Oktober 1798 durch Galicien marschirt; er rückte in Mähren ein und stand am 26. November in und bei Brünn, ging dann an die Donau, um daselbst Halt zu machen.

Der offenkundige Zug dieser slawischen Fremdlinge, die man seit dem siebenjährigen Kriege nicht auf deütschem Boden gesehen hatte, konnte dem Pariser Directorium kein Geheimniß bleiben; dennoch stellten sich seine Vertreter in Rastadt, als wüßten sie nichts, so lange nämlich die Erörterungen über die Abtretung des linken Rheinufers nicht zum Abschluß gekommen waren. Kaum aber hatte die Reichsdeputation ihr Ultimatum angenommen, als sie in einer Note vom 3. Januar 1799, Namens der Französischen Republik, mit der Erklärung hervortraten: „daß, wenn der Reichstag zu Regensburg mit dem Einrücken der russischen Völker ins Reichsgebiet einverstanden sei, oder, wenn er sich dem Zuge des russischen Heeres auf deütschem Boden nicht mit Nachdruck widersetze, solches Gebahren

als ein vom Reich verübter Bruch der Parteilosigkeit angesehen und die Friedensverhandlungen zu Rastadt abgebrochen werden müßten, woraus folgen werde, daß die Republik und das Reich wieder auf demselben Standpunkte zu einander ständen, wie vor Unterzeichnung der leobener Artikel und vor Abschluß des Waffenstillstandes."

Allgemeine Bestürzung verbreitete diese Note unter den in Rastadt anwesenden Ministern der kleinen Mächte, die man nicht in das Geheimniß dessen gezogen hatte, was zwischen den Hauptstaaten Europas verabredet worden war. Die Reichsdeputation faßte in ihrer Sitzung vom 4. Januar 1799 den Beschluß, die französische Note dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage zur Entscheidung zu überreichen, und daß dieses geschehen, den Vertretern der Republik mitzutheilen. Der Reichstag antwortete der Deputation unterm 14. Januar, er wisse nichts von einem Zuge russischer Kriegsvölker auf deütschem Grund und Boden, und erwarte Verhaltungsbefehle von allen Höfen, um über den Inhalt der französischen Note vom 3. Januar in Berathung treten zu können. Graf Metternich endlich benachrichtigte die französischen Minister am 26. Januar mit wenig Worten, der Kaiser, sein Herr, habe die Sache dem Reich zur weitern Veranlassung übergeben.

Während die Friedensverhandlungen zu Rastadt also unterbrochen wurden, sah sich der Oberst Faber, der auf dem Ehrenbreitstein den Befehl führte, nachdem ihm alle Hoffnung zur Verproviantirung verschwunden war, genöthigt, die Festung aufzugeben. Er rückte mit seiner kleinen Besatzung am 24. Januar aus, worauf die Franzosen sofort die Bergfeste besetzten, ohne jedoch an ein Schleifen der Werke zu denken, wie es in Rastadt verabredet worden war. Das war französischer Seits auch nicht thunlich, da jene Verabredungen noch nicht den Friedensschluß herbeigeführt hatten; schändlich aber war es deütscher Seits, daß man den tapfern Faber und sein Kriegerhaüflein hungern ließ, und so das Reich eines Bollwerks beraubte, das, zwar klein, aber doch im erneüerten Kampfe ein mächtiger Stützpunkt für die deütschen Waffen werden mußte.

Am 31. Januar 1799 erklärten die Minister der Republik zu Rastadt: sie hätten von ihrer Regierung den Befehl empfangen, bis dahin, daß ihre Note vom 3. Januar ohne Umschweife und genügend beantwortet sei, eine weitere Note in Bezug auf die Friedensverhandlungen weder zu erlassen noch entgegen zu nehmen.

Mit dieser Note richteten sie eine andere an den Grafen Lehr-

bach in dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim, worin ihm gemeldet wurde: das vollziehende Directorium werde den Krieg für erklärt ansehen, wenn ihm nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen die bündige Versicherung ertheilt werde, daß wirksame Maßregeln zum Rückzug der russischen Völker ergriffen worden seien. Das Wiener Kabinet hielt es für angemessen, diese Note zu den — Akten zu legen, sie blieb ohne alle Antwort. Der Krieg war also erklärt! In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März setzte das französische Heer über den Rhein, zwischen Straßburg und Basel, an mehreren Punkten, und die Feindseligkeiten nahmen ihren Anfang. Die französischen Minister zu Rastadt gaben an demselben Tage der Deputation von dem Vorgefallenen Kenntniß und drückten dabei noch ein Mal den Wunsch ihrer Regierung aus, mit dem Reiche Frieden schließen zu wollen, was jedoch nur unter der Bedingung geschehen könne, daß der Reichstag sich gegen den Marsch der Russen erkläre.

Folgenden Tags, den 2. März, faßten die Unter-Abgeordneten von Mainz, Darmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt, welche bei der augenblicklichen Abwesenheit des baierischen Gesandten eine Mehrheit von fünf Stimmen gegen vier bildeten, den Beschluß, dem Reichstage den Wunsch auszudrücken, daß er die Deputation in Stand setzen möge, die französische Note vom 3. Januar zu beantworten, und in dem betreffenden Anschreiben an die Vertreter der Republik das dringende Verlangen nach dem Friedensschluß kund zu geben. Der kaiserliche Kommissarius verwarf diesen Beschluß am 4. März und blieb bei seiner Weigerung der Nichtbestätigung in der Erklärung vom 14. stehen, obwol von der Mehrheit der Stimmen, denen sich nun auch der baierische Abgeordnete angeschlossen hatte, derselbe Beschluß am 11. März wiederholt worden war. Nachdem die Deputation am 18. einen dritten — Anlauf genommen hatte, empfing sie drei Tage darauf vom kaiserlichen Kommissarius eine sogenannte Verbalnote, worin er ihr das Unziemliche ihres Schrittes in dürren Worten zu verstehen gab, und zugleich den Grund seiner Weigerung mittheilte, darin bestehend, daß Kaiser und Reich, denen die französische Note vom 3. Januar vorliege, über den Inhalt derselben möglicher Weise ganz anderer Meinung sein könnten, als die Mehrheit der Deputationsglieder; daher sei es mit der untergeordneten Stellung eines Sub-Delegaten zu seinem Auftraggeber unvereinbar, wenn jener diesem ein Verlangen empfehlen wolle, was von einer fremden Macht

komme, ja, wenn er diese Empfehlung sogar mit seiner Vormeinung zu begleiten sich herausnahm!

In der Zwischenzeit zeigten die französischen Minister mittelst Schreibens vom 14. März der Deputation einen Vorfall an, den sie als unerhört und als einen Bruch des Völkerrechts und aller Grundsätze schilderten; dieser Vorfall bestand darin, daß der Bürger Bacher Geschäftsträger der Republik beim Reichstage zu Regensburg, — wir lernen ihn späterhin noch gründlichst kennen, — auf Befehl des Erzherzogs Karl, Oberbefehlshaber des österreichischen Heeres, aufgegriffen und von einem österreichischen Rittmeister nach den französischen Vorposten transportirt worden sei.

Endlich zeigte Graf Metternich mittelst Commissionsberichts vom 7 April der Deputation an, daß er zurückberufen sei, und der Kaiser beschlossen habe, Alles, worüber man in Rastadt einig geworden sei, für null und nichtig zu erklären, da die Bestätigung von Kaiser und Reich, an welche die Gültigkeit der Vereinbarungen geknüpft sei, nicht erfolgen solle; die Sachen ständen mithin so, wie sie vor Eröffnung der Friedensverhandlungen gewesen wären. Folgenden Tags erließ der kaiserliche Kommissarius an die französischen Minister eine Note, dahin lautend, daß, weil der Krieg thatsächlich wieder ausgebrochen und die Sicherheit des Sitzes des Congresses bedroht sei, er den Befehl erhalten habe, an den Unterhandlungen nicht mehr Theil zu nehmen und Rastadt zu verlassen. Am 9. April antworteten die Franzosen mittelst einer Note, worin sie dem Vertreter des Kaisers ihr absonderliches Erstaunen über den Inhalt seiner Mittheilung ausdrückten; allein Graf Metternich schickte die Note uneröffnet, und mit dem mündlich bestellten Bemerken zurück, daß er zu ihrer Annahme nicht mehr befugt sei.

Der Congreß zu Rastadt hatte auf diese Weise dem Recht und der That nach sein Ende erreicht, weil die Reichsdeputation ohne ein Haupt, das den Kaiser vertrat, sich nicht auf Berathungen einlassen durfte. Doch versuchten es die Franzosen mit den Reichsständen abgesondert zu verhandeln, und erkundigten sich dieserhalb beim Directorial-Gesandten, ob sie nicht fortfahren könnten, mit der Deputation Noten zu wechseln. Freiherr Albini antwortete: Schreiben könnten sie immerzu, Antwort aber würden sie nicht erhalten! Dennoch blieben sie standhaft in Rastadt sitzen.

In einer Conferenz, zu welcher die Sub-Delegaten der 9 Stände am 20. April nach Abreise des kaiserl. Vertreters zusammentraten, wurde

verabredet, den Befehlshaber der in Gernsbach stehenden österreichischen Vorposten, Obersten Barbatschy, zu bitten, den in Rastadt weilenden Ministern Sicherheit für ihre Person und ihren Briefwechsel zu gewähren. Der Oberst antwortete aber unterm 22., daß er dem an ihn gestellten Verlangen nicht zu entsprechen vermöge, weil nach Abreise des kaiserlichen Bevollmächtigten Rastadt nicht mehr als eine Stadt betrachtet werde, die durch die Anwesenheit eines Congresses vor einem feindlichen Anfalle geschützt werde. Das Ergebniß dieses Schriftwechsels wurde den französischen Ministern mitgetheilt die in ihrer letzten Note vom 25. April Einspruch erhoben gegen die Verletzung des Völkerrechts, deren sich in Bezug auf ihre Personen die österreichischen Truppen dadurch schuldig gemacht, daß sie einen ihrer Couriere aufgefangen hätten. Zugleich kündigten sie an, daß sie binnen drei Tagen von Rastadt abreisen, in Straßburg aber die Wiederanknüpfung der Verhandlungen abwarten würden, wohin alle weiteren Friedensvorschläge zu senden seien.

So war mithin die Abreise der Vertreter der einen und untheilbaren Republik des großen Französischen Volks auf den 28. April festgestellt; allein, auf eine Antwort des österreichischen Befehlshabers in Gernsbach, die Sicherheit ihrer Reise betreffend, wartend, ließen sie den größten Theil des Tags verstreichen, ohne sich auf den Weg zu machen. Um 7 Uhr Abends rückte eine Abtheilung Szekler-Husaren in Rastadt ein, und Oberst Barbatschy benachrichtigte den Freiherrn Albini, es sei nothwendig, daß die Franzosen binnen 24 Stunden die Stadt verlassen hätten. Das diplomatische Corps rieth ihnen nunmehr in mündlicher Unterhaltung, am 29. abzureisen; allein Bonnier, ein wilder Mensch, der sich während seines ganzen Aufenthaltes in Rastadt nur von der zügellosesten Leidenschaft hatte leiten lassen, bestand auf sofortige Abreise. Seine Amtsgenossen gaben seinem hartnäckigen Sinne nach; und so machten sich denn die Minister Frankreichs um 9 Uhr Abends auf den Weg, nachdem sie vom Rittmeister der Husaren, welche die Stadtthore besetzt hielten, vergebens eine Schutzwache gefordert hatten. Nur eine kurze Strecke vom Thore überfielen Szekler-Husaren, die den ganzen Tag in der Umgebung umhergestreift hatten, die Minister, deren jeder in einem besondern Wagen saß. Debry, der den Zug eröffnete, fand, nachdem er einige Säbelhiebe bekommen, Mittel, im Schutz der Dunkelheit zu entkommen; Bonnier und Roberjot dagegen wurden erschlagen, letzterer in den Armen seiner Gemalin. Rosenstiel, der im vierten

Wagen folgte, wurde durch den Aufenthalt, den das Schreckliche verursachte, was bei den drei ersten Wagen vorging, gerettet. Nachdem die Husaren die Wagen vollständig geplündert hatten, ritten sie nach Rastadt zurück, wohin sich Debry am folgenden Tage flüchtete. Er und Rosenstiel wurden von der preüßischen Gesandtschaft unter deren besondern Schutz genommen.

Mit dieser schrecklichen Begebenheit endete der rastadter Friedens-Congreß. Diese feierliche Versammlung hat unmittelbar nichts zu Wege gebracht. Die französische Regierung, deren Geschäftsführer einen empörenden Übermuth zur Schau trugen, den sie für republikanische Hoheit hielten, machte sich in Rastadt verhaßt und verabscheüungswerth und gab dort neüe Nahrung dem, von Königen aus den Haüsern Valois und Bourbon gelegten, Keim eines Nationalhasses, der in dem Herzen eines — wackern Deütschen nicht leicht verlöschen wird. Die Geschichte nennt mit Abscheü die Namen jener Directoren und ihrer Helfershelfer, die da glaubten, der Sieg berechtige, das Deütsche Volk, weil es besiegt worden, in den Koth zu treten; aber mit der Unparteilichkeit, die ihr Kennzeichen ist, hat sie auch mit Verachtung und Abscheü der Nachwelt die Namen derjenigen Deütschen überliefert, die durch schmutzige und niedrige Schmeicheleien den deütschen Volkscharakter entehrt, oder die aus Eigennutz und in der Hoffnung an der Beüte Theil zu nehmen in der Seele der Geschäftsträger der Französischen Republik den Gedanken zum Umsturze des Deütschen Reichs und seiner Verfassung genährt, wenn nicht angefacht haben!

Doch es ist Zeit, diesen Schauplatz niedriger Gemeinheiten und Ränke, diesen Schauplatz von Verbrechen, begangen am theüern Vaterlande, zu verlassen!

Das aber möge zum Schluß noch hinzugefügt werden, daß, als Graf Metternich abgereist und der rastadter Congreß aufgelöst, und nunmehr alle Hoffnung, den Wiener Hof zu friedlichen Gesinnungen zurückzuführen, verschwunden war, die französischen Bevollmächtigten nicht länger anstanden, der preüßischen Gesandtschaft in Rastadt nicht allein das geheime rastadter Abkommen vom 1. Dezember 1797, sondern auch die geheimen Artikel des Vertrags von Campo-Formio, die bis dahin vor ihr verborgen gehalten waren, unverzüglich mitzutheilen.

Siebentes Kapitel.

Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801.

Die zweite Staatenverbindung zur Bekämpfung der Französischen Republik bildete sich im Laufe des Jahres 1798. Großbritannien und Rußland waren seine Haupturheber; Österreich, die Türkei und das Königreich beider Sicilien traten hinzu.

Was sollen wir von den bewegenden Gründen eines jeden Theilnehmers sagen? Die Geschichte hat sie festgestellt! Wir haben es hier nur mit Deütschland zu thun: wir haben zu zeigen, welchen Einfluß der erneüerte Kampf aufs Vaterland übte, welches Schicksal, welches — Unheil ihm beschieden war, gerade als 1800 Jahre des — Heils sich vom Rade der Zeit abgesponnen hatten. Mit den Waffen in der Hand wurde Deütschlands Schicksal entschieden, ein Mal auf italiänischem Boden durch den Tag von Marengo, 14. Juni 1800, das andere Mal auf deütschem Boden durch den Tag von Hohenlinden, 3. Dezember 1800. Das aber möge hier erwähnt werden, daß während dieser Kriegsläufe man in Deütschland zum ersten Mal von jener allgemeinen Volksbewaffnung sprechen hörte, die in späterer Zeit unter dem Namen Landwehr so berühmt geworden ist. Die Sache an sich war nicht neü, sie war schon im siebenjährigen Kriege dagewesen, als die getreüen Landstände König Friedrich's II. in Preüßen ihren bedrängten Landesherrn mit wohlgeschulten Kriegern zu Hülfe eilten, die man, zu taktischen Körpern geordnet, Frei-Bataillone nannte. Es war während des Feldzuges von 1799, um die Mitte des Jahres, als die Bewohner des Erstifts Mainz das Beispiel zur allgemeinen Waffenergreifung gaben. Freiherr von Albini, des Kurfürsten-Erzbischofs Kanzler und Staatsminister, bemächtigte sich des Aufstandes; mit dem Talent der Ordnungsstiftung begabt, richtete er, mit Hülfe altgedienter Krieger, das junge Landvolk zu einem militärischen Körper ein, dessen Stärke sich binnen kurzer Zeit auf 20,000 Mann belief, gut bewaffnet und dermaßen eingeübt, daß er an den Bewegungen und Thaten der regelmäßigen Völker alsbald Theil nehmen konnte. Der Unwille, den die Plünderungen des französischen Kriegsvolks hervorriefen, und der Drang, Rache zu nehmen an dem übermüthigen Raubgesindel, waren die Haupttriebfeder zu der Begeisterung, mit der die Bewohner des Erzstifts Mainz, Frankens und der Rheinpfalz, die Waffen ergriffen. Auch das möge hier berichtet werden, daß, als Rußland im Januar 1800 vom Kriegsschauplatze ab-

getreten, England bemüht war, die dadurch entstandene Lücke in den verbündeten Heeren durch andere Truppen wieder auszufüllen. So vermogte es durch Subsidien-Verträge den Kurfürsten von Pfalz-Baiern zur Stellung von 12,000 Mann, die erforderlichen Falls auf eine Stärke von 20,000 Mann erhöht werden konnten; den Herzog zu Württemberg zur Stellung von 5000, beziehungsweise 6000 Mann, und den Kurfürsten-Erzbischof von Mainz zur Stellung von 3300, beziehungsweise 6000 Mann; eine Truppenmacht, welche von dem gewöhnlichen Reichs-Contingent der genannten drei Stände des Reichs unabhangig war.

Wer war es, der auf den üppig fruchtbaren Feldern von Marengo Deütschlands Geschick entschied? Wer anders als der Mann, der, aller Freiheit Hohn sprechend, vom Marengo-Tage an fünfzehn volle Jahre lang die eüropäische Erde mit Blut getränkt, alle Völker des Festlandes mit Füßen getreten, ihre Fürsten vom Throne ihrer Väter vertrieben oder als seine demüthigen Vasallen tyrannisirt hat!

Der General Napoleon Buonaparte war seit dem 2. Juli 1798 im — Morgenlande; er hatte vom Februar 1799 ab einen erfolglosen Feldzug nach dem Heiligen Lande unternommen; den 15. Juni war er in Ägypten zurück. Am 22. August desselben Jahres wurde er ein Verräther an den Kriegern, die das Vaterland ihm anvertraut, die zu ihm gestanden hatten im Schlachtgewühl wie unter den Drangsalen der Wüsteneien. Er verließ heimlicher Weise sein Heer, er wurde ein Ausreißer, er beging ein Soldatenverbrechen, dem die Kriegsartikel die Kugel vor den Kopf bestimmen. An dem genannten Tage schiffte er sich ein zu Abukir, wo das Jahr vorher Nelson die französische Flotte vernichtet hatte; sechs seiner vertrautesten Generale folgten ihm auf sein Geheiß und drei von dem Gelehrten-Corps; es waren von jenen: Berthier, Lannes, Murat, Marmont, Andréossy und Bessières; von diesem: Bertholet, Monge und Denon. Das Geschwader, bestehend aus zwei Fregatten, einem Avisoschiff und einer Tartane, kam am 30. September auf der Rhede von Ajaccio an, und am 6. October im Hafen von St.-Rapheau, bei Fréjus, an der Küste der Provence. Die Franzosen waren mit der Regierung ihrer fünf Directoren unzufrieden. Viele ihrer Gegner hatten sie nach Cayenne &c. verbannt. In dem ägyptischen — Deserteur glaubte man den rechten Steüermann zur Lenkung des Staatsschiffs der Republik gefunden zu haben. Der Staatsstreich gelang, die Beseitigung der ausführenden Personen der Verfassung von 1795 — dieses

Deckels auf alle Töpfe, welcher für alle Völker des Erdbodens passen konnte, griff man ihn mit Weisheit an! Die Vorwelt kennt nichts, was Frankreichs peremtorischer Weise, Gesetze zu geben, ähnlich sähe. Immer zeigte man gegen die Gebraüche und Vorurtheile unterjochter Völker einige Nachgiebigkeit; man war menschlich und weise genug, einem Haufen kleiner, zusammenliegender Staaten die Gesetze zu lassen, die ihnen so lange theüer gewesen waren, und welche sie in Absicht auf Grundsätze und Sitten himmelweit von einander entfernten. Nicht so dachten die ungeduldigen Völkerbeglücker an der Seine. Eine einfache und allgemeine Regel macht all' die manchfaltigen Anwendungen der Staatskunst entbehrlich, und Minos, Solon und Lykurg beügen die Knie vor einer kleinen Rolle Papier, welche im Triumphe durch Eüropa getragen wurde, und zu allen Völkern der Erde, sie mogten es verstehen oder nicht, immer einerlei Sprache redete. Gestützt von der mächtigen, überwältigenden Rede seines Bruders Lucian, der ein Republikaner von echtem Schrot und Korn blieb Zeit seines Lebens, und geschützt von Joachim Murat's, seines Waffengefährten, Bayonetten, entsetzte der General Napoleon Buonaparte am 9. November 1799 (18 Brumaire, Jahr VIII. der Republik) das Directorium seines, ihm angeblich von der Nation anvertrauten Amts. Die Verfassung blieb anscheinend dieselbe; allein neüe Formen, und andere Titel der Gewalten änderten ihr Wesen von Grund aus und führten zur Autokratie. Die vollziehende Gewalt hieß nun, in Nachäffung der Republik des alten Roms, Consulat. Buonaparte ernannte drei Consuls und sich selbst zum ersten. Von da an war er, der Fremdling auf französischem Boden, der Italiäner, der Corse, der Alleinherrscher im schönen, nun wieder unfreien Frankreich.

Seit dem Anfange des Jahres 1800 hatte der erste Consul Buonaparte Veranstaltungen getroffen zur Bildung eines ganz neüen Heeres, das in der Gegend von Dijon zusammengezogen und Reserve-Armee genannt wurde, und die Bestimmung hatte, den auf dem italiänischen Kriegsschauplatze während des Feldzuges von 1799 überall geschlagenen und bis an die Gränze zurückgedrängten französischen Völkern zu Hülfe zu eilen. Im Monat Mai überstieg dieses Heer, in vier Kolonnen getheilt, die Alpen. Die erste Kolonne, unter Buonaparte selbst und seinem Freünde Berthier, ging am 15. Mai über den großen St. Bernhard und rückte über Aosta, Ivrea, Vercelli auf Mailand, woselbst Buonaparte, ohne auf den Feind gestoßen zu sein,

am 2. Juni seinen Einzug hielt. Die zweite Kolonne, unter dem Befehl des Generals Turreau, überstieg am 24. Mai den Mont-Cenis, und marschirte über Turin nach Vercelli; die dritte, unter Bethencourt, ging am 26. über den Simplon und marschirte über Domo d'Ossola auf Mailand; die vierte endlich unter dem General Moncey überstieg am 27. den St. Gotthard und rückte über Bellinzona, Mailand, Crema nach Brescia, um den Österreichern den Rückzug in die venetianischen Länder abzuschneiden.

Der 14. Juni des Jahres 1800 war also der denkwürdige Tag, der auf italiänischem Boden Deütschlands Schicksal entschied. Buonaparte liebte es noch nach langen Jahren, die Schlacht von Marengo die schönste seiner Waffenthaten zu nennen. Das kaiserliche Heer wurde aufs Haupt geschlagen, und sein Führer, der Freiherr von Melas, genöthigt, beim Sieger einen Waffenstillstand nachzusuchen, der bewilligt und am 16. Juni zu Alessandria abgeschlossen wurde. Die Besiegten zogen sich in Folge dessen nach Mantua und hinter den Mincio zurück. Der Kaiser bestätigte den betreffenden Vertrag und fertigte einen außerordentlichen Gesandten nach Paris ab, den Frieden zu bieten. Auch dieses wurde vom ersten Consul der Republik angenommen und am 28. Juli ein vorlaüfiger Vertrag abgeschlossen, dem aber der Kaiser die Bestätigung versagte. Eben so erging es einem zweiten Friedensentwurf vom 31. August, einfach aus der Ursache, daß bei keinem von beiden England hinzugezogen worden war. Der Waffenstillstand wurde verlängert, und die Friedensverhandlung fortgesetzt.

Der ungewisse Ausgang derselben und der Wunsch, sich vor den Bedrückungen der Franzosen sicher zu stellen, deren Völker im Feldzuge von 1800 wiederum ganz Süddeütschland überschwemmt hatten, gaben einigen Reichsfürsten Anlaß, die Waffenruhe zur Einleitung besonderer Abkommen mit den französischen Heerführern zu benutzen.

Das Haus Ysenburg und der Landgraf von Hessen zu Homburg gaben dazu das erste Beispiel. Sie schlossen am 14 September mit dem General Augereau eine Übereinkunft, in deren Eingang es hieß: weil beide Fürsten weder zum Reichsheere gegen Frankreich ein Contingent gestellt, noch französische Emigranten bei sich aufgenommen hätten, wolle die Französische Republik das Gesuch der genannten Reichsfürsten um Schonung ihres Landes bewilligen; ihre Besitzungen sollen als Länder von Verbündeten Frankreichs ange-

sehen und frei sein von Lieferungen, Kriegssteüern und militärischen Lasten; dagegen habe der Ysenburger Fürst binnen drei Monaten 100,000 Livres an die französische Kriegskasse zu zahlen. Von einer ähnlichen Leistung Seitens des Landgrafen war, mindestens in den offenkundigen Artikeln des Vertrags, nicht die Rede. Das Haus Nassau folgte am 25 September; es hatte 150,000 Livres zu entrichten. Die Fürsten zu Wied mußten nach der Übereinkunft vom 22. Oktober 30.000 Francs bezahlen; eben so viel die Grafen von Erbach zufolge eines Abkommens vom 20 November 1800. Der Prinz zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Herrschaft Schaumburg an der Lahn, die Fürsten und Grafen zu Solms, Stolberg, Wittgenstein und Leiningen-Westerburg fanden Mittel, ähnliche Vergleiche zu erlangen.

Seit dem 7. November 1800 befand sich Seitens des Kaisers Graf Ludwig Cobenzl, und Seitens des ersten Consuls sein älterer Bruder Joseph Buonaparte, in Luneville, um den Frieden zu unterhandeln. Man wartete dort von Augenblick zu Augenblick auf die Ankunft William Wyndham's, Baron Grenville, der vom Kabinet zu St. James zum Bevollmächtigten ernannt worden war, ohne den Graf Cobenzl nicht in die Verhandlung eintreten durfte. Der Engländer blieb aus. Der Waffenstillstand war abgelaufen. Die Feindseligkeiten nahmen wieder ihren Anfang, den 28. November 1800.

Ein kalter Dezembertag, der 3., war der zweite denkwürdige Tag am Schluß des 18. Jahrhunderts, der Deütschlands Schicksal entschied, dieses Mal auf deütscher Erde, auf dem Plateau von Baiern, zwischen München und dem Inn. Es war der Tag von Hohenlinden. Erzherzog Johann von Österreich kämpfte hier gegen die überlegene Macht der Franzosen. Er unterlag ihr. Moreau war ihr Führer. Erzherzog Karl übernahm den Befehl über das geschlagene Heer des Kaisers, dessen Rückzug er nicht aufzuhalten vermochte. Am 23. Dezember standen die Franzosen an der Linie der Yps- und Erlofflüsse, nur noch 22 Stunden Wegs von der Kaiserstadt Wien. Am 25. Dezember kam ein Waffenstillstand zu Stande. Der betreffende Vertrag wurde zu Steyer unterzeichnet, und in der Einleitung desselben ausdrücklich gesagt: der Kaiser sei gewilligt, mit der Französischen Republik Frieden zu schließen, was auch immer die Entschließung seiner Verbündeten sein möge.

Der Friede kam zu Stande. Das ist der Friedensschluß zu Luneville, der in Deütschland so große Veränderungen herbeiführte.

Deütschlands geographischer Raum erhielt eine andere Gestalt, des Deütschen Reiches uralte Verfassung wurde in ihren Grundlagen so tief erschüttert, daß sie an den übrig gebliebenen Trümmern nicht wieder zu erkennen war.

Die Französische Republik, und ihr erster Consul als Haüptling an der Spitze, war in Luneville die Macht, die den Frieden und seine Bedingungen vorschrieb. Hier begann Buonaparte seine Laufbahn der Verstellung, des Drucks, der Ungerechtigkeit, der Betrügerei und Ruchlosigkeit, die ihn der gerechten Verachtung und dem Fluche des ganzen Menschengeschlechts für ewige Zeiten blosgestellt hat. Weil er darauf bestand, daß zu Luneville kein Gesandter einer andern Macht, außer Frankreich und Österreich, zugelassen werde, so sind die Unterhandlungen selbst zwischen den beiden Kabineten von Wien und Paris geheim geblieben. Man weiß nur, daß sich drei Schwierigkeiten erhoben, die den Abschluß des Friedens verzögert haben.

Buonaparte verlangte, daß der Großherzog von Toskana auf seine Staaten in Italien Verzicht leisten und dafür eine Entschädigung in Deütschland erhalten sollte. Dem Kaiser, voraussehend, daß dieses Abkommen auf Hindernisse von Seiten Preüßens stoßen werde, kostete es Überwindung, seinem Bruder dieses Opfer aufzuerlegen. Die zweite Schwierigkeit betraf die in Italien zu ziehende Gränze zwischen der Österreichischen Monarchie und der Cisalpinischen Republik; denn von der einen, wie von der andern Seite verlangte man den Besitz beider Ufer des Etschflusses. Die dritte Schwierigkeit war noch viel größer, als die beiden ersten. Buonaparte forderte in gebieterischem Tone: der Kaiser solle in Luneville einen definitiven Frieden schließen, nicht blos für seine Erbstaaten, deren Souverain er war, sondern auch als Oberhaupt des Reichs fürs Deütsche Reich. Der Kaiser war dazu vom Reichstage nicht ermächtigt worden und straübte sich die Verantwortlichkeit für eine derartige Unterhandlung auf sich zu nehmen, um so mehr, als es sich dabei u. a. auch um den König von Preüßen handelte, in dessen besonderm Vortheil es liegen mußte, selbständig mit der Republik in Unterhandlung zu treten. Joseph Buonaparte hatte aber von seinem Bruder die bestimmtesten Befehle: er erklärte dem Grafen Cobenzl, es sei eine conditio sine qua non, daß der Kaiser die Bestimmungen über Grundlage des Friedens mit dem Reich nicht in Gestalt von Präliminarien, sondern in entscheidender Weise auf sich nehme;

zugleich bezog er sich als Beispiel auf die Verhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714, welche Kaiser Karl VI. gleichfalls selbständig im Namen des heil. Römischen Reichs Deütscher Nation geführt und zum Schlusse gebracht habe. Kaiser Franz II. mußte nachgeben: am 4. Februar erhielt Graf Cobenzl den Befehl abzuschließen. Er und Joseph Buonaparte unterzeichneten den Friedensvertrag zu Luneville am 9. Februar 1801.

Die Vorrede des Vertrags besagt: „S. K. K. M., von dem Wunsche beseelt, das Deütsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu lassen, und in Erwägung, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen an Zeit gebricht, das Reich zu Rathe zu ziehen, und daß selbiges durch seine Abgeordneten sich an der Unterhandlung betheilige, überdem mit Rücksicht auf das, was Seitens der Reichsdeputation auf dem vorhergehenden Congreß zu Rastadt eingewilligt worden ist, hat, nach dem Vorgange dessen, was unter ähnlichen Umständen schon vorgekommen ist, beschlossen, auch im Namen des Deütschen Reichskörpers abzuschließen." In der That, wir werden sehen, daß die im Namen des Reichs eingegangenen Bedingungen keine anderen sind, als die, zu deren Annahme der rastadter Congreß gedrängt, oder vielmehr gezwungen wurde.

Nach Art. 1 wird Friede, Freündschaft und gutes Vernehmen zwischen dem Kaiser, König zu Hungarn und Böheim, der sowol in seinem Namen als in dem des Deütschen Reichs angelobt, und der Französischen Republik sein; indem der Kaiser sich verbindlich macht, dem gegenwärtigen Vertrage die Bestätigung in guter und gehöriger Form Seiten des Reichs geben zu lassen.

Die Abtretung der vormals belgischen Provinzen oder österreichischen Niederlande an Frankreich, welche im Art. 3 des Vertrags von Campo-Formio bestimmt worden ist, wird von Kaiser und Reich erneüert und bestätigt. „Auch werden von Kaiser und Reich abgetreten: Die Grafschaft Falkenstein und das Frickthal, mit Allem, was dem Hause Österreich auf dem linken Ufer des Rheins zwischen Zurzach und Basel gehöret, wobei sich Frankreich vorbehält, letztern Landstrich der Helvetischen Republik zu überlassen". Art. 2. — Falkenstein sowol, als das Frickthal gehörten schon zu den Friedens-Bedingungen von Campo-Formio. Die kleine Grafschaft Falkenstein, im Oberrheinischen Kreise, in der Gegend von Alzey, hatte vordem ihre eigenen Grafen. Im Jahre 1667 gelangte sie durch Kauf an Herzog Karl III. zu Lotharingen. Es entspann sich daraus ein Pro-

zeß zwischen diesem Fürsten und dem gräflichen Hause Manderscheid, so wie der Familie Axels Löwenhaupt, Grafen von Gresnes und Kieglebolm, welche beide zusammen Erbansprüche auf die Grafschaft Falkenstein geltend machten, die aber des Kaüfers Sohne, dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligem römischen Kaiser, als Lehn und Eigenthum 1731 vom Reichshofrathe zugesprochen wurde. Obgleich nun letzterer 1735 und 1736 sein Herzogthum Lotharingen an Frankreich abtrat, so behielt er doch die Grafschaft Falkenstein, um seiner Eigenschaft als Reichsstand nicht verlustig zu gehen, denn der Sitz und die Stimme, welche die Herzoge zu Lotharingen als Markgrafen zu Noményy im Reichsfürstenrathe hatten, wurde dazumal auf die Grafschaft Falkenstein übertragen. Den Streit mit den Haüsern Löwenhaupt und Manderscheid endete Herzog Franz Stephan durch einen Vergleich.

Der Art. 3 erneüerte den Vertrag von Campo-Formio in Bezug auf das Venetianische Gebiet und seine Vertheilung unter Österreich und die Cisalpinische Republik, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Gränze schärfer und für Oesterreich viel vortheilhafter gezogen wurde. Der Lauf der Etsch, vom Austritt aus Tirol bis zur Mündung ins Meer, wurde als Gränze angenommen, und zwar der Stromstrich des Flusses dergestalt, daß die Städte Verona und Porto-Legnago beiden Staaten zur Hälfte zufielen. Hier zeigte es sich recht deütlich, daß Buonaparte die Cisalpinische Republik, allerdings seine Schöpfung, nur als ein Zubehör von Frankreich betrachtete, indem er, ohne sie weiter zu fragen, über einen Theil ihres Gebiets selbstständig verfügte.

Auch im Art. 4 wurde eine Bestimmung des Friedens von Campo-Formio erneüert, die des Art. 18, welcher den Herzog von Modena und den Tausch seines Herzogthums gegen den Breisgau betrifft. Das deütsche Land sollte er unter denselben Bedingungen besitzen, wie er das italiänische besessen hatte. Diese Bedingungen waren einer Seits: das Lehnsverhältniß des Herzogs von Modena als Vasall des Deütschen Reichs, anderer Seits: der Anfall seiner Staaten, nach seinem Ableben an seine Tochter Beatrix, Gemalin des Erzherzogs Ferdinand, Oheims von Kaiser Franz II., und Stammvater einer dritten Linie des Hauses Österreich.

Der Art. 5 brachte eine neüe Bestimmung. Der Großherzog von Toskana verzichtete auf sein Großherzogthum und den dazu gehörigen Theil der Insel Elba zu Gunsten des Infanten, Herzogs von

Parma. Der Großherzog sollte in Deütschland vollständig entschädigt werden. Über seine Privatbesitzungen in Toskana konnte er frank und frei verfügen. Die hypothekarisch eingetragenen Landesschulden fielen dem neüen Großherzoge zur Last. Diese Bestimmungen erlitten in der Folge einige Abänderungen.

Im Art. 6 war der Inhalt der zu Rastadt angenommenen ersten Grundbedingung ausgedrückt, nämlich: die volle und gänzliche Abtretung der Länder und Domainen auf dem linken Rheinufer, welche Bestandtheile des Deütschen Reichs ausmachten, von Basel abwärts bis zu dem Punkte, wo der Rheinstrom ins Gebiet der Batavischen Republik übertritt; dergestalt, daß der Stromstrich (thalweg) künftighin die Gränze zwischen der Französischen Republik und dem Deütschen Reiche bildete.

Hiernach sollte der Stromstrich in Ansehung der Souverainetätsrechte die Gränze zwischen Frankreich und Deütschland bilden; in der Folge aber wurde durch den Reichs-Deputations-Receß und durch die Übereinkunft, den Rheinschiffahrts-Octroi betreffend, vereinbart, daß der Rhein in Bezug auf Schiffahrt und Handel als ein beiden Staaten gemeinschaftlich gehörender Strom angesehen werden solle. Überdem ließ der luneviller Friedensvertrag mehrere Fragen wegen des Stromstrichs unerledigt, z. B. die der Veränderlichkeit desselben; die wegen Anlage von Wasserbauwerken, welche auf das Strombett von Einfluß sind; auch die Frage, wie es gehalten werden sollte, wenn sich zwei Stromstriche gebildet, was in großen Strömen, wie der Rhein, nicht gar selten vorkommt, namentlich im Niederrhein. Was das Eigenthumsrecht an den Rheininseln, die links oder rechts vom Stromstrich liegen, betrifft, so wurde in der Folge als unveränderliche Grundlage der Zustand des Stroms im Monat März 1806 angenommen.

Da also der Rhein die Gränze bilden sollte, so verfügte der Art. 6 noch weiter, daß Frankreich dem Reiche zurückgebe: Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort von Kassel und andere, Mainz gegenüber liegende Befestigungen auf dem rechten Ufer, das Fort von Kehl und Alt-Breisach, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Plätze und Forts in demjenigen Zustande verbleiben müßten, in welchem sie sich bei der Raümung befinden würden.

Der Art. 7 spricht einen Grundsatz aus, über den man, als zweite Grundbedingung der Friedensstiftung zwischen dem Deütschen Reich und der Französischen Republik in Rastadt ebenfalls eins ge-

worden war; nämlich, daß Kaiser und Reich gehalten sein sollen, den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Besitz gesetzt worden, eine Entschädigung zu gewähren, die aus dem Schooße des Reichs nach Anordnungen zu entnehmen ist, welche späterhin zu vereinbaren sind.

In diesem Artikel sind zwei bemerkenswerthe Stellen; die eine, welche den Fürsten eine Schadloshaltung zusichert, ohne festzustellen, wie es beim Großherzog von Toskana geschehen war, daß sie „plein et entier“ sein solle; die andere, die da besagt, daß das Deütsche Reich solidarisch verpflichtet sei, die aus den Friedensbedingungen entspringenden Verluste zu tragen. Die erste Stelle ist bei der Reichs-Deputation von 1802 nur ein einziges Mal in Anregung gekommen, und zwar in der vierten Sitzung durch den Unter-Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen. Was die zweite Stelle betrifft, so machten sich die geistlichen Fürsten dieselbe, mit einigem Anschein rechtlicher Begründung zu Nutze, um zu behaupten, daß die, den entsetzten Erbfürsten versprochenen Entschädigungen nicht in dem Secularisationsmittel zu finden seien, dessen der Friedensvertrag gar nicht ein Mal Erwähnung thue, sondern es dem Reich in seiner Gesammtheit obliege, für jene Verluste aufzukommen; demnach diese Entschädigungen unter dem, auf dem rechten Rheinufer belegenen erblichen und geistlichen Ständen nach gleichem Verhältniß vertheilt werden müßten.

Im Art. 8 wurde es anerkannt, was in den Artikeln 4 und 10 des Friedens von Campo-Formio festgestellt worden war, daß die neüen Besitzer der Länder die auf dem Grund und Boden derselben haftenden, Hypothekenschulden zu übernehmen hätten: wohl verstanden jedoch, daß die Französische Republik nur für diejenigen Schulden aufkommen werde, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Landstände der betreffenden Provinzen kontrahirt, oder für Ausgaben behufs der wirklichen Verwaltung dieser Länder verwendet worden seien. Diese, der Gerechtigkeit entsprechende Bestimmung war demjenigen gerade entgegen, worauf man in Rastadt hatte eingehen müssen; allein da die meisten der auf dem linken Rheinufer abgetretenen Länder des Kur-, Ober- und Niederrheinisch-Westfälischen Kreises keine landständische Verfassung hatten, so bedurfte es neüer Unterhandlungen, um Frankreich zur Übernahme jener Schulden zu bewegen. In Regensburg machte es auch einen neüen Versuch, um das abscheüliche Prinzip, welches in Rastadt aufgestellt worden war, wieder zur Geltung zu bringen.

Allen Bewohnern und jeglichen Eigenthümern in sämmtlichen, durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern wird man die Aufhebung des in Folge des Kriegs verfügten, Sequesters ihrer Güter bewilligen; die vertragenden Parteien werden alles Das bezahlen, was sie jenen Privatleüten oder öffentlichen Stiftungen schuldig sind. Also werden die Besitzer von Wiener Bankaktien, welche Franzosen geworden sind, fortfahren, im Genuß dieser Aktien zu bleiben. Art. 9.

Der erste Theil dieses Artikels hat zu Erörterungen geführt, die wir hier übergehen können, da sie einen Gegenstand des Rechts betreffen, welcher einer Territorialgeschichte nicht nahe steht.

Der Sequester, welcher wegen des Kriegs auf Güter deütscher Unterthanen in Frankreich, oder französischer Bürger in Deütschland gelegt worden ist, wird gleichfalls aufgehoben. Art. 10.

Die Unabhangigkeit der Batavischen, der Helvetischen, der Cisalpinischen und der Ligurischen Republik, und die Befugniß der Völker, sich nach Belieben eine entsprechende Verfassung zu geben, wurde im Art. 11 gewährleistet. Auf diesen Artikel stützte sich im Monat September 1802 die zu Schwyz versammelte Tagsatzung, um die einheitliche Regierung wieder abzuschaffen, welche durch Gewaltmaßregeln bei den Eidgenossen eingeführt worden war, von der öffentlichen Meinung der großen Mehrheit des Schweizervolks aber verworfen wurde. Genua, die aristokratische Republik, war am 22. Mai 1797 in eine demokratische, unter dem Namen der Ligurischen Republik, umgewandelt worden.

Im Art. 12 verzichtete der Kaiser zu Gunsten der Cisalpinischen Republik auf alle Gerechtsame und aus Gerechtsamen entspringende Rechtstitel, welche er auf seine vor dem Kriege in Italien besessenen, Länder geltend machen konnte, die, nach Art. 8 des Vertrags von Campo-Formio, an die Cisalpinische Republik übergegangen waren, von der sie, sammt allen Zubehörungen, mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besessen werden sollen.

Durch Art. 13 bestätigte der Kaiser sowol in seinem, als im Namen des Deütschen Reichs den bereits im Frieden von Campo-Formio erklärten Beitritt zur Vereinigung der vormaligen kaiserlichen Lehne mit der Ligurischen Republik und leistete auf alle Gerechtsame und Rechtstitel, die aus den Gerechtsamen über die genannten Lehen entspringen konnten, vollständig Verzicht.

Wiederholen wir kurz diejenigen Bestandtheile des Italiänischen

Reichs, diesen Namen im Sinne des Deütschen Staatsrechts genommen (Abth. I, Bd. 1, S. 12, 13), über welche das Deütsche Reich, durch die Verfügungen des luneviller Friedens, die von ihm wirklich ausgeübte oder beanspruchte Oberherrlichkeit oder Lehnsherrlichkeit verlor. Es waren:

1) die Besitzungen der Republik Venedig auf dem festen Lande, nach Art. 3;
2) die Staaten des Herzogs von Modena, nach Art. 4;
3) das Großherzogthum Toskana, nach Art 5;
4) die der Cisalpinischen Republik einverleibten Bestandtheile der Lombardischen Lehen, nach Art 11 und 12;
5) die Republik Genua, nunmehr die Ligurische genannt, Art. 11;
6) die unter dem Namen der kaiserlichen oder auch ligurischen Lehen bekannten Länder, nach Art. 13;

Da weder der Friede von Luneville, noch irgend ein späterer Vertrag eine allgemeine Verzichtleistung des Deütschen Reichs auf seine Oberhoheits- und Lehnsherrlichkeits-Rechte im Italiänischen Reiche ausgesprochen hat, so läßt sich die Behauptung aufstellen, daß Deütschland sie für diejenigen Theile Italiens behalten hat, welche in der luneviller Friedensurkunde nicht namhaft gemacht worden sind, und folglich über —

1) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastella;
2) das Fürstenthum Piemont, mit Einschluß der Langhischen Güter (le langhi) welche 1736 vom Kaiser und Reich als Afterlehn der unmittelbaren Botmäßigkeit des sardinischen Königs unter der Bedingung überlassen wurden, daß er sie als kaiserliche und Reichslehen zu erkennen habe;
3) das Herzogthum Montferat; und über
4) denjenigen Theil des Herzogthums Mailand, der nicht zur Cisalpinischen Republik geschlagen wurde.

Wir vermerken hier diese Thatsache als eine historische, ohne irgend eine Folgerung daraus ziehen zu wollen; allein — wer kann es wissen, ob nicht ein Deütscher Kaiser der Zukunft sich ihrer erinnern und sie durch Feder und Schwert geltend machen werde?

Im Art. 14. des luneviller Friedens wurde die Schiffahrt auf der Etsch, dem Gränzflusse zwischen der Österreichischen Monarchie und der Cisalpinischen Republik, für frei erklärt.

Die nicht veraüßerten, in den an Frankreich abgetretenen Ländern oder in der Cisalpinischen Republik belegenen Grundbesitzungen

und Güter des Erzherzogs Karl, der Erben der Erzherzogin Christine, des Erzherzogs Ferdinand und seiner Gemalin wurden ihnen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, selbige innerhalb dreier Jahre zu verkaufen. Art. 16.

Der Art. 19 besagte, daß der Friedensvertrag vom Kaiser, vom Deütschen Reich und von der Französischen Republik binnen einer Frist von 30 Tagen bestätigt werden, und bis zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden die Kriegsvölker beider Mächte in ihren Stellungen in Deütschland sowol, als in Italien stehen bleiben sollten. Zehn Tage nach erfolgter Auswechselung sollten die französischen Truppen die Erbstaaten des Hauses Österreich, und zwanzig Tage später das ganze Gebiet des Deütschen Reichs geraümt haben.

Ein kaiserliches Hof-Dekret vom 21. Februar 1801 brachte den Abschluß des luneviller Friedens zur Kenntniß des Reichstags. Der Kaiser entschuldigte sich darin, daß die Umstände, in denen er sich befunden habe, und die gebieterische Forderung des ersten Consuls der Französischen Republik, ihn gezwungen hätte, den Frieden im Namen des Reichs zu schließen, ohne daß dieses dabei mitgewirkt habe. Er erinnerte an die Conferenzen zu Rastadt und Baden, wo Kaiser Karl VI. in derselben Lage gewesen sei und fürs Reich abgeschlossen habe, unter Vorbehalt der Bestätigung Seitens dieser Körperschaft. Endlich ersuchte er den Reichstag, das Resultat seiner Berathungen zu beschleünigen, weil davon der Abzug der französischen Kriegsheere abhangig sei.

In den Erörterungen über des Kaisers Dekret war das Votum des Königs von Preüßen bemerkenswerth. Dieser Fürst gab seine Genehmigung zur Bestätigung des Vertrags, verlangte aber, daß das Reich seine Rechte sich vorbehalten solle, nicht allein, weil der Friede ohne des Reichs Betheiligung geschlossen, sondern auch wegen der Kürze der Frist, die für Ausfertigung der Bestätigungsurkunde bestimmt worden sei. Die Mehrheit trat dieser Abstimmung nicht bei, sondern willigte vermittelst Reichsgutachtens vom 7. März in die Bestätigung des Friedens und anerkannte die Haltbarkeit der Gründe, welche das Reichsoberhaupt vermogt hatten, fürs Reich ohne dessen Mitwirkung abzuschließen. Der kaiserliche Kommissarius beim Reichstage, der im Voraus mit den erforderlichen Verhaltungsbefehlen versehen worden war, gab diesem Gutachten am 9. März die Form eines Reichsschlusses und schickte die Bestätigungsurkunde

auf der Stelle nach Paris, wo sie am 16. März gegen die des ersten Consuls ausgewechselt wurde.

Während man sich in Regensburg noch mit diesem Conclusum beschäftigte, kam ein zweites Hofdekret vom 3. März, worin der Kaiser den Reichstag um ein Gutachten über die Frage ersuchte, wie sich das Reich bei den Anordnungen in Betreff der Ausführung des Art. 7 des Friedensvertrags zu betheiligen gedenke. Über diese Theilnahme kamen verschiedene Meinungen zum Vorschein. Der Kurfürst-Erzkanzler stimmte für die ganze Körperschaft des Reichstags. Die Kurfürsten zu Trier und Köln schlugen vor, die Regelung der ganzen Entschädigungsangelegenheit dem Kaiser zu überlassen, im Fall einer Ablehnung aber sie einer Deputation zu übertragen, deren Mitglieder von den Kurfürsten zu Mainz und zu Sachsen zu ernennen seien. Von ungefähr 96 Stimmen, aus denen das Fürsten-Collegium bestand, setzten 31 sich auf der Meinung fest, daß man Alles der Weisheit des Kaisers überlassen müsse. Der österreichische Gesandte schlug eine Deputation vor, die nur aus den Kurfürsten zu Mainz und zu Sachsen bestehen solle. Baiern meinte, man solle den Kaiser bitten, sich mit der Angelegenheit zu befassen unter Vermittelung und Mitwirkung Preüßens, oder, wenn er dies ablehne, dem Reiche wenigstens Vorschläge zur Erledigung der Entschädigungsfrage machen, die beim Reichstage in Berathung zu nehmen seien. Preüßen kam mit seiner herzoglich magdeburgischen Abstimmung erst am 27. April, beklagte sich über die Eile, womit man diese Streitfrage betreibe, trat der Meinung Baierns bei und behielt sich seine Berechtigung zur Mitwirkung vor.

Bevor man sich beim Reichstage verständigt hatte, übergab der kaiserliche Kommissarius ein Dekret vom 7. April, worin der Kaiser noch ein Mal auf den Umstand zurück kam, daß er fürs Reich abgeschlossen habe, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein, und erklärte, daß dieses Beispiel niemals zum Nachtheil der Stände angeführt werden solle; zugleich that er aber auch Einspruch gegen alle verfassungswidrige Handlungen, die sich verschiedene Stände während des Kriegs erlaubt hatten, wodurch der Reichsverein erschüttert und dessen Kräfte in beträchtlicher Weise geschwächt worden seien. Hatte der Kaiser Unrecht, in so ernster Weise über den baseler und alle anderen Separatfrieden zu sprechen?

Das Reichsgutachten über das Dekret vom 3. März wurde am 30. April abgefaßt. Es ermächtigte den Kaiser, den Antrag über

die Mittel und Wege zur Vollstreckung des Artikels 7 im luneviller Friedensvertrage allein zu übernehmen. Ein Kommissions-Dekret vom 26. Juni versagte die Bestätigung dieses Gutachtens. Der Kaiser bemerkte darin: er gehe von der Voraussetzung aus, daß das Antragsrecht, womit man ihn bekleiden wolle, nicht die Macht zum Unterhandeln, noch vielweniger die zum Abschließen in sich fasse; daß aber, nach Dem zu urtheilen, was man in Rastadt erlebt, es nicht wahrscheinlich sei, die französische Regierung werde in Besprechungen mit ihm eingehen, wenn er so eng gefaßte Vollmachten ihr vorlegen müsse, und daß also das Reich nicht zum vorgesteckten Ziele gelangen würde, indem es diesen Auftrag seinem Oberhaupte überweise. Zuletzt sprach der Kaiser seine Erwartung aus, das Reich werde an den in Rede seienden Anordnungen in der gewöhnlichen Form seiner Berathungen Theil nehmen und ihm ein Gutachten über die Art und Weise seiner Mitwirkung vorlegen.

Ein Zwischenfall brachte viel Leben in die Verhandlungen des Reichstags. Der jüngste der Oheime des Kaisers, Erzherzog Maximilian Franz, starb am 27. Juli 1801 zu Hetzendorf bei Wien. Dieser Fürst hatte das Erzstift Köln und das Hochstift Münster besessen; 1794 flüchtete er vor den Franzosen aus seiner Residenz Bonn. Die Lage dieser beiden Fürstenthümer ließ vermuthen, daß sie in den Fall kommen könnten, als Entschädigung zu dienen für Preüßen oder für irgend einen andern der auf dem linken Rheinufer angesessen gewesenen Reichsstände. In der Hoffnung, ihrem Schicksal zu entschlüpfen, wenn sie sich unter einen mächtigen Schutz stellten, boten die Domkapitel beider Kirchen die Nachfolge des genannten Fürsten seinem Neffen, dem Erzherzoge Anton Victor, Bruder des Kaisers, an; allein der König von Preüßen und der erste Consul der Französischen Republik übergaben am 30. August dem Reichstage Denkschriften, worin verlangt wurde, daß alle Wahlen zu geistlichen Fürstenthümern bis dahin vertagt würden, daß man sich über die Anordnungen und Bestimmungen zur Entschädigung der erblichen Fürsten vereinbart habe. Die beiden Kapitel nahmen von diesem Einspruch gar keine Notiz, sondern schritten unverweilt zur Wahl. Erzherzog Anton Victor wurde zum Fürstbischof zu Münster am 9. September und zum Kurfürsten-Erzbischof zu Köln von dem, nach Arnsberg geflüchteten Metropolitan-Kapitel am 7. Oktober 1801 ernannt, und in beiden Eigenschaften vom kaiserlichen Hofe, kraft verfassungsmäßiger Reichsgesetze bestätigt. Mit dem Könige von Preüßen wurde jedoch vereinbart,

daß der Erzherzog nichts thun solle, um sich in den Besitz der ihm verliehenen zwei Fürstenthümer zu setzen.

Am 14. September 1801 that der französische Gesandte beim Reichstage einen Schritt, aus dem man die Vorbedeütung ziehen konnte, welchen unermeßlichen Einfluß Buonaparte auf die Berathungen der Reichsversammlung auszuüben gedenke. Der Gesandte übergab eine Denkschrift, worin er sich über die Langsamkeit beklagte, mit der man bei Vollziehung des Art. 7 im luneviller Friedensinstrumente vorgehe. Buonaparte mischte sich mithin in eine Angelegenheit, die ihn gar nichts anging, wenn man nicht voraussetzen wollte, daß er irgend welche Verbindlichkeiten gegen einzelne Reichsstände durch geheime Umtriebe eingegangen sei.

Am 2. Oktober wurde ein Gutachten auf das Dekret vom 26. Juni abgefaßt. Es besagte, daß die Betheiligung der Stände des Reichs an den Unterhandlungen wegen Vollstreckung des Friedens durch eine Deputation von acht Mitgliedern ausgeübt werden solle, nämlich vier Kurfürsten: Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und vier Fürsten: Baiern, Württemberg, der Hoch- und Deütschmeister und Hessen-Kassel; daß diese Deputation mit unbeschränkten Vollmachten versehen werden solle, um, in Übereinstimmung mit der Regierung der Französischen Republik, die Gegenstände zu untersuchen, zu erörtern und zu Ende zu bringen, welche die Art. 5, 6 und 7 des Friedensvertrags von Luneville besonderen Anordnungen vorbehalten hätten; daß sie gehalten sein solle, sich in der Bestimmung der Entschädigungen durch das Mittel der Secularisation nach den Beschränkungen zu richten, unter denen die Reichsdeputation zu Rastadt in ihrer Note vom 4. April 1798 ihre Zustimmung zu den Secularisationen der geistlichen Länder und Besitzungen gegeben habe, dergestalt, daß diese Einschränkung ihr zur Richtschnur und Regel dienen müßten; endlich daß sie das Ergebniß ihrer Arbeiten dem Kaiser und Reich zur Bestätigung vorzulegen habe.

Dieses Gutachten wurde am 7. November zum Reichsschluß erhoben; auch hatte einige Tage vorher der österreichische Minister angezeigt, daß, zufolge einer Vereinbarung zwischen den Höfen von Wien und Berlin, die Reichsdeputation ihre Sitzungen in Regensburg halten werde. Ihre Arbeiten, die dem Deütschen Reiche eine neüe Gestaltung geben, werden den Inhalt der folgenden Kapitel bilden.

Achtes Kapitel.

Geschichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Einleitende Verhandlungen zú ihren Arbeiten bis zu deren Eröffnung.

Als das am Schluß des vorigen Kapitels erwähnte Conclusum vom 7. November 1801 bekannt geworden war, hoffte und erwartete alle Welt, daß die vom Reich bestellte außerordentliche Deputation nunmehr auch ihre Arbeiten unverzüglich antreten werde; allein — alle Welt sah sich bitter getäuscht! Die Deputation eröffnete ihre Sitzungen erst am 24. August des folgenden Jahres! Die Zwischenzeit von zehn Monaten war über geheimnißvolle Unterhandlungen hingegangen, die man kaum anders, als aus ihren Ergebnissen kennen gelernt hat.

Die erste Frucht dieser Verhandlungen war ein Sonder-Vertrag, zu Paris am 24. August 1801 geschlossen zwischen der Französischen Republik und dem Kurfürsten von Baiern. Dieser Fürst war in der Regierung auf Karl Theodor, letzten Kurfürsten aus dem Sulzbacher Hause der Wittelsbacher, am 16. Februar 1799 gefolgt, also zu einer Zeit, als der Krieg durch den Abbruch der rastadter Friedensverhandlungen wieder seinen Anfang nahm. Als Reichsstand, und ganz besonders durch die geographische Lage seiner Länder genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen, hatte sich der neüe Kurfürst nicht damit begnügt, sein verfassungsmäßiges Kontingent zum Reichsheere zu stellen, sondern er war, wie wir gesehen haben, mit England einen Subsidienvertrag zur Stellung zuerst von 12,000 Mann, und demnächst seiner ganzen bewaffneten Macht eingegangen. Dies geschah in den ersten Monaten von 1800. Ein Jahr später war der Friede zu Luneville zu Stande gekommen. Der Art. 6 des Vertrags beraubte den Kurfürsten schöner und wichtiger Besitzungen auf dem linken Rheinufer: des Herzogthums Jülich, eines großen Theils der Rheinpfalz, der davon abhangenden Fürstenthümer auf dem Hunsrück, des Herzogthums Zweibrücken, seines persönlichen Erblandes, dessen er aber nie froh wurde, da er in die Rechte seines Bruders, des Pfalzgrafen Karl August Christian, zu einer Zeit getreten war, als die Franzosen in diesem Lande ihre heillose Wirthschaft trieben; ferner büßte Maximilian Joseph die beträchtlichen, im Elsaß belegenen Domainen ein, die ihm gleichsam ans Herz gewachsen waren, weil er die schönste Zeit seines Lebens daselbst zugebracht

hatte, als er, ein deütsches Fürstenkind, unter dem weißen und Lilienbanner des westlichen Erbfeindes den Soldaten gespielt hatte! Allerdings versprach der luneviller Friede ihn wegen all' dieser Verluste zu entschädigen; allein da derselbe Vertrag eine in Deütschland belegene Entschädigung an Land und Leüten einem, dem Deütschen Reichskörper fremden Fürsten, nämlich dem Großherzoge von Toskana, verbürgt hatte, und es überdem nicht unbekannt geblieben war, daß die am 5. August 1796 zwischen Frankreich und Preüßen abgeschlossene Uebereinkunft, wie geheim man sie auch gehalten hatte, dem Prinzen von Nassau-Oranien für die Verluste, welche derselbe außerhalb der deütschen Reichsgränzen, in einem dem Reich völlig entfremdeten Lande, erlitten, dennoch auf deütschem Grund und Boden, und zwar durch die Hochstifte Würzburg und Bamberg, also durch zwei Länder entschädigt werden solle, die viel besser für Baiern geeignet waren, namentlich in dem Falle, wenn der Kaiser das Erzstift Salzburg für seinen Bruder, den Großherzog von Toskana, beanspruchen sollte; so stand zu fürchten, daß die Zahl der Kirchenländer, welche man zu Gunsten der Erbfürsten secularisiren wollte, für die Masse der versprochenen Entschädigungen nicht ausreichen würde. Der neüe Kurfürst Maximilian Joseph, auf eigene Kraft beschränkt und ohne Verbündeten, auf den er im Fall der Noth viel hätte rechnen können, erinnerte sich sehr wohl und nicht ohne Besorgniß, daß das Haus Österreich seit langer Zeit seinen lüsternen Blick auf einen Theil des Herzogthums Baiern geworfen habe, der demselben sogar nothwendig zu sein schien, wolle es seiner Monarchie eine leicht zu vertheidigende Gränze verschaffen. Und was die Besorgniß des Kurfürsten noch erhöhen mußte, war, daß England, trotz dringendster Bitten, sich geweigert hatte, in dem Subsidienvertrage vom 16. März die Gewährleistung für die Unverletzlichkeit seiner auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Besitzungen zu übernehmen.

Unter diesen Umständen konnte Maximilian Joseph immerhin fürchten, daß, wenn die Abschätzung seiner Verluste und die für ihn zu suchende Entschädigung an die Reihe kämen, die Ansprüche seines Hauses sogenannten höheren Rücksichten geopfert werden könnten. Nach einem Verbündeten sich umsehend, und diesen vielleicht nicht in König Friedrich Wilhelm III. von Preüßen vermuthend, weil dieser seine eigenen Vortheile und die des Hauses Oranien zu vertreten hatte, richtete der Kurfürst seinen Blick auf Frankreich, an welches, wie an das üppige Hofleben von Versailles, ihn so alte, so liebgewonnene Erinnerungen

knüpften! Es scheint, daß die Eröffnungen, welche er in Paris durch einen gewandten Unterhändler machen ließ, wohl aufgenommen worden sind. Man war daran gewöhnt, das Haus Wittelsbach als einen natürlichen Verbündeten gegen das Haus Habsburg-Österreich zu betrachten; auch konnte der Haüptling des Franzosenvolks dem Kurfürsten persönlich wenig Vorwürfe machen, da es diesem leicht wurde, den Vertrag vom 16. März 1800, und selbst den andern vom 15. Juli durch die gebieterischen Verhältnisse zu — entschuldigen, unter deren drückender Last er — geseüfzt habe: so wenigstens konnte und mußte sein Unterhändler, v. Cetto, des Kurfürsten Gesandter beim Kur- und Oberrheinischen Kreise, dem ersten Consul gegenüber sprechen und — schwatzen!

Am 24. August 1801 wurde zu Paris zwischen dem Kurfürsten von Baiern und der Französischen Republik ein Vertrag unterzeichnet, in dessen Einleitung es heißt: — „Daß dieser Sonderfriede mit dem Kurfürsten eingegangen worden sei, weil er am Kriege nicht blos mit seinem Reichskontingent, sondern auch mit Hülfsvölkern Theil genommen, die er den verbündeten Mächten gestellt habe." Durch diese Formel hoffte man die Schmach verdecken zu können, die abermals ein deütscher Reichsstand durch einen Sondervertrag mit dem Erbfeind in dem nämlichen Augenblicke auf sich lud, wo eine feierliche Reichstagsdeputation zusammentreten sollte, um alle inneren Angelegenheiten des Deütschen Reichs zu ordnen und zu regeln.

Vermöge der Art. 1 und 2 wurde die Freündschaft zwischen den beiden Staaten erneüet, — als wenn das Reichsland ein unabhängiger, selbstständiger Staat gewesen wäre! — und der Kurfürst verzichtete persönlich auf alle seine am linken Rheinufer gelegenen Besitzungen, die schon zu Luneville von Kaiser und Reich angetreten worden waren.

Der Art. 3, welcher derjenige ist, wegen dessen diese Übereinkunft eigentlich geschlossen wurde, lautet in deütscher Übersetzung wörtlich also: — „Überzeügt, daß ein persönlicher Vortheil besteht, um die Schwächung der pfalz-baierischen Besitzungen zu verhindern, und folglich einer Verminderung der Gebietskräfte zu begegnen, die aus der oben erwähnten Verzichtleistung entspringt, übernimmt die Französische Republik die Verpflichtung, die Unverletzlichkeit der auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Besitzungen in der Gesammtheit und in dem Umfange aufrecht zu halten und kräftigst zu vertheidigen, die sie in Folge des Vertrags und der Übereinkünfte, ge-

schlossen zu Teschen den 13. Mai 1779, haben oder haben sollte, vorbehaltlich der Abtretungen, welche nach dem freien Willen, S. K. D. und unter Zustimmung aller Betheiligten Parteien Statt haben werden. Die Französische Republik verspricht zu gleicher Zeit, all' ihren Einfluß und all' ihre Mittel anwenden zu wollen, um dem Artikel 7 des Friedensvertrags von Luneville, kraft dessen das Reich gehalten ist, den Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Besitz gekommen sind, eine aus seinem Schooß entnommene Entschädigung zu geben, ganz besonders in Bezug auf das Kurhaus Pfalz-Baiern Geltung zu verschaffen, dergestalt, daß dieses Haus eine Entschädigung an Land und Leüten erhalte, welche ihm soviel als möglich bequem gelegen und gleich ist den Verlusten aller Art, welche in Folge des gegenwärtigen Kriegs entstanden sind."

Der Art. 5 enthält noch ein Angelöbniß zu Gunsten des Kurfürsten. Vermöge Art. 8. des Friedensschlusses von Luneville hatte Frankreich, wie wir wissen, nur diejenigen Hypothekenschulden auf dem Grund und Boden der Provinzen des linken Rheinufers übernommen, welche aus Anleihen entstanden waren, denen die ausdrückliche Genehmigung der Landstände dieser Länder zur Seite stand; nun aber gab es weder im herzoglichen Zweibrücken, noch in den auf dem linken Ufer belegenen Einzelstücken der Pfalz eine ständische Vertretung. Demgemäß wurde durch den Art. 5 bestimmt, daß die Schulden dieses Landes, welche bei ihrer Eingehung von den oberen Verwaltungsbehörden eingetragen worden waren, so angesehen werden sollten, als Schulden, zu denen die Landstände in den Ländern, wo eine Vertretung bestehe, ihre Einwilligung gegeben.

Der Art. 8 war dem Kurfürsten nicht minder günstig. Der Sequester, welcher, des Kriegs halber, auf die Güter der Unterthanen oder Diener des Kurfürsten gelegt worden war, deren Wohnsitz sich auf dem linken Rheinufer befand, soll aufgehoben sein vom Tage an, an dem die Auswechselung der Bestätigungsbriefe dieses Vertrags Statt findet.

Paris wurde im Anfange des Jahres 1802 der Brennpunkt sehr lebhafter Unterhandlungen. Österreich und Preüßen feilschten da um ihre Sonderentschädigungen, erstere Macht eben nicht mit Erfolg, während die eine und untheilbare Republik den Vergrößerungsentwürfen anderer Reichsstände ein williges Ohr lieh.

Fünf Verträge waren das Ergebniß dieser Pariser Unterhandlungen:

1) Ein Vertrag zwischen Frankreich und Preüßen, unterzeichnet am 24. Mai, worin die Entschädigungen bestimmt werden, welche Preüßen zu bewilligen sind.

2) Ein Vertrag, an demselben Tage geschlossen zwischen Frankreich und Baiern, die Angelegenheiten dieses Reichsstandes betreffend. (Diese beiden Verträge werden zuweilen unterm Datum des 23. Mai angeführt; welcher von beiden Daten das richtige sei, läßt sich nicht nachweisen).

3) Ein dritter Vertrag, von demselben Tage, zwischen Frankreich und Preüßen, die Forderungen des Hauses Nassau-Oranien betreffend.

4) Sodann der Vertrag vom 4. Juni zwischen Frankreich und Rußland, vermöge dessen diese beiden Mächte übereinkamen, sich mit Vermittelung und Regelung der Entschädigungen in Deütschland zu befassen und demgemäß einen Plan zu entwerfen, welcher dem Reichstage vorgelegt werden solle. Buonaparte hätte ohne Zweifel als unbeschränkter Herr und Meister über das Schicksal des Deütschen Reichs entschieden, wär' er nicht in seinen Entwürfen durch das Eintreten des Kaisers von Rußland aufgehalten worden. Wie wir wissen, hatte, wenige Tage nach Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und Frankreich der erste Consul vermöge der Übereinkunft vom 10. Oktober 1801 nachgegeben, den russischen Kaiser an der Regelung der deütschen und italiänischen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen, und ohne Zweifel trug die Zusammenkunft, welche dieser Fürst im Juni 1802 zu Memel mit dem Könige von Preüßen hatte, dazu bei, ihn in dem Gedanken zu bestärken, dem Ehrgeize Buonaparte's dadurch Schach zu bieten, daß er sich demselben in der Rolle eines Vermittlers von Deütschland anschloß, hätte diese Rolle nicht auch von Haus aus im Vortheile Rußlands gelegen.

5) Eine Sonderübereinkunft zwischen Frankreich und dem Herzog von Württemberg vom 20. Juni 1802. (27. März oder 20. Mai?)

Die beiden ersten Verträge sind geheim gehalten worden, und eben so der vierte; doch hat man ihren Inhalt kennen gelernt durch den ersten Entschädigungs-Plan, dessen wir alsbald gedenken müssen so wie durch den berliner Vertrag vom 14. November 1802, aus dem erhellet, daß der König von Preüßen als deütscher Reichsstand das Versprechen gegeben hat, von einem deütschen Reichslande, dem

Herzogthum Cleve, die Bezirke Sevenaer, Huyssen und Malburg an Holland abzutreten. Man wußte auch, daß durch die am 16. Juli erfolgte Bestätigung des Vertrags vom 4. Juni der Kaiser von Rußland nicht allein dem Könige von Sardinien, der in dem Plane mit Stillschweigen übergangen gewesen zu sein scheint, sondern auch dem Herzoge zu Holstein-Oldenburg, wegen des Opfers des Elsflether Zolls, das man ihm auferlegen wollte, die vollständigste Entschädigung vorbehalten habe.

Was die dritte Übereinkunft vom 24. Mai betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der am 27. März 1802 zu Amiens zwischen England einer Seits, und der Französischen Republik, Spanien und der Batavischen Republik anderer Seits abgeschlossene Friedensvertrag im Art. 18 Folgendes festsetzte: „Da der Zweig des Hauses Nassau, welcher in der vormaligen Republik der vereinigten Provinzen, der jetzigen Batavischen Republik, ansessig gewesen, Verluste erlitten hat, sowol an Privateigenthum als durch die Veränderung der Verfassung in diesem Lande, so wird ihm eine gleich große Ausgleichung für die genannten Verluste eingeraümt.“ Wol hätte man glauben sollen, daß diese Entschädigung mit Gefühlen der Freüde und Dankbarkeit von den Holländern selbst übernommen worden wäre, erinnert man sich der ungeheüern Dienste, die das Haus Nassau der Republik der Niederlande geleistet hat, und der wichtigen Ämter, die es in der Republik bekleidete; allein das Alles hatte der holländische Unterhändler zu Amiens ganz vergessen, denn in dem Augenblick, wo der Friede zu Amiens unterzeichnet wurde, schloß er mit dem französischen Unterhändler ein besonderes Abkommen, kraft dessen die Französische Republik der Batavischen gewährleistete, daß die vermittelst des Art. 18 dem Hause Nassau-Orange eingeraümte Entschädigung auf keinen Fall und in keiner Weise der zuletzt genannten Republik zur Last fallen solle. Wer aber sollte es nun sein, der diese Entschädigung zu leisten habe? Wer anders als das Deütsche Reich, dieser Spielball der Leidenschaften seiner eigenen Fürsten wie auswärtiger Mächte, von denen sich die gewaltigsten zu seinen Vormündern aufgeworfen hatten. Was hatte das Deütsche Reich mit den Verlusten zu thun, die das Haus Orange in den Niederlanden erlitten, seitdem sich diese vom Reichsverbande losgerissen hatten, was den zähen Bewohnern des Rhein-Delta nur durch das Haus Orange, seine Weisheit, Tapferkeit und Ausdauer, möglich geworden war! Also wurde die Ausgleichung des Hauses Orange für die Ver-

luste, die es in den Niederlanden erlitten hatte, in Deütschland gesucht und dem Deütschen Reichskörper auf die morschen Schultern gelegt; und darauf bezog sich die Übereinkunft, welche am 24. Mai 1802 zwischen der Französischen Republik und dem Könige von Preüßen geschlossen wurde, und deren hauptsächlichste Anordnungen folgende waren:

Der Fürst von Nassau-Orange-Dillenburg-Diez verzichtet für sich, seine Erben und Nachfolger, auf die Statthalterwürde und auf alle Rechte und Vorrechte, die davon abgehangen haben, so wie auch auf alle seine Domainen und Grundbesitzungen im ganzen Umfange des Gebiets der Batavischen Republik; dagegen wird er alle beständigen und jährlichen Einkünfte behalten, die er von der Republik zu fordern hat. Art. 1 und 2.

Der Art. 3 bestimmt die Entschädigung an Land und Leüten, die der Fürst in Deütschland empfangen soll. Davon werden wir weiter unten zu sprechen Gelegenheit haben.

Vermöge des Art. 4 wird die Erbfolge in diesem Hause geregelt. Die männliche Linie schließt die weibliche aus; indessen sollen in Ermangelung männlicher Erben in allen deren Rechten die Weiber folgen. Im Fall des gänzlichen Erlöschens der unmittelbar vom regierenden Fürsten abstammenden Linie wird das preüßische Königshaus die neüen Besitzungen jenes Hauses erben. Dieses Recht ist dem Hause Preüßen versichert worden wegen der gerechten Ansprüche, welche es seit 1702 auf die oranische Erbschaft gemacht hat, die durch die neüen Besitzungen in Deütschland ersetzt worden ist. Heinrich Friedrich von Nassau, Fürst von Orange und Statthalter der vereinigten Provinzen von Niederland, hinterließ unter anderen Kindern einen Sohn und zwei Töchter. Der Sohn folgte ihm unter dem Namen Wilhelm II., der seiner Seits seinen Sohn Wilhelm III. zum Nachfolger hatte, der 1702 kinderlos starb. Louise Henriette, Heinrich Friedrich's älteste Tochter, hatte den Kurfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm den Großen, geheirathet. Deren Sohn Friedrich, erster König in Preüßen, gab sich zum Erbnehmer Wilhelm's III. an; allein dieser hatte dazu den regierenden Fürsten zu Nassau-Diez und Statthalter von Westvriesland, Johann Wilhelm, einen Enkel von Albertine Agnes, zweiter Tochter Heinrich Friedrich's, bestellt. Der König von Frankreich zog damals das Fürstenthum Orange als erledigtes Lehn ein; allein die reichen Domainen der Grafen zu Nassau in den Niederlanden wurden das Erbgut des

Hauses Nassau-Dillenburg-Diez, das sich seit der Zeit das Haus Nassau-Orange nannte.

Der Art. 5 sichert dem Hause Nassau die Gewährleistung Frankreichs und Preüßens wegen seiner neüen Besitzungen in Deütschland zu.

Im Art. 6 erkennen der König von Preüßen und der Fürst zu Nassau-Orange die Batavische Republik an.

Der Art. 7 besagt: „Unmittelbar nach Auswechselung der bestätigenden Unterschriften können S. M. der König von Preüßen und S. D. der Fürst zu Nassau-Orange-Dillenburg-Diez Besitz ergreifen von den Staaten und Ländern, die ihnen bei der Theilung zugefallen sind." Zwei Dinge können hier überraschen: die verfrühte Besitzergreifung, bevor man der Zustimmung des Reichs gewiß war, und die sonderbare Fassung des Artikels, welche glauben lassen kann, daß die acht Artikel, welche man als eine besondere, am 23. Mai zwischen Frankreich und dem Hause Nassau abgeschlossene Sonder-Übereinkunft bekannt gemacht hat, einer allgemeinen Übereinkunft angehörten, welche die Angelegenheiten Preüßens gleichzeitig mit denen des Statthalters bestimmten.

Durch einen Vergleich, welcher zu Berlin am 14. November 1802 zwischen Preüßen und der Batavischen Republik unterzeichnet wurde, erfuhr man, daß Preüßen vermöge Art. 2 seines Vertrags vom 24. Mai die Verpflichtung übernommen habe, die Cleveschen Bezirke Sevenaer, Huyssen und Malburg an die Republik abzutreten. Der berliner Vergleich ordnet die Einzelheiten dieser Abtretung, die aber damals nicht zur Ausführung kam. Holland gelangte in den Besitz dieser drei Districte erst nach dem Frieden von Tilsit und in Folge der Übereinkunft, welche am 11. November 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde.

In dem fünften der oben erwähnten Verträge, nämlich in dem vom 20. Juni 1802, verzichtet der Herzog zu Württemberg auf seine Besitzungen jenseits des Rheins und im Elsaß, die alle im Art. 1 namhaft gemacht sind, so wie auf die Herrschaften, Lehne und Domainen, welche von den Erben und Nachfolgern des Herzogs Leopold Eberhard zu Württemberg-Mömpelgard besessen worden sind, und wegen deren das Haus des regierenden Herzogs das Heimfallsrecht besessen hat. Leopold Eberhard, letzter Herzog zu Württemberg-Mömpelgard, starb 1723 und hinterließ rechtmäßige Kinder aus einer morganatischen Ehe, die ihm also nicht folgen konnten, und außerdem

im Ehebruch gezeügte Bastarde von zwei Schwestern, Töchtern eines Barons de l'Espérance. Die rechtmäßigen Abkömmlinge führen den Namen vom Grafen zu Sponeck; die Nachkommen der Bastarde sind die Barone de l'Espérance. Diese beiden Familien scheinen ihre Besitzungen durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt zu haben. Und doch findet man sie nicht unter denen, welchen der Deputationsreceß Entschädigungen zuspricht; auch ist es nicht bekannt, ob das Haus Württemberg sie wegen ihrer Verluste entschädigt hat.

Im Art. 3 des Vergleichs vom 20. Juni 1802 verzichtet der Herzog zu Württemberg auf alle Forderungen, die er wegen Rückstände oder wegen Nichtgenuß von Rechten und Einkünften der abgetretenen Länder etwa erheben könnte.

Durch Art. 4 verpflichtet sich die Französische Republik dem Herzoge Gebietsentschädigungen zu verschaffen, die so viel als möglich nach seiner Bequemlichkeit gelegen sind und seiner Auswahl überlassen werden und die gleich sein sollen den Verlusten aller Art, die ihm der Krieg zugefügt hat, außerdem aber auch übereinstimmen müssen mit den Vortheilen und Vorrechten, welche an die abgetretenen Besitzungen geknüpft waren. Der offenkundige Vertrag sagt hierüber nichts weiter; unzweifelhaft aber ist es, daß man wegen dieser Entschädigungen in den geheimen Artikeln übereingekommen ist. Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Landesschulden und den Sequester.

Kurze Zeit nach Abschluß dieser Verträge und bevor noch die Reichsdeputation ihre Sitzungen begonnen hatte, setzten sich mehrere der deütschen Fürsten ohne weiteres in den Besitz ihrer Loose. Wer gab dazu das Beispiel? Der König von Preüßen war es, der, wenn auch nicht eine wirkliche Besetzung eintreten, doch die Absicht dazu zuerst kund werden ließ. Ein offener Brief, in Königsberg unterm 6. Juni 1802 erlassen, erklärte, daß zufolge der Bestimmungen des luneviller Friedens und der Vergleiche, über die man sich verständigt habe, die Bisthümer und Reichsstädte, von denen wir weiter unten das Verzeichniß geben werden, ihm, dem Könige von Preüßen, zuerkannt worden seien. Die Besetzung selbst fand acht Wochen später, nämlich am 3. August 1802 Statt, zur Feier des Tags, an welchem der König 33 Jahre vorher das Licht der Welt erblickt hatte. Baierische Kriegsvölker waren seit dem 16. Juli in das Gebiet auf dem linken Ufer des Lech eingerückt. Im Monat August thaten sie es also mit dem Hochstift Passau, und

schickten sich an, auch die Stadt Passau zu besetzen. Diese Stadt war allerdings dem Kurfürsten von Baiern versprochen worden, nichtsdestoweniger nahm sie der Kaiser für seinen Bruder, den Großherzog von Toskana, in Anspruch. Um zu verhindern, daß sich Baiern nicht in den Besitz derselben setze, kam ihm Östereich zuvor, dessen Kriegsvölker in Passau am 17. August einrückten; zwei Tage später besetzte eine andere Abtheilung der Kaiserlichen das Erzstift Salzburg.

Im Monat Juli hatte das österreichische Ministerium an die Gesandten von Preüßen, Baiern, Sachsen und mehreren anderen Ständen Deütschlands beim Reichstage zu Regensburg eine Umlaufsnote gerichtet, worin es anzeigte, daß der Gesandte des Kaisers in Paris bereits im Monat Februar den Befehl erhalten habe, eine Unterhandlung zu eröffnen, um sich mit der französischen Regierung über die Ausführung der Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags zu verständigen; daß aber dieser Gesandte nicht zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen berufen worden sei; daß die französische Regierung unlängst kund gegeben habe, es sei, in Übereinstimmung mit Rußland, ihr Wunsch, die Feststellung des Entschädigungsgeschäfts möge in der Weise vorgenommen werden, welche in den Gesetzen des Reichs vorgeschrieben sei; und daß demzufolge der Kaiser im Begriff stehe, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß die Reichsdeputation ihre Sitzungen ungesaümt beginnen könne. Außerdem hieß es in jener Note, — der Kaiser sei der Überzeügung, daß die Ruhe und Wohlfahrt Deütschlands erforderten nicht allein, daß die Regelung mit Eintracht und mit gegenseitigen Rücksichtsnahmen, insonderheit unter den betheiligten Hauptständen, vor sich gehe, sondern auch, daß die Ausführung des Entschädigungsplans, welcher, in Übereinstimmung mit Rußland und Frankreich, angenommen werden würde, nach den Gesetzen Statt finde, ohne daß man sich willkürliche Maßregeln oder gar Handlungen der Gewalt erlaube, wodurch andere betheiligte Parteien gezwungen werden würden, ähnliche Wege zu betreten, um sich der vollständigen, ihnen schuldigen Entschädigung zu versichern; endlich, daß ein derartiges Vorgehen eine große Verwirrung erzeügen und das Band zerreißen würde, welches die Stände des Reichs aneinander knüpfe.

Der Berliner Hof erklärte, als Antwort auf diese Note, daß es in der That nicht mehr möglich sei, die Besetzung der neüen preüßischen Besitzungen einzustellen; daß aber der König wünsche, man

möge diese Besetzung als eine einstweilige Maßregel ansehen, indem er die besetzten Provinzen erst dann als ihm gehörig betrachten werde, wenn die Reichsdeputation die ihr übertragene Sendung zu Ende gebracht habe.

Der Kaiser berief nun wirklich die Deputation vermöge eines Kommissionsausschreibens vom 23. Juli 1802, worin er ankündigte, daß er zu seinem bevollmächtigten Gesandten in der Deputation den Freiherrn von Hügel, den kaiserlichen Kommissarius beim Reichstage, und zum Unter-Abgeordneten für Böhmen seinen Hofrath Schraut ernannt habe. Die Vollmachten für die Deputation wurden sodann vom Reichstage am 4. August ausgefertigt.

Bevor die Deputation ihre Arbeiten begann, fertigte sowohl von Klüpfel, der russische, als Laforest, der französische Gesandte beim Reichstage, dieser Körperschaft am 18. August eine gleichlautende Erklärung zu, die zu Paris am 6. August von Talleyrand-Perigord, und zu St. Petersburg am 4/16. Juli vom Vicekanzler, Fürsten Kurakin, ausgefertigt war.

Zum Verständniß der Geschichte des Reichs-Deputations-Recesses ist es nothwendig, daß diese französisch-russische Erklärung ihrem ganzen Wortlaute nach hier eingeschaltet werde.

S. M. der Kaiser aller Reüßen (der erste Consul der Französischen Republik) von dem Wunsche beseelt, zur Befestigung der Ruhe (repos und tranquillité) des Deütschen Reichs beizutragen, hat kein Mittel geeigneter geschienen, diese Wirkung seiner Sorge zu erreichen, als dasjenige, durch einen passenden Entschädigungsplan, soweit als die Umstände es den gegenseitigen Verhältnissen gegenüber haben gestatten wollen, einen Vergleich festzustellen (fixer), der diese heilsame Wirkung hervorbringen könne. Da sich in dieser Beziehung gleiche Ansichten zwischen S. K. M. und der französischen Regierung (dem ersten Consul der französischen Regierung und S. K. M. aller Reüßen) begegnet sind, so haben S. K. M. (hat der erste Consul) ihren bevollmächtigten Minister zu Paris (den Minister der auswärtigen Angelegenheiten) ermächtigt, sich mit dem Minister der Französischen Republik (dem bevollmächtigten Minister S. K. M. aller Reüßen) über die Mittel zu verständigen, welche am besten geeignet sein werden, den Entschädigungsansprüchen der verschiedenen dabei betheiligten Parteien zu entsprechen.

Da das Ergebniß dieser Arbeit von beiden Mächten genehmigt worden ist, so haben S. K. M. (hat der erste Consul) dem Unterzeichneten befohlen, es durch gegenwärtige Erklärung (déclaration) zur Kenntniß des Reichstags zu bringen, ein Schritt, zu dem S. K. M. ebensowol wie der erste Consul der Französischen Republik (der erste Consul der Fr. R. ebensowol als S. K. M. aller Reüßen) durch folgende Betrachtungen bestimmt worden sind:

Da im Art. 7 des luneviller Friedensschlusses festgestellt worden ist, daß

die Erbfürsten, deren Besitzungen sich mit unter den Ländern des linken Rheinufers befinden, welche an die Französische Republik abgetreten worden sind, entschädigt werden sollen, so ist, in Übereinstimmung mit dem, was vorher auf dem rastadter Kongreß entschieden wurde, anerkannt, daß besagte Entschädigung auf dem Wege der Secularisation vorzugehen habe; allein die betheiligten Stände sind, obwol über die Grundlage der Schadloshaltung vollkommen einverstanden, in ihren Ansichten über die Vertheilung gegenseitig so im Widerspruch geblieben, daß es bisher unmöglich geschienen hat, mit der Ausführung des vorgedachten Artikels im luneviller Friedensvertrage vorzugehen. Und obwol der Reichstag eine besondere Kommission zur Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit ernannt hat, so sieht man doch zur Genüge durch die Verzögerungen, welche ihre Vereinigung erfahren muß, wie sehr der Gegensatz der Interessen und die Eifersucht der Ansprüche Hindernisse dem in den Weg legen, was die Regelung der Entschädigungen im Reich von der eigenen Thätigkeit des Deütschen Reichskörpers zu erwarten hat. Das ist es, was S. M. dem Kaiser aller Reüßen und dem ersten Consul der Fr. R. (dem ersten Consul der Fr. R. und S. M. dem K. a. R.) den Gedanken eingegeben hat, daß es zweien völlig unbetheiligten Mächten wohl anstehen werde, ihre Vermittelung anzubieten und dem kaiserlichen Reichstage zu dessen Berathung einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen (offérir), der, nach Berechnungen der strengsten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste auszugleichen, sondern auch zwischen den hauptfächlichsten Haüsern in Deütschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand (conserver, entre les maisons principales en Allemagne l'équilibre qui subsistoit avant la guerre).

Demgemäß, und nachdem die von den betheiligten Parteien eingereichten Denkschriften über Verlust und Entschädigungsanspruch mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit geprüft worden sind, ist man dabei stehen geblieben, folgende Vorschläge zur Vertheilung der Entschädigungen zu machen.

Dem Erzherzog-Großherzog, für Toskana und dessen Zubehörungen: das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, das Hochstift Trient, das Hochstift Brixen, der Theil des Hochstifts Passau, welcher jenseits der Ilz und des Inn auf österreichischer Seite liegt, mit Ausnahme der Vorstädte von Passau und einem Gebiet von 500 französischen Klaftern Halbmesser, die Abteien, Kapitel und Klöster, welche in den obengenannten Diöcesen belegen sind.

Die obigen Fürstenthümer werden vom Erzherzoge nach den Bedingungen, Verpflichtungen und Verhältnissen gehalten werden, die sich auf die bestehenden Verträge stützen. Die genannten Fürstenthümer werden vom Baierischen Kreise abgezweigt und dem Österreichischen Kreise einverleibt; und ihre geistlichen Gerichtsbarkeiten, sowol die der Metropolitan-Kirche, als die der Kathedralen, werden auf gleiche Weise durch die Gränzen der beiden Kreise getrennt. Mühldorf wird mit Baiern vereinigt, und sein Gegenwerth an Einkünften auf die von Freisingen angewiesen.

Dem vormaligen Herzog von Modena, für das Modenesische und dessen Zubehörungen: Der Breisgau und die Ortenau.

Dem Kurfürsten zu Pfalz-Baiern, für das Herzogthum Zweibrükken, das Herzogthum Jülich, die Pfalz am Rhein, das Markisat Bergen-op-Zoom,

die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und im Elsaß belegene Besitzungen): die Hochstifte Passau, mit Vorbehalt des erzherzoglichen Theils; Würzburg mit den weiter unten anzuführenden Vorbehalten; Bamberg, Eichstädt, Freisingen, Augsburg; die Propstei Kempten; die kaiserlichen freien Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennefeld, Althausen; Kempten, Kaufbeüren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch, Ravensburg und Alschhausen; die Abteien St. Ulrich, Irsee, Wengen, Söflingen, Eßlingen, Ursberg, Rockerburg, Wettenhausen, Ottobeüren und Kaysersheim.

Dem Könige von Preüßen, für die Herzogthümer Cleve (auf der linken Seite des Rheins) und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Enklaven von Sevenaer, Huyssen und Malburg und für die Zölle am Rhein und an der Maas: die Hochstifte Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen, das Eichsfeld und den Mainzer Theil an Treffurt, der Theil des Hochstifts Münster, welcher rechts von einer Linie liegt, die von Olfen über Münster auf Tecklenburg laüft, die beiden Städte Olfen und Münster mit eingeschlossen, so wie das rechte Ufer der Ems bis Lingen, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen und Werden.

Den Fürsten von Nassau, und zwar:

Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück, die zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die Herrschaft Lahr in der Ortenau: die Überreste des Kurfürstenthums Mainz auf der rechten Seite des Mains (mit Vorbehalt des Oberamts Aschaffenburg) und die zwischen dem Main, dem Lande Darmstadt und der Grafschaft Erbach, Caub und die Überreste des eigentlichen Kurfürstenthums Köln (unter Vorbehalt der Grafschaft Altwied), die Klöster Seligenstadt und Bleidenstadt, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach erfolgtem Ableben des Markgrafen von Ansbach, die Dörfer Soden und Sulzbach.

Nassau-Weilburg für den dritten Theil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Bolanden: die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt.

Nassau-Dillenburg, als Entschädigung für die Statthalterschaft und die Domainen in Holland und Belgien: die Hochstifte Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund, die in diesen Gebieten belegenen Abteien und Kapitel, mit der Belastung, daß den bestehenden und früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Successionen, welche im vorigen Jahrhundert im Majorat von Nassau-Dillenburg vereinigt worden sind, Genüge geleistet werde, die Abtei Weingarten, die Abteien Kappel in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Münsterschen Lande und Dietkirchen.

Dem Markgrafen von Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, so wie für die Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, im Elsaß rc.: das Hochstift Constanz, die Überreste der Hochstifte Speier, Basel und Strasburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, sobald der Fürst von Nassau in den Besitz von Altenkirchen gesetzt sein wird; die Überreste der Grafschaft Lichten-

berg auf der rechten Seite des Rheins, die Reichsstädte Offenburg, Zell-Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf, und Wimpfen; die Abteien Schwarzach Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Etterheim-Münster, Petershausen und Salmansweiler.

Dem Herzog von Württemberg für das Fürstenthum Mömpelgard und seine Besitzungen im Elsaß und in der Freigrafschaft: die Propstei Elwangen, die Abtei Zwiefalten, die Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn.

Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels, und inmittelst er mit der Entschädigung von Hessen-Rothenburg belastet werden wird: die mainzischen Enclaven Amöneburg und Fritzlar mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhausen.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Gesammtheit der Grafschaft Lichtenberg und ihren Zubehörungen: die pfälzischen Ämter Lindenfels und Otzberg, und die Überreste des Amts Oppenheim, das Herzogthum Westfalen, mit Vorbehalt der Entschädigung des Fürsten von Wittgenstein, die mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Überreste des Hochstifts Worms, die Reichsstadt Friedberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, dem Grafen von Löwenhaupt, dem Erben des Freiherrn von Dietrich für die Allodien der Grafschaft Lichtenberg; nämlich:

An Hohenlohe, für Oberbronn: das Amt Yaxtberg und die Antheile von Mainz und Würzburg an dem Amte Künzelsau.

An die anderen, für Rauchenburg, Niederbronn, Reishofen &c.: die Abtei Rothenmünster.

Demselben Grafen Löwenhaupt und dem Grafen Hillesheim, für Reipoltzkirchen: die Abtei Heiligenkreüzthal.

Den Fürsten und Grafen von Löwenstein, für die Grafschaft Virneburg, die Herrschaft Scharfeneck und andere Güter in den Ländern, welche mit Frankreich vereinigt worden sind: der Würzburgische Antheil an den Grafschaften Rhineck und Wertheim] zur Rechten des Mains, die Abtei Brombach.

Dem Fürsten von Leiningen: die mainzischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Königshofen, Krautheim, und alle Theile von Mainz, die zwischen Main, Tauber, Neckar und der Grafschaft Erbach belegen sind, die Würzburgischen Theilstücke zur Linken der Tauber, die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und die Propstei Comburg, mit Territorial-Hoheit.

Dem Grafen von Leiningen-Güntersblum: das mainzische Amt oder Kellerei Billigheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: das mainzische Amt oder Kellerei Neidenau.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: das Kloster Schönthal an der Yaxt, mit Territorial-Hoheit; jüngerer Linie: die Propstei Wimpfen.

Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den

Rheingrafen, den Fürsten und dem Grafen von Salm-Reifferscheid: der übrige Theil des Oberstifts Münster.

Dem Fürsten von Wied-Runkel, für die Grafschaft Krichingen, (Créange): die Grafschaft Altwied, mit Vorbehalt der Ämter Linz und Unkel.

Dem Herzog von Aremberg, dem Grafen von der Mark, dem Fürsten von Ligne, für das Fürstenthum Aremberg, die Grafschaften Saffenberg, Schleyden und Fagnolles: die Grafschaft Recklinghausen mit dem Amte Dülmen im Münsterschen Lande.

Den Fürsten und Grafen Solms, für Rohrbach, Hirschfeld: die Klöster Arnsburg und Ilbenstadt.

Dem Fürsten von Wittgenstein, für Neümagen, rc.: die Abtei Graffschaft, den District Züschenau und den Forst Hellenbergerstreit im Herzogthum Westfalen.

Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: die Kellereien Neckar-Steinach und Erenberg, so wie die Meierei Wimpfen, Zubehörungen von Worms und Speier.

Dem Fürsten von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort: die Klöster Engelthal und Rockenberg.

Dem Fürsten von Isenburg: den Antheil des Kapitels Jakobsberg am Dorfe Geinsheim.

Dem Fürsten von Thurn-Taxis, als Entschädigung für die Einkünfte aus den kaiserlichen Posten in den abgetretenen Provinzen, und für seine Domainen in Belgien: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das Amt Ostrach, ein Zubehör von Salmansweiler.

Dem Grafen von Sickingen, für die Grafschaft Landstuhl rc.: die Abteien Ochsenhausen und Münchroth.

Dem Grafen von der Leyen, für Blieskastel, rc.: die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim.

Dem Fürsten von Brezenheim: die Abtei Lindau mit der Stadt.

Der Gräfin von Colloredo, für Dachstuhl: die Abtei zum heiligen Kreüz in Donauwerth.

Der Gräfin von Sternberg, für Manderscheid-Blankenheim: die Abteien Weißenau und Ysny mit der Stadt.

Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Trasp, welche den Grauen Bünden überlassen werden wird: Die Herrschaft Neü-Ravensburg.

Den westfälischen Grafen: Bossenheim für Ollbruck; Sinzendorf für Rhineck; Schaesberg für Kerpen; Ostein für Mylendonk; Quadt für Wickerade; Plettenberg für Wittem; Metternich für Winneburg rc.; Aspremont für Reckheim; Törring für Gronsfeld; Nesselrode für Wylré rc.: das Niederstift Münster.

Dem Groß-Prior von Malta, für die Commenthureien auf der linken Seite des Rheins: die Abtei St. Blasius mit der Grafschaft Bondorf und Zubehörungen, die Abteien St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach

Nachdem vorgeschlagen, die mit Recht geforderten Entschädigungen der Erbfürsten also zu regeln, so ist anerkannt worden, daß es eben so möglich als angemessen sein werde, in dem ersten Reichs-Collegio einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten. Man schlägt demgemäß vor:

Daß der Reichs-Erzkanzler auf den Stuhl zu Regensburg übertragen werde, mit den Abteien St. Emeran, Obermünster und Niedermünster, indem er von seinen alten Besitzungen das Oberamt Aschaffenburg, zur Rechten des Mains, behalte, und daß damit überdem eine hinreichende Anzahl mittelbarer Abteien vereinigt werde, um, mit den obigen Besitzungen, ihm ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden sicher zu stellen.

Und da das beste Mittel, den deütschen Körper zu heilen oder zu befestigen, consolider) darin besteht, daß man in das erste Collegium die einflußreichsten Fürsten des Reichs einführe, so wird vorgeschlagen, den Kurfürsten-Titel dem Markgrafen zu Baden, dem Herzoge zu Württemberg und dem Landgrafen zu Hessen-Kassel zu bewilligen.

Ferner, da der König von England in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Hannover (Braunschweig-Lüneburg) Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter erhoben hat, und es vortheilhaft sein würde, wenn er diese Ansprüche fallen ließe, so schlägt man vor: das Hochstift Osnabrück, welches schon abwechselnd dem Kurhause Braunschweig gehört, ihm für beständig unter folgenden Bedingungen zuzuerkennen:

Erstens, daß der König von England, Kurfürst zu Hannover, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf Hildesheim, Corvey und Höxter entsage.

Zweitens, daß er ebenso den Städten Hamburg und Bremen die Eigenthumsrechte und Gerechtigkeiten überlasse, welche er in den genannten Städten und im Umfange ihres Gebiets ausübt und besitzt.

Drittens, daß er das Amt Wildeshausen an den Herzog zu Oldenburg und seine Rechte auf die eventuelle Erbfolge in der Grafschaft Altenkirchen an den Fürsten zu Nassau-Usingen abtrete. Vermöge der Abtretung des Amtes Wildeshausen an den Herzog zu Oldenburg und der Secularisation, die zu dessen Gunsten mit dem Hochstift Lübeck und dessen Domkapitel vorgenommen werden wird, bleibt der Elsflether Zoll aufgehoben, ohne jemals unter irgend einem Vorwande, oder unter welcher Benennung es sei, wiederhergestellt werden zu können, und die Rechte und das Eigenthum des genannten Hochstifts und Domkapitels in der Stadt Lübeck werden mit der Domaine der Stadt vereinigt.

Diese Vorschläge zur Regelung der Entschädigungen in Deütschland führen noch auf mehrere allgemeine Betrachtungen, die von der Art sind, daß sie die Aufmerksamkeit des Reichstags fesseln müssen, und über die geeignete Entscheidungen zu treffen sein werden.

Nothwendig scheint es festzustellen:

Erstlich — daß die geistlichen Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger der Domaine der Bischöfe einverleibt, und mit den Hochstiften an die Fürsten übergehen werden, denen diese zugewiesen sind.

Zweitens — daß die Güter, Kapitel, Abteien, Klöster, sowol von Männern, als von Frauen, mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorschlage nicht förmlich Verwendung gemacht worden ist, die Bestimmung haben sollen:

a) Zur Ergänzung der Entschädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweisungen nicht zur Genüge Rücksicht genommen worden, unter Vorbehalt

jedoch der Landeshoheit (souveraineté), welche den Territorial-Fürsten fürbeständig bleiben wird.

b) Zur Ausstattung der neüen Kathedralkirchen, werden diese beibehalten oder errichtet, verwendet zu werden, und zwar zum Unterhalt der Bischöfe und ihrer Kapitel als zur Bestreitung anderer Kosten des Kirchendienstes.

c) Zur lebenslänglichen Pensionirung oder zum Wartegeld des aufgehobenen Klerus.

Drittens — daß die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, Kirchen, Universitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen gehören, so wie auch diejenigen der Gemeinden des einen der zwei Rheinufer, die auf dem andern Ufer gelegen sind, davon getrennt bleiben und den gegenseitigen Regierungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Viertens — daß die Landgüter und Grundbesitzungen, welche den Reichsständen als Ersatz für ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer zugewiesen sind, insonderheit zur Bezahlung der Schulden der genannten Fürsten dienen sollen, mögen diese Schulden persönliche, oder aus den früheren Besitzungen entsprungen sein.

Fünftens — daß alle Rheinzölle, mögen sie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden sein, aufgehoben sein sollen und niemals wiederhergestellt werden dürfen, möge man dafür einen Namen suchen, welchen man wolle, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Waaren.

Sechstens — daß alle Lehne, welche von Lehnshöfen sonst auf dem linken Rheinufer abhingen und auf dem rechten Ufer belegen sind, künftighin unmittelbar von Kaiser und Reich empfangen werden müssen.

Siebentens — daß die Fürsten zu Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Leiningen, Aremberg im Fürsten-Collegium verbleiben, oder darin eingeführt werden, ein jeder mit einer Virilstimme, die an den Besitzungen haftet, die sie zur Entschädigung für ihre vormaligen unmittelbaren Länder bekommen werden; daß die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen ebenfalls auf die Besitzungen übertragen werden, die denselben als Schadloshaltung zufallen, und daß die geistlichen Stimmen von denjenigen Fürsten und Grafen ausgübt werden, welche kraft des luneviller Friedensvertrags in den Besitz der Hauptstädte gelangen.

Achtens — daß das Städte-Collegium bestehen bleibe aus den kaiserlichen und freien Reichsstädten Lübeck, Hamburg, Bremen, Wetzlar, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Regensburg, und daß man auf die Mittel bedacht nehme, daß die genannten Städte nicht gehalten seien, an den künftigen Kriegen, wo das Reich einschreiten könnte, irgendwie Theil zu nehmen, und daß ihre Neütralität vom Reiche sichergestellt werde, soweit selbige von den anderen kriegführenden Mächten anerkannt würde.

Neüntens — daß die Secularisation der geschlossenen Frauenklöster nur mit Zustimmung des Diöcesan-Bischofs bewirkt werden könne; daß dagegen die Mannsklöster den Landesfürsten zur Verfügung stehen werden, deren Belieben es überlassen bleibt, diese Klöster aufzuheben oder beizubehalten.

So sind im Ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unter-

zeichnete den Befehl erhalten hat, dem kaiserlichen Reichstage vorzulegen und über welche er glaubt, dessen schleünigste und ernsteste Berathung fordern (appeler) zu sollen, indem er ihm, Namens S. K. M. (des ersten Consuls der Fr. R.), kund giebt, daß der Vortheil (intérêt) von Deütschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Eüropa erheischen, daß Alles, was die Regelung der deütschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten beendigt sei.

Sanct-Petersburg, den 4/16. Juli. 1802. (Paris, 18. Thermidor, Jahr 10, 6. August 1802.)

Unterzeichnet:

Fürst Kurakin, Vicekanzler. (Ch. Maur Talleyrand.)

* * *

Nicht minder nothwendig ist es den Bericht vor Augen zu haben, welchen Talleyrand, der Minister für die auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, dem ersten Consul derselben in der Senatssitzung vom 21. August 1802 erstattete. Dieser Bericht lautet in der Übersetzung wörtlich also:

Der Vertrag von Luneville hatte die unbeschränkte Wiederherstellung des Friedens zwischen Frankreich und Deütschland bewirkt. Er hatte auf eine ausdrückliche und entscheidende Weise die allgemeinen Verhältnisse zwischen diesen beiden Ländern geregelt, und Frankreich, in allen Punkten sich zufrieden gestellt sehend, würde zur gänzlichen Ausführung des Vertrags nicht einer fernerweiten Regelung benöthigt gewesen sein, wenn es nicht als richtig anerkannt und es förmlich festgestellt worden wäre, daß die zu Gunsten der Republik erfolgte und vom Reich bewilligte Länderabtretung vom deütschen Bunde (fédération germanique) gemeinsam getragen würde, mit Annahme jedoch einer Unterscheidung der weltlichen Erbfürsten und der geistlichen Nießbraucher.

Diese Unterscheidung als Grundsatz einmal festgestellt, so schien es, daß es des deütschen Reichskörpers Sache gewesen wäre, sich von selbst und ohne Verzug mit der Anwendung des Grundsatzes zu beschäftigen.

Der aufrichtige Wunsch der französischen Regierung, ausschließlich auf die inneren Angelegenheiten angewendet, war, sich nicht im Mindesten in die Regelung der versprochenen Entschädigungen zu mischen; und sie beschränkte ihren Einfluß auf die oft wiederholte Kundgebung, wie dringend sie zu sehen wünsche, daß der luneviller Vertrag die Ergänzung seiner Ausführung durch die des Artikels 7 empfange. Allein diese Anregungen blieben ohne Erfolg, und mehr als ein Jahr verfloß, ohne daß man bemerken konnte, daß auch nur das Geringste für die Vertheilung der Schadloshaltungen geschehen sei.

Die mangelnde Ausführung einer der Hauptbestimmungen des luneviller Friedensvertrags ließ ganz Deütschland in einem Zustande von Ungewißheit, der mit jedem Tage beschwerlicher (plus embarassant) wurde, dadurch, daß sich Ansprüche und Ränke erhoben und befestigten, je größer die Unentschlossenheit in den Geschäften, ja in den — Köpfen war. Der Zustand von Auflösung, worin sich der deütsche Reichskörper befand, verzögerte für ganz Eüropa die Wohlthaten des Friedens, und konnte in gewisser Beziehung die allgemeine Ruhe blosstellen! Die

Regierung der Republik war es nicht allein, der dieses Gefühl der Gefahr beiwohnte; denn, während sie von allen Seiten Einsprüche von Denen empfing, welche beim Entschädigungswerke betheiligt sind, gab der Russische Hof zu erkennen, wie nothwendig es ihm erscheine, daß die Angelegenheiten Deütschlands geregelt würden. Der Kaiser Alexander fühlte, bei seiner Thronbesteigung, den edelmüthigen Wunsch, zur Aufrechthaltung des wiederhergestellten Friedens beizutragen; und als sich eine innige Übereinstimmung, eine freie und vollständige Verknüpfung der großmüthigen Ansichten zwischeu dem ersten Consul und dem Kaiser rasch entwickelt hatte, da wurde es von ihnen erkannt, daß Ruhe und Friede erst dann ins Festland wieder einziehen würden und gewährleistet werden könnten, wenn der Vertrag von Luneville vollständig zur Ausführung gekommen sei; daß man aber dieser Ausführung nur sicher sein könne durch Anwendung des Antragsrechts und des Einflusses von zwei völlig unbetheiligten Mächten, deren entscheidende Vermittlung alle die Hindernisse beseitigen würde, welche sich seit anderthalb Jahren gegen die endgültige Vertheilung der Entschädigungsländer erhoben haben.

Es war also einzig und allein, um das Siegel auf die Friedensstiftung Europas zu drücken und ihr Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, daß der erste Consul und S. M. der Kaiser von Rußland sich entschlossen, gemeinschaftlich in den Angelegenheiten Deütschlands einzuschreiten, um durch ihre Vermittlung das zu bewirken, was man von den inneren Berathungen des deütschen Reichskörpers selbst vergeblich erwartet hatte.

Nachdem man über diesen Punkt einig war, wurde zwischen den beiden Kabineten eine Erörterung begonnen und fortgesetzt über die Mittel und Wege, die zu dem erwünschten Ziele führen sollten. Es wurde festgestellt, daß ein allgemeiner Entschädigungsplan dem Reichstage vorzulegen sei. Bei Abfassung dieses Plans waren aber zwei Seiten ins Auge zu fassen: Ein Mal die gewissenhafteste Sorge zur Ausgleichung aller Verluste, um allen Interessen zu genügen; sodann aber auch zweitens die Nothwendigkeit: Die Anforderungen der Gerechtigkeit mit denen der höheren Politik in Einklang zu setzen.

In der That, es genügte nicht, den Werth der erlittenen Verluste aufs Strengste zu bestimmen und ihm die Ausgleichungen anzupassen: Die Ergebnisse des Kriegs haben auch das innere Gleichgewicht Deütschlands gestört, und dieses wiederherzustellen, das war die Aufgabe. Die Aufnahme neüer Fürsten in das deütsche System erforderte neüe Berechnungen. Der wirkliche Werth der Entschädigungen durfte nicht blos nach ihrem Umfange, sondern mußte oft nach ihrer Lage beurtheilt werden; und die Vortheile, welche manchen Mächten durch die Zusammenlegung ihrer alten und neüen Besitzungen erwachsen konnten, waren an sich von wichtiger Erwägung, die zu beachten war.

Die beiden Regierungen haben sich deshalb beeifert, die Entschädigungsfrage nach allen ihren Seiten mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu prüfen. Sie haben es gefühlt, daß wenn die Politik die vollständige Genugthuung der vornehmsten Haüser vorschrieb, eine nicht minder strenge Gerechtigkeit, es verlangte, auch den Ständen der zweiten und der dritten Ordnung die Schadloshaltung ihrer Verluste zu verschaffen; insonderheit hat der erste Consul einen großen Eifer der Aufrechthaltung von Rechten gewidmet, die im Schooße der Betheiligten selbst einen mindern Schutz gefunden haben würden.

Die vollkommene Übereinstimmung, die sich zwischen Frankreich und Rußland gebildet hatte, das glückliche Ergebniß der unmittelbaren Verbindungen, welche der erste Consul mit S. M. dem Kaiser von Rußland anzuknüpfen für gut befunden, ist bei allen Untersuchungen leitend gewesen. Bald war man über alle Punkte einig, so daß zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Paris ein allgemeiner Entschädigungsplan festgestellt werden konnte, der die Billigung des ersten Consuls und die des Kaisers erhalten hat.

Man ist übereingekommen, diesen Plan dem Reichstage in der Gestalt einer Erklärung vorzulegen, was von den dazu ernannten außerordentlichen Ministern zu gleicher Zeit geschehen soll. Seitens des ersten Consuls ist damit der Bürger Laforest, Minister der Republik beim Kurfürsten von Pfalz-Baiern, beauftragt, der den Befehl erhalten hat, sich nach Regensburg zu begeben; von Seiten des Kaisers von Rußland ist es gleichmäßig der Freiherr von Bühler, sein Minister in München.

Diese Erklärung muß in den letztvergangenen Tagen übergeben worden sein, während die Vorlesung derselben hier im Senat, welche auf Befehl des ersten Consuls erfolgt, die Grundsätze kundgiebt, von denen sich beide Regierungen haben leiten lassen und die Sorgfalt, die sie angewendet haben, um sie mit Schonung ins Leben zu rufen.

In der That, untersucht man den vorgeschlagenen Plan, so wird man sehen, daß die Ausführung eines Systems, dessen Hauptzweck die Befestigung des Friedens in Eüropa ist, hauptsächlich auf Verminderung der Kriegsfälle berechnet ist. Darum hat man dafür gesorgt, jede Berührung von Gebieten zwischen den beiden Mächten zu vermeiden, die durch ihre Streitigkeiten Eüropa am haüfigsten mit Blut getränkt haben, und die, aufrichtig versöhnt, heütiges Tags keinen lebhaftern Wunsch haben können, als den, alle Gelegenheiten von Mißstimmung zu entfernen, welche aus der Nachbarschaft zu entspringen pflegen, und zwischen zwei Nebenbuhlern nie ohne Gefahr sind.

Derselbe Grundsatz, einmal angenommen, hat denn auch, wenngleich nicht der Strenge nach, doch so weit, als es die Umstände haben gestatten wollen, über die Lage der Entschädigungen Preüßens außerhalb des Berührungskreises mit Frankreich und Batavien entschieden.

Aus dieser Anordnung ist für Österreich der ungeheüere Vortheil entsprungen, alle seine Besitzungen um einen Mittelpunkt vereinigt zu sehen.

Das Haus Pfalz wird ebenmäßig eine stärkere und zu seiner Vertheidigung vortheilhaftere Einrichtung empfangen haben.

Und Preüßen wird fortfahren, im deütschen System die wesentliche Grundlage eines nothwendigen Gegengewichts zu bilden.

Die Regelung der Entschädigungen zweiten Ranges ist auch auf Grund der allgemeinen wie der besonderen Verhältnisse vorgeschlagen worden und man hat nichts verabsaümt, um sie in ein richtiges Verhältniß zu den anerkannten Verlusten zu bringen; doch könnte es scheinen, daß das Haus Baden gegen die anderen zu sehr begünstigt worden sei; allein man hat es für nothwendig erachtet, den Schwäbischen Kreis zu befestigen, der sich unmittelbar zwischen Frankreich und den großen unter den deütschen Ständen befindet; und der erste Consul hat sich selbst Glück gewünscht, daß in diesem Umstande die Politik vollständig im

Einklang war mit der Stimmung der französischen Regierung, die nur mit Vergnügen die Machtzunahme eines Fürsten sehen konnte, der durch seine Tugenden schon seit langer Zeit die Achtung Eüropas erworben hat, dessen Verbindungen die Familie so ehrenvoll ausgezeichnet hatten und das durch sein Verhalten während des ganzen Kriegs das Wohlwollen der Republik ganz besonders zu verdienen im Stande gewesen ist.

Zu ihrer wahren Genugthuung haben Frankreich und Rußland, genöthigt, die Secularisation zur Grundlage der Entschädigungen zu nehmen, die Möglichkeit erkannt, im Reiche einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten und für denselben eine geeignete Stellung vorzuschlagen, indem ihm der Titel und die Geschäfte des Erzkanzlers belassen worden sind.

Dem Reichstage mußte man noch einige allgemeine Erwägungen vorlegen, die als Grundlagen dienen sollen zur Regelung der inneren Angelegenheiten des deütschen Reichskörpers. Der erste Consul und S. M. der Kaiser von Rußland können sich ohne Bedenken das Zeügniß geben, daß, einzig und allein von dem Wunsche beseelt, den Frieden in Eüropa zu befestigen, und ohne alle Rücksicht auf persönlichen Vortheil, ihrer Seits nichts verabsaümt worden ist, dem Reichstage einen Entschädigungsplan vorzulegen, der in den Grundlagen und Entwickelungen nicht allein dem Geiste und dem Wortlaute des luneviller Vertrags am besten entspricht, sondern auch den politischen Verhältnissen Eüropas und der Aufrechthaltung des Friedens am meisten zusagt.

Die beiden Regierungen Frankreichs und Rußlands sind der Überzeugung, daß die Zeit, welche sie angegeben haben, zur Entscheidung der deütschen Angelegenheiten ausreichen werde; sie werden aber auch in der langen Wohlfahrt, die daraus für Deütschland entspringen wird, einen süßen und ehrenvollen Lohn für die Anstrengungen finden, die sie gemacht haben, um sie ihm zu verschaffen.

Aus den einleitenden Worten der Erklärung vom 18. August und dem amtlichen Bericht, den man soeben gelesen hat, ist ersichtlich, daß es sich nicht blos um Vorlage eines Plans zur Entschädigung der Reichsstände handelte, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, sondern daß hauptsächlich die Rede war, das Gleichgewicht wieder herzustellen, welches vor dem Kriege zwischen den vornehmsten Haüsern Deütschlands bestanden hatte.

Was aber war das Gleichgewicht, das wieder hergestellt werden sollte? War es das Gleichgewicht in den Rechtsverhältnissen, das, auf den Grundgesetzen ruhend, einer Seits die Stände dem Kaiser und Reich unterwarf, anderer Seits dem erstern in seiner Gewalt Schranken setzte? Oder war es das Gleichgewicht zwischen den drei Collegien des Reichstags? Oder dasjenige, welches der westfälische Frieden zwischen den zwei Hauptreligionen errichtet hatte? Letzteres war aber durch den Krieg nicht gestört worden; dies war aber dem zweiten durch den Entschädigungsplan selbst begegnet,

indem er das Städte-Collegium seines Einflusses beraubte; und das erste war durch Gesetze sicher gestellt, die in dem Plane keine größere Festigkeit erlangt haben.

Wenn also nicht das Gleichgewicht des Rechts es war, welches die vermittelnden Mächte anstrebten, was für ein Gleichgewicht war es denn, das von ihnen peremptorisch vorgeschrieben wurde? Es war das Gleichgewicht der Macht. Sie wollten dem Übergewicht Österreichs gegenüber ein Gleichgewicht aufrecht halten, von dem Preüßen und Baiern die Hauptwurzel sein sollten. Als man, so scheint es, im Jahre 1792 die innige Verbindung Österreichs und Preüßens erblickte, so hatte man für das politische Gleichgewicht in Deütschland fürchten können, wenn man, vom Ursprung dieses Bündnisses an, welches damals wenig naturgemäß zu sein schien, über seinen Zweck Zweifel zu hegen im Stande gewesen wäre; weit entfernt, die Unterjochung Deütschlands anzubahnen, setzte sich diese Vereinigung im Gegentheil die Aufrechthaltung seiner Unabhangigkeit vor. Das Gleichgewicht, welches Frankreich wieder herstellen wollte, war es durch die Verluste Preüßens und Baierns gestört worden? Ersteres hatte eine Volksmenge von ungefähr 127,000 Einwohnern zum Opfer gebracht, mit einem jährlichen Einkommen, welches 1/2 Million Gulden nicht überstieg. Es war ein sehr kleiner Theil der Monarchie Friedrich's des Großen; man konnte ihn in keinem Fall mit der wichtigen Provinz Südpreüßen und mit den fränkischen Fürstenthümern vergleichen, die das Haus Preüßen-Brandenburg während des Kriegs erworben hatte. Preüßen besaß

	Bodenfläche	Einwohner	Einkünfte
Im Jahre 1792	3600 Q.M.	7 Mill.	31 Mill. Thlr.
Beim luneviller Frieden .	5400 „	9 „	36 „ „

Mithin war nicht durch Preüßens Schwächung das Gleichgewicht in Deütschland gestört worden.

Nicht ganz auf dieselbe Weise verhielt es sich mit Baiern. Durch Abtretung des linken Rheinufers verlor der Kurfürst eine Bodenfläche von 186 Q. Meilen, was den fünften Theil seiner Länder ausmachte, 580,000 Einwohner oder den vierten Theil seiner Unterthanen, und den dritten Theil seiner Einkünfte, welche man damals auf 12 Millionen Gulden schätzen zu können glaubte. Allein angenommen, man habe ihm nur eine scharfbegränzte Schadloshaltung bewilligt, so gewann der Kurfürst doch an Macht durch Ansammlung seiner Kräfte um einen Mittelpunkt; die Provinzen, welche man ihm an-

wies, umschlossen seine Länder, während diejenigen, die er eingebüßt hatte, vom Mittelpunkt seiner Gewalt entfernt lagen.

War das Gleichgewicht durch Preüßens Verluste nicht gestört, hatte es durch die des Hauses Pfalz-Baiern wenig gelitten, so muß man irgendwo anders die Gefahr suchen, von der es bedroht war. Man könnte in der That fürchten, daß es durch die Vortheile über den Haufen geworfen werden würde, welche der luneviller Frieden dem Hause Österreich zugebilligt hatte. Wol konnte Preüßen mit neidischen Blicken auf die österreichischen Niederlande sehen, deren Besitz das Haus Österreich beständigen Mißhelligkeiten mit Frankreich aussetzte; dagegen konnte es mit aller Ruhe die Lombardei in Österreichs Händen sehen, da dieses Land nur einen Vorposten seiner Erbstaaten bildete, welcher seit anderthalb Jahrhunderten das Gelüste für einen Nachbar war, der sich bei allen Gelegenheiten zu vergrößern strebte. Was aber Preüßen erschrecken mußte, das war der ungeheüre Anwachs von Macht, den das Haus Österreich durch den Tausch der Niederlande und der Lombardei gewann, deren Besitz so schwankend war gegen einen großen Theil der venetianischen Staaten, die mit den übrigen Ländern der Monarchie gränzten, ihre Vertheidigungslinie ungemein verkürzten und die Entwickelung des Gewerbfleißes und des Handels der alten Besitzungen begünstigten. Preüßen und Baiern konnten überdem durch die Absicht, den Großherzog von Toskana nach Deütschland zu verpflanzen, beunruhigt werden. Wo einen Ersatz für das schöne Land finden, auf welches dieser Fürst Verzicht geleistet hatte, wenn nicht auf Unkosten Baierns, oder indem man sich Provinzen aneignete, auf welche dieses gerechnet hatte.

Wenn die Mittel, allen diesen Schwierigkeiten zu begegnen, nicht klar in den beiden Aktenstücken, die oben eingeschaltet wurden, ausgedrückt sind, so sind sie doch darin angedeütet. Es handelte sich Anfangs darum, zu verhindern, daß der Großherzog in Deütschland nicht die volle und ganze Entschädigung empfange, die ihm versprochen worden war; im Gegentheil kam es darauf an, das Loos, auf welches Preüßen und Baiern ein Recht gehabt hätten, wenn man sich aufs Strengste an den luneviller Frieden gehalten, beträchtlich zu vermehren; dann mußte man in der Folge einigen Ständen der zweiten Ordnung einen Einfluß in den deütschen Angelegenheiten einraümen, der groß genug sei, dem Einflusse Österreichs das Gleichgewicht zu halten, aber doch nicht so überwiegend, um den Schutz

Frankreichs entbehren zu können. Und um diesen Zweck zu erreichen, mußte man endlich den deütschen Kaiser, obgleich er bei der Anordnung der Entschädigungen am meisten betheiligt war, davon ganz ausschließen. Als französische und russische Schlauheit diese Bahn geebnet hatte, da wurde Paris in der That der Heerd aller Ränkeschmiedte, und der Marktplatz, wo die geistlichen Güter Deütschlands an den Meistbietenden verhandelt wurden!

Neüntes Kapitel.

Fortsetzung der Geschichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Erste Sitzung. Die außerordentliche Reichsdeputation eröffnete ihre Sitzungen am 24. August 1802, nachdem ihre Glieder zwei Tage vorher zu einer einleitenden Versammlung zusammen getreten waren, worin man sich über die Beseitigung jeglichen Ceremoniels verständigt hatte. Zusammengesetzt war sie aus vier Kurfürsten, nämlich Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und aus ebenso vielen Mitgliedern des Fürsten-Collegiums, und diese waren: Baiern, Württemberg, der Hochmeister des Deütschen Ordens, und Hessen-Kassel. Obwol der kaiserliche Kommissarius, die Sub-Delegaten der Reichstagsabgeordneten und die Minister der vermitelnden Mächte in der Einleitung des Recesses genannt sind, den die folgenden Kapitel seinem ganzen Umfange nach enthalten werden, so wird es doch für den Zusammenhang der im Schooß der Deputation vorgekommenen Erörterungen interessant sein, ihre Namen vor Augen zu haben. Es waren die Nachstehenden:

Kaiserlicher Bevollmächtigter: der Freiherr von Hügel.

Unter-Abgeordnete: — Mainz: der Freiherr von Albini; — Böhmen: der kaiserliche Hofrath von Schraut, und in der Folge der Graf Colloredo-Mansfeld; — Sachsen: von Globig; — Brandenburg: Graf von Görtz, und Hänlein; — Baiern: der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen; — Deütsch-Ordens Hochmeister: der Freiherr von Nordegg-Rabenau; — Württemberg: der Freiherr von Normann, und da die Ankunft dieses Ministers durch Krankheit verzögert worden war, in der ersten Sitzung der Freiherr von Bühler (der russische Minister); — Hessen-Kassel: von Günderode, und in der Folge Starkloff.

Vermittelnde Mächte: — Frankreich: Laforest, außerordentlicher

Minister. Unter den Räthen, die diesem Minister beigegeben waren, schrieb man Jaques Mathieu den meisten Einfluß zu. Er war es, der den ersten, eben mitgetheilten Entschädigungsplan abgefaßt hatte. — Rußland: von Klüpfel, residirender Minister, und in der Folge der außerordentliche Gesandte, Freiherr von Bühler.

Der kaiserliche Bevollmächtigte erschien in der ersten Sitzung, welche, wie alle folgenden, im Rathhause zu Regensburg abgehalten wurde, und hielt an die Versammlung folgende Ansprache:

„Seit dem Reichsschluß vom 2. Oktober 1801 hat der Kaiser zu wiederholten Malen sowol schriftlich als mündlich der französischen Regierung die Zusammenberufung der Reichsdeputation und der französischen Bevollmächtigten, um sich über Das zu verständigen, was für den Frieden noch zu thun übrig bleibt, jedoch vergeblich vorgeschlagen. Ebensowenig ist es ihm gelungen, mit dieser Regierung eine vorlaüfige Unterhandlung über seine eigenen Angelegenheiten zu eröffnen; und obwol er mit Freüden (empressement) den Vorschlag, den Rußland ihm zu Ende des vorigen Jahres gemacht hat, dahin gehend, eine gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris zu beginnen, angenommen hat, so ist dennoch des Kaisers Gesandter in dieser Stadt weder zu dieser Unterhandlung berufen, noch von ihrem Erfolge und ihren Ergebnissen in Kenntniß gesetzt worden. Mithin hat weder eine Verzögerung von seiner Seite, noch die mindeste Vernachlässigung in der Ausübung seiner Geschäfte als Haupt des Reichs dazu beitragen können, den Kaiser und das Reich, welche die vertragenden Parteien des luneviller Friedens sind, des Rechts zu berauben, das ihnen in dieser Urkunde vorbehalten worden ist, nämlich das Geschäft der Entschädigungen unmittelbar zu betreiben. Sobald es zu seiner Kenntniß gelangte, daß Rußland und Frankreich sich über diesen Gegenstand verständigt hätten, hat sich der Kaiser, voll Vertrauen auf die Achtung dieser Mächte für die unverletzlichen Rechte eines Staats, wie der deütsche Reichskörper es ist, beeilt, die Reichsdeputation zu berufen, damit sie an einem Geschäfte mitarbeite, welches das Interesse, das Eigenthum, die Verfassung und die Wohlfahrt des Reichs in so hohem Grade angeht. Der Kaiser ist dazu durch einen neüen Grund bewogen worden, seitdem er in Erfahrung gebracht, daß diese beiden Mächte, in ihrer Eigenschaft als unbetheiligte Partei, es für nützlich gehalten haben, durch ihren Rath und ihre freündschaftliche Vermittlung zum Ordnen einer sehr verwickelten Sache beizutragen, wobei sie jedoch weder dem Reich, noch

der Deputation, als Vertretern des Reichs das Recht bestreiten wollen, an der Regelung der Entschädigungen selbst Theil zu nehmen. Die Aufgabe der Deputation ist, in Gemeinschaft mit dem französischen und dem russischen Bevollmächtigten, die besondere Übereinkunft abzuschließen, welche zur Vervollständigung der Anordnungen des luneviller Friedens noch fehlt, und namentlich durch das Mittel der Secularisationen die Entschädigungen zu bestimmen, welche in den Artikeln 5 und 7 versprochen worden sind. Die erste Arbeit der Deputation wird demgemäß sein, reifliche Berathungen zu pflegen über die Entschädigungsgrundsätze, welche in der von den vermittelnden Mächten übergebenen Erklärung angenommen, und über die vielfachen Anwendungen, die davon gemacht worden sind; sodann die durch den Vertrag zugesagten Entschädigungen mit einer sich gleichbleibenden Gerechtigkeit zu Wege zu bringen und die allgemeinen Grundsätze nicht aus den Augen zu verlieren, welche im Friedensschluß und durch die rastadter Unterhandlungen festgestellt worden sind, ohne zu gestatten, daß unter dem Vorwande, zwischen den deütschen Fürsten des ersten Ranges ein Gleichgewicht zu bestimmen, schädliche Ausnahmen darin gemacht werden; ferner, sowol über die Anwendung dieser Grundsätze als über die anderen, die Verfassung des Reichs betreffenden und von der Erklärung empfohlenen Punkte Überlegungen zu treffen; endlich dieser Arbeit jene Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit der Sache und die Folgen in Anspruch nehmen, welche nothwendiger Weise daraus für die Wohlfahrt des Reichs im Allgemeinen, als seiner Stände und aller seiner Glieder entspringen müssen."

Der Bevollmächtigte schloß mit der Aufforderung an die Deputation, ihre Arbeit zu beschleünigen; „indeß", so bemerkte er, indem er auf den Zielpunkt von zwei Monaten anspielte, den die vermittelnden Mächte vorgeschrieben hatten, „ein Geschäft von dieser Wichtigkeit gestattet nicht, daß man ihm einen peremptorischen Termin setze, und das Völkerrecht, so wie die Reichsgesetze gestatten es dem Oberhaupte des Reichs nicht, ihn anzubefehlen".

Der Vortrag des kaiserlichen Bevollmächtigten wurde, nachdem derselbe den Sitzungssaal verlassen hatte, vom böhmischen Sub-Delegaten noch weiter entwickelt, indem er unter andern bemerkte, Talleyrand habe dem österreichischen Gesandten in Paris die Versicherung gegeben, daß er mit Rußland darüber einig geworden sei, dem Reiche einen „einfachen Vorschlag" (simple proposition) zu

machen; daß man ihn nicht einmal als „Plan" bezeichnen könne; daß es ein „einfacher Entwurf" (simple projet) sei, den man der Deputation unterbreitet (soumis) habe, ein guter Rath, den man für nützlich halte, um allen Ansprüchen zu genügen; woraus der Sub-Delegat folgerte, daß man auf die Erklärung der vermittelnden Mächte mit der Versicherung antworten müsse, die Deputation werde ihren „freündschaftlichen Rath" in Überlegung nehmen.

Eine Bemerkung, die vorher gemacht werden muß, weil sie zum Verständniß der folgenden Berathungen der Deputation dient, ist die, daß diese Körperschaft gleich vom Anfang ihrer Sitzungen sich in zwei Parteien spaltete. An der Spitze der einen stand Österreich, das allen Grund hatte, mit dem Entschädigungsplane unzufrieden zu sein, nicht allein, weil man den Kaiser bei den Unterhandlungen über denselben ausgeschlossen hatte, sondern auch, weil statt einer vollen und ganzen Entschädigung, die der luneviller Friede dem Großherzoge von Toskana verbürgt hatte, man demselben jetzt nur den dritten Theil dessen anbot, was er eingebüßt hatte. Und wenn es überdem eine Wahrheit sein sollte, daß der Plan ein Gleichgewicht in Deütschland erziele, so hatte Österreich einen Grund mehr, eine Vergrößerung des Looses für den Großherzog zu beanspruchen, weil, nachdem der Plan fast über Alles verfügt hatte, was in Deütschland zu vergeben war, diese Vergrößerung nothwendiger Weise von dem Theil genommen werden mußte, der auf diejenigen gefallen war, die man kräftigen wollte, um der österreichischen Macht das Gleichgewicht zu halten. Dem österreichischen Sub-Delegaten schloß sich der Großmeister des Deütschen Ordens an, der ein Glied des erzherzoglichen Hauses war. Preüßen stand an der Spitze der entgegengesetzten Partei, in der sich Baiern, Württemberg und Hessen-Kassel befanden, drei Fürsten, deren Vortheile von den vermittelnden Mächten nicht vernachlässigt waren. Der Kurfürst von Mainz, in einer sehr schwierigen Lage sich befindend, schwankte zwischen beiden Parteien. Sachsen allein, als völlig unbetheiligte Partei, konnte sich streng an die vom Reichstag gegebenen Instructionen halten, die es auch, von der Unabhangigkeit seiner Lage und Stellung ganz durchdrungen, nicht einen Augenblick aus den Augen verloren hat.

Zweite Sitzung, 31. August. In dieser Sitzung kam eine Note zum Vortrag, die Mainz am 28. vom französischen Minister, und am 29. August vom russischen in gleichlautender Ausfertigung, empfangen hatte. Diese Note enthielt eine Art Einspruch gegen die

Eröffnungsrede des kaiserlichen Bevollmächtigten, welche durch den Druck bekannt geworden war; der Einspruch war aber so angethan, daß die Deputation ihn lediglich zu den Akten zu nehmen beschloß.

Dann sagte der Unter-Abgeordnete von Brandenburg: „Der König, sein Herr, habe es bedauert, daß troß der Uneigennützigkeit, welche er in Bezug auf die Verluste, die er theils als souveraine Macht,*) theils als Reichsstand erlitten, kund gegeben habe, er dennoch Schwierigkeiten begegnet sei, die es ihm nicht gestattet hätten, das Ziel zu erreichen, nach dem er gestrebt habe." Es scheint, der Sub-Delegat wollte damit sagen, des Königs Wunsch sei es gewesen, dem Großherzoge von Toskana eine volle Entschädigung zu verschaffen, das dem aber das, von den vermittelnden Mächten aufgestellte Gleichgewichts-Princip entgegen gewesen sei. Der Sub-Delegat fügte hinzu, „seine Instructionen schrieben ihm vor, seine Stimmen dahin abzugeben, daß der Plan in seiner Gesammtheit durch ein vorlaüfiges Gutachten angenommen werde, unter Vorbehalt jedoch von Veränderungen, welche durch gegründete Einsprüche künftig nothwendig werden sollten".

Baiern stimmte in demselben Sinne; der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deütschmeisters dagegen verlangte, daß, indem man den Vermittlern den Dank der Deputation ausdrücke für ihre Dazwischenkunft, ihnen zugleich angezeigt werde, daß, kraft der ihr gewordenen Vollmacht, die Deputation sich anschicken werde, jeden Verlust im Einzelnen zu prüfen, und die beanspruchten Entschädigungen nach den Grundsätzen zu untersuchen, die in ihren Instructionen vorgeschrieben seien; daß sie alsdann auf die in der Erklärung enthaltenen Rathschläge zurückgehen und, träfe sich irgend eine Schwierigkeit, mit den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte in Einvernehmen treten würde.

Die Sub-Delegaten von Württemberg und Hessen-Kassel stimmten im Sinne des brandenburgischen, während der sächsische Minister sein Votum für die nächste Sitzung sich vorbehielt. Dann aüßerte der Minister von Mainz Folgendes: „Die Vermittler, mit Recht denkend, daß das Reich allein nicht im Stande sein werde, diese wichtige Angelegenheit zu ordnen, haben der Deputation einen Plan übergeben, dessen sorgfältige, aber auch schleünige Untersuchung sie

*) Mit Rücksicht auf das Herzogthum Geldern, das man preüßischer Seits als nicht zum Reiche gehörend betrachtete.

empfohlen haben, weil das Interesse Deütschlands, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Eüropa erfordern, daß Alles, was die Regelung der deütschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu Ende geführt sei."

„Weltkundig ist es, daß, ohne diese Regelungen abzuwarten, mehrere deütsche Höfe die Länder, welche ihnen von den Erklärungen bestimmt sind, bald definitiv, bald militärisch und provisorisch besetzt haben. Überflüssig dürfte die Bemerkung sein, daß der Stand der Dinge, welchen das Reich ins Auge gefaßt hat, als es die Vollmachten der Deputation ausfertigte, dadurch beträchtlich verändert worden ist. Nehmen wir an, die Beschleünigung, welche uns so dringend empfohlen wird, sei nicht so nothwendig als sie es wirklich geworden ist, seitdem die Erklärungen der vermittelnden Mächte öffentlich bekannt gemacht sind, so würden die so eben erwähnten Ereignisse der Deputation die Pflicht auferlegt haben, dieses schwierige Geschäft so viel als möglich zu beeilen, wie trübselig und wie verworren es auch scheinen möge. Die erste Frage, die sich uns darbietet, bezieht sich auf den Weg, den wir in diesem Augenblick einzuschlagen haben. Unzweifelhaft ist es, daß man gezwungen ist, mit den beiden Mächten auf Grundlage ihrer Erklärungen in Unterhandlung zu treten.

„Diese Erklärungen bestehen aus zwei Theilen: zuerst aus den festgestellten Entschädigungen, und demnächst aus verschiedenen anderen Gegenständen, die unter dem Namen „allgemeiner Erwägungen", die der Aufmerksamkeit der Deputation würdig seien, vorgelegt worden sind. Unter diesen Erwägungen befinden sich Fragen, welche mit den Entschädigungen aufs innigste zusammenhangen und über die man zu einem Entschluß kommen, oder mindestens allgemeine Regeln feststellen muß, sobald man diese selbst ordnet. Dahin gehört z. B. die Unterstützung all' der Personen, welche in den secularisirten Ländern ihre verfassungsmäßige Existenz verlieren; die Schulden und Pensionen, die auf den Ländern haften, die ihrer Secularisation entgegengehen, insonderheit wenn diese Länder nicht einem einzigen Fürsten zufallen. Es wird daher nothwendig sein, daß, indem eine Entschädigung angewiesen wird, man zu gleicher Zeit ausspreche und es in klarer Weise feststelle, daß, wie alle Rechte und Einkünfte eines secularisirten Landes an den neüen Erwerber übergehen, er auch alle Lasten, die an den ihm bewilligten Ländern haften, zu übernehmen hat."

„Was die Masse der Entschädigungen und die Vertheilung der secularisirten Länder und der freien Reichsstädte, die man in einen Topf zusammengeworfen hat, betrifft, so leüchtet es ein, daß die beiden vermittelnden Mächte sich nicht an die Ausführung des Buchstabens des luneviller Friedens gebunden haben, der gleichwol die Grundlage der Vollmachten der Deputation ist. Sie verhehlen es nicht, daß bei Feststellung der Loose für die Höfe vom ersten Rang und für die Stände, welche Virilstimmen haben, sie nicht den genauen Betrag des Verlustes als Maßstab haben nehmen wollen, sondern daß sie dabei von besonderen politischen Erwägungen geleitet worden sind; während mit Rücksicht auf die Stände mit Curialstimmen die Absicht der Vermittler die ist, daß nach einer unparteiischen Prüfung man in einer mit dem Verlust übereinstimmenden Weise die Schadloshaltung feststelle, welche diese Klasse von Ständen empfangen soll. Allein wie wär' es, selbst bei den besten Absichten, fremden Mächten möglich, mit den Ortskenntnissen ausgerüstet zu sein, die nothwendig sind, um einer genauen Entschädigungsplan zu entwerfen? Das Gefühl dieser Unmöglichkeit ist es denn auch, welches jene Mächte vermogt hat, an die Deputation das Verlangen zu stellen, den vorgelegten Plan aufs Sorgfältigste zu prüfen; und diesem Verlangen entgegenzukommen ist die heiligste der Pflichten, welche Seitens der Deputation zu erfüllen sind."

Nachdem er noch der Dankbarkeit seines Herrn gegen die Vermittler Ausdruck gegeben, welche, nachdem sie die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung seiner Metropole anerkannt, sie auf eine seiner Würde entsprechende Weise ausstatten wollten, sowie auch seinem Bedauern darüber, daß die beiden anderen geistlichen Kurfürstenthümer aufhören sollten, und daß man die Secularisation zu allgemein gemacht habe, schloß sich der mainzische Bevollmächtigte den Stimmen von Böhmen und dem Großmeister des Deütschen Ordens, welche eine Untersuchung des vorgelegten Plans verlangt hatten, an, doch mit der Änderung, daß man die Prüfung der für die Mächte vom ersten Rang bestimmten Entschädigungen auf sich beruhen lassen möge, weil es sich hierbei nicht blos um Schadloshaltungen handle, sondern auch um Grundsätze, welche außerhalb des Kreises der Arbeiten der Deputation gestellt seien.

In derselben Sitzung legte der böhmische Sub-Delegat einen förmlichen Einspruch gegen die Unzulänglichkeit der für den Großherzog von Toskana bestimmten Entschädigung ein, und schlug vor,

den Fürstenthümern Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, die zusammen ein Einkommen von 1,350,000 Fl. gewähren sollten, einen Entschädigungszuschlag innerhalb des Schwäbischen Kreises hinzufügen möge, bestehend aus geistlichen Fürstenthümern und freien Reichsstädten, die überhaupt 2,369,100 Fl. an jährlichen Einkünften abwürfen. Österreich verlangte nämlich für den Großherzog, außer Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, folgende geistliche Besitzungen und Reichsstädte:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte	
Das Hochstift Augsburg mit St. Ulrich . .	54	70,000	450,000	Guld.
Das Stift Kempten	16	45,000	250,000	„
Folgende reichsunmittelbare Abteien:				
Weingarten	6	11,000	100,000	„
Salmansweiler	4½	7,000	80,000	„
Ochsenhausen	4	8,000	95,000	„
Petershausen	1	2,500	45,000	„
Weißenau	1	2,400	30,000	„
Schussenried	2	3,200	40,000	„
Roth	1	2,000	34,000	„
Ottobeüren	2¾	6,000	70,000	„
Irsee	1¼	4,000	50,000	„
Roggenburg	1½	3,000	42,000	„
Ursberg	1½	2,000	48,000	„
Wettenhausen	1½	3,000	50,000	„
Folgende kaiserliche freie Reichsstädte:				
Augsburg	1¼	36,000	250,000	„
Kempten	1½	3,200	22,000	„
Ulm	14	48,000	300,000	„
Memmingen	2	11,000	45,000	„
Kaufbeüren	1½	8,000	28,000	„
Ysny	—	1,300	4,600	„
Wangen	2	3,000	14,000	„
Leütkirch	2½	1,800	6,000	„
Biberach	2	10,000	35,000	„
Gmünd	¾	12,000	38,000	„
Aalen	½	3,200	15,000	„
Hall	6	16,000	90,000	„
Rothweil	2½	15,000	60,000	„
Buchau	—	800	3,000	„
Pfullendorf	½	4,000	14,000	„
Ravensburg	¾	4,500	16,000	„
Überlingen	1½	6,000	26,000	„
Buchhorn	—	800	2,500	„
Lindau	1	5,000	16,000	„
Summa	138¼.	358,700.	2,369,100	Guld.

Demnächst überreichte derselbe Bevollmächtigte eine Erklärung in Betreff des Einrückens österreichischer Truppen in die Stadt Passau. In diesem Schriftstück bemerkte er u. a. Folgendes: „Als die Pläne, in denen man über das Schicksal Deütschlands entschied, für den Kaiser und das Reich noch ein undurchdringliches Geheimniß waren, schritt man im Norden bereits zu Besitzergreifungen, denen, um ihnen die Eigenschaft von wirklicher Einverleibung zu geben, weiter nichts fehlte, als die Huldigung der Einwohner entgegen zu nehmen. Zu gleicher Zeit machte man in der Mitte und im Süden von Deütschland Vorbereitungen zu einer ähnlichen Maßregel, der man eine so große Ausdehnung geben zu wollen schien, daß man darunter nicht allein Landstriche begriff, welche vermöge einer frühern Unterhandlung für den Großherzog von Toskana bestimmt waren, sondern wodurch man sogar ihren Ersatz durch andere Bezirke unmöglich machte. Der Kaiser glaubte, einen Minister mit dem Auftrage nach München senden zu müssen, um gegen ein solches Verfahren Vorstellungen und den Antrag zu machen, daß man bis zur Beendigung der Arbeiten der Deputation von einem weitern Vorgehen beider Höfe rücksichtlich jeglicher provisorischer Besetzung abstehen möge, und eine Unterhandlung anzubieten, vermöge deren man sich über die gegenseitigen Ansprüche verständigen könne; allein der Kurfürst habe alle Vorstellungen und jeglichen Vorschlag von der Hand gewiesen und Maßregeln ergriffen, um sich Passaus zu bemächtigen. Da hat denn der Kaiser auf Bitten des Fürstbischofs diese Stadt militärisch besetzen lassen, und ebenso die Länder von Salzburg und Berchtolsgaden. Was aber die Verwaltung und die Einkünfte dieser drei Fürstenthümer betrifft, so sind selbige in den Händen der jetzigen Besitzer geblieben; denn der Kaiser, wie sehr er sich auch für ermächtigt hält, den Besitz dieser Länder seinem Bruder sicherzustellen, glaubt nicht, ihn in den Besitz derselben setzen zu dürfen, bevor nicht das Geschäft der Entschädigungen auf eine, den Verträgen und der Verfassung entsprechende Weise vollständig geordnet sei."

Auf diese Erklärung, die einen Angriff gegen Preüßen enthielt, erwiderte der brandenburgische Bevollmächtigte: — „Preüßen habe in der ganzen Unterhandlung um den Frieden mit der Französischen Republik, so wie in dem vorhergehenden Kriege nicht blos in seiner Eigenschaft als Reichsstand gehandelt, sondern zu gleicher Zeit den Charakter einer souverainen Macht entwickelt; diese Doppeleigenschaft, welche Österreich gleichfalls geltend gemacht habe, dürfe nicht

aus den Augen verloren werden, und es sei nothwendig, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn von der Bestimmung der Entschädigung Preüßens die Rede sei. Obwol, in seiner Eigenschaft als souveraine Macht, der König nicht die mindeste Verpflichtung gehabt habe, sich eine Abtretung gefallen zu lassen, welche in seinem Vertrage mit Frankreich der Kaiser von linksrheinischen Provinzen Preüßens gemacht habe, und unter ihnen selbst von einer Provinz, die gar nicht zum Reiche gehöre, nämlich des Herzogthums Geldern — (das aber im Art. 6 des luneviller Friedensvertrags zum Deütschen Reiche gerechnet wurde) — so habe dennoch der König, aus Liebe zum Frieden, dem nicht widersprochen; doch habe man, als auf dem Reichstage über die Bestätigung des Friedensschlusses abgestimmt worden, sei, des Königs Rechte ausdrücklich vorbehalten. Um dieselben aufrecht zu halten, habe man preüßischer Seits nichts Besseres thun können, als den Weg einzuschlagen, den Österreich angebahnt habe. Diese Macht habe in ihren Friedensschlüssen mit Frankreich nicht allein eine Entschädigung für die von ihr abgetretenen Provinzen ausgemacht, sondern sich auch sofort in den Besitz dieser Entschädigungs-Länder gesetzt (wie es mit dem Venetianischen geschehen war). Der König sei es daher seiner Würde und den Rechten, welche die Gleichheit seiner Verhältnisse ihm gebe, schuldig gewesen, dasselbe Verfahren in Bezug auf seine Entschädigung eintreten zu lassen und sich auf diese Weise mit Österreich auf eine und dieselbe Linie zu stellen. Von diesem Gesichtspunkte seien die Unterhandlungen anzusehen, welche der König mit den vermittelnden Mächten angeknüpft habe. Eine Übereinkunft vom 23. Mai 1802 — es war bei dieser Gelegenheit das erste Mal, das dieses Vertrags amtlich gedacht wurde — überweise dem Könige nicht allein die durch den Plan bekannten Entschädigungsländer ohne alle Einschränkung, sondern lege ihm ausdrücklich die Pflicht auf, diese Länder ohne Zeitverlust zu besetzen. Diese ausdrückliche Bestimmung, sodann das Beispiel Österreichs und die Schwierigkeiten, die für ein Volk, welches die Bestimmung hat, seinen Landesherrn zu ändern, aus einem schwankenden und ungewissen Zustande entspringen, haben den König veranlaßt, die Länder zu besetzen, die ihm überwiesen worden sind. Wenn Preüßens Verfahren bei dieser Gelegenheit nichts Willkürliches gehabt hat; wenn sein Beispiel dazu angethan ist, das Entschädigungsgeschäft zu beschleünigen und der Ungewißheit ein Ziel zu setzen, unter denen so viele Stände Deütschlands seit so langer Zeit leiden; wenn seine

Maßregeln die Ruhe Norddeütschlands eher befestigt als beeinträchtigt haben, so hat der König ein Recht, die Erwartung auszusprechen, daß Alles, was an den verfassungsmäßigen Formen gefehlt sein mag, seine Ergänzung in der Genehmigung finden werde, die das Reich den Entschädigungen im Allgemeinen wird zu Theil werden lassen."

Der baierische Unter-Abgeordnete kam bei dieser Gelegenheit mit einem Antrage zum Vorschein, der alle Welt in Erstaunen setzen mußte. Er suchte, durch über die Maßen genaue statistische Angaben, zu beweisen, daß die seinem Herrn und Meister zugesprochenen Entschädigungen noch lange nicht ausreichten, um als Äquivalent zu dienen für die von demselben zum Opfer gebrachten Provinzen der Pfalz. Wir kommen auf diese Behauptung zurück und bemerken hier blos, daß sie dem Berichte des — famosen Talleyrand widerspricht, der seinem Genossen Buonaparte gegenüber behauptet, es sei nothwendig gewesen, Baiern zu vergrößern, weil es dem Gleichgewichte Deütschlands mit als Stütze dienen solle.

Dritte Sitzung, 8. September. Deütschlands Schicksal wurde in dieser dritten Sitzung entschieden, wenn diese Entscheidung nicht schon eine zu Paris abgemachte Sache gewesen wäre. Der Vorschlag des Sub-Delegaten von Mainz — „den Ministern der vermittelnden Mächte zu erklären, daß die Deputation den Entschädigungsplan im Allgemeinen annehme, sich jedoch alle Veränderungen vorbehalte, welche aus Reclamationen hervorgehen könnten, oder von der Deputation selbst für nothwendig erachtet würden; daß es aber auch zu gleicher Zeit unerläßlich sei festzustellen, daß mit dem als Entschädigung dienenden Lande jede dabei betheiligte Partei auch die Verpflichtung übernehme, für den Unterhalt der Personen zu sorgen, die bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hätten, so wie auch für die Hypothekenschulden, die auf dem Lande lasteten" — wurde zum Conclusum erhoben und demgemäß der Vorschlag der vermittelnden Mächte angenommen.

Ein zweites Conclusum von demselben Tage bestimmte, daß die drei Einsprüche gegen den Entschädigungsplan, welche bis dahin eingegangen waren, nämlich der Einspruch des Großherzogs von Toskana, der des Deütsch-Ordens Großmeisters und ein dritter Einspruch, der des Grafen Stadion, den Ministern der Mittlermächte mitgetheilt werden sollten.

Einige Tage vor diesem Deputationsbeschlusse, nämlich am

5. September 1802, hatten Frankreich, Preüßen und Baiern zu Paris eine Übereinkunft, oder eine Art Erklärung unterzeichnet, die man als feindselig gegen Österreich ansehen konnte. Da sie nicht gut abgekürzt werden kann, und es doch für den Verfolg der Unterhandlungen und deren Verständniß nothwendig ist, sie vor Augen zu haben, so schalten wir sie hier ihrem ganzen Inhalte nach ein:

„Der erste Consul der Französischen Republik und S. M. der Kaiser aller Reüßen, nachdem sie sich entschlossen hatten, die Vermittlung in den deütschen Angelegenheiten zu übernehmen, haben durch ihre Erklärung vom 18. August die Entschädigungen bezeichnet, von denen sie glauben, daß sie in Gemäßheit des Art. 7, im luneviller Friedensschluß einem jeden Fürsten zukommen, worauf S. M. der König von Preüßen sich beeilt hat, den vorgeschlagenen Plan anzunehmen, so wie er auch bei Besitzergreifung der Staaten, die Allerhöchstdemselben zugesprochen worden sind, die in der Erklärung bezeichneten Gränzen aufs Gewissenhafteste innegehalten hat. Da S. M. der (deütsche) Kaiser auch seiner Seits die Absicht kund gegeben hatte, seine verschiedenen Besitzungen einnehmen zu lassen, so haben der erste Consul, und S. M. der Kaiser von Rußland und S. M. der König von Preüßen es sich gegenseitig zur Pflicht gemacht, ihm zu erkennen zu geben, daß es nicht angemessen (convenable) sein würde, von seinen Kriegsvölkern die Gränzen, welche in der Erklärung bestimmt sind, überschreiten und andere Gebietstheile als diejenigen besetzen zu lassen, die als Entschädigung für den Erzherzog Ferdinand (Großherzog von Toskana) bezeichnet sind. Und dennoch, mit Hintansetzung (au mépris) dieser Eröffnung, welche dem kaiserlichen Gesandten in Paris von den Ministern der drei Mächte, und gleicherweise dem Herrn von Stadion zu Berlin von dem Herrn Grafen von Haugwitz gemacht worden ist, haben österreichische Kriegsvölker die Stadt Passau besetzt und S. Kaiserl. M. haben beim Reichstage die Erklärung abgegeben, daß sie jene Stadt nicht anders raümen könnten, als wenn auch jene Länder wieder verlassen würden, welche von anderen Fürsten besetzt worden sind; was den Beweis liefert, daß S. Kaiserl. M. gar keinen Werth auf die Erklärung der vermittelnden Mächte legen, und selbige als nicht geschehen (comme non avenue) betrachten. In Folge dessen verpflichten sich der erste Consul und S. M. der König von Preüßen, ihre Bemühungen (efforts) sowol in Regensburg als in Wien gemeinsam dahin zu erneüern, daß der vorgelegte Entschädigungsplan im Ganzen vom Deütschen Reiche angenommen und vom Kaiser bestätigt werde, insonderheit in demjenigen Punkte, welcher dem Kurfürsten zu Baiern die Beibehaltung seiner Besitzungen auf dem rechten Ufer des Inn gewährleistet und ihm den Besitz der Stadt Passau zusichert. Und wenn, wider Erwarten und trotz gemeinsamer Bemühungen, S. M. der Kaiser, von dem die Stadt Passau besetzt worden ist, es ablehnen sollte (se refuseroit), selbige aufs Neüe innerhalb des Zeitraums von sechszig Tagen, der für die Berathungen des Reichstags bestimmt ist, zu raümen, so verpflichten sich die französische und die preüßische Regierung, ihre Kriegsmacht mit den bairischen Kriegsvölkern gemeinsam dahin wirksam eintreten zu lassen, um Baiern sowol die Beibehaltung seiner alten Besitzungen auf dem rechten Innufer, als auch

den Besitz von Passau und aller ihm zugesprochenen Entschädigungen sicher zu stellen."

So geschehen zu Paris, den 18. Fructidor des Jahres X. (5. Sept. 1802).
(Gez.) Talleyrand. Marquis de Lucchesini.

Vierte Sitzung, 14. September. Die Beschlüsse vom 8. September waren dem Bevollmächtigten des Kaisers übergeben worden. In der vierten Sitzung der Deputation kündigte Mainz an: der kaiserliche Bevollmächtigte habe die Bestätigung des ersten Gutachtens, vermöge dessen der Entschädigungsplan im Allgemeinen angenommen worden, versagt. Das betreffende Anschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten erinnerte die Deputation einer Seits an ihre Vollmachten, die eine „Untersuchung" erheischten, und anderer Seits an die Bestimmungen des luneviller Friedens, zwei Rücksichten, welche einzig und allein der Leitstern in den Berathungen der Deputation sein müßten.

In der nämlichen Sitzung wurde eine Note des französischen Geschäfsträgers, vom 13. September, zum Vortrag gebracht, die gegen die böhmische Abstimmung vom 24. August gerichtet war. Diese Note lautete folgender Maßen:

Der Unterzeichnete &c. hat sich beeilt, seiner Regierung das von dem Herrn Unter-Abgeordneten für Böhmen bei der außerordentlichen Reichsdeputation dieser in ihrer Sitzung vom 24. August, und dem Unterzeichneten selbst am 28. desselben Monats mitgetheilte Rescript vorzulegen. Er ist beauftragt, der Deputation folgende Bemerkungen zugehen zu lassen:

Der erste Consul sieht und fühlt sich lebhaft beschwert, daß seine guten Absichten für die Wohlfahrt des Deütschen Reichskörpers so verkannt worden sind.

Weil man ihm vorwirft, auf die von S. K. K. M. seit dem Abschluß des luneviller Friedens gemachten Eröffnungen nicht geantwortet, und demnach für Deütschland, diesen interessanten (!) Theil von Europa, die Wohlthaten des Friedens verzögert zu haben, so muß er erklären, daß die Eröffnungen, welche, wiewol sie vertraulich und geheim waren, jetzt vom Wiener Hofe öffentlich angerufen werden, weit davon entfernt die Vollstreckung des Art. 7 vom luneviller Frieden zu sichern, nur noch weiter davon entfernt hätten, der Art, daß, anstatt die Mittel zur Entschädigung so vieler weltlichen Fürsten, die so bedeütende Verluste erlitten hatten, anzugeben, sie nur den Zweck hatten, die Entschädigung des Erzherzogs Ferdinand zu regeln, indem man dazu weltliche und erbliche Domainen verwenden wollte.

Die Entwürfe des Wiener Hofes hatten das Streben, sein Gebiet bis zum Lech auszudehnen, was zur Folge gehabt haben würde, Baiern aus der Zahl der Mächte zu streichen, Gerechtigkeit und Großmuth, die Stimmen, welche im Herzen des ersten Consuls allemal den ersten Wiederhall finden, haben es ihm zum Gesetz gemacht, das zu vergessen, was der Kurfürst Unrechtes

gegen die Republik begangen haben kann, und einen geschwächten, bedrohten, aber von der Politik der bei Aufrechthaltung eines richtigen Gleichgewichts in Deütschland betheiligten Regierungen verbürgten Staat nicht untergehen zu lassen; denn wenn das eüropäische Gleichgewicht verlangt, daß Österreich groß und mächtig sei, so erfordert das Gleichgewicht in Deütschland, daß Baiern unverletzt gehalten und gegen jeden spätern Einfall sicher gestellt werde. Was würde aus dem Deütschen Reich werden, wenn die Hauptstände, aus denen es besteht, jeden Augenblick in ihrer Unabhangigkeit bedroht wären; würde nicht gar die Ehre dieses alterthümlichen Bundes (?) durch die Schwächung eines Fürsten Schaden nehmen, dessen Haus zur Einrichtung und Aufrechthaltung der deütschen Verfassung so ehrenvoll beigetragen hat?

Nicht also in Paris sind die Einflüsterungen (insinuations) des Wiener Hofes über die Angelegenheiten Deütschlands willkommen geheißen worden; und obwol sie seitdem in St. Petersburg erneüert worden sind, so haben sie auch dort auf keinen bessern Erfolg rechnen können. Kaiser Alexander, mit den großen und großmüthigen Gesinnungen seiner Seele, konnte den Vortheil Baierns nicht vernachlässigen, der ebensowol durch verwandtschaftliche Bande, als durch alle Berechnungen einer weisen Politik anempfohlen war.

Nachdem er weder in St. Petersburg, noch in Paris etwas ausgerichtet, hat der Wiener Hof nichtsdestoweniger die Ausführung seiner Entwürfe unmittelbar in München angebracht. Die Mittheilung, welche der Kurfürst von seinen Besorgnissen den Regierungen von Frankreich und Rußland gemacht, die ist es gewesen, welche beide Regierungen die Nothwendigkeit hat erkennen lassen, ihren Einfluß zu vereinigen, um die erblichen Fürsten zu beschützen, die Vollstreckung des Art. 7 des luneviller Friedens zu gewährleisten und ein Haus nicht auf die tiefste Stufe herabsinken zu lassen, das zu den ältesten Haüsern Deütschlands gehört, unlängst auch noch zu den mächtigsten.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, der Deputation die Erklärung abzugeben, daß die Erbstaaten S. K. D. des Kurfürsten von Pfalz-Baiern, so wie die Besitzungen, die für ihn als Entschädigungen und als nothwendig zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Deütschland bestimmt sind, auf ebenso natürliche als unumgängliche Weise unter dem Schutze der vermittelnden Mächte stehen; daß der erste Consul, insonderheit für seine Person, es niemals dulden wird, daß Passau, dieser wichtige Platz, in den Händen Österreichs bleiben und das Haus Österreich irgend etwas von dem Gebiete bekomme, was Baiern auf dem rechten Ufer des Inn besitzt; denn er meint, daß es mit der Unabhangigkeit des Kurfürsten von Pfalz-Baiern von dem Augenblicke an aus sein werde, wo Österreichs Kriegsvölker so nahe an seiner Haupstadt stehen würden.

Es bleibt dem Unterzeichneten noch übrig, der Deputation das Bedauern auszudrücken, welches der erste Consul darüber empfindet, der öffentlichen Kunde Unterhandlungen zu übergeben, die nur unter dem Siegel des Vertrauens gepflogen worden sind, und deren Geheimhaltung folglich hätte heilig sein sollen; allein er ist dazu durch eine rechtmäßige Gegenwehr und den Werth gedrängt worden, den er auf die öffentliche Meinung und die Achtung des wackern und biedern Deütschen Volks legt.

Regensburg, den 26. Fructidor im Jahre X (13. Septbr. 1802). Laforêt.

Der Unter-Abgeordnete für Böheim bemerkte in der Sitzung vom 14. September, daß, wenn man den vorgeschlagenen Entschädigungsplan in Masse annehme, die Deputation einem jeden Reclamanten Gegner in der Person aller Derer verschaffen werde, die zu große Loose bekommen hätten, weil diese begünstigten Stände, indem sie Das, was für sie bestimmt sei, als ein wohlerworbenes Eigenthum betrachten, natürlicher Weise sehr wenig zur Gerechtigkeit gegen diejenigen geneigt sein würden, deren Forderungen nicht anders zu entsprechen sei als durch eine Veränderung dessen, was man den ersteren zu viel gegeben habe. Nach dieser Einleitung kündigte der böhmische Unter-Abgeordnete an, daß der Wiener Hof, in der Absicht, den Gang der Angelegenheit zu beschleünigen, neüe Unterhandlungen mit Frankreich und Rußland angeknüpft habe, und daß er im Namen seines Hofes gegen jede einstweilige Annahme des Entschädigungsplanes feierlichst Einspruch thue. Was die französische Note betrifft, so versicherte er, daß in der ganzen Zeit, während deren er an den pariser Unterhandlungen Theil genommen habe, er weder von dem Projekte, die Gränzen der Österreichischen Monarchie bis an den Lech vorzuschieben, noch den gegenwärtigen Stand der baierischen Besitzungen zu beeinträchtigen, jemals habe sprechen hören; daß für jede in Vorschlag gebrachte Abtretung ein vollständiger Gegenwerth angeboten worden sei, und daß, ganz im Allgemeinen genommen, man niemals im Auge gehabt habe, die mindeste Veränderung ohne Baierns Zustimmung vorzunehmen.

Die Unparteilichkeit erheischt es, hier die Bemerkung einzuschalten, daß, wenn einer Seits die Abstimmung in der Deputation gegen das Entschädigungsprojekt der Mittlermächte große Wahrheiten enthielt, man sich anderer Seits nicht verhehlen dürfe, daß der einzige Grund, der Österreich gegen den Plan so widerwillig machte, aus der geringen Rücksicht entsprang, die man für den Großherzog von Toskana gehabt hatte; ein Umstand, der der Versicherung der französischen Minister, der Wiener Hof habe nur für den Großherzog unterhandelt, ein nicht geringes Gewicht verlieh.

Der brandenburgische Unter-Abgeordnete that förmlichen Einspruch gegen die Eigenschaft eines kaiserlichen Kommissarius, welche der Bevollmächtigte des Kaisers angenommen hatte, was andeütet, daß derselbe die Dekrete der Deputation als einfache Gutachten anzusehen die Absicht habe; er sprach seine Meinung dahin aus, daß ein, durch außerordentliche Umstände hervorgerufenes und durch Mehrheit der

Stimmen angenommenes Conclusum, der auch trotz Weigerung des kaiserlichen Bevollmächtigten es zu bestätigen, in seiner ganzen Kraft und Gültigkeit verbliebe, und daß, wenn es als Grundlage genommen werde, die Deputation in ihren Erörterungen und Verhandlungen mit den Ministern der vermittelnden Mächte bis dahin fortfahren könne, daß es möglich geworden, sich über einen endlichen und entschiedenen Beschluß zu verständigen, der Kaiser und Reich zu unterbreiten sei.

Die Deputation ging auf dieses Gutachten nicht ein, sondern beschloß, dem Bevollmächtigten des Kaisers Vorstellungen wegen seiner Weigerung zu machen und bei dieser Gelegenheit auf mittelbare Weise den von ihm angenommenen Titel eines kaiserlichen Kommissarius — aufzumutzen. Eine Schwierigkeit gleicher Art hatte sich beim rastadter Kongreß dargeboten.

Auf den Vorschlag Brandenburgs beschloß man in dieser Sitzung, daß die Reclamationen, welche bei der Deputation gegen einzelne Punkte des Entschädigungsplanes eingegangen waren und noch eingehen würden, den Ministern der vermittelnden Mächte zu deren Begutachtung unterbreitet, und die Directoren der Collegien der westfälischen und wetterauschen Grafen veranlaßt werden sollten, durch die betheiligten Parteien ihrer Collegien die der französischen Regierung vorgelegten Liquidationsetats einreichen zu lassen; den Theil des Hochstifts Münster, der nach Art. 30 des Planes für diese Grafen bestimmt sei, zu untersuchen, und einen Plan zur Vertheilung dieses Landstrichs unter die betheiligten Parteien vorzulegen.

Im Lauf der Erörterungen, welche diesem Entschlusse voran gingen, bemerkte der brandenburgische Unter-Abgeordnete, es scheine ihm nicht in der Absicht der Vermittler liegen zu können, daß auch über mittelbare geistliche Güter, die unter der Landeshoheit weltlicher Fürsten stehen, zu Gunsten des Entschädigungswerkes verfügt werden solle. Dies scheint aber doch die Meinung der Mittlermächte gewesen zu sein, weil es im § 2 des Art. 36 des Planes heißt: „Daß die Güter der Kapitel, Abteien, Klöster, sowol von Männern, als von Frauen, von mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorschlage nicht ausdrücklich Verwendung gemacht worden ist, die Bestimmung haben sollen, zur Ergänzung der Entschädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweisungen nicht zur Genüge Rücksicht genommen worden, unter Vorbehalt jedoch der

Landeshoheit, welche den Territorialfürsten für beständig bleiben wird." In der Folge werden wir sehen, wie man diese Verfügung abänderte, die augenscheinlich ein Angriff auf die Landeshoheit der Reichsstände sein sollte, kraft deren ihnen allein die Befugniß zustand mittelbare Stiftungen innerhalb ihrer Gebiete aufzuheben, vorausgesetzt, daß die vom westfälischen Frieden dem Reformrechte auferlegten Beschränkungen oder andere Pacten und Reversalien ihnen diese Befugniß nicht genommen hatten.

Fünfte Sitzung, 16. September. Die Eingabe des Freiherrn von Helmstädt, die in dieser Sitzung zum Vortrag kam, und worin er eine Entschädigung für seine Herrschaft Mörchingen verlangte, führte zu einem Beschluß, dahin gehend, daß man bei den französischen Bevollmächtigten die Vollstreckung des Art. 9 im luneviller Friedensschluß, welcher die Aufhebung des Sequesters anordnete, reclamiren solle. Es ist oben bei Besprechung dieses Artikels angemerkt worden, daß seine Fassung eben nicht klar sei, und daß, um den scheinbaren Widerspruch zwischen diesem Artikel und der Verfügung des Art. 6, welcher alle Domainen, die zum Reich gehört hatten, an Frankreich abtrat, ein scharfer, bestimmter Ausdruck nothwendig gewesen wäre, dahin lautend, daß man neüe Domainen von unmittelbaren Reichsständen abtrete, und man die Besitzungen von mittelbaren Reichsgliedern und anderen Privatpersonen sich vorbehalte. Die französische Regierung hatte den Sequester über die Herrschaft Mörchingen bestehen lassen, weil sie diese unmittelbare mit den Domainen der Reichs-Stände verwechselte.

Die Herrschaft Mörchingen, mit der dazu gehörigen Herrschaften Hünsingen und Altorf, liegt in Lotharingen in den Umgebungen der Stadt Dieuze. Den Namen Mörchingen haben die Franzosen in Morhange verderbt, und Altorf ist in ihrem Munde Altroff geworden. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft, der man mißbraüchlicher Weise den Grafschaftstitel gab, hatte der westfälische Friede (Art. IV. §. 34) anerkannt; allein sie hatte diese Eigenschaft durch den Frieden von Ryswyk verloren, daher besaß sie Sitz und Stimme weder auf dem Reichstage noch bei Kreisversammlungen. Die Herrschaft bestand aus 31 Dörfern und brachte 74,533 Gulden jährlicher Revenuen ein.

F Lothringen

In der Sitzung vom 16. September wurde auch noch angezeigt, daß die Minister der Mittlermächte die Annahme des zweiten Beschlusses, und folglich auch aller folgenden, abgelehnt hätten, weil sie die Erwartung hegten, daß man ihnen zuvörderst den ersten Beschluß mittheilen werde.

Sechste Sitzung, 18. September. Bei Erörterung der wieder-

holten Weigerung des kaiserlichen Bevollmächtigten, diesen Beschluß zu bestätigen, schob Brandenburg den der Deputation von Österreich gemachten Vorwurf, vom luneviller Frieden abgewichen zu sein, an dieses zurück. Der Wiener Hof, sagte der Unter-Abgeordnete, habe das erste Beispiel dazu gegeben, indem in die Liste der für den Großherzog von Toskana verlangten Entschädigungen neünzehn freie Reichsstädte Schwabens aufgenommen worden seien.

Siebente Sitzung, 21. September. Der kaiserliche Bevollmächtigte machte die Anzeige, daß, wenn er auch dem ersten Concluso nicht habe beitreten können, er es doch den Mittlerministern mitgetheilt habe. So war mithin der Verkehr zwischen der Deputation und diesen Ministern durch die Mittelsperson des kaiserlichen Bevollmächtigten hergestellt, und die Deputation konnte von da an ihnen die Reclamationen übersenden, welche bei ihr einliefen.

Achte und Neünte Sitzung, 23. und 25. September. Beide Sitzungen wurden ganz mit Privatangelegenheiten ausgefüllt. Am 26. übergab der kaiserliche Bevollmächtigte dem französischen Minister eine Note, als Antwort auf die seinige vom 13. September. Der Kaiser antwortete dem Haüptling der Französischen Republik Folgendes:

Die zu Regensburg, im Namen der ins Mittel getretenen Mächte, übergebene Note, enthielt eine schwere und unverdiente Beschuldigung wegen der Verzögerungen, welche der Zusammentritt der außerordentlichen Reichsdeputation erfahren hat, S. K. K. M. war es sich, so wie auch dem Deütschen Reiche, schuldig durch Thatsachen zu beweisen, das Seiner Seits nichts verabsaümt worden ist, um diesen Aufschub abzukürzen. Weit entfernt, Jemand anklagen zu wollen, hatte die mit historischer Treüe abgefaßte Darstellung dessen, was vorgegangen ist, keinen andern Zweck, als die Reinheit der Absichten des Kaisers ans helle Tageslicht zu stellen.

Das ist auch der Grund, welcher S. K. K. M. nöthigt, hier an andere Thatsachen zu erinnern, die sich auf frühere Besprechungen über die Entschädigung Toskanas beziehen, um sie den Behauptungen entgegenzustellen, welche die, dem Unterzeichneten am 13. des laufenden Monats übergebene, Note des Bürgers Laforêt, außerordentlichen Ministers der Französischen Republik, enthält.

S. K. K. M. überläßt sich mit Vergnügen dem gesunden Urtheil von ganz Europa, wenn Sie der Ungerechtigkeit oder des Ehrgeizes darum beschuldigt wird, daß Sie auf der vollständigen und ganzen Entschädigung bestanden hat, welche der luneviller Friede Ihrem erhabenen Bruder zusichert. Was die Mittel betrifft, deren sich der Kaiser bedient hat, um die Vollstreckung einer, so in allen Formen Rechtens festgestellten Übereinkunft zu erlangen, so kann Er, weit davon entfernt, ihre Veröffentlichung zu fürchten, nur wünschen, daß sie ans helle Tageslicht gebracht werden, um so mehr, als alle Seine Bemühungen

kein anderes Ziel haben, als die genaueste Ausführung der luneviller Friedensbedingungen mit der Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung in Einklang zu bringen.

Einige mittelbare Mittheilungen, welche in Wien von einem Manne gemacht wurden, der im Dienst des Münchener Hofes eine hervorragende Stellung einnimmt, mußten auf die Vermuthung führen, daß der Kurfürst von der Pfalz selbst es wünschenswerth finde, sich mit dem Großherzoge von Toskana über gegenseitige Gebietsvertauschungen zu verständigen, indem damals Niemand es in Zweifel ziehen konnte, daß die Entschädigung S. K. H. so sein würde, wie der Vertrag es besagt. Unter der Voraussetzung, daß die Ergänzung der für Toskana bestimmten Schadloshaltung nur in den geistlichen Gütern Schwabens gefunden werden könne, handelte es sich darum, die gegenseitigen Besitzungen durch einen Tausch Baierns, des Nachbars vom Erzstift Salzburg, um einen Mittelpunkt zu gruppiren. Da S. K. K. M. keinen Grund hatte, einen derartigen Abkommen Seine Zustimmung zu versagen, so lag es nicht fern, dieser Eröffnungen Folge zu geben.

Einflüsterungen ganz gleicher Art wurden zu Paris in dem Augenblicke gemacht, als man den luneviller Friedensvertrag mit der Bestätigungsurkunde versah; ja man ging, in den mündlichen Unterhaltungen mit dem österreichischen Minister, so weit, es in Zweifel zu ziehen, ob der Kurfürst seine Hauptstadt München behalten könne; aber niemals ist davon die Rede gewesen, noch hat davon die Rede sein können, den Lech zur Gränze der Entschädigungs-Lande S. K. H. des Großherzogs von Toskana zu machen. Unter welchem Vorwand hätte man den Kurfürsten seines ganzen Herzogthums Baiern berauben, oder Mittel finden können, ihn dafür schadlos zu halten? und wenn S. K. K. M. Ansichten gehabt hätte, die seinen Gesinnungen so fern liegen, wie konnte man da nur den Gedanken fassen, die französische Regierung vermögen zu wollen, sich dergleichen Ansichten anzuschließen?

Man beruft sich auf das eigene Zeügniß, auf das des Münchener Hofes, auf das Zeügniß des kaiserlich russischen Hofes, dem Alles, was in dieser Beziehung geschehen, mitgetheilt worden ist. Alle Diejenigen, welche von den damaligen Unterhandlungen Kenntniß erlangt haben, wissen es, daß nur von der Isar die Rede gewesen ist, noch mit dem von Österreich gemachten Vorschlage, dem Kurfürsten einen geeigneten Bezirk zu belassen, um die Gränze nicht zu nahe an der Stadt München zu haben; und blos dieser Plan, der, in der Voraussetzung, daß Toskana eine vollständige und ganze Entschädigung empfangen sollte, sicherlich nichts Übertriebenes hatte, indem zugleich S. K. D. von der Pfalz in Schwaben einen vollständigen Gegenwerth der von ihm freiwillig abgetretenen Gebiete erhalten haben würde, vom Kaiser sofort und ganz und gar aufgegeben wurde, als Er wahrnahm, daß der Kurfürst nicht geneigt sei, dazu die Hand zu bieten. Von da an haben sich die Blicke und Forderungen S. K. K. M., um sich über das Ergänzungsloos, was Seinem erhabenen Bruder zu geben ist, zu verständigen, einzig und allein auf die im Schwäbischen Kreise belegenen geistlichen Güter und Reichsstädte gerichtet. Die Übersicht davon ist in Paris entworfen, und demnächst auch S. K M. aller Reüssen vorgelegt worden, der sie in seiner Weisheit, im Vollen angenommen hatte

Indem man sich auf diese kurze aber treüe Darstellung dessen, was in dieser Beziehung geschehen ist, beschränkt, ist es überflüssig, die Folgerungen zurückzuweisen, welche in der oben erwähnten Note des Bürgers Laforêt enthalten sind. Niemals hat der Kaiser den Gedanken haben können, Seinem erhabenen Bruder irgend einen Theil Baierns auf eine andere Weise zu verschaffen, als durch ein freiwilliges und gegenseitiges Übereinkommen mit S. K. D. von der Pfalz.

S. K. K. M. hat, in Bezug auf die Stadt Passau, bereits all' die Zusicherungen gegeben, die man von Seiner Gerechtigkeit und Mäßigung nur immer erwarten konnte. Der Kaiser ist bereit, diese Stadt demjenigen zu übergeben, welcher durch die gesetzliche und endgültige Regelung der Entschädigungen als rechtmäßiger Eigenthümer anerkannt sein wird; nur dann erst wird der gegenwärtige Besitzer aufhören, es zusein, nur dann erst wird S. K. K. M. der Verpflichtung enthoben sein, die er in Gemäßheit der Aufforderung des Fürstbischofs eingegangen ist, nämlich für dessen Sicherheit, bis zur Entscheidung seines Schicksals, Sorge zu tragen.

Der Kaiser will die Hoffnung nicht aufgeben, daß die eben so mäßigen als billigen Vorschläge, mit denen er erst neüerlich Seinen Botschafter bei der Französischen Republik beauftragt hat, allen zwischen Ihm und dem ersten Consul obwaltenden Meinungsverschiedenheiten ein Ziel setzen werden; käm' es aber anders, so würde nichtsdestoweniger Sein erhabener Bruder, ohne Ansprüche auf irgend einen Theil Baierns zu haben, an dessen Erlangung anders als durch freiwilligen Tausch er niemals gedacht hat, das unbestreitbare Recht behalten, was Ihm der luneviller Friede auf eine vollständige und ganze Entschädigung für Toskana zusichert; ein Recht, in dessen Genuß Ihn zu setzen das Reich und die Französische Republik feierlichst sich verpflichtet haben.

Der Unterzeichnete ergreift mit Eifer diese Gelegenheit, um dem Bürger Laforêt, außerordentlichem Minister der Französischen Republik, die Versicherung seiner Hochachtung zu erneüern.

Regensburg, den 26. September 1802.

Freiherr von Hügel.

Zehnte Sitzung, 28. September. Um den Wünschen entgegenzukommen, welche in der Sitzung vom 25. desselben Monats ausgesprochen worden waren, erstattete das Directorium einen gutachtlichen Bericht über den künftigen Unterhalt der Personen, welche in den zu secularisirenden Ländern bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hatten. Der Bericht theilte sie in sechs Klassen, nämlich:

1) Geistliche Stände, die im Ganzen unter die Herrschaft eines weltlichen Fürsten übergehen und wobei in Betracht zu ziehen sind: der Prior, der Abt oder die Äbtissin, ihre Kapitel, ihre bürgerlichen, geistlichen und militärischen Beamten;

2) Geistliche Länder, die getheilt werden sollen, davon aber

der größte Theil, sammt der Residenz, auf dem rechten Rheinufer belegen ist;

3) Diejenigen, deren größter Theil, sammt der Residenz, zwar auf dem linken Ufer des Rheins, davon aber doch noch ein beträchtliches Stück auf dem rechten Ufer liegt;

4) Diejenigen, welche auf dem rechten Ufer fast gar nichts besitzen, wie das Hochstift Basel;

5) Diejenigen, welche ganz auf dem linken Rheinufer liegen, wie das Hochstift Lüttich;

6) Die Geistlichen und Angestellten, welche nach Aufhebung der Körperschaften auf dem linken Ufer, deren sie angehörten, ohne Pension aufs rechte Ufer geschickt worden sind, deren Körperschaften aber auf dem rechten Rheinufer Güter oder Revenuen von größerem oder geringerem Belang besitzen.

Auf Grund dieser Classification brachte der Unter-Abgeordnete von Mainz eine Reihe von Fragen in Vorschlag, über welche die Deputation zu seiner Zeit abstimmen möge.

Der Landgraf von Hessen zu Kassel hatte über die Unzulänglichkeit der für ihn bestimmten Entschädigung Klage geführt; der Directorial-Abgeordnete bewies aber, indem er in eine Menge von Einzelheiten einging, daß die Entschädigung den Verlust dieses Fürsten weit übersteige. Da der Landgraf, außer dem wirklichen Verlust, auch noch den der Schutz- und Vogteigerechtigkeit über Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel in Rechnung bringen wollte, so bemerkte Freiherr von Albini, daß alle diese Schutz- und Schirmgerechtsame, welche in jenen Zeiten, wo das Recht des Stärkern gegolten habe, den mächtigeren Ständen, oft wider ihren Willen, zu Gunsten der schwächeren Stände verliehen worden sei, mehrentheils nur Ehrenrechte und eher lästig als einträglich seien. Derselbe Minister beklagte sich auch darüber, daß ohne es abzuwarten, daß der Kurfürst zu Mainz in den Besitz des ihm vom Plane zugesagten Looses gesetzt worden, der Landgraf zu Hessen sich vier mainzischer Ämter bemächtigt habe, welche der Entschädigungsplan ihm anweise, daß die öffentlichen Kassen mit Beschlag belegt, und den Unterthanen der Huldigungseid abgenommen worden sei, bevor sie von ihrem bisherigen Landesherrn aus dessen Unterthanenverband entlassen seien. Die Geschichte muß von diesen Unregelmäßigkeiten eines Fürsten Akt nehmen, der in seinem alten Erblande mit einer, selbst in damaligen Zeiten fast unerhörten, Willkür regierte, dafür aber auch

vier Jahre später das Opfer eines entsetzlichen Mißbrauchs der Gewalt wurde. Der Beschluß aber, den die Deputation auf die Beschwerde des Landgrafen faßte, lautete dahin, daß er hinreichend entschädigt zu sein scheine.

Elfte Sitzung, 30. September. Die kaiserlichen freien Städte in Schwaben und Franken die zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit — verurtheilt waren, hatten eine Denkschrift überreicht, worin sie ohne gegen dies Urtel Einspruch zu thun, nur die Aufrechthaltung ihrer Verfassung verlangten. Diese Denkschrift hatte während mehrerer Sitzungen Erörterungen veranlaßt, die in der elften Sitzung vom Directorio zusammengefaßt und zum Entwurf eines Beschlusses benutzt wurden, welcher diesen Städten mehrere Privilegien aufrecht erhielt. Wir werden davon beim Art. 27. des Recesses sprechen, und bemerken hier nur, daß die Frage, ob die kaiserlichen freien Reichsstädte, dem luneviller Frieden entgegen, in Bausch und Bogen zur Entschädigung dienen sollten, in der Deputation nicht förmlich erörtert worden ist; man erachtete sie als entschieden durch Annahme des Entschädigungsplans.

In der nämlichen Sitzung vom 30. September wurde ein Einspruch des Herzogs von Modena wegen einer Entschädigungs-Ergänzung den Ministern der vermittelnden Mächte überwiesen; dagegen die Annahme einer Reclamation der Erzherzogin Marie, seiner Tochter, wegen der Fürstenthümer Massa und Carara, abgelehnt, weil man diese Angelegenheit als nicht zum Geschäftskreise der Deputation gehörig erachtete.

Ebenso verwarf man den Einspruch der unmittelbaren Reichsritterschaft im Rheinischen Ritterkreise, die für den Verlust der Einkünfte entschädigt zu werden verlangte, den sie durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, in Erwägung, daß die französische Gesetzgebung sie des Zehnten, der Lehnspräſtationen und der herrlichen Gerechtsame beraube. Der Canton am Ober-Rheinstrom schlug diesen Verlust auf jahrlich 79,874 Gulden und der Canton am Nieder-Rheinstrom auf 133,148 Gulden an.

Zwölfte und dreizehnte Sitzung, 5. und 9. Oktober. In der ersten dieser beiden Sitzungen beschäftigte sich die Deputation mit besonderen Angelegenheiten. Bis dahin hatte sie den Ministern der Mittlermächte alle Reclamationen, die begründet und der Berücksichtigung würdig zu sein schienen, vorgelegt; man dachte oder stellte sich wenigstens es zu glauben, daß, weil diese Minister angezeigt hatten,

sie seien im Besitz aller, von den betheiligten Parteien aufgestellten Denkschriften und Abschätzungsetats, es ihnen ein Leichtes sein werde, aus diesen Quellen all' die Nachweisungen zu schöpfen, welche der Deputation gänzlich abgingen; allein bis zum 8. October hatten die Minister auch nicht die mindeste Aufklärung gegeben. An diesem Tage überschickten sie dem kaiserlichen Bevollmächtigten eine neüe, veränderte, ergänzte und verbesserte Fassung ihrer ersten Erklärung, worin auf die mitgetheilten Einsprüche Rücksicht genommen worden war, mit Ausnahme jedoch der wegen des Großherzogs von Toskana geltend gemachten Reclamation, dessen Entschädigungsloos keine Änderung erlitten hatte. Dieser neüe Plan wurde in der dreizehnten Sitzung vorgelegt. Er war mit folgender Note eingegangen:

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers aller Reüssen (außerordentlicher der Französischen Republik) beim Reichstage des Deütschen Reichs hat vom kaiserlichen Bevollmächtigten den Hauptbeschluß der außerordentlichen Deputation vom 8. September empfangen, worin, unter Vorbehalt späterer Veränderungen, der Plan vorlaüfig angenommen worden ist, welchen die Mittlermächte in ihrer Erklärung vom 18. August 1802 (30. Thermidor, Jahr XI.) vorgelegt haben. Er hat ebenmäßig die Einsprüche, Bemerkungen und Bittschriften empfangen, welche durch folgende Beschlüsse der Deputation den Ministern der vermittelnden Regierungen zur Prüfung übergeben worden sind.

Er hat sich beeilt, und ebenso der außerordentliche Minister der Französischen Republik (der Bevollmächtigte S. M. des Kaisers aller Reüssen), sich mit den Mitgliedern der Deputation über diesen Gegenstand in Einvernehmen zu setzen, und mit ihnen einem jeden dieser Schriftstücke diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche die Grundsätze und Befehle ihrer gegenseitigen Regierungen, eben so auch die Beschaffenheit der Verhältnisse, nur immer gestatten konnten.

Die letzten Verhaltungsbefehle der vermittelnden Mächte, — ergangen in Folge der Reclamationen, Bemerkungen und Petitionen, die bei ihnen theils unmittelbar, theils durch das Organ ihrer Minister eingegangen, zugleich aber auch dem Unterzeichneten, so wie dem außerordentlichen Minister der Französischen Republik (Bevollmächtigten S. M. des Kaisers aller Reüssen) zugegangen sind, — weisen ihn an, in Gemeinschaft mit ihm, die veräuderten, ergänzten und verbesserten Verfügungen der unterm 18. August (30. Thermidor) übergebenen Erklärung, Verfügungen, die in ihrer Gesammtheit zur Vollstreckung des luneviller Friedens und nach den Grundsätzen combiniret sind, welche die beiden Mittlermächte bei ihrer Auslegung und der Anwendung, die sie davon gemacht, geleitet haben, der außerordentlichen Reichsdeputation zur ungesaümten und endgültigen Annahme vorzulegen.

Er schmeichelt sich, daß die Deputation empfänglich sein werde für diesen neüen Beweis der Sorge der vermittelnden Mächte für die Wohlfahrt des Deütschen Reichs. Sie wird auch anerkennen, wie nützlich die Aufklärungen ge-

wesen sind, welche ihre Mitglieder mit jenem Eifer und Patriotismus gegeben haben, der sie auszeichnet.

Allein der Unterzeichnete kann der Deputation nicht lebhaft genug ans Herz legen, wie groß die Dringlichkeit der Umstände ist, und wie viel davon abhangt, daß eine rasche und endgültige Beschließung das Deütsche Reich in den Genuß des Ergebnisses setze, welches aus den freündschaftlichen Absichten der vermittelnden Mächte für dasselbe entspringen muß.

Die Deputation verliert sicherlich nicht aus den Augen, daß die Frist, welche die Mittlermächte der Hoffnung des Publikums bezeichnet haben, beinah abgelaufen ist.

Regensburg, den $\frac{\text{26. Sept.}}{\text{8. Oktbr.}}$ 1802 (16. Vendémiaire, Jahr XI).

Freiherr von Bühler. (Laforêt.)

Was den verbesserten Plan selbst anbelangt, so beschränken wir uns auf die Abweichungen, durch die er sich von dem ersten, am 18. August übergebenen Plan unterschied.

1) Im § 3, welcher das Entschädigungsloos des Königs von Preüßen bestimmt, war die Gränze, welche das ihm zugebilligte Stück des Hochstifts Münster von demjenigen schied, das unter verschiedene andere Fürsten zur Vertheilung kommen sollte, mit größerer Schärfe angegeben.

2) Der Schluß dieses Paragraphs enthält die Loose der Herzoge von Aremberg, Croy, Looz und Corswaren, der Fürsten von Ligne, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reifferscheid, und des Grafen Salm-Reifferscheid-Dyck, wie wir es im Receß selbst sehen werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Fürst Ligne aus diesem Paragraph ausgeschieden, und sein Loos verändert wurde.

3) Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, von dem in dem ersten Plane gar nicht die Rede gewesen war, nahm in dem neüen einen Absatz des § 4 ein.

4) Der zweite Plan entzog dem Markgrafen von Baden einen Theil der Abtei Salmansweiler, und ersetzte dieses Stück durch die Abteien Reichenau und Öhningen und die Propstei Odenheim.

5) Das Loos des Herzogs zu Württemberg wurde mit den Abteien und Klöstern Schönthal, Comburg, Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld, Holzhausen, Margarethausen, und mit dem Dorfe Dürmestetten vermehrt; dafür aber auch der Herzog mit verschiedenen Renten zu Gunsten derjenigen Personen belastet, denen der erste Plan die genannten Stifter zugedacht hatte. Diese Renten betrugen im Ganzen 88,000 Gulden.

6) Des Landgrafen von Hessen zu Kassel Loos erhielt eine Ver-

mehrung durch die mainzischen Ämter Naumburg und Neüstadt, die Kapitelsgüter von Fritzlar und Amöneburg und die Stadt Gelnhausen; er mußte seinen Gerechtsamen in Corvey entsagen und dem Landgrafen von Hessen zu Rothenburg eine jährliche Rente von 22,500 Gulden entrichten.

7) Der Landgraf von Hessen zu Darmstadt empfing, außer dem, was der erste Plan für ihn bestimmt hatte, noch neün andere Ämter des Erzstifts Mainz, die Ueberreste der pfälzischen Ämter Umstadt und Alzey, die Abtei Seligenstadt, welche im ersten Plane dem Fürsten von Nassau zu Usingen zugetheilt worden war, die Abtei Marienschloß und die Propstei Wimpfen und eine Rente von 21,000 Gulden auf Frankfurt; doch sollte er eine Rente von 15,000 Gulden an den Fürsten von Wittgenstein zu Berleburg zahlen und die Leibzuchts-Rente des Landgrafen von Hessen zu Homburg um ein Viertheil erhöhen.

8) Die Entschädigung des Herzogs von Oldenburg wurde genauer geregelt.

9) Der Herzog von Mecklenburg zu Schwerin, so wie die Fürsten von Hohenzollern und von Öttingen, welche im ersten Plane mit Stillschweigen übergangen, empfingen Entschädigungen.

10) Die Entschädigung für Nassau-Usingen war klarer ausgedrückt; statt der Abteien Kappel und Kappenberg gab man Nassau-Diez die Abteien Hofen, St. Gerold und Banderen.

11) Außer der Entschädigung, welche der erste Plan dem Hause Thurn und Taxis bewilligt hatte, erlangte es im zweiten Plane noch die Gewährleistung dessen, von dem wir beim Art. 13 des Recesses zu sprechen Gelegenheit nehmen werden.

12. Die Entschädigung des Fürsten von Löwenstein-Wertheim wurde vermehrt; nichtsdestoweniger erhöhte der Receß die Schadloshaltung noch um eine jährliche Rente von 12,000 Gulden.

13) Das Haus Solms empfing statt der Abtei Ilbenstadt, die ihm der erste Plan zugedacht hatte, im zweiten die Abtei Altenburg.

14) Die Entschädigung des Hauses Stolberg, die in Grundbesitz bestehen sollte, wurde in eine Geldrente verwandelt.

15) Das Loos von Hohenlohe-Bartenstein erfuhr eine Erhöhung; auch hieß es ausdrücklich, daß der Fürst Karl dieses Hauses diese Entschädigung bekommen solle. Hohenlohe-Waldenburg, im ersten Plane vergessen, empfing eine Rente; von einer Entschädigung für Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Neüenstein war noch nicht die Rede.

16) Die Entschädigung des Fürsten von Ysenburg bestand aus den Dörfern Geinsheim und Burgel; und der Gräfin Parkstein war eine Rente angewiesen.

17) Die Entschädigung des Hauses Leiningen war so geordnet, wie wir sie im § 20 des Recesses finden werden, mit Ausnahme der Rente, von der in diesem Paragraph die Rede ist, und deren der zweite Plan noch nicht gedachte.

18) Die Entschädigungen für Wied-Runkel, Brezenheim und Wittgenstein-Berleburg waren nach der Weise geregelt, wie der Receß sie in den §§ 21, 22 und 23 enthält.

19) Die Entschädigung der Grafen von Wartenberg, Sickingen, der Leyen, Coloredo, Sternberg und der westfälischen Grafen hatte der Verfügung das Feld raümen müssen, von der beim § 24 des Recesses die Rede sein wird.

20) Des Erzkanzlers Entschädigung war so geordnet, wie die drei ersten Absätze des § 25 sie bestimmt haben. Die Entschädigungs-Ergänzung von einer Million Gulden sollte ihm durch Anweisungen auf unmittelbare Stiftungen gewährt werden.

21) Dem Hoch- und Deütschmeister wurde im zweiten Plane eine Entschädigung angewiesen, die im ersten Plane vergessen worden war.

22) Die §§ 27, 28, 29 und 30, welche die kaiserlichen freien Reichsstädte, die Reichsritterschaft, die Helvetische Republik und die Renten betreffen, standen in dem zweiten Plane zum ersten Male.

23) Der § 32 schlug einige neüe Virilstimmen vor.

24) Die §§ 33 bis 44 des Recesses waren in diesem zweiten Plane leicht hingeworfen.

So wie die Deputation von diesem neüen Plane Kenntniß genommen hatte, verlangte das Directorium das Gutachten der einzelnen Mitglieder. Böhmen, Sachsen und der Hoch- und Deütschmeister behielten sich ihre Aüßerung vor; die fünf anderen Mitglieder der Deputation nahmen den neüen Plan auf der Stelle, und ohne weiteres an; indessen wurde kein Beschluß gefaßt. In der

Vierzehnten Sitzung, 12. Oktober, fuhr man mit der Erörterung des neüen Plans fort. Brandenburg gab folgende denkwürdige Aüßerung zu Protokoll: — „S. M. der König, in seiner Eigenschaft als Souverain, hat sich über den russisch-französischen Plan mit den beiden Urhebermächten desselben freündschaftlich verständigt, und davon, daß dieses geschehen, dem kaiserlichen Hofe vertrauliche Mittheilung gemacht, in Gemäßheit der ebenfalls freündschaftlichen Be-

ziehungen, die zwischen dem Könige und dem Wiener Hofe bestehen. In dieser nämlichen Eigenschaft hat S. M. am 23. Mai d. J. mit der Französischen Republik, und im Einvernehmen mit Rußland, eine besondere Übereinkunft geschlossen, vermöge deren die, durch den vorgelegten Plan ihm mit der Landeshoheit und dem Oberhoheitsrechte, auf demselben Fuße, wie der König seine anderen deütschen Staaten besitzt, überwiesenen Entschädigungslande abgetreten und gewährleistet worden sind, um davon unverzüglich Besitz zu ergreifen. Die brandenburgische Sub-Delegation erachtet es für wesentlich nothwendig, hier offenkundig zu erklären: aus diesen Verhandlungen entstehe die nothwendige Folgerung, daß die Entschädigungen S. K. M. von Preüßen, mit Bezug auf die anderen, sich in einer besondern Kategorie befinden, und hierauf in all' den Beschränkungen Rücksicht zu nehmen ist, welche andere Übereinkünfte feststellen mögen.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, denn das Directorium kündigte an, es habe gegen den neüen Plan Reclamationen eingereicht.

Funfzehnte Sitzung, 14. Oktober. Der Unter-Abgeordnete von Mainz ließ sich in dieser Sitzung also vernehmen:

„Nachdem ich jetzt reiflich über den Plan nachgedacht habe, so scheint es mir, daß nichts Anderes übrig bleibe, als denjenigen der Herren Unter-Abgeordneten beizutreten, welche vorschlagen, ihn, so wie er ist, also im Ganzen, anzunehmen.

„Was die großen Höfe betrifft, so läßt sich kaum hoffen, daß die Mittlermächte fernerweit noch andere Veränderungen ihrer ersten Erklärung zulassen werden, als diejenigen, welche wirklich an mehreren Stellen im allgemeinen Plan gemacht worden sind, um so weniger, als wir von S. M. dem Könige von Preüßen, in seiner Eigenschaft als selbstständige und unabhangige Macht, so eben erst haben die Erklärung entgegen nehmen müssen, daß er in eine weitere Veränderung zu willigen nicht gemeint sei. Die Bemerkungen, welche die Deputation über andere Artikel zu machen Gelegenheit gehabt und den Ministern der Mittlermächte überreicht hat, sind meistentheils, und zwar der Art, in Erwägung genommen worden, daß den Reclamationen Genüge geleistet worden ist; auch ist der endlichen Entscheidung anderer die Bahn eröffnet, so daß sich Ergebnisse hoffen lassen, die mit der Gerechtigkeit in Einklang stehen. Es sind in Wahrheit diesem neüen Plane mehrere neüe Verfügungen hinzugesetzt worden, zu denen die Deputation nicht den Anlaß gegeben

hat, und gegen die zum Theil schon Einspruch erhoben worden ist, oder noch weitere Klagen von den Betheiligten erhoben werden können. Indessen kann sich die Deputation mit den letzteren nicht ex officio beschäftigen; was aber die ersteren anbelangt, so ist der Unter-Abgeordnete cum unanimibus der Meinung, daß man sie noch zu prüfen habe. Im Voraus dürfen wir aber überzeügt sein, daß die Minister der Mittlermächte, welche absonderliche Ursachen gehabt haben müssen, um derartige Verfügungen zu treffen, diesen kleinen wie den großen Interessen Genugthuung verschaffen werden. Diese Gegenstände, welche verhältnißmäßig von geringer Wichtigkeit sind, können daher die Annahme des neüen Plans im großen Ganzen nicht aufhalten.

„Es sind überdem, unmittelbar nach der Übergabe des zweiten Plans, einige neüe Einsprüche zur Dictatur gebracht worden, welche, mindestens zum Theil, den H. H. Ministern der vermittelnden Mächte übergeben werden müssen.

„Alles, was die Deputation in Bezug auf die Landesschulden und auf die Personen, welche in den zu secularisirenden Ländern eine verfassungsmäßige Existenz gehabt haben, für wesentlich nothwendig erachtet hat, ist von den Mittlermächten und ihren Ministern für recht und billig anerkannt worden; in Übereinstimmung mit der Deputation wollen sie, daß in dieser Beziehung ohne Verzug eine Entscheidung getroffen werde.

„Berücksichtigt man alles Das, von welchem Nutzen könnte da noch die Nichtannahme des neüen allgemeinen Plans sein? Bei den Besitzergreifungen hätte man nicht so weit gehen sollen, wie man in der That gegangen ist, wollte man, mit einiger Aussicht auf Erfolg, eine gründliche Veränderung in Vorschlag bringen; unnöthig ist es, zu beweisen, daß der gegenwärtige Zustand nach allen Richtungen hin der am wenigsten erträgliche ist, sowol für die Landesherren, als für die Personen in ihren Diensten, wie für die Unterthanen, welche, der bevorstehenden Änderung ihrer Lage gewiß, von einem Tage zum andern ihr entgegen sehen?

„Deütschland an sich und seine Verfassung und die der Kreise sind vollständig gelähmt. Was nicht mehr geändert werden kann, muß ausgeführt werden, damit Ruhe und Ordnung wieder einkehre und das Reich wieder eine Verfassung erhalte."

Freiherr von Albini bemerkte noch außerdem, daß, wenn davon die Rede sei, neüe Virilstimmen im Fürsten-Collegio zu schaffen, es

billig sein werde, einigen großen Haüsern Deütschlands mehrere Stimmen zu bewilligen, und namentlich Österreich und Sachsen, weil ersteres die zwei Stimmen, welche ihm wegen des Burgundischen Kreises und der Markgrafschaft Romény zuständen, einbüße, und folglich nur eine einzige behalten würde; und der Kurfürst zu Sachsen niemals mehr als Eine Stimme, die hennebergsche, gehabt habe, wegen derer er sogar noch mit der ältern, ernestinischen, Linie seines Hauses abwechseln müsse. Weil Das, was man die „Principien“ nannte, im neüen Plan als von den übrigen Verfügungen unzertrennlich erklärt worden war, so hielt es der Unter-Abgeordnete für Mainz für nothwendig, den vermittelnden Ministern einige Bemerkungen über das dritte Princip, bei dem die Hochschulen Deütschlands betheiligt seien; über das vierte, die Schulden; das fünfte, die Rheinzölle; das neünte, den Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten betreffend, zu machen; daß der Plan auch zu Vorstellungen wegen des elften Princips Anlaß geben könnte, wenn, durch eine Note, die so eben übergeben worden sei, die vermittelnden Minister nicht aus eigener Bewegung diese Frage in der gewünschten Weise erledigt hätten.

Von all' den zahlreichen Aufgaben, welche die Deputation zu lösen hatte, war die schwierigste und verwickeltste diejenige, welche sich auf Feststellung des künftigen Unterhalts der geistlichen Herren und ihre Beamten, überhaupt der Angestellten in den secularistischen Ländern, bezog. Die Arbeit war um so schwieriger geworden, als man an diese Frage zugleich die der künftigen Verfassung der Entschädigungsländer knüpfte, eine Frage, von der es vielleicht angemessener gewesen wäre, sie abgesondert zu behandeln. Einige tausend Männer aller Klassen und aller Rangstufen schauten ängstlichen Blicks auf eine Entscheidung, die ihr Schicksal und die Existenz ihrer Familien sicher stellen sollte. Die Glieder der Deputation waren von der Nothwendigkeit durchdrungen, diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen; allein der Umfang, den man der Frage gegeben hatte, wurde die Veranlassung, daß man sich erst in der funfzehnten Sitzung mit ihr beschäftigen konnte.

Sachsens Unter-Abgeordneter gab zuerst seine Stimme ab: er verlangte, daß man den ehemaligen geistlichen Fürsten diejenigen ihrer Domaineneinkünfte auf Lebenszeit belasse, welche immerwährend zum Unterhalt ihres Hofes gedient hätten, oder die, zu ihren kleinen Ausgaben bestimmt, gemeiniglich in ihre Privatkasse geflossen

seien; und daß man diese Einkünfte unwiderruflich auf gewisse Ämter oder Renten anweise, ohne Abzug, selbst wenn die Revenuen des Landes durch die Abtretung des linken Rheinufers einige Einbuße erlitten haben sollten; endlich, daß es diesen Prälaten gestattet bleiben müsse, in ihren Residenzen zu leben, und auch ferner der Würden theilhaftig zu sein, in deren Genuß sie zeither gewesen; daß man ihnen Behufs dessen das nothwendige Hausgeräth zum Eigenthum zu überlassen habe, und ebenso die Ersparnisse ihrer Finanzkammern, insoweit diese nicht zur Tilgung der Kammerschulden bestimmt seien.

Hinsichtlich der Verfassung der secularisirten Länder stellte Sachsen als Princip auf, daß die neüen Besitzer nur an die Stelle der alten träten; daß demgemäß die Gerechtsame und Freiheiten der Landsassen und Unterthanen in Ansehung der Steüern und Leistungen aufrecht erhalten werden müßten. Indem er die vom Directorial-Bericht aufgestellten sechs Personenklassen im Besondern durchging, verlangte der sächsische Unter-Abgeordnete, daß, wenn dasjenige, was vom Erzstift Trier übrig bliebe, nicht hinreiche, um einen Sustentations-Fond zu bilden, welcher dem jährlichen Einkommen gleichkomme, das zum Unterhalt des kurfürstlichen Hofes bestimmt gewesen sei, es nur eine Handlung der Gerechtigkeit sein werde, daß diejenigen der weltlichen Stände welche durch die Secularisationen eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets bekommen würden, an dieser verhältnißmäßig nur kurz dauernden Beisteüer sich betheiligten.

Warum nahm sich Globig, der Unter-Abgeordnete für den Kurfürsten zu Sachsen, der geistlichen Herren, der Prälaten, und insonderheit des gewesenen Kurfürsten-Erzbischofs zu Trier, mit so außerordentlicher Wärme an? Ganz einfach aus Familienrücksichten des Hauses Sachsen! War doch Clemens Wenzeslaus, Erzbischof zu Trier, zugleich Bischof zu Augsburg, Freising und Regensburg, auch gefürsteter Propst zu Elwangen, ein Herzog zu Sachsen, der jüngste Oheim des regierenden Kurfürsten zu Sachsen. Clemens Wenzeslaus, der durch sein Hegen und Pflegen, durch sein — Hätscheln und Verhätscheln der französischen Emigranten, soviel Unheil über sein deütsches Vaterland gebracht hat, war zur Zeit dieser Verhandlungen bei der außerordentlichen Reichsdeputation ein Mann von 63 Jahren.

Sechszehnte Sitzung, 18. Oktober. Die Erörterung des vorigen Gegenstandes wurde in dieser Sitzung fortgesetzt. Freiherr Nordegg-Rabenau, der Unter-Abgeordnete für den Hoch- und Deütsch-

meister, machte einen Unterschied zwischen Bischof und Landesherrn. Die Frage, ob die geistlichen Fürsten, deren Länder zur Entschädigung dienen sollten, und die folglich aufhören würden, Landesherren zu sein, Bischöfe blieben oder nicht, gehöre gar nicht zum Geschäftskreise der Deputation. Der Abgeordnete war der Ansicht, daß die abgesetzten Reichsfürsten ihren alten Titel und ihren alten Rang fortführen müßten; daß es ihnen anheim zu stellen sei, ihren Aufenthalt außerhalb der Länder zu nehmen, deren Regierung sie verlustig gingen; daß, zögen sie es vor, darin zu bleiben, es ihnen frei stehen müsse, eine Sommerwohnung zu wählen, welche geeignet sei, die Annehmlichkeiten des Landlebens zu genießen, daß ihre Winter- und Sommerwohnung schicklich möblirt, und die Unterhaltung des Haus- und Tafelgeräths vom neüen Landesherrn zu bestreiten sei; daß es ihnen gestattet sein müsse, den Hofmarstall nach wie vor zu benutzen; daß ihrer Dienerschaft der Jahrgehalt aus den Domaineneinkünften des neüen Landesherrn zu entrichten sei; und endlich, daß man ihnen eine Pension zum Betrage des Durchschnitts ihrer Einkünfte, die während der zuletzt vergangenen zehn Jahre ihrer Regierung zur Hofhaltung nothwendig gewesen, aussetze; und daß diese Pensionen auf bestimmte Ämter anzuweisen seien, deren Verwalter eidlich zu erhärten hätten, daß sie die festgestellten Einkünfte in baarem Gelde und an Natural-Leistungen nur allein den Pensionairs selbst ausliefern würden.

In Ansehung der Verfassung der secularistischen Länder unterschied der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters zwischen Verfassung und Regierung oder Verwaltung. Dem neüen Landesherrn muß es freistehen, diejenige Verwaltungsweise einzuführen, die er für die passendste hält; nicht also ist es mit der Verfassung: eine Änderung derselben hangt ebensowenig von der Willkür des neüen Fürsten ab, wie der alte Besitzer dazu nicht das Recht hatte. Der luneviller Friede, der das Gesetz ist, auf Grund dessen die Deputation ihr Urtheil zu sprechen hat, sichert den erblichen Fürsten nichts weiter zu, als — Entschädigung, Schadloshaltung für ihre Verluste jenseits des Rheins. Die Abschätzung des Verlustes und der Ausgleichung ist das Facit der vereinigten Berechnung des Flächeninhalts, der Einwohnerzahl und des Reichthums der verlornen und der gewonnenen Länder; allein diese Schätzung verlangt nicht die Verletzung der Rechte und Gerechtsame, welche durch die Verfassung der abgetretenen Länder den Bewohnern derselben sicher gestellt sind. Diese

Rechte verletzen wäre eine Verletzung des Völkerrechts, welches, selbst zur Zeit des westfälischen Friedens, so gewissenhaft geachtet wurde. Der König in Schweden und der Kurfürst zu Brandenburg ließen damals gleiches Recht in dem Lande bestehen, das ihnen beiden zur Vertheilung zugefallen war. Der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters ist daher der Meinung, daß, um so viele Millionen — freier Deütsche zu beruhigen, es unumgänglich nothwendig sei, daß in dem Augenblick, wo die Besitzergreifung erfolgt, das Princip öffentlich verkündet werde: die neüen Landesherren seien nicht befugt, willkürliche Änderungen in der Landesverfassung vorzunehmen. Es folgt daraus, daß, wo Landstände sind, sie beibehalten werden und die neüen Landesherren gehalten sein müssen, deren Einwilligung einzuholen, wenn sie die bestehenden Steüern verändern oder erhöhen, Anlehen aufnehmen, Domainen veraüßern wollen, u. s. w. Auch muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß alle, von den Landständen verbürgten Wohlthätigkeitsanstalten, als Tilgungsfonds, Feüerversicherungskassen rc. gewissenhaft aufrecht erhalten werden. Die Unterthanen der Länder, die einen andern Landesherrn bekommen, müssen auch die Freiheit haben, dieses Land in einer bestimmten Frist zu verlassen, sich niederzulassen, wo sie wollen, und ihr Vermögen sammt und sonders mitzunehmen. Außer den Grundsätzen des Völkerrechts wurden die Reichsgesetze angeführt, die den Unterthanen diese Freiheit gewährleisten.

Es ist zu beklagen, daß diese Bemerkungen, die dem Fürsten, der sie der Deputation machen ließ, so wie dem Minister, der sein Organ war, zur größten Ehre gereichen, nicht in Erwägung gezogen worden sind, und der Receß diesen so wichtigen Gegenstand ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Erst dem wiener Congreß ist es vorbehalten gewesen, Grundsätze festzustellen, welche zehn Jahre lang so oft und so schwer verletzt worden sind. Wer aber war, als die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg tagte, Hoch- und Deütschmeister? Es war, nachdem am 27. Juli 1801 erfolgten Ableben des Erzherzogs Maximilian Franz, Kurfürsten zu Köln, Fürstbischofs zu Münster und Hoch- und Deütschmeisters, dessen Neffe, Erzherzog Karl zu Österreich, des Kaisers Franz II. Bruder, der große Feldherr, der in den Revolutionskämpfen ein Besieger der Franzosen blieb, so lang' er nach seinem Ermessen im Felde schalten und walten konnte, für das Wohl seines Hauses, wie für die Unabhangigkeit und die Freiheit Deütschlands und des Deütschen Volks,

dessen Rechte er mit Herz und Kopf vertrat, wo er es konnte und vermogte und so lange höfische Kabalenmacher und Ränkeschmidte ihm nicht den geraden Weg vertraten, auf dem er, ein echter deütscher Mann, gewandelt ist sein Lebelang.

In Bezug auf den Unterhalt der Geistlichen, denen der luneviller Friede nur wenig oder nichts auf dem rechten Rheinufer übrig gelassen hatte, gab der Hoch- und Deütschmeister seine Stimme dahin ab, daß Frankreich damit belastet werde; sollte diese Macht, wider alles Erwarten, sich weigern, so sei es, meinte er weiter, des Reiches Pflicht, sich dieser Personen anzunehmen, indem es sich die Zahlung einer gewissen Menge von Römermonaten auferlege.

Man trat darauf in die Berathung über den § 34 des Entschädigungsplans, welcher die Principien enthielt. Der § 4 dieses Artikels, welcher der § 38 des Hauptrecesses geworden ist, und welcher die den Erbfürsten zu Theil gewordenen Länder mit den persönlichen Schulden der früheren Besitzer belastet, schien dem brandenburgischen Unter-Abgeordneten nicht in Übereinstimmung mit dem § 8 des Vertrags von Luneville zu stehen. „Der König," sagte dieser Minister, „erachtet es in seiner Eigenschaft als Reichsstand für seine Pflicht, gegen das Projekt Einspruch zu thun, welches deütsche Länder und Unterthanen mit dieser neüen, unerwarteten und übermäßigen Last beschweren will; die Großmuth und Gerechtigkeit der französischen Regierung lassen beim Könige keinen Zweifel aufkommen, daß dieser Einspruch genügen werde, um vom Minister Frankreichs die beruhigende Zusicherung zu erhalten von der treüen und gewissenhaften Vollziehung der Verpflichtung, welche Frankreich durch einen feierlichen Vertrag übernommen hat."

An diesem Tage wurden zwei Beschlüsse gefaßt; der eine in Bezug auf den Art. 24 setzte eine besondere Kommission ein, welche mehrere Abteien, die in Schwaben noch verfügbar waren, unter die Reichsgrafen vertheilen sollte; der andere Beschluß schlug Veränderungen in einigen der Principien des Art. 34 vor.

Siebzehnte Sitzung, 19. Oktober. Die Mittlermächte antworten auf die Bemerkungen wegen der Principien. Mit den meisten der in Antrag gebrachten Abänderungen waren sie einverstanden; erinnerten aber gleichzeitig die Deputation, daß die zwei Monate, welche für ihre Berathungen angesetzt worden, auf dem Punkte ständen, zu verstreichen. Es wurde mit Sammlung der Stimmen über den Plan fortgefahren; allein Niemand stimmte in dieser Sitzung,

wenn nicht Sachsen, welches der Mehrheit der Stimmen, die sich bereits für die Annahme des Plans kundgegeben hatte, beitrat.

Achtzehnte Sitzung, 21. Oktober. Böhmen that, im Namen des Großherzogs von Toskana, wiederholentlich Einspruch gegen die Annahme des zweiten Plans, weil man in demselben auf die gerechten Forderungen dieses Fürsten gar keine Rücksicht genommen habe. Er bewies die Kleinlichkeit des ihm gemachten Einwurfs, nämlich, daß die Entschädigungsmasse für eine volle und ganze Schadloshaltung, wie sie ihm der luneviller Friedensschluß verbürge, nicht hinreiche; er zeigte, daß, wenn Dem so sei, es in hohem Grade ungerecht sein würde, auf ein einziges Haupt die Verkürzung zu laden, der sich Alle nach Verhältniß unterziehen müßten. Der Unter-Abgeordnete zeigte jedoch an, der Wiener Hof habe den Vorschlag gemacht, fast ganz Vorder-Österreich, oder beinah alle seine Besitzungen in Schwaben, gegen den auf dem rechten Innufer belegenen Theil von Baiern zu vertauschen, und den fernern Vorschlag einer Vermehrung der Entschädigung des Großherzogs, die sie nur auf 1,800,000 Gulden Revenuen steigern würde, was noch nicht die Hälfte desjenigen Betrags sei, auf den er Anspruch habe. Er machte sodann noch darauf aufmerksam, wie die Umstände keinesweges zu einer allzugroßen Eile angethan seien, um nicht den Ausgang dieser Unterhandlung abwarten zu müssen.

Allein trotz dieser Einrede nahm die Deputation in dieser Sitzung den zweiten Entschädigungsplan der Mittlermächte an durch einen, in aller Form Rechtens ge- und abgefaßten Beschluß, der dann sofort dem kaiserlichen Bevollmächtigten überreicht wurde.

In der nämlichen Sitzung gab Brandenburg sein Gutachten über den künftigen Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten, so wie auch über die Schuldenfrage ab. Da der erste Theil dieser Abstimmung die Grundlage des endgültigen Conclusums gewesen ist, so beschränken wir uns auf folgende bemerkenswerthe Stelle:

„Je mehr die religiöse und kirchliche Verfassung bis hierher in vielen Ländern den Vorwand hat hergeben müssen, um gegen jede andere Religionsgesellschaft, als die man die herrschende zu nennen liebt, die schreiendste Unduldsamkeit zu üben, indem man die Angehörigen dieser Gesellschaften nicht allein des Rechts, Gott nach ihrer Weise anzubeten, sondern sogar der Ausübung ihrer bürgerlichen Gerechtsame beraubt, und sie vor der Theilnahme an industriellen und Handelsunternehmungen überall ausgeschlossen hat; desto mehr

fordert der Geist der Zeit, in der wir leben, daß, indem den jetzigen Principien gehuldigt wird, wir keine beschränkende Verordnung genehmigen, welche dem System einer weisen Toleranz und einer absoluten Religionsfreiheit entgegen sein würde.“

Neünzehnte Sitzung, 23. Oktober. Der böhmische Unter-Abgeordnete übergab eine Liste der Gegenstände, über welche der zweite Entschädigungsplan verfügte, obgleich sie Eigenthum des Hauses Österreich oder des Großherzogs von Toskana, oder ihrer Landesherrlichlichkeit unterworfen seien, oder über welche dem Hause Österreich gewisse Rechte zuständen. Dahin gehörten:

1) Mühldorf und der auf dem linken Innufer belegene Theil der Grafschaft Neüburg, welche beide Baiern überwiesen waren: Mühldorf, eine Stadt am Inn, von Baiern umgeben, und Sitz eines Pflegamts, zu welchem Alten-Mühldorf, Mösling und Friezing gehörten, sei ein Zubehör des Erzstifts Salzburg; und die Grafschaft Neüburg sei zwar seit 1731 ein Eigenthum des Hochstifts Passau, sei aber seit 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt, und stehe also unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich.

2) Die Ortenau, die man als ein Zubehör des Breisgau angesehen habe, der dem Herzog von Modena zugewiesen worden, sei ein völlig abgesonderter Bezirk.

3) Die fürstliche Abtei Kempten stehe unter Österreichs territorialer Gerichtsbarkeit; über die mittelbare Abtei Waldsassen übe dasselbe Haus die Schutz- und Schirmgerechtigkeit aus; die Abtei Ottobeüren und die kaiserlichen freien Reichsstädte Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg seien Zubehörungen der österreichischen Landvogtei in Schwaben, oder zahlten ihr gewisse Vergeltungen. Alle diese Länder machten nichtsdestoweniger einen Theil der dem Hause Baiern versprochenen Entschädigung aus.

4) Die Abteien Gengenbach, Petershausen, Salmansweiler, die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell, Gengenbach, Überlingen, Biberach und Pfullendorf, die theils der österreichischen Landvogtei der Ortenau, welcher daselbst verschiedene Gerechtsame zustanden, theils der österreichischen Landvogtei in Schwaben unterworfen waren, seien dem Markgrafen von Baden überwiesen worden.

5) Die Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen und Aalen waren derselben Landvogtei unterworfen, und entrichteten „Recognitions“-Gefälle (Ehrung), und das Kloster Heiligenkreüztkal, wel-

ches nicht reichsunmittelbar war, machten einen Theil des württembergischen Looses aus.

6) Die Abtei Weingarten, der österreichischen Landvogtei, und zum Theil sogar der Landeshoheit des Hauses Österreich unterworfen, war dem Hause Nassau bestimmt.

7) Die Abtei und die Reichsstadt Lindau, welche beide sich in dem nämlichen Falle befanden, sollten dem Fürsten von Bretzenheim gegeben werden.

8) Eben so die Stadt und die Abtei Buchau, welche für den Fürsten von Thurn und Taxis bestimmt waren.

9) Den Reichsgrafen, auf deren Entschädigung man andererwärts nicht geachtet hatte, waren die Abteien Ochsenhausen, Mönchrath oder Rath, Schussenried, Gutenzell, Baindt, Buxheim, Weißenau, und Ysny, nebst der Stadt dieses Namens, zugedacht; allein alle diese Abteien hingen unter verschiedenen Rechtstiteln vom Hause Österreich ab, oder zahlten demselben Ehrungen, Schirmgeld, Grundzins.

Was für eine Bewandniß es mit der Landvogtei in Schwaben, oder mit der Landvogtei Altorf und Ravensburg, wie sie eigentlich hieß, hatte, das wolle man in unserem Werke I., 1, S. 93 &c. nachsehen.

10) Dem Hoch- und Deütschmeister, und dem Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim wollte man die mittelbaren Abteien, Kapitel und Klöster in den Vorarlbergischen Herrschaften und in Schwäbisch-Österreich geben, in welcher Beziehung der Unter-Abgeordnete von Böheim sich auf die, in der vierten Sitzung kund gegebenen Ansichten bezog, denen zufolge man nicht über mittelbare geistliche Güter verfügen könne, ohne die Landeshoheitsrechte Dritter zu verletzen.

11) Österreich hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Trasp, welche in dem Plane der vermittelnden Mächte der Helvetischen Republik zugesprochen worden war.

Wenn man unsrer Seits, so fügte Böheim hinzu, nicht vor dem nicht abschätzbaren Umfange der Gerechtsame spricht, um unmittelbar darauf ihren Werth zu bestimmen; wenn man nicht auf Ansprüche zurück geht, die aus dem 15. und dem 16. Jahrhundert stammen; so beweist diese Besonderheit blos, daß derjenige, welcher nur behalten will, was ihm gehört, ohne die Rechte eines Andern beeinträchtigen zu wollen, niemals eine Forderung stellen kann, welche

die rechtmäßigen Gefühle eines Dritten verwundet. Man muß darum um so vertrauungsvoller erwarten, daß Derjenige, welcher eines Andern Rechte achtet, und zu einem jeden billigen Abkommen die Hand bietet, bei den Anderen dieselbe Stimmung vorfinden werde.

Bei der Abstimmung über den Unterhalt der Kirchenfürsten bemerkte der württembergische Unter-Abgeordnete, daß, wenn er auch dem Principe beitrete, welches den geistlichen Fürsten ein ihrem Range entsprechendes Jahrgehalt zusichere, er doch Verwahrung gegen den Maßstab dessen, was sie bisher gebraucht hätten, einlegen müsse, weil ein regierender Fürst zu größern Ausgaben genöthigt sei, als ein Fürst, der die Regierung niedergelegt habe.

Sachsen gab seine Stimme dahin ab, daß die Hansestädte zum Unterhalt des Reichs-Erzkanzler beitragen sollten.

Zwanzigste Sitzung, 26. Oktober. Der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, übergab durch seinen Minister von Bildt eine bemerkenswerthe Erklärung, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Der König glaubt nicht länger schweigen zu sollen, weil das Deütsche Reich aufs Neüe von Gefahren und Erschütterungen bedroht ist, und das bei einer Gelegenheit, wo alle Glieder des Reichs sich lieber hätten vereinigen sollen mit ihrem Haupte zur Aufrechthaltung der Unabhangigkeit, ohne welche es weder Ruhe von Dauer noch Sicherheit geben kann. Der König denkt zu edel, als daß er darauf ausgehen sollte, seine Besitzungen in Deütschland zu vergrößern; er hat keinen andern Zweck, als die wahre Wohlfahrt des Deütschen Reichs, die Aufrechthaltung seiner verfassungsmäßigen Gesetze und seiner Unabhangigkeit. Doch würde er keinen Theil an den Angelegenheiten Deütschlands genommen haben, hätte er nicht in Erfahrung gebracht, daß fremde Mächte sich in die wichtigen Verhandlungen mischen, die gegenwärtig im Gange sind; in diesem Falle hat er, als Reichsfürst und als Bürge der Reichsverfassungen, geglaubt, viel eher befugt zu sein, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen. Der König erkennt zwar die Nothwendigkeit von Veränderungen an, welche im Deütschen Reich als Folge des Entschädigungs-Prinzips vorzunehmen sind; allein man muß auch, so meint er, als weitere Folgen dieses Prinzips, mit der allergrößten Billig- und Gerechtigkeit zu Werke gehen, dergestalt, daß diejenigen, welche wirkliche Verluste erlitten haben, auch nur wegen dieser entschädigt werden. Durch die militärischen Besitzergreifungen von Ländern, welche selbst in diesem Augenblick noch nicht von der zustehenden Behörde zugesprochen worden sind, hat man ein eben so gefährliches, als gesetzwidriges Beispiel gegeben."

Nach Vorlesung dieser mannhaften Erklärung kündigte der böheimsche Unter-Abgeordnete an, daß die Unterhandlungen wegen

Toskana auf einem Punkt angelangt seien, welcher hoffen lasse, daß sie zu einer raschen Entscheidung kommen würden.

In dieser Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, welcher das Schicksal der ehemaligen Landesherren ordnete, und der die Artikel 47 und folgende des Recesses bildet. In dem Vorwort dieses Beschlusses hieß es: „Da es des Reiches Pflicht ist, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens so viel als nur immer möglich zu lindern, und zu verhüten, daß sie nicht der Willkür verfallen, vielmehr ihre politische und persönliche Existenz auf dem Fuße sicher zu stellen, dessen sie bisher genossen haben, so wie ihren künftigen Unterhalt in einer Weise, die ihrer Würde entspricht; und weil es eben so des Reiches Pflicht ist, diese Sorge auf all' die Klassen von Personen auszudehnen, welche sich in der nämlichen Lage befinden; so muß beschlossen werden, daß, u. s. w."

Einundzwanzigste Sitzung, 30. Oktober. In dieser Sitzung wurde der Druck wiederum recht augenscheinlich, den die vermittelnden Mächte auf die Verhandlungen ausübten. Alle Mitglieder der Deputation hatten einstimmig die Ungerechtigkeit des Prinzips anerkannt, nach welchem die der Landeshoheit eines andern Fürsten unterworfenen mittelbaren geistlichen Güter von der Entschädigungsmasse verschlungen werden sollten; allein man mußte den Gedanken, diesen Widerstand zur Geltung zu bringen, fallen lassen, weil es empfunden worden war, daß die Vermittler bei ihrer Ansicht hartnäckig beharrten.

Ein Conclusum vom nämlichen Tage stellte fest, daß, als Gegenleistung der wichtigen Vortheile, welche der allgemeine Plan den vier kaiserlichen freien Reichsstädte Bremen, Hamburg, Augsburg und Lübeck zusicherte, es gerecht wäre, sie zur Erfüllung dessen, was an der Entschädigungsmasse fehlen könnte, und namentlich zur Ergänzung der Einkünfte des Reichs-Erzkanzlers heranzuziehen. Dieser Gedanke war in mehreren Sitzungen erörtert worden; allein seit dem 30. Oktober, wo er durch einen Beschluß angenommen worden war, hörte man nicht mehr davon sprechen; und dieser Beschluß, bei dessen Abfassung die Deputation einstimmig gewesen war, wurde nicht in den Receß aufgenommen. Sehr wahrscheinlich fanden die genannten Städte Mittel und Wege, durch Sonderunterhandlungen mit dem französischen und dem russischen Minister diese für ihre Sache günstig zu stimmen; was an einen andern, bereits oben erwähnten, Vorgang erinnert, wonach die Städte Bremen, Frankfurt und Hamburg es

verstanden hatten, — Frankreichs Freündschaft zu „schätzen", oder zu „taxiren"!!

Zweiundzwanzigste bis fünfundzwanzigste Sitzung, 2. 4. 6. 8. November. In diesen vier Sitzungen beschäftigte sich die Deputation hauptsächlich mit Privatreclamationen.

Sechsundzwanzigste Sitzung, 11. November. Der Bevollmächtigte des Kaisers hatte, wiewol er dem in der zwanzigsten Sitzung gefaßten Beschluß wegen künftigen Unterhalts der geistlichen Herren, deren Besitzungen secularisiret worden, beigetreten war, doch einige Vorbehalte zu Protokoll gegeben, namentlich in Bezug auf die vierte und fünfte Klasse der geistlichen Personen, für welche der Beschluß zu wenig gethan hatte. Es war nämlich gesagt worden, daß das Reich, im Allgemeinen, zum Unterhalt der Personen von der vierten Klasse, durch Römermonate beitragen müsse; und daß, in Ansehung derer von der fünften Klasse, man nicht die Hoffnung aufgegeben habe, für sie eine Versorgung in ihrem Heimathlande, auf dem linken Rheinufer zu ermitteln, in Folge dessen man sie dem Wohlwollen von Kaiser und Reich empfehlen werde. Über jene Vorbehalte trat die Deputation am 11. November in nähere Berathung. Böhmens Unter-Abgeordneter ließ sich bei dieser Gelegenheit also vernehmen:

„Die Nachfolger jener Bischöfe, welche in den Anfangszeiten des Reichs mit den ältesten und berühmtesten Haüsern Deütschlands im Rath der Kaiser gesessen haben, so oft diese ihr Gutachten über Alles verlangten, was sich auf Religion, Sitten, Gesetze, Gerechtigkeitspflege, insonderheit auf alles Das bezog, was die Gesittung der Nation und die Vervollkommnung ihrer Verfassung fördern konnte, steigen nach tausend Jahren herab von ihren Sitzen und bringen der Liebe zum Frieden kostbare Hoheitsrechte zum Opfer, die auf die rechtmäßigste Weise ihr eigen geworden waren. Sie werfen in die allgemeine Gütermasse, die dazu dienen soll, ihre weltlichen Mitstände für den Verlust, den diese erlitten haben, zu entschädigen, ein heiliges Eigenthum, welches unvergleichlich größer an Umfang ist als alles Das, was die weltlichen Fürsten jemals auf dem linken Rheinufer besessen haben; und dieses große Besitzthum ist heüt zu Tage so zersplittert, daß, als zwei Fürstbischöfe (die von Lüttich und Basel), stark durch die Heiligung ihrer Rechte, die Gleichheit ihrer Würde, auf des Reiches Ehre sich verlassend und der Gesinnungen der Mittlermächte gewiß, fragen, wo sie von nun an einen, ihrem Range entsprechenden, Unterhalt finden werden, man daran zu zweifeln scheint,

ob etwas für sie geschehen könne, wenn es nicht eine — magere Empfehlung an Kaiser und Reich ist. Denn man darf es sich nicht verhehlen, daß die Römermonate, welche man ihnen anzuweisen gedenkt, ein im höchsten Grade unsicheres Auskunftsmittel ist. Die Mittlermächte wissen es eben so gut, als die Deputation, welches die Fürsten sind, die Entschädigungen empfangen haben, welche mit ihren Verlusten in gar keinem Verhältniß stehen. Kann man voraussetzen, es sei ihr Wille, daß auf der einen Seite üppiger Überfluß, auf der andern Seite die kläglichste Blöße Statt finden solle? Nein, sie werden es gerecht finden, daß diejenigen Erbfürsten, welche durch die Secularisation eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets empfangen, einen Theil dieser temporairen Beisteüer übernehmen. Wird dieses Prinzip angenommen, so werden wir uns selbst treü bleiben, weil wir die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes dadurch anerkannt, daß wir den kaiserlichen freien Reichsstädten die Verpflichtung auferlegt haben, dabei mitzuwirken. Eine große Menge der Stände Deütschlands sind bei den Verlusten und den aus dieser Unterhandlung entspringenden Vortheilen unbetheiligt; außerhalb der Deputation stehend, üben sie auf deren Berathungen keinen Einfluß aus; wenn aber eines Tags unsere Beschlüsse amtlich zu ihrer Kenntniß gelangen, so werden sie, bevor sie der Bestätigungsurkunde beitreten, befugt sein, von uns Rechenschaft zu fordern über die Verwendung der Besitzthümer der Kirche, die zu unserer Verfügung standen, ehe wir verlangen, daß ihre Unterthanen die Steüern leisten sollen, die man ihnen auferlegen will. Nehmen sie dann wahr, daß einige ihrer Mitstände sich an Land und Einkünften sehr ansehnlich bereichert haben und daß alle diese, die nach dem Zehnten berechneten Revenuen der großen Präbenden genießen, und unterwerfen sich jene dann noch der Zahlung der Römermonate — dann wahrlich wird man ihre Sanftmuth bewundern müssen; allein das läßt sich von ihnen nicht als eine Pflicht verlangen; und weil man ihnen diese Steüer nicht wider ihren Willen auferlegen kann, wo ist da die Bürgschaft, welche ihr Gesetzeskraft verleiht?"

Der Beschluß, welcher hierauf gefaßt wurde, verbesserte kaum das Schicksal der Personen, für welche Böhmen so viel Theilnahme gezeigt hatte; er beschränkte sich darauf, die fünfte Klasse in die vierte zu stellen, indem man ihr, wie dieser, Römermonate zusagte. Die letzten Fürstbischöfe von Lüttich und Basel waren dort: Franz Anton Graf von Méan und Beaurieux, seit dem 16. August 1792, der am

1. Oktober 1795 vor den Franzosen hatte flüchten müssen; hier: Franz Xaver Freiherr von Neveu-Windschlag seit 2. Juni 1794, der nach seiner Entsetzung als Deütscher Reichsfürst an der Spitze der Kirche zu Basel verblieb, † 23. August 1828.

Siebenundzwanzigste Sitzung, 16. November. Es kam eine Note der Mittlerminister zum Vortrag, welche neüe Verbesserungen des allgemeinen Plans enthielt, welche theils aus Vorschlägen der Deputation, theils aus Sonder-Unterhandlungen hervorgegangen waren. Die Note bestätigte überdem die Hoffnung einer nahen Ausgleichung mit Österreich wegen Toskana.

Achtundzwanzigste Sitzung, 18. November. Der Bevollmächtigte des Kaisers leitete die Aufmerksamkeit der Deputation auf Ermittelung eines Fond behufs Unterhalts der Geistlichen von der vierten und fünften Klasse (s. sechsundzwanzigste Sitzung). Und die Deputation stellte fest, daß sie sich mit der Abfassung eines Hauptschlusses beschäftigen wolle.

Neunundzwanzigste Sitzung, 20. November. Ein Theil des Entwurfs zum Hauptschlusse wurde den Deputirten vorgelegt, auch eine Note der Mittlerminister, die noch einige Änderungen und Zusätze enthielt, die sofort angenommen wurden.

Dreißigste und einunddreißigste Sitzung, 23. und 25. November. In der ersten dieser zwei Sitzungen kam der zweite Theil des Hauptschlusses zur Berathung und Vollziehung, während man sich in der zweiten mit Privatangelegenheiten beschäftigte.

Zweiunddreißigste Sitzung, 4. Dezember. Des Kaisers Bevollmächtigter zeigte der Deputation an, daß der Hauptschluß, dessen Abfassung ihre Thätigkeit in Anspruch nehme, nur als ein Redactionsprojekt angesehen werden könne, über das er sich seine Bemerkungen vorbehalte. Auch empfahl er, sich mit anderen rückständigen Sachen zu beschäftigen, u. a. mit den Festsetzungen über die Rheinschiffahrt. Eine Note der vermittelnden Minister sprach den Wunsch aus, daß die in französischer Sprache abgefaßte Redaction der 47 ersten Artikel des Entwurfs als Urschrift des künftigen Recesses angesehen werden möge, und erklärte sich hinsichts der folgenden Artikel damit einverstanden, daß der deütsche Text als Urschrift gelten solle. Zugleich kündigten die Minister an, es sei ihre Absicht, den Hauptschluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

In der nämlichen Sitzung vom 4. Dezember übergab der böhmische Abgeordnete die Abdankungs-Urkunde des Erzherzogs Anton

Victor, als Erzbischof zu Köln und Fürstbischof zu Münster, zu welchen Würden er von den Domkapiteln erwählt worden war und bemerkte u. a. Folgendes: „Bei dieser Gelegenheit glaubt der k. k. Hof darauf aufmerksam machen zu müssen, daß im Verlauf der gegenwärtigen Berathungen ihm nicht diejenige Gegenseitigkeit zu Theil geworden ist, welche das Entgegenkomnen seiner Seits zu verdienen schien. Alle bei dem Entschädigungswerke hauptsächlich betheiligten Parteien sind sowohl von den vermittelnden Mächten als von der Deputation mit Freigebigkeit bedacht worden; in der Wahl der Gebiete, die für sie bestimmt waren, hat man auf schickliche Lage Rücksicht genommen, und ist bemüht gewesen sie abzurunden; alle Reclamationen sind nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geprüft und untersucht worden; zwei Mal haben die vermittelnden Mächte den ursprünglichen Plan zu Gunsten jener Einsprüche abgeändert. Ein Einziger von den Betheiligten erfährt eine ganz andere, eine verschiedene Behandlung; Österreichs Reclamationen, die sich auf ausdrückliche Übereinkünfte und auf augenscheinliche Thatsachen stützen, sind ohne Erfolg geblieben; statt sie zu berücksichtigen, hat man dieser Macht durch die Abänderungen des zweiten Plans neüen Grund zu Klagen gegeben. Mag auch die Deputation die Rechtmäßigkeit dieser Klagen gefühlt haben, Nichts hat sie gethan, ihnen Abhilfe zu verschaffen.“

Österreich habe, so bemerkte der Abgeordnete weiter, darin gewilligt, daß der Großherzog von Toskana mit der Hälfte dessen sich begnüge, was ihm von Rechtswegen gebühre, und mit der Ergänzung, die in Paris vorgeschlagen worden sei; wenn indessen die Deputation den nahe bevorstehenden Abschluß eines Abkommens mit den Vermittlern nicht abwarten wolle, so würde es angemessen sein, dem Hauptschlusse eine Clausel anzuhängen, welche die Vollstreckung dessen ermöglicht, was späterhin mit dem Hause Österreich abgemacht werde, und daß unter allen Umständen der Unter-Abgeordnete für Böheim nicht anders als unter dem Vorbehalt einer solchen Clausel, dem Concluso beitreten könne. Sodann schlug er für den Großherzog von Toskana die Kurfürstenwürde vor, und daß derselbe Rang dem Hoch- und Deütschmeister verliehen werde. Auch beantragte er zu Gunsten katholischer Fürsten die Einführung neüer Virilstimmen in den Fürstenrath, weil durch die große Menge von Stimmen, die vordem von katholischen Fürsten geführt worden seien und jetzt auf Protestanten übergingen, das Gleichgewicht zwischen den beiden Religionen gestört sei.

In dieser Sitzung theilte der Directorialminister auch eine Note mit, welche die vermittelnden Minister Tags vorher an den Bevollmächtigten des Kaisers gerichtet hatten, und worin dieselben mit — vieler Herablassung ihre Zufriedenheit mit den durch das Conclusum vom 23. November zum Abschluß gekommenen Arbeiten der Deputation zu erkennen gaben. Dieses wichtige Ergebniß bestimme von jetzt ab auf unabänderliche Weise die Regelung der Entschädigungen und führe Deütschland zu der ihm so nothwendigen Ruhe. Österreichs Vorbehalt wäre der Gegenstand einer in Paris eingeleiteten besondern Unterhandlung, um die sich die Deputation nicht weiter zu kümmern habe. Die Frage wegen der 350,000 Gulden für den Reichserzkanzler sei allerdings noch zu erledigen; das würde sich aber schon machen lassen. Die Akte vom 23. November sei so angethan, daß sie nunmehr zur Bestätigung vorgelegt werden könne, um dadurch zum Reichsschluß erhoben zu werden; auch darum brauche sich die Deputation nicht zu bemühen, das würden sie, die Minister der vermittelnden Mächte schon alles besorgen und in Richtigkeit bringen, wobei sie zugleich hofften, daß die Deputationsmitglieder dieses neüe Freündschaftsstück gebührender Maßen anerkennen würden. Worauf sie aber nochmals bestehen müßten, wäre, daß die französische Urschrift der Paragraphen 1—47 als alleingültige Urkunde des Recesses angesehen werden müsse, auf die man künftighin, bei etwa entstehenden Zweifeln, lediglich zurück zu gehen habe.

Dreiunddreißigste Sitzung, 7. Dezember. Der Unter-Abgeordnete für Böheim unterbreitete folgende Gegenstände der Deputation zur Berathung: — 1) Die Ergänzung der Ausstattung des Erzkanzlers, die so zu bestimmen sei, daß der erste Fürst des Deütschen Reichs nicht abhängig gemacht werde von denen, die ihm eine Rente zu zahlen haben; — 2) die Pension des Erzbischofs zu Trier; — 3) der Unterhalt der Bischöfe von Lüttich und Basel und der Domherren ihrer Domkapitel 2c.; — 4) die Bestätigung der verfassungsmäßigen Rechte der reichsunmittelbaren Ritterschaft, — und 5) die Erhaltung der Rechte der Unterthanen in den secularisirten Ländern, so weit diese Rechte auf Übereinkunft oder auf dem Herkommen beruhen.

Vierunddreißigste Sitzung, 14. Dezember. Ein Sendschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten bezeichnete folgende Punkte als solche, welche noch erörtert werden müßten: — 1) der Unterhalt der Geistlichkeit; — 2) das Schicksal Derjenigen, welche in Folge des beim Kaiser stehenden Rechts der ersten Bitte Pfründen hätten; — 3) die Lan-

des verfassungen und die Gerechtsame der Unterthanen; — 4) die Kirchen und Pfarrgüter, die von den geistlichen Gütern zu unterscheiden seien; — 5) ein eiserner Fond für den Klerus des linken Rheinufers; — 6) die Rheinzölle, deren Beibehaltung der Bevollmächtigte des Kaisers für wünschenswerth hielt; — 7) die Bestätigung des westfälischen Friedens und der späteren Friedensschlüsse; — 8) die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Fünfunddreißigste Sitzung, 22. Dezember. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte: nach den von den fremden Ministern gegebenen Versicherungen, den Großherzog von Toskana betreffend, sei es nicht mehr nöthig, dem allgemeinen Concluso einen Vorbehalt hinzuzufügen, wie es Böheim verlangt habe. „Der König," fügte er hinzu, „kann in den Vorschlag willigen, die Zahl der katholischen Stimmen im Reichsfürsten-Collegio zu vermehren, aber keineswegs aus dem Grunde, den der böheimsche Unter-Abgeordnete vorgeschoben hat, dem zu Folge es nothwendig wäre, das Verhältniß zwischen beiden Religionen wiederherzustellen. Seit Jahrhunderten sind die protestantischen Stimmen in diesem wie im Kurfürstenrathe in der Minderheit gewesen, ohne daß die Protestanten dadurch ihre Existenz benachtheiligt erachtet haben. Überhaupt, Dank sei es dem Geist des Fortschritts, die Zeiten sind vorüber, wo Aberglaube und Schwärmerei jede politische Angelegenheit zu einer Sache der Religion gestempelt haben. Es würde von geringen Folgen sein, wollte man auf der Nothwendigkeit einer Gleichheit der Stimmen beim Reichstage in einem Augenblick bestehen, wo die Deputation die vollkommene Gleichheit der Religionen in Deütschland verkündet, und wo sie so viele römisch-katholische Länder protestantischen Fürsten unterwirft, in der Überzeügung, daß, wie es die preüßischen Staaten seit einem halben Jahrhundert bewiesen haben, die katholischen Unterthanen unter der Regierung prostetantischer Fürsten dieselbe Wohlfahrt, dieselbe Achtung für die Freiheit ihres Gewissens finden werden, deren sie unter den Fürsten ihrer Kirche theilhaftig gewesen sind."

In dieser Sitzung beschloß man, daß unverzüglich und noch vor Eröffnung der beim Reichstage zu haltenden Berathungen über den Hauptschluß, die Deputation den Bericht über ihre Arbeiten an Kaiser und Reich erstatten solle. Die Mitglieder der Deputation fühlten denn doch zuletzt die unwürdige Stellung, in die sie durch

die Anmaßlichkeit der Franzosen und der Russen gerathen waren, wenn diese nun auch noch die Berichterstatter beim Reichstage sein wollten.

Während der Zwischenzeit von der 35. zur 36. Sitzung wurde die so lange zwischen Österreich und Frankreich schwebende Streitfrage endlich durch eine Übereinkunft erledigt, die am 26. Dezember 1802 zu Paris Graf Philipp Cobenzl, im Namen des Kaisers, und Joseph Buonaparte, Namens der Französischen Republik, und, wie die Vorrede besagt, im Einvernehmen mit Rußland unterzeichneten.

Um die Entschädigung des Herzogs von Modena zu vermehren, tritt ihm der Kaiser das Amt oder die Hausvogtei Ortenau ab. Art. 1.

Um den Kaiser wegen der Ortenau schadlos zu halten, werden die beiden Hochstifte Trient und Brixen zu seinen Gunsten secularisirt. Art. 2.

Zur Ergänzung der Entschädigungslande des Großherzogs von Toskana wird demjenigen, was der Hauptschluß vom 23. November ihm überwiesen hat, noch das Hochstift Eichstädt hinzugelegt, mit Ausnahme jedoch der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller Dependencien des Hochstifts Eichstädt, welche von den Fürstenthümern Ansbach und Baireüth eingeschlossen sind. Diese Gebiete verbleiben dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, und der Großherzog empfängt dafür eine gleich große Entschädigung in baarem Gelde, die von den in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten von der Pfalz entnommen wird, und, im Fall diese nicht ausreichen sollten, von anderen Einkünften dieses Fürsten. Art. 3.

Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen und der Eigenthums- und anderen Rechte, die dem Kaiser als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten wie als Oberhaupt des Deütschen Reichs zustehen, und die sich mit der Vollstreckung des Entschädigungsplanes in Einklang bringen lassen, verpflichtet sich der Kaiser all' seinen Einfluß geltend zu machen, damit der, von der Reichsdeputation beschlossene allgemeine Entschädigungsplan, der in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Abänderungen unbeschadet, vom Reiche bestätigt werde, und so binnen kürzester Frist durch die kaiserliche Vollziehung selbst Gesetzeskraft erhalte. Art. 4.

Die Fassung dieses Artikels verdient des Lesers Beachtung in hohem Grade. Was auch immer die Bestimmungen des Entschädi-

gungsplans und die des Recesses, der ihn angenommen hat, sein mögen, sie können in nichts den Rechten des Hauses Österreich nachtheilig werden; diese, so wie die Rechte des Kaisers werden von jenen Bestimmungen nicht berührt. Wir werden den Gebrauch sehen, welchen der Wiener Hof von diesem Vorbehalt bei Gelegenheit der Streitfragen machte, die sich wegen Einführung der neüen Fürsten am Reichstage und wegen des Heimfallsrechts auf herrenloses Gut erhoben.

Es versteht sich ausdrücklich, sagt der Art. 5 der Übereinkunft, daß nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden dieser Akte die in den vorhergehenden Artikeln genannten Länder von den Fürsten, denen sie zugesprochen sind, oder in deren Namen, bürgerlich und militärisch, besetzt werden können, und namentlich auch die Stadt Passau sammt den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt, die sofort von S. K. K. M. Kriegsvölkern geraümt und S. K. D. von Pfalz-Baiern abgetreten werden sollen; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, daß die Festungswerke dieser Stadt nicht vermehrt und blos unterhalten, und daß in den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt keine neüen Festungswerke angelegt werden dürfen. Es können auch keine neüen Festungswerke im Gebiet des Hochstifts Eichstädt von S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand oder seinen Erbnehmern erbaut werden.

Der erste Consul der Französischen Republik wird sich mit S. K. M. aller Reüßen zusammen thun, um S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand und seinen Erben die Kurfürstenwürde zu verschaffen. Art. 6.

Die hohen vertragschließenden Parteien gewährleisten sich gegenseitig die Vollstreckung alles dessen, was in den obigen Artikeln enthalten ist, und der bevollmächtigte Minister S. K. M. aller Reüßen wird eingeladen, der gegenwärtigen Übereinkunft für S. K. M. und in seinem Namen als vertragschließende Hauptpartei beizutreten. Art. 7.

Sechsunddreißigste Sitzung, 4. Januar 1803. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte in Bezug auf die unmittelbare Reichsritterschaft: „Was diese, soweit sie auf dem rechten Rheinufer angesessen ist, betrifft, so wird, da ihre Interessen mit der Entschädigungsfrage gar nichts gemein haben, in den gegenwärtigen Verhandlungen von ihr so wenig die Rede sein können, wie von anderen Klassen von Ständen, von Dynasten und von Mitgliedern des

Reichs. Die deütsche Verfassung ist in allen Punkten unberührt geblieben, die nicht durch die Regelung der Entschädigungen verändert worden sind, folglich auch in allem, was sich auf Rechte und Gerechtsame der reichsunmittelbaren Reichsritterschaft bezieht, welche die bestimmten Ausdrücke des § 28 vom Art. V des westfälischen Friedens nur in so weit anerkennen, als ein Edelmann nicht einem Reichsstande in Bezug auf seine Güter und rücksichtlich des Gebiets oder des Wohnsitzes unterworfen ist."

In derselben Abstimmung that der brandenburgische Unter-Abgeordnete Einspruch gegen den Titel eines kaiserlichen Kommissarius, den der Bevollmächtigte des Kaisers sich beigelegt hatte, und gegen seine Anmaßung, die Beschlüsse der Deputation zu bestätigen. Eine Abstimmung von Sachsen in der nämlichen Sitzung giebt uns Gelegenheit, dieses Einwurfs näher zu gedenken, der zu wiederholten Malen in der Deputation zur Sprache gekommen war.

Die Frage, ließ sich der sächsische Unter-Abgeordnete vernehmen, ob jeder Beschluß einer außerordentlichen Reichsdeputation der Bestätigung des kaiserlichen Bevollmächtigten bedürfe, ist von keinem Reichsgesetz entschieden worden; das Herkommen allein bildet in dieser Beziehung die Regel. Aber dieses Herkommen hat nach Beschaffenheit der Arbeiten, mit denen die Deputationen beauftragt waren, gewechselt; sind diese Arbeiten der Art, daß die Deputation über gewisse Fragen der Gesetzgebung endgültige Entscheidungen zu treffen hat, die nicht einer besonderen Bestätigung von „Kaiser und Reich" unterworfen sind, so ist es schlechterdings nothwendig, daß jedem Beschluß die Bestätigung des „Kaisers" angehängt werde. Wenn aber die Deputation nur bestellt worden ist, um ein Gutachten vorzubereiten, welches demnächst Kaiser und Reich vorgelegt wird, so geben diese ihre Bestätigung nur diesem Gutachten, welches ihnen nach beendigter Erörterung zu unterbreiten ist. Es folgt daraus, daß in einem solchen Falle gar kein Grund vorliegt, um ein Conclusum einer doppelten Bestätigung zu unterwerfen. Mehr als eine wichtige Sache würde schädliche Verzögerungen erleiden, wenn man die Bestätigung eines jeden Punktes abwarten müßte, ja im Fall der Verweigerung würden die Erörterungen unterbrochen. Es ist vorgekommen, daß, um diesen Übelstand besonders bei Friedensunterhandlungen zu vermeiden, die Reichsstände, welche durch ihre Unter-Abgeordneten daran Theil zu nehmen berufen waren, verlangt haben, daß man ihre Vollmachten nicht auf eine mittelbare Unter-

handlung mit den fremden Ministern, durch Zwischenkunft der kaiserlichen Bevollmächtigten, beschränke, sondern sie zu den allgemeinen Conferenzen zuziehe. Da diesem Verlangen bei den Deputationen von 1682 und 1697 nicht vollständig entsprochen worden war, so setzte man in die kaiserliche Wahlkapitulation von 1741 die Stelle, welche sich Art. XI, § 12 findet, und die den Ständen das Recht zusichert, an den Unterhandlungen mit fremden Mächten unmittelbar Theil zu nehmen. Auch besagten die, der rastadter Deputation ertheilten Verhaltungsbefehle ausdrücklich, daß die Deputation theils durch sich selbst, theils vorkommenden Falls auf Vorschlag des kaiserlichen Bevollmächtigten in Berathung zu treten; daß sie ihren Beschluß an diesen Bevollmächtigten zu bringen und sich mit ihm über die Art und Weise der Fassung eines gemeinsamen Gutachtens zu benehmen habe. So sind die Beziehungen zwischen dem kaiserlichen Bevollmächtigten und der Deputation in Rastadt gewesen; und wenn der Bevollmächtigte des Kaisers die Initiative der Vorschläge beanspruchte und das Bestätigungsrecht ausüben wollte, indem er sich das Ansehen eines Kommissarius und seinen Mittheilungen das von Kommissions-Dekreten gab, so that man gegen diese Anmaßungen feierlichen Einspruch. Da die gegenwärtige Deputation einstimmig beschlossen hat, denselben Weg zu betreten, so kann ihre Weigerung, dem Bevollmächtigten die Befugniß einzuraümen, ein jedes Conclusum zu bestätigen, nicht als eine Neüerung betrachtet werden, da diese Befugniß weder in der kaiserlichen Wahlkapitulation noch im Herkommen begründet ist."

An diesem Sitzungstage beschloß man, die Mittlerminister zu ersuchen, fernerweite Eröffnungen zu machen: — 1) Über die Ergänzung der Dotation des Reichs-Erzkanzlers; — 2) über den Modus, die schon bestimmten Renten oder Pensionen anzuweisen; — 3) über die Rheinzölle; — 4) über die Art und Weise, wie man den Unterhalt des Kurfürsten-Erzbischofs von Trier beschaffen könne, ohne die Römermonate in Anspruch zu nehmen; — 5) über den Unterhalt der Bischöfe zu Lüttich und zu Basel.

Man genehmigte auch den vom Directorio vorgeschlagenen Entwurf des Berichts, welcher dem allgemeinen Beschluß vom 23. November zur Einleitung dienen sollte, und der Minister des Markgrafen von Baden zeigte an, daß sich sein Herr mit dem Bischof zu Constanz wegen der Rente, die demselben zum Unterhalt gezahlt werden sollte, geeinigt habe. Letzter Fürst-Bischof von Con-

stanz war Karl Theodor von Dalberg, seit 14. Januar 1800, nachmals Kurfürst-Reichs-Erzkanzler.

Siebenunddreißigste Sitzung, 19. Januar. Zwei Noten der vermittelnden Minister wurden in dieser Sitzung zum Vortrag gebracht. Die eine bezog sich auf die Virilstimmen, und die andere auf den Unterhalt des Erzbischofs zu Trier, den alle Kurfürsten übernehmen sollten, mit Ausnahme des Reichs-Erzkanzlers, und auf den Unterhalt der Bischöfe zu Lüttich und zu Basel, für dessen Aufbringung das Einkommen derjenigen Bischöfe in Vorschlag gebracht wurden, welche mehr als eine Pension bezögen.

Eine Mittheilung des kaiserlichen Bevollmächtigten brachte das am 26. Dezember des Großherzogs von Toskana wegen getroffene Abkommen zur Kenntniß der Deputation. So war denn auch das einzige Hinderniß, welches die Entschädigungsangelegenheit annoch verzögert hatte, glücklicher Weise beseitigt; Böhmen trat dem Concluso, welches die Annahme des Enschädigungsplanes verfügt hatte, bei, was denn auch Seitens des kaiserlichen Bevollmächtigten geschah.

Baierns und Württembergs Minister zeigten an, daß sich ihre Herren mit dem Bischof zu Augsburg und dem Propste zu Ellwangen über den Betrag ihres Unterhalts geeinigt hätten. Beide Würden waren auf einem Haupte vereinigt, dem von Clemens Wenzeslaus, Herzoge zu Sachsen, Kurfürsten-Erzbischof zu Trier.

Achtunddreißigste Sitzung, 23. Januar. Die Deputation beschloß, die Minister der vermittelnden Mächte noch ein Mal zu ersuchen, sich über den Zuschuß der Dotation des Reichs-Erzkanzlers zu aüßern, weil ihre letzte Note diese Sache unerledigt gelassen habe.

Neünundreißigste Sitzung, 29. Januar. An diesem Tage wurde der Beschluß gefaßt, daß wenn die Bischöfe von Lüttich und Basel auf einen andern Bischofsstuhl berufen werden sollten, sie die zu ihrem Unterhalt bestimmte Rente dennoch fortbeziehen sollten.

Vierzigste Sitzung, 3. Februar. Da der Bevollmächtigte des Kaisers es übel vermerkt zu haben schien, daß die Deputation Bittschriften von Fürsten, die sich um Virilstimmen bewarben, entgegengenommen hatte, so stellte man als Prinzip fest, daß die Deputation dergleichen Gesuche, selbst nicht einmal durch den kaiserlichen Bevollmächtigten, annehmen, sondern sie zur Entscheidung an Kaiser und Reich abgeben solle; würden aber diese Anträge durch die vermitteln-

den Minister gemacht, so läge es kraft ihrer Vollmacht in der Befugniß der Deputation, sie in Berathung zu nehmen, zu prüfen und eine endgültige Entschließung darüber zu fassen. In derselben Sitzung beantragte Baiern eine Entschädigung für den Theil des Hochstifts Eichstädt, welcher kraft der Übereinkunft vom 26. Dezember an den Großherzog von Toskana gekommen war. Man beschloß in der

Einundvierzigsten Sitzung, vom 8. Februar, die betreffende Denkschrift den Ministern der Mittlermächte, doch ohne weitere Befürwortung, zu überweisen.

Zweiundvierzigste bis sechsundvierigste Sitzung, 12., 15., 16., 18., 25. Februar. Die Gegenstände, auf welche zurückzukommen dieselben Minister sich vorbehalten hatten, wurden in einer Note entwickelt, die am 12. zum Vortrag kam. An demselben Tage genehmigte man auch die Arbeit der Commission, der die Vertheilung der in Schwaben vorbehaltenen Entschädigungsgebiete unter die Grafen aufgetragen gewesen war. Da die letzte Note der Mittlerminister zu viel Gegenstände enthielt, um sie in Gestalt eines Supplements dem Hauptschlusse hinzufügen zu können, so kam man in der Sitzung vom 15. Februar überein, ihn von neüem abzufassen. Noch in der nämlichen Sitzung wurde die Redaction der 38 ersten Artikel genehmigt, und die der übrigen am 16. Februar. Am 18. machte man noch einige kleine Abänderungen, welche von den Ministern der vermittelnden Mächte dem Directorial-Abgeordneten mündlich vorgeschlagen worden waren; und endlich am 25. Februar 1803, in der sechsundvierzigsten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation, kam der endgültige Receß zu Stande, der nun auch sofort Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Um uns kurz zu wiederholen, ist zu bemerken, daß der Deputation vier Entschädigungspläne vorgelegen haben und sie zwei Hauptbeschlüsse gefaßt hat.

1) Der erste Plan war der, welcher ihr in der ersten Sitzung vom 24. August 1802 übergeben und am 8. September im Allgemeinen angenommen wurde (S. 213).

2) Da die Deputation den Ministern der vermittelnden Mächte eine Menge Reclamationen vorgelegt hatte, so nahmen die Minister besagte Einsprüche in einen zweiten Plan auf, den man den allgemeinen nannte, weil man sich schmeichelte, daß er nunmehr alle Gegenstände berücksichtigt habe. Er gelangte am 9. Oktober 1802

an die Deputation, von der er auf der Stelle angenommen wurde (S 225).

3) Weil die vermittelnden Minister am 13 u. 19. Oktober, so wie am 15. November 1802 abermals Abänderungen in Vorschlag brachten, so entstand daraus ein dritter Plan, welcher am 23. November 1802 kraft des ersten Hauptschlusses angenommen wurde (S. 243).

4) Die pariser Uebereinkunft vom 26. Dezember 1802 wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Modena, und andere Veränderungen, die von den Ministern der Mittlermächte in den Noten vom 3. Dezember 1802, 18. und 31. Januar und 11. Februar 1803 vorgebracht wurden, machten die Abfassung des vierten Plans nothwendig, der dann am 25. Februar 1803 durch den zweiten Hauptschluß oder den Reichsdeputations-Receß zur endgültigen Annahme kam.

In den folgenden Kapiteln geben wir diese wichtige Urkunde nach dem französischen Urtexte der 47 ersten Artikel in deütscher Übertragung mit fortlaufenden Erklärungen und Anmerkungen zum nähern Verständniß des Textes, der hier in kleiner Schrift abgedruckt wird. Einige allgemeine Betrachtungen über diejenigin Punkte, deretwegen es der Deputation nicht gelungen ist, günstige Entscheidungen der vermittelnden Mächte zu erlangen, mögen als Einleitung dienen.

1) Obgleich ihre Verhaltungsregeln es ihr vorschrieben, den vorgelegten Plan in allen seinen Theilen aufs Genaueste zu prüfen, so kam die Deputation doch nicht dazu; die Hälfte ihrer Mitglieder wollte diese Prüfung nicht und deren Meinung erhielt sofort das Übergewicht über die der andern Hälfte, ohne Zweifel, weil man in dieser Nachgiebigkeit das einzige Mittel erblickte, noch größere Mißstände zu umgehen.

2) Die Deputation konnte die Minister der vermittelnden Mächte nicht bewegen, ihr Mittheilung zu machen von den „Denkschriften" und den „Anschlägen," welche, wie es hieß, dem Entschädigungsplane zur Grundlage gedient hatten. Diese Weigerung Seitens der fremden Minister war, streng genommen, sehr weise: denn die Denkschriften würden eine Erörterung herbeigeführt haben, von der es bei der sogenannten deütschen Gründlichkeit und Umständlichkeit gar nicht möglich gewesen wäre, ihr Ende abzusehen; überdem wußte man, daß die Anschläge, anderer Gründe halber, ein Geheimniß bleiben sollten.

3) Obwol einmüthig in dem Grundsatz, daß die mittelbaren Stiftungen außerhalb der Entschädigungslande nicht zur Schadloshaltung herangezogen werden dürften, so gelang es der Deputation doch nicht, dieser Regel des Staatsrechts Geltung zu verschaffen.

4) Trotz ihrer einhelligen Meinung konnte die Deputation von Frankreich nicht die Aufhebung des Sequesters erlangen, welche, nach § 9 des luneviller Friedensvertrags, in Bezug auf die an Frankreich abgetretenen Länder hätte Statt finden sollen; sie konnte nicht einmal in Erfahrung bringen, ob die französische Regierung geneigt sein werde, in dieser Angelegenheit gewisse Regeln zu befolgen. Der erste Consul der Republik handelte mit einer Willkür, die alle Rücksichten der Schicklichkeit aus den Augen setzte, ohne von den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit zu sprechen.

5) Die eine Hälfte der Deputation konnte von der andern nicht erlangen, daß diejenigen Fürsten, welche an Entschädigung mehr bekommen hatten, als ihr Verlust betrug, es dieserhalb übernahmen, zum Unterhaltungsfond der Geistlichen beizusteüern.

6) Und ebenso wenig gelang es der Deputation in ihrer Gesammheit, obgleich alle ihre Mitglieder darüber einig waren, den vier kaiserlichen freien Reichsstädten die Beitragspflicht zu diesem Fond aufzuerlegen.

7) War gleich die Masse der Entschädigungslande bedeütend größer als die der verloren gegangenen Lande, so fand die Deputation doch kein Mittel, den ersten Fürsten des Reichs in schicklicher Weise mit liegenden Gründen auszustatten; sie sah sich gezwungen, einen Theil seines Einkommens auf den Ertrag der Rheinzölle anzuweisen.

Allein wenn die außerordentliche Reichsdeputation von 1802 und 1803 nicht all' das Gute gethan hat, was sie ohne Zweifel hätte bewirken können, hätte sie ihren eigenen erleüchteten Ansichten und ihren wohlwollenden Gesinnungen Folge geben können, statt, um es beim rechten Namen zu nennen, die schmachvolle Rolle einer gehorsamen Dienerin des übermüthigen Republikaners und des autokratischen Russen zu spielen, so verdient dennoch der Receß, den sie ihren Vollmachtgebern vorgelegt hat, durch seine Wichtigkeit und die große Masse der darin abgehandelten Materien eine Stelle neben den berühmten Friedensurkunden, welche 1648 zu Osnabrück und Münster unterzeichnet wurden. Die Geschichte hat den Mitgliedern der regensburger Versammlung das ehrenvolle Zeügniß nicht versagen können,

daß sie, in einer Lage, wie sie schwieriger kaum gedacht werden kann, eine vollendete Klugheit bewiesen und, wenngleich sie zur Nachgiebigkeit gezwungen wurden, ihrer persönlichen und der Würde des von ihr vertretenen Reichs nichts vergeben haben. Ihre Abstimmungen sind voll der vortrefflichsten Grundsätze und bewundernswerther Gesinnungen; die Deputation hat die verwickeltsten Fragen mit Mäßigung und Weisheit entschieden; alle Einsprüche, die ihr vorgelegt worden sind, hat sie mit außerordentlicher Geduld angehört und mit seltener Unparteilichkeit abgewogen, und wenn es ihr gleich nicht gelungen ist, einem Jeden sein Recht zu verschaffen, so hat sie doch überall den Willen gezeigt, nur Gerechtigkeit und Billigkeit walten zu lassen.

Die Skizze ihrer Arbeiten, die wir dem Leser vorgelegt haben, ist aus der Sammlung der Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation entnommen; wollte man aber eine vollständige Geschichte der regensburger und derjenigen Unterhandlungen geben, die gleichzeitig in Frankreichs Hauptstadt gepflogen wurden, dann müßte man all' die verborgenen Triebfedern kennen, die in Bewegung gesetzt worden sind, um auf Schleichwegen und durch Winkelzüge die selbstsüchtigsten Zwecke zu erreichen. Dieser Abschnitt der Geschichte des Reichsdeputations-Recesses würde demnach einen auffallenden Gegensatz bilden mit dem Freimuth der Offenherzigkeit und dem geraden Sinn, davon die Unter-Abgeordneten des Deütschen Reichs in allen ihren Berathungen ein glänzendes Zeügniß abgelegt haben.

Ehre also den Manen der deütschen Männer, die in den letzten Strahlen der sinkenden Sonne des heiligen Römischen Reichs Deütscher Nation den deütschen Namen und den daran innig geknüpften Begriff der Redlichkeit zu retten, und den äußern Erbfeind der Deütschen, von links und von rechts, mit allen seinem Übermuth, mit seiner gränzenlosen Anmaßung, wiewol erfolglos in seine Schranken zurückzuweisen bemüht waren. Den innern Erbfeind zu bewältigen, der Urquell alles Bösen, was über das eine und einheitliche Volk der Deütschen gekommen ist, die Lernäische Schlange der Selbstsucht, der Zwietracht, des Haders und aller unedlen Leidenschaften zu ersticken, diese Herkulesarbeit zur Rettung von Kaiser und Reich, oder von — Kaiser allein, die lag außerhalb der Macht jener wackeren Männer, denen die Geschichte stets ein ehrendes Gedächtniß widmen wird!

Zehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Erster Abschnitt, enthatend die Einleitung und die ersten fünf Paragraphen.

Einleitung.

Um dem Kriege ein Ende zu machen, der zwischen Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Deütschen Reiche, einer Seits, und der Französischen Republik anderer Seits, ausgebrochen war *), war, in Folge des Art. 20 des Friedensschlusses von Campo-Formio, vom 17 Oktober 1797, ein Friedens-Kongreß zu Rastadt im nämlichen Jahre eröffnet worden zwischen S. K. M. und einer zu diesem Zweck bestellten außerordentlichen Reichsdeputation einer Seits, und den Bevollmächtigten der Französischen Republik auf der andern Seite. Die Unterhandlungen daselbst waren schon bis zu einem Punkt gediehen, daß nicht allein in die Abtretung der auf dem linken Rheinufer belegenen Länder, im Namen des Deütschen Reichs gewilligt, sondern man auch sogar über die Grundlage der, vermittelst der Secularisation zu bewirkenden Entschädigung für die aus jener Abtretung entspringenden Verluste einig geworden war, als die Friedensverhandlungen durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten abgebrochen wurden. Der Friede wurde demnächst zu Luneville am 9. Februar 1801 geschlossen von S. K. M. und im Namen des Deütschen Reichs mit dem ersten Consul der Französischen Republik, und zwar unter Bezugnahme auf die von jener Reichsdeputation beim rastädter Kongreß bewilligten Grundlage. Dieser Vertrag wurde am 7. März 1801 von den Kurfürsten, den Fürsten und Ständen, unter Mitwirkung des Reichsoberhaupts, bestätigt; doch waren in diesem Vertrage selbst einige Gegenstände einem spätern Abkommen vorbehalten, weil nicht allein die im Art. 5 dem Großherzog von Toskana zugesicherte Entschädigung auf deütschem Grund und Boden darin nicht ausdrücklich bestimmt war; sondern auch, weil, kraft des Art. 7, die Entschädigungen der erblichen Reichsstände, in Gemäßheit der schon erwähnten, zu Rastadt vereinbarten Grundsätze fernerweitig geregelt werden mußten.

---

*) „Ausgebrochen" (élevée im Urtext) war der Krieg (la guerre) nicht zur Zeit der Republik, sondern als Frankreich noch eine — Monarchie war; die Deputation verfiel daher in einen historischen Irrthum, indem sie sich des obigen Ausdrucks bediente, der uns Deütschen gegenüber auch ganz gleichgültig sein kann, in Erwägung, daß Frankreich seit 300 Jahren beständig Eroberungszüge gegen Deütschland gemacht hat, mag ein monarchischer Erbkönig, oder die Eintagsfliege eines republikanischen Wahloberhaupts an seiner Spitze gestanden haben. Wer aber hat die Franzosen zuerst ins deütsche Land gelockt? Ein Deütscher ist's gewesen: Moritz von Sachsen, der mit Heinrich II. von Frankreich, dem Valois, 1551 zu Friedwald in Hessen einen Vertrag schloß, in Folge dessen der französische König dem Deütschen Reich seine Hochstifter Metz, Tull und Verdun raubte.

Nachdem S. K. M. darauf, Behufs Vollstreckung der gedachten Artikel, unmittelbar nach Mittheilung der lunviller Friedensurkunde, von der allgemeinen Reichsversammlung, durch ein eigenes kaiserliches Commissions-Dekret vom 3. März 1801, ein fernerweites Gutachten über die Art und Weise der Mitwirkung der Stände des Reichs an den ergänzenden Ausgleichungen des besagten Friedensvertrags verlangt hat, so ist am 2. Oktober 1801 ein Reichsgutachten dahin gefaßt worden, daß zu jenem Endzweck eine neüe außerordentliche Reichsdeputation gebildet werden, und selbige aus acht Mitgliedern bestehen möge, nämlich:

vom Kurfürsten-Collegio: aus Mainz, Böheim, Sachsen, Brandenburg;

vom Fürsten-Collegio: aus Baiern, dem Hoch- und Deütschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel.

Und nachdem dieses Gutachten von S. K. M. am 7. November 1801 bestätigt worden, so hat Allerhöchst derselbe durch ein neües Commissions-Dekret vom 2. August 1802 dem Reichstage zu erkennen gegeben, es sei der Augenblick gekommen, wo die außerordentliche Reichsdeputation zusammenzutreten habe; daß demnach alle deputirten Stände ihre Unter-Abgeordneten nach Regensburg, als dem im Einvernehmen mit der französischen Regierung bestimmten Versammlungsorte, zu entsenden hätten, und daß die, der Deputation zur gänzlichen Regelung des Friedenswerkes nöthigen Vollmachten auszufertigen seien; indem S. K. M., in Seiner Eigenschaft als oberstes Haupt des Reichs, den Freiherrn von Hügel, wirklichem Geheimen Rath S. K. M. und kaiserl. Conkommissarius beim allgemeinen Reichstage, zu Seinem Bevollmächtigten ernannt habe.

Nachdem die Vollmachten des Reichs, zum Zweck, die von den Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags einem besondern Abkommen vorbehaltenen Gegenstände in Gemeinschaft mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu erörtern und zu regeln, unterm 3. August 1802 für diese außerordentliche Deputation ausgefertigt worden, so haben die deputirten Stände des Reichs ihre Unter-Abgeordneten nach dieser Stadt Regensburg entsendet, und zwar:

Mainz: den Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini, kaiserl. Geheimen Rath, Commenthur vom Orden des heil. Stephan, und Staatsminister Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Mainz.

Böheim: den Herrn Franz Albin von Schraut, kaiserl. Hofrath, und späterhin den Grafen Ferdinand von Colloredo-Mannsfeld, kaiserl. Kämmerer und Minister des Kurfürsten und Königs zu Böheim beim Reichstage.

Sachsen: den Herrn Johann Ernst von Globig, Geheimen Rath S. K. D. zu Sachsen.

Brandenburg: den Herrn Eustachius Grafen von Schlitz, genannt Görtz, wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister S. M. des Königs von Preüßen, dessen Minister beim Reichstage, Ritter vom Schwarzen und vom Rothen Adlerorden; und den Herrn Konrad Sigismund Karl Haenlein, Directorial-Minister S. M. des Königs von Preüßen beim Fränkischen Kreise und Vicepräsidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach.

Baiern: den Herrn Alois Franz Xaver, Freiherrn von Rechberg und

Rothenlöwen, Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath und Minister S. K. D. beim Reichstage.

Der Hoch- und Deütschmeister: den Herrn Philipp Ernst, Freiherrn von Nordegg-Rabenau, Deütsch-Ordensritter, Landcommenthur der Ballei Franken, Rathsgebietiger und Commenthur zu Donauwerth, wirklichen Hof-, Regierungs- und Kammerrath des Fürsten Hoch- und Deütschmeisters und Ober-Amtmann des Schaüerberger Gebiets zu Horneck.

Württemberg: den Herrn Philipp Christian, Freiherrn von Normann, wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten und Kämmerer S. D. des Herzogs, und Ritter von dessen großem Orden.

Hessen-Kassel: den Herrn Philipp Maximilian von Günderode, Geheimen Rath S. D. des Landgrafen und dessen Minister beim Reichstage; und in der Folge den Hessen-Kasselschen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm Starkloff.

Diese Deputation hat, nachdem sie gebührender Maßen legitimirt worden, ihre Sitzungen am 24. August 1802 auf den Vorschlag des kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten eröffnet.

Nachdem der erste Consul der Französischen Republik zu gleicher Zeit einen außerordentlichen Minister in der Person des Bürgers Laforest nach Regensburg entsendet, und S. M. der Kaiser von Rußland sich entschlossen hatte, eine hohe Vermittelung, gemeinschaftlich mit der französischen Regierung, bei der Regelung der Entschädigungsangelegenheit und bei der Festigung der Ruhe in Deütschland eintreten zu lassen; und nachdem besagter Minister der Französischen Republik, Bürger Laforest, gleichzeichtig mit dem Herrn von Klüpffel, Minister-Residenten Rußlands beim Reichstage, seit dem 18. August der Reichsdeputation zwei gleichlautende Erklärungen mitgetheilt hatte, kraft deren die hohen vermittelnden Mächte zur Erleichterung der Berathungen einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgeschlagen haben; und nachdem S. K. M. aller Reüssen es für dienlich erachtet, bald darauf zu dem Endzweck einen besondern Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Freiherrn von Bühler, seinen geheimen Rath und Ritter mehrerer Orden, bisher des Kaisers außerordentlicher Gesandter am kurfürstlichen Hofe von Pfalz-Baiern, nach Regensburg zu senden; und nachdem die Reichsdeputation die vorgelegten Erklärungen in allen ihren Theilen reiflichst erwogen und ihre, in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse den genannten Ministern der vermittelnden Mächte übermittelt hat, indem jedes Mal die zahlreichen, bei ihr eingegangenen Einsprüche hinzugefügt worden sind; und nachdem diese der Deputation am 8. Oktober 1802 einen abgeänderten Plan, als Ergebniß ihrer neüesten Verhaltungsbefehle vorgelegt haben; nachdem die Deputation auch diesen zweiten Plan in neüe Berathung genommen und ihre fernerweiten Beschlüsse den vorhergenannten Herren Ministern ebenmäßig mitgetheilt hat, und nachdem diese sich durch folgende Noten vom 19. Oktober, 15. und 19. November, 3. Dezember des vergangnen Jahres, und vom 18. und 31. Januar, so wie endlich vom 11. des laufenden Monats noch mehr im Einzelnen geaüßert und erklärt haben;

So ist, in Folge und nach allen vorhergehenden und besonderen Beschlüssen, von der Deputation der nachstehende Hauptschluß abgefaßt worden.

Die Vertheilung und endgültige Regelung der Entschädigungen hat Statt gefunden wie folgt:

§. 1. [Österreichs, Toskanas und Modenas Entschädigung.]

[Österreich.] Sr. M. dem Kaiser, König zu Hungarn und zu Böheim, Erzherzog zu Österreich für die Abtretung des Amts der Ortenau: — Die Hochstifter Trient und Brixen, mit allen ihrer Gütern, Einkünften, Eigenthumsrechten, Gerechtsamen und Vorzügen, ohne irgend eine Ausnahme, und die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in diesen zwei Hochstiftern belegen sind; doch mit der Belastung für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden gegenwärtigen Fürstbischöfe und der Mitglieder der zwei Domkapitel in der Weise Sorge zu tragen, wie zwischen ihnen vereinbart werden kann; sowie auch Sorge zu tragen für die demnächstige Begabung mit Einkünften des Klerus, welcher diesen zwei Diöcesen vorzusetzen sein wird, und zwar auf dem Fuße, welcher in anderen Provinzen der Österreichischen Monarchie besteht. Alle Eigenthums- und anderen Rechte, die S. M. dem Kaiser und Könige, als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten, wie als Oberhaupt des Reichs zustehen, so weit sie sich mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Akte in Einklang bringen lassen, bleiben Ihm vorbehalten; wogegen diejenigen Rechte, über welche besonders verfügt ist, an die neüen Besitzer übergehen.

Der letzte Theil dieses Paragraphenabsatzes ist von den Worten: „Alle Eigenthumsrechte" bis zu den Worten: „bleiben Ihm vorbehalten", Wort für Wort aus dem Art. 4. der pariser Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 entnommen. Indem Joseph Buonaparte, der Minister Frankreichs, dieses Abkommen unterzeichnete, versah er sich wahrscheinlich der Wichtigkeit dieses, vom Hause Österreich geforderten Vorbehalts, der dem Kaiser die Mittel an die Hand gab, die Vollstreckung aller Artikel des Recesses zu verweigern, welche seine Rechte als Oberhaupt des Reichs, wie als selbständiger Monarch beeinträchtigen konnten. Vom schlauern Bruder, dem ersten Consul, aufmerksam gemacht, wurde, durch eine Note vom 11. Februar 1803, diejenige Fassung des § 1 vorgeschlagen, welche wir oben gelesen haben. Indem dennoch jene Worte der Übereinkunft aufgenommen wurden, welche das Haus Österreich als Schutz und Schirm seiner Gerechtsame betrachtete, glaubte man in Paris ihre Kraft zu mindern, indem man die Worte: „wogegen diejenigen Rechte u. s. w." hinzusetzte. Buonaparte, der erste Consul, nahm das Ansehen an, sich viel darauf zu Gute zu thun, indem er durch seinen getreüen Laforêt vermöge einer Note vom 9. März 1803 erklären ließ: die Vorbehalte in der Übereinkunft vom 26. Dezember könnten die Stände rücksichtlich der Rechte nicht beeinträchtigen, welche das Haus Österreich über Länder gehabt habe, die es ihnen durch den Receß abgetreten; daß die Übertragung dieser Rechte

auf die neüen Besitzer durch den Receß festgestellt sei und der erste Theil des § 1 den Einklang klar ausdrücke, der darüber zwischen dem Kaiser und den vermittelnden Mächten bestehe.

Diese Vorsichtsmaßregel war jedoch eitel; dieses Mal war der Kaiser und seine Rathgeber schlauer als Herr Buonaparte und seine Helfershelfer: der böhmische Unter-Abgeordnete in der Deputation ließ die neüe Fassung durchgehen; allein als es sich um die Bestätigung des Recesses handelte, da that es der Kaiser nicht anders, als unter ausdrücklichem Vorbehalt des ganzen Inhalts der Übereinkunft vom 16. Dezember 1802 nach dem „wörtlichen Text ihrer Artikel". Dieser Vorbehalt vernichtete die vorbeügende Clausel des § 1.

[Toskanas Entschädigung.] Dem Erzherzog Großherzoge, für Toskana und dessen Zubehörungen: — Das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, der Theil des Hochstifts Passau, welcher jenseits der Ilz und des Inn auf österreichischer Seite liegt, mit Ausnahme jedoch der Innstadt und der Ilzstadt, mit einem Umkreise, dessen Halbmesser vom Ende der genannten Vorstädte fünfhundert französische Klaftern beträgt; endlich die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den eben genannten Diöcesen belegen sind.

Diese Besitzungen wird der Erzherzog unter den Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen inne haben, die sich auf die ständigen Verträge stützen.

Sie werden vom Baierischen Kreise abgezweigt und dem Österreichischen Kreise einverleibt. Ihre geistlichen Gerichtsbarkeiten, die Metropolitanischen sowol als die Diöcesan-Jurisdiction, werden ebenmäßig getrennt durch die Gränzen der beiden Kreise, um, was die oben abgezweigten Theile betrifft, mit den Diöcesen Baierns vereinigt zu werden.

Mühldorf und das auf dem linken Innufer belegene Stück der Grafschaft Neüburg werden, mit aller Landeshoheit, dem Herzogthume Baiern einverleibt. Der Gegenwerth der Mühldorfer und derjenigen Einkünfte, welche aus der Landeshoheit über Neüburg entspringen, wird aus den vom österreichischen Gebiet ausgeschlossenen Einkünften des Bisthums Freisingen entnommen.

Der Erzherzog Großherzog wird außerdem für sich und seine Erben in voller Landeshoheit empfangen und besitzen: das Hochstift Eichstädt mit allen daran geknüpften Gütern, Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie dessen der Fürstbischof zur Zeit der Unterzeichnung des luneviller Friedens genossen hat, mit Ausnahme blos der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller anderen Zubehörungen des Hochstifts Eichstädt, die sich in den Ländern Ansbach und Baireüth eingeschlossen finden, welche dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern verbleiben und dem Erzherzog Großherzoge durch einen Gegenwerth ausgeglichen werden, der von den, in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten, und im Fall deren Unzulänglichkeit, von irgend anderen Einkünften dieses Fürsten entnommen

wird. Im Gebiete des genannten Hochstifts Eichstädt kann kein neües Festungswerk vom Erzherzog Großherzog oder seinen Erben angelegt werden.

Der Breisgau und die Ortenau bilden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, seine Zubehörungen und die davon abhangigen Stücke; denn diese beiden Länder werden von diesem Fürsten und seinen Erbnehmern nach den Bestimmungen des Art. 4 des luneviller Friedensschlusses besessen werden, der sich in dieser Beziehung ohne allen Rückhalt und ohne alle Einschränkung ebensogut auf die Ortenau erstrecken muß, als er den Breisgau im Auge hat.

In dem ersten, von den vermittelnden Ministern übergebenen Plane waren die Hochstifter Trient und Brixen mit Salzburg und einem Theile des Hochstifts Passau dem Großherzoge von Toskana überwiesen worden, und dem Herzoge von Modena die Ortenau, vor der man sich stellte, als werde sie als ein zugehöriges Stück des Breisgau angesehen.

Das Wort „Ortenau" hatte, es möge daran erinnert werden, eine doppelte Bedeutung, ein Mal eine geographische, das andere Mal eine politische. Im geographischen Sinne umfaßte es den ganzen, von Süden nach Norden sich streckenden Bezirk zwischen dem Breisgau und der Markgrafschaft Baden, der von Westen nach Osten, vom Rhein bis zum Schwarzwald reichte. In diesem Sinne umfaßte die Ortenau: 1) die Ämter Wildstädt und Lichtenau, die bis 1803 dem Hause Hessen zu Darmstadt gehörten; 2) das Amt Oberkirch des Hochstifts Straßburg; und 3) die Landvogtei Ortenau, oder die Ortenau im politischen Sinne. Diese Landvogtei erstreckte sich über die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell und Genzenbach, über eine gewisse Anzahl von Dörfern, die in der Ortenau, nach geographischer Bedeütung, zerstreüt lagen. Das Haus Österreich, dem diese Landvogtei als ein Erbgut des Hauses Habsburg, an das sie durch Heirath ins Zähringer Herzogshaus gelangt war, gehörte, hatte sie dem Hause Baden-Baden als ein Mannlehn überlassen, welches zu Grießenheim, Appenweiher, Ortenberg und Acheren Vögte und auch den Landvogt bestellte, welcher in der Reichsstadt Offenburg wohnte (I, 1, S. 255.) Als nun aber der baden-badensche Zweig des badenschen Hauses 1771 in Mannsstamm erlosch (I. 1, S. 63). zog das Haus Österreich die Ortenau als erledigtes Lehn ein und vereinigte sie mit seinen Kammergütern. Im Umfange der Landvogtei gab es aber auch viele Ortschaften der unmittelbaren Reichsritterschaft, die den Canton an der Ortenau bildeten (I. 2, S. 235 u. 236). Indem nun die Ortenau durch die pariser Überein-

kunft vom 26. Dezember 1802 abgetreten wurde, gab das Haus Österreich dem Herzoge von Modena das, was es besaß, nämlich die Landvogtei Ortenau, und weiter nichts.

Als Ersatz bekam es die Hochstifter Trient und Brixen, welche, wie wir wissen, bereits in einem gewissen Unterwürfigkeitsverhältnisse zu Österreich standen. Obwol Stände des Reichs mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen, waren die Fürstbischöfe zugleich Landsassen der gefürsteten Grafschaft Tirol und Lehnmänner der österreichischen Erzherzoge (I. 1, S. 116). Das Hochstift Trient hatte auf einer Bodenfläche von 75 Q.-M. 150,000 Einwohner, das Hochstift Brixen 30,000 Einwohner auf 17 Q.-M.; allein da diese Hochstifter als Bestandtheile der Monarchie betrachtet wurden, so gewann Österreich an Bodenfläche und Einwohnerzahl nicht allein nichts, sondern hatte im Gegentheil einen Verlust von 16,000 Einwohnern, welche in der Ortenau lebten; dagegen setzte das Haus Österreich den ewigen Streitigkeiten ein Ziel, welche aus der doppelten Eigenschaft der Fürstbischöfe als Reichs- und tirolsche Landstände entsprangen; auch gewann es ansehnlich an Einkünften, da Trient 550,000 Gulden und Brixen 250,000 Gulden einbrachte, während die Einkünfte des Breisgau und der Ortenau nur geringfügig waren.

Der böhmische Unter-Abgeordnete hatte in der zweiten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation gesagt, daß Toskana, nach genauer Zählung, 1,150,000 Einwohner auf 440 Q.-M. enthalte. Die letztere Zahl schien übertrieben zu sein. Anderweite Angaben setzten sie auf 395 Q.-M., die Einwohnerzahl dagegen auf 28,500 höher; allein da die Minister der vermittelnden Mächte als Grundsatz angenommen hatten, daß die Einkünfte allein als Maaßstab bei der Entschädigungsfrage dienen sollten, so wurde die Prüfung des Flächeninhalts überflüssig. Was die Einkünfte anbelangt, so waren sie sehr wohl bekannt, Dank sei es der Öffentlichkeit, welche der Großherzog Leopold, nachmaliger römischer Kaiser, seiner Verwaltungsweise gegeben hatte. Sie beliefen sich 1789, nach Abzug der Erhebungskosten, auf 9 Millionen Lire florentinischer Währung, d. i. auf 3,800,000 Gulden Reichswährung, und hatten sich innerhalb der zuletzt vergangenen 10 Jahre auf 4 Millionen gesteigert. An Stelle dieser schönen Besitzung gab der Receß dem Großherzoge:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Das Erzstift Salzburg, enthaltend . . .	180	194,000	1,000,000 Gulden
Einen Theil des Hochstifts Passau . . .	10	24,000	400,000 „
Das Hochstift Eichstädt	16	50,000	400,000 „
Die gefürstete Propstei Berchtolsgaden . .	14	18,000	200,000 „
Überhaupt . . .	220	286,000	2,000,000 Gulden

Die Zahlen für Salzburg und Berchtolsgaden sind diejenigen, welche man zur Zeit des Recesses für richtig hielt. Koch-Sternfeld veröffentlichte aber 1810 Angaben, welche den Flächeninhalt von Salzburg auf 163 Q.-M. ermäßigten — die wirkliche Bodenfläche scheint, auf Grund der spätern Landesvermessung, nur 130 Q.-M. zu betragen, — und die Zahl der Einwohner nach einer Zählung von 1808 auf 187,929 stellte, während Berchtolsgaden nur 8276 Einwohner auf etwas weniger als 8 Q.-M. hatte. In den statistischen Tabellen, welche 1814 beim wiener Kongreß von der eigends ernannten statistischen Kommission abgefaßt waren, stand Salzburg mit 196,000 und Berchtolsgaden mit 12,000 Seelen; alles übertriebene Angaben; hatte doch Salzburg 1854 nur 154,380 Einwohner!

Der Erzherzog Großherzog empfing aber noch für den Theil von Eichstädt, welcher an Baiern fiel, einen Gegenwerth, der auf die Begüterung angewiesen wurde, welche der Kurfürst von Pfalz-Baiern aus der pfalzgräflich zweibrückenschen Erbschaft in Böheim besaß. Das Einkommen aus diesem Güterbesitz war nicht bekannt, wahrscheinlich betrug es aber mindestens 150,000 Gulden. Wie dem auch sein möge, gering war die Entschädigung, die dem Großherzoge Ferdinand mit diesen deütschen Landen für sein schönes Toskana überwiesen ward. Das Verbot, im Hochstift Eichstädt Befestigungen anzulegen, stützte sich darauf, daß man diesen neüen, zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand gestifteten Staat mit Recht als eine Dependenz der Österreichischen Monarchie ansah.

Es soll zu jener Zeit das, vom Minister des Erzherzogs Großherzogs ausgegangene Projekt vorgelegen haben, die neüen Staaten des Großherzogs in Deütschland gegen einen Theil des, seinem Bruder, dem Kaiser Franz, gehörigen Gebiets der vormaltgen Republik Venedig, mit Einschluß dieser Stadt, zu vertauschen; ein Projekt, welches an dem Widerspruche des dritten Bruders, des Erzherzogs Karl, scheiterte, der die militärische Wichtigkeit Venedigs für Sicherheit Inner-Österreichs, Kroatiens und Dalmatiens zur Geltung zu bringen wußte. Aber erst als dieser Plan aufgegeben

worden war, kam man mit dem Verlangen zum Vorschein, dem Erzherzoge Ferdinand, vormaligen Großherzoge von Toskana, die deütsche Kurwürde zu verleihen.

Noch einer Ungenauigkeit ist zu gedenken, die sich in der Fassung des Artikels befindet. Er giebt dem Erzherzoge Ferdinand die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den „Diöcesen“ von Salzburg und Passau belegen sind: es ist aber aus dem, was folgt, augenscheinlich, daß man die Absicht gehabt hat, ihm nur diejenigen Stiftungen zu belassen, welche in den „Gebieten“, die man ihm überwies, belegen sind, und nicht in den Diöcesen, deren Gränzen sich weit hinaus über die der ersteren erstreckten; die Gebiete waren die Länder, über welche jene Prälaten als „Fürsten“ regierten; die Diöcesen diejenigen, welche ihnen in ihrer geistlichen Eigenschaft als „Erzbischof“ und „Bischof“ unterworfen waren.

[Modenas Entschädigung.] Das Herzogthum Modena mit seinen Zubehörungen hatte auf 96 Q.-M. Bodenfläche eine Bevölkerung von 380,000 Einwohner, — nach einer Zählung von 1810 nur 369,364, — und trug in den jüngsten Zeiten 7 Millionen Lire modenesischer Währung, — 1,260,000 Reichsgulden, ein, oder, wenn man voraussetzt, daß die Erhebungs- und Verwaltungskosten von diesem Betrage noch nicht abgezogen seien, mindestens 1,050,000 Gulden.

Der Breisgau, mit Einschluß des obern Rheinviertels, brachte dem Hause Österreich nur ein jährliches Reineinkommen von 165,000 Gulden, doch ohne die Einkünfte aus der Bergwerks- und der direkten Steüerverwaltung. Der Breisgau, ohne das obere Rheinviertel, gemeiniglich das Fricktbal genannt, aber mit der Ortenau, hatte auf 53 Q.-M. 167,000 Einwohner; und diese Länder mochten, Alles in Allem gerechnet, höchstens 400,000 Gulden einbringen, so daß sie dem Herzog von Modena nur für den dritten Theil seines Verlustes schadlos hielten. Was den Werth dieser Entschädigung beträchtlich verminderte, das war, daß man dem neüen Landesherrn die Verfügung über die im Breisgau belegenen Abteien und Klöster entzog, die seine Einkünfte verdoppelt haben würden. Wir werden weiter unten sehen, im § 26 des Recesses, daß diese Stiftungen dem Großprior zu Heitersheim gegeben wurden. Auch muß erwähnt werden, daß weder der Breisgau, noch die Ortenau eine schickliche Residenz für den Landesherrn aufzuweisen hatte, nicht

einmal ein Lusthaus, wo er seinen Wohnsitz hätte aufschlagen können.

Der luneviller Friede hatte im Art. 4 bestimmt, daß der Herzog von Modena den Breisgau unter den nämlichen Bedingungen besitzen solle, unter denen er das Modenesische besessen hatte. Der § 1 des Recesses wiederholt diese Clausel. Der Herzog von Modena besaß das Modenesische als Vasall des italiänischen Reichs, daher als Lehnsträger von Kaiser und Reich, doch aber mit allen Oberhoheitsrechten. Sollte er ebenso den Breisgau und die Ortenau besitzen, die demnach vom Deütschen Reiche abgelöst worden wären? Der § 1 schien es auszudrücken, allein damit stand der § 32 im Widerspruch, der diesen Fürsten unter den Reichsständen aufführt. Endlich ist in dem Schlußsatze des § 1 noch eine jener Ungenauigkeiten wahrzunehmen, welche aus dem Umstande hervorgingen, daß das deütsche Staatsrecht den französisch-russischen Abfassern der 47 ersten Artikel des Recesses — böhmische Dörfer waren! Und die Mitglieder der Deputation hatten nicht den Muth, der Diktatur der vermittelnden Mächte mit einer Berichtigung und Verbesserung entgegenzutreten. Nicht der ganze Breisgau gehörte dem Hause Österreich; es besaß nur die Landvogtei oder eigentlich „Landgrafschaft im Breisgau" (I. 1, S. 90, 91), die einen Theil des Breisgau im weitern Sinn ausmachte, und nur diese Provinz konnte Österreich an den Herzog von Modena abtreten. Der Breisgau im weitern Sinne umfaßte auch markgräflich badensche und fürstenbergsche Lande.

§. 2. [Baierns Entschädigung.]

Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, für die Pfalz bei Rhein, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergen-op-Zoom, die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und dem Elsaß belegenen Herrschaften: — das Hochstift Würzburg, unter den weiterhin angeführten Vorbehalten, die Hochstifter Bamberg, Freisingen, Augsburg und Passau, letzteres mit Ausnahme des oben erwähnten Stücks des Erzherzogs Großherzogs, mit der Stadt und den Vorstädten und ihren Dependencien diesseits des Inn und der Ilz, und überdem ein Umring von fünfhundert französischen Klaftern Halbmesser von ihrem aüßersten Ende genommen. Ferner die Propstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeüern, Kaisersheim und St. Ulrich; ferner, die geistlichen Gerechtsame, Besitzungen und Einkünfte der Kapitel, Abteien und Klöster, die in der Stadt Augsburg und deren Weichbilde liegen; endlich die kaiserlichen Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windheim, Schweinfurt, Gochs-

heim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeüern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg, mit ihren Gebieten, mit Einschluß der Freienleüte der Leütkircher Heide.

Die Festungswerke der Stadt Passau können nicht vermehrt werden. Sie werden blos im Stande gehalten, und es kann auch kein neües Befestigungswerk in den Vorstädten errichtet werden. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern wird auch mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten diejenigen Stücke des Hochstifts Eichstädt besitzen, welche vom Loose des Erzherzogs Großherzogs unter den erwähnten Bedingungen abgelöst sind. Es ist vorbehalten, durch eine Gebietsausgleichung fernerweit für das zu sorgen, was dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern annoch an dem Hochstifte Eichstädt fehlt, was ihm vorher angewiesen worden war.

Die dem Hause zur Pfalz zugesprochene Entschädigung ist die größte, welche der Receß bewilligt, aber auch diejenige, über deren Werthsabschätzung die größte Meinungsverschiedenheit geherrscht hat. Der Verlust, den dieses Haus erlitten hatte, wurde in dem Anschlage, welcher der Übereinkunft vom 3. Juni 1802 zur Grundlage diente, folgender Maßen in Rechnung gesetzt.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Besitzungen im Elsaß	24	118,000	300,000	Guld.
2. Besitzungen im Burgund. Kreise	10	50,000	200,000	„
3. Herzogthum Zweibrücken	36	96,000	614,000	„
4. Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000	„
5. Theil der Pfalz auf dem linken Rheinufer	48	170,000	1,490,000	„
6. Desgleichen auf dem rechten Ufer	27	136,000	940,000	„
7. Rückstände achtjähriger Einkünfte zu 2½ %	—	—	1,620,500	„
Überhaupt	220.	780,000.	5,870,000	Guld.

ohne die Rheinzölle, deren Ertrag zu 140,000 Gulden angesetzt wurde. Diese Angaben sind aus der Erklärung entlehnt, welche der baierische Unter-Abgeordnete in der neünundzwanzigsten Sitzung mittheilte. Man warf diesem Anschlage ein:

1) Daß in den 220 Q.-M. und 780,000 Einwohnern die mittelbaren Besitzungen im Elsaß und den österreichischen Niederlanden mit 34 Q.-M. und 168,000 Einwohnern enthalten seien; der Kurfürst könne aber diesen Verlust nur nach den Einkünften berechnen, die mit ½ Million übertrieben veranschlagt seien und eine vollständige Schadloshaltung in den mittelbaren Stiftungen der Länder fänden, die dem Kurfürsten überwiesen worden, und sollte hierbei auch ein

kleines Deficit Statt finden, so würde selbiges dadurch aufgehoben, daß er lauter unmittelbare Besitzungen bekäme.

2) Von der Summe der 5,870,000 Gulden jährlicher Einkünfte müsse man die 1,620,000 Gulden absetzen, welche der Münchener Hof als Interessen eines Kapitals, das den Revenuenverlust während acht Kriegsjahren vertrete, fordere. Dieser Verlust müsse in diejenige Klasse von Unglücksfällen gesetzt werden, auf deren Schadloshaltung man Verzicht zu leisten habe; überdem sei eine solche von keiner andern, an die Deputation gelangten Reclamation in Anspruch genommen worden.

3) Obwol in dem Anschlage die ganze Rheinpfalz in Rechnung gestellt worden, weil man von Hause aus übereingekommen sei, daß der Kurfürst, um dem Markgrafen zu Baden eine angemessene Gebietsabrundung zu verschaffen, demselben dieses Land überlassen solle, so habe man doch Grund zu glauben, daß die auf 2,430,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der Pfalz um 430,000 Gulden zu hoch angesetzt worden seien.

Nach diesen Berichtigungen stellte sich sodann der Verlust des Hauses zur Pfalz:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Für die Pfalz am Rhein auf . .	75½	310,000	2,000,000 Guld.
Das Herzogthum Zweibrücken . .	36	60,000	600,000 „
Das Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000 „
Die Besitzungen im Elsaß 2c. . .	—	—	500,000 „
Überhaupt	186½.	580,000.	3,806,000 Guld.

Ein Verlust, der dem Kurfürsten empfindlich und schmerzhaft gewesen sein muß, ist der Verlust der Rheinpfalz, die der luneviller Friede und der Deputations-Receß auseinander riß und unter mehrere Landesherren vertheilte; denn man pflegt dieses Land als die Wiege der Wittelsbacher zu betrachten, weil es seit dem 14. Jahrhundert der älteren Linie dieser Familie gehört hat, und bei der Theilung von Ludwig's des Strengen Söhnen das Herzogthum Baiern der jüngern Linie zu Theil wurde. Nichtsdestoweniger ist Baiern das Stammland dieses Hauses, und seine Stammburg Ober-Wittelsbach, die niedergerissen wurde, als Graf Otto von Wittelsbach 1208 den römischen König Philipp ums Leben gebracht, stand bei Aicha, einem Städtchen an der Paar in Ober-Baiern; jetzt steht an seiner Stelle ein Gotteshaus und ein Denkmal.

Betrachten wir nun die Entschädigung, welche für jene Verluste gewährt wurde, so stand unter den zahlreichen Entschädigungslanden und Gebieten das Hochstift Würzburg oben an der Spitze. Über die Einwohnerzahl dieses Hochstifts, so wie über die Einkünfte, welche der Fürstbischof daraus bezog, waren die Erdbeschreiber damaliger Zeit nichts weniger, als einig. Der Kurfürst von Baiern bekam auch nicht das ganze Hochstift, es wurden zu Gunsten der Fürsten zu Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen beträchtliche Stücke, 7 Städte, 97 Dörfer und an die 50,000 Einwohner, auf ungefähr 15 Q.-M. enthaltend, davon abgezweigt. Die jährlichen Revenuen, ohne die des Domkapitels zu rechnen, welche zur Ausstattung des neüen Bischofs bestimmt waren, aber mit denen der mittelbaren Abteien und anderer Stifter gleicher Art, glaubte man auf 2½ Millionen veranschlagen zu können. Allerdings gab der Receß dem Kurfürsten ausdrücklich nur die Cistercienser Mannsabtei Eberach, eine der reichsten unter den mittelbaren Abteien Deütschlands; doch machte die allgemeine Verfügung des § 35 ihn zum Herrn aller Stifter, die sich in diesem Hochstifte befanden, mit Ausnahme des weltlichen Ritterstifts Comburg, nicht weit von der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, und des Mannsklosters Schönthal, Cistercienser-Ordens, an der Jachst, die beide vom § 6 des Recesses dem Herzoge zu Württemberg überwiesen wurden.

Unter den Entschädigungslanden des Kurfürsten befand sich ein Theil des Hochstifts Eichstädt, den man nur nach Bodenfläche und Einwohnerzahl, nicht aber nach Revenuenantheil zu veranschlagen vermochte, weil der Kurfürst seine Begüterung in Böheim als Gegenwerth abtreten mußte. Weil aber der Besitz des ganzen Hochstifts dem Kurfürsten von Frankreich und Rußland verbürgt worden war, so versprach ihm der Receß eine Gebietsausgleichung. Wo aber die hernehmen? An unmittelbaren Ländern hatte die Vertheilung der Secularisationsgebiete nichts mehr übrig gelassen. Die Sache blieb in der Schwebe; das dem Kurfürsten gegebene Versprechen konnte erst erfüllt werden durch den — Untergang des Deütschen Reichs! Die Secularisation der baierischen Nation des St. Johanniter-Ordens vermehrte freilich die Einkünfte des Kurfürsten um 170,000 Gulden; allein, wenn angenommen wird, daß dieser Betrag als Entschädigung für den Verlust des Hochstifts Eichstädt angesehen werden konnte, so blieb dennoch ein Ausfall von 230,000 Gulden.

Die baierischen Entschädigungslande waren folgende:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
I. Die Hochstifter:				
1. Würzburg, mit Eberach und den anderen unmittelbaren Stiftern . .	79	250,000	2,500,000	Guld.
2. Bamberg, m. d. Immediat-Stiftern	65	220,000	1,500,000	"
3. Augsburg, m. d. Abtei St. Ulrich ꝛc.	45	92,000	450,000	"
4. Freisingen, mit Mühldorf	15	30,000	200,000	"
5. Passau, mit Neüburg	5	20,000	200,000	"
6. Eichstädt, ein kleines Stück	4	12,000	—	"
II. Die Stifter:				
7. Kempten, fürstliche Abtei	16	50,000	250,000	"
8. Eberach (s. Würzburg)	—	—	—	"
9. Elchingen	2½	4,000	60,000	"
10. Irsee	2	4,400	60,000	"
11. Kaisersheim	3	6,000	90,000	"
12. Ottobeüren	5	12,000	100,000	"
13. Roggenburg	2½	5,000	75,000	"
14. Söfflingen	1½	3,000	65,000	"
15. St. Ulrich u. St. Afra (s. Augsburg)	—	—	—	"
16. Ursberg	1¾	3,600	50,000	"
17. Wettenhausen	2	5,000	70,000	"
18. Waldsassen	—	—	200,000	"
19. Wengen in der Stadt Ulm	—	—	20,000	"
III. Die Reichsstädte:				
20. Bopfingen	¾	1,800	6,000	"
21. Buchhorn	½	1,000	10,000	"
22. Dinkelsbühl	1	8,000	50,000	"
23. Kaufbeüren	2	7,000	22,000	"
24. Kempten	¾	3,600	30,000	"
25. Leütkirch, mit den Freileüten . . .	2½	5,000	25,000	"
26. Memmingen	2	11,500	45,000	"
27. Nördlingen	1½	8,000	20,000	"
28. Ravensburg	2½	6,000	20,000	"
29. Rothenburg ob der Tauber	5	24,000	60,000	"
30. Schweinfurt	2	6,200	20,000	"
31. Ulm	14	38,000	350,000	"
32. Wangen	1½	4,300	18,000	"
33. Weißenburg	1	6,500	18,000	"
34. Windsheim	1	4,000	13,000	"
IV. Die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld	¾	2,600	10,000	"
Ueberhaupt	288.	854,500.	6,607,000	Guld.

Wenn in dieser Übersicht die Abtei Waldsassen oder Waldsachsen nur mit ihren Einkünften aufgeführt worden ist, und nicht mit ihrem Gebiet, das auf 13 Q.-M. geschätzt wurde, auch nicht mit

ihrer Bevölkerung, welche 10,000 Seelen betrug, so geschah das, weil sie in einem Lande belegen ist, welches seit langer Zeit dem Kurfürsten gehörte, nämlich in der Oberpfalz. Es scheint, daß man sie dem Kurfürsten namentlich zugesprochen hat, um den Ansprüchen endlich ein Ziel zu setzen, welche die Äbte, welche sich ehedem sogar für gefürstete Äbte des heil. Römischen Reichs erachteten, beständig auf die Reichsunmittelbarkeit erhoben, sowie auch dem Anspruch der Könige zu Böheim, die das Lehnrecht über dieses reiche Kloster ausübten.

Die Grafschaft Neüburg, von der beim Artikel von Passau die Rede ist, lag am Inn, war ganz vom baierischen Gebiet umgeben, gehörte aber zum Oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich (I. 1, S. 84). Zur Ergänzung dessen, was an der eben angeführten Stelle gesagt worden ist, möge bemerkt werden, daß Kaiser Friedrich IV. die Grafschaft Neüburg 1463 an Hans von Rohrbach und dessen männliche Erben für 36,000 hungarische Gulden verkaufte. Zehn Jahre später kam sie aber zurück in des Kaisers Besitz. Nachdem sie 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt worden war, gelangte sie an das Haus der Altgrafen von Salm, die sie im 17. Jahrhundert an einen Zweig des Grafen Sinzendorf verkauften, dieser aber sie dem Grafen Hamilton überließ, von dem sie an ein Glied des gräflichen Hauses Lamberg gelangte. Außer dem Schlosse Neüburg gehörten dazu die Schlösser Frauenhaus, Neüfels und Wöhrstein.

Passau, die wohlgebaute Hauptstadt des Hochstifts, liegt an der Südseite der Donaú, die hierselbst unmittelbar an der Stadtmauer, den Inn — oder Ihn, wie man da zu Lande spricht, — und auf der Nordseite die perlenreiche Iltz oder Ilz aufnimmt. Passau besteht eigentlich aus drei Städten, nämlich aus der eigentlichen Stadt Passau, die in dem Winkel liegt, wo sich Donau und Inn vereinigen, und aus den als Vorstädte geltenden Nebenstädten: Innstadt, welche auf der andern Seite des Inns liegt und mit jener vermittelst einer Brücke verbunden ist, und aus der Iltzstadt, welche an der Nordseite der Donau liegt, da, wo sie die Iltz aufnimmt. Letztere fließt zwischen der Ilzstadt und dem vom heil. Georg benannten Berge, auf welchem die festen Schlösser Oberhaus und Niederhaus stehen, von denen eine über die Donau gebaute Brücke nach Passau führt. Diese drei Städte, und in Bezug auf Innstadt ein bestimmter Umring, wurden an Baiern gegeben.

Mit der Reichsstadt Leütkirch wurden dem Kurfürsten auch die freien Leüte der Leütkircher Haide abgetreten, jene 39 Dörfer, deren

freie Bauern unmittelbar dem Kaiser und Reich gehörten und der Gerichtsbarkeit des freien kaiserlichen Landgerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, auf der Leütkircher Heide und in den Gepürs unterworfen waren (I. 1, S. 235). Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld liegen bei Schweinfurt. Im ersten Entschädigungsplane hatte man dem Kurfürsten auch das Reichsdorf Alschhausen gegeben, das in dem gedachten Plane Althausen hieß; weil aber der Deütsche Orden die Rechte geltend machte, welche die Commenthurei Alschhausen auf dieses Dorf zu haben behauptete, wiewol dessen Reichsunmittelbarkeit durch den westfälischen Friedensschluß und den darauf erfolgten Reichsdeputationsspruch in mehrere Sicherheit gesetzt worden war (I. 2, S. 298), so wurde es in dem zweiten Plane übergangen.

Vergleicht man Baierns Entschädigungen mit seinen Verlusten, so muß man sich wundern, wie der Unter-Abgeordnete dieses Standes in der neünundzwanzigsten Sitzung der Deputation, also noch in einer Zeit, wo das ganze Hochstift Eichstädt für dieses Entschädigungsloos bestimmt war, erklären konnte, daß dieses Loos in Ansehung der jährlichen Einkünfte um 1½ Million Gulden zu klein sei. Den obigen Berechnungen zufolge gewann Baiern 101 Q.-M. mit 274,500 Einwohnern und eine jährliche Revenue von 2,800,000 Gulden. Ein Umstand kann der baierischen Behauptung zur Erklärung dienen: in seiner Berechnung führte Baiern die Einkünfte des Hochstifts Augsburg, der fürstlichen Abtei Kempten, der Abtei Irsee und der Reichsstädte Kempten und Kaufbeüren auf Höhe von 400,000 Gulden an. Österreich dagegen, indem es diese selben Länder für den Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, beanspruchte, steigerte jene Revenuen auf 800,000 Gulden; konnte es ein Interesse daran haben, seinen Anschlag zu übertreiben? Schwerlich!

§ 3. [Entschädigungen für Preüßen und für die Haüser Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz, Salm, und der Rheingrafen.]

Dem Könige von Preüßen, Kurfürsten zu Brandenburg, für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve, das Fürstenthum Mörs, die Enclaven Sevenaer, Huissen und Malburg und für die Rhein- und Maaszölle: — Die Hochstifter Hildesheim und Paderborn; das Erfurter Gebiet mit Untergleichen und allen mainzischen Gerechtsamen und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und der mainzische Antheil an Trefort (Treffurt); sodann die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Coppenberg und die kaiserlichen freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster mit demjenigen Theile des Hoch-

stifts dieses Namens, welcher auf und zur Rechten einer Linie liegt, die von Olphen über Seperad (Seppenrade), Kakelsbeck (Haus Kakesbeck), Haddingsche (Hidbinxel), Ghischink (Haus Gisking), Notteln (Notulen), Hülschhofen (Haus Hülfshof), Nannhold (Stift Hohenholte), Rienborg (Rienberge), Uttenbrock (Haus Ulenbrock), Grimmal (Gimbte), Schönfeld (Haus Schönvleet), und Greven, und dann längs der Ems bis zum Einfluß der Hopsteraa, in der Grafschaft Lingen, gezogen wird.

In dieser Gränzbezeichnung sind die Ortsnamen oft bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die französisch-russischen Vertheiler deütscher Lande entnahmen sie vermuthlich aus einer Homann'schen Karte vom Hochstift Münster, vom Jahre 1757, oder, was wahrscheinlicher ist, aus einem der Nachstiche, welche von dieser Karte im Laufe des siebenjährigen Krieges zu Paris, namentlich von einem französischen Reiteroffizier, Namens du Grandcourt, in vergrößertem Maaßstabe fabricirt wurden, oder aus der noch älteren Carte Nouvelle de l'Evêché de Munster subdivisé en ses principales Jurisdictions. Dressée sur les mémoires les plus récents par le Sr. Sanson, géographe ordinaire du Roy, welche die Landkartenhändler R. u. J. Ottens zu Amsterdam verbessert und vermehrt herausgegeben haben. Die richtige Schreibart der Ortsnamen ist oben (in Parenthese) wiederhergestellt worden; man muß sich nur wundern, daß dies nicht schon von einem Deputationsmitgliede geschehen ist. Der § 3 fährt fort:

Die übrigen Theile des Hochstifts sind folgender Maßen vertheilt worden: Dem Herzoge von Oldenburg: — die Ämter Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg: — das Amt Meppen mit der Grafschaft Recklinghausen, kölnischen Landes; dem Herzoge von Croy, den Überrest des Amtes Dülmen; dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Überreste der Ämter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Pfründen, Archidiakonate, Abteien und Klöster, die in den Ämtern liegen, welche die oben genannten Überreste des Hochstifts Münster bilden, sind ihnen einverleibt.

Dem Fürsten von Salm: — die Ämter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern; das Ganze in dem Verhältniß von $^2/_3$ für Salm-Salm und von $^1/_3$ für Salm-Kyrburg unter Vorbehalt demnächstiger Theilung, die unverzüglich vorzunehmen ist.

Die Reste des Amts Horstmar, mit den darin befindlichen Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern, gehen ausschließlich an den Rheingrafen über, unter der Bedingung, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die gegen die Fürsten von Salm unterm 26. Oktober v. J. übernommen worden sind.

Es folgt aus der Zertheilung, welche mit dem Hochstift Münster vorgenommen ist, daß die alte Ständeverfassung nicht mehr Statt haben kann.

Das Haus Salm-Reiferscheid-Bedbur empfängt — das mainzische Amt

Krautheim, mit den Gerichtsbarkeitsrechten, welche die Abtei Schönthal über dieses Amt gehabt hat, und außerdem eine immer währende Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach.

Der Fürst von Salm-Reifferscheid für die niedere Grafschaft Salm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reifferscheid-Dyck, für die Lehnsrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Güter der Kapitel zu Frankfurt.

Dieser dritte Paragraph ist einer von denen, welche, im Vergleich zum ersten Plane, die meisten Abänderungen erfahren hat. Der erste Plan hatte, nach dem Loose Preüßens, dem Herzoge von Aremberg die Grafschaft Recklinghausen und das Amt Dülmen; den Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den Rheingrafen und den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid die übrigen Theile des Oberstifts Münster angewiesen, ohne daß darin von den Herzogen von Croy und Looz die Rede war.

[Preüßens Verlust und Gewinn.] Bei dem, was Preüßen verlor, ist in der nachstehenden Übersicht der Revenuenverlust nach amtlichen Angaben. Die Einwohnerzahl des Fürstenthums Mörs betrug 1792 nach wirklicher Zählung 27,258 Seelen. Die Einwohnerzahl vom Herzogthum Geldern hielt man für zu hoch; sie stützte sich auf die neüeste Volkszählung, und die war 1782 vorgenommen worden und hatte 47,278 Seelen ergeben; man glaubte, daß die Vermehrung im Lauf von zwanzig Jahren 3000 Seelen nicht habe übersteigen können, weil sie von 1744 bis 1782, also innerhalb achtunddreißig Jahren, nur 7558 Seelen betragen hatte. Preüßens Verlust wurde folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Ein Theil des Herzogthums Cleve . . .	16	43,000	900,000 Guld.
Das Fürstenthum Mörs	6	29,000	
Das Herzogthum Geldern	24	60,000	
Die Rhein- und Maaszölle	—	—	450,000 „
Sevenaer, Huissen und Malburg	2	5,000	50,000 „
Überhaupt	48.	137,000.	1,400,000 Guld.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß Preüßens Politik ihre Blicke hätte auf Franken werfen müssen, um hier eine Entschädigung zu erlangen, in derselben Gegend Deütschlands, wo sie die für das Haus Oranien erwirkt hatte, zu dessen Erbe der König erklärt worden war. Dieses Abkommen wäre ihm durch Abrundung seiner Grundmacht an Land und Leüten vortheilhaft gewesen; noch mehr, wenn der König auch seine westfälischen Länder am rechten

Ufer des Rheins hätte vertauschen können, weil er dadurch außerhalb aller Berührung mit Frankreich gekommen wäre. Die Gründe, weshalb Preüßen nicht darauf hinwirkte, sind auch heüte, nach Ablauf von mehr als fünfzig Jahren, noch nicht bekannt geworden. Die Länder, die es bekam, übertrafen diejenigen, welche es verloren hatte, allerdings in jeder Beziehung, allein sie lagen vereinzelt und bestanden aus Theilstücken, davon ein jedes zu gering an Umfang war, um als ein selbständiges Ganzes angesehen werden zu können. Die Einkünfte dieser Länder waren nicht genau bekannt, doch scheinen die folgenden Ziffern, die dafür angenommen wurden, nicht übertrieben gewesen zu sein.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Das Hochstift Hildesheim	32	129,000	750,000 Guld.
2. Das Hochstift Paderborn . . . . . (Nach anderer Angabe 94,000 Ew.)	50	97,000	900,000 „
3. Antheil am Hochstift Münster . . .	80 3/4	126,000	900,000 „
4. Das Eichsfeld mit Treffurt, Dorla	36	75,000	450,000 „
5. Erfurt mit Untergleichen	11 3/4	45,000	300,000 „
6. Mühlhausen, Nordhausen, Goslar	5	34,000	200,000 „
7. Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Cappenberg	6	20,000	300,000 „
Überhaupt	221 1/2.	526,000.	3,800,000 Guld.

Was gegen den Verlust gehalten einen Gewinn von 173 1/2 Q.-M. an Land, 409,000 Seelen und 2,400,000 Gulden an Einkünften ergab.

Die Einkünfte aus dem Hochstift Hildesheim waren sehr wahrscheinlich beträchtlicher, als die amtliche Schätzung sie angenommen hatte, und einige Schriftsteller jener Zeit schlugen sie in der That auf eine Million an; allein da das Land auch viele Schulden hatte, so ist die ermäßigte Schätzung im Obigen beibehalten worden. Der preüßische Antheil an dem Hochstift Münster ist der fruchtbarste, bevölkertste und gewerbfleißigste. Das Eichsfeld, vor Alters ein Bestandtheil von Thüringen, hatte, wie wir wissen, den Kurfürsten zu Mainz gehört, die es in früheren Jahrhunderten nach und nach von den Grafen von Gleichen zu Gleichenstein und den Herzogen zu Grubenhagen kaüflich erwarben. Treffurt an der Werra, Stadt und Amt mit vier Dörfern, war ganerbschaftlich zwischen Kur-Mainz, Kur-Sachsen und Hessen-Kassel, ebenso die ganerbschaftliche Vogtei, zu der die Ortschaften Ober- und Nieder-Dorla, und Langula gehörten; das kur-mainzische Drittel, welches an Preüßen überging, wurde zum Eichsfelde gerechnet. Erfurt, die Hauptstadt von Thüringen, gehörte bekanntlich ebenfalls dem Kurfürsten-Erzbischofe zu Mainz.

Unter dem Namen Unter-Gleichen verstand der Receß denjenigen Theil der Grafschaft, welcher unter mainzischer Herrschaft war. Die in der Geschichte des Mittelalters berühmten Grafen von Gleichen besaßen in Thüringen zwei Districte, die obere und die untere Grafschaft Gleichen. Als sie 1631 ausstarben, kam die, unter Gothaischer Hoheit stehende obere Grafschaft vermöge der 1621 zwischen dem letzten Grafen von Gleichen und dem Hause Hohenlohe errichteten Erbverbrüderung an das letztere, welches bis zur Stunde im Besitz derselben ist. Die untere Grafschaft dagegen wurde zwischen dem Hause Schwarzburg und einer Linie der Grafen Hatzfeld getheilt. Als letztere 1794 ausgestorben war, wurde deren Antheil als ein erledigtes Lehn vom Kurfürsten zu Mainz eingezogen, eben so die niedere Herrschaft Kranichfeld und die Herrschaft Blankenhain, mit denen die Hatzfelde ebenfalls belehnt gewesen waren. Diese drei Bezirke waren es, welche der Receß dem Könige von Preüßen zusprach.

Die Stadt Goslar, am nördlichen Fuße des Harzes belegen, enthielt zwei unmittelbare lutherische Stifter, das Stift St. Simeon und Juda und das Stift Petersberg, deren der Receß nicht Erwähnung that. Die Frauenabtei Herford, in der Grafschaft Ravensberg, hatte nur ein kleines Gebiet. Beträchtlicher war das der Abtei Quedlinburg, die indessen schon unter dem Schutz des Hauses Brandenburg stand, was jedoch die gefürstete Äbtissin nicht hinderte, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, wie die Äbtissinnen von Herford und Essen. Die Propstei Cappenberg, im Umfange des Hochstifts Münster, war Anfangs für den Prinzen von Oranien bestimmt gewesen; der zweite Entschädigungsplan aber gab es an Preüßen, was auch die einzige Abänderung gewesen ist, welche das preüßische Loos betroffen hat.

In Folge dieser Gebietsabtretungen und Erwerbungen gingen in den preüßisch-brandenburgischen Landen zwei Verwaltungs-Collegien ein, nämlich das Landes-Administrations-Collegium zu Geldern, dessen Bezirk ganz an Frankreich kam, und die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, deren osterheinischer Bezirk, nebst den neüerworbenen vormaligen Abteien Essen, Werden und Elten mit dem Bezirke der märkischen Kammer zu Hamm vereinigt ward, der nunmehr sechs landräthliche und vier steüerräthliche Kreise zählte. Dagegen wurden zwei neüe Kammern errichtet, nämlich zu —

Münster für den preüßischen Antheil an dem vormaligen Hochstift Münster und das vormalige Hochstift Paderborn, wie auch die Propstei Cappenberg; und zu —

Heiligenstadt für das Eichsfeld, Erfurt mit Blankenhain, Unter-Kranichfeld und Unter-Gleichen, die Ganerbschaft Treffurt und die ganerbschaftliche Vogtei Dorla, preüßischen Antheils, und die Städte Mühlhausen und Nordhausen.

Das vormalige Hochstift Hildesheim nebst der Stadt Goslar wurden dem Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberstadt einverleibt.

Das vormalige Stift Quedlinburg blieb einer besondern Behörde der Stiftshauptmannschaft, mit der das Ober-Steüer-Directorium verbunden war, untergeordnet; und —

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen wurden von der Kammer zu Minden an die neüe Kammer zu Münster abgegeben.

Im Bezirk der Münsterschen Kammer gab es sieben Landräthe für Münster und Paderborn, in den vier münsterschen Kreisen Warendorf, Beckum, Lüdinghausen und Münster, und in den drei Paderbornschen Kreisen Paderborn, Brakel und Warburg; sowie die beiden Kammer-Deputirten für Tecklenburg und Lingen, nebst dem Kriegs- und Steüerrathe für die Stadt Münster. Auch die fünf außer Münster noch bedeütendsten Städte standen unmittelbar unter der Kammer, die übrigen Städte unter den Landräthen.

Im Heiligenstadt'schen Kammer-Departement gab es drei Land- und Steüerräthe und drei Stadtdirectoren und Steüerräthe für Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.

Nach der Einverleibung von Hildesheim in das Departement der Kammer zu Halberstadt bestanden in demselben sechs Landräthe in elf zum Theil combinirten Kreisen, und vier Steüerräthe.

Für die Justizpflege wurden, mit Einführung des allgemeinen Landrechts, zwei oberste Gerichtshöfe, oder Regierungen, wie sie damals hießen, zu Münster und zu Heiligenstadt, errichtet; und die Hochstifter, nebst dem Eichsfelde, so wie die gefürsteten Abteien jetzt zu weltlichen Fürstenthümern erhoben.

Der zweite Absatz des § 3 bestimmte auch dem Herzoge zu Oldenburg ein Entschädigungsgebiet im Umfange des Hochstifts Münster; da wir aber noch ein Mal Gelegenheit haben, von diesem Fürsten zu sprechen, so kommen wir darauf zurück.

[Aremberg's Entschädigung.] Das Haus Aremberg ist ein Zweig des Hauses Ligne, welches seinen Namen von einer Stadt im Hennegau führt. Dieses Haus spaltete sich im 15. Jahrhundert in zwei Linien, die der Freiherren von Ligne und die der Freiherren

von Barbanson: Johann von Barbanson, Barbençon, ehelichte Margaretha, die Erbin der Grafschaft Aremberg; er, oder sein Sohn Karl, wurde 1576 vom Kaiser Maximilian III. in den Fürstenstand erhoben, und Kaiser Ferdinand III. ertheilte diesem Hause 1644 die herzogliche Würde.

Der Herzog von Aremberg verlor durch die Abtretung der linken Rheinuferlande an die französche Republik:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Das Herzogthum Aremberg, in der Eifel, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln	4	2,918	30,072 Guld.
2. Die Grafschaften Kerpeln und Kesselburg, an der Erft; das Amt Neükirchen, das er gemeinschaftlich mit Kur-Trier besaß; das Dorf Gillenfeld u. die Herrschaft Flöringen	6	3,734	31,186 „
3. Die Freiherrlichkeit Commern, mit der Herrschaft Harzheim und der halben Herrschaft Mechereich im Umfange des Herzogthums Jülich	1	1,216	13,782 „
4. Die Herrschaft Saffenburg, in der Eifel	1	1,574	7,490 „
5. Verschiedene Güter zu Ahrweiler im Erzstift Köln	—	—	2,097 „
6. Die Herrschaft Schleiden, in der Eifel, mit der Herrschaft Müringen, beide aus der Erbschaft der Grafen von der Mark-Limay stammend, deren Erbtochter die Mutter des 1802 regierenden Herzogs war	8	4,887	35,426 „
Überhaupt	20.	14,329.	120,053 Guld.

Unter den Einkünften befanden sich 44,000 Gulden als Ertrag aus den herzoglichen Forsten und 36,000 Gulden aus anderen Domainen. Das Haus Aremberg büßte auch die schönen Besitzungen ein, die es im Burgundischen Kreise besaß, u. a. das Herzogthum Arschot.

Der erste Entschädigungsplan hatte ihm die kur-kölnische Grafschaft Recklinghausen und das hochstift-münstersche Amt Dülmen bestimmt; im zweiten Plane tauschte man dieses Amt gegen das Amt Meppen, im Niederstift, aus. Meppen, früher auch das Emsländische Quartier genannt, hatte einen Flächeninhalt von 33 Q.-M., aber zum größten Theil unangebauten und unanbaufähigen Haide- und Moorlandes. Es gehörte dazu die von den Freiherren von Landsberg angelegte Veen-Colonie Papenborg, die eine besondere Herrlichkeit unter der Hoheit der Fürstbischöfe zu Münster, und sehr rasch zu einem bedeütenden Seehandelsplatze empor gewachsen war,

da der Emsfluß bis Papenborg aufwärts mit Seeschiffen befahren werden kann. Die Bevölkerung des Amtes Meppen, welche 1803 zu 24,000 Seelen geschätzt wurde, soll 1809 auf 31,000 Seelen gestiegen sein. Die Einkünfte gab man zu 76,000 Gulden an, außer den Revenuen eines reichen Klosters, welches dem Hochstift Corvey gehörte, bei dem auch der Magistrat der Stadt Meppen nebst mehreren Gutsbesitzern zu Lehn gingen.

Der Grafschaft Recklinghausen legte man 1803 einen Flächeninhalt von 7½ Q.-M., mit 18,000 Einwohnern bei, und schätzte ihre Einkünfte auf 120,000 Gulden. Als Buonaparte 1810 den Herzog von Aremberg seiner Besitzungen beraubte, gab man die Einwohnerzahl von Recklinghausen zu 30,000 auf 12 Q.-M. an, und von den Einfünften die landesherrlichen Gefälle allein zu 106,702 Francs.

Jedenfalls wurde der Herzog von Aremberg verhältnißmäßig eben so reichlich über seinem Verluste entschädigt, als der König von Preüßen. Seine Besitzungen in Frankreich und den vormaligen österreichischen Niederlanden wurden ihm, so weit sie von der französischen Regierung noch nicht zu Gelde gemacht worden waren, durch ein Dekret Buonaparte's, vom 28. Oktober 1803, zurückgegeben, in Folge dessen er Meppen und Recklinghausen seinen ältesten Sohne, dem Herzoge Prosper Ludwig, übergab, da die französische Staatsverfassung es einem Bürger der Republik verbot, ein auswärtiges Fürstenthum zu besitzen. In einer Denkschrift, welche der Herzog von Aremberg im Oktober 1814 beim wiener Kongreß einreichte, sagte er, daß die französische Regierung einen Theil seiner, im Herzogthum Arschot belegenen Domainen für 1,309,000 Gulden verkauft habe.

[Croy's Entschädigung.] Die Herzoge von Croy stammen von den alten Königen Ungarns ab. Markus, ein Enkel von Bela dem Blinden, ließ sich im 12. Jahrhundert in Frankreich nieder und ehelichte die Erbin der Güter Airaines und Croy, in der Picardie, von welcher Besitzung er den Namen annahm. Diese führte seit dem 4. Juni 1598 den Titel eines Herzogthums. Das Haus Croy hatte reiche Besitzungen in Frankreich, in den Österreichischen Niederlanden und in anderen Kreisen Deütschlands, aber keine der letzteren war reichsunmittelbar. 1486 erhob Kaiser Maximilian die Grafen von Croy in den Reichsfürstenstand, und 1666 suchte Kaiser Leopold ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen. Was für einen Verlust der Herzog von Croy durch die Abtretung des

linken Rheinufers erlitt, ist nicht bekannt geworden. Nach den Bestimmungen des luneviller Friedens hatte er nicht den mindesten Anspruch auf eine Entschädigung, daher denn auch im ersten Entschädigungsplane seiner gar nicht gedacht war. Er selbst erhob auch bei der außerordentlichen Reichsdeputation keinen Anspruch. Mithin scheint es, daß er sich beim ersten Consul der französischen Republik insinuirt hat, der ihn, unser seinem mächtigen Schutz, in den zweiten Entschädigungsplan aufnehmen ließ, vermöge dessen nun der Herzog wirklicher deütscher Reichsfürst wurde. Das ihm zugesprochene münstersche Amt Dülmen schätzte man auf $6^1/_4$ Q.-M. Flächeninhalt; in der Wirklichkeit ist es nur $5^1/_2$ Q.-M. groß. Seine Bevölkerung gab man zu 10,000 Seelen, und die Einkünfte zu 50,000 Gulden an, mit Einschluß der Karthaus Marienburg zu Weddern.

[Entschädigung des Herzogs von Looz und Corswaren.] Dieses Herzogshaus, von dem man in Deütschland zum ersten Mal reden hörte, als die Friedensverhandlungen zu Rastadt im Gange waren, leiten ihren Ursprung von den alten Grafen des Hennegau ab. Die Herzoge hatten die Grafschaften Looz, oder Loos, und Hoorn besessen, allein diese waren seit Jahrhunderten dem Hochstift Lüttich einverleibt, Looz seit 1302 durch Schenkung des Grafen Ludwig von Looz, Hoorn seit 1576, als der nämliche Stamm des daselbst sitzenden Zweiges des Hauses Looz ausgestorben war. In den letzten Zeiten hatten die Herzoge Güterbesitz in den österreichischen Niederlanden. Keine der älteren Erdbeschreibungen kennt eine unmittelbare Reichsgrafschaft Nyel, von der die Herzoge von Looz den Titel führten, sondern nur ein Dorf dieses Namens, vor Alters Neo-Älia, am Rhein belegen; es gehörte zum Amte Brauweiler im untern Erzstift Köln. Dieses Haus Looz war eben so wenig, wie der Herzog von Croy, zu Entschädigungslanden auf dem rechten Rheinufer berechtigt, auch war es im ersten Plane nicht erwähnt. Der zweite Plan dagegen so wie der Receß sprachen ihm das münstersche Amt Rheine-Bevergern und den Überrest des Amtes Wolbeck zu, die zusammen einen Flächeninhalt von $13^3/_4$ Q.-M., mit 16,000 Einwohnern und 100,000 Gulden Revenuen haben sollten. Da der Herzog eine Virilstimme im Fürsten-Collegio bekommen hatte, so nannte er sein kleines Land das Fürstenthum Rheina-Wolbeck. Der erste Name ist falsch geschrieben. Niemals hat man im Münsterlande von einer Stadt und einem Amte

Rheina sprechen hören, immer ist der Name Rheine, auch wol Reinen, gesprochen und geschrieben worden. Ursprünglich waren Rheine und Bevergern getrennte Amtsbezirke, aber schon seit langer Zeit unter einem einzigen Amtsdrosten vereinigt. Bentlage, nahe bei der Stadt Rheine und an der Ems gelegen, ein Kloster regulirter Chorherren der Kreüzbrüder, hob der Herzog von Looz auf und richtete die ansehnlichen Gebaüde desselben zu seinem Residenzschlosse ein. In der Nähe liegt das Salzwerk Gottesgabe, das zu jener Zeit einen ansehnlichen Ertrag abwarf.

[Entschädigung der zwei Salm'schen Haüser.] Es gab in Deütschland zwei Grafschaften Salm: die eine in den Vogesen zwischen dem Elsaß und Lotharingen, die andere in den Ardennen zwischen dem Herzogthum Luxemburg und dem Hochstifte Lüttich; jene nannte man die obere, diese die niedere Grafschaft Salm. Diese zwei Ländchen gehörten ursprünglich einer und der nämlichen Familie, die man mit dem Namen der Altgrafen von Salm bezeichnet. Im 11. Jahrhundert spaltete sie sich in zwei Linien; die ältere bekam zum Erbtheil die obere Grafschaft in den Vogesen, die jüngere die niedere Grafschaft in den Ardennen. Die ältere Linie erlosch im 15. und 16. Jahrhundert, mit Ausnahme einer Seitenlinie, welche die Grafschaft Neüburg am Inn erworben hatte, und sich bis zum Jahre 1781 fortpflanzte. Da sie keinen Theil an der Grafschaft Salm hatte und überdem zur Zeit des Recesses nicht mehr vorhanden war, so brauchen wir nicht weiter von ihr zu sprechen.

Beim Erlöschen der ältern Linie Salm wurde die obere Grafschaft Salm unter zwei Erbtöchter vertheilt. Die eine, Namens Christiana, vermälte sich mit Franz von Lotharingen, Grafen von Vaudemont, und trug also ihren Erbtheil an dieses Haus, dessen Besitzungen in der Folge an Frankreich übergingen; die andere Erbin, Johanna, brachte 1459 ihre Hälfte der Grafschaft ihrem Gemale Johann V., Wild- und Rheingrafen, zu, dessen Sohn den Namen Salm annahm. Die Salm'sche Linie, welche die untere Grafschaft besaß, hat sich bis ins 19. Jahrhundert fortgepflanzt, und theilte sich in vier Zweige, welche im Jahre 1803 durch folgende Titel unterschieden wurden:

1. Salm-Reifferscheid-Bedburg;
2. Salm-Reifferscheid;
3. Salm-Reifferscheid-Hainsbach;
4. Salm-Reifferscheid-Dyck.

Diese vier Linien bildeten allein das echte Haus Salm; daher sie sich auch, zum Unterschied von den Wild- und Rheingrafen, die

den Salm'schen Namen angenommen hatten, die Altgrafen von Salm nannten. Reifferscheid war eine Grafschaft in der Eifel und stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und als Stand des Kurrheinischen Kreises; auch hatte Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reifferscheid, den Reichsabschied von 1654 wegen Reifferscheid mit vollzogen; allein sie wurde von Kur-Köln eximirt.

Was die Wild- und Rheingrafen anbelangt, so bildeten sie ursprünglich ebenfalls zwei Familien. Otto von Wittelsbach, der sich, nachdem er den Kaiser Philipp erschlagen, in die Ardennen geflüchtet hatte, wird von einigen Genealogen als Stammvater der Wildgrafen angesehen; die Rheingrafen dagegen sind viel älter, und steigen bis 10 Jahrhunderte zurück. Die Wildgrafen erloschen im 15. Jahrhundert, und ihre Besitzungen gingen durch Heirath an die Rheingrafen über, davon der Sohn Johann's V., wie wir oben gesehen haben, sich Wild- und Rheingraf von Salm nannte. Dieses Haus trennte sich in zwei Hauptäste, in den Ast Salm und in den Ast der Wild- und Rheingrafen. Der Salm'sche Ast zerfiel wiederum in zwei Linien: Salm-Salm und Kyrburg; und der Ast der Wild- und Rheingrafen bildete die Linien Grumbach und Rheingrafenstein.

Es scheint, daß die Abfasser des ersten Entschädigungsplans keinen klaren Begriff von diesen Haüsern gehabt haben, weil sie dieselben in einem einzigen, also gefaßten Absatze zusammen thaten: — „Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den Rheingrafen, den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid: der Überrest des Oberstifts Münster"; — d. h. diejenigen Theile, welche nach Abzug des preüßischen Entschädigungsloofes und des Amtes Dülmen übrig blieben. Der Receß dagegen unterschied das rheingräfliche Haus sehr richtig von dem der Altgrafen von Salm, daher wir denn auch, seinem Beispiele folgend, das Entschädigungsloos eines jeden einzelnen näher in Erwägung ziehen.

Die Besitzungen des Hauses der Wild- und Rheingrafen von Salm bestanden aus der obern Grafschaft Salm, dem Amte Kyrburg an der Nahe, der Grafschaft Rheingrafenstein am nämlichen Flusse, dem Amte Grumbach an der Glan, der Herrschaft Püttlingen (Pütelange) in Lotharingen und verschiedenen Ämtern auf dem Hunsrück, außer der Herrschaft Anholt in Westfalen, welche durch den luneviller Frieden nicht verloren gegangen war. Nach den Anschlägen, welche von diesem Hause vorgelegt wurden, trugen alle Besitzungen, welche es eingebüßt hatte, eine jährliche Revenue von

420,000 Gulden ein. Der Receß gab ihm, und zwar: den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, die münsterschen Ämter Ahaus und Bockholt, nicht Bocholt, wie der Name unrichtig im Receß geschrieben steht, mit 55,286 Einwohnern auf 28 Q.M., und einem jährlichen Einkommen von 250,000 Gulden; und den rheingräflichen Linien den Theil des münsterschen Amtes Horstmar, der nicht aufs preüßische Loos gefallen war, mit 50,000 Einwohnern auf 30 Q.-M. und 300,000 Gulden jährlichen Einkünften. In den Revenuen-Anschlag traten die Einkünfte der Collegiatstifter, Archidiaconate, Abteien und Klöster mit $^3/_5$ ein. Weil aber bei dieser Vertheilung die Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg zu kurz gekommen waren, so wurden die Rheingrafen verpflichtet, ihnen eine jährliche Rente von 42,000 Gulden zu gewähren. Das sind die Anordnungen, von denen im §. 3 die Rede ist. Die Ämter Ahaus und Bockholt wurden ihnen ungetheilt, jedoch mit der Maßgabe übergeben, sie unter sich zu theilen, und zwar zu $^2/_3$ für Salm-Salm und $^1/_3$ für Salm-Kyrburg. Diese Theilung hat nicht Statt gefunden; der Fürst von Salm-Salm nahm seine Residenz auf dem Schlosse zu Anholt in der seinem Hause seit lange gehörigen Herrschaft dieses Namens, und der Fürst von Salm-Kyrburg zu Ahaus auf dem dortigen Schlosse der vormaligen Fürstbischöfe zu Münster, woselbst sie auch einen schönen Lustgarten angelegt hatten.

Das Haus der Altgrafen von Salm war, wie gezeigt worden, in vier Linien getheilt; allein eine derselben, die von Hainsbach in Böheim, hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt. Die drei anderen Linien aber hatten Verluste erlitten, die wir nachzuweisen haben, und für die sie nach dem ersten Plane, mit dem rheingräflichen Hause zusammen, im Oberstift Münster entschädigt werden sollten. Allein weil man im zweiten Plane das Amt Dülmen für den Herzog von Croy davon abgezweigt, und das rheingräfliche Haus überdem zu viel gegen seinen Verlust empfangen hatte, so verzichtete man darauf, die Fürsten und Grafen des altsalmschen Hauses in Westfalen ansässig zu machen. Demgemäß überwies man:

1) Dem Hause Salm-Reifferscheid-Bedburg, für die Grafschaft Reifferscheid und die Herrschaft Bedburg, die, beide unter kurkölnischer Landeshoheit, zusammen 35,000 Gulden einbrachten, das kur-mainzische Amt Krautheim, an der Jaxt, welches, nach Abtrennung von Nagelsberg, Billigheim und Neidenau, welche Ortschaften an Hohenlohe-Ingelfingen kamen, und zweier anderer Orte

für Leiningen-Westerburg, doch noch 4 ½ Q.-M. groß war und 8000 Einw. enthielt. Dazu kam noch eine Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach, d. h. auf den Fürsten von Leiningen. Diese neüe Besitzung des Hauses Salm wurde 1804 vom Kaiser zum Range eines Fürstenthums Krautheim erhoben. Durch ein Abkommen, welches unmittelbar nach dem Receß zu Stande kam, löste der Fürst von Leiningen die 32,000 Gulden Rente durch Abtretung der Abtei Gerlachsheim des Amtes Grünsfeld und des Dorfes Distelshausen, welche ihm vom §. 20 des Recesses zugesprochen worden waren, ab; und im Monat April 1805 wurde Distelshausen gegen Boppenhausen vertauscht. Nach genauen statistischen Angaben, welche einige Jahre später bekannt wurden, wußte man, daß das Fürstenthum Krautheim 13,870 Einwohner hatte und eine jährliche Revenue von 80,000 Gulden abwarf.

2) Dem Zweige Salm-Reifferscheid für die mittelbare niedere Grafschaft Salm, unter Luxemburgischer Landeshoheit, eine Rente von 12,000 Gulden, fundirt auf die Abtei Schönthal an der Jaxt, und zahlbar vom Herzoge von Württemberg, an den diese Abtei übergegangen war.

3) Der Linie Salm-Reifferscheid-Dyck für die Lehnsrechte, Nutzungen und Gefälle in der Herrschaft Dyck, die, innerhalb des Niedererzstifts Köln belegen, unter französische Gewalt gekommen war, eine Rente von 28,000 Gulden, welche die Reichsstadt Frankfurt zu zahlen hatte, von der sie aber 1805 abgelöst wurde. Der Graf von Salm-Dyck war, nachdem er Bürger der Einen und untheilbaren Republik geworden, in seinen in Frankreich belegenen Gütern wieder eingesetzt worden.

§ 4. [Entschädigungen für die Haüser Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel.]

Dem Könige von England, Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, für seine Ansprüche an die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, an Hildesheim, Corvey und Hörter und für seine Gerechtsame und sein Eigenthum in den Städten Hamburg und Bremen und deren Gebieten, namentlich in dem Gebiete der zuletzt genannten dieser Städte, so wie es weiter unten bezeichnet werden wird, so wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: — das Hochstift Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel: — die Abteien Gandersheim und Helmstädt mit der Belastung einer beständigen Rente von 2000 Gulden zu Gunsten der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

Dieser Paragraph betrifft die beiden Linien des Hauses Braunschweig, davon keine durch die Abtretung des linken Rheinufers irgend etwas verloren hatte. Das Haus Braunschweig gehörte

mithin nicht in die Klasse derjenigen Fürstenhaüser, denen durch den luneviller Friedensschluß eine Entschädigung zugesagt worden war. Auch hatte der erste Plan seiner gar nicht Erwähnung gethan. Als aber die vermittelnden Mächte die reichsunmittelbaren Stifter evangelischen Bekenntnisses in dieselbe Masse mit den Stiftern der römischen Kirche warfen, so sah sich das Haus Braunschweig durch ihren Plan getroffen und in der Lage, eine Schadloshaltung zu beanspruchen. Diese fiel denn auch hoch hinaus über die Einbuße, die es erlitt.

[Der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg] verlor durch den Receß:

1) Seine Ansprüche an die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Mehrere Reichsfürsten haben bei der Reichsdeputation von 1803 und bei den Mittlermächten Ansprüche auf Rechte geltend zu machen gesucht, die oft zweifelhaft und fast immer eventuell waren. Nicht so war es mit dem Hause Braunschweig in Bezug auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Die alten Grafen zu Sayn starben 1606 mit Heinrich IV. aus, und die Erbin der Grafschaft, seines Bruders Hermann Tochter, Anna Elisabeth, die sich mit dem Grafen Wilhelm III. zu Wittgenstein vermählt hatte, hinterließ sie ihrem einzigen Sohne Ernst, welcher 1623 die Regierung der Grafschaft antrat und 1632 starb, da sich dann, als sein unmündiger Sohn 1636 auch starb, seine beiden Töchter Ernestine und Johanna in die Grafschaft so theilten, daß erstere die hachenburgische, die zweite die altenkirchensche Hälfte bekam. Von Sayn-Hachenburg möge nur angemerkt werden, daß dieser Theil der Grafschaft durch Heirat an das Haus der Burggrafen von Kirchberg kam, und nach deren Erlöschen 1799 an die Fürstin von Nassau-Weilburg fiel. Johanna von Sayn-Wittgenstein vermählte sich in zweiter Ehe mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach und verordnete in ihrem Testamente 1685, daß nach Ableben ihrer zwei Söhne die Grafschaft Sayn-Altenkirchen auf ihre zwei Töchter, und zuletzt an die überlebende Tochter vererben solle. Dieser Fall trat ein, die älteste Tochter, Namens Eleonore, überlebte ihre Geschwister. Sie war mit Johann Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, vermählt worden, von dem sie einen Sohn hatte, der die Grafschaft Sayn-Altenkirchen erbte. Dieser überlieferte seine Länder seinen Nachkommen, deren letzter Markgraf Alexander zu Ansbach und Baireüth war. Da dieser keine Kinder hatte, so trat er im Jahre 1792 seine

beiden Fürstenthümer an den König von Preußen ab, behielt aber die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die nach seinem Tode an den König von England, Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Abkömmling der Tochter Eleonorens zu Sachsen und des Markgrafen Johann Friedrich, fallen mußte. Da der Receß über die Grafschaft Sayn-Altenkirchen anderweitig verfügte, so kam es auf eine Verzichtleistung des Kurfürsten auf die Nachfolge an, die ihm 1806 zugefallen sein würde. Die Grafschaft soll, nach einer gewöhnlichen Annahme, 80,000 Gulden eingetragen haben; ein anderer Anschlag, von dem es hieß, daß er aus den gräflichen Archiven entnommen worden sei, setzte die Revenuen nur auf 30,000 Thaler oder 52,500 Gulden.

2) Der Kurfürst verzichtete auch auf seine Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter; aber diese bestanden nur im Schirmrechte, das eher lästig, als einträglich war.

3) Er verlor die Nutzungs- und Eigenthumsrechte, die ihm in den Reichsstädten Hamburg und Bremen, als Nachfolger der bremischen Erzbischöfe, zustanden, und von denen wir beim §. 27 zu sprechen Gelegenheit haben werden; sodann verlor er

4) Das Amt Wildeshausen, an der Hunte, über das der Receß zu Gunsten des Herzogs von Oldenburg verfügte. Es trug 25,000 Gulden, oder, nach anderer Angabe, nur 16,500 Gulden ein; und endlich

5) Den Dom zu Bremen, dessen jährliche Revenuen auf 47,500 Gulden veranschlagt wurden. — Ganzer Verlust 144,000 Gulden Einkünfte.

Zur Ausgleichung dieser wirklichen, oder erst in Aussicht stehenden Verluste bewilligte der Receß dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg das Hochstift Osnabrück, das auf 43 Q.-M. 126,000 Einwohner zählte und 750,000 Gulden eintrug; eine prächtige Entschädigung, über die man in Folge einer zu London gepflogenen Unterhandlung, deren einzelne Bestimmungen unbekannt geblieben sind, einig geworden war. Was aber den Werth dieser Entschädigung einigermaßen schmälerte, war die Verordnung des westfälischen Friedens, daß Osnabrück abwechselnd einen römischen Bischof und einen protestantischen Bischof aus dem braunschweigischen Hause haben mußte, dergestalt, daß wenn der letzte Fall eintrat, das Hochstift einem nachgebornen Prinzen des Hauses zufiel. In der That war 1803 der zweite Sohn des Königs von England, Prinz

Friedrich, Herzog von York, geb. 16. Aug. 1763, seit 1764 Bischof zu Osnabrück.

Der Entschädigungsplan bewilligte dieses Hochstift dem Kurhause Braunschweig ohne andere Bedingungen, als welche im Receß ausgedrückt sind; während der Verhandlungen der Deputation aber wurde den Kurfürsten eine doppelte Last zugemuthet, nämlich eine jährliche Rente von 10,000 Gulden zu Gunsten des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und die Abtretung des adligen freiweltlichen Frauenstifts Wittmarschen in der Grafschaft Bentheim. Der Kurfürst weigerte sich dessen beständig, weshalb denn auch der Deputationsbeschluß vom 25. November 1802 ihm das Stift beließ und der Receß ihn der Rentenzahlung entband.

[Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel] hatte weder durch die Abtretung des linken Rheinufers, noch durch die Verfügungen des ersten Entschädigungsplanes irgend etwas eingebüßt, wenn man nicht etwa auch das Schutz- und Schirmrecht über das Hochstift Hildesheim hierher rechnen will, das auch von dieser Linie der braunschweiger Fürsten in Anspruch genommen wurde; allein da die Abfasser des ersten Plans es übersehen hatten, zweier im Umfange des Herzogthums Braunschweig belegener Abteien Erwähnung zu thun, so trat der Herzog mit einem Anspruch auf dieselben hervor, der von der Deputation anerkannt wurde: diese Abteien waren, wie der Receß besagt, Gandersheim und Helmstädt. Das evangelische, gefürstete, freiweltliche Stift S. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim war reichsunmittelbar, und die Äbtissin hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage, es stand aber unterm Schutz und Schirm der Herzoge, die auch die Vogtei über das Kloster St. Ludgard in Helmstädt übten, welches der Reichsabtei Werden im Westfälischen Kreise unterwürfig war, so daß beide Einen Abt hatten. Die Einkünfte beider Stifte zu Gandersheim und Helmstädt schätzte man auf 40,000 Gulden. Der Receß überwies sie dem Herzoge unter der Belastung einer beständigen Rente von 2000 Gulden für das Amalien-Stift zu Dessau. Die Prinzessin Henriette Amalie von Anhalt-Dessau, geb. 1720, gest. 1793, hatte in der Gegend von Kreüznach Grundbesitzungen zum Werthe von 46,207 Gulden erworben, deren Ertrag sie in ihrem letzten Willen zum Besten der Armen und Kranken ihrer Vaterstadt vermacht hatte. Die Regierung der Französischen Republik hatte diese Güter 1799 sequestrirt, daher es Seitens der Deputationsmitglieder ein glücklicher Gedanke war, zu

Gunsten einer Stiftung der Mildthätigkeit eine beständige Last einem Fürsten aufzuerlegen, der aus den Anordnungen des Jahres 1803 nur Gewinn zog.

§. 5. [Entschädigung für den Markgrafen von Baden.]

Dem Markgrafen von Baden, für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß, u. s. w.: — Das Hochstift Constanz, die Überreste der Hochstifter Speier, Basel und Straßburg; die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den Bedingungen, über die besagter Markgraf, der Fürst von Nassau-Usingen und die anderen Interessenten, einig geworden sind; ferner, die hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt; ferner, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Öhningen, die Propstei und das Kapitel Odenheim, und die Abtei Salmansweiler unter Vorbehalt von Ostrach und der unten angeführten Zubehörungen, die kaiserlichen Städte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die sowol mittelbaren als unmittelbaren Gerechtsame und Nutzungen, welche zu den öffentlichen Anstalten und Körperschaften des linken Rheinufers auf der Südseite des Neckar gehören.

Unter allen Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluste erlitten haben, ist keiner, welcher eine verhältnißmäßig so große Entschädigung bekommen hat, als der Markgraf von Baden. Sie beträgt das Sechsfache seiner Einbuße, und seine Einkünfte hatten sich seit dem Receß von 1803 verdoppelt. Diese günstige Behandlung verdankte er sowol der Achtung, welche seine Tugenden für seine Person einflößten, als auch der Familienverbindung mit dem Kaiser Alexander von Rußland, der seine Enkelin geehlicht hatte. Das badensche Haus hatte seinen Antheil an der Sponheimer Grafschaft verloren, und der enthielt auf 8 Q.-M. 25,500 Einwohner, und trug 162,000 Gulden ein, die mittelbaren Besitzungen im Elsaß und im Luxemburgischen aber 78,000 Gulden. Da dem Markgrafen kein Hochstift von beträchtlichem Umfange bequem lag, vermittelst dessen man sein Gebiet hätte abrunden können, so sah man sich genöthigt, dazu verschiedene, in der Nachbarschaft der Markgrafschaft belegene, abgezweigte Gebietsstücke zu verwenden, indem man die Haüser Hessen-Darmstadt und Nassau-Usingen bewog, ihm die Länder abzutreten, welche sie in Schwaben besaßen. Doch mit alle dem konnte man den Zusammenhang zwischen den Districten nicht herstellen, die man für den Markgrafen bestimmt hatte. Das Hochstift Constanz war von den anderen Besitzungen, die er bereits besaß, getrennt, und der Breisgau lag zwischen der

obern und der untern Markgrafschaft, welche ohne diese Unterbrechung eine Ausdehnung von sechzig Stunden Wegs längs des Rheinstroms gebildet haben würde.

Das Hochstift Constanz lag am Bodensee, aber die Stadt Constanz gehörte nicht dazu. Des Bischofs Diöcese war beträchtlich größer als sein weltliches Gebiet und umfaßte einen großen Theil der Schweiz. Seine Residenz war Mörsburg.

Der Fürstbischof zu Speier hatte einige auf dem linken Ufer des Rheins belegene Ämter, sowie seine mittelbaren Besitzungen im Elsaß verloren; der größte Theil aber des Hochstifts sammt Bruchsal, der Residenzstadt des Fürstbischofs, und der Festung Philippsburg, lag auf dem rechten Rheinufer.

Nicht also verhielt es sich mit den Hochstiftern Straßburg und Basel. Ersteres, dessen schönste Besitzungen im Elsaß lagen, hatte auf dem rechten Ufer nur das Amt Oberkirch in der Ortenau und Ettenheim im Breisgau, und der Fürstbischof zu Basel nur das einzige Amt Schlingen, einige Stunden Wegs von Basel, am Rhein.

Der wichtigste Theil der dem Markgrafen von Baden überwiesenen Entschädigung besteht aus den pfälzischen Ämtern Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Manheim, den beiden Hauptstädten des Kurfürstenthums Pfalz, mit denen es keine Stadt der Markgrafschaft Baden aufnehmen konnte. Durch diese Abtretung erhielt das badensche Land eine besondere Hochschule, die zu Heidelberg.

Die Herrschaft Lahr in der Ortenau gehörte den Fürsten von Nassau-Usingen. Sie war dem Markgrafen von Baden unter den, zwischen ihm, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten getroffenen Abkommen abgetreten worden. Diese Übereinkunft ist nicht bekannt geworden; in Bezug auf den Fürsten von Nassau-Usingen scheint sie jedoch die Bestimmung enthalten zu haben, daß derselbe erst dann die Herrschaft Lahr übergeben solle, wenn er von der Grafschaft Sayn-Altenkirchen Besitz ergriffen haben würde, was erst nach dem Ableben des letzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth stattfinden konnte. So mindestens war die Bedingung im ersten Plane ausgedrückt. Kurze Zeit nach Vollstreckung des Recesses vermogte der Markgraf von Baden den brandenburger Markgrafen zur Abtretung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen gegen eine jährliche Pension von 30,000 Gulden, die er ihm zu zahlen versprach, worauf die Grafschaft an den Fürsten

von Nassau überging, und der Markgraf von Baden in den Besitz der Herrschaft Lahr trat.

Die Erwerbung, welche dieser Fürst an den hessischen Ämtern Lichtenau und Wilstädt, der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, machte, war sehr wichtig, nicht allein wegen der Fruchtbarkeit des Bodens dieser beiden Ämter, sondern auch, weil sie seine Lande abrundeten; beim § 7 des Recesses kommen wir auf diesen District noch ein Mal zurück.

Vier reichsunmittelbare Stifter wurden zu Gunsten des Markgrafen secularisirt, nämlich die Abtei Salmansweiler, in Schwaben, nach Abzug des Amtes Osterach, welches man einem andern Fürsten gab; die Propstei Odenheim, deren Sitz in Bruchsal war; die Abtei Gengenbach in der Stadt dieses Namens, und die Abtei Petershausen, bei Constanz. Die sieben anderen Stifter waren mittelbar, nämlich: Reichenau, auf einer Insel des Zeller Sees, einer Abtheilung des Bodensees; Öhningen im Hochstift Constanz; Allerheiligen und Ettenheim-Münster im Hochstift Straßburg; Frauenalb und Lichtenthal, in der untern Markgrafschaft Baden, und Schwarzach bei Lichtenau.

Unter den kaiserlichen freien Reichsstädten, die dem Markgrafen zu Theil wurden, war Biberach die ansehnlichste sowol an sich selbst, als durch den Gewerbfleiß ihrer Einwohner.

Die Erwerbungen dieses Fürsten wurden nach ihrem geographisch-statistischen Werthe folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Das Hochstift Constanz	5	14,000	80,000	Guld.
2. Das Hochstift Speier	11	30,000	150,000	„
3. Das Hochstift Straßburg	6½	20,000	130,000	„
4. Das Hochstift Basel	½	1,000	10,000	„
5. Ein Stück der Rheinpfalz	17	99,000	500,000	„
6. Die Herrschaft Lahr	1	7,000	40,000	„
7. Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg .	5	15,000	80,000	„
8. Sieben kaiserl. freie Reichsstädte . .	7¼	37,000	150,000	„
9. Vier unmittelbare Reichsstifter . . .	6	14,000	175,000	„
10. Sieben mittelbare Abteien	–	—	225,000	„
Überhaupt	59¼	237,000	1,540,000	Guld.
Betrag des Verlustes	8	25,500	240,000	„
Gewinn an Land und Leüten rc. . .	51¼.	211,500.	1,300,000	Guld.

Hin und wieder fand man den Verlust an Leüten höher, und zwar bis 38,430, angegeben; vermuthlich war in dieser größern Ziffer die Einwohnerzahl der mittelbaren Besitzungen des Markgrafen mit enthalten.

Elftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Zweiter Abschnitt, die Paragraphen 6—10 enthaltend.

§ 6. [Entschädigung für Württemberg, Hohenlohe, Salm-Reifferscheid ꝛc.]

Dem Herzoge von Württemberg, für das Fürstenthum Mömpelgard und Zubehörungen; wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Dienste und Forderungen im Elsaß und der Freigrafschaft: — die Propstei Ellwangen, die Kapitel, Abteien und Klöster Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit der Landeshoheit (vorbehaltlich der Gerechtsame der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg), Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld, Margarethhausen, und alle diejenigen, welche in seinen neüen Besitzungen belegen sind; ferner das Dorf Dürrenmetstetten und die kaiserlichen Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eslingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn; Alles unter der Bedingung, die folgenden beständigen Raten zu leisten, nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: 600 Gulden, davon die eine Hälfte an Bartenstein, die andere an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Reifferscheid wegen seiner Grafschaft Niedersalm: 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum wegen der Herrschaft Oberstein: 12,200 Gulden.

Dem Grafen von Schall, wegen seines Gutes Megen: 12,000 Gulden.

Der Gräfin von Hildesheim wegen ihres Antheils an der Herrschaft Reipoltskirchen: 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt wegen der Lehnsgefälle ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn: 11,300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich, wegen derselben: 31,300 Gulden.

Den Herren Seübert wegen der Lehngüter Benthal und Bretigny: 3300 Gulden.

[Württemberg.] Die Verluste des Herzogs von Württemberg verhielten sich zu den Entschädigungen, die ihm zu Theil wurden, wie 2 zu 3, und letztere war so gewählt worden, daß sie seine alten Lande vollständig abrundeten.

Sein Verlust bestand in der Grafschaft Mömpelgard, einer der Überreste des vormaligen Königreichs Arelat, welche, ehedem unter eigenen Grafen stehend, zu Ende des 14. Jahrhunderts durch Heirath an das Haus Württemberg übergegangen war, und von da an wol dann und wann eine gefürstete Grafschaft genannt wurde, ob-

wol sie niemals zur fürstlichen Würde erhoben worden war, daher die Abfasser des Recesses einen Irrthum begingen, da sie Mömpelgard, oder wie sie es französisch schrieben, Montbéliard, eigentlich Montbeillard, ein Fürstenthum nannten. Außer dieser Grafschaft, dem einzigen reichsunmittelbaren Lande, was der Herzog von Württemberg durch den luneviller Frieden einbüßte, verlor er auch noch die Herrschaften Héricourt, Châtelet, Blamont, Clermont, Granges, Clerval und Passavant, die als Zubehörungen von Mömpelgard angesehen wurden, über die aber, als ehemalige Lehnsstücke der Krone Frankreich, die Regierung der Französischen Republik die Souverainetät übte. Die Grafschaft Mömpelgard, ohne jene sieben Herrschaften, hatte 7 Q.-M. Bodenfläche und 14,000 Einwohner, und trug mit den Herrschaften jährlich 248,000 Gulden ein. Im Ober-Elsaß besaß das württembergische Haus die Grafschaft Horburg nebst der Herrschaft Reichenweier als Allodiallande unter Frankreichs Oberhoheit. Worin sein Verlust in der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) bestanden hat, ist nicht näher nachgewiesen worden. Mömpelgard schrieb man bald so, bald Mümpelgard.

Zu der Entschädigung, welche der erste Plan dem Herzoge von Württemberg bestimmt hatte, fügte der zweite die Abteien Schönthal, Comburg, Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld und Margarethhausen, und das Dorf Dürrenmetstetten, bei Dornstetten, d. h. die Hälfte dieses Dorfs, welche dem Kloster Muri in der Schweiz gehörte, denn die andere Hälfte war schon württembergisch. Derselbe zweite Plan fügte auch noch das Kloster Holzhausen, welches im ersten Hauptbeschluß der Deputation vergessen worden war, hinzu.

Das Cistercienserkloster Schönthal und das weltliche Ritterstift Comburg lagen beide im Hochstift Würzburg und standen unter der Landeshoheit des Fürstbischofs. Roth- oder Rottenmünster war eine reichsunmittelbare Frauenabtei am Neckar, bei Rott- oder Rothweil; und Heiligenkreüzthal ein adliches Frauenstift in Schwäbisch-Österreich und unter österreichischer Landeshoheit; allein es wurde, den Widersprüchen des böheimschen Unter-Abgeordneten zum Trotz, von den Mittlermächten mit in die Entschädigungsmasse geworfen. Österreich erhielt sich aber im Besitz dieses Stifts. Obristenfeld war ein evangelisches freies reichsadliches Jungfrauenstift im württembergischen Flecken gleiches Namens des Amts Beilstein, gehörte aber zur unmittelbaren Reichsritterschaft, und zwar in den Canton am Kocher; auch das Nonnenkloster Margarethhausen oder Margrethenhausen zählte

zu den unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft und war im Ort am Neckar und Schwarzwald eingeschrieben.

Außer diesen Klöstern sprach der Receß dem Herzoge von Württemberg noch alle diejenigen zu, die sich in seinen neüen Besitzungen befanden. Der zweite Plan besagte: „in seinen neüen Besitzungen sowol, als in seinen alten"; allein da diese Bestimmung die Landes-Verfassung über den Haufen gestürzt haben würde, so fügte der erste Deputationsbeschluß hinzu: „der verfassungsmäßigen Verwendung der letzteren unbeschadet"; und endlich ließ der Deputationshauptschluß nicht allein die Worte: „in den alten Besitzungen", sondern auch die verwahrende Clausel gänzlich fallen. Bekanntlich gab es im Herzogthume Württemberg mehrere ehemalige Klöster, die seit der Reformation secularisirt worden waren, und deren evangelische Prälaten den ersten und sehr einflußreichen Stand unter den beiden Landständen des Herzogthums bildeten.

In Erwägung der Zulage, welche im zweiten Plane dem Herzoge bewilligt worden war, und die sich auf eine Revenue von 150,000 Gulden belief, hatte man es für angemessen erachtet, ihn mit verschiedenen Renten zu belasten, die eine Hauptsumme von 88,000 Gulden ausmachten. Die württembergischen Entschädigungen stellen sich so:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Die Propstei Ellwangen	$6^1/_4$	20,000	130,000 Guld.
2. Die Abtei Zwifalten	$3^1/_4$	8,000	60,000 „
3. Die sechs anderen Abteien und Klöster	$2^1/_2$	7,000	150,000 „
4. Neün Reichsstädte und ein Dorf .	$16^3/_4$	85,000	360,000 „
			700,000 Guld.
Davon ab der Betrag der Renten			88,000 „
Überhaupt	$28^3/_4$	120,000	612,000 Guld.
Verlust . .	7	14,000	248,000 „
Württemberg gewann also durch den Receß	$21^3/_4$.	106,000.	364,000 Guld.

Wir haben noch ein paar Worte über die Renten zu sagen, mit denen der Herzog belastet wurde.

[Das Haus Hohenlohe.] Ein Rheinzoll, der in der kurtrierschen Stadt Boppard erhoben wurde, gehörte mehreren Genossen, insonderheit Kur-Trier und Hessen; aber auch eine der beiden Hauptlinien des Hauses Hohenlohe, nämlich die Waldenburger, hatte an diesem Bopparder Wartspfennig, wie man den Zoll nannte, einen Antheil zum Betrage von ungefähr 520 Gulden; der Herzog

von Württemberg mußte dafür aufkommen mit Entrichtung einer jährlichen Rente von 600 Gulden, die wahrscheinlich abgelöst worden ist.

[Salm-Reifferscheid.] Daß die niedere Grafschaft Salm im luneviller Frieden verloren ging, ist bereits oben erwähnt worden. Das Haus Salm-Reifferscheid, welches bei der Vertheilung des Hochstifts Münster leer ausgegangen war, mußte sich mit dem Genuß einer Geldentschädigung begnügen, die dem Herzoge von Württemberg in Gestalt einer jährlichen Rente von 12,000 Gulden aufgebürdet wurde.

[Limburg-Styrum.] Es gab in Deütschland zwei Haüser Limburg sehr verschiedenen Ursprungs, das eine in Westfalen, das andere im Frankenlande. Das fränkische, welches man zum Unterschied vom westfälischen Limburg in fränkischer Mundart Limpurg zu nennen pflegte, erlosch 1713, worauf die zum fränkischen Kreise gehörende Herrschaft Limburg unter eine große Menge Allodialerben getheilt wurde, von denen zuletzt die gräfliche Familie Pückler, deren hier angesessene Linie den Namen Limpurg-Sontheim annahm, die Herrschaft zwar nicht mehr auf dem Reichstage, wol aber auf den Kreistagen des fränkischen Kreises mit Sitz und Stimme vertrat.

Das andere Haus Limburg hatte einen weit berühmteren Ursprung; denn dieser steigt bis zu den alten Grafen von Teisterbant und Geldern hinauf, die man seit dem 8. Jahrhundert findet, und von denen nicht allein das Haus Limburg-Luxemburg, welches dem Deütschen Reiche vier Kaiser gegeben hat, und 1437 erlosch, sondern auch das Haus der Herzöge von Jülich, Cleve und Berg abstammte, welches 1609 ausstarb. In gerader Linie von diesen Herzogen herstammend, hat das Geschlecht der Grafen von Limburg-Styrum, welches bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts als Grafen von der Mark, später Grafen von Altena und Isenberg oder Isenburg, eine hervorragende Stelle in der Geschichte der westfälischen Lande einnimmt, den Namen, welchen es noch heüte trägt, in Folge der in Chroniken und Geschichtsbüchern auf so abweichende Weise erzählten Tödtung oder Ermordung des Erzbischofs Engelbert I. zu Köln, eines Grafen von Berg, durch seinen Neffen, den Grafen Friedrich von Altena und Isenburg, erhalten. Als nämlich Graf Friedrich seine am 7. November 1225 ausgeführte blutige That ein Jahr darauf zu Köln mit dem Leben gebüßt hatte, nahm sich der Graf von der Mark der Söhne Friedrich's, als seiner Enkel, an und erbaute ihnen

die Schlösser Limburg an der Lenne und Styrum an der Ruhr. Andere Genealogen lassen die Linie Styrum erst später entstehen. Der Graf von Limburg-Styrum besaß von den einst zahlreichen Besitzungen seines Hauses nur noch einige Landgüter, die in Westfalen und im Burgundischen Kreise zerstreüt lagen, so wie auch noch die Herrschaft Oberstein in der Eifel. Letztere verlor er durch die Abtretung des linken Rheinufers. Sie war nur unbedeütend, enthielt nur 220 Einwohner und trug 14,500 Gulden ein. Im ersten Entschädigungsplane hatte man davon zu sprechen vergessen. Die Rente von 12,200 Gulden, die dem Herzoge von Württemberg auferlegt wurde, entschädigte daher den Grafen wegen seines Verlustes fast nach dessen ganzem Umfange. Überdem war der Herzog von Württemberg nicht lange in der Lage, sie zu leisten, denn der Graf starb 1809 und mit ihm erlosch der jüngere, der römischen Kirche zugethane Zweig dieses uralten deütschen Geschlechts. Die ältere Linie, welche dem reformirten Bekenntnisse angehört, blüht in zahlreichen Sprossen im Königreich der Niederlande, seit 1857 auch im preüßischen Schlesien fort. Ihr Senior, Graf Friedrich Wilhelm, Generallieutenant in niederländischen Diensten, starb am 6. April 1858 im Haag.

Die Herrschaft Reipoltskirchen auf dem Hunsrück war reichsunmittelbar und hatte Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, nicht aber auf dem Reichstage. Der erste Plan hatte vorausgesetzt, daß diese Herrschaft den Grafen von Löwenhaupt und von Hillesheim gehöre; in der Folge fand man aber, daß sie ein Eigenthum der Grafin von Hillesheim und der Prinzessin von Isenburg sei. Letztere erhielt ihre Ausgleichung durch den § 19 des Recesses. Die Gräfin Hillesheim hatte aus dieser Herrschaft ein Einkommen von 4344 Gulden, also über 1000 Gulden weniger, als die Rente betrug, welche ihr als Entschädigung überwiesen wurde. Der Receß nannte die Gräfin irrig Hildesheim.

Die übrigen in diesem Paragraphen genannten Personen hatten gar keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung; durch Gunst allein waren sie auf diese Liste gesetzt worden.

§ 7 [Entschädigung der landgräflichen Haüser Hessen und des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg].

Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels und seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: — die mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg,

Neüstadt und Amöneburg und die Klöster in den genannten Ämtern; ferner, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; das Ganze mit der Belastung einer beständigen Rente von 22,500 Gulden zu Gunsten des Landgrafen von Hessen-Rothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Überschuß des Ertrages des Schifffahrts-Octroi übertragen werden soll, dessen § 39 gedenkt, wenn, nach der Zahlung der, in dieser Akte unmittelbar auf diesen Ertrag angewiesenen Renten ein hinreichender Überschuß sich noch vorfindet.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleites nach Frankfurt, und für die Abtretung der hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfes Weiperfelden: — Das Herzogthum Westfalen mit Zubehörungen, und namentlich Volkmarsen mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, die sich in dem genannten Herzogthum befinden, unter Auflage einer beständigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, welche Rente jedoch in der Folge übertragen werden wird auf den Überschuß des Einkommens aus dem im § 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi, wenn, nach Zahlung der unmittelbar auf diesen Ertrag in dieser Akte angewiesenen Renten ein genügender Überschuß sich herausstellt; ferner, die mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Bilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, die von Mainz abhangigen Besitzungen und Revenuen, welche auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen Lande liegen, namentlich die Grundzinsen von Mönchshof, Gundhof und Clarenberg, wie auch die, welche von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten überwiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhangen, unter Vorbehalt der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg und die Überreste der Ämter Alzey und Oppenheim; ferner die Überreste des Hochstifts Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg, und die Propstei Wimpfen und die kaiserliche Stadt Friedberg; das Ganze unter der Auflage, die Apanagenrente des Landgrafen von Hessen-Homburg mindestens um ein Viertheil zu erhöhen.

[Hessen-Kassel.] Dieser Paragraph ordnet die Entschädigung der verschiedenen Zweige des Hauses Hessen. Die ältere Linie, die zu Kassel, und die apanagirte Linie von Rheinfels-Rothenburg, hatte auf dem linken Rheinufer die Stadt St. Goar und die Festung Rheinfels, mit 2500 Einwohnern, verloren. Der Landgraf von Rheinfels-Rothenburg, welcher Eigenthümer der Domainen war, schätzte seinen Verlust auf ein jährliches Einkommen von 18,167 Gulden, während die Landes-Hoheits-Gefälle, die dem Landgrafen von Hessen-Kassel zustanden, nicht über 7500 Gulden betragen haben können.

Für diesen Verlust hatte der erste Entschädigungsplan dem Landgrafen von Hessen-Kassel die mainzischen Ämter Fritzlar und Amöneburg, mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhausen

als Ersatz zugebilligt, unter der Auflage jedoch, den Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rothenburg zu entschädigen. Die Zubehörungen von Amöneburg und Fritzlar waren die kleinen Städte Neüstadt und Naumburg, sammt und sonders vom hessischen Gebiete rings umschlossen. Holzhausen war das zwischen den hessischen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm und dem kur-mainzischen Oberamte Amöneburg belegene freie Reichsdorf, das seinen Matrikularanschlag hatte, und nicht war es der Flecken Holzhausen auch Burgholzhausen genannt, wofür man es gehalten hat; dieser Ort Holzhausen gehörte zum Amte Rodheim der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und war seit 1741 im ungestörten Besitz der Landgrafen zu Kassel, als regierender Grafen von Hanau. Die zwei mainzischen Ämter, welche 13,000 Einwohner enthielten, brachten, mit Einschluß der Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg, jährlich 60,000 Gulden ein. Setzt man nun voraus, daß der Landgraf an Hessen-Rheinfels eine Rente von 22,500 Gulden gezahlt habe, so ergiebt sich, daß ihm 37,500 Gulden als Entschädigung für den Versust seiner Landeshoheits-Gerechtsame über St. Goar und Rheinfels verblieben.

Trotz des ansehnlichen Gewinns von 30,000 Gulden, der ihm durch diese Anordnung zufiel, war der Landgraf nicht damit zufrieden. Sein Minister, der mit in der Deputation saß, beanspruchte noch eine Entschädigung auf seine fast kaum abzuschätzenden Verluste die er an den Gerechtsamen zu Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel zu erleiden behauptete. Er erhob Anfangs Schwierigkeiten über die Berechnungen; und als er vom kur-mainzischen Minister, der das Land genau kannte, widerlegt worden war, erklärte er, wie er es nicht einzusehen vermöge, warum unter allen deütschen Fürstenhaüsern ersten Ranges das hessische das einzige sein solle, dessen Entschädigung man nach dem wirklichen Verlust zu beurtheilen die Absicht habe, und ohne zu seinen Gunsten auf das Gleichgewicht der Macht Rücksicht zu nehmen, das doch bei den anderen leitend gewesen sei.

Gegen diesen Schluß ließ sich nichts einwenden, daher denn auch das Loos des Landgrafen erhöht wurde. Nicht allein daß man die Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg und die übrigen Klöster, welche im ersten Plane nicht standen, ausdrücklich darin aufnahm, so wie auch die Stadt Gelnhausen, so dachte man auch daran, den Landgrafen von der Rente für den Landgrafen zu Rothenburg frei zu machen. Indem man seiner Landeshoheit die Stadt Gelnhausen unterwarf, gewann der Landgraf von Hessen zu Kassel nichts an sei-

nen Einkünften. Diese ehemals freie Reichsstadt war von Kaiser Karl IV. im Jahre 1439 verpfändet, und diese Pfandschaft in der Folge an den Grafen Hanau-Münzenberg abgetreten worden. Zwar hatte ein Urtheil des Reichskammergerichts zu Wetzlar im Jahre 1734 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederhergestellt; allein der Landgraf von Hessen, in seiner Eigenschaft als Graf von Hanau-Münzenberg, ging an den Reichstag zu Regensburg, was zur Folge hatte, daß die Stadt, um einem langwierigen und kostspieligen Prozeß zu entgehen, unter der Regierung Kaisers Karl VII. auf ihre Reichsunmittelbarkeit Verzicht leistete.

[Das Haus Hessen-Darmstadt], die jüngere Hauptlinie des hessischen Hauses, hatte durch den luneviller Frieden einen weit größern Verlust erlitten, als die ältere Linie. Hessen-Darmstadt verlor—

1) Schon durch die Dekrete der französischen National-Versammlung, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, im Elsaß und den Vogesen belegen. Reinhard II., Graf von Hanau, starb 1451, hinterließ zwei Söhne, welche besondere Linien stifteten. Der ältere, Reinhard III., erhielt die Grafschaft Hanau, die man von da ab Hanau-Münzenberg nannte; Philipp, der jüngere, welcher Anna, die Erbin der Herrschaft Lichtenberg im Elsaß und in Schwaben geehlicht hatte, wurde der Stammvater der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Der hanau-münzenbergische Mannsstamm erlosch 1642, worauf, vermöge des Erbvereins von 1610, die lichtenbergische Linie zum Besitz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg kam; allein weil ihr das nur mit Hülfe des Hauses Hessen-Kassel gelungen war, so wurde 1643 ein Verbrüderungspakt geschlossen, kraft dessen der Landgraf beim Erlöschen des Mannsstamms der Grafen von Hanau in deren Grafschaft erben sollten. Der Fall trat 1736 ein. Das Haus Hessen-Kassel setzte sich darauf in den Besitz der Grafschaft Hanau-Münzenberg, während die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, durch die Tochter des letzten Grafen, an das Haus Hessen-Darmstadt gelangte. Der im Elsaß belegene Theil der Herrschaft war in 12 Ämter eingetheilt und enthielt 76,000 Einwohner. Dieser Theil der Herrschaft war sehr reich an einträglichen Domainen; und obwol sie, in Folge des ryswyker Friedens, unter der Oberherrschaft der Krone Frankreich stand, so ertheilten doch offene Briefe von 1701 dem Grafen von Hanau so große Privilegien und Vorrechte, wie sie kein anderer Vasall unter dem Scepter der Könige von Frankreich besaß. Auch gab der Landgraf von Hessen-Darmstadt seinen Re-

venuenverlust in sehr genauer Zahl zu 666,050 Gulden an; war diese Berechnung auch wol etwas übertrieben, so ist doch nicht anzunehmen, daß sie, wie zu jener Zeit behauptet wurde, die Hälfte, und nicht einmal ein Drittel überschätzt worden sei.

Dies war der einzige Verlust, den das Haus Hessen-Darmstadt erlitten hatte, als der erste Entschädigungsplan von den Mittlermächten vorgelegt wurde; dieser Plan fügte aber noch hinzu —

2) Die Ämter Lichtenau und Wilstädt, oder denjenigen Theil der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, welcher auf dem rechten Rheinufer, in Schwaben, lag. Der Plan überwies diesen Theil dem Markgrafen von Baden, der, wie wir gesehen haben, dadurch einen Revenuen-Zuschuß von 80,000 Gulden empfing.

3) Um eine Abrundung der Lande des Fürsten von Nassau-Usingen herbeizuführen, mußte der Landgraf die Ämter Katzenellenbogen, Braubach, Embs und Epstein, in der untern Grafschaft Katzenellenbogen abtreten, und ebenso das Amt Kleeberg mit dem Dorfe Weiperfelden, in Ober-Hessen, das er zum Theil gemeinschaftlich mit dem Hause Nassau besaß. Diese Ämter hatten 15,000 Einwohner auf 5 Q.-M. und trugen 90,000 Gulden ein. Endlich verzichtete —

4) Der Landgraf auf sein Schutzrecht über Wetzlar, dessen Umfang wir an einer andern Stelle nachgewiesen haben (l. 1, S. 320), so wie auf das hohe Geleit nach Frankfurt, einen Überrest aus jenen rechtlosen Zeiten des Mittelalters, wo kein Handelsmann, kein Privatmann es wagen durfte, sich auf den Reiseweg zu machen, ohne sich gleichzeitig der Gefahr auszusetzen, von den Baronen und Strauchrittern und ihren reisigen Gesellen überfallen, geplündert, beraubt, mitunter auch erschlagen zu werden. Damals übernahmen mehrere Landesfürsten den Dienst der Sicherheitspolizei auf den großen Landstraßen, indem sie von den Reisenden eine kleine Entschädigung beanspruchten, das Geleitsgeld, das diese mit Vergnügen entrichteten, wenn sie dafür in Ruhe und Sicherheit ihre Straße ziehen konnten. Im Lauf der Zeit wurde dieser Schutz überflüssig; dennoch verzichteten die Fürsten nicht auf das Geleitsgeld, weil dadurch ihre Einkünfte geschmälert worden wären. Während der Frankfurter Messe stellte der Landgraf einige Pikets Soldaten an die Straße, die von Darmstadt nach Frankfurt führt, unter dem Vorwande, die Meßreisenden vor dem Raubgesindel zu schützen, das, so sagte man, die Straße unsicher mache. Indem also der Mißbrauch des hohen Geleits in Bezug auf das Haus Darmstadt bestätigt

wurde, vergaßen aber die Verfasser des Recesses ein Gleiches mit dem Geleit zu thun, was vom Hause Nassau erhoben wurde. Dieses leistete im Jahre 1810 freiwillig Verzicht auf die Erhebung. In Sachsen, dem Königreich, bestand diese Abgabe noch 20—25 Jahre später; es war eine ordentliche Wegelagerei, vor der man auf keiner Landstraße sicher war; wußte doch der Fremde, der sich nicht gleich in die meißner Mundart finden konnte, nicht, was das zu bedeüten habe, was man „K'leit" nannte! Erst die Stiftung des Zollvereins hat dieser widersinnigen Abgabe ein Ende gemacht.

Den Opfern gegenüber, welche der Landgraf von Hessen-Darmstadt brachte, und die ihm durch den Verlust von Hanau-Lichtenberg ein jährliches Einkommen von 500,000 Gulden kosteten, sprach ihm der erste Entschädigungsplan die drei pfälzischen Ämter Lindenfels, Otzberg und den Überrest von Oppenheim zu; ferner das Herzogthum Westfalen, mit Vorbehalt eines für den Fürsten von Wittgenstein bestimmten Theils; drei mainzische Ämter, nämlich Gernsheim, Bensheim und Heppenheim, die Überbleibsel des Hochstifts Worms, und die Stadt Friedberg. Der Receß fügte neün mainzische und zwei pfälzische Ämter hinzu, so wie mehrere Stifter, und endlich das Herzogthum Westfalen in seinem gesammten Umfange; jedoch mit der zwiefachen Auflage, — 1) der Zahlung einer beständigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürsten von Wittgenstein; und 2) einer Erhöhung der Apanage des Landgrafen von Hessen-Homburg. Volkmarsen war ein Amt des Herzogthums Westfalen; allein der Landgraf zu Kassel, nicht minder der Prinz von Nassau-Oranien, der durch den Receß in die Rechte des Bischofs zu Corvey getreten war, machten Ansprüche daran, was Veranlassung gab, daß man es dem Landgrafen zu Darmstadt überwies. Die mainzischen Ämter, die er kraft des Recesses vereinigte, bilden dasjenige Land, welches die Landgrafen seitdem das Fürstenthum Starkenburg genannt haben. Die darmstädtischen Erwerbungen stellen sich so:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Mainzische Ämter	$11\frac{1}{4}$	28,000	150,000	Guld.
2. Pfälzische Ämter	$3\frac{3}{4}$	8,000	60,000	„
3. Kölnisches Herzogth. Westfalen	72	130,000	650,000	„
4. Hochstift Worms	$1\frac{1}{2}$	3,500	23,000	„
5. Abtei Seligenstadt	—	—	50,000	„
6. Abtei Marienschloß	—	—	—	„
7. Propstei Wimpfen	—	—	10,000	„
8. Reichsstadt Friedberg	—	2,000	10,000	„
Überhaupt	$88\frac{1}{2}$	171,500	953,000	Guld.

Den Revenuen müssen noch die Einkünfte des Stifts Marienschloß hinzugefügt werden, die aber nicht bedeütend waren. In Absatz zu setzen ist die Rente des Fürsten von Wittgenstein zum Betrage von 15,000 Gulden und die Erhöhung der Apanage von Homburg. Diese Linie des Hauses Hessen besaß auf dem linken Rheinufer nichts an Land und Leüten, indessen machte sie Verluste geltend, die ihr durch den Krieg entstanden waren und auf nicht weniger denn 4,700,000 Gulden geschätzt wurden, wofür sie das von ihren Besitzungen eingeschlossene mainzische Amt Oberkirch haben wollte. Die Deputation glaubte diesem Verlangen nicht entsprechen zu sollen, dagegen wurde selbiges von den Ministern der Mittlermächte sehr günstig aufgenommen. Indem sie die Apanagenrente um $^1/_5$ vermehrten, wollten diese Minister ohne Zweifel von der Apanage, oder vielmehr Parage, sprechen, denn die Apanagenrente dieses Hauses betrug nur 2000 Gulden. Die Erhöhung, die ihm in Folge des § 7 vom Landgrafen zu Darmstadt bewilligt wurde, betrug 20,000 Gulden, woraus folgt, daß sich die Revenuen der Landgrafen zu Homburg auf 100,000 Gulden beliefen.

Weiter unten werden wir auf die Ursache zurückkommen, die dem Fürsten von Wittgenstein eine Entschädigung einbrachte. Die Gunst, welche dem Hause Hessen-Homburg zu Theil wurde, war eine Folge der Theilnahme, die die Fürsten dieses Hauses durch ihre persönlichen Eigenschaften, während des langen Aufenthalts der Soldaten der Republik auf dem rechten Rheinufer, den französischen Heerführern eingeflößt hatten.

§ 8. [Entschädigung des Herzogs von Oldenburg.]

Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg, für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der weiter unten zu nennenden Dörfer an das Gebiet von Lübeck, und für seine Gerechtsame und Eigenthumsrechte in diesem Gebiete und für die des Kapitels in der Stadt dieses Namens: — das Bisthum und das Domkapitel von Lübeck, das hannoversche Amt Wildeshausen und die schon erwähnten münsterschen Ämter Vechte und Kloppenburg.

Der Herzog von Holstein-Oldenburg wollte eine Zeit lang nicht Theil nehmen an einer Entschädigungsregelung, welche nach der Lage seiner Länder und den Bestimmungen des luneviller Friedens ihm fremd bleiben mußte. Die Sekularisation des Bisthums Lübeck betrachtete er als eine zu Gunsten seines Hauses vollendete Thatsache, weil, mit Ausnahme einiger katholischen Domherren, das Haupt und die Glieder des Kapitels weltlich waren. Weil es aber der Reichsstadt Bremen, kraft ihrer, wahrscheinlich klingenden, Vor-

stellungen in Paris gelungen war, den Haüptling an der Spitze Frankreichs zu bewegen, daß er die Aufheber des Elsflether Weserzolls verlangen solle, so mußte man auf eine Entschädigung für den Besitzer dieses Zolles denken. Elsfleth ist ein Flecken im Herzogthum Oldenburg, an der Weser, da wo sich die Hunte ergießt. Der Zoll, den die nach Bremen fahrenden Schiffe daselbst zu erlegen hatten, war ein kaiserliches Lehn, das den alten Grafen von Oldenburg bewilligt worden war, und ein jährliches Einkommen von 130,000 Gulden gewährte. Der erste Entschädigungsplan gab dem Herzoge für die Verzichtleistung auf diesen Zoll das Amt Wildeshausen und die Sekularisation des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck. Das Amt Wildeshausen, zu dessen Abtretung man den Kurfürsten von Braunschweig zu bewegen gewußt hatte, um dem Herzoge von Oldenburg für das, worauf er Verzicht leisten sollte, doch etwas anbieten zu können, war ehemals eine Domaine der Grafen von Oldenburg gewesen, ihnen aber von den Erzbischöfen zu Bremen entfremdet worden. Das Amt lag dem Herzoge ganz bequem, brachte aber nur 25,000 Gulden ein, oder vielleicht noch weniger. Fügte man die Revenuen des Hochstifts Lübeck mit 75,000 Gulden hinzu, so fehlten doch noch immer 30,000 Gulden, um die Entschädigung für die Aufhebung des Zolls voll zu machen. Ein anderer Umstand trat hinzu, um die Entschädigung, die man ihm anbot, in den Augen des Herzogs herabzusetzen. In seiner Eigenschaft als Bischof zu Lübeck hatte er 1799 mit dem Domkapitel eine Übereinkunft getroffen, kraft deren letzteres die Verpflichtung übernommen hatte, während drei aufeinander folgenden Generationen die Nachkommen dieses Fürsten zu postuliren. Der Kaiser hatte diese Übereinkunft bestätigt; Rußland und Dänemark hatten die Bürgschaft dafür übernommen, und es stellte sich als wahrscheinlich heraus, daß ohne förmliche Sekularisation das Hochstift nicht wieder aus diesem Hause kommen werde. Zudem verlangte der König von Dänemark als Herzog von Holstein, eine Entschädigung für das Schutzrecht, das ihm über das Hochstift zustand, für das Recht einer Pfründenvergebung und für die Landeshoheit über mehr als 40 Domkapitels-Dörfer, die im Holsteinschen lagen.

Die Unzulänglichkeit der Ausgleichung war augenscheinlich; darum fügten die Mittlermächte im zweiten Entschädigungsplane die zwei zum Niederstift Münster gehörigen Ämter Vechte und Cloppenburg hinzu, welche auf 46½ Q.-M. 60,000 Einwohner enthiel-

ten und 75,000 Gulden eintragen sollten; zugleich löste aber auch dieser Plan einige Theilstücke vom Hochstifte zu Gunsten der Reichsstadt Lübeck ab. Die Deputation bekümmerte sich wenig um diese Angelegenheit, die ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen den Vermittlern wurde, welche aber auch ihrer Seits Mühe hatten, sich zu einigen. Der Artikel blieb im Receß so stehen, wie wir oben angegeben haben; allein der Herzog wollte sich seinen Anordnungen durchaus nicht unterwerfen. Erst am 6. April 1803, nachdem der Reichstag den Receß bereits genehmigt hatte, kam unter Vermittelung des Berliner Kabinets, eine Übereinkunft mit den Mittlermächten zu Stande, kraft deren der Herzog von Oldenburg zwar dem Recesse beitrat, doch unter der Bedingung, daß er noch zehn Jahre lang, vom 1. Juni 1803 bis 31. Dezember 1812 im Genuß des Elsflether Zoll bleiben solle. Die klangvollen Vorstellungen der Bremer Handelsherren hatten demnach einstweilen keinen Erfolg gehabt, auch sorgte der Haüptling an der Spitze Frankreichs, an den diese „unterthänigsten Bitten" gerichtet worden waren, einige Jahre später dafür, daß weder der Herzog aus der Belassung des Zolls, noch der Bremer Handelsstand aus seiner Aufhebung einen Nutzen ziehen konnte.

Weiter unten kommen wir auf das Abkommen zurück, welches der Herzog von Oldenburg mit der Stadt Lübeck traf.

§ 9. [Entschädigung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.]
Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Forderungen auf zwei erbliche Chorherrenstellen in der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben worden waren, so wie für seine Ansprüche auf die in der Trave liegende Landzunge Priwal, welche ein ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: — Die Eigenthums- und Nutzungsrechte des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbüchow und Crumbrook und in denen der Insel Poel; ferner eine beständige Rente von 10,000 Gulden auf den in § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Der § 2. im Art. XII. des osnabrücker Friedens hatte der Linie der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, welche damals die beiden heütigen Linien Schwerin und Strelitz in sich vereinigte, zwei Chorherrenstellen in der Kathedrale zu Straßburg ausgemacht; ein Beschluß des Raths von Elsaß vom Jahre 1681 sie aber deren beraubt, seit welcher Zeit sie auch nie wieder im Genuß desselben gewesen ist. Bald nach Vollendung und Vollstreckung des Recesses kam das Haus Mecklenburg-Schwerin auch wieder in den Besitz der Stadt Wismar, für deren Abtretung an die Krone Schweden es

nicht blos, wie der Receß sagen zu wollen scheint, die gedachten zwei Straßburger Canonicate, sondern auch zwei Commenden des Johanniter-Ordens und die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg empfing. Kraft eines Vertrags, der am 26. Juni 1803 zu Malmö abgeschlossen wurde, trat der König von Schweden an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, unter dem Titel einer Verpfändung und gegen Erlegung einer baaren Summe von 1,250,000 Hamburger Bankthaler, auf hundert Jahre das Nutznießungsrecht der Stadt und Herrschaft Wismar, und der Ämter Poel und Neükloster ab.

Der erste Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte hatte des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin gar nicht Erwähnung gethan; als aber er selbst, und sodann auch die lübecker Handelsherren in Paris vorstellig geworden waren, da gab ihm der zweite Plan die Gerechtsame und Eigenthumsrechte des Lübecker Hospitals in den genannten drei Dörfern und auf der, damals noch schwedischen Insel Poel; wogegen er seine Ansprüche an die Halbinsel Priwal fahren ließ, an diesen Weideplatz der Stadt Lübecker Schlachtviehheerden, auf den der Stadt das Miteigenthumsrecht zustand. Der Plan fügte für den Herzog noch eine jährliche Rente von 10,000 Gulden hinzu, die auf die Klöster im Osnabrückischen angewiesen war, und die Bestimmung hatte, als Kaufpreis für das, zwischen der Elbe und Regnitz belegnen Lauenburgische Amt Neühaus zu dienen, allein der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg that den entschiedensten Einspruch nicht allein gegen die Absicht, sein Fürstenthum mit irgend einer Auflage zu belasten, sondern auch gegen die Bestimmung, die man dieser Rente gab, weil es ihm gar nicht in den Sinn kommen werde, sich des Amtes Neühaus zu entaüßern. Dieser lebhaft geführte Widerspruch vermogte die Reichsdeputation in dem ersten Generalbeschluß folgende Clausel einzuschalten: „Unter Vorbehalt einer Regelung zwischen den vermittelnden Mächten und dem Kurfürsten von Hannover.“ In Folge dieser Regelung wurde das Fürstenthum Osnabrück von der Zahlung der Rente entbunden, und man strich die Stelle ganz aus, die sich auf ihre Verwendung zum Ankauf eines kur-braunschweigischen Amts bezog.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz forderte einen Theil der Entschädigung, welche der ältern Linie seines Hauses bewilligt worden war, für einen nicht minder rechtmäßigen Anspruch; allein die beiden Gevettern konnten sich nicht verständigen; ja der Herzog von Schwerin beklagte sich bitter, von der Deputation nicht mit der

Rücksicht behandelt worden zu sein, die dem Range und dem hohen Alter seines Hauses gebühre. Diese Klage bezog sich ohne Zweifel auf die Kurfürstenwürde, auf die er eben so gut ein Recht zu haben vermeinte, als die drei Fürstenhaüser, die damit kraft des Recesses bekleidet worden waren.

§ 10. [Entschädigung der hohenzollernschen Haüser.]

Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für seine Lehnsgerechtigkeiten in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im lüttischer Lande: — die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, für seine Lehnsgerechtigkeiten in den Herrschaften Boxmer, Dixmede, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Myhlingen, und für seine Domainen in Belgien: — die Herrschaft Glatt und die Klöster Inzikhoffen, Klosterbeüern und Holzheim, im Augsburger Lande.

Das Haus Hohenzollern hatte gar keine reichsunmittelbare Besitzung eingebüßt, demnach auch, in Folge der von der Reichsdeputation angenommenen Grundsätzen, gar kein Recht auf irgend eine Entschädigung. Der erste Plan hatte ihm auch keine zugesprochen, die Fürsten selbst auch keinen Anspruch erhoben. Ohne Zweifel war es die Verwendung des Königs von Preüßen, oder irgend eine andere Verbindung, der diese Fürsten eine Ausnahme verdankten, welche so viele andere Haüser vergeblich nachgesucht hatten.

Unter den mittelbaren Herrschaften und Landgütern, in denen die sigmaringensche Linie der Hohenzollern die Lehnsgefälle verloren hatte, nennt der Receß Berg. Dies ist eine ehemalige Grafschaft, welche, im Umfange der Grafschaft Zütphen gelegen, vordem ihre eigenen Grafen hatte; als der Mannsstamm dieser Familie 1712 erlosch, ging Berg an des letzten Grafen Schwester über, die einen Prinzen von Sigmaringen geheirathet hatte. Dies kleine Ländchen heißt eigentlich im Niederdeütschen 'S Heerenberg, hochdeütsch: Des Herren Berg; es besteht aus dem Städtchen dieses Namens, den Herrschaften Genderingen und Elten (nicht Etten), die der Receß nennt, und einigen anderen Ortschaften. Pannerden ist der Ort, wo im Anfang des 18. Jahrhunderts dem Rhein ein neües Bett zum Abfluß nach Arnheim und zum Leck gegraben wurde, der Pannerdensche Kanal, von dem das heütige Geschlecht nichts mehr weiß; selbst den Capitainen der Dampfschiffe ist der Name des Pannerdenschen Kanals unbekannt; fragt man sie, wo die Spaltung der Waal und des Kanals sei, so thun sie ganz erstaunt, hören sie den Reisenden von einem Kanal sprechen! Die dem Hechinger Fürsten überwiesene Entschädigung lag innerhalb des Umfangs des Fürstenthums

und war unbedeütend. Die Herrschaft Glatt, am Neckar, im Umfange der untern Grafschaft Hohenberg, besteht aus einem einzigen Dorfe und einem Schlosse mit den dazu gehörigen Eigenschaften. Die Abtei Muri, in der Schweiz, war Besitzerin dieser Herrschaft. Das Kloster Inzighofen, bei Sigmaringen, war reichsunmittelbar; und jedes der mittelbaren Klöster Klosterbeüern und Holzheim, beide im Umfange des Hochstifts Augsburg, besaß mehrere Dörfer.

Zwölftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Dritter Abschnitt, die Paragraphen 11—20 enthaltend.

§ 11 [Entschädigung für Dietrichstein und Ligne].

Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Trasp im Graubündner Lande: — die Herrschaft Neü-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne, für Fagnolles: — die Abtei Edelstetten, mit dem Titel einer Grafschaft.

[Die Dietrichstein] sind ein altes, in den österreichischen Landen angesessenes Geschlecht, welches nach dem frühern Staatsrechte der Landeshoheit des Herzogs von Kärnten unterworfen war. Ein Dietrich von Zeltschach wird als Gründer des Schlosses Dietrichstein angesehen; mit größerer Sicherheit aber steigt die Genealogie dieser Familie bis auf Reinpert, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelebt hat. Die Freiherren von Dietrichstein, die mit dem erblichen Mundschenken-Amt des Herzogthums Kärnten bekleidet sind, wurden im 16. Jahrhundert in den Grafen-, und die jüngste Linie 1622 in den Reichsfürstenstand erhoben. Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein erwarb 1686 die Herrschaft Trasp in Tirol, der von da an eine Virilstimme im Fürstenrath des Reichstags beigelegt wurde. Daß dieses Fürstenthum nur aus einem einzigen Schloß am Inn und einigen Dörfern bestand, wissen wir aus dem ersten Bande der ersten Abtheilung unseres Werks. Die Mittlermächte, oder vielmehr Deütschlands Dictatoren, hatten es für den Grauen Bund bestimmt, von dessen Gebiet Trasp ganz umgeben war; daher wiesen sie dem Dietrichsteiner als Entschädigung die Herrschaft Neü-Ravensburg, am Bodensee, an, die bis dahin zur Abtei St. Gallen, in der Schweiz, gehört hatte.

[Der Fürst von Ligne] war in dem ersten Entschädigungsplane mit dem Herzoge von Aremberg zusammengeworfen, und beiden das kur-kölnische Vest Recklinghausen und das fürstbischöflich münstersche Amt Dülmen bestimmt worden; weil aber in dem Zeitraume zwischen dem ersten und zweiten Plane die Entschädigung für den Aremberger vervollständigt und das Amt Dülmen anderweitig verwendet worden war, nämlich für den unterdeß ganz unberechtigt in die Quere gekommenen Herzog von Croy, so bestimmte man für den Fürsten von Ligne, den geistvollen Frauenfreünd, das mittelbare, adliche, freiweltliche Frauenstift Wittmarschen, in der Grafschaft Bentheim. Diesem Ansinnen widersetzte sich aber, wie wir gesehen haben, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Pfandbesitzer der Grafschaft, auf das Entschiedenste. Darauf wurde Wittmarschen im ersten allgemeinen Deputationsbeschluß durch Edelstetten ersetzt, ebenfalls ein adliches freiweltliches Frauenstift, aber reichsunmittelbar, im Umfange der Markgrafschaft Burgau gelegen, und unstreitig einträglicher als das mitten in Moorflächen liegende Wittmarschen; denn Edelstetten besaß mehrere Dörfer und seine Einkünfte beliefen sich auf 16,000 Gulden, wogegen die Herrschaft Fagnolles nur 5500 Gulden abgeworfen hatte. Die persönlichen Verdienste des Fürsten Karl Joseph, der als Soldat, als Schriftsteller, vornehmlich aber als geistreicher Witzbold bekannt war, trugen ohne Zweifel dazu bei, ihm ein so ansehnliches Entschädigungsloos zuzuwenden. Die Herrschaft Fagnolles, bei Philippeville gelegen, war 1770 zu einer Reichsgrafschaft, unter dem Namen Ligne, erhoben und 1786 in das Reichsgrafen-Collegium, westfälischer Bank, eingeführt worden. Diese Grafschaft war daher dem Alter nach die jüngste der Reichsgrafschaften.

Im Jahre 1804 verkaufte der Fürst von Ligne Edelstetten an den Fürsten Esterhazy, mit dem Recht, im Fürstenrathe zu sitzen, was ihm Kraft des Recesses ertheilt worden war.

§ 12 [Entschädigung des Hauses Nassau].

Dem Fürsten von Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück die zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die Herrschaft Laar in der Ortenau: — die mainzischen Ämter Königstein, Höchst, Cronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Kassel mit den Domkapitelsbesitzungen zur Rechten des Mains, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Caub mit Zubehörungen, die Überreste des eigentlich sogenannten Kürfürstenthums Köln (mit Ausnahme der Ämter Altwied und Nürburg); die hessischen Ämter Kazenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, mit Befreiung der Solms'schen

Ansprüche, die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rümersdorff, Bleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteien und Klöster, die in den ihm als Entschädigung zufallenden Ländern belegen sind; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit der Auflage, sich nach der Übereinkunft zu richten, welche wegen der Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein getroffen worden ist, dessen Ansprüche an die Grafschaft Sayn und Zubehörungen erloschen bleiben.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für ein Drittheil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: — die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, als Entschädigung der Statthalterschaft und für seine Domainen in Holland und Belgien: — die Hochstifter Fulda und Corvey, die kaiserliche Stadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Propsteien Hofen, St. Gerold im Lande Weingarten, Bandern im Gebiet von Lichtenstein, Dietkirchen im Lande Nassau, so wie alle Kapitel, Abteien, Propsteien und Klöster, welche in den überwiesenen Ländern liegen, mit der ihm obliegenden Verpflichtung, den bestehenden und zuerst von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige, mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg im Laufe des letzten Jahrhunderts vereinigte Successionen Genüge zu leisten.

[Genealogie des Hauses Nassau.] Dieses berühmte Haus, das dem Deütschen Reiche ein Mal sein Oberhaupt gegeben hat, und dessen Name mit der Geschichte der Niederlande und der niederländischen Freiheit aufs innigste verknüpft ist, ist eins der ältesten Haüser in Eüropa unter denjenigen, die man die regierenden, d. h. die befehlenden, nennt; unter den gehorchenden gibt es ältere! Sein Ursprung verliert sich im Dunkel der Zeiten; doch betrachtet man als seinen Stammvater einen Bruder des deütschen Königs Konrad I., Namens Otto oder Udo, der Graf im Lahngau und Besitzer der Laurenburg war. Man sieht noch die Trümmer dieser Burg an der Lahn, in der Grafschaft Holzapfel, die lange Zeit im Besitz der schaumburger Nebenlinie der Anhalt-Bernburger gewesen ist. Nachdem die Herren von Laurenburg 1181 die Burg Nassau erbaut hatten, nannten sie sich von da an Grafen von Nassau. Walrab, Herr von Laurenburg, starb 1020, hinterließ zwei Söhne, Walrab und Otto. Ersterer ist der Stammvater aller Linien des Hauses Laurenburg oder Nassau, der bestehenden sowol als der erloschenen. — Otto heiratete in erster Ehe die Erbin der Grafschaft Geldern und in zweiter die der Grafschaft Zütphen. Reinhold II., der Rothkopf, sein Nachfolger im siebenten Grade, Graf von Geldern und Zütphen, wurde 1333 zum Herzog erhoben. Seine männliche Nachkommenschaft erlosch 1423, worauf das Herzogthum Geldern durch Erbschaft an das Haus der Grafen Egmont überging, in dessen Be-

sitz es bis 1518 geblieben ist. Heinrich der Reiche, fünfter Nachkomme Walrab's, hinterließ zwei Söhne, Walram und Otto, die sich in die Hinterlassenschaft des Vaters theilten und die Stammväter der heüt' zu Tage noch bestehenden zwei Linien des Hauses Nassau wurden, der walram'schen und der ottonischen. Walram hatte die Besitzungen, die am Oberrhein liegen; sein Sohn war der Kaiser Adolf, dessen Söhne die walramsche Linie in mehrere Zweige spalteten. Alle diese Zweige waren aber wieder vereinigt in der Person des Grafen Ludwig, der 1627 starb, und den man als jüngsten Stammvater der nassauer Zweige von der walram'schen Linie betrachten muß. Seine drei Söhne stifteten die Linien Saarbrücken, Idstein und Weilburg. Idstein erlosch zuerst, 1721; Saarbrücken aber und Weilburg dauerten fort. Die saarbrückener Linie spaltete sich in zwei Unterlinien: Saarbrücken-Usingen und Saarbrücken-Saarbrücken-Ottweiler. Es bestanden daher, als der französische Revolutionskrieg ausbrach, drei Zweige der ältern oder walram'schen Linie, nämlich: Saarbrücken-Usingen, Saarbrücken-Saarbrücken und Weilburg. Der zuerst genannte Zweig hatte auf dem linken Rheinufer gar keine Besitzung; dagegen lagen die Besitzungen des zweiten Zweiges allesammt auf diesem Ufer, nämlich die Grafschaft Saarbrücken, die Herrschaft Ottweiler, die $^2/_3$ von Saarwerden und einige andere Herrschaften von geringerm Umfange; und der dritte oder weilburger Zweig besaß ebendaselbst die Herrschaft Kirchheim, $^1/_3$ von Saarwerden und einige andere Districte. Die französischen Kriegsheere überflutheten diese Lande 1791 und waren im thatsächlichen Besitz derselben, als der Fürst von Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken, der letzte seines Zweiges, 1797 mit Tode abging, worauf die Erbfolgerechte ausschließlich auf den usinger Zweig übergingen.

[Entschädigung für Nassau-Usingen.] Der Verlust dieser Linie bestand mithin einzig und allein in dem Erbtheil, das sie 1797 hätte antreten müssen. Man schätzte die

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Länder des Hauses Saarbrücken auf	19	53,286	407,000 Guld.
Dazu die Herrschaft Lahr, welche der Fürst von Usingen an den Markgrafen von Baden abtreten mußte	5	7,000	40,000 „
Ganzer Verlust	24	60,286	447,000 Guld.

Die Entschädigungsgebiete wurden nach ihrem statistischen Werthe zur Zeit des Recesses, 1803, folgendermaßen veranschlagt:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Sieben mainzische Ämter mit den Domkapitels-Besitzungen auf dem rechten Mainufer	$8^1/_2$	24,000	200,000 Guld.
2. Das pfälzische Amt Caub	$^1/_2$	2,000	10,000 „
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	$1^1/_2$	5,000	30,000 „
4. Fünf hessische Ämter mit Weipersfelden	5	15,000	90,000 „
5. Soden und Sulzbach, Schwanheim und Okriftel	$^3/_4$	2,000	20,000 „
6. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	5	12,000	80,000 „
7. Vier Kapitel und alle übrigen Kapitelustifter und Klöster in den Entschädigungslanden	—	—	150,000 „
Überhaupt	$21^1/_4$	60,000	580,000 Guld.

Zwölf Jahre später machte Hassel in Bezug auf Bodenfläche und Einwohnerzahl abweichende Ziffern bekannt, für die dieser, für seine Zeit sehr sorgsame Statistiker und Publicist ohne Zweifel genaue Grundlagen benutzt hat. Hiernach waren:

	Q.-M.	Einw.
1. Die mainzischen Ämter mit Schwanheim	24	60,000
2. Das Amt Caub	$^1/_2$	1,800
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	$1^1/_2$	4,000
4. Die fünf hessischen Ämter	$4^1/_2$	10,500
5. Sayn-Altenkirchen	5	15,000
6. Soden, Sulzbach, Weipersfelden und Okriftel	$1^1/_4$	2,000
7. Die Stifter und Kapitel	—	—
Überhaupt	$36^3/_4$	93,300

Die Entschädigung war auf jeden Fall dem Verlust nicht allein gleich, sondern übertraf ihn auch, namentlich in Bezug auf die Revenuen, selbst wenn, wie oben beim § 4 gezeigt worden ist, angenommen wird, daß Sayn-Altenkirchen um 25,000 Gulden weniger eingetragen habe, als im obigen Anschlage ausgeworfen worden ist. Die Entschädigung war dem Hause Usingen überdem sehr günstig, weil sie ihm, statt zweier entlegenen Besitzungen, Districte in der Nähe gab, vermöge deren sein Gebiet vollkommen abgerundet wurde.

Unter den mainzischen Ämtern, die dem Fürsten von Nassau-Usingen zu Theil wurden, befanden sich die Ämter Eltwill oder Ellfeld und Rüdesheim, die den durch seinen Weinbau berühmten Rheingau bilden, die kleine Stadt Kassel, der Stadt Mainz gerade gegenüber, und das Dorf Hochheim, das wegen seines Weins womöglich noch berühmter ist, als Rüdesheim. Dieses Dorf hatte dem mainzischen Domkapitel gehört. Im Bereiche des Rheingaus liegt auch der Johannisberg, der eine Dependenz des Hochstifts Fulda

war. Dieses schöne Weingut ging an den neüen Besitzer von Fulda über, so daß der Fürst von Usingen nur die Landeshoheit über selbiges empfing, wie sie der Kurfürst-Erzbischof von Mainz besessen hatte.

Soden und Sulzbach, zwei beträchtliche Dörfer, waren unbestritten reichsunmittelbar, daher es eine rechtswidrige Anmaßung war, wenn der geistliche Herr zu Mainz, als Reichserzkanzler, der erste Vertreter des Rechts, und die weltlichen Herren vom Frankfurter Römer das Schulz- und Schirmrecht, das ihnen beiden über die genannten Reichsdörfer zustand, mißbrauchten, um daselbst die Landeshoheitsrechte, ein jeder zur Hälfte, geltend zu machen. Die Salzwerke zu Soden gehörten Privatleüten; der Fürst von Nassau-Usingen erhob aber den Zehnten von den Einkünften. Das Dorf Okriftel wurde dem Isenburger Fürsten abgenommen gegen eine Schadloshaltung, auf die wir zurückkommen.

Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen sagte dem Hause Nassau um so mehr zu, als durch diese Anordnung die Aussicht eröffnet war, die Gesammtheit der Grafschaft Sayn eines Tags in diesem Hause vereinigt zu sehen. In der That, als die usinger Linie am 23. März 1816 erlosch, gingen alle ihre Besitzungen an die weilburger Linie über, welche Sayn-Hachenburg bereits durch die Erbin dieses Ländchens, die Gräfin Kirchberg, Gemalin Friedrich Wilhelm's, Fürsten von Weilburg, besaß.

Die vier Kapitel, welche unter den Erwerbungen des Fürsten von Nassau-Usingen namentlich aufgeführt wurden, waren: St. Georg, in Limburg an der Lahn, einer ehemals kur-trierschen Stadt, welche dem Fürsten zu Weilburg zu Theil wurde, so wie das Amt Montabaur, in welchem die Abtei Rummersdorf lag; das adliche Stift St. Ferrutius im usingenschen Dorfe Bleidenstadt; und die Abtei Sayn im Amte Vallendar, welches dem Kurfürsten-Erzbischof zu Trier und dem Grafen von Wittgenstein gemeinschaftlich gehörte; den kurfürstlichen Antheil sprach der Receß dem Fürsten von Nassau-Weilburg zu. Also standen alle vier Abteien unter der Landeshoheit des zuletzt genannten Fürsten.

Es ist bereits oben (S. 307) von einer der Bedingungen gesprochen, welche man an den Besitz der Grafschaft Sayn-Altenkirchen knüpfte; bei Gelegenheit des §. 23 kommen wir auf diejenige zurück, die die Ansprüche des Hauses Wittgenstein betrifft.

Die Entschädigung des Fürsten von Nassau-Usingen war übri-

gens nicht ganz derjenigen gleich, welche der erste Plan für ihn bestimmt hatte. Dieser Plan gab dem Fürsten auch denjenigen Theil des ehemaligen Erzstifts Mainz, welcher zwischen dem Main, dem darmstädtschen Lande und der Grafschaft lag, nämlich die Ämter Lorsch, Fürth, Steinheim, Algenau, Bilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn; allein weil diese Districte die Lande der Landgrafen von Hessen-Darmstadt vollständig abrundeten, so tauschte man sie gegen die hessischen Ämter aus, die dem Fürsten von Nassau zur Hand lagen.

[Verlust und Gewinn des Hauses Nassau-Weilburg.] diese stellten sich gar sonderbar heraus. Der Verlust auf 6 Q.-M. war 15,500 Einwohnern mit einem Revenuenertrage, welcher 178,000 Gulden ausmachen sollte, was aber um mindestens 50,000 Gulden zu viel war. Und was im Receß die Überreste des Erzstifts Trier genannt wurde, so bestanden diese nicht, etwa wie die kölnischen Überbleibsel, aus einem kleinen Stückchen Landes, sondern aus einem recht ansehnlichen Landstrich von 16 Q.-M., enthaltend den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Ämter Ehrenbreitstein und Bergpflege, einen großen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Ämter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, wohin das wegen seiner Mineralquellen so berühmte Dorf Niederselters gehörte, von der zum Amte Limburg gehörigen Kellerei Villmar aber nur die Landeshoheit, da die Domainen Wied-Runkel gehörten; ferner Theile der Ämter Camberg, Wehrheim, Vallendar und Münzfelden; das Ganze mit 37,000 Einwohnern und einem Revenuenertrage von 250,000 Gulden. Der Fürst bekam jedoch nicht die in diesem Lande gelegenen geistlichen Stifter, denn über diese wurde, wie wir gesehen haben, zu Gunsten des usinger Vetters verfügt, mit Ausnahme von Schönau; dagegen gab man ihm die reichsunmittelbare, sehr reiche Abtei Arnstein an der Lahn, und Marienstadt in der Grafschaft Sayn-Hachenburg. Diese drei Stifter trugen 75,000 Gulden ein, woraus folgt, daß die Gesammtsumme der Entschädigung des Hauses Nassau-Weilburg sich auf eine jährliche Revenue von 325,000 Gulden belief, was um das Zweifache den Verlust überstieg.

Das Erzstift Trier hatte, wie wir wissen, seine landständische Verfassung, die, aus den Sitten, Gebraüchen und Gewohnheiten des Landes allmälig erwachsen, zu einem Schutzheiligthum der Unterthanen des Krummstabes geworden war. Sich auf das stützend,

was der Receß im § 3 mit Bezug auf die landständische Verfassung des Hochstifts Münster gesagt hatte, setzte der weilburger Fürst die triersche Verfassung in seinen neüen Landen, sogleich nach deren Besitzergreifung, außer Kraft. Die Stände führten Klage zu Wien beim Reichshofrathe, der aber wies sie ab! Gehorcht! hieß' es!!

[Die ottonische Linie des Hauses Nassau] erhielt bei ihrer Stiftung durch Otto, aus Heinrich's des Reichen Erbschaft, Dillenburg, Siegen und Beilstein. Otto's Nachkommen spalteten sich in mehrere Linien, die aber alle wieder in der Person Wilhelm's des Ältern vereinigt waren, der im Reformationszeitalter lebte und 1559 starb. Die Güter dieses Hauses hatten sich ansehnlich vermehrt; beträchtliche Besitzungen in den Niederlanden waren theils durch Heirath, theils durch Kauf erworben worden, ebenso die Grafschaft Diez. Wilhelm war von Mutter Seite Erbe der Grafschaft Katzenellenbogen und desjenigen Theils der Grafschaft Diez, der seinem Hause noch nicht gehört hatte; allein die Hessen setzten sich in den Besitz der zuerst genannten Grafschaft und ließen den Nassauern nur den Überrest von Diez. Wilhelm der Ältere nannte sich dieserhalb Graf von Nassau-Katzenellenbogen.

Er hinterließ zwei Söhne, die Stifter zweier Linien; der ältere, Wilhelm der Jüngere genannt, bekam die niederländischen Besitzungen des Hauses und erbte das Fürstenthum Orange oder Oranien; der jüngere, Johann der Ältere genannt, erhielt die Güter in Deütschland.

Die von Wilhelm dem Jüngern gestiftete Linie hat sich unter dem Namen der Fürsten von Orange, oder der Prinzen von Oranien, wie man gewöhnlich spricht, berühmt gemacht. Sie erlosch im Jahre 1702 mit Wilhelm III., König von England. Seine Hinterlassenschaft war streitig zwischen Friedrich, erstem König in Preüßen, und der deütschen Linie des Hauses Nassau; allein diese bekam die in den Niederlanden gelegenen Domainen und die Würden, mit denen die Linie Orange in der Republik der sieben vereinigten Provinzen bekleidet gewesen war, worauf sie den Namen Nassau-Orange annahm.

Dieses zweite Haus Orange stammte, wie gesagt, von Johann dem Ältern, zweitem Sohne Wilhelm's des Ältern. Johann der Ältere theilte seine Besitzungen unter seine vier Söhne, welche die Linie Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar stifteten. Die erste, zweite und vierte erloschen 1743, 1739 und 1711, und es blieb mit-

hin nur das Haus Diez übrig, welches alle deütsche Besitzungen der ottonischen Linie und die Erbschaft des ersten Hauses Nassau-Orange, vereinigte. Wilhelm V., Fürst von Nassau-Diez oder von Orange war im Jahre 1795 seiner Erbgüter in den Niederlanden und der Würden, mit denen seine Familie daselbst bekleidet war, beraubt worden. Es ist weiter oben von den Verlusten dieses Hauses und den Staatsverträgen die Rede gewesen, die dem Deütschen Reiche die Schadloshaltung desselben wider Recht und Billigkeit aufgebürdet haben.

Die zu Paris am 24. Mai 1802 zwischen dem ersten Consul der Französischen Republik und dem Könige von Preüßen abgeschlossene Übereinkunft hatte im § 3 diese Entschädigung festgestellt, bestehend aus den Hochstiftern Fulda und Corvey, der Abtei Weingarten und den Reichsstädten Dortmund, Isny und Buchhorn. Warum der erste Plan in dieser Bestimmung Veränderungen vornahm und anstatt der Städte Isny und Buchhorn die Abteien Kappel, in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Hochstift Münster, und Dietkirchen vorschlug, ist nicht bekannt geworden. Der Receß traf auch seiner Seits Abänderungen und bewilligte dem Fürsten von Orange folgende Entschädigung:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Hochstift Fulda	33	90,000	660,000 Guld.
2. Hochstift Corvey	5	10,000	100,000 „
3. Die Reichsstadt Dortmund	2	6,000	60,000 „
4. Abtei Weingarten mit Hofen und St. Gerold	6	14,000	150,000 „
5. Bandern und Diethofen	—	—	30,000 „
Überhaupt	46	120,000	100,000 Guld.

Die Revenuen des Hochstifts Fulda beliefen sich unter den Fürstbischöfen nur auf 490,000 Gulden. In dieser Summe waren aber nicht enthalten: die Einkünfte des Domkapitels, die sich auf 90,000 Gulden beliefen; die des Johannisbergs, welche auf 12,000 Gulden geschätzt wurden; und die der zahlreichen Klöster im Hochstift, die an die 68,000 Gulden betragen konnten. Corvey war bekanntlich das jüngste Bisthum in Deütschland; vom Jahre 1783 päpstlicher und vom Jahre 1793 kaiserlicher Seits errichtet. Die kaiserliche freie Reichsstadt Dortmund in Westfalen enthielt mehrere Klöster. Die Abtei Weingarten, in Schwaben, am Schussen gelegen, besaß die Herrschaft Blumeneck im Wolgau oder Vorarlberg, wo auch die Abtei St. Gerold lag; Bandern ist am Rhein im Umfange des Fürstenthums Liechtenstein. Hofen war eine Benedictiner-

Abtei an demjenigen Theile des Bodensees, welcher Überlinger See heißt. Dietkirchen gehörte zu demjenigen Theile der Grafschaft Diez, welcher kur-trierisch war. So bestand mithin die Entschädigung des Hauses Nassau-Orange aus lauter Theilstücken, davon es die entferntest gelegenen dem Herrn von Österreich gegen Baar überließ.

Es ist nicht recht einzusehen, warum der erste Entschädigungsplan, und dann sogar der Receß selbst, das Haus Orange von der ottonischen Linie Fürsten von Nassau-Dillenburg nannte. Hatte man Gründe, den Namen Orange, Oranien, zu vermeiden, so lag doch gar keiner vor, welcher ein Hinderniß sein konnte, dieser Familie den fürstlichen Namen von Diez zu geben, welcher derjenige war, den sie seit Jahrhunderten führte.

Dem Entschädigungsloose dieser Familie wurde eine Clausel angehängt, die einiger Aufklärung bedarf; es ist die Clausel am Ende des dritten Absatzes im § 12, von den Worten an: „mit der ihm obliegenden Verpflichtung,“ bis zum Schluß. Diese Clausel stand schon in der zwischen Preüßen und Frankreich am 24. Mai 1802 geschlossenen Übereinkunft. Sie bildeten hier einen besondern Absatz des Art. 3, welcher also lautete: „Unter der Bedingung, daß S. K. H. gehalten sei, den bestehenden und zuerst von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf das Successionsrecht Genugthuung zu leisten, welche die ältere Linie seines Hauses im Lauf des vorigen Jahrhunderts betrafen; diese Genugthuung soll von Schiedsrichtern bestimmt werden, welche die vertragschließenden Parteien nach Gefallen ernennen können.“

Worin bestanden nun aber jene, zuerst (précédemment) von Frankreich anerkannten Ansprüche von Nachfolgerechten, welche die ältere Linie des Hauses Nassau, d. h. von der ottonischen Linie, betrafen, und welche zu einer Genugthuung (satisfaction) den dritten Zweig dieser Linie, den diezer, verpflichten sollten, welchen der Receß Dillenburg nannte?

Es ist oben erwähnt worden, daß der siegensche Zweig 1743 ausgestorben sei, was mit dem Ableben Wilhelm Hyacinth's geschah. Diesem Fürsten war ein jüngerer Stiefbruder, Namens Emanuel, ins Grab vorangegangen, der nach deütschem Fürstenrecht nicht hätte succediren können, weil seine Mutter, Isabella Clara Eugenie de la Serre, nicht ebenbürtig war, und demnach ihre Ehe mit Johann Franz Desiré, dem Vater von Wilhelm Hyacinth und Emanuel, nur als eine morganatische betrachtet wurde, oder als eine ehe-

liche Verbindung, welche die daraus entspringenden Kinder zwar als rechtmäßig anerkennt, ihnen aber nicht das Recht der Nachfolge zugesteht! Besaß also Emanuel nicht das Recht zur Nachfolge in den Siegenschen Lehen, so konnte er es auch nicht auf seine Nachkommenschaft übertragen. Hat Emanuel rechtmäßige Nachkommen hinterlassen? Diese Frage ist sehr lebhaft erörtert worden. Er war mit Charlotte von Mailly, Marquise von Nesle, verheiratet, die ihm 1727 davongegangen war. Sie hatte einen Sohn, Namens Maximilian, geboren, der da behauptete, im ehelichen Verkehr seiner Mutter mit Emanuel erzeügt worden zu sein, von dem aber die Fürsten von Nassau-Diez nichts wissen und ihn nicht anerkennen wollten, der auch, als es zum Prozeß kam, von den Reichsgerichten als ein im Ehebruch erzeügter Bastard erklärt wurde. Die Ränke seiner Mutter, der Marquise von Nesle, brachten es aber dahin, daß das Parlament zu Paris 1756 ein Urtel erließ, welches ihren Sohn für einen ehelichen und rechtmäßigen erklärte. Es ist klar, daß eine, von einem französischen Gerichtshofe nach französischen, von den deütschen ganz verschiedenen Gesetzen erlassene Sentenz dem Sohne der Marquise von Nesle kein Recht auf die Besitzungen des Hauses Nassau in Deütschland geben konnte. Indessen wurde dieser Bastard in Frankreich ganz wie ein Prinz von Siegen behandelt; man übertrug diesen Titel sogar auf seinen Sohn Karl Heinrich Nicolas. Dieser zeichnete sich durch seine Tapferkeit bei der Belagerung von Gibraltar aus, so wie in den Kriegen Rußlands gegen die Pforte und Schweden; und es war ohne Zweifel mehr das persönliche Interesse, welches er eingeflößt hatte, denn die Gerechtigkeit seiner Sache, wodurch die Mittlermächte veranlaßt wurden, dem Hause Orange die Verpflichtung aufzuerlegen, ihn wegen seiner angeblichen Successionsrechte zu entschädigen. Die Art und Weise, wie dieses Haus bei der Erfüllung der Verpflichtung zu Werke gegangen, ist amtlich nicht bekannt geworden; es hieß aber zu jener Zeit, daß dem Prinzen eine Summe von 130,000 Gulden gezahlt und ihm eine lebenslängliche Rente von 15,000 Gulden sicher gestellt worden sei, in deren Genuß er aber nicht lange gewesen ist.

§ 13 [Entschädigung des Hauses Thurn und Taxis].

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Entschädigung der Einkünfte aus dem Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: — die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das, von Salmansweiler abhangige Amt Osterach im ganzen Umfange seiner jetzigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelsberg und den Weilern Tiefenthal, Franzhof

und Stetten. Die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, wie sie eingerichtet sind, wird ihm überdem gewährleistet. Folglich werden besagte Posten im Status quo für den Umfang und den Dienst verbleiben, den sie zur Zeit des luneviller Friedensschlusses hatten; und um dieserhalb die Anstalt in ihrer ganzen Unverletzbarkeit, in der sie sich im genannten Zeitpunkte befand, zu erhalten, wird sie unter den besondern Schutz des Kaisers und des Kurfürsten-Collegiums gestellt.

Das Haus Thurn und Taxis gehört nicht zu denen, welche durch Alter ihres Geschlechts oder den Schimmer ihrer Flammbergsdienste glänzen; wenn aber die Gründer nützlicher Anstalten ein Anrecht haben auf die Dankbarkeit ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt, so hat Niemand mehr Anspruch auf Achtung, als gerade dieses Geschlecht! Aus Mailand stammend, begab sich Roger von Thurn und Taxis und Valsassina 1450 nach den Niederlanden, wo er auf den Gedanken kam, Posten anzulegen, oder eine Anstalt zur Erleichterung des Verkehrs, die damals ganz unbekannt war. Die Leitung dieser Anstalt behielt er daselbst unter den Kaisern Maximilian und Karl V. Kaiser Mathias beauftragte Lamoral, Freiherrn von Taxis, die Posten auch in den übrigen Ländern des Reichs einzurichten, und bewilligte ihm 1615, mit dem Grafentitel, die Würde eines Erb-General-Reichs-Postmeisters. Sein Urenkel, Eugenius Alexander, wurde 1695 in den Reichsfürstenstand erhoben, und die Würde des Erb-General-Reichs-Postmeisters 1744 zum Thron-Lehn erklärt, und 1754 Fürst Alexander Ferdinand mit Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrath aufgenommen, unter der Bedingung, einen reichsunmittelbaren Grundbesitz zu erwerben, auf dem diese Stimme zu haften habe. Es wird an diese Bestimmungen erinnert, um sogleich hinzuzufügen, daß dieser Bedingung von dem Sohne Alexander's Ferdinand, dem Fürsten Karl Anselm, Genüge geleistet wurde, indem derselbe 1785 von der scheer-scheer'schen Linie der Grafen Truchseß-Waldburg für eine Summe von 2,100,000 Gulden die Herrschaften Scheer, Friedberg, Dürmentingen und Buß (I. 1, S. 276) erkaufte, welche der Kaiser 1787 zu einer gefürsteten Grafschaft, unter dem Namen Scheer, erhob. Dadurch erwarb er das Recht unter den Fürsten des Schwäbischen Kreises zu sitzen. Durch die Abtretung des linken Rheinufers verlor der Fürst von Thurn und Taxis die Posten in den abgetretenen Provinzen und seine in den Österreichischen Niederlanden belegenen Güter. Die Einkünfte der letzteren sind unbekannt geblieben; auch kennt man, wenigstens durch amtlich beglaubigte Mittheilung, nicht den Ertrag

der Posten, in deren Besitz sich das Haus befand. Nach Berechnungen, die als glaubwürdig betrachtet werden können, trugen die Reichsposten, ohne die im Burgundischen Kreise zu rechnen, 2,000,000 Gulden, als Reinertrag, ein, davon ungefähr $^1/_{10}$ auf die Provinzen jenseits des Rheins traf. Dazu können 500,000 Gulden als Ertrag der Posten in den Österreichischen Niederlanden gerechnet werden, wovon jedoch 150,000 Gulden Conventions-Münze abgezogen werden müssen, welche das Haus Thurn und Taxis für den Genuß der Posten unter dem Namen eines Pachtschillings zahlte. Im Ganzen lassen sich demnach die Rein-Einkünfte des Hauses Thurn und Taxis, welche ihm durch den luneviller Frieden verloren gingen, auf 6 bis 700,000 Gulden veranschlagen.

Wenn nun freilich die Bezirke, welche ihm als Entschädigungsloos überwiesen wurden, das Haus Thurn und Taxis keineswegs wegen seiner Einbuße schadlos hielt, so sieht man doch mit Vergnügen, daß der Paragraph mit jenen wohlwollenden Gesinnungen abgefaßt war, die dieses Haus allen Denen eingeflößt hatte, die mit ihm in Berührung gekommen waren. Nie hat ein Landesherr anhänglichere Diener gehabt, als der Fürst von Thurn und Taxis, weil niemals ein Landesherr im Besitz des Geheimnisses gewesen ist, sich des Eifers und der Hingebung seiner Diener durch gespendete Wohlthaten zu versichern. Zwei Umstände, welche ohne Zweifel dazu beigetragen haben, den § 13 für das Haus Thurn und Taxis so günstig zu fassen, waren erstlich die Verbindung, welche der Fürst Alexander mit einer Schwester der Königin von Preüßen eingegangen war; und zweitens die persönliche Hochachtung, welche er sich durch die Art und Weise erworben hatte, womit er die Amtsverrichtungen eines Prinzipal-Kommissarius des Kaisers beim Reichstage zu Regensburg, dem Sitze des Kongresses, versah.

Wenn man die Fassung des § 13 mit derjenigen vergleicht, welche im ersten Entschädigungsplane dem Thurn- und Taxis'schen Hause zu Theil geworden war (S. 194), so ergab sich keine sehr wesentliche Abänderung.

Buchau, die Stadt, am Federsee in Schwaben, war von geringer Bedeütung, ansehnlich dagegen die Abtei Buchau, deren Güter theilweise zwischen dem Federsee und dem Fürstenthume Scheer belegen waren. Die daran gränzende Abtei Marchthal war noch reicher. Das Amt Osterach stößt ebenfalls an das Fürstenthum Scheer, allein die Zubehörungen sind davon getrennt, obwol sie in der Nähe lie-

gen. Nicht also ist es mit der Abtei Neresheim, die in der Grafschaft Öttingen liegt. Dieses Stift war seiner Büchersammlung und seines Münz- und Naturalienkabinets wegen berühmt. Durch seine Lage sagte es dem Fürsten von Thurn und Taxis zu, denn Neresheim gränzte mit seiner Herrschaft Dischingen. Überdies muß man die im Receß falsch geschriebenen Namen Tiefenthal und Franzhoff — Tiefenbühle und Frankenhofen lesen. Die Statistik des Entschädigungsloose des Hauses Taxis gab man folgender Maßen an:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Stadt und Abtei Buchau	2	5,000	75,000 Guld.
2. Abtei Marchthal	3	7,000	75,000 „
3. Abtei Neresheim	$1\frac{1}{2}$	5,000	50,000 „
4. Amt Osterach und Zubehörungen .	$1\frac{1}{2}$	4,000	25,000 „
Überhaupt	8	21,000	225,000 Guld.

Was die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis anbelangt, so hatte der Receß sie zwar verbürgt, allein es war im weiland heil. Röm. Reich Deütscher Nation die Gewalt abhanden gekommen, die einer solchen Gewährleistung Nachdruck zu geben vermochte! Der König von Preüßen schaffte in seinen Entschädigungslanden die Taxis'schen Posten bei Seite; ebenso machte es der neüernannte Kurfürst von Württemberg im Dezembermonat 1805. Der presburger Frieden führte andere Veränderungen herbei. Der neüe König von Baiern verlieh am 14. Februar 1806 dem Fürsten von Thurn und Taxis die erbliche Würde eines General-Postmeisters als Lehn der Krone Baiern. Am 25. September 1806 folgte diesem Beispiele der Großherzog von Baden; und der Großherzog von Würzburg am 22. November 1806. Der Fürst-Primas und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg bewilligten dem Hause Taxis dieselbe — Gunst! Herr Murat aber, der französische Marschall und Großherzog von Berg, cassirte in seinem Lande die Taxis'sche Postanstalt mit einem einzigen Federstrich.

§. 14. [Entschädigung des Hauses Löwenstein-Wertheim.]

Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Pütlange, die Herrschaften Scharfeneck, Cügnon und andere: — die zwei mainzischen Dörfer Würth und Treenfurth, die Ämter Rothenfels und Homburg im Würzburger Lande, die Abteien Brummbach, Neüstadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine beständige Rente von 12,000 Gulden auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die würzburgischen Gerechtsame und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, das obengenannte Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen an die Kurfürsten von Pfalzbaiern wieder abzutreten, und zwar

gegen eine beständige Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jede andere Gegenwährung, über die sie sich verständigen können.

Den Grafen von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Virneburg: — das Amt Freüdenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

Die Grafschaft Löwenstein liegt bekanntlich in den Umgebungen der ehemaligen Reichsstadt Heilbronn, zwischen dem alten Herzogthum Württemberg und der Grafschaft Hohenlohe. Man muß, woran zu erinnern ist, in der Zeitfolge zwei Haüser der Löwensteiner Grafen unterscheiden. Das erste, welches diese Grafschaft als Allodium besaß, erlosch 1441, nachdem der letzte Graf, Wolfgang mit Namen, sie für die Summe von 14,000 Gulden an Friedrich, den siegreichen Kurfürsten zur Pfalz, verkauft hatte. Dieser Fürst hatte in morganatischer Ehe ein Fraülein von Dettingen geheiratet, die ihm einen Sohn gebar. Diesem Sohne gab er die Herrschaft Scharfeneck, bei Landau, mit Weinberg, Neüstadt am Kocher, Meckmühl, Utzberg und Umstadt. Allein des Kurfürsten Friedrich Nachfolger vernichtete die Schenkung, beließ aber doch seinem Vetter Scharfeneck und gab ihm überdem die Grafschaft Löwenstein als Ersatz für die zu seinen Gunsten vom Kurfürstenthum abgetrennten Stücke. Dieser halbbürtige Sohn des Kurfürsten Friedrich wurde der Stammvater des zweiten Hauses Löwenstein; allein während der pfälzischen Unruhen von 1504 war er genöthigt, sich, wegen Löwensteins, der Landeshoheit des Herzogs Ulrich zu Württemberg zu unterwerfen, so daß er nur noch Scharfeneck als reichsunmittelbares Land besaß. Sein Enkel, Ludwig II., heiratete eine Gräfin Stolberg, welche, durch ihre Schwester, die Grafschaft Wertheim in Franken und einen Theil der im Umfange des Herzogthums Luxemburg gelegenen, Grafschaft Rochefort erbte. Seit der Zeit nannte sich Ludwig II. Graf von Löwenstein-Wertheim. Seine Söhne stifteten zwei Linien: die von Virneburg, nach der in der Eifel gelegenen Grafschaft dieses Namens genannt, die durch Heirat an sie gelangte, und die Linie Rochefort. Beide Linien besaßen die Grafschaften Löwenstein und Wertheim gemeinschaftlich, die jüngere Linie mit dem Fürstentitel.

Die Grafschaft Virneburg, der gräflichen gehörig, die Herrschaft Scharfeneck und die anderen Besitzungen der Fürsten von Löwenstein-Wertheim in den Niederlanden, die einen Theil der Grafschaft Rochefort ausmachten, gingen durch den luneviller Frieden verloren. Undeütlich und unsicher war die Entschädigung, welche für diese Ver-

luste im ersten Entschädigungsplane festgestellt worden war, und der betreffende Artikel sehr schlecht abgefaßt (S. 193). Die Worte „zur Rechten des Mains“ müßten unzweifelhaft hinter dem Namen Rhineck stehen, weil das Amt Rothenfels, welches ehemals den Grafen von Rhineck, oder vielmehr Rieneck gehört hatte, und nach dem Erlöschen dieses Geschlechts, von den fuldaischen Äbten als ein Lehn ihres Stifts eingezogen worden war, am rechten Ufer des Mains liegt, während die Ämter Remlingen, Lautenbach, Freüdenberg und Schwanberg, welche, mit den Klöstern Brummbach, Holzkirchen und Grünau, denjenigen Theil der Grafschaft Wertheim bildeten, dessen die Fürstbischöfe zu Würzburg die Grafen von Löwenstein 1598 beraubt hatten, allesammt auf dem linken Mainufer liegen. Das Alles klärte sich durch die Erörterungen auf, wozu die Einsprüche des Hauses Löwenstein Veranlassung gaben, und der Receß faßte den Gegenstand von Verlust und Gewinn in klaren Worten auf.

Die fürstliche Linie hatte von reichsunmittelbaren Landen nur die Herrschaft Scharfeneck eingebüßt; allein da an dieselbe nicht die Reichsstandschaft geknüpft war, so befand sich der Besitzer nicht in der Lage, wegen dieses Verlustes eine Entschädigung beanspruchen zu können, unter Vorbehalt jedoch des an die Französische Regierung zu stellenden Verlangens wegen Aufhebung des Sequesters, den sie über die unmittelbaren und mittelbaren Güter verfügt hatte. Noch weniger stichhaltig waren die Gründe für die Schadloshaltung dieses Hauses wegen der Güter, die es unter Frankreichs Oberhoheit besessen hatte. Dennoch wollte man es nicht allein wegen des Verlustes entschädigen, der, wenn man die Übertreibungen seiner Reclamationsvorstellung in Abzug brachte, doch noch auf 87,000 Gulden jährlichen Einkommens steigen konnte; man wollte auch, wie es scheint, das Unrecht wieder gut machen, das die Fürstbischöfe zu Würzburg seit 200 Jahren an dieser Familie begangen hatten; denn man verdoppelte seine Entschädigung, deren Statistik sich folgender Maßen gestaltete:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Die mainzischen Dörfer Wörth und Trennfurth	1/4	600	5,000 Guld.
2. Die würzburgischen Ämter Rothenfels und Homburg	5 1/4	15,000	62,000 „
3. Die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim	—	—	8,000 „
Latus	5 1/2	15,600	75,000 Guld.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Transport	$5^1/_2$	15,600	75,000 Guld.
4. Die Abteien Brummbach, Neüstadt, Holzhausen	$1^1/_2$	3,000	60,000 „
5. Die würzburgischen Nutzungen 2c. in Wertheim	—	—	3,000 „
6. Die auf den Rheinschiffahrts-Octroi verwiesene Rente	—	—	12,000 „
Überhaupt	7	18,600	150,000 „

Das Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen lagen so, daß dem Kurfürsten von Pfalzbaiern die Erwerbung dieser Stücke wünschenswerth sein mußte, weshalb man ihm Rückkaufsrecht gegen eine beständige Rente von 28,000 Gulden zusprach. Sonst aber war Alles, was dem Fürsten von Löwenstein überwiesen wurde, so gelegen, daß seine Grafschaft Wertheim vollkommen abgerundet wurde.

Die gräfliche Linie der Löwenstein-Wertheimer wurde ebenso gut entschädigt. Ihre Grafschaft Virneburg enthielt auf $^5/_4$ Q.-M. 2600 Einwohner und trug ihrem Besitzer 19,713 Gulden jährlicher Revenuen ein; dafür gab man ihm das Amt Freüdenberg, was einen Theil der Grafschaft Wertheim, würzburgischen Antheils, ausmachte, mit mehreren Klöstern und Dörfern, zusammen auf $^7/_4$ Q.-M., 4100 Einwohner und 45,000 Gulden jährlicher Einkünfte.

§ 15. [Entschädigung für Öttingen-Wallerstein.]

Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: — die Abtei des heiligen Kreüzes zu Donauwerth, das Kapitel St. Magnus zu Füßen, und die Klöster Kirchheim, Eggingen und Machingen im Lande Wallerstein.

Die Herrschaft Dachstuhl, 2 Q.-M. groß, mit 5000 Einwohnern und einem Revenuen-Ertrag von 56,000 Gulden, lag zwischen dem Erzstift Trier und Lotharingen und war zwar kreisstands-, nicht aber reichsstandsfähig. Diese Herrschaft gehörte dem Hause Öttingen-Baldern, welches im Mannsstamm 1798 erlosch. Die Erbfolge wurde von der Fürstin Colloredo-Mansfeld beansprucht, einer gebornen Prinzeß Öttingen. Darum nennt der erste Plan diese Dame als entschädigungsberechtigt, unter dem Namen Gräfin Colloredo. Doch wurde die Erbschaft von Dachstuhl auch von den Fürsten von Öttingen-Wallerstein beansprucht, ihnen auch kraft eines Abkommens zugesprochen, welches am 3. Oktober 1802 zur Vollziehung kam. Es war daher im zweiten Plane nicht mehr von einer Gräfin Colloredo, wol aber vom Fürsten Öttingen-Wallerstein die Rede, dessen Loos man durch Zusatz von mehreren Abteien

erhöhte, so daß ein jährlicher Ertrag von 80,000 Gulden herauskam.

§ 16. [Entschädigung des Hauses Solms.]

Den Fürsten und Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kratz-Scharfenstein, Hirschfeld, und für ihre Gerechtsame und Ansprüche an die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg: — die Abtei Arensburg und die Abtei Altenburg im solmsschen Lande.

Die Besitzungen, welche dem Hause Solms verloren gingen, waren niemals reichsunmittelbar gewesen, und berechtigten daher in keiner Weise zu einer Ausgleichung. Die beiden Klöster, welche man ihm überwies, brachten jährlich 45,000 Gulden ein.

§ 17. [Entschädigung des Hauses Stolberg.]

Den Fürsten und Grafen von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche an Königstein: — eine beständige Rente von 30,000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schifffahrts-Octroi.

Das alte Haus Stolberg, dessen Ursprung sich in der Finsterniß der Zeiten verliert, spaltet sich in zwei Linien, von denen eine jede, zur Zeit des Recesses, in zwei Unterlinien zerfiel: die ältere bestand aus den Grafen Stolberg-Wernigerode und den Fürsten Stolberg-Gedern; die jüngere aus den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla. Alle vier Zweige besaßen einen Theil der Grafschaft Rochefort, die Stadt dieses Namens enthaltend, die Herrschaft Briquemont, die Grafschaft Montaigu (Scharfenberg) und andere Domainen. Die Hälfte, der zweiten Linie gehörig, war von den Franzosen, der sonderbaren Ursache halber, zurückgegeben worden, weil diese Linie der Stolberge am Kriege keinen Theil genommen habe; die andere Hälfte aber war confiscirt worden. Die ganze Grafschaft gewährte einen Nettoertrag von 14,406 Gulden. Das Haus Stolberg hatte aber auch gerechte Ansprüche an die Grafschaft Königstein, von der der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz unter dem Vorwande, sie in Verwahrsam zu nehmen, seit 1581 Besitz ergriffen hatte, damals, als der letzte Königssteiner Graf starb, dessen Schwester einen Stolberg geehlicht hatte. Die Rente von 30,000 Gulden entschädigte für den Verlust und zugleich für den Anspruch.

§ 18. [Hohenlohensche Entschädigung.]

Dem Prinzen Karl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbronn: — die Ämter Haltenbergstetten, Lauterbach, Jaxtberg und Braunsbach, die würzburger Zölle im Lande Hohenlohe, den Antheil am Dorfe Neüenkirchen, das Dorf Münster und den östlichen Theil des Gebiets von Karlsberg; das Ganze mit der Clausel, an den Kurfürsten von der Pfalz das erforderliche Gebiet

zur Anlage einer Militärstraße und unmittelbaren ununterbrochenen Verbindung von Würzburg nach Rothenburg, gegen eine billige Ausgleichnug abzutreten.

Den Haüptern der zwei Linien Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll: — Die schon erwähnte beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Gerechtsame und Ansprüche auf die sieben Dörfer Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhausen, Neübronn, Streichenthal und Oberndorf: — das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theils des Gebiets von Karlsberg, nämlich mit einem Halbmesser von 500 französischen Klaftern von der aüßersten Gränze gemessen: — das Dorf Amrichshausen und die Antheile von Mainz, Würzburg und Comburg an dem Flecken Künzelsau.

Die Fürsten von Hohenlohe stammen von einem Bruder Konrad's I., des deütschen Kaiser, welcher Herzog in Franken war. Trotz eines so berühmten Ursprungs, ist dieses Haus mit der Fürstenwürde erst seit 1744 und 1764 bekleidet; die Kaiser Karl VII. und Franz I. erklärten selbiges, mit Rücksicht auf sein hohes Alter, mehr für fürstlich, als daß sie es in den Fürstenstand erhoben. Es spaltete sich zur Zeit des Recesses in zwei Hauptlinien, die neüensteiner und waldenburger; jede enthielt mehrere Zweige; nämlich Neüenstein: 1) Neüenstein-Neüenstein, starb 1805 aus; 2) Langenburg; 3) Langenburg-Ingelfingen; 4) Langenburg-Kirchberg. Die Linie Waldenburg vertheilte sich in zwei Zweige: 1) Bartenstein, die sich in Folge der Verfügungen des Recesses in a) Bartenstein und b) Jaxtberg unterabtheilte; und 2) Schillingsfürst.

Man sehe, was der erste Entschädigungs-Plan für Hohenlohe rc. angeordnet hatte (S. 193). Oberbronn, in Unter-Elsaß, machte einen Theil der Grafschaft Hanau aus, oder war vielmehr eine, 1541 von der Herrschaft Lichtenberg getrennte Herrschaft, bestehend aus 15 Dörfern und 2 Schlössern, welche zwei Ämter bildeten, nämlich Oberbronn und Niederbronn. Oberbronn war durch Heirat theils an die Grafen Löwenhaupt, theils an die Fürsten Hohenlohe gekommen, Niederbronn aber von einem Freiherrn von Dietrich erkauft worden. Wegen dieses Besitzstandes finden sich die Namen Löwenhaupt und Dietrich im § 6 des Recesses. Der Theil von Oberbronn, welcher dem Hause Hohenlohe-Bartenstein gehörte, bildete die Apanage des Prinzen Karl, Bruders des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein. Da diese Herrschaft mittelbar gewesen war, so hatte der Fürst nicht mehr Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen, als

die Grafen von Löwenhaupt und die Freiherren von Dietrich. Der Vermittelung guter Freünde in Paris und Regensburg verdankte er es, nicht allein in den ersten Plan aufgenommen zu werden, sondern auch sein Entschädigungsloos allmälig wachsen zu sehen, ohne jemals Einspruch gethan zu haben, wenigstens nicht öffentlich. Der zweite Plan gab die Entschädigung nicht mehr dem Fürsten von Bartenstein, sondern dem Prinzen Karl selbst.

Man schätzte sie auf $3^1/_2$ Q.-M. Bodenfläche, 8500 Einwohner und 50,000 Gulden Einkünfte. Die Ämter Haltenbergstätten und Lauterbach zusammen genommen bilden die ehemalige Herrschaft Niederstetten, welche dem fürstlichen Hause Hatzfeld-Wildenberg gehörte, nach dessen Aussterben, 1783, sie, als erledigtes Lehn, vom Hochstift Würzburg eingezogen wurde. Für den Prinzen Karl fügte man hinzu: das würzburgische Amt Jaxtberg, nach welchem dieser neüe Zweig von Hohenlohe sich nannte, die Herrschaft Braunsbach, am Kocher, ohne der Gerechtsame der Familie von Greifenklau Erwähnung zu thun, der das nackte Eigenthum an diesem, dem Domkapitel zu Würzburg verpfändeten District zustand; und einige andere im Text genannte Stücke. Die Bedingung wegen der Militärstraße ist sehr unklar; ein von Würzburg nach Rothenburg an der Tauber führender Weg mußte wohl das Fürstenthum Ansbach kreüzen, nicht aber sieht man, wie er die Besitzungen von Jaxtberg erreichen konnte.

Das, was der zweite Absatz des § 18 enthält, ist eine Wiederholung dessen, was der § 6 des Recesses verfügt hatte. Die Dörfer, auf welche Ingelfingen Ansprüche erhoben hatte und durch die Abtretung von Nagelsberg ausgeglichen wurden, liegen im ehemaligen Hochstift Würzburg. Der Fürst von Hohenlohe-Neüenstein wurde für das kleine Opfer, welches er zur Abrundung von Jaxtberg gebracht hatte, durch das schöne Dorf Künzelsau und durch Amrichshausen reichlich entschädigt.

§ 19. [Entschädigung für Isenburg.]

Dem Fürsten von Isenburg für die Abtretung des Dorfs Okriftel: — das Dorf Gainsheim, unweit des Rheins, mit den Überresten des Kapitels Jakobsberg, auf dem rechten Rheinufer, unter Vorbehalt der Enclaven im Gebiete des Landgrafen von Hessen-Kassel; und das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Prinzessin von Isenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften auf dem linken Rheinufer: — eine beständige, auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi angewiesene Rente von 23,000 Gulden.

Der Fürst von Isenburg hatte das Dorf Okriftel, am rechten Mainufer, hergeben müssen, um es nach § 12 dem Fürsten von Nassau überweisen zu können. Er wurde dafür durch Gainsheim, Mainz gegenüber, und das Dorf Bürgel entschädigt, welches einem Stift in Mainz gehört hatte, und unfern Offenbach, seiner Residenz, lag. Die Gräfin Parkstein, einer von den vielen, im Ehebruch gezeugten Bastarde Karl Theodor's, Kurfürsten von Pfalzbaiern, hatte einen Großoheim des Fürsten von Isenburg geheiratet. Ihr Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen brachte 17,555 Gulden ein, mit Einschluß jedoch von einigen mittelbaren Besitzungen.

§ 20. [Entschädigung für Leiningen.]

Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dabo und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Gerechtsame und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg; nämlich: — dem Fürsten von Leiningen: die mainzischen Ämter Miltenberg, Buchen, Seligenstadt, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzburg abgezweigten Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Güntersblum, für seine Verluste und seinen Theil an besagten Ansprüchen: — die mainzische Kellerei Billigheim und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schifffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, für seine Verluste und seinen Theil an besagten Ansprüchen: — die mainzische Kellerei Neidenau und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den in §. 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: — die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau mit Landeshoheit innerhalb seiner Mauern, und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: — die Abtei Engelthal in der Wetterau und eine beständige Rente von 6000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Es giebt in Deütschland zwei Haüser, welche, den Namen von dem nämlichen Schlosse Leiningen führend, doch sehr verschiedenen Ursprungs sind und die alle beide nur durch die Frauen von dem echten Hause Leiningen abstammen. Der Receß vermengt beide Familien in einen einzigen Paragraphen.

Das alte und echte Haus Leiningen, dessen Ursprung in die ersten Zeiten der Monarchie zurückgeht, erlosch im Jahre 1220. Der Neffe des letzten Grafen, ein Sohn von dessen Schwester Luccar und eines Grafen von Saarbrück, nahm damals den Namen seines mütterlichen Oheims an, und wurde der Gründer des zweiten Hauses Lei-

ningen-Hardenburg, welches durch Heirat die Grafschaft Dabo, in den Vogesen, erwarb. Friedrich und Gottfried, zwei Brüder, stifteten zwei Linien, von denen sich die zweite in mehrere Zweige spaltete; davon die der Fürsten Leiningen-Hardenburg-Dabo, die der Grafen Leiningen-Güntersblum und die der Grafen Leiningen-Heidesheim, zur Zeit des Recesses und auch später noch vorhanden waren. Die erste Linie, von Friedrich abstammend, führte den landgräflichen Titel; sie erlosch 1467. Die Schwester des letzten Landgrafen hatte einen Grafen Westerburg geheiratet, der nun auch den Namen Leiningen annahm und der Stifter eines neüen Hauses dieses Namens wurde, welches sich in der Folge in die zwei Äste Alt-Leiningen-Westerburg und Neü-Leiningen-Westerburg spaltete, beide mit dem Grafentitel.

Die Fürsten von Leiningen hatten alle ihre Besitzungen verloren, nämlich, erstens, die Hälfte der Grafschaft Leiningen, worin das Schloß Hardenberg und Dürkheim, ihre Residenz, lag; zweitens die Grafschaft Dabo, und drittens das beträchtliche Dorf Weihersheim im Elsaß. Die beiden zuletzt genannten Besitzungen waren nicht reichsunmittelbar, gehörten überhaupt gar nicht zum Reich, sondern standen unter französischer Landeshoheit. Man schätzte die jährlichen Einkünfte des Fürsten, der ansehnliche Domainen besaß, auf 220,000 Gulden, und brachte auch noch die Ansprüche mit in Rechnung, welche der Fürst auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg geltend machte, um zu seinen Gunsten ein schönes Fürstenthum zwischen Main, Tauber und Neckar zu stiften. Man verwendete dazu die Überreste des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg und der Rheinpfalz.

I. Die mainzischen Ämter waren:

1) Miltenberg, am linken Mainufer, zwischen den Grafschaften Erbach und Wertheim; denn der kleine Theil dieses Amts, welcher auf dem rechten Ufer des Mains liegt, wurde dem Kurfürsten-Erzkanzler überwiesen, wie wir im § 25 sehen werden.

2) Das Oberamt Amorbach, bestehend aus den Ämtern Buchheim (Buchen im Receß), Seligenstadt und Amorbach, südlich von Miltenberg.

3) Bischofsheim an der Tauber; von welchem Amte gegen Süden ein Landgut lag, welches ehemals der Familie Hatzfeld gehört hatte, von Mainz aber als eröffnetes Lehn eingezogen worden war. Wiewol der Receß es nicht nannte, so ergriff der Fürst doch davon, als Zubehör von Bischofsheim, Besitz.

II. Die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Rittberg; und

III. Die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach stoßen an jene Besitzungen.

IV. Die Abteien Amorbach in der Stadt dieses Namens und Gerlachsheim an der Tauber, im Amte Lauda, waren sehr reich. Man schätzte:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
Die 3 mainzischen Ämter auf . . .	$14^3/_4$	37,300	183,000	Guld.
Die 4 würzburgischen "	$6^1/_4$	17,600	93,000	"
Die 2 Ämter der Pfalz "	$6^1/_2$	28,000	157,000	"
Die 2 Abteien "	—	—	125,000	"
Überhaupt	$27^1/_2$	82,900	558,000	Guld
Im Jahre 1807 gab man an	—	89,000	619,000	"

Von den Revenuen müssen in Abzug gebracht werden, — erstlich die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche 1807 auf Höhe von 119,000 Gulden angegeben wurden; — zweitens die Rente von 32,000 Gulden, welche der § 3 des Recesses zu Gunsten des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Abtei Amorbach angewiesen hatte; und — drittens die Zinsen der auf mehr als 5 Millionen sich belaufenden Schulden, die der Fürst von Leiningen für seinen Antheil an den mainzischen und pfälzischen Schulden übernehmen mußte, so wie auch die Zinsen von denjenigen Anlehen, welche er in den drangvollen Zeiten vor dem Receß zu machen genöthigt gewesen war. Wenn alle diese Beträge in Abgang gestellt werden, so findet sich, daß die Entschädigung im Vergleich mit der erlittenen Einbuße nicht so reichlich ausgefallen ist, als man sie hat darstellen wollen.

Der Graf von Leiningen-Güntersblum berechnete seinen Antheil an der Grafschaft Leiningen auf ein jährliches Einkommen von 22,972 Gulden an grundherrlichen Gefällen, und 6,625 Gulden aus den Domainen; er hatte auch 18,575 Gulden Revenuen verloren aus mehreren Landgütern, welche ihm der letzte Kurfürst von der Pfalz, von dem er eine Bastardtochter geheiratet, verliehen hatte. Der Graf von Leiningen-Heidesheim gab seinen Verlust in runder Summe zu 16,000 Gulden an. Da die Kellereien Billigheim und Neidenau, zwischen Jaxt und Neckar und im Süden des neüen Fürstenthums Leiningen gelegen, zusammen nur 33,000 Gulden abwarfen, so wurde einem jeden dieser beiden Grafen eine Zuschußrente von 3000 Gulden zugesprochen. Man scheint bei

der Deputation vorausgesetzt zu haben, daß ihnen die Allodial-Güter in Frankreich zurückgegeben worden seien.

Die beiden Linien des Hauses Leiningen-Westerburg, welche die Grafschaft Westerburg, und, mit Wied-Runkel, die Herrschaft Schadeck an der Lahn besaßen, verloren ihren Antheil an der Grafschaft Leiningen mit der Stadt Grünstadt. Die ältere Linie berechnete ihren Verlust auf ein jährliches Einkommen von 45,515 Gulden, die jüngere den ihrigen auf 39,425 Gulden.

Der erste Entschädigungsplan hatte jener das Kloster Schönthal an der Jaxt angewiesen, mit der Landeshoheit; auch schien ihr dies Loos ganz recht zu sein, denn sie erhob keinen Widerspruch; wol aber geschah dies Seitens des Herzogs von Württemberg, der das Kloster für sich haben wollte. Der zweite Plan wies darum dem Grafen Westerburg das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau an, welches mittelbar war und nicht 20,000 Gulden einbrachte, weshalb das General-Conclusum die Landeshoheit hinzufügte und der Receß eine Rente von 3000 Gulden.

Der zweiten Linie des Hauses Leiningen-Westerburg war im ersten Plan die Probstei Wimpfen bestimmt gewesen, die nur 8000 Gulden reines Einkommen gewährte; der zweite Plan, statt das Loos zu verbessern, setzte an Stelle dieser Abtei das Kloster Engelthal, dicht bei Ilbenstadt, welches weder die Reichsunmittelbarkeit noch Unterthanen, und nur sehr geringe Einkünfte hatte. Indessen sollte, nach dem Plane der Mittlermächte, der Graf mit den beträchtlichen Schulden beschwert bleiben, wegen deren seine jenseits rheinischen Besitzungen unter Administration standen. Nach vielen Reclamationen bewilligte man ihm zuletzt eine Rente von 6000 Gulden auf den Rheinschiffahrts-Octroi.

Dreizehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Vierter Abschnitt, die Paragraphen 21—25 enthaltend.

§ 21. [Entschädigung von Wied-Runkel.]

Dem Fürsten von Wied-Runkel, für die Grafschaft Krichingen: — die Ämter Nürburg und Alt-Wied, im kölnischen Lande, und die Kellerei Vilmar.

Der Fürst von Wied-Runkel, dessen Grafschaft Runkel an der Lahn liegt, hatte auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Krichin-

gen (auf französisch Créange), mit den Herrschaften Saarwellingen, Rollingen (Raville), Helflingen, Lauingen, Tettingen, Münzingen, Remilly und Volmhaut, in den Umgebungen von Saargemünd, besessen. Nach den Etats, welche der Fürst bei der Deputation eingereicht hatte, sollten diese Güter 50,000 Gulden einbringen, während Andere die Einkünfte nur auf 28,000 Gulden schätzten. Der erste Plan hatte ihm das Amt Aldenwied im Kurfürstenthum Köln, unter dem Namen einer Grafschaft Altwied, angewiesen, davon jedoch die beiden kleinen Ämter Linz und Unkel abgezweigt, welche, wie es schien, dem Fürsten von Nassau-Usingen vorbehalten waren. Weil aber der Fürst von Wied-Runkel gegen die Unzulänglichkeit dieser Entschädigung vorstellig geworden war, so wurde ihm im zweiten Plan und im Receß nicht allein das ganze Amt gelassen, sondern auch die Einnahmen von Vilmar zugefügt. Diese Kellerei hatte der Abtei des heil. Mathias bei Trier gehört. Das Amt Neürburg, im Receß Nürburg genannt, ist ein Zubehör von Aldenwied. Die Einkünfte aus allen diesen Gebieten schätzte man auf 50,000 Gulden.

§ 22. [Entschädigung für den Fürsten von Bretzenheim.]

Dem Fürsten von Bretzenheim, für Bretzenheim und Winzenheim: — die Stadt und die Abtei Lindau, im Bodensee.

Karl Theodor, Kurfürst von Pfalzbaiern, kaufte vom Kurfürsten-Erzbischof zu Köln, für eine Summe von 300,000 Gulden, die Herrschaft Bretzenheim, an der Nahe, welche er dem Grafen von Heideck, einem seiner Bastardsöhne gab. Kaiser Joseph II. erhob den neüen Grafen von Bretzenheim 1790 in den Reichsfürstenstand. Schon im ersten Entschädigungsplane wurden ihm die Abtei und die Stadt Lindau bestimmt, dennoch erhob er nicht mit Unrecht Beschwerde über Unzulänglichkeit dieser Entschädigung. In den Denkschriften, welche der Jung-Fürst bei dieser Gelegenheit der Deputation überreichte, fand man den Schlüssel des auffallenden Unterschiedes zwischen den Revenuen der Länder auf dem linken Rheinufer und denen, welche auf dem rechten Ufer gelegen sind: dort hatte man alle Leistungen in natura nach dem Marktpreise, hier nach den s. g. Kammertaxen berechnet, welche vor mehr als 100 Jahren angefertigt, oft um mehr als $^2/_3$ unter den Preisen zur Zeit des Recesses waren.

Die Güter, welche der Fürst von Bretzenheim verlor, hatten auf 8 Q.-M. 6,938 Einwohner und brachten 68,707 Gulden ein, nämlich:

1. Die Herrschaft Bretzenheim mit Winzenheim	36,249	Guld.
2. Die Herrschaft Weitweiler und Poland	8,140	„
3. Die Herrschaft Breitenbend	1,518	„
4. Die Herrschaft Lützelstein mit der Saline Kreüznach .	15,700	„
5. Haüser-Miethe	7,100	„
	68,707	Guld.

Die Entschädigung, die dafür gegeben wurde, hatte 6000 Einwohner, und brachte 46,000 Gulden ein. Acht Wochen nach Unterzeichnung des Recesses, tauschte der Fürst von Bretzenheim Stadt und Abtei Lindau gegen böhmische Landgüter ein, die ihm das Haus Österreich abtrat.

§ 23. [Entschädigung für das Haus Wittgenstein.]

Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, für die Herrschaften Neümagen und Hemsbach: — die schon erwähnte beständige Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westfalen. (Außerdem eine Bestimmung wegen der Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg.)

Das Haus Wittgenstein ist die jüngere Linie jenes Hauses Sayn, welches 1606 erlosch und Hachenburg und Altenkirchen besessen hatte (S. 310). Die ältere Linie der Familie Wittgenstein, die den Zunamen Berleburg führt, hatte Neümagen und Hemsbach, zwei mittelbare Besitzungen an der Mosel, welche 15,000 Gulden eintrugen, verloren. Im ersten Plane waren einige Districte des Herzogthums Westfalen als Entschädignng angewiesen, welche aber im zweiten durch eine Rente ersetzt wurden. Das Abkommen wegen Genugthuung des Hauses Wittgenstein, seiner Ansprüche an die Grafschaft Sayn halber, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Man behauptete, die Wittgensteiner wären mit einer Kapitalssumme von 300,000 Gulden, und außerdem mit einer Rente von 12,000 Gulden abgefunden worden.

§ 24. [Entschädigung der Mitglieder des westfälischen Grafen-Collegiums.]

Unter den Reichsständen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers verletzt wurden, befanden sich mehrere, die alle ihre Besitzungen einbüßten; andere, die sich derjenigen beraubt sahen, auf denen ihre Reichsstandschaft beruhte, oder zum wenigsten unmittelbare Grundbesitzungen, wegen deren, nach den von der außerordentlichen Reichsdeputation angenommenen Grundsätzen, eine Entschädigung gewährt werden mußte.

Der erste Entschädigungsplan hatte mehrere dieser Stände namentlich in besonderen Alineas aufgeführt. Dahin gehörten Stern-

berg, Wartenberg, Sickingen, die Leyen, und einige andere, welche in den vorhergehenden Paragraphen bereits vorgekommen sind. Zehn andere: Bassenheim, Sinzendorf, Schaesberg, Ostein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aspremont, Törring und Nesselrode, waren unter dem Namen der westfälischen Grafen zusammengefaßt, und ihnen als Entschädigung die Gesammtheit desjenigen Theils vom Hochstift Münster überwiesen worden, den man, nach einem sehr alten Sprachgebrauch, das Niederstift nannte. Allein diese Grafen in der Gesammtheit, so wie mehrere für ihre Person allein, thaten Einspruch gegen eine Entschädigung, welche den erlittenen Verlusten so wenig ähnlich war.

Demgemäß beschloß die Deputation, bereits in ihrer vierten Sitzung am 14. September 1802, die Minister der Mittlermächte zur Mittheilung der Denkschriften und Etats zu veranlassen, welche ihrer Arbeit zur Grundlage gedient hatten; allein bei dieser, wie bei allen anderen Gelegenheiten hüteten sich die Fremdlinge, diese Aktenstücke mitzutheilen, wahrscheinlich weil darin Dinge zur Sprache gebracht worden waren, welche das helle Tageslicht der Öffentlichkeit zu scheüen hatten. In derselben Sitzung beauftragte die Deputation die beiden Directorien des westfälischen Grafen-Collegiums, und des wetterauischen, das letztere als Obmann, von den betheiligten Parteien eine Abschrift der Liquidationen einzufordern, die sie den fremden Ministern überreicht hatten, so wie in geographischer und ökonomischer Beziehung den Bezirk zu untersuchen und zu prüfen, welchen der Entschädigungsplan jenen Familien zugedacht habe, endlich auch einen Plan zur Vertheilung dieses Bezirks unter die Berechtigten zu entwerfen.

Weil aber inzwischen andere Einsprüche in großer Menge gegen den Plan erhoben worden waren; weil insonderheit der Herzog von Oldenburg über die Entschädigung, die ihm für den Elsflether Zoll angeboten worden war, ein lautes Geschrei erhoben hatte, und zu seiner Zufriedenstellung nirgends anders als im Hochstift Münster etwas gefunden werden konnte, so gab man im zweiten Plane dem Niederstift Münster eine andere Bestimmung, — man vertheilte es unter Oldenburg und Aremberg. Nun sah man sich genöthigt, die Stifter und anderen Bezirke wieder aufzunehmen, welche im ersten Plane für die Grafen von Sickingen, von der Leyen und von Sternberg bestimmt waren, und daraus einen Fond zu bilden, welcher zur Befriedigung der Entschädigungsberechtigten Grafen dienen

sollte; allein da dieser Fond augenscheinlich nicht ausreichend war, jeder betheiligten Partei daraus wenigstens so viel zu geben, als erforderlich war, um die Eigenschaft der Reichsstandschaft zu begründen, während für die Zuschußentschädigung ein zweiter Fond gebildet werden sollte, den man aus mittelbaren geistlichen Gütern zusammenzusetzen gedachte. Dieser Fond ist nicht zu Stande gekommen, weil, wie wir gesehen haben, die meisten der Betheiligten an den ehemals geistlichen Ländern nicht Lust hatten, die darin belegenen, oft so reichen, mittelbaren Stifter fahren zu lassen.

Der erste Fond wurde wirklich gebildet. Er bestand aus den Abteien Baindt, Buxheim, Gutenzell, Heggbach und Schussenried, die für den Grafen von der Leyen bestimmt gewesen waren; aus den Abteien Ochsenhausen und Münchroth oder Rodt, welche der Graf Sickingen bekommen sollte; und aus der Reichsstadt und der Abtei Isny, nebst der Abtei Weißenau, welche man der Gräfin Sternberg zugedacht hatte (S. 194).

Am 16. Oktober 1802 erhielt eine Kommission, bestehend aus dem Herzoge von Württemberg und dem Markgrafen von Baden, den Auftrag, diese Districte in einstweilige Verwaltung zu nehmen, die Ansprüche der Grafen zu prüfen, diejenigen von ihnen zu bezeichnen, denen man ein reichsunmittelbares Gebiet überweisen müsse, und Vorschläge zu einer verhältnißmäßigen Vertheilung zu machen: Die Verhaltungsvorschriften dieser Kommission unterschied die Grafen nach fünf Klassen; nämlich:

1) Solche, welche reichsunmittelbare Güter, mit der Verpflichtung zur Tragung der Reichs- und Kreislasten beizutragen, besessen hatten, und die, wegen dieser Güter, als stimmfähige Glieder in den Reichs- und in den Kreisversammlungen gewesen waren.

2) Solche, welche sich ganz in dem nämlichen Falle befanden, doch mit dem Unterschiede, daß sie nicht auf dem Reichstage Sitz und Stimme gehabt hatten.

3) Solche, welche zwar alle Lasten mit getragen hatten, aber vom Reichstage sowol, als von den Kreistagen ausgeschlossen gewesen waren.

4) Solche, welche reichsunmittelbare Güter besessen hatten, die aber von aller Auflage befreit und ihre Besitzer nicht Mitglieder der Reichs- und Kreistage gewesen waren. Endlich

5) Die Herren, welche, zwar den Grafentitel führend, nur Rittersitze und mittelbare Güter besessen hatten, und die folglich nicht

zur Klasse derjenigen Grafen gehörten, denen eine Entschädigung zugesagt worden war, und denen mithin nichts anderes übrig blieb, als die Aufhebung des Sequesters nachzusuchen, welche Seitens der republikanischen Regierung von Frankreich verfügt worden war.

Nach Feststellung dieser Klassen mußte die Kommission an die Vertheilung der Entschädigungen schreiten, indem sie von einer Klasse auf die andere überging, doch so, daß auf jeden Fall die Grafen der zweiten Klasse Güter bekamen, an welche ihr Recht zu einer Kreisstimme geknüpft werden konnte.

Die Kommission kam am 12. November 1802 in Ochsenhausen an, ließ Inventarien aufnehmen, und trat in bürgerlichen Besitz für Rechnung des Entschädigungsfonds der reservirten Abteien, wie man die Sache nannte. Die Kommission stellte folgende allgemeine Grundsätze auf, die bei Berechnung der erlittenen Verluste als Ausgangspunkt zu dienen hätten:

1. Nach § 24 des ersten allgemeinen Deputationsbeschlusses kann nur für verloren gegangenen Grundbesitz entschädigt werden; unter dem Titel von Kriegsschaden, Verlust an Effekten und Einkünften kann man keine Entschädigung bewilligen.

2. Als Grundlage der Verlustsberechnung dient nur die Angabe der jährlichen Einkünfte und nicht die Größe der Bodenfläche nach der Einwohnerzahl;

3. Der Werth der Gebaüde wird nicht in Rechnung gestellt.

4. Für Gerechtsame, die aus reinen Ehrensachen entspringen, kann keine Entschädigung bewilligt werden;

5. Die Einkünfte müssen wirklich vorhanden gewesen sein; also bleiben die Meliorationen, welche künftig einen höhern Ertrag in Aussicht stellen, die nicht ausgebeüteten Bergwerke rc., ganz aus der Berechnung;

6. Bei Berechnung der Revenuen, sowol der verloren gegangenen Besitzungen als derjenigen, welche zur Ausgleichung dienen sollen, müssen die beständigen Kosten und die ursprünglichen Erhebungskosten in Abzug gebracht werden, nicht aber die Verwaltungskosten, da der Betrag derselben willkürlich und von der größern oder geringern Sparsamkeit der Besitzer abhangig ist;

7. Die Hypothekenschulden, womit die verloren gegangenen Besitzungen belastet sind, müssen außerhalb der Rechnung bleiben, weil man noch nicht weiß, ob sie auf die neüen Besitzungen übertragen werden.

Die Kommission beendete ihre schwierige Arbeit innerhalb der kurzen Zeit von etwa acht Wochen. Das Ergebniß derselben reichte sie zu Ende des Monats Januar 1803 bei der Reichsdeputation ein, welche es, mit einigen wenigen Abänderungen, vollständig in den Receß aufnahm. Hier bildet die Kommissionsarbeit den § 24, den längsten im ganzen Receß, bestehend aus einer Einleitung, vielen Absätzen und mehreren Schlußbestimmungen.

Den Wortlaut des Recesses lassen wir, wie gewöhnlich, so auch für diesen Paragraphen mit kleiner Schrift drucken. Die Einleitung lautet also:

In Bezug auf die Reichsgrafen bleiben, da die noch verfügbaren unmittelbaren Gebietstheile zu ihrer Entschädigung nicht ausreichend sind, und es nichtsdestoweniger angemessen ist, einem jeden eine verhältnißmäßige Einrichtung (établissement) zu geben, auf welche ihr Stimmrecht übertragen werden könne, die nachstehend genannten unmittelbaren Abteien und Klöster, sammt ihren Zubehörungen, zu dem Ende vorbehalten, nämlich: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt, Buxheim, Weißenau und Isny, mit ihren Zubehörungen, ingleichen die Stadt Isny. Diese Entschädigungsmasse ist in folgender Weise vertheilt worden.

Nach dieser Einleitung beginnen den Reigen die

Grafen der ersten und zweiten Klasse.

1. Dem Grafen von Aspremont-Linden, für Reckheim: — die Abtei Baindt; ferner eine jährliche Rente von 850 Gulden auf Ochsenhausen.

Die Grafschaft Aspremont lag innerhalb des Herzogthums Limburg und die Herrschaft Lynden im Hochstift Lüttich. Die eine sowol wie die andere war mittelbar, folglich hatten die Besitzer kein Recht, dafür eine Entschädigung zu verlangen. Anders verhielt es sich um die Grafschaft Reckheim, oder Reekem (im Niederdeütschen), bei Maastricht, wegen deren sie in die erste Grafenklasse des Kommissions-Schema gehörten. Diese Grafschaft brachte 13,500 Gulden ein; sie zählte 2800 Einwohner auf $1\frac{1}{2}$ Q.-M. Das Frauenstift Baindt lag bekanntlich im Umfange der österreichischen Landvogtei Altorf. Es hatte weder ein Gebiet, noch Unterthanen. Die Familie Aspremont besaß auch große Güter in Ungarn.

2. Dem Grafen von Bassenheim, für Pyrmont und Ollbrück: — die Abtei Heggbach (mit Vorbehalt von Mietingen und Sullmingen, des Zehnten von Baldringen, und von 500 Morgen Waldung, die diesem abgezweigt worden sind); ferner eine Rente von 1300 Gulden auf Buxheim.

Die Familie Bassenheim, mit dem Zunamen Waldbot, d. h.

Forstwart, und von einem Schlosse in der Gegend von Koblenz zu Hause, hatte in Heinrich Waldbot von Bassenheim dem Deütschen Orden 1190 den ersten Großmeister gegeben, welchem Umstande die Familie die Auszeichnung verdankte, daß ihr Haupt geborener Ritter des Ordens war, mochte er verheiratet sein oder nicht. Die Herrschaft Ollbrück, bei Andernach, von 1590 Einwohnern und 8198 Gulden jährlichen Einkünften, war das einzige von diesem Hause eingebüßte Gebiet, von dem die in Ochsenhausen niedergesetzte Prüfungskommission glaubte, es in die zweite Klasse setzen zu können; dagegen war sie in Verlegenheit, wohin die Herrschaft Piermont (und nicht Pyrmont, wie sie im Receß fälschlich heißt), bei Münster-Maienfeld gelegen, zu setzen sei. Diese Herrschaft machte ihren Besitzer zum Reichsstand, weil er wegen derselben seit 1787 im westfälischen Grafen-Collegio saß; Piermont gehörte aber, mit mehreren anderen Graf- und Herrschaften, zu keinem Kreise, zahlte auch weder eine Reichs-, noch eine Kreissteüer. Die Herrschaft trug jährlich 3021 Gulden ein.

Der Receß gab dem Grafen Bassenheim die Frauenabtei Heggbach, bei Biberach, trennte aber davon die zwei ansehnlichsten Dörfer ihres Gebiets. Die Waldbote besaßen auf dem linken Rheinufer auch noch die Herrschaften Bassenheim, Heresbach, Heckenbach und Sevenach, für die ihnen eine Schadloshaltung ebenso wenig verschafft werden konnte, als für ihr Stammschloß Bassenheim.

3. Dem Grafen von Metternich, für Winneburg und Beilstein: — die Abtei Ochsenhausen (das Amt Tannheim ausgenommen), mit der Auflage einer jährlichen Rente von 20,000 Gulden, wovon 850 an den Grafen von Aspremont, 11,000 an den Grafen von Quadt und 8150 an den Grafen von Wartenberg zu zahlen sind.

Die Familie Metternich, deren Name in der Geschichte der Diplomatie und der Staatsverwaltungskunst während des 18. und des 19. Jahrhunderts mehr wie jedes andere deütsche Geschlecht glänzt, hatte im 17. Jahrhundert mehrere Prälaten auf die erzbischöflichen Stühle zu Mainz und zu Trier gestellt; sie besaß die Herrschaften Winneburg und Beilstein, die beide im Umfange des Erzstifts Trier lagen. Die Abtei Ochsenhausen hatte bekanntlich ein sehr bedeütendes Gebiet, das in fünf Ämter eingetheilt war.

4. Dem Grafen von Ostein, für Mylendonk: — die Abtei Buxheim (mit Ausnahme des Dorfes Pleß), unter der Bedingung, eine jährliche Rente von 9000 Gulden zu zahlen, davon 1300 dem Grafen Bassenheim, 6000 dem Grafen Plettenberg und 1700 dem Grafen von Goltstein.

Die Herrschaft Mylendonk, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln gelegen, brachte ihrem Besitzer ein jährliches Einkommen von 9800 Gulden; ihre Bodenfläche betrug $^3/_4$ Q.-M., ihre Einwohnerzahl 1600. Der letzte Graf Ostein hatte sie von seiner Mutter geerbt. Man gab ihm als Ersatz die Karthause Buxheim, bei Memmingen, zu der einige Dörfer gehörten. Graf Ostein starb 1809, ohne andere Erben zu hinterlassen als eine achtzigjährige Schwester, die Wittwe eines Grafen Hatzfeld. Die Herrschaft Buxheim, welche durch die Rheinbund-Akte der Landeshoheit des Königs von Baiern unterworfen wurde, wird von eben demselben nach dem Erlöschen der Osteiner als erledigtes Lehn eingezogen worden sein.

5. Dem Grafen von Plettenberg, für Wittem und Eyß: — die Ortschaften Mietingen und Sullmingen, die von Heggbach abgetrennt werden, mit dem Zehnten von Baldringen und 500 Morgen Waldung, die von den an Mietingen zunächst liegenden Forstrevieren zu nehmen sind: nämlich von den Revieren Wolfloch, Laitbühl und Schneckenhau; ferner eine Rente von 6000 Gulden auf Buxheim.

Ein Plettenberg, Walther, war von 1495—1535 Hochmeister des Deütschen Ordens in Preüßen. Die Herrschaften Wittem und Eyß lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Limburg und brachten 14,000 Gulden ein, wofür ein Stück der Abtei Heggbach als Ersatz diente.

6. Dem Grafen von Quadt, für Wickerath und Schwanenberg: — die Abtei und die Stadt Isny; ferner eine jährliche Rente von 11,000 Gulden auf Ochsenhausen.

Die Herrschaften Wickerath und Schwanenberg, von jülichschem und kur-kölnischem Gebiet eingeschlossen, waren $1^1/_2$ Q.-M. groß und zählten 3000 Einwohner.

7. Dem Grafen von Schaesberg, für Kerpen und Lommersum: — das, von Ochsenhausen abgetrennte Amt Tannheim (mit Ausnahme des Dorfs Winterrieden), unter der Bedingung, jährlich eine Rente von 2000 Gulden zu zahlen, davon 1500 an den Grafen von Sinzendorff und 500 an den Grafen von Hallberg.

Die beiden Herrschaften, welche die Familie Schaesberg (sprich Schaasberg) durch den luneviller Frieden verlor, lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Jülich. Die daraus fließenden Einkünfte waren zu 12,000 Gulden nachgewiesen worden.

8. Dem Grafen von Sinzendorff, für die Burggrafschaft Reineck: — das oben genannte Dorf Winterrieden, mit dem Titel einer Burggrafschaft ferner eine jährliche Rente von 1500 Gulden auf Tannheim.

Das Haus Sinzendorff, dessen Name sich so oft in den Annalen der eüropäischen Diplomatie findet, hat einen berühmten Ursprung; es führt ihn auf Ethico, Grafen von Altorf, Enkel Heinrich Wolf's, Herzogs von Baiern, zurück. Wäre diese Genealogie urkundlich erwiesen, so würde dieses Haus eine jüngere Linie des braunschweigischen sein; eine Linie, welche lange vor der Zeit entstand, wo die Welfen zu Herzogen in Sachsen ernannt wurden. Das Schloß Sinzendorff liegt bekanntlich in Österreich. Die Grafen waren seit 1653 Erbschatzmeister des Reichs, wie sie denn noch heüt' zu Tage Erb-Mundschenken im Lande ob der Ens, Erb-Vorschneider, Erb-Stallmeister und Erb-Landrichter in beiden Österreich sind. Zu der Burggrafschaft Reineck gehörte das Städtchen dieses Namens, am Rhein, bei Andernach gelegen. Der Kaiser bestätigte 1805 die Burggrafschaft für Winterrieden, ein Titel, der zur Reichszeit mit Fürstenthum gleiche Bedeütung hatte.

9. Dem Grafen von Sternberg, für Blankenheim, Junkrath, Geroldstein und Dollendorf: — die Abteien Schussenried und Weißenau, mit der Auflage einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, davon 5500 an den Grafen von Wartenberg für Sickingen, 1370 an den Grafen von Sickingen-Sickingen, 6880 an den Grafen von Nesselrode-Reichenstein und 150 an den Grafen von Goltstein zu zahlen sind.

Die Grafen von Sternberg stammen aus Franken: die Wiege ihrer Familie ist im Hochstift Eichstett und gehörte in jüngster Zeit der Familie von Guttemberg. Jaroslaw von Sternberg erfocht 1241 über die Mongolen den berühmten Sieg bei Olmütz, der Eüropa von dem Joch dieser Barbaren bewahrte. Er baute ein neües Schloß Sternberg in Böheim. Sein Bruder war der erste Großmeister des Ordens vom Kreüz mit dem rothen Stern in Böheim. Das Haupt dieses Hauses bekam 1780 beim Tode des letzten Grafen von Manderscheid, dessen älteste Tochter Graf Sternberg geheiratet hatte, die Grafschaften Blankenheim und Geroldstein in der Eifel, wozu die Herrschaften Junkrath und Dollendorf gehörten. Die Abtei Schussenried am Federsee und die Abtei Weißenau, auch Minderau genannt, am Schussen, gewährten zwar einen ansehnlichen Ersatz für den Verlust am linken Rheinufer, doch wurde das Einkommen durch die darauf gelegte Rente von 13,900 Gulden sehr beeinträchtigt.

10. Dem Grafen von Törring, für Gronsfeld: — die Abtei Gutenzell.

Die Familie Törring, eine der ältesten im Baierlande, und die

ihren Stammbaum bis in die Zeit Tassilo's hinaufführt, besaß die Ämter des Oberst-Jägermeisters im Herzogthum Baiern, des Oberst-Kämmerers im Erzstift Salzburg und des Land-Marschalls vom Hochstift Regensburg erblich. Eine Linie dieses Hauses, die Yettenbacher, hatte die innerhalb des Herzogthums Limburg belegene Grafschaft Gronsfeld eingebüßt; dieses Ländchen war 1 Q.-M. groß, hatte 1900 Einwohner und warf jährlich 12,700 Gulden ab. Die Abtei Gutenzell, die unbedeütend war, liegt am linken Ufer der Iller.

11. Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: — die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden auf Ochsenhausen.

12. Dem Grafen von Wartenberg, für Sickingen, als Ersatz von Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: — das von Buxheim abgetrennte Dorf Pleß; ferner eine jährliche Rente von 5500 Gulden auf Schussenried.

Die Grafschaft Wartenberg (Wartemberg nach französischer Schreibweise), in der Pfalz gelegen, bestand aus mehreren getrennten Districten, die zusammen 3 Q.-M. groß waren und 46,600 Gulden eintrugen. Mettenheim, zwischen Worms und Oppenheim war der Wohnsitz der Grafen. Die Abtei Roth liegt nördlich von der Grafschaft Waldburg. 1788 hatte der Graf das Dorf Ellerstadt und die Pachthöfe Asbach und Oranienhof an den Grafen von Sickingen verkauft; darum wies der Receß eine besondere Entschädigung für diese Liegenschaften an.

Grafen der dritten Klasse.

Da nun Alles, was die Entschädigungsmasse ausmachte, erschöpft war, und alle Betheiligten der zwei ersten Klassen eine Entschädigung erhalten hatten, welche, nach den oben festgestellten Regeln, als genügend zu erachten war, so blieb jetzt, zur Vertheilung unter die übrigen Klassen, nichts mehr übrig als eine Masse von 10,600 Gulden jährlicher Renten, die man von den Einkünften der Stifter Buxheim und Schussenried reservirt hatte. Die Verhaltungsbefehle der württembergisch-badenschen Kommission besagten, daß diese Rente der dritten Klasse der Grafen angewiesen werden müsse; diese hatten aber im Ganzen 22,960 Gulden liquidirt. Da mithin die für sie bestimmte Masse ein großes Deficit darbot, so blieb nichts anderes übrig, als diese 10,600 Gulden unter die Betheiligten nach Verhältniß zu vertheilen, so daß jeder nur 46 vom 100 seines Verlustes bekam. Darum fährt der Receß so fort:

13. Dem Grafen von Goltstein, für Schlenacken: — eine jährliche Rente von 1850 Gulden, wovon 1700 auf Buxheim und 150 auf Schussenried.

14. Dem Grafen von Hallberg, für Fußgänheim und Ruchheim: — eine jährliche Rente von 7380 Gulden, davon 6880 auf Schussenried und 500 auf Buxheim.

15. Dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente von 260 Gulden auf Schussenried.

16. Dem Grafen von Sickingen-Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: — eine jährliche Rente von 1110 Gulden auf Schussenried.

Schlenacken gehörte ehemals zu den Herrschaften Wittem und Eyß, von denen es die Grafen Plettenberg abgezweigt und an den Grafen von Goltstein verkauft hatten, welcher, da er nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte, nicht zur Zahl der Reichsstände gehörte, obwohl er Kreisstand war.

Fußgänheim und Ruchheim, zwei beträchtliche Dörfer der Grafschaft Leiningen, waren der Familie der Freiherren oder Grafen Hallberg verliehen worden; allein der Besitz wurde ihr bestritten.

Das Haus Nesselrode, mit den Würden des Erbkämmerers und Erbmarschalls im Herzogthum Berg bekleidet, hatte auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme wegen der Herrschaft Reichenstein, die im Umfange der Grafschaft Wiedrunkel liegt. Dieses Haus besaß auch bekanntlich die reichsunmittelbare Herrschaft Landskrone, zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster. Burgfrei und Mechernich lagen im Umfange des Herzogthums Jülich.

Die Grafen von Sickingen, deren Name in den Jahrbüchern des 16. Jahrhunderts so berühmt ist, waren Mitglieder des schwäbischen Grafen-Collegiums wegen ihrer Herrschaft Burg-Sickingen. Auf dem linken Rheinufer besaßen sie die Herrschaft Dachstuhl und andere beträchtliche Landgüter, für die ihnen die vermittelnden Mächte im ersten Entschädigungsplane die Abteien Ochsenhausen und Münchroth angewiesen hatten; als aber die würtembergisch-badensche Kommission die Rechtstitel näher ins Auge faßte, fand sichs, daß mit Ausnahme der Dörfer der Grafschaft Wartenberg, wegen deren die Sickinger zur ersten Klasse gehörten, und mit Ausnahme des Amts Hoheneinöden, das ihnen eine Stelle in der dritten Klasse anwies, alle ihre übrigen Besitzungen der fünften Klasse zuzurechnen seien, welche, eben so wie die vierte Klasse, bei dem Entschädigungswerke — ganz leer ausging!

Sehen wir zu, welche Reichsstände und Reichsglieder von diesem Geschick betroffen wurden, wie groß ihre Einbuße war!

Grafen von der vierten Klasse.

Der Graf von der Leyen, Reichsstand wegen der Grafschaft Hohengeroldseck, befand sich in dieser Klasse wegen seiner Herrschaft Bliescastel und eines Theils ihrer Zubehörungen auf Seite des Fürstenthums Zweibrücken. Der zwölfte der geheimen Artikel zum Vertrage von Campo-Formio hatte den Grafen unter die Stände gestellt, die entschädigt werden müßten; und der erste Plan hatte ihm für seine Besitzungen der 4. und 5. Klasse die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim zugewiesen. Sein Verlust an jährlicher Revenue wurde auf 105,000 Gulden angegeben; indessen gelang es ihm, die Restitution eines großen Theils seiner unter französischer Landeshoheit gelegenen Güter zu erlangen, in so weit sie noch nicht zum Besten des Schatzes verkauft oder dem Orden der Ehren-Legion als Ausstattung überwiesen waren.

Der Graf von Hallberg hatte wegen Heüchelheim einen jährlichen Verlust von 2000 Gulden.

Grafen von der fünften Klasse.

Aspremont-Lynden, wegen eines Kapitals von	220,000	Gulden.
Bassenheim, wegen Bassenheim, Heresbach, Heckenbach, Sevenach, mit einem Jahreseinkommen von	48,000	„
Bentheim-Steinfurt, wegen der Herrschaft Alpen, im Erzstift Köln	18,000	„
Créange (Krichingen) wegen der Herrschaft Pittanges (Pittingen) im Luxemburgischen .	9,000	„
Hallberg, wegen Horst, Buxheim u. s. w.	5,862	„
Von der Leyen, wegen Adendorf, Münchweiler &c. noch	113,000	„
Metternich-Winneburg-Beilstein, wegen Oberahe, Reinhardstein &c.	16,400	„
Nesselrode, beide Zweige dieses Hauses, wegen Thumb und anderer Grundbesitzungen .	14,000	„
Ostein, wegen mittelbarer Domainen.	400	„
Schaesberg, desgleichen	27,500	„
Sickingen, wegen Hohenburg, Landstuhl, u. s. w.	122,799	„
Sternberg, wegen Manderscheid, u. s. w.	67,100	„

Törring, wegen mittelbarer, in den Niederlanden belegener Güter, mit einem jährlichen Revenuen-Verlust, wie alle obigen . . . . . 2,300 Gulden.

Der § 24. schloß mit folgenden —

Allgemeinen Verfügungen, die von dieser (der vorstehenden unter 1—16) Vertheilung unzertrennlich sind:

1. Die Stimmen der entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in unmittelbaren, zu den Reichs- und Kreisbedürfnissen steüerndem Gebiete bestand, und die zu gleicher Zeit eine Stimme oder einen Antheil an einer Stimme auf den Reichs- und den Kreistagen hatten, nämlich: die Grafen von Aspremont, von Bassenheim, von Metternich, von Ostein, von Plettenberg, von Quadt, von Schaesberg, von Sinzendorff, von Sternberg, von Törring und von Wartenberg sind auf ihre neüen Besitzungen übertragen.

2. Die von dem Hauptort abgezweigten Entschädigungsstücke entrichten ihre Quote zu den Reichs- und Kreispräftationen an die Hauptkasse in denselben Verhältnissen wie vorher, und stellen die nämliche Zahl Mannschaften wie zu dem frühern Contingent. Der Besitzer des abgezweigten Stücks hat das Recht, die Untervertheilung seiner Quote vorzunehmen und sein Contingent an Mannschaften auszuheben.

3. Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und des abgezweigten Theils bleibt auf dem bisherigen Fuße.

4. Der Besitzer eines abgezweigten Theils erwirbt das Mobiliar, was sich daselbst befindet, oder dazu gehört, ebenso die Rückstände, wegen deren er sich mit dem frühern Besitzer zu verständigen hat.

Er hat keinen Antheil an den Activ- und Passivkapitalien der Generalkasse des Hauptorts, weil sie schon allgemein bei Ermittelung der Erträge in Rechnung gestellt worden sind.

5. Er ist gehalten, seine Quote zum Unterhalt der Geistlichkeit des Hauptortes zu leisten, nach Verhältniß des Einkommens des abgezweigten Stücks.

6. Den oben angewiesenen Renten werden alle Vortheile und Verfügungen beigelegt, die in der gegenwärtigen Akte für die darin festgesetzten Renten bestimmt sind.

7. Der Besitzer einer Rente ist ebenfalls gehalten, einen Theil der Unterhaltungskosten der Geistlichkeit des Hauptortes zu tragen, auf den die Rente angewiesen ist; da er indessen gar keinen Antheil an dem Mobiliar des gedachten Hauptortes hat, so ist er nur gehalten, die Hälfte der Quote, welche nach Verhältniß der Einkünfte des Entschädigungsobjects, nach Abzug der Lasten, festgesetzt worden ist, zu leisten.

8. Um die zeitweiligen Lasten gleich zu machen, besonders die Kosten des Unterhalts für den Klerus der neün Abteien, welche nach den Bestimmungen der §§ 51 und 57 der gegenwärtigen Akte gerecht zu berechnen sind, sollen die Activ-Kapitalien der Karthause Buxheim, die sich auf 176,000 Gulden belaufen, nach folgenden Grundsätzen verwendet werden.

Wir übergehen diese Grundsätze und fügen nur hinzu, daß ihnen zufolge den künftigen Besitzern folgender Stifter die beigeschriebenen Kapitalsantheile angewiesen wurden:

Roth .	7500 Guld.	Buxheim	20,200 Guld.	Baindt .	38,650 Guld.
Weißenau	6450 „	Heggbach	53,950 „	Gutenzell	45,250 „

Die übrig bleibenden 4000 Gulden sollten als ein Überschuß betrachtet werden, mit der Bestimmung, mögliche Ausfälle daraus zu decken. Der § 24 schloß sodann mit folgendem Satz:

Die Ergänzung der Entschädigung soll, wenn sie Statt hat, und insofern sie nicht durch künftige Aufhebung des Sequesters überflüssig wird, für die genannten Grafen und für alle Anderen, die eine Ergänzung in Anspruch nehmen, auf die Revenuen angewiesen werden, welche anderweitig verfügbar gemacht werden könnten.

Dieser Schlußsatz war eine ganz überflüssige Redensart, die gewissermaßen ans Alberne gränzte; denn die Mitglieder der Reichsdeputation wußten es nur zu gut, daß im Reich nichts mehr verfügbar, oder richtiger ausgedrückt, von der Kirche und ihren Gütern und den kaiserlich freien Reichsstädten kein Fetzen mehr zu — rauben war! Schließlich wollen wir noch die zwei Männer nennen, welche durch ihre Arbeiten in der alten Abtei Ochsenhausen den § 24 des Recesses vorbereiteten; es waren, württembergischer Seits: von der Lüh; badenscher Seits: Hofer.

§ 25. [Der Reichs-Erzkanzler und seine Stellung.]

Der Stuhl von Mainz wird in die Kathedral-Kirche zu Regensburg übertragen. Die Würden des Fürsten-Kurfürsten-Erzkanzlers des Reichs, so wie die des Metropolitan-Erzbischofs und Primas in Germanien, bleiben daselbst auf ewige Zeiten vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die ehemaligen Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier (so weit sie sich auf dem rechten Ufer des Rheins befinden, so wie mit Ausnahme der Staaten des Königs von Preußen); endlich über die von Salzburg, insoweit sich diese über Länder erstreckt, welche mit dem Kurfürstenthum Pfalzbaiern vereinigt worden sind.

Was das Weltliche betrifft, so ist die Begabung (dotation) des Kurfürsten-Erzkanzlers aus dem Fürstenthum Aschaffenburg und dem Fürstenthume Regensburg gebildet worden. Ersteres besteht aus dem Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und Unverletztheit; ferner aus den Ämtern Auffenau, Lohr, Orb, mit dem Salzwerk, Prozelten und Klingenberg zur Rechten des Mains, und aus dem würzburgischen Amte Aurach im Sinngrunde; das zweite umfaßt das gegenwärtige Fürstenthum Regensburg, die Stadt dieses Namens und alle Dependenzien, mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, mittelbaren sowol, als unmittelbaren, die sich daselbst befinden, namentlich St. Emeran, Ober-Münster und Nieder-Münster; das ganze in den Beziehungen, welche jetzt mit Rücksicht auf Baiern bestehen. Zu dieser Ausstattung (dotation) gehört überdem die kaiserliche Stadt Wetzlar, mit dem Titel einer Grafschaft nnd in voller Landeshoheit, so wie alle Kapitel, Abteien, Klöster, die in den genannten Fürstenthümern und Grafschaften gelegen sind; ferner, das Kompostel-Haus zu Frankfurt und die Grundbesitzungen

und Revenuen des Domkapitels zu Mainz, welche gelegen sind und erhoben werden außerhalb der Ämter, die dem Könige von Preüßen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und den Fürsten von Nassau-Usingen und von Leiningen angewiesen sind.

Das Einkommen der oben bezeichneten Gegenstände ist auf 650,000 Gulden berechnet.

Man wird unverzüglich für einen Zuschuß der auf 1 Million festgestellten Entschädigung Sorge tragen durch Anweisungen auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi.

Bis dieser Octkoi ins Leben getreten sein wird, sollen die Zölle am rechten Rheinufer, mit deren Erhebung seit dem 1. Dezember 1802 fortgefahren sein möchte, zur Deckung des genannten Entschädigungszuschusses dienen. Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich zu dem Ende mit den Fürsten benehmen, in deren Namen sie erhoben worden. Finden sich hinreichende Fonds nach Deckung seines Zuschusses, so werden sie zur Zahlung der Anweisung verwendet werden, welche in den §§ 9, 14, 17, 19 und 21 enthalten sind.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten seiner ehemaligen Metropole gewählt werden.

Die Städte Regensburg und Wetzlar werden eine absolute Neütralität genießen, selbst im Fall eines Reichskriegs, in Erwägung, daß sie, und zwar die eine der Sitz des allgemeinen Reichstags, und die andere der Sitz des Reichs-Kammergerichts ist.

Der Receß besagt nicht, ob die Bisthümer, welche ehemals unmittelbar unter dem römischen Stuhle standen, wie Bamberg und Fulda, zur Kirchenprovinz des neüen Primas von Deütschland gezogen werden sollten. Diese Anordnung hat sicherlich um so weniger Schwierigkeiten in der Ausführung gefunden, als die Erzbischöfe zu Mainz stets die Execution von Fulda bestritten hatten. Für die Übertragung des erzbischöflichen Stuhles nach Regensburg bedurfte es noch der päpstlichen Bestätigung. Diese erfolgte durch eine Bulle, welche Pius VII. am 2. Februar 1805 während seines Aufenthalts in Paris unterzeichnete.

Das Kurfürstenthum Mainz, bestehend aus 25 Ämtern des Erzstifts, die fast alle auf dem rechten Ufer des Rheins lagen, aus der Stadt Erfurt und ihrem Gebiete, und dem Eichsfelde, bildete einen Staat von 169 Q.-M. mit 350,000 Einwohnern und 2 Millionen Gulden Einkünfte.

Waren die Großgebietiger über Deütschlands Geschicke, der erste Consul der Französischen Republik und der Kaiser von Rußland, darüber einig, es werde nützlich sein, das Amt eines Erzkanzlers in Germanien beizubehalten, das diesem Würdenträger den ersten Rang unter den Fürsten des Reichs verlieh, so muß man sich wun-

dern, daß diese — Vermittler, indem sie die Güter der Kirche zerschnitten und zersägten und die Theilstücke unter den weltlichen Erbfürsten zur — Ausspielung brachten, diesem Fürsten, der einzigen stehen gebliebenen Ruine aus dem großen Erdbeben, das die geistlichen Fürsten betroffen, nicht die Lande belassen haben, die ihm nach dem Verlust seiner Hauptstadt und einiger Districte auf dem linken Rheinufer übrig geblieben waren. Man erstaunt noch mehr, wenn man sieht, daß die Großgebietiger, nachdem sie das Kurfürstenthum Mainz, dieses erste der geistlichen Länder, so zerstückelt hatten, daß nur noch ein District von 21 Q.-M. mit 48,000 Einwohnern davon übrig war, erst dann daran gedacht haben, dem Erzkanzler ein Einkommen sicher zu stellen, das dem Range, den er einzunehmen hatte, entsprach, als nichts mehr zur Verfügung stand.

Erinnern wir uns, daß der erste Entschädigungsplan dem Erzkanzler eine Million Gulden jährlicher Einkünfte zusicherte (S. 195). Um diese Million zu erreichen, vermehrte man erstlich den Umfang des Oberamts Aschaffenburg, indem man damit den Theil vereinigt ließ, welcher auf dem linken Mainufer liegt, und ausdrücklich hinzuthat: das Amt Lohr oder den mainzischen Antheil an der Grafschaft Rieneck; Orb oder Haußen, mit seiner beträchtlichen Saline; Auffenau, ein Rittergut, welches zum Rhein-Canton der Reichsritterschaft gehörte, vom Kurfürsten-Erzbischof zu Mainz aber im Jahre 1780 von der Familie von Forstmeister kaüflich erworben worden war; die auf dem rechten Mainufer belegenen Stücke von Prozelten und Klingenberg, welche, ohne diese ausdrückliche Verfügung, vom Fürsten von Leiningen, als Zubehörungen des Amts Miltenberg hätten in Anspruch genommen werden können; endlich das Amt Aurach am Sinn, oder den würzburgischen Antheil an der Grafschaft Rieneck. Dann fügte man dem Bisthume Regensburg die Stadt dieses Namens und die Stadt Wetzlar hinzu, die beide im ersten Entschädigungsplane als Sitze des Reichstags und des Reichskammergerichts selbständig geblieben waren (S. 196).

Mittelst dieser Zusätze war es gelungen, dem ersten Fürsten des Reichs einen Staat von 24¼ Q.-M., 82,000 Einwohnern und 650,000 Gulden Einkünfte zu verschaffen. Die noch fehlenden 350,000 Gulden wies man auf den sehr unsichern Ertrag des Rheinschiffahrts-Octroi an!

Vierzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Fünfter Abschnitt, die Paragraphen 26—30 enthaltend.

§. 26. [Der Deütsche Orden und der Johanniter-Ritter-Orden.]

Der Deütsche Orden und der Orden von Malta werden, in Betracht der militärischen Dienstleistungen ihrer Mitglieder, von der Secularisation ausgenommen; und erhalten, nach Verhältniß ihrer Verluste auf dem linken Rheinufer, eine Ausgleichung, nämlich:

Der Fürst Hoch- und Deütschmeister und der Deütsche Orden: — die mittelbaren Kapitel, Abteien und Klöster im Vorarlberg, in Österreichisch-Schwaben und durchgängig alle mittelbaren Klöster der Diöcesen von Augsburg und Constanz in Schwaben, so weit nicht darüber verfügt ist, außer denen des Breisgaus.

Der Fürst-Groß-Prior und die Groß-Priorei von Deütschland vom Orden von Malta: — die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, St. Trütpert, Schuttern, St. Peter und Tannenbach, und durchgängig alle Kapitel, Abteien und Klöster des Breisgaus, mit allen gegenseitigen, auf dem rechten Ufer des Rheins belegenen Dependenzien der oben bezeichneten Gegenstände, unter der Belastung, die Tilgung der persönlichen Schulden der ehemaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu übernehmen, die von denselben gemacht worden sind, seitdem sie sich außerhalb ihrer Sitze befinden, und die fernerweitig liquidirt werden sollen.

Man kann wol nicht ohne Grund den Eingang dieses Paragraphen tadeln, welcher besagt, beide geistliche Ritter-Orden seien wegen der „militärischen Verdienste ihrer Mitglieder“ beibehalten worden; allein, will man auch nicht einräumen, daß dieser Grund durchaus stichhaltig gewesen sei, so wird man doch einraümen, daß es in einer Zeit, wo durch die Secularisation so vieler Kapitel und Stifter dem deütschen Adel die Möglichkeit entzogen wurde, seinen jüngeren Söhnen eine Stellung zu verschaffen und zu den höchsten Würden in Kirche und Staat zu gelangen, es gerecht und angemessen war, ihm zwei Anstalten zu erhalten, welche durch Schenkungen, Vermächtnisse 2c., Seitens des alten Adels, so außerordentlich bereichert worden waren. Der wahre Bewegungsgrund aber, dem beide Orden ihre Erhaltung zu verdanken hatten, scheint der Schutz gewesen zu sein, der einem von ihnen Seitens Rußlands geschenkt wurde. Was dieser Vermuthung einen gewissen Halt giebt, ist der Umstand, daß im ersten

Plane blos vom Orden von Malta oder dem Johanniter-Ritter-Orden die Rede, und die ganz volksthümliche Stiftung des Deütschen Ordens darin ganz übergangen war.

[Der Deütsche Orden.] Im Receß befand sich dieser Orden auf erster Stelle. Zur Zeit der größten Blüte dieses Ordens standen die Güter, welche er in Österreich, in Tirol, am Rhein, in Schwaben, im Elsaß und in Burgund besaß, unmittelbar unter dem Hochmeister zu Marienburg, was die Veranlassung war, daß sie bis auf die neüeste Zeit unter dem Titel der preüßischen Provinz zusammengefaßt wurden. Die übrigen Besitzungen des Ordens bildeten die Deütsche Provinz, welche einem besondern Meister untergeben war, dem zu Ende des 15. Jahrhunderts ein District angewiesen wurde, wovon Mergentheim der Hauptort war. Der preüßische Hochmeister sowol, als der Deütschmeister hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Als Albrecht von Brandenburg, Ordens-Hochmeister in Preüßen, eben dieses Ordensland mit Hülfe des Königs in Polen 1525 zu einem erblichen Herzogthume umgeschaffen hatte, wurde Walter von Cronberg vom Kaiser Karl V. mit dem Titel eines Hochmeisters des Ordens, Administrators der Provinz Preüßen, bekleidet. Er vereinigte mit seinem Meisterthum die Ordensbesitzungen in Deütschland, die unmittelbar von den preüßischen Provinz abgehangen hatten, nahm auf dem Reichstage den Platz ein, auf welchem vorher der Ordens-Hochmeister in Preüßen gesessen hatte und war nach dem geistlichen Kurfürsten der erste unter den geistlichen Fürsten des Reichs, nahm demgemäß einen hohen Rang ein, der ihm indessen vom Bischof von Bamberg streitig gemacht wurde.

Die Güter des Ordens waren über ganz Deütschland zerstreüt und in zwölf Balleien vertheilt, außer denjenigen, welche den Bezirk bildeten, welchen man mißbraüchlicher Weise das Fürstenthum Mergentheim nannte. Wegen Vertheilung der Ordensgüter unter die Balleien muß auf die frühere Liste derselben verwiesen werden (I, 1, S. 187 fg.). Hier kommt es darauf an, den Verlust zu bezeichnen, welchen der Orden durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, und der sich auf eine jährliche Einnahme von beinahe 400,000 Gulden belief, davon über 45,000 Gulden in die Kasse des Deütschmeisters flossen. Das nachstehende Verzeichniß enthält die Einzelheiten dieser Verluste:

		Jährliche Revenuen.	
I. Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters:			
1. Die Commenthurei Weißenburg . .	23,231 Guld.		
2. Die Commenthurei Speier . . .	11,973 „		
3. Der Pachthof Oppau	5,231 „		
4. Die Castellanei Weinheim, bei Alzei	2,172 „		
5. Die Commenthurei Mainz	2,763 „		
		45,370 Guld.	
II. Ballei Elsaß und Burgund, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Rixheim	1,665 Guld.		
2. Mülhausen	6,650 „		
3. Ruffach	6,672 „		
4. Gebweiler	4,122 „		
5. Andlau	4,273 „		
6. Straßburg	8,891 „		
7. Brucken	2,895 „		
8. Kaisersberg	949 „		
9. Einem Theile der Commende Basel	1,958 „		
10. Der Herrschaft Jessenheim	4,679 „		
		42,754 Guld.	
III. Ballei Coblenz, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Köln, Land-Commende	23,429 Guld.		
2. Antwerpen	33,655 „		
3. Koblenz	13,425 „		
4. Muffendorf	4,541 „		
5. Trar und Rheinberg	2,737 „		
6. Der Herrschaft Elsen*)	9,880 „		
		87,667 Guld.	
IV. Ballei Hessen:			
Die Commenthurei Ober-Flörsheim		7,586 Guld.	
V. Ballei Altenbiesen:			
1. Land-Commende Altenbiesen . . .	68,277 Guld.		
2. Commende Maestricht	15,753 „		
3. Herrschaft und Einnahmestellen Dieppenbur, Beverst und Damais . .	3,744 „		
4. St. Trond, Einnahmestelle	3,018 „		
5. Tongern, desgleichen	1,418 „		
6. Vogt, desgleichen	2,282 „		
7. Holt, desgleichen	1,952 „		
8. Gemmert, Commenthurei	18,903 „		
9. Siersdorf, desgleichen	10,789 „		
10. Bernsheim, desgleichen	10,778 „		
11. Beckevort, desgleichen	12,249 „		
Latus	149,163 Guld.	183,377 Guld.	

*) Man findet diese Herrschaft hier aufgeführt, wiewol sie früher unter den Besitzungen des Johanniter-Ritter-Ordens genannt wurde.

	Transport	149,163 Guld.	183,377 Guld.
12.	Köln, desgleichen	5,886 „	
13.	Petersführen, Commenthurei	4,787 „	
14.	Aachen, desgleichen	3,908 „	
15.	Gruijrode, desgleichen	3,369 „	
16.	Oedingen, desgleichen	5,166 „	
17.	Theil von Ramersdorf, desgleichen	4,613 „	
			176,892 Guld.
VI.	Ballei Lotharingen:		
1.	Die Land-Commenthurei Trier, mit den Pachthöfen Rachtig und Tammels	12,184 Guld.	
2.	Beckingen, Commenthurei	13,742 „	
3.	Saarburg, desgleichen	2,052 „	
4	Saarbrück, desgleichen	4,192 „	
5.	Meinstedel, desgleichen	4,824 „	
6.	Luxemburg, desgleichen	1,341 „	
			38,335 Guld.
		Hauptbetrag	398,604 Guld.

Der zweite Plan bestimmte die Entschädigung des Ordens so, wie sie vom Receß angenommen worden ist; aber in der einundzwanzigsten Sitzung der Deputation erklärte der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deütschmeisters, jetzt der Erzherzog Karl, der Feldherr, daß der Orden nur diejenigen mittelbaren Kapitel und Klöster annehmen werde, welche sich in den zur Entschädigung gekommenen Ländern befänden, dagegen diejenigen ablehne, die in ehemals erblichen Ländern gelegen seien; oder, was dasselbe besagen will, der Orden wollte nur die in den Diöcesen Augsburg und Constanz liegenden geistlichen Güter annehmen. Ein allgemeines Kapitel des Ordens im Monat August 1806 abgehalten, vereinigte sie dann auch mit dem Meisterthum.

[Der Orden von Malta,] wie man den Johanniter-Ritter-Orden nannte, seitdem der Sitz seiner Regierung nach der Insel dieses Namens verlegt worden war, zeigte nicht dieselbe ängstliche Gewissenhaftigkeit: Der Groß-Prior dieses Ordens in Deütschland war bekanntlich auch Reichsstand und saß auf dem Reichstage unter den Fürsten. Seine Residenz war, wie wir ebenfalls uns erinnern, zu Heitersheim, im Breisgau. Man kennt nicht den Werth der Commenden, welche die deütsche Zunge durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt hat. Der Groß-Prior nahm ohne alle Schwierigkeit Das an, was ihm der Receß überwies, nämlich:

1) Die Grafschaft Bondorf, wegen deren der gefürstete Abt zu St. Blasio Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte;

2) Die Abtei St. Blasii selbst, welche außer der eben genannten Grafschaft noch die Herrschaft Stauffen und mehrere andere besaß. (I, 1, S. 282, 283); endlich —

3) Die Abteien St. Trütpert, St. Peter, Schuttern und Tannenbach, obwol diese fünf Abteien unter der Landeshoheit des Breisgaus standen, der nicht in die Kategorie der Länder gehörte, aus denen man die Entschädigungsmasse gebildet hatte, sondern dem Herzoge von Modena in dem Zustande abgetreten worden war, wie er sich beim Hause Österreich befunden hatte.

Die Wissenschaften haben die Aufhebung der Abtei St. Blasii, einer durch die literarischen Arbeiten ihrer Bewohner sehr nützlichen Anstalt, innigst zu beklagen gehabt; hier war ein Hauptmittelpunkt der Gelehrsamkeit unter den Katholiken des mittäglichen Deütschlands.

Man schätzte die Erwerbungen des Johanniter-Ritter-Ordens von Malta auf 9 Q.-M. mit 14,000 Einwohner und 180,000 Gulden Einkünfte.

Um der Bedingung Genüge zu leisten, welche der Beschluß des Paragraphen dem Groß-Prior auferlegt hatte, übernahm derselbe kraft einer besondern Übereinkunft, welche unter Gewährleistung der französischen Regierung abgeschlossen wurde, die Verpflichtung zur Zahlung von 840,000 Gulden an den Bischof von Lüttich, und von 260,000 Gulden an den Bischof von Basel, beide Posten in bestimmten Raten. In einer Denkschrift, welche der zuerst genannte dieser beiden Kirchenfürsten der außerordentlichen Reichsdeputation in deren Sitzung vom 24. September 1802 eingereicht hatte, berechnete er den Betrag der Schulden, welche er für seinen und den Unterhalt von 132 Ministern und Räthen und von 42 Unter-Beamten und Hausbedienten habe machen müssen, anf 1,799,960 Gulden, und man erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß das Reineinkommen des Hochstifts Lüttich 298,311 Gulden betragen habe.

§ 27. [Die Reichsstädte.]

Das Collegium der Städte bleibt bestehen aus den freien und reichsunmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen innerhalb des ganzen Umfangs ihrer gegenseitigen Gebiete der vollen Hoheit und der gesammten Gerichtsbarkeit, sie möge Namen haben welchen sie wolle, ohne allen Vorbehalt und Ausnahme, es sei denn nichtsdestoweniger die Berufung an die höchsten Reichsgerichte.

Sie genießen gleichmäßig einer absoluten Neütralität, selbst in den Krie-

gen des Reichs: zu dem Ende sollen sie für ewige Zeiten frei sein von jeder gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kriegssteüer, und in allen Kriegs- und Friedensfragen völliger- und nothwendigerweise von jedweder Theilnahme an der Abstimmung des Reichs enthoben sein.

[Gerechtsame der Reichsstädte.] Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1802 auf 47. Der erste Entschädigungsplan strich 39 aus und der zweite beraubte noch zwei andere ihrer Reichsunmittelbarkeit, nämlich Regensburg und Wetzlar. Zwischen den sechs Reichsstädten, welche der Receß aufrecht hielt, entstand ein Rangstreit, der am 4. Mai 1803 durch eine Akte dahin beigelegt wurde, daß Hamburg zum ersten Male das Directorium führen, und dieses Amt von zwei zu zwei Jahren in der Ordnung des Paragraphen abwechseln sollte.

Nachdem er die Privilegien dieser Städte im Allgemeinen bestimmt hatte, fuhr der Paragraph also fort:

Sie sollen überdem als Entschädigung, Ausgleichung und Bewilligung empfangen, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebaüde, Liegenschaften und Revenuen, die in ihrem Gebiete innerhalb und außerhalb der Mauern belegen sind, ohne irgend eine Ausnahme.

[Die Reichsstadt Augsburg] hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt, daher dasjenige, was sie empfing, als ein freiwilliges Geschenk angesehen werden mußte. Dazu gehörten die Gebaüde des Bisthums und des Domkapitels von Augsburg, unter denen die öffentliche Waage war; indessen sollte, nach den Verfügungen des § 50, der Fürstbischof den bischöflichen Palast auf Lebenszeit benutzen. Außer diesen Gebaüden gab es in der Stadt die der Abteien zu St. Ulrich und St. Afra, der mittelbaren Abteien des heiligen Kreüzes und zu St. Georg, und von vier Mönchsklöstern, so wie die Gebaüde des adlichen Frauenstifts der heiligen Ursula und von drei Nonnenklöstern. Alles, was diese Stifter außerhab der Stadtmauern besaßen, gehörte zu Baierns Loose.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der Dörfer und Weiler, welche, zu ihrem Hospitale gehörend, im Mecklenburgischen liegen, das ganze Gebiet des Bisthums und Domkapitels von Lübeck mit allen Gerechtigkeiten, Gebaüden, Liegenschaften und Einkünften, soweit es zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See, einer Linie, die von da oberhalb Swartau, bei mindestens 500 französischen Klaftern Abstand von der Trave, zieht, dem dänischen Holstein und Hannover liegt.

Was die zur Stadt Lübeck gehörigen Theilstücke betrifft, welche außerhalb des also bestimmten Gebiets und innerhalb der Staaten des Herzogs von Holstein-Oldenburg liegen, so soll darüber freündschaftlich verhandelt werden.

[Lübeck] wurde für die paar Dörfer, welche dieser Reichsstadt zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg genommen wurden, reichlich entschädigt, indem es als Ausgleichung zwei oder drei Dörfer des Bisthums Lübeck und acht Dörfer des Domapitels mit den bischöflichen Gebaüden erhielt.

Der Herzog von Oldenburg schloß, wie wir weiter oben gesehen haben, am 6. April 1803 zu Regensburg mit den vermittelnden Mächten ein besonderes Übereinkommen wegen seiner Entschädigung; aber erst ein Jahr später wurde seine endgültige Auseinandersetzung mit der Stadt Lübeck zu Eütin unterzeichnet. Die Bevollmächtigten zu dieser Verhandlung waren, Seitens des Herzogs, der Justizrath Eschen und der Domsyndikus Dr. Buchholtz, und Seitens der Stadt Lübeck die Senatoren Rodde und Tesdorpf. Die Übereinkunft vom 2. April 1804 ist sehr ausführlich und besteht aus 41 Artikeln und 10 Zusatzartikeln, deren Hauptinhalt folgender ist:

Der Herzog von Oldenburg, Fürstbischof von Lübeck, tritt der Stadt den bischöflichen Palast und 44, dem Bisthume oder dem Domkapitel gehörige und innerhalb der Stadt belegene, Haüser ab, doch so, daß die Canonici und andere Beneficiaten auf ihre Lebenszeit im Nießbrauch derselben verbleiben. Art. 1—3. — Der Antheil, welchen das Bisthum an der Kathedrale hat, wird sammt der Kirchenkasse an die Stadt abgetreten, mit Vorbehalt jedoch der in der Kirche befindlichen Grabmäler der Bischöfe. Art. 4. — Der katholische Gottesdienst wird in der Kirche in dem nämlichen Zustande erhalten, in welchem er sich bei Unterzeichnung des Übereinkommens befindet. Art. 5. Zum Verständniß dieses Artikels ist daran zu erinnern, daß beim lübecker Domkapitel einige Canonicate der römischen Kirche vorbehalten geblieben waren, und zwar gab es ihrer vier unter den dreißig des ganzen Kapitels. — Alle Zahlungen, welche die Kasse des Domkapitels bis jetzt an lübecker Stiftungen oder Beamten geleistet hat, hören auf, insofern sie nicht auf besonderen Fundationen beruhen. Art. 14—15. — Der Herzog tritt an die Stadt sieben Dörfer ab, welche zwischen der Trave, dem Meere und dem Himmelsdorfer See belegen sind und 5596 Mark 7½ Schillinge eintragen, unter der Bedingung, daß diese Revenuen zu dem Contingent verwendet werden, den die Stadt an den Sustentationsfond zu leisten hat. Art. 14—17. — Die Stadt wird zu den Reichs- und Kreislasten des Hochstifts nach Verhältniß beitragen. Art. 21. — Die Stadt leistet Verzicht auf die Linie, von der im Receß die Rede ist.

Art. 22. — Vermöge des Art. 23 überläßt der Herzog der Stadt mehrere Dorfer gegen die im Art. 24 stipulirte Wiedererstattung der nämlichen Dörfer, welche der Herzog kraft des Art. 10 ihr abgetreten hatte, und die Abtretung einiger anderen.

[Frankfurts Entschädigung] wurde im § 27 des Recesses so bestimmt:

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: — die innerhalb ihres Umrings enthaltenen Kapitel, Abteien und Klöster mit allen deren Zubehörungen, sowol außerhalb als innerhalb ihres Gebiets, und namentlich Mockstadt, sowie alle geistlichen Güter, Gebaüde, Eigenschaften und Einkünfte, die in der genannten Stadt und dem genannten Gebiete enthalten sind (den Kompostel ausgenommen), unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden an den Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyk, von 3600 Gulden an den Grafen von Stadion-Warthausen und eine von 2400 Gulden an den Grafen von Stadion-Tannhausen zu zahlen, welche Renten, zum Gesammtbetrage von 34,000 Gulden, in der Folge auf den Überschuß des Ertrags von dem im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi zu übertragen sind, wenn, nach Entrichtung des unmittelbar auf diesen Ertrag in gegenwärtiger Akte angewiesenen Renten, ein hinreichender Überschuß sich findet.

Der Frankfurter Handel ist überdem befreit von allen Hohen-Geleits-Abgaben, die andere Reichsstände erhoben oder beansprucht haben.

Der § 12 des Recesses überwies dem Herzoge von Nassau die beiden Dörfer Soden und Sulzbach, die bekanntlich reichsunmittelbare waren, auf die aber die Stadt Frankfurt, kraft des ihr zustehenden Schutzrechtes, Ansprüche erhob. Der Kapitel und Klöster, in der Stadt belegen, die man ihr als Ausgleichung anwies, waren sieben an der Zahl, nämlich 1) das Kapitel zu St. Bartholomäus; 2) das Kloster zu St. Leonhardt; 3) das Kapitel zu U. L. F. vom Berge; 4) das Dominikanerkloster zum heil. Friedrich; 5) das Kloster der Dominikanerinen von Rosenberg, welche sich mit der Erziehung von Mädchen beschäftigten; 6) das Karmeliterkloster; und 7) das Haus der englischen Fraülein, ebenfalls eine Erziehungsanstalt. Mit diesen Stiftern glaubte man der Stadt Frankfurt eine so reichliche Entschädigung gewährt zu haben, daß man sie mit der Zahlung einer beständigen Rente von 34,000 Gulden belastete; allein die Erfahrung lehrte, daß man sich gewaltig getaüscht hatte. Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, welcher den Irrthum ahndete, nahm von jenen Gütern erst Besitz, als er seine Rechte durch einen Protest sichergestellt hatte. Das Inventarium, welches von den Einkünften der Stifter aufgestellt wurde, wies eine Revenue

von 59,475 Gulden 53 Kreüzer nach; allein die Lasten, Pensionen, Zinsen, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, die Kosten des Gottesdienstes u. s. w. beliefen sich auf 66,639 Gulden 24 Kreüzer, ohne die Rente von 34,000 Gulden. Statt also für seine Gerechtsame auf Soden und Sultzbach entschädigt zu sein, sah die Stadt Frankfurt ihre Lasten erhöht, weshalb sie sich denn auch weigerte, die Renten der Grafen Salm und Stadion auszuzahlen. Indeß verglich sie sich im Jahre 1805 mit dem Grafen Salm-Reifferscheid-Dyck, indem sie demselben ein gewisses Stück Geld ein für alle Mal auszahlte; was aber für die Grafen Stadion geschehen ist, denen jene Renten als Ersatz für die Haüser, die sie in Frankfurt besaßen, gewährt wurden, ist diesseits nicht bekannt.

Das Bremensche Gebiet enthält den Flecken Vegesack mit Zubehörungen, das Grolland, den Barkhof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Vahr mit Zubehörungen, und Alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme, Lesum, den gegenwärtigen Gränzen und einer Linie gelegen ist, die von Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle bis zum linken Weserufer gezogen wird, mit allen Gerechtsamen, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünften, welche, von dem Herzogthume Bremen und dem Bremenschen Domkapitel, und im Allgemeinen vom Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg abhangig, in der besagten Stadt und ihrem Gebiete belegen sind.

Um den Handel von Bremen und die Schifffahrt der Unterweser von aller Fessel frei zu machen, wird der Elsflether Zoll für ewige Zeiten aufgehoben, ohne jemals, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung es auch sei, wiederhergestellt werden zu können; und die Schiffe und Fahrzeüge, und die Waaren, welche sie transportiren, sei es auf der Berg- oder auf der Thalfahrt, werden weder angehalten noch gehindert werden können, unter welchem Vorwande es auch sei.

[Bremens Entschädigung.] Die Gebietserweiterung, welche die vorstehenden Verfügungen der Stadt Bremen zusicherten, war vom Gebiet des Herzogthums Bremen, oder des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg entnommen, welches dafür durch den § 4 schadlos gehalten wurde. Unter den Rechten, welche dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg in der Stadt Bremen zustanden, war die Ernennung des Stadtvogts, der die peinliche Rechtspflege verwaltete, das Hauptsächlichste. Die Kathedrale gehörte ihm nebst dem Gymnasium, 200 Haüsern und einem Waisenhause. — Dieser Grundbesitz ging vermöge des Recesses an die Stadt Bremen über; ein viel größerer Vortheil aber, der ihr von dieser Akte zugesichert wurde, war die Aufhebung des Elsflether Zolls. Ohne von dem Zeitverlust zu sprechen, den die Schiffe beim Halten an dieser

Zollstätte erlitten, so gewann Bremens Handel durch diese Aufhebung eine jährliche Summe von 150,000 Gulden. Es ist aber, S. 302, gesagt worden, daß durch die Übereinkunft vom 6. April 1803 der Zoll noch zehn Jahre lang bestehen sollte.

Die Stadt Hamburg erhält zu ihrer Verfügung alle Rechte, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünfte des Herzogthums Bremen und seines Domkapitels, und im Allgemeinen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, die innerhalb ihrer Ringmauern und ihres Gebietes gelegen sind.

[Hamburgs Entschädigung.] Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg wurde als Eigenthümer der Hamburger Kathedrale angesehen; er ernannte, wie uns aus einer frühern Stelle dieses Buchs erinnerlich ist, zu den Canonicaten, welche in den sechs Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November erledigt wurden, und das Domkapitel in den sechs übrigen. Letzteres besaß in der Stadt einige Häuser von geringer Bedeütung.

Der Receß nahm dem Kurfürsten von Braunschweig Alles, was er in Hamburg besaß; aber er sprach nicht von den Rechten, die dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein, über das Hamburger Domkapitel zustanden. Da der König nicht umsonst darauf Verzicht leisten wollte, so wurde am 21. April 1803 zu Hamburg ein Übereinkommen getroffen, vermöge dessen der Herzog von Holstein auf alle seine Gerechtsame im Hamburger Domkapitel verzichtete und die Unterhaltung der Pfründeninhaber übernahm, auch auf die Landeshoheit über den Hamburgschen Ort Alsterdorf Verzicht leistete; die Stadt aber auf die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, welche dem Domkapitel unter Pinneberger Landeshoheit gehörten, so wie auf alle Revenuen, die das Domkapitel aus den deütschen Staaten des Königs bezog. Die Stadt Hamburg trat das dem St. Johannis-Kloster zu Hamburg gehörende Dorf Bilsen und den Theil des Dorfes Boisbüttel ab, welcher der Stadt gehört hatte.

Der § 27 des Recesses schloß mit folgenden Bestimmungen:

Was die Feststellung des Gebiets von Nürnberg betrifft, so wird dieselbe fernerweiten Verhandlungen vorbehalten.

Die sechs oben genannten Städte können militärische Werbung in ihrem Umring und in ihrem Gebiete nur für die Stände des Reichs gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, denen kaiserliche Städte als Entschädigung zu Theil werden, sollen diese Städte in Ansehung ihrer Verfassung und ihres Eigenthums auf demselben Fuße behandeln, wie die bevorrechtesten Städte verhältnißmäßig eines jeden Landes, soweit es die Organisation des genannten Landes und die nothwendigen Verfügungen für die allgemeine Wohlfahrt es gestatten werden. Im Besondern wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der

friedliche Besitz aller Güter und Einkünfte zugesichert, die frommen Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten gewidmet sind.

§ 28. [Die Reichsritterschaft betreffend.]

Die Entschädigungen, welche irgendwelchen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen könnten, sollen, nach dem Beispiele der Ergänzung der Entschädigungen der Reichsgrafen, und soweit denselben durch die künftige Aufhebung des Sequesters nicht genügt werden sollte, auf die anderweit verfügbar werdenden Revenuen, und nach Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, angewiesen werden.

Die Hoffnungen, welche dieser Paragraph der reichsunmittelbaren Ritterschaft eröffnete, beruhten auf absichtlicher Taüschung, denn man wußte es in der Deputation ja doch zu gut, daß gar keine Revenuen mehr verfügbar waren. Auch werden wir Gelegenheit haben, den Zuständen der Reichsritterschaft und dem Schicksal, dem sie entgegen ging, ein besonderes Kapitel zu widmen.

§ 29. [Die Helvetische Republik betreffend.]

Die Helvetische Republik empfängt als Ausgleichung ihrer Rechte und Ansprüche auf die in Schwaben belegenen Besitzungen ihrer geistlichen Anstalten, über welche durch die vorhergehenden Artikel verfügt worden ist: — das Hochstift Chur, indem sie für den Unterhalt des Bischofs, des Domkapitels und deren Beamten zu sorgen hat; ferner die Herrschaft Trasp. Sie ist überdem ermächtigt, mittelst beständiger Renten, die dem Reinertrage gleich sein müssen, alle irgendwelche Gerechtsame, Zehnten, Grundbesitzungen, Liegenschaften und Einkünfte, die dem Kaiser, den Fürsten und Reichsständen, oder auswärtigen secularisirten geistlichen Stiftungen, Herren und Privatleüten im ganzen Umfange des Helvetischen Gebiets gehören, an sich zu kaufen.

Die Secularisationen, welche genannte Republik bei sich vornehmen mögte, sollen ohne Verlust und Beschädigung der im Reich gelegenen Zubehörungen ihrer religiösen Anstalten Statt haben, mit Vorbehalt dessen, worüber schon verfügt ist; und die Gegenseitigkeit ist für die in Helvetien liegenden Zubehörungen der religiösen Reichsanstalten festgestellt worden. Jedwede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des Reichs wird von nun an im Umfange des Helvetischen Gebiets aufhören, ebenso jedwede Lehnshoheit und alle Rechte, welche ausschließlich Ehrenrechte sind; und dasselbe findet Statt in Bezug auf die Helvetischen Besitzungen, welche im Deütschen Reiche liegen.

Der Receß hatte über einige Besitzungen der Abteien Muri und St. Gallen verfügt, nämlich über das Dorf Dürrenmetstetten und über die Herrschaften Glatt und Neü-Ravensburg. Man entschädigte nicht jene Stifter, sondern die Helvetische Republik, weil man voraussetzte, daß selbige alle Stifter bei sich aufheben würde.

§ 30. [Rückkauf der Renten.]

Alle die beständigen Renten, welche durch die vorstehenden Artikel festgestellt worden sind, sollen immerwährend durch den vierzigfachen Werth ablösbar sein,

jedes andere Übereinkommen vorbehalten, worüber sich die betheiligten Parteien gegenseitig einigen können. Die Auswechselung dieser beständigen Renten ist auf den 1. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt.

Die Zahlung erfolgt nach dem 24=Guldenfuße in guter klingender Silbermünze.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations=Receß vom 25. Februar 1803.

Sechster Abschnitt, die Paragraphen 31—33 enthaltend.

§ 31. [Neüe Kurfürsten.]

Die kurfürstliche Würde ist dem Erzherzog=Großherzog bewilligt. Ebenmäßig ist sie bewilligt dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen=Kassel, welche im Rang nach dem im Fürsten=Collegio üblichen Strophen abwechseln werden, und wegen ihrer Einführung die gebraüchlichen Förmlichkeiten zu beachten haben. Bei Erlöschung des Hauses Hessen=Kassel geht der kurfürstliche Titel auf das Haus Hessen=Darmstadt über.

Die beiden ersten Plane und der erste Generalbeschluß sprachen nur von drei neüen Kurfürsten, Baden, Württemberg und Hessen=Kassel. Nach dem Übereinkommen vom 26. Dezember 1802 fügte man den Großherzog von Toskana als ersten im Rang hinzu; dergestalt, daß von nun an das Kurfürsten=Collegium aus —

Vier katholischen Kurfürsten: dem Erzkanzler, Böhmen, Baiern und Salzburg; und aus

Sechs protestantischen Kurfürsten: Sachsen, Brandenburg, Braunschweig=Lüneburg, und den drei neüen: Baden, Württemberg, Hessen=Kassel, die im Range abwechseln sollten, bestand.

Die kurfürstliche Würde war im Lauf der Verhandlungen auch für den Hoch= und Deütschmeister, und nach Abfassung des Recesses für den Herzog von Mecklenburg=Schwerin verlangt worden.

Den zuletzt erwähnten Vorschlag machten die Minister der vermittelnden Mächte in einer Note vom 6. Mai 1803, drei Tage vor Auflösung der Deputation. Kaiser Alexander von Rußland verlangte diese Würde für seinen Bundesgenossen, indem er seinen Wunsch auf eine Weise begründete, die ihre Wirkung nicht verfehlt haben würde, wenn die Deputation noch Zeit gehabt hätte, den Antrag in Berathung zu nehmen.

Indem vier neüe Kurfürsten ernannt wurden, und darunter ein einziger katholischer, wurde nicht allein das Verhältniß, welches bis

dahin im Kurfürsten-Collegium mit Bezug auf das kirchliche Bekenntniß Statt gefunden hatte, völlig gestört, sondern es erhielten die Protestanten auch ein Übergewicht, davon die Geschichte nur ein einziges Beispiel kannte, nämlich in den Jahren 1543 bis 1548. Damals nahm der Kurfürst von Böhmen noch nicht Theil an den Berathungen des Reichstags; nicht blos die drei anderen weltlichen Kurfürsten waren Protestanten, sogar unter den geistlichen war einer, der sich zur evangelischen Lehre bekannte, nämlich Gebhard Truchseß, Kurfürst-Erzbischof zu Köln. Trotz der sechs evangelischen Kurfürsten machte der Kaiser doch keine Schwierigkeiten, den § 31 zu bestätigen; man war im Jahre 1803 am Wiener Hofe, unter Nachwirkung des Josephinischen Zeitalters, zu aufgeklärt, als daß man die politische Wohlfahrt der Fürsten und ihrer Untergebenen nach dem kirchlichen Bekenntnisse hätte abmessen sollen.

Der § 31 besagt, daß die neüen Kurfürsten sich wegen ihrer Einführung der gebraüchlichen Förmlichkeiten zu unterwerfen hätten. Unter diesen Förmlichkeiten verstand man am Wiener Hofe, nach Ausweis des kaiserlichen Kommissions-Dekrets vom 13. August 1803 Folgendes:

1) Bestimmung des Gebietsstücks, an welches die Kurfürstenwürde geknüpft werden sollte. Nach der Goldenen Bulle ging diese Würde nothwendiger Weise und ohne Theilung auf den Erstgeborenen über, während diese Erbfolge, obwol sie in Deütschland fast allgemein geworden, nicht eigentlich verfassungsmäßig, sondern nur durch Familienpakte und Statuten eingeführt worden war.

2) Der Kurfürst mußte mit einem Erzamte bekleidet sein; der Kaiser hielt sich aber, wie es im Kommissions-Dekret vom 13. August hieß, nicht für ermächtigt, den neüen Kurfürsten ein Erzamt aus eigener Bewegung zu ertheilen.

3) Der Kurfürst mußte die Belehnung vom Reichsoberhaupte, als der einzigen Quelle aller Reichswürden, empfangen haben.

4) Er mußte einen verhältnißmäßigen Theil der Reichs- und der Kreislasten übernehmen und sich, eben so verhältnißmäßig, an dem Unterhalt des Reichskammergerichts betheiligen.

Diesen vier Pflichten muß noch eine fünfte hinzugefügt werden, die Zahlung nämlich einer Taxe ein für alle Mal an die kaiserliche Hofkanzlei.

§ 32. [Virilstimmen im Fürsten-Collegium.]

Was in dieser Beziehung der erste Plan in seinem siebenten Paragraphen anordnete, ist weiter oben, S. 196, mitgetheilt worden. Der zweite Plan fügte den dort angegebenen Stimmen noch mehr neüe Stimmen für Brandenburg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Solms-Braunsfels hinzu, und der erste Beschluß verkündigte noch einen Zusatz. Es ergab sich daraus nachstehende Fassung:

Neüe Virilstimmen im Fürsten-Collegium sind bewilligt, nämlich:

	Stimmen
Dem Kaiser, als Erzherzog von Österreich: wegen der Steiermark, eine; wegen Krain, eine; wegen Kärnten, eine; wegen Tirol, eine; zusammen	4
Dem Kurfürsten von der Pfalz, als Herzog von Baiern; wegen des Herzogthums Berg, eine; wegen Sulzbach, eine; wegen Nieder-Baiern, eine; wegen Mindelheim, eine; zusammen	4
Dem Könige von Preüßen, als Herzog von Magdeburg: wegen Erfurt, eine; wegen des Eichsfeldes, eine; zusammen	2
Dem Kurfürsten-Erzkanzler: wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, eine; .	1
Dem Kurfürsten von Sachsen, als Markgrafen von Meißen: wegen der Markgrafschaft Meißen, eine; wegen der Burggrafschaft Meißen, eine; wegen Querfurth, eine; zusammen	3
Demselben, abwechselnd mit Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, wegen Thüringen, eine;	1
Dem Könige von England, als Herzog von Bremen: wegen Göttingen, eine;	1
Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel: wegen Blankenburg, eine; .	1
Dem Markgrafen von Baden: wegen Bruchsal, statt Speiers, eine; wegen Ettenheim, statt Straßburgs, eine; zusammen	2
Dem Herzoge von Württemberg: wegen Teck, eine; wegen Zwifalten, eine; wegen Tübingen, eine; zusammen	3
Dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, wegen Plön, eine; .	1
Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt: wegen des Herzogthums Westfalen, eine; wegen Starkenburg, eine; zusammen	2
Dem Landgrafen von Hessen-Kassel: wegen Fritzlar, eine; wegen Hanau, eine; zusammen	2
Dem Herzoge von Modena; wegen des Breisgaus, eine; wegen der Ortenau, eine; zusammen	2
Dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz; wegen Stargard, eine;	1
Dem Herzoge von Aremberg: die Stimme, welche er früher hatte, wird auf seine Besitzungen am rechten Rheinufer übertragen	1
Dem Fürsten von Salm-Salm: ihm allein die Stimme, welche er vorher mit Salm-Kyrburg gemeinschaftlich hatte;	1
Dem Fürsten von Nassau-Usingen, eine;	1
Dem Fürsten von Nassau-Weilberg, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, eine;	1
Dem Fürsten von Salm-Kyrburg, eine;	1
Dem Fürsten von Fürstenberg, wegen Baar und Stühlingen, eine; . . .	1

	Stimmen
Dem Fürsten von Schwarzenberg, wegen des Klettgau, eine;	1
Dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen Buchau, eine;	1
Dem Fürsten von Waldeck, eine;	1
Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Spielberg, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, eine;	1
Dem Fürsten von Solms-Braunfels, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Isenburg-Birstein, eine;	1
Dem Fürsten von Kauniz, wegen Rittberg, eine;	1
Dem Fürsten von Reüß-Plauen-Greiz, eine;	1
Dem Fürsten von Leiningen, eine;	1
Dem Fürsten von Ligne, wegen Edelstetten, eine;	1
Dem Fürsten von Looz, wegen Wolbeck, eine;	1

Die Reihenfolge, in welcher die Stimmen, die alten sowol als die neüen, im Fürsten-Collegio des Reichs aufgerufen werden, ist nach der zehnten Strophe folgender Maßen bestimmt:

1. Österreich.*
2. Ober-Baiern.*
3. Steiermark.*
4. Magdeburg.
5. Salzburg.*
6. Nieder-Baiern.*
7. Regensburg.*
8. Sulzbach.*
9. Deütscher Orden.*
10. Neüburg.*
11. Bamberg.*
12. Bremen.
13. Markgrafschaft Meißen.
14. Herzogthum Berg.*
15. Würzburg.*
16. Krain.*
17. Eichstett.*
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Constanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.*
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Ansbach.
29. Paderborn.
30. Brandenburg-Baireüth.
31. Freisingen.*
32. Wolfenbüttel.
33. Landgrafschaft Thüringen.
34. Braunschweig-Celle.
35. Passau.*
36. Braunschweig-Calenberg.
37. Trient.*
38. Braunschweig-Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberstadt.
41. Kärnten.*
42. Baden-Baden.
43. Württemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Osnabrück.
46. Verden.
47. Münster.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Württemberg.
51. Hanau.

52. Holstein-Glückstadt.
53. Fulda.
54. Holstein-Oldenburg.
55. Kempten.*
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güstrow.
59. Malteser-Orden.*
60. Hessen-Darmstadt.
61. Berchtolsgaden.*
62. Hessen-Kassel.
63. Westfalen.
64. Vor-Pommern.
65. Holstein-Plön.
66. Hinter-Pommern.
67. Breisgau.*
68. Sachsen-Lauenburg.
69. Corvey.
70. Minden.
71. Burggrafschaft Meißen.
72. Leüchtenberg.*
73. Anhalt.
74. Sachsen-Henneberg.
75. Schwerin.
76. Camin.
77. Ratzeburg.
78. Hirschfeld.
79. Tirol.*
80. Tübingen.
81. Querfurt.
82. Aremberg.*
83. Hohenzollern-Hechingen.*
84. Fritzlar.
85. Lobkowitz*
86. Salm-Salm.*
87. Dietrichstein.*
88. Nassau-Hadamar.
89. Zwifalten.
90. Nassau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starkenburg.
93. Ostfriesland.
94. Fürstenberg.*
95. Schwarzenberg.*
96. Göttingen.
97. Mindelheim.*
98. Lichtenstein.*
99. Thurn und Taxis.*
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.*
102. Aschaffenburg.*
103. Eichsfeld.
104. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Nassau-Usingen.
108. Nassau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.*
110. Salm-Kyrburg.*
111. Fürstenberg-Baar u. Stühlingen.*
112. Schwarzenberg-Klettgau.*
113. Thurn und Taxis-Buchau.*
114. Waldeck.
115. Löwenstein-Wertheim.*
116. Öttingen-Spielberg.*
117. Öttingen-Wallerstein.*
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neüenstein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.*
121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.*
122. Isenburg-Birstein.
123. Kaunitz-Rittberg.*
124. Reüß-Plauen-Greiz.
125. Leiningen.
126. Ligne.*
127. Looz.*
128. Schwäbische Grafen.*
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westfälische Grafen.

In dieser Liste sind die Namen der Stimmen, welche Kurfürsten angehören, mit gesperrter Schrift gesetzt; auch sind die katholischen Stimmen durch ein Sternchen (*) von den evangelischen unterschieden worden. Der Receß fährt im § 32 also fort:

Das Directorium des Collegiums der Fürsten bleibt wie es vorher war.

Die Abwechselungen, welche bisher Statt gefunden haben, werden in der Folge beobachtet werden; und die verschiedenen Haüser, sowie die Zweige eines und desselben Hauses, werden sich über die neüen Abwechselungen verständigen.

Durch die Aufrufung der Stimmen ist in dem höhern oder dem gleichen Range der Fürsten nichts geändert worden, und bleiben die Rechte eines jeden vorbehalten.

Die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer bleiben auf ihrem alten Platze, so daß die latera so lange beibehalten werden können, als es das Collegium für nützlich hält.

Die Fürsten, welche Stimmen abzugeben haben, die den ehemals geistlichen Ständen gebührten und ihnen als Entschädigung gegeben worden sind, erlangen dadurch nicht Anspruch auf einen höhern Rang, als denjenigen, welchen sie früher hatten.

Die Fürsten mit neüen Stimmen an Stelle der eingebüßten behalten den Rang der vorherigen.

Die neün anderen Strophen werden nach der zehnten, welche für die obige Reihenfolge als Grundlage gedient hat, geordnet.

In den 131 Stimmen sieht man nicht mehr die Curialstimmen, welche vorher die beseitigten Prälaten besessen hatten. Auch sind noch zwei andere Bemerkungen zu machen. Von den 131 Stimmen waren 64, oder in gewissen Fällen 66, mithin die Mehrheit, im Besitz der Kurfürsten, was diesen Fürsten ein solches Übergewicht gab, daß in Zukunft die Berathschlagungen der einfachen Fürsten fast überflüssig wurden. Die Vertheilung dieser Stimmen unter die zehn Kurfürsten war so:

		Stimmen
1.	Erzkanzler; die Nummern 7 und 102	2
2.	Böhmen: 1, 3, 16, 37, 39, 41, 79	7
3.	Baiern: 2, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 25, 31, 35, 55, 72, 97	13
4.	Sachsen: 13, 71, 81	3
5.	Brandenburg: 4, 27, 28, 29, 30, 40, 47, 66, 70, 76, 93, 103, 106	13
6.	Braunschweig-Lüneburg: 12, 34, 36, 38, 45, 46, 68, 96	8
7.	Salzburg: 5, 17, 61	3
8.	Baden: 19, 21, 23, 42, 44, 48	6
9.	Württemberg: 43, 50, 57, 80, 89	5
10.	Hessen-Kassel: 51, 62, 78, 84	4
		64

Die 65. und 66. der kurfürstlichen Stimmen waren es nicht beständig; es sind die, welche in der obigen Liste die Nummern 33 und 74 und die Benennungen von Thüringen und Sachsen-Henneberg haben. Der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen wechselten im Besitz dieser Stimmen ab.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf das Verhältniß, in wel-

chem die Katholiken und die Protestanten, dem Receß zufolge, an den Berathungen des Fürsten-Collegiums Theil nehmen sollten. Vor dem Deputations-Receß bestand der Fürstenrath aus 99 Stimmen, nämlich:

	Stimmen
Katholische Fürsten, mit Einschluß der Curialstimme für die schwäbische Grafenbank, aber mit Ausschluß des Herzogs von Savoien und des Erzbischofs von Bisanz, die Beide, obwol sie in der Matrikel standen, seit langer Zeit nicht mehr auf den Reichstagen erschienen	52
Protestantische Fürsten, mit Einschluß der zwei Curialstimmen der Wetterau'schen und Fränkischen Grafen	45
Denen man noch die Stimmen von Osnabrück und der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die beide Parteien abwechselnd besaßen	2
	99

Hieraus folgt, daß im ungünstigsten Falle die Katholiken die absolute Mehrheit bildeten, und es kommen konnte, daß die relative Mehrheit 9 Stimmen betrug. Ganz anders war es im Receß angeordnet. Dieses Reichsgesetz bewilligte

	Stimmen
Den Katholiken	53
Den Protestanten	77
Denen man noch die Stimme der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die abwechselnd blieb	1
	131

Folglich war die große Mehrheit auf Seiten der Protestanten. Dieser Umstand war der kaiserlichen Gewalt um so schädlicher, weil der Kaiser stets den größten Einfluß auf die Entscheidungen des zweiten Collegiums gehabt hatte. Darum hatten auch die Minister des Wiener Hofes nimmer aufgehört, mindestens die Gleichheit zwischen den Protestanten und Katholiken zu beanspruchen.

Was in diesem § 32 von den „Strophen" gesagt worden ist, bedarf eines Wortes der Erklärung. Im Fürsten-Collegio gab es sechs alte Haüser, nämlich: Württemberg, Pommern, Hessen, Baden, Holstein und Mecklenburg, welche, weil sie sich über den Rang nicht hatten einigen können, nach einem Rollenumlauf, im Griechischen Strophe genannt, abwechselten. Diese Strophe enthielt eine große Menge von Abwechselungen, die man mit Ziffern bezeichnete. Die zehnte Abwechselung, oder Strophe, ist diejenige, nach welcher diese Fürsten im Receß genannt sind.

§ 33. [Privilegium de non appellando.]

Das unbeschränkte Privilegium d. n. a. gehört allen Kurfürsten für ihre

sämmtlichen Besitzungen; dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neüen Besitzungen; und ist dem Hause Nassau, gemeinschaftlich, sowol für seine alten als neüen Besitzungen bewilligt.

Nichts widerstritt dem Geiste der deütschen Reichsverfassung mehr als der Mißbrauch des Privilegiums d. n. a., kraft dessen die Fürsten, welche im Genuß dieses Vorrechts waren, ihre Unterthanen der Befugniß beraubten, von den Urteln und Sprüchen der fürstlichen Gerichte bei der obersten Gerichtsbarkeit vor Kaiser und Reich, die vom Reichshofrathe und dem Reichskammergerichte verwaltet wurde, Berufung einzulegen. Die Goldene Bulle hatte dieses Vorrecht den Kurfürsten bestätigt; die Erzherzoge zu Österreich waren im Besitz desselben kraft des großen Privilegiums, dessen ihr Haus genoß; eben so die Herzoge von Sachsen, von Württemberg und der König von Schweden für Vor-Pommern. Das Haus Mecklenburg erhielt das Privilegium im teschener Frieden (siehe S. 20, 25); und endlich bewilligte es der Receß nicht allein den vier neüen Kurfürsten, sondern auch dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem ganzen Hause Nassau. So erweiterte sich die Fürstenmacht! Von Deütschland blieb nur ein verhältnißmäßig ganz kleines Stückchen übrig, dessen Bewohner in Wien oder in Wetzlar appelliren konnten!

Sechzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Siebenter Abschnitt, die Paragraphen 34—39 enthaltend.

§ 34. [Die Güter der Domkapitel betreffend.]

Alle Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger sind den Domainen der Fürstbischöfe einverleibt, und gehen mit den Hochstiften an die Fürsten über, denen diese überwiesen worden sind. In den unter mehrere Fürsten vertheilten Hochstiften sind die besagten Güter den gegenseitigen Antheilen einverleibt.

Aus dieser Verfügung folgte, daß die Fürsten mit den Domkapitels-Gütern machen konnten was sie wollten. Und das ist denn auch nach ihrer Weise — redlich geschehen!

§ 35. [Nicht verwendete Fundationen.]

Alle Güter der fundirten Kapitel, Abteien und Klöster, sowol in den alten als in den neüen Besitzungen, mögen sie protestantisch oder katholisch, mittelbar oder unmittelbar sein, welche in den vorstehenden Anordnungen nicht förmlich verwendet worden sind, werden der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten überwiesen, sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes,

des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem förmlichen Vorbehalt:

Der festen Ausstattung der Domkirchen, welche erhalten werden;

Der Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit, in Gemäßheit der Anordnungen, davon ein Theil hier unten folgt, indeß die anderen unverzüglich folgen werden.

Dieser Paragraph enthält eine Verfügung, welche gegen alles Gefühl der Schicklichkeit und einen Gebrauch verstieß, der durch seine Übung während einer Zeit von fast dreihundert Jahren geheiligt war. Die Reichsfürsten, welche in ihren Landen die Reformation Luther's einführten, secularisirten eine große Menge frommer Stiftungen. Als der westfälische Friede diese Maßregel sogar auf reichsunmittelbare Stifter ausdehnte, da glaubten die meisten Fürsten, es stehe ihnen nicht zu, die Bestimmung derselben zu ändern, um sie zur Erleichterung ihrer Finanzen zu verwenden; die meisten, wie gesagt, doch nicht alle für alle Fälle, — fuhren fort, die Einkünfte dieser Stiftungen für Gegenstände des allgemeinen Nutzens, für den öffentlichen Unterricht, die Aufmunterung der Wissenschaften, die Armenpflege, für Belohnung des Verdienstes ums Land, zu verwenden. Oft behielten sie die aüßeren Formen dieser Stifter bei, weshalb man auch bis ins 19. Jahrhundert Bisthümer, Abteien, Canoniker und Chanoinessen erblickte, die nichts Geistliches, außer dem Namen, hatten. Es ließ sich erwarten, daß die Fürsten, welche 1803 die Beüte der deütschen Kirche unter sich theilten, andere Grundsätze befolgen würden. Nach den Verlusten, die sie erlitten hatten, bedurften sie außerordentlicher Hülfsquellen, um ihre Finanzen wieder herzustellen; auch wurden bei dieser Vertheilung mehrere dieser geistlichen Stiftungen auf eine Weise zerstückelt, daß es unmöglich gewesen sein würde, sie von jetzt ab zu Dingen des öffentlichen Nutzens zu verwenden. Darum war es natürlich, dem Bedürfniß des Einen, der Habsucht des Andern, Alles das zu überlassen, was in den ehemals geistlichen Ländern zur Erleichterung ihrer Finanzen verwendet werden konnte; aber schmerzhaft ist es, sehen zu müssen, daß sich die Fürsten die Befugniß vorbehielten, in dieser allgemeinen Zerstörung alle protestantischen und katholischen Anstalten zu verwickeln, welche den Titel Abteien, Kapitel und Klöster führten. Die Gerechtigkeit erheischt es aber auch zu sagen, daß im Jahre 1803 nicht alle Fürsten von einer Hülfsquelle Gebrauch gemacht haben, welche der Receß ihnen zur Verfügung stellte.

§ 36. [Kapitels-Güter.]

Die Kapitel, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich als Entschädigung gegeben, eben so diejenigen, die den Landesfürsten zur Verfügung gestellt worden sind, gehen an ihre neüen Besitzer mit allen ihren Gütern, Gefällen, Kapitalien und Revenuen über, sie mögen liegen wo sie wollen, die ausdrücklichen Zertheilungen vorbehalten.

Vermittelst dieses Paragraphen wollte man einer Maßregel vorbeügen, welche das Haus Österreich zu nehmen angekündigt hatte, indem es zu seinen Gunsten die Güter einzog, welche als Entschädigung gegebene und von ihren neüen Erwerbern secularisirte Klöster innerhalb der österreichischen Erblande besaßen. Auch wendeten die Minister der Mittlermächte alle Sorgfalt darauf, daß dieser Artikel mit Klarheit und Bestimmtheit ausgedrückt werde. Sie verlangten, insonderheit durch ihre Note vom 11. Februar 1803, daß man das Wort „Kapitalien" einschalte, wegen der bedeütenden Fonds, die von den Fürstbischöfen zu Bamberg und Würzburg in der Wiener Bank angelegt waren. Die gedachten Minister offenbarten diese Ansicht, indem sie in ihrer an die Reichsdeputation gerichteten Abschiedsnote vom 9. Mai 1803 sagten, daß alle Reichsstände ohne Ausnahme die Verpflichtung vor Augen behalten müßten, der zu Folge das Reich in seiner Gesammtheit (collectivement) für die Entschädigungen aufkommen müsse, und der § 36 des neüen Reichsgrundgesetzes hauptsächlich derjenige sei, vermittelst dessen diese Verpflichtung zu erfüllen wäre.

Es ist bereits erwähnt worden, daß alle diese Clauseln, alle diese Vorsichtsmaßregeln eitel und kraftlos geworden waren, durch den Vorbehalt, welchen in den Art. 4 der Übereinkunft vom 26. December 1802 einzu—smuggeln, der österreichische Minister zu Paris Mittel und Wege gefunden hatte!

§ 37. [Güter frommer Stiftungen ꝛc.]

Die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, den Kirchenvermögen, Universitäten, gelehrten Schulen und anderen frommen Stiftungen gehören, so wie auch diejenigen der Gemeinden eines der beiden Rheinufer, welche auf dem andern Ufer gelegen sind, müssen davon abgezweigt bleiben und werden zur Verfügung der betreffenden Regierungen gestellt, das will sagen, in Bezug auf das rechte Ufer, der örtlichen Regierungen; und es ist dies dahin zu verstehen, daß die Güter und Einkünfte, welche den literarischen Anstalten gehören, die vordem beiden Ufern gemeinschaftlich waren und jetzt auf dem rechten Ufer fortdauern, die nicht in dem Gebiete der entschädigten Fürsten gelegen sind, den genannten, auf dem rechten Ufer fortdauernden Anstalten verbleiben sollen.

§ 38. [Landes- und persönliche Schulden.]

Die Grundbesitzungen und Liegenschaften, die den Reichsständen als Ersatz für ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer angewiesen worden sind, bleiben speciell verhaftet für die Tilgung der Schulden der genannten Fürsten, seien diese Schulden persönliche, oder solche, welche aus ihren früheren Besitzungen entsprungen sind, doch unter Vorbehalt der Bestimmungen des luneviller Friedens und der Sonderverträge, welche über diesen Punkt zwischen Frankreich und einigen der Reichsstände abgeschlossen worden.

§ 39. [Rheinzölle.]

Alle Rheinzölle, mögen sie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden sein, sind aufgehoben, ohne jemals, unter welcher Benennung es auch immer sei, wieder hergestellt werden zu können, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangsabgaben von Waaren, und eines Schiffahrts-Octroi, welcher auf folgenden Grundlagen verwilligt worden ist:

Da der Rhein von den Gränzen der Helvetischen Republik bis zu denen der Batavischen Republik ein gemeinsamer Strom für die Französische Republik und das Deütsche Reich geworden ist, so wird der Schiffahrts-Octroi auch zwischen Frankreich und dem Reich gemeinschaftlich geregelt und erhoben werden.

Das Reich überträgt, unter Zustimmung des Kaisers, alle seine hierauf bezüglichen Rechte im vollen und ganzen Umfange auf den Kurfürsten-Erzkanzler, der mit den Vollmachten der Deütschen Körperschaft versehen ist, um mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen, den Schiffahrts-Octroi betreffenden, Reglements zu vereinbaren, welche demnächst vom Kurfürsten-Erzkanzler dem Kurfürsten-Collegio zur Genehmigung und dem Deütschen Reichskörper zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Die Abgabe wird so verglichen werden, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Sie soll für die Schiffahrt der Auswärtigen größer sein als für die französischen oder deütschen Uferbewohner, und für die aufwärts fahrenden Schiffe größer als für die thalwärts fahrenden.

Die Erhebung wird in Eine Hand gelegt und so eingerichtet werden, daß die Schiffahrt so wenig als möglich Aufenthalt erleidet.

Der General-Director des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, die gegenseitig einen Controleur bei jeder Hebestelle halten werden. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden vom Kurfürsten-Erzkanzler bestellt, unter Zustimmung des betreffenden Landesherrn.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Grundlinien für die Verwaltung und Erhebung dem Übereinkommen anheimgegeben, welches über die Einrichtung des Schiffahrts-Octroi zwischen der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler geschlossen werden wird.

Es soll nicht weniger als fünf, und nicht mehr als fünfzehn Hebestellen geben. Diese Stellen werden keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren exemt sein, mit Ausnahme dessen, was sich auf den Dienst bezieht. Sie werden im Gegentheil von denselben alle und jede Unterstützung bekommen, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten sollte.

Der Rohertrag des Octroi ist im Besondern für die Hebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten verhaftet.

Der Überschuß wird in zwei gleiche Hälften getheilt werden, davon eine jede hauptsächlich zum Unterhalt der Leinpfade und der für die Schiffahrt nothwendigen Stromregulirungs-Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt ist.

Der Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte ist die Hypothek, 1) für den Zuschuß der Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers und der übrigen Anweisungen, die in den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 enthalten sind; und 2) für die Zahlung der in den §§ 7 und 27 subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten.

Sollte sich ein Revenuenüberschuß ergeben, so wird derselbe zur allmäligen Tilgung der Lasten verwendet werden, mit denen der Schiffahrts-Octroi beschwert ist.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich jedes Jahr mit der französischen Regierung und den Landesfürsten am rechten Rheinufer wegen Unterhaltung der Leinpfade und der nöthigen Arbeiten zur Förderung der Schiffahrt im Umfange der gegenseitigen Gränzen am Rhein in Einvernehmen setzen..

Dieser lange Artikel war an Stelle des kurzgefaßten Paragraphen des ersten Plans getreten, der jedweden Wasserzoll auf dem Rheine abgeschafft wissen wollte (S. 196, Art. 5). Der zweite Plan und das erste allgemeine Conclusum waren ebenfalls dabei stehen geblieben. Allein die Unmöglichkeit, ein Pfand für die Hypothekenschulden der Zölle, die man aufhob, zu finden, veranlaßte bald mehrere Stände, die Beibehaltung einiger Zollstätten in Antrag zu bringen, deren Ertrag man ausschließlich zur Bezahlung jener Schulden verwenden wollte. Dann faßte man den Gedanken, auf den Ertrag auch das anzuweisen, was an der Ausstattung des Kur-Erzkanzlers des Reichs noch fehlte, statt zu diesem Ende einen Fond aus mittelbaren Stiftern zu bilden; alles Betrachtungen, welche endlich zu dem Beschlusse führten, die Rheinzölle beizubehalten, oder sie wieder ins Leben zu rufen, nur unter einem andern Namen! Daher die abgeschmackte Fassung dieses Paragraphen, der in seinem ersten Satz etwas aufhebt, was er im folgenden wiederherstellt!

Die 24 Zollstellen, welche ehemals am Rhein bestanden, brachten, nach glaubwürdigen Etats, gegen 2,000,000 Gulden ein. Der Octroi sollte nicht darüber gehen. Die Ausländer, welche hier den Uferanwohnern entgegengesetzt werden, sind ohne Zweifel die Niederländer und die Schweizer; allein dieser Unterschied wurde nicht beobachtet. Die Renten, welche der Receß auf den Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte anwies, waren, um es kurz zu wiederholen:

Der Reichs-Erzkanzler	350,000 Guld.
Mecklenburg-Schwerin	16,000 „
Fürst von Löwenstein-Wertheim	12,000 „
Haus Stolberg	30,000 „
Gräfin von Isenburg	23,000 „
Leiningen-Güntersblum	3,000 „
Leiningen-Heidesheim	3,000 „
Ältere Linie von Leiningen-Westerburg	3,000 „
Jüngere Linie	6,000 „
Im Ganzen	446,000 Guld.
Bleibt ein Überschuß, so erhält:	
Hessen-Rothenburg	22,500 „
Wittgenstein-Berleburg	15,000 „
Salm-Reifferscheid-Dyck	28,000 „
Stadion-Warthausen	3,600 „
Stadion-Thannhausen	2,400 „
Zusammen	517,500 Guld.

Der vorletzte Satz des Paragraphen, der also anfängt: „Sollte sich ein Revenuenüberschuß ꝛc." ist nicht recht klar. Was verstand man unter Lasten, womit der Octroi beschwert ist? Waren es die Renten, die hier in einer Übersicht zusammengestellt sind? und war es die Absicht der Verfasser des Recesses, daß, mit Bezug auf § 30, diese Renten zum 40maligen Betrage allmälig abgelöst werden sollten? Diese Auslegung erscheint sehr natürlich, wenn man blos die Stipulationen des Recesses betrachtet, ohne seine Geschichte zu Rathe zu ziehen; allein wenn man sich erinnert, daß der Octroi ursprünglich ersonnen worden ist, um zur Tilgung der auf den Rheinzöllen haftenden Hypothekenschulden verwendet zu werden, so wird man geneigt zu glauben, daß dies die Lasten seien, womit er beschwert ist; dann aber kann man sich nicht des Staunens enthalten, daß die Tilgung dieser Schulden, denen man ihre Hypothek nahm, nicht klarer ausgedrückt wurde, und man das Schicksal einer so heiligen Schuld dem ungewissen Glücksfall eines doppelten Überschusses unterordnete.

Das Octroi-Reglement, zu dessen Vereinbarung mit der französischen Regierung der Kur-Reichs-Erzkanzler ermächtigt worden war, wurde am 15. August 1804 zu Paris unterzeichnet. Es war sehr ausführlich und enthielt nicht weniger denn 132 Artikel.

Die Grundlage dieser Übereinkunft war das Princip, daß der Stromstrich des Rheins in der Wirklichkeit die Gränze zwischen Frankreich und Deütschland bilden sollte; der Rhein aber doch, in

Bezug auf Schiffahrt und Handel, stets als ein beiden Reichen gemeinschaftlicher Strom betrachtet werden solle. Es wurden zwei Arten von Abgabe verabredet: 1) eine Besichtigungsabgabe (droit de reconnaissance) und 2) eine Octroi-Abgabe. Die erste sollte auf jeder Octroi-Hebungsstelle von jedem beladenen oder nicht beladenen Fahrzeüge von 50 Centner Tragfähigkeit und darüber, welches bergwärts oder thalwärts bei einer Hebestelle vorbeikäme, erhoben werden. Diese Abgabe schwankte, nach der Ladefähigkeit von 50—2500 Centner und darüber, zwischen 10 Centimes und 15 Francs. Die Octroi-Abgabe wurde von allen Waaren nach dem Gewicht erhoben, auf Grund eines Tarifs, der nach den Entfernungen von einer Hebestelle zur andern berechnet war. Bei der Bergfahrt betrug die Gesammtheit der an den zwölf Hebestellen von Griethausen bis Neüburg zu zahlenden Octroi-Abgaben 1 Franc 85 Centimes für den Centner, und bei der Thalfahrt von Straßburg bis Griethausen 1 Fr. 28 Cent. Die Hebestelle von Griethausen wurde später, als das Königreich Holland dem Französischen Reiche einverleibt worden war, nach Lobith verlegt.

Die General-Verwaltung des Octroi bestand aus dem General-Director, den Frankreich und der Reichs-Erzkanzler gemeinschaftlich ernannten, und vier Inspectoren, davon zwei französischer, zwei deütscher Seits ernannt wurden. Diese Behörde hatte ihren Sitz in Mainz. Zwölf Hebestellen waren eingerichtet, sechs auf dem linken, sechs auf dem rechten Ufer. Jede Stelle hatte ihren Einnehmer, einen Controleur, zwei Visitatoren und einen Schreiber.

Die Freiheit der Frankfurter Messen, insoweit die Rheinschiffahrt dabei betheiligt ist, wurde so beibehalten wie sie vordem bestanden hatte. Demgemäß brauchten die Schiffe, welche zum Mainzer Hafen gehörten und von Bootsleüten dieser Stadt geführt wurden, nicht in Mainz umzuladen, wenn sie, in Köln beladen worden, nach Frankfurt bestimmt waren; ebenso konnten die Fahrzeüge vom Oberrhein kommend, unmittelbar in den Main einfahren. Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Octroi-Gefälle sollte keine Folge gegeben werden. Dagegen hatten die sogenannten Marktschiffe und Fahrzeüge, welche ausschließlich zum Personentransport bestimmt waren, Vergünstigungen in Bezug auf den Tarif und die Hebestellen.

Ein eigener Artikel der Übereinkunft stellte fest, daß der Octroi der Rheinschiffahrt niemals verpachtet werden dürfe. Sodann

wurde eine Kommission, bestehend aus einem französischen und einem Kommissar des Erzkanzlers, so wie aus einem von diesen beiden erwählten Rechtsgelehrten, angeordnet, welche alle Jahre in Mainz zusammentreten sollte, um Beschwerden über die Hebung der Abgaben und über die Schiffahrts-Polizei entgegen zu nehmen und zu untersuchen. Diese Kommission versammelte sich zum ersten Mal am 15. Oktober 1808. Die Kosten für den Unterhalt der Treidelwege, oder Leinpfade, sollten nicht, wie es im Receß angeordnet worden war, von der Masse des Ertrags vorher abgenommen werden, sondern jeder Theil hatte dafür auf seinem Ufer Sorge zu tragen. Kriegsfälle sollten die Erhebung und Verwaltung nicht unterbrechen, selbst dann nicht, wenn zwischen beiden Reichen ein Krieg ausbrechen würde; in beiden Fällen sollten Sicherheits- und Schutzwachen für die Hebestellen und die Kassen gestellt werden. Hauptstationen waren Straßburg, Mainz und Köln. Alle Fahrzeüge mußten da löschen und ihre Ladungen auf andere Schiffe bringen. Das Stapelrecht von Mainz und Köln wurde abgeschafft und alle Abgaben, die unter diesem Namen gegangen waren, für aufgehoben erklärt. Die Schiffahrt von Mainz und von Köln ab war in den Händen von Schifferinnungen, welche eine eigene Einrichtung bekommen sollten, und worin die Schiffsführer beider Ufer aufgenommen werden konnten.

Auf Grund eines Gutachtens des Kurfürsten-Collegiums des Reichs vom 18. März 1805 wurde diese Übereinkunft unterm 11. Mai desselben Jahres vom Kaiser bestätigt.

Am 19. Februar 1810, also in einer Zeit, wo Gewaltthätigkeit und Willkürmacht die Stimmen der Gerechtigkeit zum Schweigen gebracht hatte, schloß der Kurfürst-Erzkanzler, oder, wie er sich seit 1806 nannte, der Fürst-Primas des Rheinbundes, mit dem Haüptling an der Spitze der französischen Regierung einen Vertrag, kraft dessen er diesem die Hälfte des auf deütsche Seite fallenden Rhein-Octroi abtrat, wogegen Buonaparte sich anheischig machte, die in den §§ 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des Recesses auf den Octroi angewiesenen Renten zu übernehmen; als Special-Hypothek aber für die Besitzer dieser Renten, statt der besagten Octroi-Hälfte, die Domainen des Fürsten-Primas in den Fürstenthümern Fulda und Hanau gestellt werden mußten.

In Gemäßheit dieses Vertrags erließ unterm 1. Dezember 1810 der nunmehr den Titel eines Großherzogs von Frankfurt führend

ehemalige Reichs-Erzkanzler, Fürst-Primas 2c., eine Erklärung, worin er über den Stand des Rhein-Octroi eine Art Rechnung ablegte. Er zeigte darin, daß von den 2,450,000 Gulden, welche ihm aus der Octroi-Kasse für die Jahre 1804 bis 1810 hätten gezahlt werden sollen, noch 600,000 Gulden rückständig seien, auf deren Nachzahlung in den Jahren 1811 bis 1814 mit jährlich 150,000 Gulden er den gerechtesten Anspruch habe, er aber darauf zu Gunsten der Departements Fulda und Hanau Verzicht leiste. Die Renten zweiter Klasse, welche, nach den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 des Recesses von 1803, auf den Octroi fundirt waren, beliefen sich auf 90,000 Gulden im Jahr; der Großherzog versprach jährlich während vier Jahren 60,000 Gulden von seinen eigenen Revenuen hinzuzufügen, damit im Jahre 1815 die Eigenthümer der 90,000 Gulden in den vollen Genuß ihrer Renten gelangen könnten. Von 1815 bis 1828 sollten die Departements Fulda und Hanau jährlich jene 60,000 Gulden zuschießen, so daß im Jahre 1829 die Rückstände der zweiten Klasse gedeckt sein würden und man an die Zahlung der Renten der dritten Klasse denken könne, wie sie durch die §§ 7 und 27 des Recesses festgestellt waren.

Das war zwar ein ganz — scharmanter Gedanke; allein der ins Franzosenthum und namentlich in dessen Haüptling total vergaffte Dalberg war im Glanz der Sonne, von der er sich so gern bescheinen ließ, so blödsinnig geworden, daß er es nicht sah, wie Buonaparte schon damals, 1810, wiewol im Zenith seiner Macht, dennoch auf einem Pulverfasse stand, dessen Explosion ihn in die Luft schleüdern werde. Wie konnte Dalberg, der Staatsmann, so keck sein, nur die Vermuthung zu wagen, daß im Jahre 1828 Fulda und Hanau noch Departements nach französischer Art und Weise sein würden?

Siebzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Achter oder Schluß-Abschnitt, die §§ 40—89 enthaltend.

§ 40. [Lehns-Verhältnisse.]

Alle auf dem rechten Rheinufer belegene Lehne, welche von Lehnshöfen abhingen, die vordem auf dem linken Ufer bestanden, hangen künftighin unmittelbar von Kaiser und Reich ab, wenn die Landeshoheit als Reichsstände daran geknüpft ist; im entgegengesetzten Falle stehen diese Lehne bei dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Nichtsdestoweniger sollen die vormals main-

zischen Lehne, welche im Genuß der Landeshoheit sind, ihre Belehnung in Aschaffenburg suchen.

Von den neüen Landesherren hangt es ab, sich einstweilen und bis zum nächsten Fall einer Lehnswiederaufnahme mit einer einfachen Anerkennung Seitens der neüen Vasallen zu begnügen, oder auf die Förmlichkeit der Investitur zu bestehen. In letzterem Falle sollen aber die Vasallen von den Lehns-Taxen und anderen gebraüchlichen Emolumenten frei sein.

Durch diese Anordnung wurden die Verhältnisse der Stände unter sich und zum Reiche unendlich vereinfacht. Die Landgüter auf dem rechten Rheinufer, welche bis dahin von directen Herren abgehangen hatten, die nicht mehr vorhanden waren, weil die Französische Republik an ihre Stelle getreten, hörten auf Afterlehne des Reichs zu sein, wenn sie einem Fürsten-Reichsstand gehörten. War ihr Besitzer nicht mit der Landeshoheit bekleidet, so wurde dieser ein Vasall des Fürsten, unter dessen Landeshoheit jene Landgüter gelegen waren, dergestalt, daß die Landeshoheit und das dominium directum in den Händen dieses Fürsten vermengt wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel machte man zu Gunsten der Lehne des Erzkanzlers des Reichs.

§ 41. [Stimmen der Grafen.]

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen, nach § 24, auf die Gebiete übertragen worden sind, welche sie zur Entschädigung erhalten haben, so wird die Art und Weise der Ausübung dieser Stimmen und der daran geknüpften Vorrechte durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Die geistlichen Stimmen werden in Gemäßheit der Verfügungen des § 32 geübt.

Die besondere Verordnung, von der hier die Rede ist, ist nicht zu Stande gekommen, weil Alles, was sich auf die Stimmen-Frage bezog, beim Reichstage vertagt wurde.

§ 42. [Secularisation der Klöster.]

Die Secularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einvernehmen mit dem Bischof der Diöcese vorgenommen werden; dagegen sollen die Mannsklöster zur Verfügung der Landesfürsten oder der neüen Besitzer stehen, die sie nach Gefallen aufheben oder beibehalten können. Die einen wie die anderen dürfen Novicen nur mit Genehmigung des Landesherrn oder des neüen Besitzers aufnehmen.

Dieser Paragraph enthält zum Theil eine Wiederholung des § 35, insoweit er den Landesfürsten die Mannsklöster zur Verfügung stellt, und einen Widerspruch mit demselben Paragraphen, weil er die Frauenklöster davon ausschließt.

§ 43. [Zeitpunkt des Eintritts in den Genuß der Entschädigungen.]

Der Genuß der Güter, die als Entschädigung gegeben worden sind, beginnt mit dem 1. Dezember 1802 für diejenigen entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht in dem Fall gewesen sein sollten, vor Überreichung der Erklärungen der vermittelnden Mächte bürgerlichen Besitz zu ergreifen; der bürgerliche Besitz aber hat für Alle acht Tage vor dem 1. Dezember statt.

Die Rückstände der Fonds, welche den Nießbrauchern vor den neüen Nutzern zur Verfügung standen, sollen den alten Besitzern gehören, vorbehaltlich jedes anderen Abkommens, welches zwischen den betheiligten Parteien getroffen wird.

§ 44. [Veraüßerungen betreffend.]

Alle Veraüßerungen, welche nicht eine Folge der gewöhnlichen Verwaltung sind und von den Abteien und Klöstern nach dem 24. August 1802 bewirkt worden sein sollten, werden für null und nichtig erklärt.

Dieser Artikel wurde durch eine Beschwerde des Herrenmeisters vom St. Johanniter-Orden hervorgerufen, der zur Anzeige brachte, daß die Klöster im Breisgau, welche ihm vom ersten Plan zur Entschädigung bestimmt waren, Verkaüfe gemacht hätten. Den Zeitpunkt des 24. August 1802 nahm man an, weil dies der Tag war, an welchem die Deputation ihre erste Sitzung hielt.

§ 45. [Familien-Succession.]

Die vorstehenden Verfügungen entkräften alle Ansprüche, welche auf Landgüter gemacht werden konnten, die durch den luneviller Frieden an die Französische Republik abgetreten worden sind. Nichtsdestoweniger ist das so zu verstehen, daß bestehende Familien-Successionsrechte auf linksrheinische und vertauschte Besitzungen, auf die als Entschädigung und im Tausch als Surrogat gegebenen Gegenstände übertragen sind. Ebenfalls erloschen sind die Ansprüche, welche, bestehend auf Güter, die am rechten Rheinufer als Ersatz gegeben worden sind, nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezember 1802 an gerechnet, vorgebracht und entschieden oder freündschaftlich verglichen sein sollten. Ereignet es sich, daß wegen Mangels an Entscheidung oder Ablehnung eines billigen Vergleichs ein vorgebrachter Anspruch bei Ablauf des genannten Jahres nicht beendigt sein sollte, so soll er ohne Appellation durch eine Austrägalinstanz innerhalb eines zweiten Jahres zur Entscheidung gebracht werden. Da der Kurfürst-Erzkanzler ex jure novo ausgestattet ist, so muß, um seine Ausstattung aufrecht zu halten, im Fall ein Revenuenverlust durch einen gegen ihn erhobenen Anspruch entstehen sollte, dieser Verlust ausgeglichen werden durch Verwilligung derjenigen von Kaiser und Reich abhangenden Lehne, welche eröffnet werden sollten.

Dieser Paragraph bezieht sich auf andere Ansprüche als wegen Schulden, nämlich auf sogenannte reale Ansprüche, welche die Landgüter und Domainen selber zum Gegenstand haben. Der erste Entschädigungsplan hatte sich darauf beschränkt, die an Frankreich ab-

getretenen Länder von jeder darauf haftenden Schuld zu befreien, ohne von den anderen Ansprüchen zu sprechen, deren Gegenstand diese Länder sein konnten. Der zweite Plan erklärte alle jene Ansprüche für erloschen, so daß Frankreich das linke Rheinufer entlastet bekam von Ansprüchen jeglicher Art, welche irgend ein Stand oder Mitglied des Reichs daselbst hätte bilden wollen. Da jedoch noch eine Klasse von Ansprüchen übrig blieb, die, unbeschadet der an Frankreich erfolgten vollen und ganzen Abtretung, bestehen konnte, nämlich die Rechte der Familien-Succession, so trug man diese Rechte auf die in Tausch gegebenen Länder des rechten Rheinufers über; d. h.: daß für den Fall, wo eine vormals auf dem linken Rheinufer ansässig gewesene Familie erlöschen sollte, eine andere das Recht der Nachfolge in den verloren gegangenen Besitzungen hätte, diese in den Entschädigungs-Landen succediren werde. Diese allgemeine Verfügung läßt jedoch eine Frage unentschieden, die sich darbieten und zu Schwierigkeiten Veranlassung geben kann. Angenommen, eine Familie, welche auf dem rechten Ufer eine Entschädigung für das bekommen hat, was ihr auf dem linken Ufer verloren ging, sei erloschen, so können sich mehrere Prätendenten melden, die ein Recht haben, nicht auf die ganze Hinterlassenschaft, wol aber auf einen Theil derselben, auf ein einzelnes Landgut oder Domaine; da läßt sich fragen: auf welchen Theil der Entschädigung ist dieses Nachfolgerecht übertragen worden? In welchem Verhältniß ist es geschehen, in dem Fall, wo die Entschädigung nicht von gleichem Werth mit dem Verlust, wol aber größer oder kleiner war?

Aber es bot sich noch ein anderer Fall. Die Entschädigungs-Lande konnten ja selbst der Gegenstand eines realen Anspruchs sein. Waren durch die Abtretung als Entschädigungs-Land jene Ansprüche ebenfalls erloschen, oder bestanden sie noch fort? Die eine Voraussetzung so gut wie die andere enthielt eine Ungerechtigkeit und bot Schwierigkeiten dar. Warum sollten bie Rechte eines Dritten auf Grundbesitz darum nichtig sein, weil die Übertragung dieses Grundbesitzes aus den Händen eines Landesherrn in die eines andern ohne Betheiligung, ohne Zustimmung jenes Dritten vor sich ging? Anderer Seits konnte dem neüen Besitzer auch nur eine illusorische Entschädigung zu Theil geworden sein, weil der Ausgang des von dem dritten Prätendenten angestrengten Prozesses ihn eines Theils seiner Entschädigung berauben konnte. Der zweite Entschädigungsplan hatte der ersten Schwierigkeit den Vorzug gegeben, indem er alle

Ansprüche auf Landgüter, die am rechten Ufer als Ersatz gegeben worden waren, für erloschen erklärte; allein die Einwendungen der Unter-Abgeordneten vermochten die fremden Minister, diese Verfügung durch eine Note vom 13. Oktober 1802 dahin abzuändern, daß der Satz, welcher mit „Ebenfalls" anfängt, eingeschaltet werde. Der Hauptbeschluß fügte dann noch den Satz: „Ereignet es sich u.s.w." hinzu; und in der achtzehnten ihrer Sitzungen erlaüterte die Deputation den Paragraphen durch die Erklärung, daß die Ausschließung nicht auf künftige Ansprüche (actiones nondum notae) anwendbar sei, noch auf schwebende Prozesse, und daß es in Ansehung letzterer genüge, wenn die Entscheidung in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahre beschleünigt würde.

Dieser Paragraph ließ eine Frage unentschieden, welche zu einem Prozeß zwischen den Haüsern Aremberg und Löwenstein-Wertheim Anlaß gab. Letzteres machte Anspruch auf die Herrschaften Kerpen und Kesselburg, die ersteres auf dem linken Rheinufer besessen hatte. Es machte diesen Anspruch geltend, um eine größere Entschädigung zu erlangen, als diejenige war, welche ihm der erste Plan zugebilligt hatte; es erlangte auch das, was es wünschte, allein der Receß nahm diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter die Zahl der Gegenstände auf, welche dieses Haus verlor, und für die es entschädigt wurde. Die Löwensteiner zogen es vor, ihren Prozeß gegen das Haus Aremberg zu verfolgen, und sie gewannen ihn.

§ 46. [Tausch und Vergleich.]

Alle Gebietsaustauschungen und Reinigungen und Vergleiche irgend welcher Art, welche von den Fürsten, Ständen und Mitgliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres vorgenommen werden, sollen dieselbe Kraft und Vollstreckung haben, als wenn sie der gegenwärtigen Akte wirklich eingeschaltet wären.

Die folgenden §§ 47—51 des Recesses hatten das Schicksal der ehemaligen geistlichen Landesherren, ihrer persönlichen Hof-, Civil- und Militär-Beamten zum Gegenstande, ihren Rang, ihren Gerichtsstand, ihre Residenz und ihren Unterhalt. Als Pension wurde ausgesetzt: für die Fürstbischöfe als Minimum 20,000, als Maximum 60,000 Gulden, und überdem für den Fürstbischof von Würzburg, als Coadjutor von Bamberg, noch die Hälfte des Maximums, für die gefürsteten Äbte und Pröpste vom ersten Rang das Minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürst-Äbte ein Minimum von 6000 und ein Maximum von 12,000 Gulden; für die

gefürsteten Äbtissinnen beziehungsweise 3000 und 6000 Gulden; für die Reichsprälaten und Äbtissinnen 2000 und 8000 Gulden. Die §§ 52—59 handelten von den Suffragan-Bischöfen, den Mitgliedern der Domkapitel und der Frauenstifte, den Kapitelsdienern, den Conventualen, den Präcisten und Panisten, oder Inhabern einer auf die „erste Bitte" des Kaisers ertheilten Pfründe und eines kaiserlichen Panis-Briefes; ferner von den Hof-, geistlichen und weltlichen Dienern, von den Militärs und Pensionärs der geistlichen Landesherren, auch der aufgelösten Reichsstädte.

Im § 60 wurde den secularisirten Ländern die politische Verfassung verbürgt, welche in ihnen maßgebend sei, ohne daß jedoch dem neüen Landesherrn die Hände gebunden sein sollten, wo es sich um Verbesserung und Vereinfachung in der Civil- wie Militärverfassung handeln würde.

Die §§ 61—66 sprachen von den Regalien; der Diöcesen-Eintheilung, welche bis auf Weiteres in der alten Verfassung blieb; vom Gottesdienst, für dessen Ausübung die Bestimmungen des westfälischen Friedens erneüert wurden, ohne daß etwas Neües hinzukam; von den mittelbaren Stiftern, den frommen Stiftungen, und von einer Bürgschaft für die zu bewilligenden Pensionen. Die Kreis-Directoren wurden mit Überwachung der Vollstreckung dieser Bestimmungen im § 67 beauftragt. Der folgende Paragraph handelte von den secularisirten Ländern, die unter mehre Fürsten getheilt worden waren; die §§ 69 und 70 vom Kurfürsten-Erzbischof von Trier; die §§ 71 und 72 von den Mitgliedern des kölnischen Domkapitels und anderen Geistlichen.

Von den auf dem linken Rheinufer brodlos gewordenen Beamten, auch von den Kapitularen, die ihren geistlichen Herren aufs rechte Ufer gefolgt waren, handelten die §§ 73 und 74; den Fürst-Bischöfen von Basel und Lüttich und der für sie aufzubringenden Pension war der sehr ausführliche § 75 gewidmet; und einer andern Kategorie von Dienern der aufgehobenen geistlichen Körperschaften des linken Rheinufers der § 76.

Die §§ 77—88 erließen Bestimmungen über das Schuldenwesen der Entschädigungslande, über neüe Schulden, welche seit dem 24. August 1802 eingegangen waren, so wie über die Kreisschulden, wobei die des Fränkischen und Schwäbischen Kreises, des Ober- und des Kurrheinischen Kreises, so wie die der linksrheinischen Theile dieser Kreise besonders ins Auge gefaßt wurden. Hierbei war auch

von dem künftigen Unterhalt des Reichskammergerichts die Rede, zu welchem Ende eine Kommission ernannt werden sollte, um diese wichtige Angelegenheit zwischen den beiden zuletzt genannten Kreisen zu ordnen. Diese Kommission trat auch wirklich am 6. März 1804 zusammen und setzte ihre Arbeiten bis zum 31. August 1806 fort; der Erfolg dieser Thätigkeit war aber nur der, daß er die Schulden der beiden rheinischen Kreise um 43,203 Gulden vermehrte; denn so viel betrugen die Kosten, welche die Kommission verursachte.

So wurde das Werk der Wiedergeburt des Reichs beendigt. Sechs Monate hatten ausgereicht, um alle Schwierigkeiten zu ebnen und ein Gebaüde aufzurichten, welches die deütschen Fürsten, sich selbst überlassen — leider muß man es bekennen — wahrscheinlich niemals zu Stande gebracht hätten. Der Receß der Reichsdeputation war großentheils das Werk der fremden Minister, welche bei dieser ganzen Verhandlung eher als Herren und Meister, die ihren Willen kund gaben, denn als Vermittler auftraten, um entgegengesetzte Interessen auszugleichen. Doch nahmen sie diesen Ton nur bei den Fragen an, denen sie eine besondere Wichtigkeit beilegten, sei es, daß diese Fälle die Politik ihrer Regierungen betrafen, oder weil sie ihnen ganz besonders anempfohlen waren; in allem, was die innere Regierung Deütschlands betraf, gaben sie nur ihr Gutachten, den Mitgliedern der Deputation es überlassend, dasselbe zu erörtern. So sind denn die rein reglementarischen Artikel dieses Reichsgrundgesetzes fast ausschließlich ein Werk der Unter-Abgeordneten. Obgleich oft verschiedener Meinung und bisweilen gezwungen, ihre Grundsätze zum Opfer zu bringen, hat die Deputation, indem sie der Macht der Umstände nachgeben mußte, dennoch die Würde zu behaupten gewußt, welche den Vertretern einer großen Körperschaft zustand; sehr verschieden hierin von jener andern Deputation in Rastadt, deren Schwäche eine der Hauptursachen der Verachtung geworden war, welcher das Deütschthum anheimfiel, und die bei einem übermüthigen Nachbar die Meinung steigerte, man könne ein Reich, wie das Deütsche, ungestraft beleidigen. Die Namen der Unter-Abgeordneten bei der außerordentlichen Reichsdeputation, welche 1802—3 zu Regensburg getagt hat, werden von den Nachkommen der fürstlichen Herren, deren Interessen sie im Auge haben mußten, mit der Achtung genannt, welche ihren Talenten gebührt; insonderheit war es der Directorial-Minister, welcher mit jenem unstörbarem, kaltem Blute und einer gewissen Unparteilichkeit, die in Mitten so vieler verschie-

dener Interessen schwer zu behaupten ist, einen Geist der Klarheit und Methode vereinigte, welcher nicht wenig zur Beschleünigung der Arbeit beigetragen hat.

Wenn das Werk dieser Männer nur die Dauer eines Augenblicks gehabt hat, so rührt diese Unbeständigkeit von Ursachen her, die ihnen fremd waren, und kein Vorwurf trifft ihre Voraussicht, noch ihre Fürstenliebe!

Achtzehntes Kapitel.

Bestätigung des Reichsdeputations-Recesses und Auflösung der Deputation.

Indem der kaiserliche Bevollmächtigte am 25. Februar 1803 den Ministern von Frankreich und Rußland den Receß übergab, schaltete er die Bemerkung ein, daß der Kaiser sich vorbehalte, seine Ansicht über einige neüe Artikel, welche dem Hauptschlusse der Deputation hinzugefügt worden seien, und die nicht in der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 ihren Ursprung hätten, auch mit dem Entschädigungswerke gar nicht in Verbindung ständen, zur Kenntniß des Reichstags zu bringen; daß die Berathschlagungen des Reichstags über den Receß rasch zu einem endgültigen Ergebniß führen würden, er unterdeß erklären müsse, wie alles Das, was den Vorschlag, die neüen Stimmen im Fürsten-Collegio betreffend, angehe, seines Dafürhaltens, dem Kaiser und Reich ganz und gar überlassen bleiben müsse.

Die Berathungen des Reichstags waren nicht lang. Am 24. März 1803 gab er sein Gutachten, um

1) Im Namen des Reichs den Beschluß der Deputation zu genehmigen;

2) Die bestehenden Grundgesetze des Reichs, insonderheit den westfälischen Frieden und alle folgenden Verträge, insoweit selbige nicht ausdrücklich aufgehoben worden, zu bestätigen; und

3) Für die Zukunft die Verfassung des Deütschen Reichs in allen anderen Punkten, so wie sie bis dahin für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den Deütschen Orden und die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bestanden hätten, aufrecht zu erhalten.

Das Kommissionsdekret, kraft dessen der Kaiser dieses Reichsgutachten bestätigte und demselben so die Form eines Reichsschlusses oder bindenden Gesetzes gab, war vom 27. April 1803. Den Vor-

behalten des Gutachtens fügte der Kaiser noch mehrere andere hinzu, dahin lautend:

1) Daß die Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in allen ihren Bestimmungen, und insonderheit in denen ihres Art. 4, mit voller Kraft aufrecht erhalten werde. Mittelst dieses bestimmten, klaren und scharf ausgedrückten Vorbehalts erklärte der Kaiser die Clausel, welche der französische Minister am Schluß der Einleitung des § 1 des Recesses eingesmuggelt hat, und vermittelst deren er sich schmeichelte, den Vorbehalt des Art. 4 im Vertrage vom 26. Dezember 1802 illusorisch zu machen, auf mittelbarem Wege für null und nichtig.

2) Daß so weit die Vorbehalte die Rechte betreffen, welche S. M. als Kaiser und oberstem Haupte des Reichs zustehen, die Ausübung dieser Rechte ohne Beschränkung aufrecht zu erhalten sei, nicht allein für die Vollstreckung der gegenwärtigen Reichsakte, sondern auch für alle Zukunft;

3) Daß die Bestätigung der Reichsgrundgesetze, deren das Reichsgutachten gedenkt, und der Vorbehalt, der daselbst für die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs in Antrag gebracht ist, beide „ausgeführt, vollstreckt und aufrecht erhalten werden";

4) Daß, weil die Einwendungen, welche S. K. M. wegen der Zahl der Virilstimmen im Fürstenrathe gemacht, nicht erledigt worden, S. K. M. sich genöthigt sehe, kraft der Pflichten, die er für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung und den Schutz der katholischen Kirche eidlich übernommen habe, seine Bestätigung dieses Paragraphen einstweilen in der Schwebe zu halten, und sich vorbehalte unverzüglich durch ein Kommissionsdekret ein weiteres Reichsgutachten herbeizuführen, um ein anderes Stimmenverhältniß im Fürsten-Collegio festzustellen, da nicht allein im Kurfürsten-Collegio, sondern auch im Städte-Collegium die Protestanten die Oberhand hätten.

In diesen beiden Staatsschriften, dem Reichsgutachten und dem kaiserlichen Kommissionsdekret, sind zwei Dinge bemerkenswerth, — erstlich, die ausdrückliche Erwähnung der Reichsritterschaft, als einer verfassungsmäßigen Körperschaft, die mit den Ständen auf gleiche Linie gestellt wird, und — zweitens, die am Schluß des Absatzes 3 im Kommissionsdekret angehängten drei Worte, womit der Kaiser seine lebhafte Theilnahme am Deütschen Orden und der Reichsritterschaft kund gab.

Die Reichsdeputation hatte seit dem 25. Februar nur drei Sitzungen gehalten, um dem Reichstag Zeit zur Berathung über ihren Beschluß zu lassen. Nachdem dieser, mit Ausnahme eines einzigen Artikels, durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiserliche Kommissionsdekret vom 27. April bestätigt worden war, übergab Freiherr von Hügel in der funfzigsten Sitzung der Deputation, am 19. Mai 1803, ein Dekret vom 9., vermittelst dessen er ihre Auflösung aussprach; daß die Vollmachten, womit sie bekleidet gewesen, erloschen seien, und eben so diejenigen, welche er selbst Seitens des Reichsoberhauptes gehabt habe.

Die Note der vermittelnden Minister, worin sie von der Deputation Abschied nahmen, war ebenfalls unterm 9. Mai ausgefertigt, oder, wie der russische nach julianischem Kalender schrieb, 27. April; und der französische, seinem Kalender zufolge, am 19. Floréal des Jahres XI. nach Gründung der einen und untheilbaren Republik! Sie ertheilten den Mitgliedern der Deputation ihre — Zufriedenheit mit ihren Arbeiten, ja man kann sagen, mit ihrer Folgsamkeit, mit der die Deütschen die — Befehle der fremden Gebietiger ausgeführt hatten, und benutzten dieses Abschiedsschreiben zu guten Lehren, die sie den Fürsten Deütschlands mit auf den Weg gaben!

So tief waren Deütschlands Große gesunken an der Schwelle des 19. Jahrhunderts!

Und wer trug die Schuld an der Schmach, daß ein Deütsches Reich nur mit Hülfe verhaßter Fremden wieder aufgerichtet werden konnte? Wer anders als die deütschen Fürsten selber; die großen wie die kleinen, die voll Ehrgeiz, voll Neid, Scheelsucht und Habsucht einander haßten, höhnten, anfeindeten; der eine suchte den andern zu übervortheilen, überall strebend mehr zu sein, auch wol nur zu scheinen, als ihm von Gott beschieden; aller religiöse Sinn war aus dem Geschlecht gewichen. Aber man stand erst am Anfange; es sollte noch schlimmer kommen in folgenden Zeiträumen, die Zeüge werden mußten von Unthaten und Verbrechen am Deütschthum, wie sie die Geschichte niemals mit dunkleren, schwärzeren Tinten in ihren Jahrbüchern hat aufzeichnen müssen. Und das deütsche Volk? Von ihm war nicht anders die Rede, als von einer Sache; man verhandelte die Menschen wie eine Waare, warf diesem oder jenem Gewalthaber ein paar tausend oder ein paar hundert Köpfe, oder Seelen, wenn's hoch kam, mehr oder weniger zu. Wer fragte: Willst du braves, tüchtiges Volk, z. B. im Münsterlande, einen oder mehrere welt-

liche Herren anerkennen, statt deines geistlichen Herrn, der seinen Krummstab seit einem Jahrtausend, meist so friedsam über dich geschwungen hat? Niemand kümmerte sich ums Volk; davon, daß außer Menschenköpfen, außer menschlicher Arbeitskraft, welche vornehmlich die Guldeneinkünfte zusammenbringen mußten, auch noch menschliche Wesen mit Seelenkräften vorhanden seien, enthielt der § 60 des Recesses, nur eine leise Andeütung, und das war Alles, was dieses neüe Reichsgrundgesetz vom deütschen Volke sprach!

O, Ihr armen deütschen Männer, die Ihr den weltlichen Gelüsten Einiger aus Eürer Mitte dientet, die Ihr für sie blutetet und Euch auf Hunderten von Schlachtfeldern für sie tödten ließet; Ihr, die Ihr in einem oft entwürdigenden Höflingsdienste großer und kleiner Gebietiger es vergaßet, daß Ihr Glieder waret eines und des nämlichen Körpers; wie beklagen Euch die Enkel und Urenkel, die zum Bewußtsein gekommen sind und zur Erkenntniß dessen, was Noth thut zur Errichtung dessen, was, gestützt auf die Erfahrungen des zuletzt verflossenen halben Jahrhunderts, aufgebaut werden muß zur Begründung einer Volkshalle, in deren weitem, großem Umring die Stämme von Nord und Süd, vom Abend wie vom Morgen, sich sammeln werden, Einem Führer zu folgen in Freüd und in Leid; aber auch dem Einen Gott zu dienen nach freier Forschung in seinem Wort, wenn auch in vielseitiger Weise, doch ohne pastorale Leitung, die der Geist in seiner Selbständigkeit mit Unwillen von sich weist.

Neünzehntes Kapitel.

Verhandlungen beim Reichstag zur Ausführung des Recesses von 1803.

Der Receß hatte in seinem § 46 verordnet, daß alle Gebiets-Austauschungen 2c., welche innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des neüen Reichsgrundgesetzes vorgenommen würden, dieselbe Kraft haben sollten, als die Bestimmungen des Recesses selbst. Mehrere Reichsstände machten sich diese Verordnung zu Nutz; so der Herzog von Oldenburg durch seinen regensburger Vertrag mit den vermittelnden Mächten vom 6. April 1803 (S. 302); der König von Dänemark, Herzog von Holstein, und die Reichsstadt Hamburg, durch die Übereinkunft vom 21. April 1803 (S. 354); der Herzog

von Oldenburg, als Fürst-Bischof von Lübeck, und die Reichsstadt Lübeck durch den die Jahresfrist überschreitenden Vergleich vom 2. April 1804 (S. 351). Ein anderes Beispiel von einer Verhandlung dieser Art war eine Übereinkunft, die am 30. Juni 1803 unterzeichnet wurde. Diesen Vertrag, der nicht öffentlich bekannt geworden ist, lernte man aus den lebhaften Vorstellungen kennen, welche von der Reichsstadt Nürnberg dagegen gemacht wurde. Der Kurfürst von Pfalzbaiern trat durch dieses Abkommen dem Könige von Preüßen, als Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth, alle Grundbesitzungen, Gerechtigkeiten und Einkünfte ab, die ihm in den genannten fränkischen Fürstenthümern als Besitzer der Bisthümer, Abteien und anderen Stifter durch den Receß zu Theil geworden waren.

Das Kommissionsdekret vom 30. Juni 1803, beim Reichstag am 8. Juli vorgetragen, stellte die Nothwendigkeit dar, im Fürsten-Collegio mindestens eine Gleichheit in der Anzahl der katholischen und protestantischen Stimmen herbeizuführen. Da die Kurfürsten es ablehnten, diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, bevor die neüen Kurfürsten in ihr Collegium eingeführt worden seien, so befahl der Kaiser diese Einführung durch das Dekret vom 13. August. In Gemäßheit der Bestimmungen der Goldenen Bulle verordnete er die Länder, an welche die kurfürstliche Würde vorzugsweise geknüpft sein solle; und zwar für —

Salzburg: das ehemalige Erzstift und nunmehrige Herzogthum Salzburg;

Baden: die Provinzen, welche nach der neüen Organisation die Pfalz am Rhein und die Markgrafschaft Baden genannt wurden;

Württemberg: das Herzogthum dieses Namens innerhalb seiner alten Gränzen; und für

Hessen-Kassel: die gesammten Länder des Kurfürsten.

Der Kaiser forderte zugleich den Reichstag auf, Vorschläge zu machen über das Erzamt, welches an ein jedes dieser Kurfürstenthümer zu knüpfen sein werde. Da die späteren Ereignisse dem Reichstag nicht die Zeit ließen, ein Gutachten über diesen Gegenstand abzugeben, so möge die Bemerkung genügen, daß der neüe Kurfürst von Württemberg das an sein Haus seit langer Zeit geknüpfte Amt eines Reichs-Erzbannerherrn, und der Kurfürst von Hessen-Kassel die Würde eines Erzheerführers verlangt hatte, weil diese den militärischen Verdiensten seines Hauses am besten ent-

spräche. Rechnete der neüe Kurfürst zu Kassel es auch zu den militärischen Verdiensten seiner eigenen bezopften Person, daß er Tausende seiner Landeskinder an England verkauft hatte? aus — purer Liebhaberei für die englischen Souverains von Gold!!

Die Einführung der neüen Kurfürsten in der Reichsversammlung fand am 22. August 1803 Statt.

Nun konnte man an die neüe Einrichtung des Fürsten-Collegiums gehen, die der Kaiser beschleünigt wünschte. Das Kurfürstenhaus begann seine Berathungen darüber am 14. November 1803. Alle Kurfürsten, mit Ausnahme von Böhmen und Salzburg, stimmten dafür, den Kaiser zu bitten, daß er den § 32 des Recesses bestätigen möge, ohne auf der Nothwendigkeit einer arithmetischen Gleichheit zwischen den Katholiken und Protestanten zu bestehen. An demselben Tage nahmen auch die Berathungen im Fürstenhause ihren Anfang. Hier waren 46 Stimmen gegen und nur 20 Stimmen für die Gleichheit; überhaupt gab diese Angelegenheit zu sehr lebhaften Erörterungen Anlaß. Man beeilte sich nicht, sie zur Erledigung zu bringen, weil die Mehrheit erfuhr, der Kaiser werde niemals ein Reichsgutachten bestätigen, welches nicht die Gleichheit der Stimmen ausspräche. Die Sache blieb unentschieden; die neüen Stimmen, welche der Receß bewilligt hatte, kamen im Fürstenhause des Reichstags nicht zu Sitz und Stimme, und die großen Ereignisse von 1805 ließen einen Gegenstand aus den Augen verlieren, der durch den Umsturz des Reichs im Jahre 1806 in sein Nichts zerstiebte!

Ein Gegenstand, der zu vielseitigem Wider- und Einspruch Anlaß gab, war das Heimfalls- oder Occupationsrecht des landesherrlichen Fiskus, welches vom Hause Österreich auf Grund der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in sehr weitem Umfange vollstreckt wurde, womit es schon während der Deputationssitzungen den Anfang gemacht hatte. Es würde hier zu weit führen, all' die Gründe namhaft zu machen, welche das Haus Österreich für die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens historisch-juridisch nachwies; genug sei es an der Bemerkung, daß einige der gegen dasselbe erhobenen Beschwerden durch Vergleiche beseitigt wurden. So schloß der Wiener Hof mit dem Kurfürsten von Württemberg am 2. Juni 1804 ein Übereinkommen, vermöge dessen die Abtei Heiligenkreüzthal dem Kurfürsten zurückgegeben wurde, der darin willigte, sie unter Österreichs Landeshoheit zu besitzen. Letzteres blieb im Besitz aller Zu-

behörungen von Ellwangen, Zwifalten, Rothenmünster und Margarethhausen, so wie auch derjenigen des Dominikanerklosters zu Rothweil, die kraft des fiskalischen Occupationsrechts in Beschlag genommen worden waren, mit Ausnahme der Waisengüter und der Kassen frommer Stiftungen.

Ein gleiches Abkommen wurde am 23. Juni 1804 mit dem Fürsten von Nassau-Orange getroffen, welcher die abgesonderten Stücke der Abtei Weingarten, die Herrschaft Blumeneck, St. Gerold, Bandern, Hofen, die Herrschaft Lübenau und verschiedene andere Trennstücke an das Haus Österreich abtrat, welches dafür 80 Prozent der reinen Einkünfte des Immobiliarvermögens entrichtete. Österreich hob den auf die Güter von Weingarten gelegten Sequester auf, wogegen der Fürst von Nassau die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des Hauses Österreich über Weingarten anerkannte.

Der Receß hatte in den §§ 68 und 70 den Reichs-Erzkanzler und den Kurfürsten von Hessen-Kassel beauftragt, das Finanz- und Schuldenwesen des Ober- und Kurrheinischen Kreises zu ordnen. Beide Reichsstände ernannten zwei Kommissarien, die am 8. März 1804 in Frankfurt zusammentraten und eine Menge Sitzungen hielten, welche sich zu dem Zeitpunkte verlängerten, wo das Vaterland aufhörte, — ein Deütsches Reich zu sein!

Der General Buonaparte, erster Consul der Französischen Republik, begnügte sich nicht mit dieser Haüptlingschaft einer zahlreichen Nation: er strebte auch nach aüßerm Glanz; er setzte sich die Krone aufs Haupt und nannte sich Napoléon, Kaiser der Franzosen. Die Anzeige von seiner Thronbesteigung theilte er vermittelst einer, in den verbindlichsten Ausdrücken abgefaßten Note vom 28. Mai 1804 der Deütschen Reichsversammlung zu Regensburg mit, der auch der darauf sich beziehende Beschluß des Senats von Frankreich beigefügt war. Von Seiten des Reichstags wurde durch das Reichs-Directorium dem französischen Geschäftsträger für diese Mittheilung gedankt, mit dem Zusatz, daß die Gesandten diese Nachricht mit „freüdiger Theilnahme“ vernommen hätten und „sich beeilen“ würden, sie an ihre höchsten und hohen Komittenten zu befördern.

Ob die Gesandten wol alle so „freüdig Theil genommen“ haben, wie der Gesandte des Reichs-Erzkanzlers, Freiherr von Dalberg, es darstellte?

Das Beispiel des corsischen Emporkömmlings fand Nachahmung an dem alten Hause Habsburg-Österreich. Nicht zufrieden mit der

römischen Kaiserkrone des Deütschen Reichs, erklärte sich Franz II., Erzherzog zu Österreich, König zu Hungarn und zu Böheim, u. s. w., u. s. w., aus eigener Machtvollkommenheit zum Kaiser von Österreich, ein Schritt, der in Deütschland sehr verschiedenartig aufgenommen und beurtheilt, von den meisten der gewiegtesten Publicisten aber als verfassungswidrig und als ein sehr gefährliches Vorbild bezeichnet wurde. Auch beim Reichstag kam diese, in so ungewöhnlicher Weise durch den offenen Brief vom 10. August 1804 bekannt gewordene Angelegenheit zur Sprache. Hier ließ der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, dieser gewissenhaft strenge Beobachter gesetzlicher Formen, die Erklärung abgeben, die Annahme des Kaisertitels Seitens des erzherzoglichen Hauses Österreich stehe in so inniger Verbindung mit der Zusammensetzung des Deütschen Reichs, daß es scheinen müsse, es genüge nicht an einer einfachen Benachrichtigung, wie sie Franz II. dem Reichstag hatte zugehen lassen, sondern daß sie an denselben als ein Gegenstand der Berathungen gebracht werden müsse, damit alle Reichsstände Gelegenheit fänden, ihre aus der Verfassung entnommenen Gedanken gegenseitig auszutauschen. Diesem eben so weisen als verfassungsmäßigen Antrag wurde keine Folge gegeben, wol aber die neüe Würde des Hauses Österreich von der allgemeinen Schwäche anerkannt!!

Vom größten und mächtigsten der deütschen Fürsten, von dem kaiserlichen Oberhaupte des Deütschen Reichs, wenden wir uns im folgenden Kapitel zu den kleinsten seiner gebietenden Herren!

Zwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft und der militärischen Besetzung der Burg Friedberg, der Herrschaft Reifenberg und anderer Gebiete.

Schon die Vorsicht, mit welcher die Reichsdeputation die sonst ganz gewöhnliche Clausel „die Reichsritterschaft mit eingeschlossen" abzulehnen suchte, deren Einrückung in das Reichsgutachten über den Deputationshauptschluß die Reichsritterschaft nur mit vieler Mühe bei der allgemeinen Reichsversammlung durchzusetzen vermochte — und mehrere Schriften, die zu der nämlichen Zeit erschienen, konnten allerdings der Reichsritterschaft Besorgnisse erwecken, die bald in Erfüllung gehen sollten.

Gleich bei der Besitznahme der ehemaligen Hochstifte Bamberg und Würzburg, wobei die kur-pfalzbaierischen offenen Briefe auch in Orten der Reichsritterschaft angeschlagen wurden, entstanden verschiedene Irrungen; noch mehr Aufsehen aber erregte eine am 10. Februar 1803 erlassene Verordnung des Kurfürsten von Pfalzbaiern, in welcher aus Veranlassung der von Seiten des fränkischen reichsritterschaftlichen Directoriums zu Nürnberg eingereichten Vorstellungen zwar die Abstellung der Excesse, welche begangen worden sein sollen, anbefohlen, auf der Anheftung der offenen Briefe aber beharrt, und der Regierung aufgetragen wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Fürstenthum eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu untersuchen, und aus den historischen, publicistischen und politischen Daten ein ganzes, auf richtigen Grundsätzen beruhendes System auszuarbeiten, wobei es durch fleißiges Forschen in den Archiven nicht schwer sein werde, aus Akten und Urkunden zu beweisen, daß die Reichsritterschafts-Mitglieder im Fürstenthum bis ins 17. Jahrhundert den Bischöfen noch als rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten unterworfen gewesen, daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtagen erschienen seien, dem Landesfürsten gehuldigt hätten, u. s. w.

Auf Grund der angestellten Untersuchungen erschien am 9. Oktober 1803 eine kurfürstliche Bekanntmachung, die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg betreffend, worin es hieß: S. K. D. hätten aus dem erstatteten umständlichen Vortrag die Überzeügung geschöpft, daß, wenngleich die adlichen Gutsbesitzer in B. und W. schon vor und bis zum westfälischen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreüen gehabt, gebildet hätten, sie doch stets gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung gestanden, die unbeschadet der empfangenen Privilegien und Exemtionen den Grad von Landsassiat bezeichne, welchen dies erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz da, wo ersteres hergebracht gewesen, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint habe; ferner, daß dieses Verhältniß zu den Regenten des Hochstifts im Jahre 1648 und noch späterhin bestanden habe, daß die adlichen Gutsbesitzer damals zu den Landeslasten beigesteüert hätten, den Bischöfen unterthänig und ihren Gerichten unterworfen gewesen seien . . . S. K. D. habe es daher bei H. Ihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschä-

digungslanden besonders sehr auffallend sein müssen, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelöst zu finden, überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreite Besitzer zu stoßen, die dem Staate, in welchem sie lebten, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutz desselben, so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrages Theil nähmen, sich aber der Theilnahme an den daraus fließenden Lasten entzögen . . . Daher gehe S. K. D. ernstlicher Wille dahin, daß die Verfassung der würzburgischen und bambergschen Ritterschaft auf den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können. Da inzwischen der veränderte Zeitgeist, und selbst der Übergang von der erloschenen geistlichen Wahlregierung zu einer erbfürstlichen nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neüe Bestimmungen erfordern, über welche S. K. D. nicht ungeneigt seien, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen H. Demselben und H. Dero Kurhause schon durch den Lehensverband unterwürfigen Reichsritterschafts-Mitglieder anzuhören, und letztere auch da zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzialverband vereinigen ließen, so hätten H. Dieselbe auf den 15. November einen aus dem Mittel H. Dero Vasallen, adlicher Insassen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Mitgliedern nach Bamberg einberufen, u. s. w.

Die Verhandlungen dieses Ritterausschusses, seine anfänglich eingereichten Vorstellungen und Protestationen, hierauf die Nachgiebigkeit der Mehrheit, den von derselben in der Hauptsache angenommenen Plan einer neüen Ritterverfassung, wodurch der in Würzburg und Bamberg begüterten Reichsritterschaft viele Vorrechte eingeraümt werden, die militärischen Executionen gegen alle Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich nicht unterwerfen wollten, der Beschlag, der auf die ritterschaftlichen Kassen gelegt wurde, alle diese und andere Umstände lieferten wiederum den Beweis, daß im Deütschen Reich der Schwache dem Starken gegenüber kein Recht mehr habe.

Die geschilderten Vorgänge, welche Pfalzbaiern bald darauf auch auf seine in Schwaben erlangten Entschädigungslande ausdehnte, wirkten wie ein elektrischer Schlag auf beinah alle Länder und Länderchen, in welchen Güter der Reichsritterschaft lagen. Kur-Hessen, Sachsen-Koburg-Meiningen, Nassau-Oranien-Fulda, Hessen-

Darmstadt, Nassau-Usingen, Ysenburg-Birstein, Hohenlohe-Neüenstein-Öhringen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und Ligne, — alle diese ließen überall von der völligen Landeshoheit über die, in oder gar neben ihrem Lande belegenen Güter der Reichsritterschaft einstweiligen Besitz durch offene Briefe nehmen, in denen anstatt aller Gründe sich nur auf die Vorgänge mehrerer höchsten und hohen Mitstände bezogen, oder, wie u. a. bei Kur-Hessen und Nassau-Usingen der Fall war, die Absicht angegeben wurde, sie gegen andere Stände zu sichern und die Landeshoheit nur auf den Fall, daß die Reichsritterschaft aufgelöst werde, zu behaupten. Nach dieser Richtung ist das Schreiben wichtig, welches der Freiherr von Stein, damals Ober-Präsident der preüßischen Provinzen in Westfalen, unterm 13. Januar 1804 an den Fürsten von Nassau-Usingen erließ. Liest man dieses Schreiben jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, so ist nicht zu vergessen, daß es in einem Augenblicke geschrieben wurde, in welchem ruhige Fassung beinah' unmöglich ist. Einige irrige Ansichten und die von Stein's Charakter fast unzertrennlichen heftigen Ausdrücke abgerechnet, enthält es sehr viel Wahrheit.

Doch dieses Nachspiel zu dem großen Drama der Besitznahme der Entschädigungslande konnte unmöglich mit der nämlichen Ruhe und Ordnung aufgeführt werden, vielmehr durchkreüzten sich haüfig die verschiedensten Interessen.

So kam es denn bald zu Beschwerden einzelner Stände bei der Reichsversammlung. Die Burg Friedberg zeigte an, am 10. Dezember 1803 habe Hessen-Darmstadt einstweilig Besitz der K. Burg Friedberg und der ihr zugehörigen Grafschaft Kaichen nehmen, deshalb einen offenen Brief an einem öffentlichen Gebaüde in der Burg anschlagen und dabei den Burgischen Räthen anbedeüten lassen, daß sie für jedwede Verletzung desselben bei höchster Ungnade und schwerer Strafe verantwortlich wären, daß alle Steüern und Einkünfte der Burg in amtlicher Verwahrung bleiben müßten und davon außer den Besoldungen bei Strafe des doppelten Ersatzes nichts ausbezahlt werden solle. Der offene Brief sei sogleich abgenommen, zurückgeschickt und, um sich vor einer militärischen Besetzung zu verwahren, die Thore geschlossen, und an denselben eine Gegenerklärung angeschlagen worden. Am 12. Dezember sei die schreckenvolle Nachricht eingelaufen, daß in der Grafschaft Kaichen kur-hessisches Militär eingerückt sei und ein dabei befindlicher Kommissarius „wegen des Vorgangs von Darmstadt" provisorisch das Kaiserl. Burg Friedbergsche

Gebiet „als in dem Kur-hessischen eingeschlossen“ durch Anschlag offener Briefe in Besitz genommen habe. Die darmstädtischen Bekanntmachungen hätten in den Orten der Reichsritterschaft den kur-hessischen, in der Ganerbschaft Staden aber den ysenburgschen Platz machen müssen. Seitdem seien nicht nur immer mehr kur-hessische Kriegsvölker in den Ortschaften der Grafschaft Kaichen eingerückt, sondern es habe sich auch ein darmstädtisches Truppenkorps in der Stille der Nacht vom 13. zum 14. Dezember in der Stadt Friedberg zusammengezogen, so daß die dadurch gleichsam in Belagerungsstand versetzte Kaiserl. Burg in jedem Augenblick eine militärische Besitznahme befürchten müsse.

Bald darauf wurde auch ein Rescript der Burg an ihren Legationsrath Loder vom 31. Dezember 1803 bekannt, worin die Nachricht enthalten war, daß ein eigens dazu von der kur-hessischen Regierung zu Hanau abgeschicktes Commando von 200 Mann das angeschlagene Mandat des Reichskammergerichts vom 19. Dezember 1803, nach welchem die kur-hessischen Truppen unverzüglich aus der Grafschaft Kaichen abziehen sollten, mit Gewalt abgerissen habe. Am 28. Januar 1804 zeigte die Burg der Reichsversammlung an, daß zwar die kur-hessischen Truppen in Folge eines geschärften reichskammergerichtlichen Mandats vom 9. Dezember die Grafschaft Kaichen am 18. Januar verlassen hätten; allein gleich zwei Tage darauf sei ein Commando hessen-darmstädtscher Truppen unterm Schutz der Abenddunkelheit durch List in der Burg eingebrochen und habe dieselbe besetzt. Die darmstädtschen Kommissarien hätten erklärt, der Landgraf nähme, nach dem Vorgange anderer Stände, die Burg provisorisch militärisch in Besitz; der Burggraf aber habe „mit standhaftem Ernste diesem in den Jahrbüchern ohne Beispiel befundenen, unerhörten, gewaltthätigen und landesfriedensbrüchigen Schritte“ den feierlichsten Protest in Hinsicht auf die dadurch verletzten Gerechtsame der kaiserlichen Majestät und der Burg entgegengestellt, mit der Erklärung, daß er nur der Übermacht und der Gewalt weiche, und Alles der Beurtheilung von Kaiser und Reich und des ganzen unparteiischen Vaterlandes überlassen müsse. Ein Strahl der Hoffnung sei es gewesen, als gleich am andern Morgen nach jener unruhigen Nacht das auf die Klage gegen die erste Besitzergreifung am 12. Januar erlassene reichsräthliche Conclusum angekommen sei, worin dem Landgrafen bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes aufgetragen werde, das reichsunmittelbare Gebiet der kaiserl. Burg

Friedberg nicht ferner zu verletzen; allein die hessen-darmstädtschen Kommissarien hätten sich nicht daran gekehrt, sie hätten sich im Gegentheil in der Burg noch fester gesetzt, die Wachen verstärkt, Kanonen mit brennender Lunte dabei gegen die Burg gerichtet, ꝛc.

Am 10. Februar 1804 erging jedoch gegen den Landgrafen ein weiteres verschärftes Mandat des Reichshofraths, welches die Zurückziehung der Truppen und Abnahme der offenen Briefe, überhaupt die Zurücksetzung der Burg in den Stand, in welchem sie sich vor dem 10. Dezember 1803 befunden, bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes anbefahl. Dies Mal gehorchte der Landgraf und suchte nebenbei sein Verfahren in einer der Reichsversammlung übergebenen Denkschrift zu beschönigen, die eine Erwiderung der Burgbehörden zur Folge hatte.

Der Burggraf von Friedberg, Graf von Waldbott-Bassenheim, hatte übrigens einen doppelt harten Stand, da er nicht nur die Rechte der kaiserlichen Burg, sondern auch seine eigenen vertheidigen mußte. Denn der Fürst von Nassau-Usingen ließ am 3. Januar 1804 die zwei zu des Grafen unmittelbaren Reichsherrschaft Reifenberg gehörigen, im Verband der Reichsritterschaft stehenden, aber gar nicht im usingischen Lande, sondern in dem geschlossenen Gebiete des Grafen gehörigen Ortschaften Arnoldshain und Schmitter militärisch besetzen und daselbst Besitznehmungsbriefe anschlagen, mit dem Befehle an die Unterthanen, nunmehr nichts mehr an die Reichsritterschaft zu bezahlen. Wenige Tage darauf erfolgte die Besetzung auch reifenbergscher Ortschaften. Auch hier hatten sich die Auftritte zugetragen, wie bei der Burg Friedberg. Doch konnte der Graf schon am 13. Januar 1804 die Anzeige machen, daß die usinger Völker aus seinen Ortschaften Ober- und Nieder-Reifenberg und Seelenberg abgezogen und die fürstlichen Besitzergreifungsbriefe abgenommen worden seien; der Fürst jedoch bei seinen Ansprüchen auf die reichsritterschaftlichen Orte Arnoldshain und Schmitten beharre und diese mit einer ganzen Compagnie Soldaten belegt habe.

So wie zwischen Kur-Hessen und Hessen-Darmstadt wegen der Grafschaft Kaichen, so kam es auch zwischen Kur-Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wegen Besetzung ritterschaftlicher Orte zu einem Streite, der unglücklicher Weise einem Menschen das Leben kostete.

Nach einem Rescript vom 31. Dezember 1803 an die kur-württembergsche Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg hatte der Kur-

fürst, aus Veranlassung der neüerlichen Vorschritte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, — Vorschritte, welche zum Theil auf die nördliche Gränze von Schwaben und selbst auf mehrere dem Kurfürsten mit Hoheits- und Lehnsrechten zustehende Güter Ausdehnung zu gewinnen den Anschein hatten, — zur Erhaltung der Ruhe und auf Anrufen des Cantons Kraichgau, ferner zur Sicherstellung seiner eigenen Gerechtsamen, einen militärischen Cordon ziehen lassen, zugleich auch nöthig befunden die zur württembergschen Cent Möckmühl gehörigen Centorte in letzterer Absicht gleichfalls militärisch besetzen zu lassen.

Diese Maßregel habe aber, so hieß es weiter, die fürstlichen Haüser Öhringen und Schillingsfürst veranlaßt, mehrere ritterschaftliche Orte, wovon sie höchstens nur einen gewissen Antheil, als unter ihrer Landeshoheit stehend, in Anspruch nehmen konnten, durch Anheftung von offenen Briefen ganz unter ihre Landeshoheit zu ziehen, was im Orte Unter-Heimbach zu thätiger Widersetzlichkeit geführt, welche einen unglücklichen Vorgang zur Folge gehabt habe, nämlich den Tod eines hohenloheschen Feldwebels, der die Abnahme des fürstlichen Briefes von der dortigen Kirchthüre, durch den württembergschen Offizier, zu verhindern gesucht habe, worauf er von einem württembergschen Jäger niedergeschossen worden sei.

Aus Veranlassung dieses Rescripts erschien im März 1804 eine ausführliche hohenlohesche Denkschrift über diesen Vorgang, zu dessen Berichtigung angeführt wurde, daß, wenngleich die Gränze zwischen Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg durch Verträge 2c. fest bezeichnet sei, solche doch von Seiten des erstgedachten Kurhofs mit bewaffneter Hand verletzt worden wäre, als derselbe den Entschluß gefaßt habe, die in der Nähe seiner Lande gelegenen Güter und Besitzungen der Reichsritterschaft — man könne nicht genau sagen, ob nach dem Beispiele anderer Stände, — militärisch besetzen und provisorisch occupiren, oder gegen andere beschützen zu lassen. Allein wenn es erlaubt sei, aus der Geschichte und dem Interesse der kurfürstlichen Lande, den Abstimmungen dieses höchsten Kurhofs bei der letzten Reichsdeputation, und dem Geiste, der die Maßregeln mächtigerer Stände zu dieser Zeit in Absicht auf die Verhältnisse der Reichsritterschaft leite, analogisch zu schließen, so werde es wol nicht zu gewagt sein, wenn man den vorgeblichen Schutz wol eher für eine förmliche Besitzergreifung halte und der gewählten Form die verdiente Gerechtigkeit nicht versage, vielmehr hierbei den Versuch voraus-

setze, einen Schritt aus Schwaben nach Franken zu thun. Da nun Kur-Württemberg starke Militärabtheilungen, unter der Benennung eines Cordons, gegen die fränkischen Gränzen habe vorrücken lassen und viele Orte der Reichsritterlchaft bereits mit dieser militärischen Kette umschlungen und besetzt habe, so hätte sich das fürstliche Haus in die grausame Alternative versetzt gesehen, entweder ruhig zuzusehen, daß in dem Herzen seines Gebiets fremde, unberechtigte Erwerbungen gemacht würden, oder selbst einen entschlossenen und zuvorkommenden Schritt zu thun. Es habe daher von den in den sämmtlichen hohenloheschen Landen gelegenen Gütern der Reichsritterschaft provisorisch Besitz genommen. Unbestritten gehöre diesem fürstlichen Hause in Unter-Heimbach die Landeshoheit, unter welcher auch die Kirche stehe, an der der württembergsche offene Brief angeschlagen worden, die Freiherren von Gemmingen hätten dort nur einzelne Hintersassen, und blos um die gemmingenschen Rechte über dieselben in Besitz zu nehmen, habe Kur-Württemberg gegen 40 Soldaten in den Ort rücken lassen. Die Art, wie der hohenlohesche Feldwebel sein Leben verloren, wird übrigens ganz anders als im württembergschen Bericht erzählt. Das hohenlohesche Militär habe ruhig und mit geschultertem Gewehr dagestanden und keine Art der Gegenwehr zur Ermordung dieses Mannes Veranlassung gegeben, u. s. w.

In einem Nachtrage zu dieser Denkschrift sagte der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, S. K. D. von Württemberg habe endlich auf seine schriftliche Vorstellung eine, jedoch ganz unbefriedigende Antwort gegeben, und der Fürst darauf bemerkt, daß gar nicht mehr von ritterschaftlichen Verhältnissen, sondern von einem friedensbrüchigen, gewaltsamen Einfall ins hohenlohesche Gebiet des fränkischen Kreises, und von einer auf diesem unbestrittenen Gebiet verübten Gewalt die Rede sei. Der Fürst rechne getrost auf die kräftigen Mittel, die in der Verfassung lägen.

Auf gleiche Weise machte der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg am 10. Februar 1804 beim Reichstag die beschwerende Anzeige, daß Kur-Württemberg am 25. Januar die beiden an den Reichsritter-Canton Neckar-Schwarzwald steuerbare, ihm, dem Fürsten, aber übrigens mit vollkommener Landeshoheit und allen darunter begriffenen Rechten, Erbhuldigung, hohen und niedern Gerichtsbarkeit bis auf den reichslehnbaren Blutbann zugehörige Ortschaften Vollmaringen und Göttelfingen in provisorischen Besitz habe nehmen lassen. Der Fürst bat dringend um Abhülfe, verknüpfte

aber damit die Anzeige, daß auch er selbst, dem Beispiele Württembergs folgend, die zur Reichsritterschaft nur steüerbaren Ortschaften Altmannshofen und Vogelgesang durch einen am 27. Januar angehefteten offenen Brief unter besondern landesherrlichen Schutz und Verwahrung genommen habe.

Der kur-württembergische Comitial-Gesandte übergab am 14. März 1804 eine kurze Darlegung der wahren Beschaffenheit der Sache, worin es hieß: S. K. D. hätten bei der zur Wahrung der eigenen Rechte angeordneten „Gränzberichtigung" eben so wenig die Absicht gehabt, die ritterschaftlichen „Eigenthümlichkeiten" auf irgend eine Art in Anspruch zu nehmen, als den Rechten eines Dritten zu nahe zu treten. Da dies von gegnerischer Seite eingeraümt werde, so erhelle, auf welchem Grunde ihre Klage über Beeinträchtigung der Hoheitsrechte eines dritten Reichsstandes beruhe, und man enthalte sich billig jeder Aüßerung hierüber um so mehr, als seit jener Zeit die Lage dieser Angelegenheiten sich durchaus geändert habe.

Dies letztere war allerdings der Fall. Denn es waren inzwischen Ereignisse eingetreten, welche den Zustand der Reichsritterschaft merklich verbesserten.

Die Reichsritterschaft hatte, um das Ungewitter, was über sie hereinbrach, zu beschwören, eine eigene Deputation nach Wien geschickt. Diese erhielt schon am 3. Dezember 1803 die Versicherung des kräftigsten kaiserlichen Schutzes, der in den nachfolgenden Aktenstücken, in der Note Nr. 1 ausgesprochen ist. Die Sache wurde anfänglich im ministeriellen Wege verhandelt, und der k. k. Gesandte am Hofe zu München übergab am 6. Dezember 1803 zu Gunsten der Reichsritterschaft eine sehr nachdrucksvolle Note desselben Inhalts wie das Aktenstück Nr. 1.

Da inzwischen, wie wir gesehen haben, immer mehrere Stände Vorschritte gegen die Reichsritterschaft machten, wobei auch der Kur-Erzkanzler mit Kur-Hessen in Conflikt kam, so hielt das Reichsdirectorium am 9. Januar 1804 einen Vortrag, worin die Gesandten ersucht wurden, sich Behufs der Anordnung einer Reichs-Executions-Kommission zu Vollziehung und Aufrechthaltung des Deputationshauptschlusses, mit Instructionen zu versehen, was immer dringender geworden sei, um den Vergewaltigungen Einhalt zu thun, die gegen die Reichsritterschaft aller Orten begangen würden. Der Reichs-Erzkanzler sei überzeügt, daß, wenn die Mitstände erst sehen würden, daß es der Reichsversammlung mit Executionsmaßregeln

Ernst sei, sie ferner nichts mehr unternehmen würden, was dem Reichsschlusse entgegen sei.

Die fernere Geschichte ergiebt sich aus den nachstehenden Aktenstücken, deren wörtliche Aufnahme an ihrer Stelle ist, um den Gang zu zeigen, den diese Angelegenheit genommen hat.

1. Kaiserliche Note an den reichsritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Wöllwarth.

Der unterzeichnete Reichs-Hof-Vicekanzler hat die a. u. Anzeige der von der kur-pfälzischen Regierung auf den 13. d. M. nach Bamberg berufenen 13 Mitglieder der unmittelbaren fränkischen Reichsritterschaft über die merkwürdigen Ereignisse jenes Tags Sr. Kaiserlichen Majestät geziemend vorzulegen nicht unterlassen. Allerhöchstdieselbeu haben daraus mit reichsoberhauptlichem allergnädigsten Wohlgefallen zu ersehen geruht, daß gedachte Reichsritterschafts-Mitglieder aus schuldigster Rücksicht auf die Ihnen unterm 3. v. M. eröffnete Willensmeinung sowol, als aus eignem Antriebe der von ihren Voraltern ererbten Anhanglichkeit an S. K. M., als ihr unmittelbares Ah. Oberhaupt, ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich treü geblieben sind, und als edle deütsche Männer weder durch Drohungen, noch durch wirklich vollzogene gewaltthätige Maßnehmungen sich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher bestandenen, auch durch den neüesten Reichsschluß feierlichst sanctionirten Verfassung abwendig machen ließen.

S. K. M. haben dagegen in ihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt und gesetzlicher Handhaber der Rechte der deütschen Staatsverfassung eine nachdrückliche Intervention und den bestimmten reichsoberhauptlichen Antrag an S. K. D. ergehen lassen, daß der vor der Besitznahme der kurfürstl. Entschädigungslande, in Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft, bestandene und durch den neüesten Reichsschluß feierlichst garantirte Status quo in allen seinen Verhältnissen wieder hergestellt, und so auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Fortschritte gestört, bei etwa obwaltenden älteren Particularirrungen aber die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahre 1753 nie außer Acht gesetzt werde, und es erwarteten S. K. M. von dem persönlichen Charakter des Herrn Kurfürsten und dessen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe um so zuverlässiger, daß bei ruhiger Erwägung dieser durchaus auf Gesetze und Verfassung gegründete reichsoberhauptliche Antrag den erwünschten Erfolg nicht verfehlen werde, je fester Allerhöchstdieselben entschlossen bleiben, vermöge Ihres reichsoberhauptlichen Amts und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruhestandes in Deütschland der unmittelbaren Reichsritterschaft ferner den Allerhöchste kaiserl. Schutz gegen jede gewaltsame Bedrückung angedeihen zu lassen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, diese Ah. Entschließung dem Herrn Abgeordneten der gesammten Reichsritterschaft zu dem Ende hiermit zu eröffnen, damit er dieselbe seinen Herren Committenden einberichten und diese darin eine neüe Aufmunterung finden mögen, in ihrer bisher rühmlich bewährten

Standhaftigkeit an ihr Ah. Oberhaupt und die Verfassung ferner unerschütterlich zu beharren.

Wien, den 3. Dezember 1803.

Fürst zu Colloredo-Mannsfeld.

2. Note des Königs in Schweden an den Reichstag.

Unterzeichneter hat von S. K. M. in Schweden, als Herzog in Vorpommern, ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären: daß S. K. M., Allerhöchstwelche von der lebhaftesten Sorgfalt für das Wohl des Deütschen Reichs stets beseelt sind, den vor Kurzem von Seiten verschiedener Reichsfürsten der Reichsverfassung zuwider gemachten Vorschritten, wodurch ein Theil der unmittelbaren Reichsritterschaft in seinen uralt hergebrachten Gerechtsamen und in der ihr durch die Verfassung und durch den letzten Reichsschluß zugesicherten politischen Existenz beeinträchtigt geworden, nicht als stillschweigender Zeüge mit Gleichgültigkeit haben zusehen können, sondern sich vielmehr dadurch veranlaßt finden, der Reichsversammlung vorzustellen, welche höchst wichtige Angelegenheit es sei, dergleichen Unordnungen und eigenmächtigen Vorschritten Einhalt zu thun und für die Zukunft vorzubeügen.

Der König vermuthet daher, daß Höchstihre Mitstände sich mit dem von S. M. gefaßten Entschlusse vereinigen werden, Kaiserl. Maj. zu ersuchen, daß Allerhöchstsie, kraft der Ihnen als Reichsoberhaupt zustehenden Befugnisse, die Mittel, welche die Vorsehung in Ihre Hände gelegt, anzuwenden geruhen möchten, um die Reichsverfassung unverletzt aufrecht zu erhalten und dawider streitende Unternehmungen rückgängig zu machen. Was andrer Seits die von gedachten Reichsfürsten vorgeschützten, während des Laufs mehrerer Jahrhunderte möglicher Weise eingerissenen Mißbraüche betrifft, so hätten Sich S. K. M. überzeügt, daß Kaiser und Reich solche mit der strengsten Gerechtigkeit genau werden untersuchen und in ihr wahres Licht stellen lassen, damit Jedermann Recht geschehe und künftig keine Veranlassung zu dergleichen so unangenehmen Mißhelligkeiten, welche die gefährlichsten Folgen leicht nach sich ziehen könnten, gegeben werde.

S. K. M. sind gleichfalls versichert, daß die über diesen Gegenstand in der Folge etwa entstehende Berathung zwischen Kaiser und Reich mit der der Beförderung des allgemeinen Wohls so nöthigen Eintracht und gegenseitigem gutem Verständnisse werde gepflogen — und somit die Vermittelung fremder Mächte in einer die inneren Verhältnisse des Reichs ausschließend betreffenden Angelegenheit werde abgelehnt werden, als welche Vermittelung mit der Selbständigkeit und Würde des Reichs nicht zu vereinbaren, den Gedanken wecken könnte, als ob Kaiser und Reich zwei verschiedene Mächte wären, da sie doch in der That nur eine und dieselbe Macht bilden, durch die heiligsten, unverbrüchlichsten Pflichten vereinigt sind, und folglich keines andern Mittlers bedürfen, als des Reichs Verfassung und Gesetze.

Des K. M. erachten demnach für nöthig, die Aufmerksamkeit des Reichs nochmals auf die Folgen der gesetzwidrigen militärischen Besitzergreifungen zu leiten und in Rückerinnerung zu bringen, was Ah. Dieselben bereits vormals darüber geaüßert haben, als einen Beweis, daß S. M., indem Sie

eben erwähnte Unternehmung als den Gesetzen widerstreitend mißbilligten, zugleich die nachtheiligen Wirkungen solcher Beispiele voraus sahen.

S. K. M. laden daher andurch Ihre Mitstände ein, diesen Thätlichkeiten zu steüern, und zu bedenken, daß ihre eigene Sicherheit, ihre besondere sowol als des gesammten Reichs Selbständigkeit davon abhange, weil ein Reichsstand nur unter dem Schirm der Verfassung und Gesetze mächtig sei, durch gewaltthätige Umgriffe aber es nie werden könne; denn sobald er sich solche erlaubt, wird seine Macht und sein Ansehen auf zu schwankenden Gründen ruhen, der Mächtigere würde dann gegen den Mindermächtigen immer Recht zu haben glauben, und am Ende das Reich, durch innere Spaltungen aufgelöst, unter fremde Mächte als Beüte vertheilt werden.

Um solchen traurigen, höchst unglücklichen Ereignissen noch bei Zeiten vorzubauen, wird unumgänglich erfordert, daß alle Stände und Glieder des Reichs die Bande der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens fester zu knüpfen sich bestreben, besonders aber sich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen die Reichsverfassung — die Grundfeste ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit — enthalten.

Regensburg, den 26. Januar 1804. Kanut Bildt.

3. Denkschrift des Königs von Preüßen, der Reichsversammlung übergeben am 28. Januar 1804.

J. K. M. von Preüßen haben mit theilnehmender Sorgfalt die Vorgänge verfolgt, welche seit einiger Zeit in mehreren Gegenden des Reichs und in der Mitte von Deütschland mit den Besitzungen reichsritterschaftlicher Glieder sich zugetragen haben. Wenn diese Ereignisse zu wichtig und zu folgenreich gleich in ihrem Entstehen die volle Aufmerksamkeit J. K. M. als souveraine Macht, auf sich gezogen haben, so konnten Ah. Dieselben nicht weniger entstehen, solche als Kurfürst und einer der ersten Reichsstände tief zu beherzigen. Von den patriotischen Gesinnungen Ihrer Mitstände glauben Ah. Sie erwarten zu dürfen, daß auch dieselben diese Angelegenheit und die daraus entstehenden besorglichen Folgen nach ihrem ganzen Umfange würdigen werden. J. K. M. verweilen daher nicht, Ah. Ihre Gesinnungen und Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand zur Kenntniß des Reichs zu bringen.

Es war als eine Folge des in der Hauptsache vollendeten Entschädigungswerkes fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß, indem durch letzteres das Innere des Deütschen Reichs in mehreren seiner wichtigsten Theile völlig umgeschaffen ward, früher oder später auch solche Parzellen einer eigenthümlichen Verfassung, als bisher die Corporation der Reichsritterschaft mit ihren Besitzungen darstellte, irgend mit betroffen würden. Um dem hiermit eintretenden Zustande voll Ungewißheit, Irrungen und Zwiespalt im Voraus wirksam zu begegnen, wäre allerdings sehr ersprießlich gewesen, wenn in dem Deputations- und Reichsschluß unter so viele, überall das Gepräge reifer Erwägung und vollkommener Angemessenheit tragende Bestimmungen auch eine gleichmäßige Norm hätte aufgenommen werden können, um die künftigen Verhältnisse der Reichsritterschaft auf eine die Schonung allseitiger Rechte mit der neüen Lage der Dinge dem nunmehrigen Bedürfniß und dem wahren Besten des Reichs zu vereinigende Weise festzustellen.

J. M. haben es schon damals, aber vergeblich, versucht, es zu einer solchen Norm einzuleiten. Es ist blos in die ratificirte Akte des Deputationsschlusses eine allgemeine Verwahrung der reichsritterschaftlichen Verfassung eingeflossen, mithin nichts Näheres bestimmt worden, und hierdurch die sich aus so vielen anderen neüen Verhältnissen ergebende Unentschiedenheit stehen geblieben.

Wenn mit den sekularisirten geistlichen Staaten nicht blos ihre in wirklicher Ausübung stehenden Rechte, sondern auch ihre Ansprüche mit auf die neüen Besitzer übergegangen sind, — wenn diese vormals geistlichen Regierungen schon nach ihrer Natur und Organisation und nach dem eigentlich nur persönlichen Interesse ihrer geistlichen Regenten die Bestrebungen der Reichsritterschaft nach Erweiterungen einer Territorialunabhangigkeit und Reichsunmittelbarkeit gleichgültiger übersehen konnten; so brachten jetzt die neüen Besitzer als weltliche und erbliche Regenten neüe Gesichtspunkte und neüe Interessen mit. Sie konnten und mußten sich haüfig in dem Falle sehen, Rechte wieder zu reklamiren, welche als wahre und wesentliche alte Bestandtheile ihres Entschädigungslooses zu achten waren; Rechte, die nur durch Vernachlässigung, Bekümmerung und Umgriffe voriger Zeiten verdunkelt sein möchten. Durch solchen Vorgang erweckt, fingen auch andere Besitzer alter weltlicher Lande, worin ähnliche, ihren Rechten und ihrer Administration gleich nachtheilige Verhältnisse Statt hatten, an, ihre Ansprüche geltend zu machen. So geschah es, daß fast um die nämliche Zeit mehrere der angesehensten Reichsstände, der Herr Kurfürst von Pfalzbaiern, der Fürst von Fulda, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Sachsen-Meiningen und andere zu gleichem Zweck vorgeschritten sind. Dieselben haben die in dem Umfange ihrer Länder oder auf deren Gränzen liegenden ritterschaftlichen Orte und Güter in Anspruch genommen, theils weil solche wirklich vormals integrirende Theile dieser Länder gewesen sind, theils weil sie noch jetzt sich gegen diese in näherer geographischer Beziehung, in Lehensverband, in Cent- oder Jurisdictions-Pflichtigkeit und anderen dergleichen Verhältnissen, die als vormalige Quellen zum Theil noch als Kennzeichen der Landeshoheit anzusehen sind, befinden. Sie haben daher sich berechtigt geglaubt, solche Örter und Güter sofort wieder unter Landeshoheit zu ziehen, und den davon ergriffenen landesherrlichen Besitz durch Patente anzukündigen, und zum Theil durch ausgeschickte militärische Commandos zu befestigen.

Wo und von wem weiter nach diesem Vorgange gefolgt werden möchte, ist ungewiß. Was für Grundsätze, was für Verhältnisse der ritterschaftlichen Güter es sein müssen,

die als Rechtstitel für Besitzergreifung der Landesherren zu gelten haben?

oder die dagegen

eine fernere Selbstständigkeit der Gutsherren sicher stellen können?

ist gleichfalls sehr ungewiß; und fast noch mehr ist dies die Aussicht, wozu die bisherigen faktischen Maßregeln noch führen dürften.

Bis jetzt sind nirgends gleiche und feste Grundsätze aufgestellt und befolgt worden, und schon sind nicht blos Contestationen zwischen den Landesherren

und den betroffenen Personen der Reichsritterschaft entstanden, sondern selbst auch Irrungen zwischen ersteren unter einander über die Gränzen ihrer gegenseitigen landeshoheitlichen Vindicationen ausgebrochen. Bei der Unzulänglichkeit eines rechtsrichterlichen Einsehens wegen der noch nicht erfolgten Organisation der Kreise entsteht die Verlegenheit, ob, wo und in welcher Art die Reichsgerichte hier eintreten können. Das ganze Reich theilt gewiß mit Bedauern eine solche Spannung der Dinge, und die anarchische Krisis, welche über eine so bedeütende Anzahl von Orten, Gütern und Reichsangehörigen einzubrechen droht.

Wenn jeder die Überzeügung hat, daß diese Krisis nicht dauern dürfe, sondern daß man schleünig hinzutreten müsse, sie aus dem Wege zu leiten, so ergiebt sich um so mehr die dringende Nothwendigkeit, auf Mittel zu denken, um diesen Zweck zu erreichen. Für Verfügungen der Reichsgerichte ist die Sache zu wichtig und zu allgemein geworden. Man kann es sich nicht verbergen, daß, wie einmal die Lage der Dinge im Reich ist, dergleichen Verfügungen höchstens nur theilweise wirken und immer nur palliative Mittel bleiben würden. Die Collisionen, worauf es hier ankommt, sind in der That zu verwickelt und zu weitführend. Sie leiten zu nahe zu einer allgemeinen Beschwerde der Stände; sie hangen mit dem Entschädigungswerk selber zu genau zusammen, und es bedarf für sie noch erst zu sehr fest bestimmte, mit der neüen Lage der Dinge im Reich übereinkommende allgemeine Grundsätze, als daß eine reichsgerichtliche Procedur passend sein könnte.

Nimmermehr könnten S. K. M. sich dabei beruhigen, wenn diese Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reich processualisch zu nähren und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Auch können Ah. Sie nicht zugeben, daß Ihre größeren Mitstände durch rücksichtlose Abziehung der ritterschaftlichen Vasallen und Gutsbesitzer geschwächt werden.

J. K. M. glauben daher, geleitet von Ihren constitutionsmäßigen Gesinnungen, daß sich kein passenderer und sicherer Ausweg ergebe, als dieser, den Gegenstand an den Reichstag zu bringen, damit daselbst genau bestimmte allgemeine Grundsätze unter Einverständniß aller und besonders der interessirten Stände aufgestellt, und diese demnach ihr Verfahren abmessen können. J. K. M. sind zu der Erwartung berechtigt, daß diejenigen Reichsstände, welche Ah. Ihrem hülfreichen Beistand in den wichtigsten Angelegenheiten so vieles verdanken, und auf dessen fernere Fortsetzung mit Vertrauen rechnen können, Ah. Ihren wohlgemeinten Rath in der vorligenden verwickelten Sache erkennen, und hiernach handeln und wirken werden. Von patriotischer Bekümmerniß und Theilnehmung über die schon entstandenen und noch weiter möglichen Differenzen durchdrungen, können Ah. Sie nicht umhin, sehnlich und dringend dahin noch anzutragen, daß sämmtliche Reichsstände, vornehmlich aber die bei den reichsritterschaftlichen Verhältnissen interessirten, vermittelst gepflogenen Einverständnisses, vor allem die wegen dieser Verhältnisse zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze durch eine ordentliche Deliberation des Reichstags auf das Bestimmteste festsetzen möchten, damit die Betheiligten sich darnach zu richten wissen, und diejenigen Stände, unter denen Differenzen entstanden sind, solche nach dieser Basis gütlich auszugleichen vermögen. In-

dem J. K. M. diese Vorkehrungen zur Erhaltung der innern Ruhe als wesentlich erachten, müssen sie auch den weitern Antrag damit vereinigen, daß in der Zwischenzeit, bis eine solche reichstägige Bestimmung erfolgt sein wird, der gegenwärtige Status quo in Ansehung desjenigen, was bis jetzt mit den reichsritterschaftlichen Besitzungen vorgegangen ist, provisorisch innegehalten, jedoch die militärischen Commandos in ihre Garnisonen zurückgezogen, die executivischen Maßregeln aller Orten eingestellt, und der gegenwärtige Stand der Dinge zur Vermeidung weiterer Collisionen nicht ausgedehnt werden möge.

S. K. M. enthalten sich vor der Hand aller Äußerung über die aufzustellenden Grundsätze, und sind nicht gesinnt, der künftigen Deliberation hierin vorzugreifen; jedoch werden Ah. Dieselben stets bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, welche Sie in Ihren Fränkischen Fürstenthümern gegen die dortigen ritterschaftlichen Einsassen geltend zu machen selbst in dem Fall gewesen sind.

Regensburg, den 26. Januar 1804. von Goerz.

4. Eröffnung des kur-böhmischen und des erzherzoglich-österreichischen Comitial-Gesandten in der Reichstagsversammlung.

Die vielfachen Angriffe, welche seit der Besitzergreifung der zur Entschädigung angewiesenen Reichslande von mehreren Ständen des Reichs wider die Rechte und die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder geschehen sind, haben schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit von ganz Deütschland auf sich gezogen. S. K. K. M., als Reichsoberhaupt, haben in Gefolge der Ihnen obliegenden Handhabung der Reichssatzungen und der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch bekannte reichsväterliche Abmahnungen den gegen den Besitzstand und die Gesetze vorgenommenen Beschränkungen der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder Einhalt zu thun, und den rechtlichen Stand wieder herzustellen sich bemüht. Diese Kaiserl. Ah. Einschreitungen haben die Wirkung, die man davon zu erwarten berechtigt war, nicht erzielt. Vielmehr sind die Eingriffe noch allgemeiner und bedrückender geworden, und haben im Innern von Deütschland Ereignisse zur Folge gehabt, die nothwendig den öffentlichen Ruhestand aufs Spiel setzten und auf die gänzliche Unterdrückung der Reichsritterschaft hinführen müßten, deren Existenz und Rechte doch gleich jenen der Reichsstände, und so wie die Reichsverfassung selbst durch den westfälischen Frieden, durch ältere und neüere Reichssatzungen, und namentlich durch den jüngsten Reichsschluß begründet sind.

Auf die Imploration des reichsritterschaftlichen General-Directorii bei dem kaiserl. Reichshofrath, als der verfassungsmäßigen Behörde, ist demnach von diesem höchsten Reichsgericht am 23. d. M. ein Conservatorium zur Beschützung der Reichsritterschaft gegen fernere Beeinträchtigung und zur Wiederherstellung desselben in den Stand, wie er sich allenthalben vor der Besitznahme der Entschädigungslande befand, auf die Herren Kurfürsten Reichs-Erzkanzler, Sachsen und Baden, dann auf S. K. K. M. selbst als Erzherzog von Österreich

mit der Clausel sammt und sonders erkannt worden. S. K. K. M. sind auch in Ihrer reichsständigen Eigenschaft durch das aufrichtige Verlangen geleitet, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Befestigung der Reichsverfassung nach Kräften beizutragen und haben Ihren Comitial-Gesandten befohlen, der allgemeinen Reichsversammlung hiervon die Eröffnung zu machen.

Regensburg, den 30. Januar 1804. F. Graf von Stadion.
E. J. K. von Fahnenberg.

5. Note des französischen Geschäftsträgers an das Reichs-Directorium.

Da verschiedene Bestimmungen des Reichs-Recesses vom 24. Februar 1803 in Hinsicht ihrer völligen Ausführung große Schwierigkeiten erfahren und da sich traurige Mißverständnisse zwischen verschiedenen deütschen Ständen geäußert haben, woraus ein beträchtlicher Nachtheil selbst für die Ruhe von Eüropa entstehen könnte; so haben S. Russisch K. M. dem ersten Consul zu erkennen geben lassen, daß Sie es für dienlich hielten, daß die beiden Mächte, durch deren Vermittelung der heilsame Abschluß der letzten Arrangements im Reiche bewerkstelligt worden ist, von Neüem ins Mittel träten, um namentlich in demjenigen, was die Privilegien der Reichsritterschaft betrifft, den nachtheiligen Folgen vorzubeügen, welche die jetzt bestehenden Zwistigkeiten hervorbringen könnten.

Der erste Consul hat die Eröffnung S. Russisch K. M. mit der größten Bereitwilligkeit aufgenommen, und Unterzeichneter ist beauftragt, dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben.

Regensburg, den 10. März 1804. Bacher.

6. Preüßische Denkschrift, der Reichsversammlug am 28. März 1804 übergeben.

S. K. M. von Preüßen vernehmen, daß die beiden hohen Mächte, deren freündschaftlicher Vermittelung das Deütsche Reich die glückliche Leitung seines Entschädigungswerks verdankt, auch gegenwärtig bereit sind, wegen der manchfaltigen Schwierigkeiten und Irrungen, die sich bei Ausführung des letzten Deputations- und Reichsschlusses, und insbesondere in Beziehung auf die Reichsritterschaft ergeben haben, Ihre Zwischenkunft dem Reich anzubieten, und daß dieserhalb bereits eine Eröffnung von Seiten des französischen Gouvernements bei der Reichsversammlung geschehen ist. S. M. glauben daher, nicht verweilen zu dürfen, Ihre Gesinnungen über diese und die ganze neüere Wendung der Sache Ihren hohen Reichsmitständen offen darzulegen.

In der am 26. Januar d. J. bei der Reichsversammlung diesseits übergebenen Denkschrift ist als rathsamster Ausweg und als angelegentlichster Wunsch und Antrag S. K. M. der doppelte Gesichtspunkt empfohlen worden, daß die Sache zur Feststellung allgemeiner, angemessener Grundsätze über die künftigen Verhältnisse zwischen der Reichsritterschaft und den Landesherren an den Reichstag gebracht und in den Weg einer ordentlichen Comitial-Berathung geleitet würde, und daß unterdessen die Landesherren, welche mit der Besitzergreifung

gegen die Güter reichsritterschaftlicher Personen vorgeschritten waren, diese faktischen Maßregeln aller Orten einstellen möchten. Zugleich aber auch war die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt worden, wie S. K. M. Sich nicht beruhigen könnten, wenn die Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reiche processualisch zu nähren, und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Nur bei dieser Absicht und Meinung können S. K. M. auch nach demjenigen, was bis jetzt vorgegangen ist, fest stehen bleiben.

Ah. Dieselben hatten schon gleich bei jener Comitial-Erklärung und noch vor derselben den mit Ihnen in näherm Verhältnisse stehenden Höfen, besonders aber denen, welche in der Sache direct interessirt waren, ähnliche Eröffnungen und Anrathungen und freündschaftlichst gemeinte Aufforderungen thun lassen. Indem Sie den Erfolg hiervon erwarten konnten, erschien das allgemein bekannte Conclusum des Kaiserl. Reichshofraths vom 23. Januar, worin die Wiederherstellung des vorigen Zustandes der reichsritterschaftlichen Besitzungen den betheiligten Landesherren geboten, zugleich aber auch ein Conservationsauftrag dem Durchlauchtigsten Erzhause Österreich und drei anderen hohen Kurfürsten des Reichs mit der ihre Auftragsgewalt vereinzelnden Clausel sammt und sonders ertheilt wird.

Unterdessen ist wirklich durch die von Sr. K. D. zu Pfalzbaiern abgegebenen Erklärungen und durch Ihr Beispiel, welchem die übrigen mit Höchstdenselben in gleichem Falle gewesenen Fürsten theils schon gefolgt, theils noch zu folgen im Begriffe sind, selbst nach den Anrathungen S. K. M. der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen, durch welche dasjenige, was nur die Absicht des Reichshofraths sein darf, erreicht und derselbe ganz außer den rechtlichen Fall gesetzt ist, seinem Erkenntniß eine weitere bedrohliche Wirkung beizulegen. Um so weniger können bei solcher Bewandniß S. K. M. Ihr Urtheil über den ergangenen Conservations-Auftrag zurückhalten.

S. K. M. erklären daher:

daß Sie hiermit feierlichst Ihre Rechte, so wie die Rechte aller Ihrer beitretenden Stände, und das Interesse des gesammten Reichs gegen einen sogenannten Conservationsauftrag verwahren, welchen der Reichshofrath in dieser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz besonders zur Behandlung des Reichstags geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungswidriger Übergehung S. K. M. in Absicht derjenigen Kreise, worin Ihnen das Kreisdirectorium zusteht, und dagegen mit Hineinziehung des Durchlauchtigsten Erzhauses Östreich, welcher solchergestalt in einer und der nämlichen Sache als Partei wegen seiner eignen Verhältnisse, besonders in Schwaben, als Richter und als Executor dargestellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können.

Indem S. K. M. Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlassung benutzt wird, um den Zwiespalt im Reiche prozessualisch zu nähren und politische Absichten zu erzwecken, fordern zugleich Allerhöchstdieselben hiermit Ihre sämmtlichen hohen Reichsmitstände auf, die von den beiden hohen Mächten, Rußland und Frankreich, namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen

Angelegenheiten angebotene Vermittelung vertrauensvoll anzunehmen und zur weitern Benutzung an dem Sitz der allgemeinen Reichsversammlung vermittelst einer baldigst zu eröffnenden Comitial-Berathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisung zu versehen.

Regensburg, im März 1804. von Goerz.

Die erste der preüßischen Denkschriften, Nr. 3, verursachte einen merkwürdigen Schriftenwechsel, zunächst:

7. Rescript und Instruction für den ***schen Gesandten am Reichstage zu Regensburg von *** vom 14. Februar 1804. Enthält unter diesem Gewande —

Bemerkungen über die Anarchie, welche nach den in der preüßischen Denkschrift aufgestellten Grundsätzen erfolgen müsse, über die durchaus nöthige Verfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtswege, über den gemachten Vorschlag, den Statum quo nach der Spoliation beizubehalten, und sofort nach erfolgter Vernichtung einer constitutionellen Corporation die Sache gleichsam zum Gespött an den Reichstag zu verweisen u. s. w. Eine Stelle darin schien besonders Aufmerksamkeit zu erwecken, also lautend:

Wir können es der Überlegung unserer Mitstände ruhig anheimstellen, zu welchen Folgen in Ansehung ihrer selbst der hier zum Grund gelegte Vorwand, er mag Lehn-, oder Centverhältniß oder wie sonst immer heißen, führen muß.

Allerdings zu bedenken in einem Staate, wo so viele Mächtigere in den einzelnen Landen Lehne oder Staatsdienstbarkeiten hatten, Bedenken, welche in der Folge nur zu sehr gerechtfertigt worden sind.

8. Bericht des ***schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg, vom 25. März 1804.

Folgende Stellen dieses Berichts sind bemerkenswerth:

Dem ersten Anschein nach gegründeter ist der ohne nähere Kenntniß des Zusammenhangs schwerer zu rechtfertigende Vorwurf wegen des in der preüßischen Denkschrift angegebenen Status quo des damaligen Zeitpunkts. Euer etc. ist aber aus meinen früheren Berichten bekannt, daß der erste Entwurf jener Denkschrift schon in den ersten Tagen des Monats Dezember v. J. (1803) gefertigt war, zu einer Zeit, da man in Berlin kaum noch von dem Anfang der pfalzbaierischen Maßnehmungen gegen die Glieder der Reichsritterschaft in Franken Kenntniß hatte, und von deren erst nachher erfolgten Schritten anderer Reichsstände nichts wissen konnte, daß Gründe die schon damals beabsichtigte Übergabe dieser Denkschrift am Reichstage zurückgehalten hatten, und daß besondere Rücksichten die Abänderung der Schrift nach dem Maßstab der indessen eingetretenen Ereignisse unmöglich machten. Aus dem Gefühl der Unrechtmäßigkeit jener Vorgänge, und um zu verhindern, daß die nachgefolgten Ereignisse nicht eintreten möchten, war der Antrag dahin gerichtet. daß vor der Hand von keiner Seite ein weiterer Schritt gemacht werden sollte. Diesen und keinen andern Zweck hatte offenbar der in jener Denkschrift ange-

tragene, so bitter getadelte Status quo. Der ernstliche Nachdruck, mit welchem zu gleicher Zeit von königl. preüß. Seite dem Münchener Ministerio die alsbaldige Einstellung aller weitern Vorschritte dringendst angerathen wurde, ist der sicherste Bürge hiefür. Der kur-pfalzbaierische Hof hat auch in seiner dem kaiserl. Hofe zugefertigten Paritionsanzeige offen erklärt, daß diese freündschaftlichen Anrathungen des königl. preüß. Ministeriums ganz vorzüglich zu der so schleünigen und vollständigen Zurücknahme der stattgehabten Maßnehmungen beigetragen hätten.

Beide kleine Schriften 7 und 8 waren sehr gut gefaßt, wurden den Gesandtschaften mit der Post zugeschickt und waren als halbamtliche anzusehen.

Da die ritterschaftliche Fehde mit allen Arten von Waffen von der Flinte an bis zu den Waffen des Spottes und der Satyre geführt wurde, so veranlaßte die schwedische Note (Nr. 2) einen sonderbaren Schriftenwechsel, der durch die Presse vervielfältigt wurde, zunächst ein —

9. Schreiben des Freiherrn von G., unmittelbaren Reichsritters in Franken, an den Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Gezogen aus einer in Baiern erscheinenden Zeitschrift, Frankfurt 1804.

Ersterer wünscht dem zweiten Glück, daß sein König bessere Begriffe vom Adel bekommen habe, indem Er sich während seines Aufenthalts in Deütschland habe überzeügen müssen, „daß die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft der weisen, klugen und geschickten Verwaltung ihrer Gebieter einen Wohlstand verdankten, den man in anderen Theilen des Reichs vergeblich suche.“ Dies müsse die Folge haben, daß der König den unterdrückten Adel in Schweden wiederherstelle u. s. w. — Dagegen erschienen:

10. Antwort des Grafen von B., Mitglieds des schwedischen Adels, an den Freiherrn von G., vorgebliches Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft des Fränkischen Kreises, Deütschland 1804 (wovon auch eine französische Übersetzung herauskam), und

11. Antwortschreiben des Grafen von B. an den Frhrn. von G. Gezogen aus einer nicht in Baiern erscheinenden Zeitschrift. Frankfurt 1804.

Der schwedische Adelsmann sagt dem deütschen Reichsritter: „Werfen Sie einmal männlich die Schuppen des dunkeln Mittelalters von den Augen, und Sie werden in dem schönen Plane, zum Besten der Menschheit seine Staaten abzurunden und die ärgerlichen Parzellen finsterer Jahrhunderte in den Hauptteig zu kneten, blos die milde Anstalt väterlicher Weisheit finden. Lassen Sie die Histörchen vom Gärtchen des armen Weibes in des Schachs Park den persischen Apopthegmenschreibern: als Philosoph müssen Sie bei Anstalten für das Beste der Völker nicht wie ein gemeiner Mann von Gerechtigkeit reden.“

12. Schreiben des Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Franken 1804.

Dieses in einem ernsthaften Tone abgefaßte und hauptsächlich gegen die preüßische Denkschrift gerichtete Schreiben wurde, so wie vorhergehende, den Gesandten am Reichstage zugeschickt. Eine jede dieser Schriften 9—12 war einen Druckbogen stark.

Am 1. März 1804 übergab die kur-pfalzbaierische Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg der Reichsversammlung eine Erklärung des wesentlichen Inhalts: Es seien derselben die mit archivalischen Urkunden beglaubigte Gründe bekannt, die S. K. D. zu jenen Maßregeln berechtigten, welche Sie gegen die zur Reichsritterschaft übergegangenen adlichen Insassen Ihrer Entschädigungslande angewendet hätten; dabei sei nie die Absicht gewesen, die constitutionelle Existenz der Reichsritterschaft anzugreifen. Jetzt habe freilich durch Nachahmungen unter ungleichen Verhältnissen die Sache eine für die Ruhe und Eintracht im Deütschen Reiche unglückliche Richtung genommen. Die Besorgnisse, welche J. Kais. M., J. K. M. von Preüßen, und andere an dem Wohl und der Ruhe Deütschlands theilnehmende hohe Mächte hierüber geaüßert hätten, stimmten mit den eigenen patriotischen Gesinnungen J. K. D. so sehr überein, daß z. B. dieselben kein Bedenken trügen, um allen Vorwand zu willkürlichen Thathandlungen zu entfernen, selbst die zur Ausführung Ihrer gerechtesten Ansprüche angewendeten Maßregeln aufzuheben und den Statum quo in Ihren Entschädigungslanden mit feierlichem Vorbehalt Ihrer Rechte wieder herzustellen. Sie schmeichelten sich aber Ihrer Seits, daß man die rechtlich erworbenen Befugnisse Ihres Kurhauses erhalten, und den reichsschlußmäßigen Territorialersatz für das aus Dero Entschädigungsloose gebrochene Bisthum Eichstädt nicht außer Acht lassen werde."

Die vier Höfe, welchen die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reichsritterschaft vermöge Beschlusses des Reichshofraths (Nr. 4), aufgetragen war, hatten inzwischen eine eigene Sub-Delegation — bestehend aus dem Frhrn. Albini für den Kur-Erzkanzler, dem Frhrn. Globig für Kur-Sachsen, dem Frhrn. Gemmingen für Kur-Baden, und dem Frhrn. Hügel und dem Grafen Stadion für Österreich — zu Regensburg niedergesetzt, welche am 27. März 1804 zum ersten Mal zusammen trat und den bei dieser Sache betheiligten Fürsten in eigenen Schreiben ihre Constituirung bekannt machte.

Unterdessen hatte der französische Geschäftsträger seine Note (Nr. 5) und der kur-brandenburgische (preüßische) Comitialgesandte die zweite Denkschrift seines Hofes (Nr. 6) am Reichstage übergeben. Vier Wochen später, am 28. April 1804, machte ersterer am Reichstage durch eine s. g. Verbalnote die Eröffnung:

Die gegenwärtige Lage der deütschen Angelegenheiten erfordere, daß man sorgfältig alle Streitigkeiten, und vorzüglich alle reichs-

tägigen Erörterungen (discussions intérieures) vermeide, welche gänzlich überflüssig in einem Augenblicke seien, da das Reich eine neüe, unfehlbar nächstens (incessament) eintretende und bereits dargebotene Vermittelung Frankreichs und Rußlands erwarte. Es sei also zu wünschen, daß die deütschen Reichsstände ruhig die Auflösung der vorhandenen Anstände von der Entscheidung erwarteten, welche zu Regensburg auf die Vorschläge der vermittelnden Mächte werde gefaßt werden. Man könne sich auch leicht einbilden, daß es für die Vermittler nicht angenehm sein könne, wenn sie sehen, daß die zur Vollziehung des reichshofräthlichen Conservatorii niedergesetzte Sub-Delegation Sitzungen halte und ihren Unternehmungen Folge geben wolle (prétendre donner cours à leurs opérations). Man habe nach dem, was vorgegangen sei, und den Nachrichten, die man erhalten habe, Ursache zu glauben, daß besagte Sub-Delegation von selbst auf sich beruhen werde (tombera d'elle même), so wie die Protestationen und Vorbehalte, zu denen ihre Errichtung Veranlassung gegeben habe.

Seit dieser Zeit vernahm man zwar aüßerlich, daß die einzelnen Directorien der Reichsritterschaft weitlaüfige Berichte an die Sub-Delegation erstattet, auch eine Zeit lang einen eigenen Abgeordneten bei ihr unterhalten hätten, aber nicht, daß etwas auf die Berichte, die noch viele Klagen enthielten, beschlossen wäre. Die fränkische Reichsritterschaft schilderte ihre neüesten Verhältnisse in einer Schrift, welche das Directorium derselben im November 1804 in Regensburg vertheilen ließ.

So stand es um eine politische Einrichtung, deren Ursprung in die Zeit der letzten Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen hinaufsteigt. War die Reichsritterschaft auch nicht zum Sitz in der Reichsversammlung gelangt, so hatte sie doch in jeder andern Beziehung mit den Ständen des Reichs vollkommen gleiche Rechte. Hätten alle Besitzungen dieser Körperschaft zusammen gelegen, so würden sie ein schönes Fürstenthum gebildet haben; denn sie waren vor Abtretung des linken Rheinufers von 450,000 Seelen bewohnt und gewährten den Mitgliedern der Reichsritterschaft ein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gulden. Durch diese Abtretung verlor die Ritterschaft 35,000 Unterthanen und 290,000 Gulden an Revenuen.

Das Dasein dieser kleinen Landesherren war den Fürsten und Reichsständen, in deren Gebieten die ritterschaftlichen Güter lagen, von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Wahrscheinlich waren im

Jahre 1802 bei den vermittelnden Mächten Schritte gethan worden, um sie verschwinden zu machen; dieses Mal aber wurden sie noch ein Mal gerettet durch den ritterlichen Sinn, den Paul I. seinem Kabinet einzuflößen gewußt hatte und der auch unter Alexander I. noch nicht ganz von den russischen Ministern entwichen war. Kaum aber hatten die Minister der beiden Mittlermächte erklärt, ihre Sendung sei nunmehr beendigt, als die Bestrebungen, die Reichsritterschaft zu unterdrücken, wieder in Gang gebracht wurden. Das vorliegende Kapitel ist der Geschichte dieser Bestrebungen gewidmet.

Als der französische Geschäftsträger beim Reichstage die Note vom 28. April 1804 überreichte, hatte sich sein Herr und Meister mit einem Verbrechen besudelt, was dem Kaiser Alexander nicht gestattete, mit dem Sohne der Revolution länger Hand in Hand zu gehen. Von da an fanden keine gemeinschaftlichen Schritte mehr Statt! Das Schicksal der Reichsritterschaft wurde vertagt bis zum Abschluß des presburger Friedens, wo Buonaparte, der nunmehro gar keine Rücksichten mehr nahm, die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter den Fürsten überließ, die seit so langer Zeit vor Begierde brannten, sich ihres Gebiets zu bemächtigen. Wir kommen darauf zurück!

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Berghaus, Heinrich Karl Wilhelm,

Deütschland seit hundert Jahren Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes

Bd.: 2. Abth., Bd. 1

Leipzig 1861